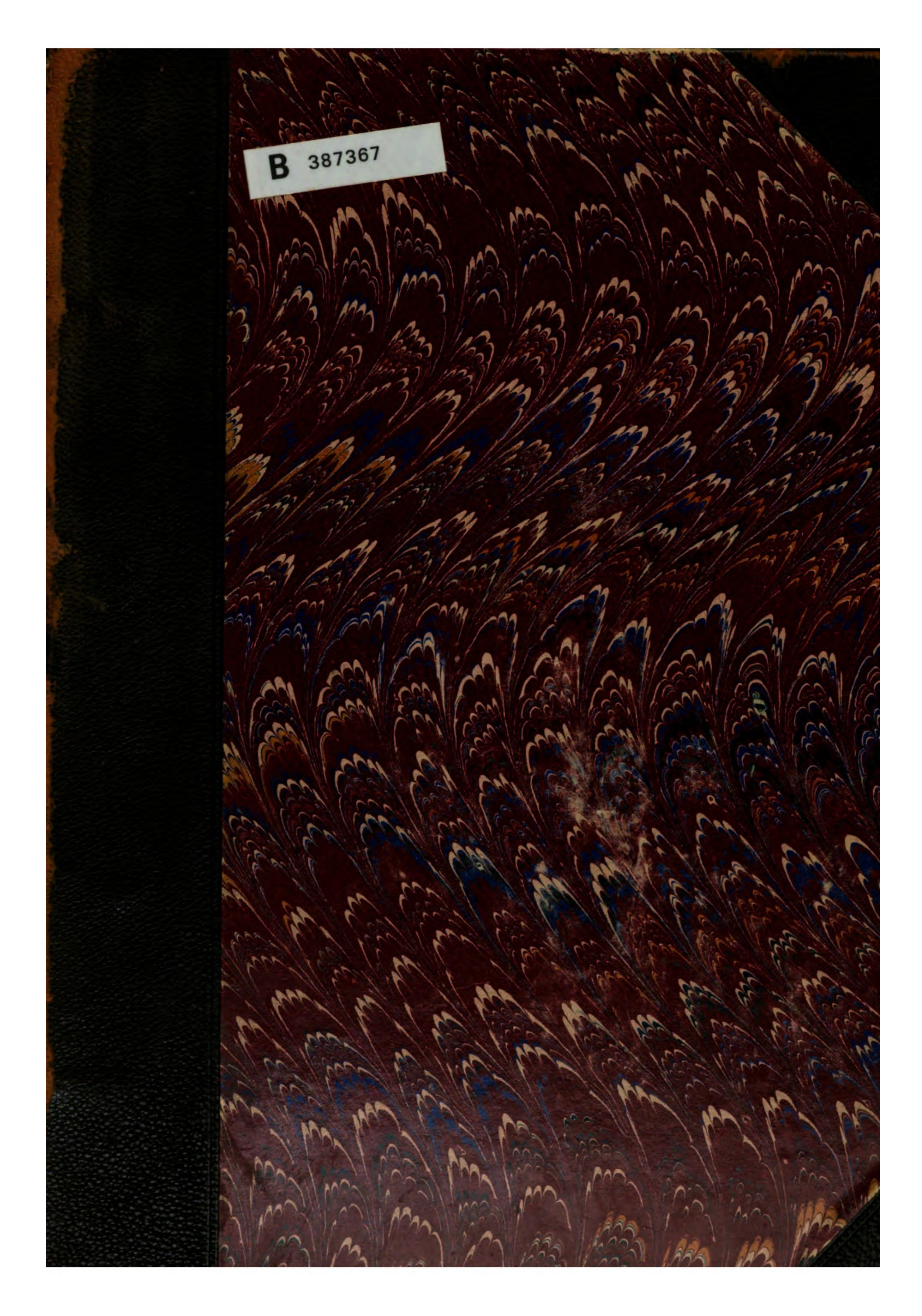
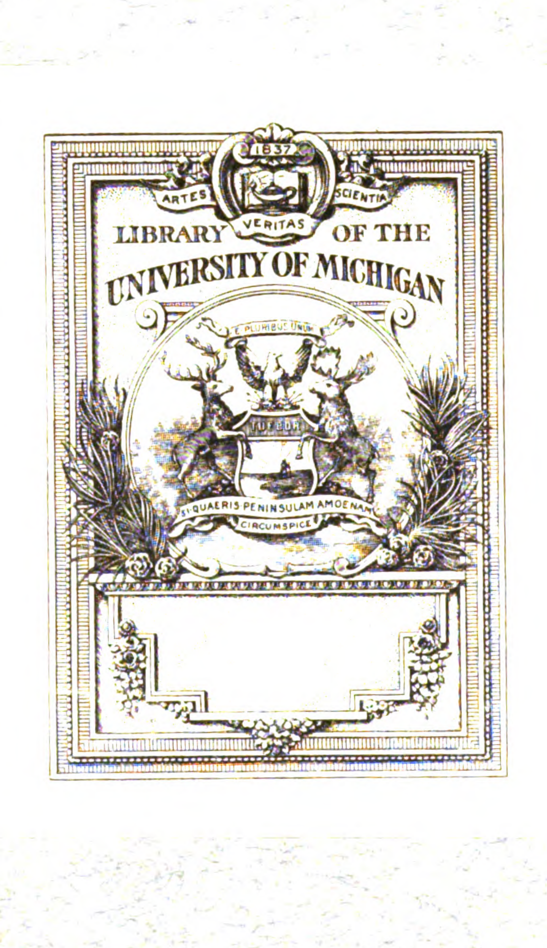

B 387367


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Römische Quartalschrift

für

christliche Alterthumskunde

und für

Kirchengeschichte.

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte.

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von

Dr. Anton de Waal und **Dr. Stephan Ehses**

Rektor des Collegiums von Campo Santo für Archäologie

Direktor des hist. Inst. der Görres-Gesellsch. für Kirchengeschichte

Sechzehnter Jahrgang.

Mit 21 Textbildern und 4 Tafeln.

— ◆—|·|—◆—

Rom 1902.

Buchdruckerei der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes.
In Commission der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom.

Inhalt des XVI. Jahrganges 1902.

I. Christliche Alterthumskunde.

Aufsätze:

Kleinere Mittheilungen:

II. Kirchengeschichte.

Aufsätze:

Kleinere Mittheilungen:

Wort- und Sachregister.

Archäologisches:

Geschichtliches:

ΑΧΡΩ

Trauerrede

auf Herrn Hofrath F. X. Kraus

von

Monsignore Duchesne.

Die christliche Archäologie hat durch den Tod des Hofraths Prof. F. X. Kraus einen ihrer hervorragendsten Kenner und Schriftsteller verloren. Das Collegium von Campo santo, dessen Arbeiten und Bestrebungen auf dem Gebiete der christlichen Alterthumskunde an dem Verstorbenen stets einen freundlichen Förderer gefunden, veranstaltete am Samstag, 4. Januar, ein feierliches Seelenamt für den Verstorbenen, wobei Herr Praelat Duchesne, Director der École française, die folgende Leichenrede hielt:

Messieurs,

Ce n'est pas sans appréhension que je prends la parole au milieu de cette cérémonie. Au lendemain d'une mort comme celle qui nous rassemble, devant une assistance toute pénétrée d'affliction et de regret, il n'est pas malaisé de s'inspirer assez du deuil commun pour lui donner une expression bien accueillie. C'est cette facilité elle-même qui m'effraie. De la bienveillance sort tout naturellement l'éloge, et, quand on se trouve en présence d'un souvenir comme celui de Franz Xavier Kraus, l'éloge, l'éloge sincère, s'épanche volontiers.

Mais l'éloge est un jugement, et ce jugement se produit autour des tristes restes du mort juste au moment où son âme passe, loin de notre regard, devant le tribunal du juge souverain. Ah! pauvre *laudatio funebris,* vain ornement des deuils antiques et des douleurs sans espérance, ce n'est pas là que tu ferais effet.

Et ce n'est pas nous, chrétiens, qui voudrions lui attacher une importance quelconque. Nous savons bien ce que nous pouvons faire d'utile en ce moment, ce que Dieu peut accepter de nous, ce que l'Eglise nous invite à lui présenter: nos prières et rien que nos prières.

Nous prierons donc pour notre ami séparé de nous; nous nous souviendrons devant Dieu qu'il fut, comme nous, faible et pécheur; que si sa renommée scientifique fut grande, il la tenait avant tout des dons à lui départis par la bonté suprême. Mieux que le nôtre, l'œil qui sonde les cœurs et les intentions est en état de voir si les talents confiés ont fructifié suffisamment.

Ah! si nous pouvions apporter ici des sentiments d'académie, nous décririons cette longue carrière, commencée dans les tâches modestes de l'enseignement universitaire et dans l'exposition des découvertes de J. B. de Rossi, pour aboutir à de grandes œuvres personnelles. Nous ferions repasser sous vos yeux les volumes érudits de la *Roma sotterranea,* de la *Realencyklopädie,* du Manuel d'histoire ecclésiastique, de l'Histoire de l'art chrétien et le recueil si précieux des inscriptions chrétiennes du Rhin. Nous écouterions l'historien de l'antiquité ecclésiastique et de l'art médiéval, devenu commentateur de Dante, nous expliquer ce que le grand poète avait dit à son âme, si bien faite pour le comprendre. Nous le regarderions même, non peut-être sans inquiétude, se risquer jusque sur ce terrain des questions contemporaines, où, malgré son talent et sa bonne volonté, il rencontra plus d'épines qu'il ne cueillit de fleurs.

Mais je ne sais ce qu'une œuvre littéraire peut compter devant Dieu. A coup sûr, et dans son ensemble, et plus spécialement dans sa partie archéologique, celle-ci s'est inspirée du désir d'être utile aux autres et d'honorer l'Eglise. Kraus était un honnête chrétien et un prêtre sincère. Nul ne peut douter qu'il ait voulu le bien et considéré son travail scientifique comme

l'accomplissement d'un devoir sacré. Ce devoir, il l'a poursuivi vaillamment, avec une inflexible persévérance, sans égards pour sa santé, qui fléchit de bonne heure. Dans ses dernières années, ce n'était plus qu'un malade. Mais sa souffrance ne le terrassait pas. Il se disputait à elle; et, ce qu'il en obtenait de répit, il le consacrait au travail.

Il est mort à la tâche, dans une chambre d'auberge, où, attiré par un climat plus doux, il avait transporté à la fois et ses douleurs et ses études.

Il y est mort tout seul, lui qui avait tant d'amis. C'était un de ses traits caractéristiques. On ne peut pas dire que tout le monde l'aimât. Sa plume était aiguë: dans les polémiques où il fut mêlé, plusieurs en sentirent la pointe. Mais sa personne était extraordinairement sympathique. Je ne sais en combien de langues il sera célébré; mais sa mort a mis, en des pays fort divers, bien des cœurs en deuil. Je me sens en ce moment l'interprète de beaucoup d'âmes qui lui furent intimement dévouées.

Et si je sais combien il fut aimé, je sais aussi pourquoi il fut aimé. Les sentiments qu'il éveilla peuvent être apportés devant Dieu; il est même convenable qu'ils l'escortent au tribunal suprême, comme les larmes des pauvres y accompagnent les bienfaiteurs: l'amitié aussi est, à certains égards, un bienfait, en tout cas, un témoignage.

S'il fut aimé, ce n'est pas pour sa science: la science est indifférente au cœur. Ce n'est pas comme combattant et chef d'école: sa chevalerie eût été plutôt propre à faire la solitude autour de lui. C'est qu'il était vraiment bon, aimable, doux, fidèle et dévoué.

Entre tant d'affections, la plus précieuse pour lui fut celle d'une sœur qui s'était faite la compagne de sa vie et demeura longtemps la joie, l'ornement de son foyer. La mort la lui enleva juste au moment où il aurait eu le plus besoin d'un tel soutien.

L'épreuve lui fut cruelle, mais il ne pouvait se sentir seul au monde, entouré qu'il était d'amitiés souvent illustres, toujours vives et solides.

Et cependant il est mort tout seul, en un des rares endroits où il n'était connu de personne, dans une maison banale, n'ayant autour de lui que des indifférents. Quelle triste fin, sommes-nous tentés de penser. Mais Dieu a ses voies. Il a voulu conduire cette âme dans la solitude, pour lui parler plus à l'aise.

L'entretien a été bref; mais entre Dieu et un tel serviteur il n'est pas besoin de longs discours. Un prêtre s'est approché de son chevet pour lui porter les derniers sacrements de l'Eglise et diriger son regard mourant vers les perspectives éternelles. O ironie divine! Ce prêtre qui exhortait Kraus appartenait à une société célèbre, pour laquelle il n'eut jamais de sentiments bien tendres et avec laquelle il lui arrivait souvent de rompre des lances.

Que cette rencontre soit un présage de paix, de cette paix que les anges de Bethléem proclament en ces jours bénis et que le Père commun des fidèles ne cesse de nous recommander.

C'est aussi vers la paix, vers la paix définitive, éternelle, que cette cérémonie funèbre doit orienter nos pensées.

Nous la souhaitons à notre ami défunt; les formules mêmes de la liturgie sacrée demandent à Dieu pour

lui le séjour du repos, de la lumière et de la paix. Que de fois n'a-t-il pas déchiffré ce souhait sur les inscriptions des catacombes: *In pace! Pax tecum! Pax tibi cum sanctis!*

Là est le terme commun, assigné aux savants les plus renommés comme aux plus humbles fidèles. Là est l'aboutissement de toutes les espérances chrétiennes. Ainsi espéraient les chrétiens que Néron fit brûler au lieu même où nous sommes; ainsi ont espéré, espèrent encore, tant de générations de croyants qui se sont succédé depuis les plus lointaines origines.

Comme la foi, l'espérance est invariable. Même les images qu'elle se forme, même les paroles où elles s'exprime sont encore maintenant ce qu'elles étaient au temps d'Hermas ou de Tertullien. C'est bien le langage antique que l'Eglise met sur nos lèvres quand elle nous fait prendre congé de nos chers défunts:

In paradisum deducant te Angeli,
in tuo adventu suscipiant te Martyres
et perducant te in civitatem sanctam Hierusalem.
Chorus Angelorum te suscipiat
et cum Lazaro quondam paupere
aeternam habeas requiem.

Pas un trait, dans ce sublime adieu, qui ne soit empreint de la poésie chrétienne des premiers âges; pas une image qui ne se retrouve sur nos monuments les plus antiques. Oui, c'est bien ainsi, Franz Xavier Kraus, que nous vous recommandons au Père céleste; c'est bien ainsi que notre prière partie de la terre vous suit dans la région bienheureuse:

Au Paradis vous conduisent les Anges!
Que les Martyrs vous reçoivent à l'arrivée,
qu'ils vous introduisent
dans la sainte cité de Jérusalem!
Que le chœur angélique vous accueille!
Avec Lazare, le pauvre Lazare,
jouissez, ami, du repos éternel. Amen.

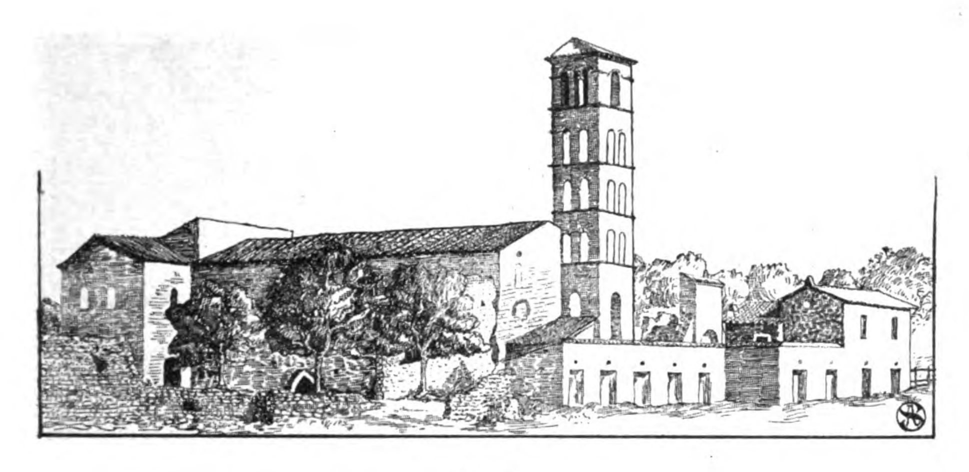


Fig. 1.

Santa Maria in Vescovio, Kathedrale der Sabina.

Von

A. Stegensek.

Schon Alberti[1] hob rühmend das breite, von der Imella (jetzt Aia genannt) durchflossene Thal hervor, in dem Vescovio liegt (etwas über eine Stunde von der Station Stimigliano entfernt auf der Linie Rom-Orte). Nichts stört die stille Einsamkeit. Wo einst das rege Leben einer römischen Provinzstadt pulsierte, ragen gegenwärtig nur noch öde aus Gusswerkblöcken aufgeschichtete Trümmer in die Höhe. Doch auch den frühchristlichen Monumenten ist es nicht besser ergangen. Die Kirche, deren Bischöfe schon im V. Jahrh. genannt werden, ist in den Sarazenenkämpfen dem Erdboden gleichgemacht worden. Bischof und Klerus suchten eine sichere Zufluchtsstätte in Toffia, um erst in ruhigeren Zeiten wieder ihren Wohnsitz in Vescovio aufzuschlagen. Die damals neuerbaute Kathedrale ist noch erhalten. (Fig. 1.[2]) Sie ist interessant schon wegen der architektonischen Anlage ihrer Krypta, einzig in ihrer Art aber dürfte sie da-

[1] *Descrittione di tutta d' Italia.* In Venetia. MDLXXXI. p. 104.

[2] Die jetzt vermauerten Fenster am Thurm wurden auf der Zeichnung weiss ausgepart.

stehen wegen der noch vollständig erhaltenen Ausmalung des Langschiffes, einer Arbeit von vorgiottesken, vielleicht römischen Künstlern. Was man gegenwärtig davon sieht, ist so vollkommen in der technischen Ausführung und so bedeutend in der ikonographischen Auffassung, dass es Pflicht eines jeden ist, der die mittelalterliche christliche Kunst Italiens hochschätzt und studiert, darauf hinzuwirken, dass der ganze Wandcyklus von der schützenden Kalkhülle befreit werde, zumal an einzelnen Stellen schon der Bewurf mitsammt den Gemälden sich von der Mauer losgelöst hat und herabzufallen droht. Wenn diese wichtige und dringende Arbeit irgendwie in Angriff genommen würde, so wären die vorliegenden Untersuchungen, die an mehreren Tagen an Ort und Stelle ausgeführt wurden, vollauf belohnt.

Nach den Darlegungen des ausführlichsten Historikers der Sabina, Sperandio,[1] dem aber leider ein ganzer Ballast von unterschobenen Urkunden die Richtigkeit des Urteils getrübt hat, hätte der hl. Petrus in Forum novum (Vescovio) den Glauben gepredigt und das Haus der Ursacii zu einer Kirche geweiht; später hätte Kaiser Theodosius daselbst eine Basilika errichtet. Glaubwürdiger ist die Meldung des Mönches Benedikt von Soracte,[2] der von einer Schenkung der Galla patricia, der Tochter Symmachus' zugunsten des foronovaner Bischofsitzes meldet, dessen Inhaber an den römischen Synoden des V. und VI. Jahrhunderts auch theilgenommen haben.[3] Nach Sperandio wäre die Kirche ursprünglich dem Erlöser geweiht gewesen, später sei

---

[1] Sperandio, *Sabina sagra e profana*. Roma 1790. Unsere Kirche findet sich auch behandelt in Marocco, *Monumenti dello stato pontificio, T. I.* Roma 1833, Guardabassi, *Indice-guida de' monumenti dell' Umbria*, Perugia 1872 und Moroni, *Dizionario di erudir. stor.-eccl.* Venezia 1853. voll. XXVI p. 13 seq. LX p. 18 seq. — In Stevenson's Scheden *Cod. Vat. 10.551* fol. 47 seq. finden sich historische Daten gesammelt; wertvoll ist der Hinweis auf zwei weitere handschriftliche Beschreibungen (aus der Feder von Galletti) *cod. Vat. 7926* fol. 251 und *cod. 7939* fol. 67. — In neuester Zeit hat P. Grisar die Kirche an Ort und Stelle untersucht und seine wertvollen Beobachtungen in der *Civiltà cattolica* vom 9. Juli 1896 p. 219 seq. niedergelegt.

[2] Migne, *P. L. CXXXIX* p. 14: Item territorio Savinense, infra massa qui dicitur Cornicle, que vulgo dicitur Septimiliana, basilica in onore sancti Valentini aepiscopi cum omnia jacentia ipsius ecclesie constituit (sc. Galla patricia) in episcopatum (Savinense, qui edificatum est in civitate que dicitur Forum novum). Das Eingeklammerte ist von einer anderen, aber mit dem Autor gleichzeitigen Hand hinzugefügt.

[3] Duchesne, „Le sedi episcopali nell' antico ducato di Roma" im *Arch. di st. patria 1892* p. 495.

an seine Stelle der hl. Euthymius [1] und zuletzt die Madonna getreten. Doch wissen wir vom ersteren Titel gar nichts, die beiden letzteren waren aber stets gleichzeitig bis zu Alberti in Uebung, nur wog als Ortsbezeichnung s. Maria in Vescovio vor. So in einem Brief des Papstes Hadrian [2] an Karl den Grossen, wo die Rede davon ist, dass in Gegenwart von fränkischen Gesandten die bejahrtesten Männer der Sabina einen Eid in unserer Kirche auf das Evangelienbuch abgelegt hätten, es sei nämlich das ganze Gebiet der Sabina seit uralten Zeiten Eigenthum des Stuhles Petri gewesen. Ebenso im Jahre 944.[3] Da im Laufe der Zeit infolge der Verwüstungen der barbarischen Sarazenen die anderen sabinischen Bischofsitze, Nomentum und Cures, untergegangen waren, vereinigte der Bischof von Forum novum seit dem X. Jahrhundert die ganze Sabina unter seiner Jurisdiction. Doch scheint auch hier das Städtchen langsam verfallen zu sein, so dass schliesslich seine einzige Bedeutung auf der Auszeichnung beruhte, dass es Bischofsitz war. So kam es, dass man den Ort einfach mit „episcopium",[4] im Volksmunde „vescovio", bezeichnete.

Doch auch dieser Bischofsitz blieb von den Kriegsvölkern nicht verschont. Im VIII. Jahrhundert wurde die Kirche dem Erdboden gleichgemacht und nach Sperandio haben sich Bischof und Klerus nach Toffia geflüchtet. Erst dem späteren Papst Landone (913—914), einem Sabiner, sei es gelungen, die Kirche wiederher-

---

[1] Ueber einen hl. Euthymius, Märtyrer in der Sabina, ist weiter nichts bekannt. Nach den „Acta ss. Anthimi presbyteri, Maximi, Bassi et Fabii, martyrum Via Salaria in Sabinis sub Diocletiano" hat der hl. Bassus in Forumnovum gelitten. Ueber sein Ende heisst es daselbst: „Factum est autem ut convenirent ad mercatum populi in locum qui appellatur Forum-novum, ubi fiebant sacrificia Liberi Patri et Cereri. Tunc tenuerunt Bassum et duxerunt eum . ." Da er sich weigerte zu opfern, fielen sie über ihn her und ohne den Richterspruch abzuwarten „alii pugnis alii calcibus et fustibus tamdiu eum ceciderunt quamdiu spiritum exhalaret." *AA. SS. Boll. 11. Mai II* p. 616. Surius, Historiae seu vitae sanctorum, V p. 312. Er scheint in Vescovio niemals verehrt worden zu sein.

[2] Veröffentlicht in *Cenni, Monum. domin. pontif.* Romae 1760. p. 405. Vergl. ferner Jaffé, *Reg. rom. pont. n. 2433.* Migne, *P. L. XCVIII* p. 346. „Testificatos esse super alta'e intus ecclesiam sanctae Dei genetricis Mariae in loco quidam Forobono (lege Foronovo) coram sancta Christi evangelia."

[3] Migne, *P. L. CXXXIII* p. 872. Jaffé. *n. 3626.* (Marinus II papa concedit) episcopatum . . . Sabinensem, qui est ad honorem sanctae Mariae Dei genetricis, qui ponitur in Foronovo.

[4] Nach Ducange, *Glossarium etc. III* p. 107 kommt episcopium in der Bedeutung = Dioecesis, ecclesia cathedralis, domus episcopi und reditus episcopatus vor.

zustellen und den Bischofsitz zurückzuverlegen. Bemerkenswert ist es jedenfalls, dass unsere Kirche seit 791, der Zeit Karl des Grossen, bis 944, also nach Landone, nicht erwähnt wird. Freilich ist bei der Mangelhaftigkeit der schriftlichen Ueberlieferung darauf nicht viel Gewicht zu legen. Sind ja auch für die spätere Epoche, besonders inbezug auf Bauten und Ausschmückung die Quellen gänzlich stumm.[1] Seit dieser Zeit schonte sie das Unglück nicht mehr; wiederholte Angriffe von Feinden verjagten den Klerus, verwüsteten die Kirche, bis schliesslich 1495 der Bischofsitz nach dem aufstrebenden Magliano übertragen wurde. In Vescovio wohnte niemand mehr. Vergebens war die Restauration und die Neubauten des baulustigen Spaniers Card. Bernardinus Carvajal (1509—1521),[2] der nur noch das Haus des primicerius vorgefunden hatte und nun einen neuen Palast errichtete. In der Kirche liess er an Stelle des alten Muttergottesbildes ein gleiches malen, errichtete zwei Ambonen (von denen der eine der gegenwärtig bestehende sein dürfte), sorgte für eine neue Sacristei und er wird auch die wichtigen Veränderungen bei der Confession vorgenommen haben, von denen später die Rede sein wird. Doch schon vor Ablauf zweier Jahrzehnte kam 1527 der Sacco di Roma mit all den Folgen eines Plünderungskrieges; abermals verödete der Palast und diesmal für immer. Es ist unglaublich, wie so umfassende Bauten in ein paar Jahrhunderten soweit verfallen konnten, dass man heutzutage nur noch die von Schatzgräbern überall durchbrochenen Grundmauern zu beiden Seiten der Kirche sieht.

Durch das in der Umfassungsmauer sich öffnende breite Portal (Fig. 2A) mit der stolzen, 2 m langen Inschrift aus dem XVI. Jahrhundert

ECCLESIA CATHEDRALIS SABINORVM [3]

(vergl. Fig. 2, wo sie nach einem Abklatsch wiedergeben ist), eingetreten, erblickt man zur Rechten eine offene Halle (C), die mit

---

[1] Galletti, *cod. Vat. 7939* vermuthet eine Restauration zur Zeit des Cardinals Joannes de Paulo (1205—1216).

[2] *Cod. Vat. 7939*. Er hatte auch die Basilica S. Croce in Rom ausgestattet nnd liegt daselbst begraben. Sperandio schreibt die Restauration des Muttergottesbildes einem früheren Cardinal, Isidor von Kiew (1451 –62), zu.

[3] Durch den Fehler des Lapiciden SABINORMM.

einer Apsis schliesst. Von den je drei im Rundbogen gewölbten Arkaden der Langhausmauern sind nur die ersten zwei vermauert und dienen als Unterbau und Keller des Kirchenhauses. Links von der Kirche sind in der Mauer eines Wohnraumes (Fig. 2a) zwei

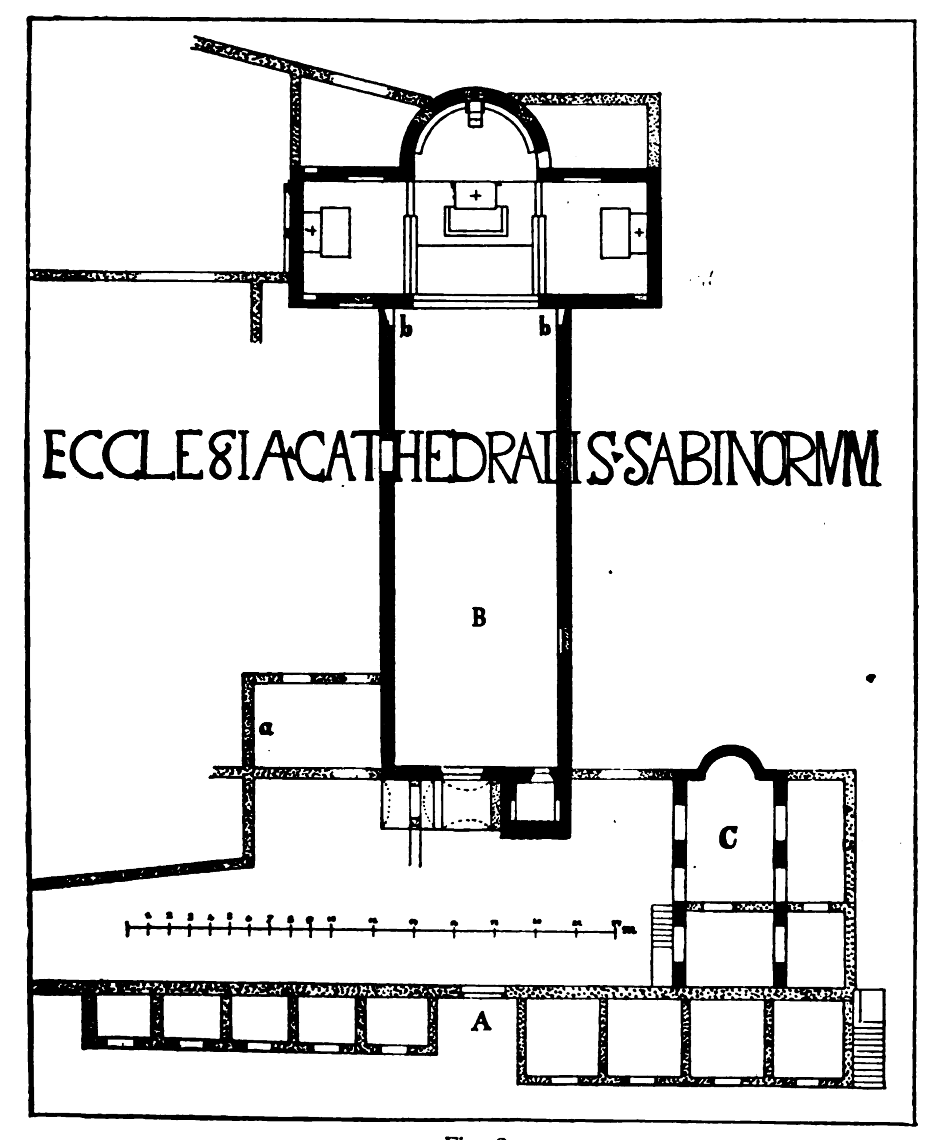


Fig. 2.

schiesschartenähnliche Oeffnungen ausgespart. Dass sie zu Verteidigungszwecken gedient haben, ebenso wie die an 2 m hohe Umfassungsmauer des ganzen Kirchenplatzes, scheint mit Rücksicht auf

die Zeit des Baues sicher. Umso ungewisser ist aber die Bedeutung gleicher, mit Marmorpfosten eingefasster Oeffnungen, die in den Langhausmauern der Kathedrale über den gothischen Fenstern beiderseits je drei an der Zahl in unregelmässigen Abständen von einander vorkommen. Sie scheinen gleichzeitig mit der sie umgebenden Mauer zu sein.

Da die Aussenwände der Kirche keinen Bewurf tragen, so kann man leicht ihre Structur untersuchen. Der Thurm sammt Querschiff und Apsis sind aus Backsteinen aufgeführt, das Langhaus aus grossen, runden Kieseln, wie sie sich im Flussbette und am Ufer der Imella in Fülle vorfinden. Auch hier ist der abschliessende Streifen unter dem Dachgesims aus Ziegeln. Die Einfassungen der Thüren und Fenster sind in Haustein, nur das rechte Seitenthor ist im Rundbogen mit Backsteinen von kleiner Dimension geschlossen. Es zeigt sich ein Unterschied in der Form der Ziegel und dem Gebrauch des Bindemittels zwischen den Langhauswänden und zwischen den übrigen älteren Theilen der Kirche. Beim letzterwähnten Thorbogen und wo sich sonst noch Ziegel im jüngeren Bau vorfinden, beträgt das Verhältnis zwischen der Länge und Höhe der sichtbaren Stirnseite in *cm* 17 : 3 und 17 : 4 und die Mörtelschicht ist 0,8 – 1 cm stark. Damit sind zu vergleichen die betreffenden Maasse im Querschiff (z. B. beim vermauerten Eingang links: 30 : 4,5 cm, Dicke des Bindemittels 1,5—3 cm), wo viel bessere Backsteine verwendet wurden. Alle sind verhältnissmässig sehr lang und ungleichförmig untereinander. Länge zur Höhe verhält sich wie 27 : 4,5, 29 : 2,5, 30 : 3, 3 : 6,5, 30 : 7 cm; und beim Thurm 20 : 3,5 und 20 : 4 cm bei einer Mörtelschicht von 3 – 4 cm. Hier wurden an den Ecken im unteren Geschoss theilweise Quader zur Verstärkung verwendet. Es gibt noch ein weiteres Merkmal, das auf verschiedene Bauperioden schliessen lässt. Die Gewände der Fenster des Langhauses bestehen aus gothisch profilierten Werkstücken, während am älteren Theile alle Lichtöffnungen im Rundbogen aus Backsteinen gemauert und, wie man noch an mehreren Stellen sehen kann, beworfen und mit geometrischen Motiven bemalt waren. Grisar[1] meint, der ganze Bau stamme aus dem XII. Jahrh.

---

[1] Grisar, *l. c.* p. 226. Sperandio p. 328.

und führt unter anderem das Consolengesims der Apsis an. Doch die Consolen haben eine andere Form und anderen Charakter im älteren und jüngeren Theil. Die der Apsis und aller Gurtgesimse am Thurm sind länglich und ahmen römische Formen nach (es ist eigenthümlich, dass sich eine solche an der Apsis vorfindet und wahrscheinlich als Muster gedient hat), nur dass die Stelle des Akanthusblattes langobardisches Flechtwerk einnimmt. Die Consolen des Hauptschiffes sind aber kubische Sparrenköpfe, deren vorderer unterer Rand abgefast ist. Sie bilden auch das Dachgesims des Thurmes, ein Beweis von Bauveränderungen in der gothischen Periode. Die verkümmerten Consolen des linken Querschiffstympanums tragen auf der Unterseite eingeritzte gleicharmige und Andreas-Kreuze. Das andere Querschiffsende zeigt einen ansteigenden Fries von vorgeblendeten Rundbögen. Weitere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Bauzeit bietet das Aeussere der Kirche nicht.

Das Innere zeigt ein Langhaus von 22,85 m Länge und 8,28 m Breite. Die Höhe bis zum offenen Sparrendach dürfte der Breite gleichkommen. Ueber das Vorderschiff erhebt sich das Presbyterium um eine Stufe; von diesem aus führen in die Querschiffsenden je drei und in die Apsis eine Stufe. Das Querschiff ist 17 m lang, 5,70 m breit; der Halbmesser der Apsis beträgt 4 m.

Zu beiden Seiten des Mittelschiffs ist ein Thürchen (Fig. 2 bb) in die Mauer gebrochen, das sofort auf ein um 1,30 m tiefer liegendes Niveau (Fig. 4 aa) führt. Wir stehen in der Krypta, die sich unter den Enden des Querschiffs ausdehnt und aus je sechs Kreuzgewölben besteht, die von gemauerten Backsteinpfeilern getragen werden (Fig. 3). Dass die geringe Scheitelhöhe von 2 m ursprünglich ist, kann man aus den Stufen in ihrem rechten Flügel schliessen. Jetzt ist sie fast ganz mit Erdreich angefüllt. Von der ehemaligen Bemalung sind noch Reste erhalten: ein Vorhang mit Andreaskreuzen und Kreisscheiben in deren Winkeln und ein Bogen, dem Ziegelstructur in Roth und Weiss auf den Bewurf aufgemalt wurde.

Der Raum unter dem Presbyterium ist ummauert und ganz mit Trümmern ausgefüllt. Um ihn legt sich längs der inneren Apsiswand ein Gang (Fig. 3 C), der die beiden Flügel der Krypta verbindet. In seinem Scheitel mündet ein auf ihm senkrecht gerichte-

ter Gang (Fig. 3 D, Fig. 4 D), an dessen Ende man ein Altärchen unter einer halbkreisförmigen Nische trifft. Wir stehen beim Unterbau des Hochaltars. Die Nischen zu beiden Seiten in der Wand

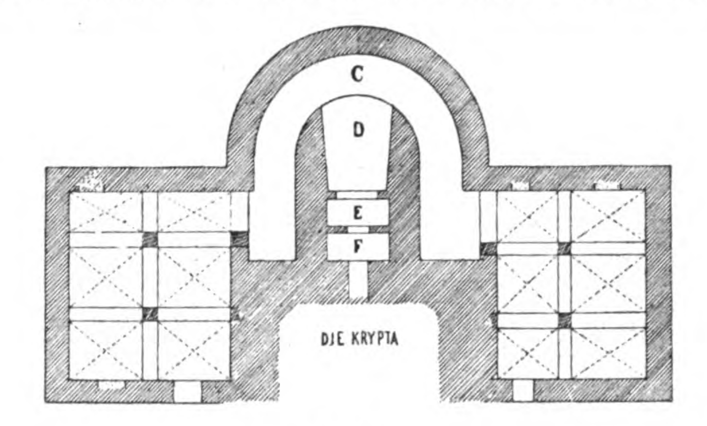


Fig. 3.

des Ganges dienten jedenfalls zur Aufnahme des Lichtes und zeugen für die Verehrung dieser Stätte. Ein Document aus dem Jahre 1316 spricht von einer „inferior cappella Sanctissimi Salvatoris dicte ecclesie maioris Sabinensis;“ nach Grisar ist es nicht unwahr-

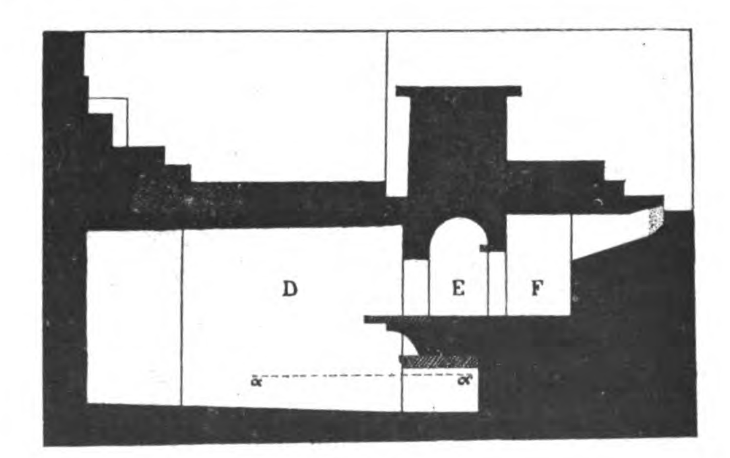


Fig. 4.

scheinlich, dass die Confessio von altersher diesen Titel führte. Die Platte des erwähnten Altares trägt folgende Inschrift in gothischen Majuskeln:

IOHES·D·FOLIANO·P·D·IOHIS
COMITIS·CUNII·A·V·D·S·F·F·

Fig. 5.

Grisar versucht sie auf Grund von Urkunden, die Sperandio aus dem XV. Jahrh. bringt, so zu lesen: „Johannes de Foliano, presbyter domini Johannis comitis Cunii, Antonianus, vicedominus Sabinae, fieri fecit.“ Ein Joannes di Foliano war zur Zeit Martin V. „canonicus sancti Antonii viennensis.“

Unter dieser Altarplatte ist eine tiefe quadratische Nische, über der sich eine dicke römische Gesimsplatte aus Marmor befindet; ihr Vorderrand zeigt das Eierstabmotiv. Der 68 cm hohe Bogen über dem Altärchen ist bemalt. Ueber dem Scheitel steht in einem Kreise das Lamm Christi. Die Zwickel zu beiden Seiten füllen offene Rollen aus, die zwei nimbierte Heilige, ein älterer mit Bart, und ein jüngerer bartlos, halten. Die Darstellung erinnert an die altchristliche Scene des „dominus legem dat,“ ähnlich ist besonders ein Gemälde in einer Grabkammer in Fünfkirchen in Ungarn,[1] wo an Stelle des Lammes sich das Christusmonogramm befindet.

Durch den erwähnten niedrigen Bogen kommt man in einen querliegenden, tonnengewölbten Raum (Fig. 4 E). Die Reliquien, die hier vielleicht in einem kleinen Sarkophag[2] aufbewahrt wurden, waren den Gläubigen durch eine viereckige 0,78 cm hohe Oeffnung sichtbar, die früher durch ein Gitter mochte verschlossen sein. Auch davor dürfte ein Atärchen gestanden haben, während vom Niveau der Kirche eine Treppe hinabführte. So ist die Confession in St. Peter in Rom disponiert. Jedenfalls war bis dahin in Vescovio die Sitte gewahrt geblieben, dass der Priester zum Volke gewendet, celebrierte. Gerade der Umstand, dass dieser Brauch immer seltener

---

[1] De Rossi *im Bull. d' arch. crist. 1874* p. 150. Tav. VII–VIII.

[2] Galletti, *cod. Vat. 7926,* schreibt: Sotto l' altare maggiore si veggono urne servite a conservare corpi santi e tre piccioli antichi altari vi si possono osservare. „Urne“ nennt er auch die zwei noch erhaltenen Sarkophage, die er aber im benachbarten Convent fand.

und ungewöhnlicher wurde, musste den Anlass bieten, den erwähnten Treppenraum mit Steinen auszufüllen, einen neuen Plattenbeleg im Presbyterium um eine Stufe höher als das Niveau des Langhauses anzulegen, und den Altar von der der Apsis entgegengesetzten Seite durch drei Stufen zugänglich zu machen. Die Spuren dieses Verfahrens sind noch vorhanden. Die Rückseite des ehemaligen Hauptaltars war mit einem Gemälde geschmückt. Oben Maria mit dem Christusknaben zwischen zwei Engeln, den Apostelfürsten und zwei Heiligen, darunter eine breite Inschrift, die gerade über der erwähnten viereckigen Oeffnung liegt, und zu beiden Seiten des ehemaligen Gitterchens zwei Personen, Propheten oder Stifter, die mit ausgestreckten Armen auf die obere Scene hinweisen. Um für die horizontalen Fussbodenplatten einen festen Stützpunkt zu gewinnen, wurde ein entsprechender Streifen im Altarkörper über dem Inschriftbande ausgebrochen. Bewundern muss man die Pietät, mit der man die Prophetengestalten geschont hat. Man hat davor ein 78 cm breites und 2,43 m langes Zimmerchen (Fig. 4 F) ausgespart, dass durch einen schiefen Stollen Luft und Licht durch eine in der untersten Altarstufe vorgesorgte Oeffnung erhielt. (Gegenwärtig ist sie zugestopft). Zugleich wurde der Hauptaltar um 20 cm höher gemauert, die alte Altarplatte mit noch erhaltenem Sepulchrum wurde als oberste Altarstufe verwendet, an ihre Stelle aber eine weiter nach aussen ausladende Platte gesetzt.

Dass dieser höchst interessante Altarbau bedeutende Reliquien geborgen haben musste, zeigt sowohl die Figur eines Propheten (?) im unteren Zimmerchen, der eine custodia, ein Reliquiengefäss, in die Höhe hebt, als auch die Inschrift auf der Epistelseite des Altares. In romanischen Lettern desselben Charakters, wie die vierzeilige Anrufung über den Prophetenköpfen, lautet sie:

SIGNATA CVSTODIVNt EOrum [1] . . . . cVSTOd

Sie begann jedenfalls auf der vorderen Altarseite, und wurde dann auf den anderen Seiten fortgesetzt.

---

[1] Abgekürzt in der gewöhnlichen Form. Das O hat unten einen wagrechten Nachstrich, der durch das vertikale Abkürzungszeichen gekreuzt wird. Grisar übersah dies und sah das O für ein Q an und las die Inschrift, sie anders in Worte abtheilend: . . signat agusto diu qu . . . usto.

Beispiele einer Confession in Form von peripherischen Apsisgängen finden sich in Rom in S. Prassede, SS. Quatro Coronati und in S. Cecilia, alle aus dem IX. Jahrh.[1] Doch kann unsere Anlage kein so hohes Alter beanspruchen, da Kirchen mit so stark ausladendem Querschiff wie in unserem Falle, in Rom überhaupt, in Toscana aber erst im XI. und XII. Jahrhundert vorkommen.[2] Dem XI. Jahrh. möchten wir auch die Bemalung des Altarbaues zuweisen.

Die Darstellung der zwei Heiligen mit dem Lamm des Herrn über dem gothischen Altärchen haben wir schon erwähnt und auch der Zusammengehörigkeit der Bilder auf der jetzigen Vorderseite des Hauptaltares — Maria zwischen zwei Engeln und 4 Heiligen (Tafel I) mit den zwei in die Höhe weisenden Gestalten des Confessionsraumes, wurde schon gedacht. Maria sitzt auf einem perlengeschmückten Thron bis an den Hals in ein rothes Oberkleid verhüllt und hält mit beiden Händen das stehende Christuskind vor sich auf dem Schoss. Dieser segnet mit der Rechten und trägt ein weisses mit reichen rothen Falten versehenes Gewand. Dieselbe Farbe zeigen auch die Kleider der Engel; doch die Faltengebung ist grün. Ihre charakteristische schiefe Stellung findet sich auch auf anderen Monumenten z. B. in S. Urbano alla Caffarella zu beiden Seiten des Herrn. Um die Stirne des einen schlingt sich eine weisse Binde, deren getheilte Endstücke sich vom rothen Grund des Nimbus in Wellenlinien abheben. Mit beidcn Händen weisen sie nach dem Erlöser in der Mitte und wenden sich mit dem Kopfe zu den Heiligen. Petrus trägt über der hellen Tunica ein gelbes Pallium, vollen Bart und einen Haarkranz, wie er manchen Papstbildnissen von St. Paul eigenthümlich ist. Der Name steht über dem Haupte in den Siglen **S. P.** Dieselben Anfangsbuchstaben befinden sich über dem hl. Paulus. Der jugendliche, kraushaarige Nachbar des hl. Petrus ist durch **S. T.** (?) angedeutet. Während Petrus den

---

[1] Dehio und Bezold, *Die kirchliche Baukunst des Abendlandes I* p. 180 und Tafel 42, Nr. 9. (Grundriss der Confessio von Ss. Quattro Coronati). Aehnlich in Werden a. d. Ruhr (T. 42, 4a). — Rohault de Fleury, *La messe II* p. 79 seq. Die Anlage in St. Peter stammt nach letzterem aus der Zeit Leo III. Weitere Beispiele für Confessionen ausserhalb Roms bilden die Kirchen des hl. Valentin bei der via Flaminia und des hl. Marcus in Sarzana in Etrurien. Röm. Quartalschrift 1889, p. 332 und 1891 p. 205.

[2] Dehio, *l. c.* Buch IV. Cap. III2.

Gestus der Empfehlung macht, bringt Paulus ein perlenbesetztes Buch dar. Er trägt einen langen spitzen Bart und spärliches auf die Stirne gestrichenes Haupthaar; die Augenbrauen und der Nasenrücken sind durch Weiss hervorgehoben. Sein Unterkleid ist fast schwarz, das Oberkleid weiss.

Der grüne Grund, von dem sich diese obere Darstellungsreihe abhebt, setzt sich auch in den unteren Theil fort. Zu beiden Seiten der fenestella confessionis sind zwei gedrungene, mächtig ausschreitende Gestalten, Greise mit spitzen Bärten und einer eigenthümlichen, einem abgestutzten Kegel vergleichbaren Kopfbedeckung, die beim Linken mit einem Knopf schliesst. Mit weitausgestreckten Händen weisen sie nach oben. In der freien Linken trägt der rechts stehende Greis einen kleinen, weissen, palmenblattähnlichen Zweig, der linke aber hebt mit der verhüllten Rechten ein cylindrisches konisch abschliessendes und mit Perlen besetztes Gefäss in die Höhe. Es wird ein Reliquiar sein. Ein Gefäss von dieser Form zur Aufbewahrung der hl. Eucharistie trägt der hl. Diakon Stephanus in einer Sculptur.[1] Obschon die ganze Composition an ähnliche Darstellungen auf römischen Triumphbögen erinnert, wo im oberen Streifen das Christusmedaillon oder Maria zwischen Engeln und Heiligen, und in den Zwickeln Propheten (z. B. S. Maria in Domnica) zu stehen kommen, so möchten wir unsere Greise gar nicht für Vertreter der 24 Aeltesten und auch nicht leicht für Propheten ansehen. Leider ist auch deren Namen verblichen; Reste sieht man nur noch beim linken: . . ALEN . . (VALENTINVS?). Es ist wahrscheinlich, dass es Stifter oder Wohlthäter sind. Hiermit würde auch die vierzeilige Anrufung über ihren Häuptern im Einklang stehen. Ausser einzelnen zusammenhanglosen Buchstaben liest man noch in der obersten Zeile die Worte: TVos GENITRIX und in der letzten:

SVCcVRRAT PRO noBIS APOSTOLORum . . . . . .
evaNGELISTARum[2] ERVAt NoS FACIAT ESse . . . . A.

Sie bezieht sich also auf die die darüber dargestellten hl. Personen.

---

[1] Martigny, *Dict. des antiquités chrét.* p. 189.
[2] Das R hat das verticale Abkürzungszeichen.

Stilistisch trägt die ganze Malerei einen kleinlichen, mühsamen Zug zur Schau. Die Hauptfalten sind hölzern, geradlinig, manchmal eckig gebrochen, oft parallel untereinander, oder aus einem Punkte strahlenförmig gezogen, die Modellierung ist in weisser Kalkfarbe aufgesetzt und zuweilen kammartig über die Form gestrichen. Nach diesen Merkmalen muss man sie dem X. oder XI. Jahrh. zuschreiben. Die architektonische Ausbildung des Querschiffs nöthigt uns das letztere Datum anzunehmen. Jünger ist freilich die unschöne vierblättrige Rosette über dem Haupte der Madonna; sie wurde später hinzugefügt, um den Ansatz der erhöhten Altarmauer zu verdecken.

Viel höheren künstlerischen Wert haben die Gemälde des Langhauses, das in zwei Reihen übereinander historische Compositionen enthielt. Den Rahmen bildeten breite vielfarbige Streifen, die an die Incrustationstechnik der römischen marmorarii erinnern. In der Mitte standen davor gemalt wahrscheinlich schmächtige gewundene Säulchen, wie in einem Theil der Langhausmalereien von St. Paul in Rom [1] aus dem Ende des XIII. Jahrh.'s; davon ist eine hohe 6-seitige Basis sichtbar. Von den Gemälden sind bisher folgende, obschon noch in unzureichender Weise, freigelegt. In der unteren Reihe auf der Evangelienseite beim Triumphbogen beginnend, ist die Verklärung des Herrn, dann folgt das Abendmahl, die Kreuzigung (über der Seitenthüre), die Auferstehung, der Besuch der frommen Frauen beim Grabe. Auf der Epistelwand scheint im unteren Streifen eine Heiligenlegende dargestellt zu sein. Zunächst beim Thurm sehen wir einen Heiligen, zu dem ein Jüngling mit Pfeil und Bogen kommt; es folgt derselbe Jüngling hinter zwei anspringenden Hunden (?). Auf der inneren Fassadenwand befand sich eine mächtige Darstellung des jüngsten Gerichts. Christus sitzt auf einem perlengeschmückten Thron in der ovalen Mandorla und breitet die mit Wundmalen ausgezeichneten Hände wie zur Einladung an die Seligen aus. Vom rothen Hintergrund heben sich die verschiedenen Leidenswerkzeuge ab. Die übrige Wand ist mit einer doppelten Tünche bedeckt und dank derselben sind darunter

[1] Agincourt, *Pitt. Tav. CXXV.*

die Farben viel besser erhalten, als in der stets freigelegenen Mandorla mit dem Richter.[1]

Vom ikonographischen Standpunkt betrachtet, steht die Verklärung Christi für Rom und Umgebung einzig da als Wandgemälde. Sie folgt dem griechischen Schema, dessen später Interpret, das Malerbuch vom Berge Athos, sie folgendermassen beschreibt:[2] „Ein Berg mit drei Spitzen und auf der mittleren Spitze steht Christus in weissem Gewande und segnet; um ihn ist Licht mit Strahlen; und auf der rechten Seite hält Moses die Tafeln, auf der linken steht der Prophet Elias und schaut auf Christus. Und unter Christus liegen Petrus, Jacobus und Joannes vor sich hin und schauen nach oben wie verklärt . . ." Auch in unserem Bilde finden wir die drei grünen Bergspitzen; dahinter dehnt sich der blaue Himmel aus. Auf der mittleren Spitze steht Christus in einer gelbweissen Mandorla; breite Strahlen hellblauen Lichtes gehen von ihm aus. Er trägt Tunica und Pallium von weisser Farbe mit grauen Schatten und weissen Lichtern. Gesicht und Hände sind gut modelliert; letztere braun umrandet. Die röthlichen Haare sind in parallellaufenden Strähnen geordnet und im Scheitel getheilt; ein paar fallen auf die Stirne herunter. Die Augen sind weit offen, der Bart braun, kurz und ungetheilt. Der Nimbus ist gelb mit rothem Rand und blauen Kreuzbalken.

Der Heilige links (Moses) ist jugendlich, bartlos, mit vollem Haar, fast ganz ins rothe Pallium gehüllt; vom blauen Unterkleid ist nur ein enger Saum über den Füssen sichtbar. In anbetender Geberde erhebt er beide Hände gegen den Herrn. Hinter ihm wird die Scene durch eine Palme abgeschlossen.

Elias trägt einen kurzen Bart und sein gelblichroth gefärbtes Haar ist durch braune Linien in lange Locken gruppiert, die mit Grün beschattet sind. Sein Kleid ist rosafarben und wird in den modellierten Partieen bis ins Tiefroth und Weiss abgetönt; unter dem Hals hat er einen braungelben Mantel geknüpft. Auch er macht den Gestus der Anbetung.

---

[1] Auch in Montebuono in der Sabina besteht noch eine Darstellung des jüngsten Gerichtes zugleich mit anderen alten Fresken aus dem Jahre 1204. Der Künstler nennt sich Jacopo di Rocco Antica. *Moroni LX* p. 55.

[2] ed. Schäfer, p. 189.

Im unteren Streifen sind die drei Lieblingsjünger des Herrn dargestellt. Gut erhalten ist links Petrus in blauer Tunica und gelbem (noch nicht freigelegtem) Pallium. Er scheint vor der unerwarteten Erscheinung in die Kniee gesunken zu sein. Auch seine Hände erheben sich zur Anbetung. Während der mittlere Apostel (Johannes) durch das Einsetzen der Kanzelbrüstung fast ganz zerstört ist, ist der rechte erhalten und besonders voll Leben dargestellt. Dem Anscheine nach ist er rücklings gefallen, stützt sich mit der Linken und erhebt die Rechte schützend über die Augen.

Der Maler trug die Farbe ziemlich pastos auf; man kann alle seine Züge verfolgen. Gewöhnlich fährt er der Form entlang, seltener querüber. Die Art seiner Materialien bringt es mit sich, dass er das Modellieren nicht durch flächenhaften Auftrag einer abtönenden Farbe bewerkstelligt, soudern durch eine strichelnde, schattierende Manier. Um z B die Fusswölbung durch Licht hervorzuheben, fährt er auf dem Carnationsgrunde zunächst mit leuchtendem pastosen Weiss dem Fussrücken entlang in einem kräftigen Zuge; dann zieht er von dieser Linie aus kurze parallele Querstriche über die Wölbung und erzielt damit einen ganz guten Eindruck.

Unsere Abendmahlsdarstellung (Tafel II) ist eine Weiterbildung der von Dobbert[1] besprochenen, einst in S. Sebastiano auf dem Palatin befindlichen aus dem VIII. Jahrh. Dort finden wir als Tisch noch das halbrunde Sigma. Christus sitzt auf dem Ehrenplatz an der linken Ecke, hinter ihm Johannes, neben ihm hinter dem Tisch andere Apostel bis Petrus an der gegenüberliegenden Ecke. Judas hat eine Ausnahmestellung vor dem Tisch erhalten, die der abendländischen Kunst eigenthümlich ist; er würgt, auf einem Schemel sitzend, eben den Bissen herunter, den ihm der Herr gereicht. Hier ist der Tisch rund, mit weissem Linnen gedeckt. In einer kelchartigen Schüssel liegt der symbolische Fisch. Links sitzt Christus und reicht mit der Linken Judas den Bissen, während er mit zwei ausgestreckten Fingern seine Rede begleitet. Judas sitzt kleiner an Gestalt als die übrigen Tischgenossen vor der Tafel und streckt beide Hände nach dem Bissen aus. Der Herr trägt eine tiefrothe Tunica und ein hellrothes Pallium. Sein Haupt umgiebt ein

[1] Im Repertorium für Kunstwissenschaft 1890, 1892, 1893.

gelber Nimbus mit blauem Kreuz. Ihm zunächst sehen wir den hl. Petrus; er hat das gleiche Aeussere und denselben Typus wie in der Verklärungsscene. Dann folgen die weiteren Apostel, darunter vielleicht Johannes, der hier seinen tradionellen Platz an der Seite des Herrn, an dessen Brust er während des Mahles hatte ruhen dürfen, an Petrus abgetreten hat.

Während die bereits besprochenen Scenen ikonographisch einen besonderen Wert beanspruchen dürfen, scheint es, als ob die folgenden von demselben Standpunkt betrachtet jünger wären, wenn nicht die Art der Ausführung und die fortlaufende Darstellungsreihe für ein gleiches Alter sprechen würden. In der Kreuzigung ist der Körper des leidenden Heilandes seitlich ausgebogen, links wird Maria von einer hl. Frau gestützt, rechts steht der trauernde Johannes. In der Auferstehungsscene sehen wir auf grünem Grunde den schneeweissgekleideten Erlöser, von dem nach acht Richtungen weisse Lichtstrahlen ausgehen, in einer Mandorla stehen; in der Linken hält er eine blaue Kugel, mit der Rechten macht er wahrscheinlich den Segensgestus. Darunter sieht man die Helme der eingeschlafenen Wächter. Das Bild ist ungenügend aufgedeckt. Ebenso ist es beim nächsten der Fall: „Der Engel erscheint den Salbölträgerinnen und verkündigt ihnen die Auferstehung.“ [1] Bemerkenswert ist die Ruhe und der Adel der hl. Frauen, die ganz in die matronale Palla eingehüllt sich mit Salbgefässen der herrlichen, weissgekleideten Engelsfigur nahen, die am Rande eines Sarkophages sitzt. Hinter ihr wölbt sich der grüne Berg mit weissen Felsen. Ueber dem Sarkophag öffnet sich roth die Höhlung der Grabkammer, in der ein zusammengebundenes weisses Tuch hängt.

Auffallend gering ist die Zahl der erhaltenen Sculpturen. Der Bischofsitz in der Apsis mit Subsellien für die Priester ist zwar alt, aber ohne Schönheitssinn aus Steinplatten zusammengesetzt. Galetti sah in der Unterkirche noch römische Reliefs.[2] Daselbst

---

[1] Schäfer, p. 209.

[2] *Cod. Vat. 7939* (Compendio storico dell'antico e nuovo stato della Chiesa di s. Maria et Eutimio detta oggi di Vescovio o Vescovato di Sabina.) „. . . una pietra antichissima di Altare, che nella Chiesa vecchia sta col(lo)ca(ta), dove mirabilmente sono scolpite le querce, simbolo della fortezza et il lutto del Nemico Leone dallo stesso Ercole superato, et ucciso . .“

standen auch mehrere Sarkophage. Einige wurden daraus entführt und im Kloster auf dem benachbarten Hügel, der eine als Brunnengefäss, der andere, zersägt, als Tischplatte in einer Weinlaube benützt. Jetzt stehen beide im Langhaus der Kirche. Der erste, christliche, ist vollständig erhalten und trägt auf der Vorderseite zwischen einer Reihe von Strigen ein halb zerstörtes Täfelchen mit der Inschrift:

AVRELIO · VRSA
CIO · P · C · BENEME
RENTI Q · VIXIT · AN
XXXVIII · DI · VIII · INPACE
DEP · XVI · KAL · APR ·

Daran knüpften die früheren Historiker der Sabina die Legende von einer „sedes Ursaciana" in Foro novo, die vom hl. Petrus gegründet worden. Sperandio (p. 24) sah auf diesem Sarkophag noch einen Deckel, auf dem ein Mann und eine Frau und zwei Knaben dargestellt waren.[1] Wahrscheinlich haben wir es aber mit der noch

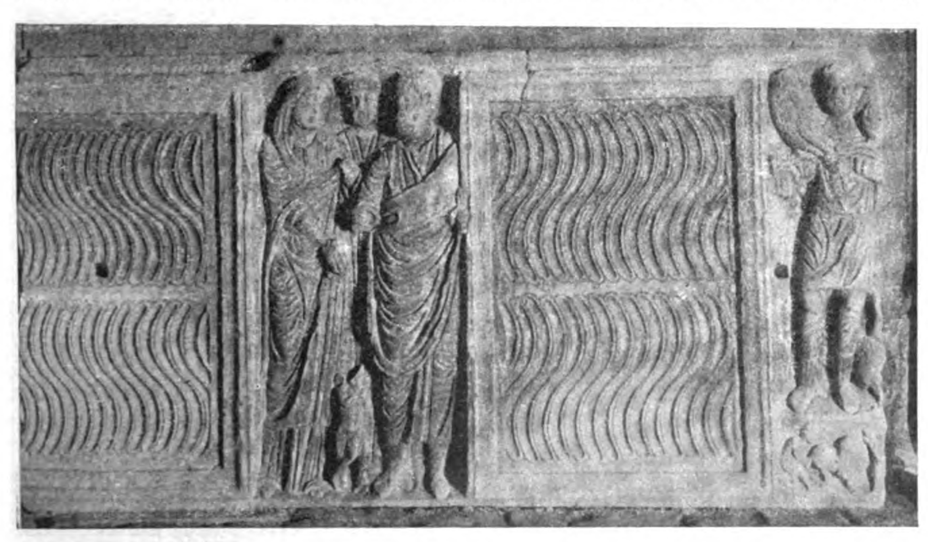


Fig. 6.

fast ganz erhaltenen Vorderwand eines Sarkophages zu thun, der später als Tischplatte gedient hat (Fig. 6). Auf dem Mittelfeld sehen

[1] . . un iscrizione bellissima certamente cristiana incisa in una gran cassa sepolcrale nel di cui coperchio sono egregiamente lavorate a rilievo le figure di due personaggi, uomo e donna e di due fanciulli; . . . fu essa non ha molto estratta dalla chiesa sotteranea, che fu resa accessibile circa la metà del presente secolo (sc. XVIII) . .

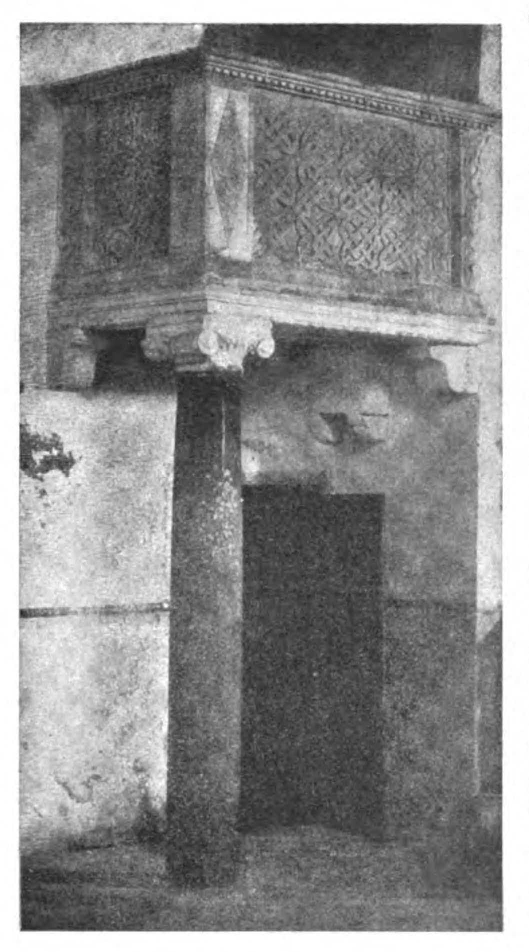


Fig. 7.

wir Mann und Frau mit der Juno pronuba und Amor mit gesenkter Fackel in der Mitte. Das noch erhaltene rechte Endstück zeigt einen Hirten mit einem Schaf auf den Schultern, und einem zu Füssen, die Syrinx in der Hand; darunter eine Melkscene. Stevenson[1] hält den Sarkophag für christlich und Grisar schreibt ihn dem III. Jahrh. zu.

Von den ehemaligen, mit reichem langobardischem Flechtwerk verzierten Cancelli liegen noch grosse Platten und Pfosten im angeschütteten Theil der Confessio, andere bilden Boden und Seitenwände der Kanzel (Fig. 7) und Bruchstücke finden sich auch im Thurm und in der Langhauswand eingemauert.

So reichen sich alle drei Schwesterkünste die Hand, Architektur, Malerei und Sculptur geben Zeugnis von dem ehrwürdigen Alter der ehemaligen Kathedrale der Sabina und wecken in jedem BeBesucher den ernsten Wunsch, dass sie recht bald in erneuertem Gewande erstünde.

---

[1] In Kraus, *Real-Enc. II* p. 125. In der Villa des Baron Gamuccini bei Torri befinden sich Bruchstücke eines figurierten christlichen Sarkophages aus dem III—IV. Jahrh., der aus Vescovio stammen soll. Grisar, *l. c.* p. 222.

Zur Ikonographie
der Transfiguratio in der älteren Kunst.

Von

A. de Waal.

Bei dem manichfaltigen Reichthum an altchristlichen Monumenten kann es nur von Nutzen sein, wenn von dem grossen Baume gleichsam ein einzelnes Blatt abgepflückt und einer genauen Betrachtung unterworfen wird, mit andern Worten, wenn in Monographien Specialstudien einen einzelnen Gegenstand nach allen Seiten untersuchen und darstellen. Auf dem Gebiete der christlichen Ikonographie besitzen wir solche Monographien über die Taufe Christi, über Adam und Eva, über die Engel, über das Abendmahl Christi u. a., und in diese Fusstapfen soll folgende Untersuchung über eine biblische Scene treten, die wohl darum noch nicht speciell behandelt worden ist, weil ihre Darstellungen sich nicht in der frühchristlichen Kunst finden, ich meine die Verklärung des Herrn auf dem Berge Thabor (Matth. 17, 2 und Marcus 9, 1; vgl. II Petrus 1, 18). Wenn mir dabei das eine oder andere Bild entgangen sein mag, und spätere Darstellungen auf abendländischen Monumenten nur gelegentlich in Betracht gezogen sind, so wird doch das vorzulegende Material für meinen Zweck ausreichen.

Die Gemälde der Katakomben und die Sculpturen der Sarkophage, wie die älteren Mosaiken betonen immer und in den manichfaltigsten Wendungen das Göttliche im Heilande; der Sohn des Menschen in seiner Niedrigkeit, in seinem Leiden und Sterben ist kein Object für die älteste christliche Kunst gewesen. Wenn dieselbe im vierten Jahrhundert mit einer unverkennbaren scheuen Ehrfurcht auch Scenen aus der Passion darzustellen beginnt, so hält sie

diesen Bildern der Erniedrigung auch immer die Verherrlichung des Gottmenschen entgegen.

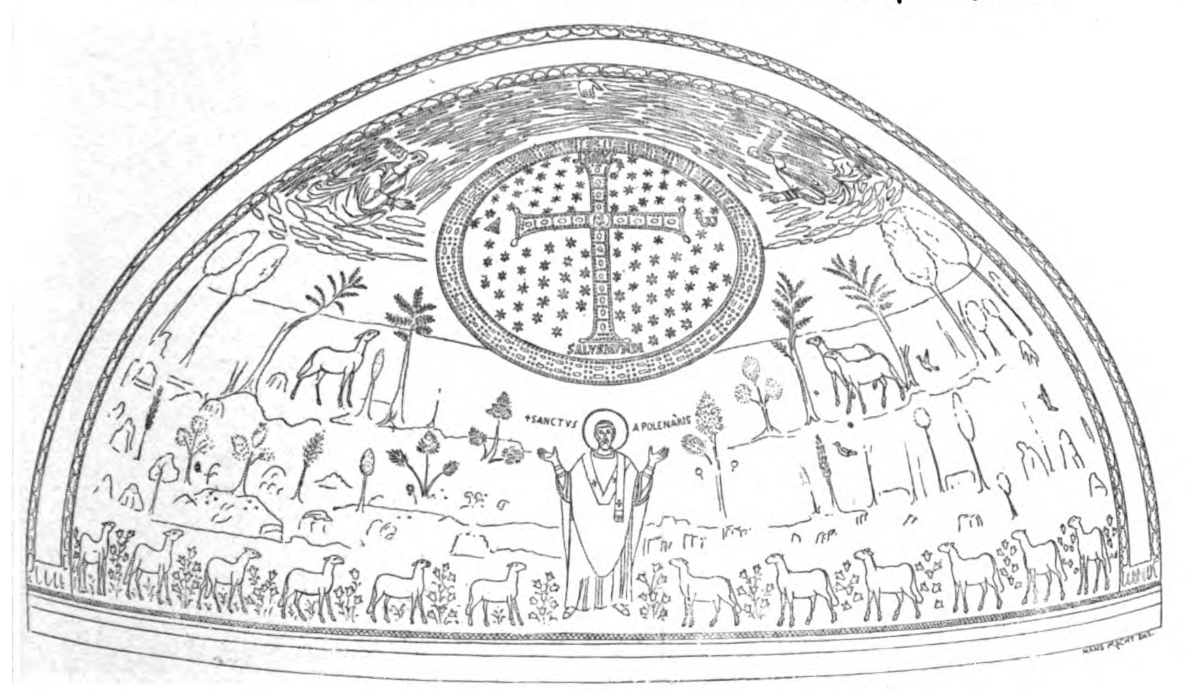
So nahe es da nun gelegen hätte, schon recht frühe gerade die Transfiguratio zur Darstellung zu bringen, so hat die alte Kunst sich doch an diesen sublimen Stoff nicht gewagt; ja, selbst auf späteren Werken kommt sie nicht sehr häufig vor, und auch da, wo wir eine Reihe von Scenen aus dem Leben des Herrn vor uns haben, auf Miniaturen, auf Elfenbeinschnitzereien, auf der Thür von S. Sabina, auf den Mosaiken zu Ravenna, auf den Erzthüren von Benevent aus dem 11. Jahrhundert (Ciampini Monum. Tab. IX) ist die Verklärung übergangen worden, mochte man sich auch sonst in vielfachster Weise und mit Glück an neuen Stoffen versuchen.[1] Auch Prudentius in seinem Dittochaeon hat unter den zwanzig Tituli für das Leben des Herrn keinen für die Verklärung.

Zunächst jedoch ist nicht zu verkennen, dass in den so beliebten Scenen der Uebergabe der LEX an Petrus der Gedanke an die Transfiguratio die Composition beeinflusst hat. Christus steht in männlicher Schönheit, mit Bart und langem Haar, auf einem Berge, dem die vier Paradiesesflüsse entströmen; neben ihm erscheinen Petrus und Paulus, jener, der die LEX empfängt, an Moses erinnernd, dieser, der mit erhobener Rechten Zeugniss für den Gottessohn ablegt, in Stellvertretung des Elias; Petrus links vom Herrn, wie auf den spätern Transfigurationsbildern Moses; Paulus, wie später Elias, zu seiner Rechten. Die Verstorbenen, welche zu Füssen des Heilandes knien, erinnern an die Apostel, die bei der Verklärung zugegen waren.

Die erste grosse Composition, in welcher sich ein Künstler an unsern Gegenstand wagte, bietet das Mosaik von S. Apollinare in Classe zu Ravenna, das um das Jahr 550 ausgeführt wurde. Dort steht zunächst unten, mit seinem Namen bezeichnet (ob ursprünglich?), der h. Apollinaris in hohepriesterlichem Ornat, die Arme zum Gebet ausgebreitet, in Mitten der zwölf Lämmer, also an Stelle des

[1] Dennoch mag Steinmann, Die tituli und die kirchliche Wandmalerei im Abendlande, S 59 Recht haben, wenn er mit Bezug auf das gleich zu besprechende Mosaik von Ravenna sagt: „Schon dadurch, dass dieser historische Vorgang eine symbolische Darstellung zuliess, scheint er in dieser Zeit (6. und 7. Jahrh.) ein besonders beliebter Vorwurf für bildliche Darstellungen gewesen zu sein.“

göttlichen Lammes, das wir sonst, gewöhnlich auf dem mystischen Quellenberge stehend, als den Gegenstand der Verehrung für die Doppelreihe der Lämmer finden. Weiter hinauf entwickelt sich eine anmuthige Landschaft mit Bäumen aller Art, und nun folgt oben die Darstellung der Verklärung. Die erhabene Erscheinung des Gottessohnes, „dessen Antlitz leuchtete, wie die Sonne und dessen Kleid weiss war, wie der Schnee", hat der Künstler ersetzt durch ein reiches, mit Gemmen besetztes Kreuz in einem kreisförmigen Felde, das mit Sternen besät ist und also den Himmel andeutet.[1] Ueber diesem Kreuze lesen wir die Buchstaben ΙΧΘΥC, Jesus,



Christus, Gottes, Sohn, Erlöser, und zu beiden Enden der Kreuzarme die Buchstaben Α und ω (Apoc. 1, 8), unter dem Kreuze aber die Inschrift SALVS MVNDI. Nebenan erscheinen, halb aus Wolken hervorgehend, Moses und Elias, die Rechte zum Redegestus nach dem Heilande ausgestreckt. Die drei Apostel aber sind durch

[1] Eine gewisse Parallele haben wir auf dem Mosaik in S. Stefano rotondo, wo zwischen den Heiligen Primus und Felicianus statt des Heilandes ein Kreuz steht, das dann auf seiner Spitze ein Medaillon mit dem Brustbilde des Herrn trägt.

drei, ihre Köpfe zum Kreuze erhebende Lämmer repräsentiert, von denen eines zur Rechten, die beiden andern zur Linken des Herrn gestellt sind. Ueber dem Sternenkreise reicht aus den Wolken die Hand des himmlischen Vaters herunter, die ja stereotyp in der Höhe des Bogens steht, hier jedoch ohne den üblichen Kranz, sondern offen ausgestreckt ist, um an die Stimme aus der Wolke zu erinnern: „Dies ist mein geliebter Sohn, an welchem ich mein Wohlgefallen habe; den sollt ihr hören".

Das ist also eine in manigfacher Hinsicht transfigurierte Transfiguration; aber der Künstler hat seine Aufgabe in höchst genialer Weise meisterhaft gelöst. Mochte er sich unvermögend fühlen, den Herrn selber in seiner glorreichen und leuchtenden Verklärung wiederzugeben, so weiss er dafür den denkbar passendsten Ersatz zu finden in dem Prunkkreuze auf sternbesätem und mit reicher Bordure eingefassten Himmelsgrunde, und die beigefügten Legenden in griechischer und lateinischer Sprache, mit dem interessanten Zurückgreifen auf das damals antiquierte ΙΧΘΥϹ, weisen auf das deutlichste auf Christus selber hin. Vielleicht mag bei dem Entwurfe der Composition die Stelle Matth. 24, 30 vorgegeschwebt haben: *Et tunc parebit signum Filii hominis in coelo .... et videbunt Filium hominis venientem in nubibus coeli cum virtute multa et majestate.* Wie dem auch sein mag, mit dem Mosaik in S Apollinare in Classe hat die altchristliche Kunst in der Darstellung der Verklärung Christi ihre höchste und genialste Leistung geschaffen; alle ferneren Darstellungen fallen neben derselben tief ab, und wir müssen um ein ganzes Jahrtausend weiter auf Rafaels göttliche Transfiguratio schauen, um dem alten Meister einen würdigen Nebenbuhler an die Seite stellen zu können.

Um zunächst bei den Mosaiken zu bleiben, so vergehen anderthalbhundert Jahre, bis wir wieder einer Darstellung der Verklärung begegnen, und der rapide Verfall der Kunst in dieser Periode lässt uns zum Voraus eine nach Geist und Form wesentlich inferiore Leistung erwarten. Das unter Leo III. (795–816) geschaffene Mosaik in dem Bogen über der Apsis von S. Nereo und Achileo stellt in der Mitte Christus dar, bärtig, mit Kreuznimbus, in einer blauen Mandorla. Die Rechte ist ausgestreckt; in der Linken hält er eine Rolle. Die Hand aus der Wolke fehlt. Zur Rechten

des Herrn steht Elias mit weissem Haar und Bart, zur Linken der jugendliche und bartlose Moses mit einer Tafel in der Linken und die andere Hand nach Christus ausgestreckt; beide sind ohne Nimbus; alle Figuren tragen, wie der Herr, weisse Gewänder. Zu beiden Seiten der Mandorla ziehen sich Wolken hin.

Eine eigenthümliche Auffassung, welche die Transfiguratio in das himmlische Jerusalem translociert, begegnet uns auf dem unter Papst Paschalis (817–824) in S. Prassede ausgeführten Mosaik. Dort ist in dem obern breiten Streifen über der Apsis die himmlische Stadt abgebildet, darüber Christus, frei schwebend, ohne Mandorla mit Kreuznimbus, in der Linken eine Rolle, die Rechte vor der Brust zum Segen erhoben. Neben ihm steht je ein Engel; unterhalb sind die beiden hh. Schwestern Pudentiana und Praxedis und im Anschlusse an sie die zwölf Apostel abgebildet. Zu äusserst erscheinen über diesen links vom Beschauer Moses, bartlos, die Gesetzestafel haltend mit der Aufschrift LEGE, und in grauem Bart und Haar gegenüber Elias, die Hände im Mantel verhüllt. De Rossi in seinen Musaici vermuthet, dass auch Elias eine Tafel oder Schriftrolle gehalten habe mit der Aufschrift FEDE, für beide die Vulgärform statt LEX und FIDES.

Eine verwandte Darstellung bietet das unter demselben Papste in S. Maria in Domnica ausgeführte Mosaik. Auch dort sehen wir in dem breiten Streifen oberhalb der Apsis Christus in blauer Mandorla, mit Kreuznimbus, sitzend; neben ihm stehen je ein Engel und die zwölf Apostel. Die Hand aus der Höhe fehlt. Unten rechts und links in den Eckfeldern steht rechts vom Beschauer eine jugendliche, bartlose Figur, gegenüber ein älterer Mann mit vollem und dichtem, aber schwarzem Haar. Dass wir in diesen beiden nicht unbestimmt „Propheten“ zu erkennen haben, wie de Rossi sagt, sondern Moses und Elias, lehren die vorhin besprochenen Mosaiken.[1]

---

[1] Das Mosaik in der Basilika von S. Marco aus der Zeit Gregors IV. (827 bis 844), an der Grenze des Kunstverfalls, hat unten in den Eckzwickeln Petrus und Paulus, aber in der Haltung des Moses und des Elias; der Sinn der beiden alttestamentlichen Gestalten ist nicht mehr verstanden gewesen. – Man könnte nach diesen Beispielen zu der Vermuthung geführt werden, dass auch schon auf dem Triumphbogen der Galla Placidia (425–450) in St. Paul mit dem von Strahlen umgebenen Brustbilde des Herrn oben, statt der beiden Apostelfürsten in den

Gehen wir zu den Elfenbeinschnitzereien über, so würden wir die älteste Darstellung der Transfiguratio auf der dem vierten Jahrhundert angehörenden Cista von Brescia vor uns haben, wenn die Deutung von Graeven und von älteren Archäologen, denen sich auch Merkle (R. Q. S. 1896, S. 203) anschliesst, die richtige wäre. Dort sind auf einem Felde zwei der ältern Kunst fremde Scenen dargestellt,[1] das Urtheil des Apostels Petrus über Ananias und Saphira, und die angebliche Transfiguratio. Die erstere Scene nimmt den weitaus grösseren Theil des Feldes ein, so dass die andere stark auf die linke Seite der Tafel gedrückt ist. Dort stehen drei Personen neben einander in gleicher Haltung, alle drei jugendlich und ohne Bart; zu der mittleren, die durch das lange Haar sich als Christusbild ausweist, reicht von links her eine grosse offene Hand aus Wolkenstreifen hinab. Zu Füssen der Gruppe ziehen sich Wellenlinien hin, die bei der Auffassung der Scene als Transfiguratio für Wolken gelten müssen, auf welchen Christus mit Moses und Elias steht. Die drei Apostel fehlen. — Hätten wir wirklich hier eine Verklärung Christi vor uns, so würde dieses Bild der erste, schülerhafte Versuch der Darstellung der Transfiguratio sein Allein Garrucci hat wohl Recht, wenn er hier den Herrn mit den zwei Jüngern des Johannes sieht, die dem Erlöser nach seiner Taufe folgten (Joh. 1, 33 ff.). Die Hand oben und die Wellen des Jordan unten weisen auf die Stimme aus der Höhe und die eben empfangene Taufe hin.[2]

Im Britischen Museum befindet sich eine Elfenbeintafel (Graeven, Nr. 35), mit Christus aufrecht, schwebend in der Mandorla, jugendlich und mit leichtem Bart und langem Haar, in der Linken eine Rolle, die Rechte vor der Brust im Redegestus;

Zwickelfeldern unten ursprünglich die Repräsentanten des alten Bundes gestanden hätten. Beide Figuren sind, wie die Tafel 257 bei Garrucci lehrt und wie auch de Rossi in seinen Mosaici darthut, stark überarbeitet; sicherlich ist das Schwert bei Paulus spätere Zuthat. Allein die dem Papste Leo dem Grossen zugeschriebenen Tituli unter beiden Figuren lassen über die Apostelfürsten keinen Zweifel.

[1] Garrucci, Tav. 444, Graeven, Elfenbeinwerke, Taf. 12.

[2] Wenn man auch die Wellenlinien unten, analog den Streifen, aus welcher die Hand hervorragt, für Wolken halten will, so fehlen doch bei Moses und Elias die charakteristischen Besonderheiten, durch die sie auf anderen Werken erkenntlich sind. Die Evangelisten sagen aber auch gar nicht, dass die drei auf einer Wolke gestanden, und die Wolke, aus welcher die Stimme ertönte, ist dort zu suchen wo der Künstler die Hand als Sinnbild des Sprechens gestellt hat.

über ihm die Hand, ohne Kranz, die in die Mandorla hine'n auf den Nimbus Christi hinabreicht. Neben dem Herrn stehen, jeder auf einem Berge, Moses und Elias, beide bärtig, aber der zur Linken jünger und mit langem Haar und mit einer Tafel in der Linken, während der andere ein Buch hält; beide strecken die Rechte zur Anrede nach dem Herrn aus. Unten kniet zur Rechten des Herrn Petrus auf Einem Knie und erhebt die rechte Hand im Redegestus; die beiden andern liegen, das Gesicht verhüllend, in Anbetung am Boden.

Auf einer Elfenbeintafel in der Bibliothek Barberini (d'Agincourt, Sculpt. XII, 24), steht der Herr in der Mandorla, bärtig, mit Heiligenschein, in der Linken eine Rolle, die Rechte vor der Brust zum Reden erhoben. Rechts von ihm steht der bärtige Elias, links der jugendliche, bartlose Moses, beide mit Heiligenschein und beide die Rechte nach Christus zur Anrede ausgestreckt. Zu den Füssen des Herrn sitzen, in Furcht zusammengekauert, die Apostel, indem sie ihre Hand zum Kopfe erheben, da ihre Augen die Fülle des Glanzes nicht ertragen können, der von dem Verklärten ausströmt.

Haben nach den bisher angeführten Beispielen die Künstler die Glorie der Verklärung am besten durch den mandelförmigen Hintergrund auszudrücken geglaubt, so macht eine Ausnahme die Transfiguration auf dem Paliotto zu Mailand in S. Ambrogio aus dem neunten Jahrhundert, wo auch sonst der Meister seine eigenen Wege geht. Hier ist der Herr nicht in eine Mandorla eingeschlossen, sondern lässt nach allen Seiten Strahlen von sich ausströmen. Er steht mit Moses und Elias auf einem Berge, an dessen Fuss die drei Apostel knien. Christus, bärtig und mit langem Haar, das Haupt von einem Kreuznimbus umgeben, hält in der Linken ein offenes Buch; die Rechte ist vor der Brust zum Sprechen erhoben. Nach vorne gebeugt stehen, in Ehrfurcht zum Heilande gewandt, Moses und Elias, mit Heiligenschein, beide ihre Hände zu ihm ausstreckend. Von den Aposteln hält der in der Mitte die linke Hand über die Augen; die Rechte ist zum Ausdruck des Staunens halb ausgestreckt; Johannes und Jacobus liegen in Anbetung auf den Knien. Die ganze Composition ist voll Leben.

Auch auf dem Paliotto von Palermo fehlt nach der mir vorliegenden Photographie die Mandorla; nur um das Haupt des Herrn

ist ein stark ausgeprägter Nimbus gelegt, während die übrigen fünf Personen keinen Nimbus haben. Der bärtige Elias steht auch hier rechts vom Herrn, gegenüber der jugendliche Moses mit der Tafel; alle drei stehen auf einem graden Linienstreifen, der wohl eine Wolke bezeichnen soll. Unterhalb erhebt der kniende Petrus seine Rechte zu Christus; die beiden andern Apostel liegen, das Gesicht abgewendet, am Boden.

Von untergegangenen Transfigurationsbildern erhalten wir Kunde zunächst aus dem durch den h. Ambrosius in einer Basilika zu Mailand ausgeführten biblischen Bildercyclus. Nur das Distichon ist uns aufbewahrt, welches die Darstellung erläuterte:

Majestate sua rutilans sapientia vibrat
Discipulisque Ducem si possint cernere monstrat.[1]

Wahrscheinlich bezieht sich auf die von Papst Formosus (891–896) im Langschiff der Peterskirche ausgeführten biblischen Scenen, unter denen sich auch eine Transfiguratio fand, eine Notiz in einem Pariser Codex des 10. oder 11. Jahrhunderts, wo der Worte gedacht wird, die Petrus zum Herrn auf dem Berge der Verklärung sprach: *Si vis, faciamus hic tria tabernacula, tibi unum, Moysi unum et Eliae unum.*[2] Ein anderes Epigramm auf ein Transfigurationsbild findet sich bei Euchard von St. Gallen:

Splendidus ante Petrum, Jacobum micat atque Johanem,
Pascha crucisque vias memorant Moyses et Elias.[3]

Gehen wir nunmehr zur orientalischen Kunst über, so findet sich die älteste Darstellung in der syrischen Rabulas-Handschrift der Laurenziana zu Florenz, vor 586, aber leider sark beschädigt (Garrucci, Tav. 133, 1). Der dem Künstler zur Verfügung stehende beschränkte Raum zu beiden Seiten des Textes hat ihn hier, wie bei andern biblischen Scenen gezwungen, die Personen in zwei Gruppen zu theilen und links vom Beschauer die drei Apostel, rechts Christus mit Moses und Elias zu stellen. Diese Auflösung der Einheit der Scene nöthigt den Maler, die Apostel nicht an der Erde knien zu lassen, sondern sie, mit einem Berge im Hintergrunde,

[1] Vgl. Merkle, l. c. S. 214.
[2] De Rossi, Inscr. II, p. 242.
[3] Steinmann, l. c. S. 61.

nebeneinander zu stellen, wobei der mittlere den Finger auf den Mund legt, erinnernd an Matth. 17, 9, Marcus 9, 9. Die Gruppe des Herrn mit den beiden alttestamentlichen Heiligen, die uns besonders interessieren würde, ist leider so beschädigt und verblichen, dass kaum noch die Umrisse des Herrn, dessen Haupt mit einem Nimbus umgeben ist, zu erkennen sind.

Die einzige grössere Darstellung der Transfiguratio bietet uns ein Apsismosaik des Marienklosters auf dem Sinai in der dortigen Catharina-Kapelle (Garrucci, Tav. 268). Da das Mosaik durch die Zeit schon ganz geschwärzt und zudem sehr ungünstig beleuchtet ist, so lassen sich bloss die Umrisse der Figuren constatieren, und auf die Detailzeichnung bei Garrucci ist kein Verlass. In durchaus historischer Auffassung erscheint in der Wölbung der Apsis Christus frei in der Mandorla mit einfachem Nimbus; neben ihm, mit ihren Namen bezeichnet, ohne Nimbus, zur Rechten Christi Elias, zur Linken Moses, beide die Hand zum Reden nach dem Herrn ausstreckend. Unten neben der Mandorla knien rechts und links Jacobus und Johannes, ohne Heiligenschein, die Arme voll Verwunderung erhoben; Petrus liegt in der Mitte zwischen ihnen zu Füssen des Herrn und verdeckt sein Gesicht mit beiden Händen. In der Bordüre steht oben statt der Hand aus der Wolke ein gleichschenkeliges Kreuz. — Was die Entstehung des Mosaiks betrifft, so hat schon Garrucci dargethan und Kraus in der R. E. 933 ihm nachgeschrieben, dass es erst nach Kaiser Justinian (527—565), höchstens gegen Ende des sechsten Jahrhunderts, entstanden sein kann. Darnach wäre es ziemlich gleichzeitig mit dem ravennatischen Bilde; welchem von den beiden Künstlern die Palme zuerkannt werden muss, liegt auf der Hand.[1]

---

[1] Es soll aber hier noch einer in der Hauptsache zutreffenden Bemerkung Steinmanns (l. c. S. 60) mit Rücksicht auf das Mosaik in Ravenna und das eben besprochene gedacht werden, dass nämlich die Verklärung Christi, so viel wir wissen, die einzige Scene aus der Geschichte Jesu auf Erden ist, die in altchristlicher Kunst im Abendlande (wohl auch im Morgenlande) für Apsis-Darstellungen verwandt wurde. Hier wurde, sobald man figürliche Darstellungen wählte, Christus mit seinen Heiligen in himmlischer Herrlichkeit geschildert, und da lag es allerdings nahe, dass auch die Verklärung des Herrn, in der der Heiland für Augenblicke wenigstens seiner irdischen Gestalt sich entäusserte, aus dem Rahmen der für den Schmuck des Allerheiligsten bestimmten Bilder nicht herausfiel. (Für spätere

Von jenem Mosaik ab müssen wir gleich ein halbes Jahrtausend überspringen, um weitere Darstellungen der Transfiguratio im Orient zu finden. Allerdings ist uns ja die orientalische Kunst noch vielfach ein verschlossenes Buch, das wir kaum aufgeschlagen und durchzublättern begonnen haben, und es braucht auch nur an die Zerstörung so vieler Monumente zur Zeit der Ikonoklasten erinnert zu werden, um im Morgenlande weit mehr als im Occident das Fehlen von Darstellungen unseres Gegenstandes erklärlich zu finden.[1]

Auf dem alten Portal von St. Paul, das im Jahre 1070 in Constantinopel angefertigt worden ist, trägt die Darstellung die Unterschrift Η ΜΕΤΑΜΟΡΦΟCΙC (sic). Christus steht nicht in einer ovalen, sondern in einer kreisrunden Glorie, und von ihm gehen Strahlen aus, wodurch wir an das durch einen Querbalken gekreuzte constantinische Monogramm erinnert werden könnten, wenn das Monument nicht so jungen Ursprungs wäre. Die untere hasta reicht über den Kreis hinaus. Einen Heiligenschein um das Haupt, schwebt der Herr frei; die Linke ist ausgestreckt; die Rechte hält die Falten des Gewandes. Moses und Elias stehen auf dem Berge, beide die linke Hand nach Christus ausgestreckt. Von den Aposteln liegt der mittlere, auf den der verlängerte Strahl hinabsteigt, auf der Erde und verhüllt mit einem Tuche sein Gesicht; der Apostel zur Linken kniet, der zur Rechten steht; jener hat die rechte Hand auf das Knie gelegt und die andere in Verwunderung vor der Brust erhoben; dieser streckt die Linke nach dem auf den Boden liegenden Mitapostel aus. Alle drei haben keinen Heiligenschein.

Auf dem Berge Athos ist die Hauptkirche (Protaton) der Metamorphose oder Transfiguration geweiht; sie stammt aus dem 13. Jahrhundert. Darstellungen der Verklärung wiederholen sich in den Gemälden der dortigen Klosterkirche (Brockhaus, S. 217 f.) und gleichfalls in Handschriften (Brockhaus, S. 186 f., 226 f.). Brockhaus

---

Absiden-Darstellungen vergl. die in S. Maria nova [S. Francesca Romana], in S. Maria in Trastevere, in S. Maria maggiore u. a.; für den Orient vgl. Brockhaus, Die Kunst in den Athos-Klöstern, S. 61).

[1] Welch ein reicher Schmuck an Mosaiken und Fresken in den Kirchen Griechenlands, Thessaliens und Macedoniens der näheren Studien harrt, lehrt die Aufzählung bei Schäfer, Handbuch der Malerei vom Berge Athos, S. 2 f.

gibt in seinem Buche: Die Kunst in den Athosklöstern, auf Taf. 24 und Taf. 25 (vgl. S. 187 und 190) zwei Miniaturen etwa aus dem elften oder zwölften Jahrhundert mit der Verklärung Christi. Die erstere stellt uns den Heiland dar mit den beiden Heiligen des Alten Bundes innerhalb des kreisförmigen Glorienscheins oder der Sonne. Die drei Hauptgestalten sind von blauer Luft umflossen; Christus ist weiss gekleidet; goldene Strahlen gehen von ihm aus.[1] Christus, bärtig, mit Kreuznimbus, in der Linken eine Rolle, die Rechte vor der Brust im Gestus des Redens, neben ihm rechts und links die Sigla $\overline{\text{IC}}$ und $\overline{\text{XC}}$, steht auf einem Berge, und in gleicher Höhe neben ihm erblicken wir zu seiner Rechten den greisenhaften Elias, links den jugendlich bartlosen Moses. Dieser hält in beiden Händen eine Tafel; jener streckt die Rechte zum Sprechen nach Christus aus; beide haben in Ehrfurcht das Haupt gesenkt. Die Hand aus der Höhe fehlt. An dem Abhange des Berges hat sich rechts der kniende Petrus erhoben und streckt die Rechte zum Reden nach dem Herrn aus; von den beiden andern Aposteln beugt der eine sich tief zur Erde und verhüllt sein Gesicht; der dritte wendet sich weg, weil er den Glanz des Glorienlichtes nicht ertragen kann; alle drei haben Heiligenschein. Im Hintergrunde stehen links drei, rechts vier Männer, jedoch ohne direkte Theilnahme an dem Vorgange auf dem Berge zu nehmen. Man könnte hier an die auf den Verklärungsbericht folgende Stelle (Marcus 9, 13) denken: *Et veniens ad discipulos suos vidit turbam magnam circa eos et scribas conquirentes cum eis;* allein dafür ist die Haltung der Leute zu

---

[1] Schäfer, l. c. S. 27: „Um die Verklärung darzustellen, zeigen die Griechen Christus in Mitten eines feurigen Rades, an welches sich Strahlen binden, die von dem Gottmenschen ausgehen, welcher den Mittelpunkt oder die Axenhöhlung dieses himmlischen Rades bildet". Auch auf einem Glasgemälde der Kathedrale von Chartres steht der Christus in der Verkläruug in einem solchen Rade, eine Arbeit unter byzantinischen Einflüssen. Brockhaus, l. c. S. 125: „Bei der Verklärung Christi erscheint Christus auf dem Gipfel des Berges Thabor zwischen Moses und Elias, von hellem Licht umflossen. Seine weisse Gestalt sendet Lichtstrahlen aus. Die Apostel, welche ihn begleiteten, sehen die lichte Erscheinung und fallen bestürzt auf ihr Angesicht. In kleinen Figuren zeigen zwei Nebengruppen links den Aufstieg zum Berge, rechts den Abstieg. . . . Die drei verklärten Personen erscheinen nicht in blossem Gespräch, nicht gleichberechtigt; sondern den Vertretern von Gesetz und Prophetenthum ist eine untergeordnete, dienende Stellung gegenüber dem in ihrer Mitte zugewiesen. . . . Nur ausnahmsweise erscheint auch die Hand Gottes und weist der Maler den Engeln . . . die Rolle zu, Moses und Elias herbeizutragen".

ruhig. Eine gewisse Parallele haben wir in der Biblia pauperum (Laib und Schwarz, Taf. 6), wo links von der Verklärung die drei Engel, die den Abraham besuchen, rechts die drei Jünglinge im Feuerofen mit Christus als Engel die Prototypen der Transfiguratio sind. Die richtige Erklärung aber ergibt sich aus der unten folgender Schilderung des Malerbuches vom Berge Athos.

Das zweite Bild mit der Ueberschrift Η ΜΕΤΑΜΟΡ-ΦΩCΙC ΤΟΥ ΚΥ ΗΜΩΝ ΙΥ ΧΥ trägt auch oben die Inschrift Η ΜΕΤΑ ΜΟΡΦΩCΙC. Die drei Hauptpersonen sind von blauer Luft umgeben; von Christus geht ein weisser Lichtschein aus, der sechs Strahlenbüschel entsendet, von denen drei die zu Boden gefallenen Jünger treffen. Auch hier steht der Herr in einer Sonne zugleich mit den andern; aber während auf der vorhin besprochenen Miniatur die Sonne unten hinter der Bergspitze zurücktritt, geht sie hier unter den Füssen der drei Personen hindurch, so dass diese als über der Erde schwebend erscheinen. Rechts vom Herrn erblicken wir den bärtigen Elias, links mit der Gesetzestafel den jugendlichen, bartlosen Moses; alle drei haben um das Haupt den Heiligenschein. Rechts und links neben der Sonne erhebt sich auf der Höhe des Berges ein Baum. — Von den drei Aposteln unten kniet der mittlere tief vornübergebeugt am Boden; der zur Rechten, Petrus, hebt seine Hand zum Herrn empor; der dritte wendet sich hinweg, indem er den rechten Arm zur Abwehr gegen den Sonnenglanz der Verklärung ausstreckt.[1] Das britische Museum besitzt eine Triphychon, Gemälde aus dem 12. oder 13. Jahrh., mit der Darstellung der Verkündigung, der Tauf und der Verkärung (Dalton, Catalogue of early christ. antiq. n. 9871). Letztere zeigt Christus in runder Gloria, mit der Inschrift ΙC und ΧC und der Ueberschrift Η ΜΕΤαΜΟΡΦΩCΙC.

Das Handbuch der Malerei vom Berge Athos (Schäfer, Trier 1855) liefert für die Darstellung der Metamorphose folgende Weisung: „Ein Berg mit drei Spitzen, und auf der mittleren Spitze steht

[1] Es mag noch erwähnt werden, dass auf der Thüre von St. Paul Taufe und Transfiguratio neben, auf dem Paliotto von Palermo auf ein und derselben Tafel übereinander stehen. Der Grund liegt in der Gleichheit des himmlischen Zeugnisses.

Christus in weissem Gewande und segnet, und um ihn ist Licht mit Strahlen. Auf der rechten Seite hält Moses die Tafeln; auf der linken steht der Prophet Elias und bittet und schaut auf Christum. Unter Christus liegen Petrus, Jacobus und Johannes vor sich hin und schauen nach oben wie in Verzückung. Im Hintergrunde ist auf der einen Seite des Berges wieder Christus mit den Aposteln, wie er mit ihnen hinaufgeht und auf die Spitze des Berges hinweist; auf der andern Seite gehen die Apostel wieder hinab, indem sie mit Furcht hinter sich schauen. Ihnen folgt Christus und segnet sie."

Werfen wir noch einen Blick anf die ikonographischen Eigenthümlichkeiten in der Darstellung der Transfiguratio, so erscheint Christus hier durchgehends nicht jugendlich und bartlos, wie meistens bei den Wunderwirkungen, sondern in vollendetem Mannesalter, wie die alte Kunst den Herrn auch als Gesetzgeber auf dem Berge darstellt.

Moses steht gewöhnlich zur Linken des Herrn, in jugendlichem Alter und bartlos, mit einer Tafel in der Linken, Elias rechts als bärtiger Greis. Zu den Ausnahmen gehören das Mosaik zu Ravenna, wo bei der Figur rechts von Christus noch die Buchstaben *moi*SES erhalten sind, und das von S. Prassede, wo der Mann zur Rechten Christi eine Tafel mit dem Worte LEGE trägt. Dem entspricht die Stellung, welche die Apostelfürsten neben Christus einnehmen: Petrus, wie Moses, links Paulus, wie Elias, rechts. Für Moses hat die alte Kunst zwei Typen, einen jugendlichen, bartlosen, und einen älteren, männlichen mit Bart, wie sie ja auch für Christus diese beiden verschiedenen Typen hat.[1]

Der Berg der Verklärung wird in reicher Anmuth, mit Bäumen und Blumen bedeckt, aufgefasst, soweit der Künstler Platz hatte, auch dieses Landschaftliche zur Darstellung zu bringen. So sehen wir es auf dem Mosaik von Ravenna, auf dem von S. Nereo

---

[1] Beide Typen für Moses finden sich neben einander auf ein und demselben Fresko in San Callisto in der sog. Capella delle pecorelle, Moses, der sich die Schuhe löst, jung und bartlos; wo er aber das Wasser aus dem Felsen schlägt älter und bärtig. – Zu dem jugendlich unbärtigen Moses auf späteren byzantinischen Darstellungen vergl. Brockhaus, l. c. S. 215.

und Achileo und auf der an zweiter Stelle beschriebenen Miniatur vom Berge Athos.[1]

Eine eingehendere Betrachtung erheischt der Glorienschein, der den Herrn umgibt, da über ihn in den Handbüchern der Archäologie sich eine Besprechung nicht findet. Nachweislich zuerst kommt derselbe auf den älteren Mosaiken im Langschiff von S. Maria maggiore vor, die wahrscheinlich aus der alten liberianischen Basilika, aus der Mitte des vierten Jahrhunderts, stammen. Bei der Erscheinung der drei Engel bei Abraham steht der mittlere in der Mandorla, die beiden andern ausserhalb derselben, so zwar, dass der zur Rechten von der Scheibe theilweise verdeckt wird. Alle drei Engel stehen auf einer Wolke, unter welcher die untere Spitze der Mandorla herausragt (Garrucci, Tav. 215, 3; vgl. de Rossi, Musaici). Eben daselbst (Garrucci, Tav. 220, 2), in der Scene, wo die Juden den Moses, Josue und Kaleb steinigen wollen, umschliesst bergend eine Mandorla, in welche oben aus einer Wolke die Hand Gottes hinabreicht, die Verfolgten: *Cumque clamaret omnis multitudo et lapidibus eos vellet opprimere, apparuit gloria Domini* (Num. XIII, 23).[2] In diesen beiden Scenen haben wir, wie man sieht, alle Elemente für die obere Gruppe der Transfiguratio, eine wichtige Instanz gegen die Bedenken, welche gegen die Annahme einer Verklärungsscene im Mailänder Bildercyclus schon für die Zeit des h. Ambrosius erhoben worden sind.[3] Wir können hierher auch die Darstellung Christi auf der Thüre von S. Sabina aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts rechnen, wo der Herr in seiner himmlischen Glorie, aufrecht stehend, mit Nimbus um das Haupt, eine entfaltete Rolle in der Linken, die Rechte ausgestreckt, von einem runden Kranze umschlossen ist. — Auf dem Triumphbogen der Galla Placidia in St. Paul umgibt das Haupt des Herrn ein Nimbus, von welchem Strahlen ausgehen; hinter diese Strahlen legt sich eine, tiefer auf das Brustbild Christi hinabreichende Gloria

[1] So nahe es im Anschlusse an die Darstellung der Uebergabe der LEX an Petrus gelegen hätte, aus dem Verklärungsberge die vier Paradiesströme hervorfliessen zu lassen, so ist das doch nirgendwo geschehen. Unsere Darstellungen sind ja auch durchweg alle rein historisch.

[2] *Gloria Domini* würde also der beste, biblisch begründete Terminus technicus für die Mandorla sein.

[3] Vgl. Merkle, R. Q. S., S. 203.

aus mehreren Reifen, welche mit der Scheibe des Nimbus nicht concentrisch sind (Garrucci, Tav. 237, und de Rossi, Musaici). — Bei der Himmelfahrt Christi auf einem Gemälde der Unterkirche von S. Clemente aus der Zeit des Papstes Leo IV. um 850 halten vier Engel die Gloria, die den Herrn umschliesst.

Wenn die spätere Kunst die Seele Christi beim Besuche der Väter in der Vorhölle darstellt, umgibt sie dieselbe jedesmal mit der Mandorla, einen Nimbus um das Haupt. So in dcr Kapelle des h. Zeno in S. Prassede (um 820), auf zwei Gemälden in der Unterkirche von S. Clemente, auf dem Fragment eines Bildes in S. Giovanni e Paolo, in der ehemaligen Kapelle des Papstes Johannes VIII. in der alten Peterskirche, alle aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert, auf einem Medaillon im Schatze zu Monza, auf einer der Säulen in S. Marco u. s. w.

In der orientalischen Kunst erscheint die Gloria im Rabulas-Codex der Laurenziana um 586, wo bei der Himmelfahrt Christus, den Nimbus um das Haupt, von derselben eingefasst ist. Dasselbe gilt von den Oelkrüglein aus Jerusalem im Schatze zu Monza, ziemlich aus derselben Zeit, in den Scenen der Himmelfahrt Christi und der Sendung des h. Geistes (Garrucci, Tav. 433, 8 und 10; 434, 2 und 3; 435, 1.), und von dem Bilde des jüngsten Gerichtes im Cosmas Indicopleustes der Vaticana aus dem siebenten Jahrhundert (Garrucci 153, 1). Eine Elfenbeintafel aus dem 9. Jahrhundert im brit. Museum (Dalton, l c. n. 299, Plate XI) stellt Christus in der Vorhölle dar, auf dem Regenbogen thronend, ein Suppedaneum unter den Füssen, in der Linken ein Buch, die Rechte ausgestreckt, mit Kreuznimbus um das Haupt, und um die ganze Erscheinung ein Oval. Auch auf den Darstellungen der *κοίμησις* der h. Jungfrau erscheint der göttliche Sohn in der Gloria.[1]

Nicht ein ovaler, sondern ein kreisrunder Glorienschein umgibt den sitzenden Christus in dem zuletzt genannten Codex des Cosmas in der Vision des Ezechiel (Garrucci, Tav. 149, 1). Auch auf den Miniaturen des Athos steht der Herr in einer runden Aureola oder einer Sonne. Dieser ovale, resp. kreisrunde Glorienschein ist

[1] Als Variante mag es betrachtet werden, wenn zuweilen, wie in der Bibel von St. Paul zu Rom Fol. 115 (9. Jahrh.), sich in das Oval noch ein Doppeloval, eines über dem anderen, um die Figur des thronenden Christus legt.

in der occidentalischen, wie in der orientalischen Kunst die ausschliessliche Praerogative des verklärten und verherrlichten Heilandes; sie umgibt seine ganze Erscheinung, während ein eigener Nimbus auch noch um das Haupt gelegt ist. Die Farbe dieses Hintergrundes, von welchem die Figur des Herrn sich abhebt, ist auf Gemälden und Mosaiken verschieden, wobei die Epoche in Betracht kommt, aus welcher das Bild stammt.

Ueber einige Inschriften auf den Erzthüren

der Basilica di S. Paolo bei Rom und der Michaelskirche in Monte S. Angelo.

Von

Ernst F. Krause.

Auf den beiden Erzthüren, die der Handelsherr Pantaleon aus Amalfi für die Basilica di S. Paolo fuori le mura bei Rom und die Grottenkirche des Erzengels Michael in Monte S. Angelo auf dem Berge Gargano in Apulien stiftete, befinden sich ausser in den Thürfeldern auch auf einigen Querbalken Inschriften, die mit Ausnahme einer, in der Hildebrand, der spätere Papst Gregor VII., erwähnt wird, leider zu wenig Beachtung gefunden haben. Die meisten der Gelehrten, welche über die Erzthüren geschrieben haben, begnügten sich damit, die Inschriften abzudrucken, fügten auch wohl kurze Anmerkungen bei, untersuchten jedoch weder die einzelnen Inschriften genauer, noch behandelten sie alle im Zusammenhange. Das will ich im folgenden unternehmen, namentlich aber will ich das Verhältnis zweier Inschriften auf den beiden Thüren klarzustellen suchen, die teilweise denselben Wortlaut haben.

Ich lege meiner Untersuchung für die Erzthür der Basilica di S. Paolo fuori le mura zu Grunde die Publikation von N. M. Nicolai, Della basilica di S. Paolo, Roma 1815, tav. XI–XVII (namentlich XI); dazu Text p. 286–296; und die von Agincourt, Histoire de l'art par les monumens, Paris 1823, IV, Sculpture, pl. XIII XX (namentlich XX); dazu Text in tome II, Sculpture, p. 48. Die Hildebrandinschrift allein, soweit sie erhalten ist — die Thür wurde bei dem Brande der Basilica im J. 1823 teilweise zerstört — ist in der Civiltà cattolica, 1895, Bd. 3, S. 205–210 herausgegeben.

Der anonym gedruckte Artikel stammt, wie mir Herr Professor Scheffer-Boichorst mitteilt, von Grisar. Vergleicht man das Facsimile auf S. 208 mit den Publikationen von Nicolai und Agincourt, so sieht man, wie wenig zuverlässig noch diese relativ besten Publikationen, besonders hinsichtlich des Schriftcharakters der Inschriften sind. Es ist daher auch für die übrigen noch erhaltenen Teile der Thür eine genauere Kopie wünschenswert. Wir wissen nicht einmal, wie weit eigentlich die Thür durch die Feuersbrunst von 1823 zerstört ist.

Die Thür der Michaelskirche von Monte S. Angelo ist zuletzt und am besten herausgegeben von H. W. Schulz, Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien, Dresden 1860, Atlas, Tafel XXXIX; Text dazu in Bd. I, S. 224—251.

Ich beginne mit den Balkeninschriften auf der Thür der Basilica di S. Paolo.

Es befinden sich auf zwei Balken dieser Thür drei Inschriften, auf dem Balken zwischen dem zweiten Felde der sechsten und dem zweiten Felde der siebenten Horizontalreihe eine griechische und eine syrische, auf dem Balken zwischen dem fünften Felde der siebenten und dem fünften Felde der achten Horizontalreihe eine lateinische.

Die griechische Inschrift lautet nach Auflösung der Sigel:

1 ✱ *Ἐκαμώθη χειρὶ ἐμοῦ Σταυ-*
2 *ρακίου τοῦ χύτου · οἱ*
3 *ἀναγινώσκων-* (so!)
4 *τες εὔχεσθε καὶ ὑπὲρ ἐμοῦ* ✱;[1]

deutsch: Es (das Werk) wurde verfertigt von meiner, des Giessers Stauracius Hand; die ihr dieses lest, betet auch für mich.

Wir haben es hier mit einer Künstlerinschrift zu thun. Als Schöpfer des Werkes nennt sich der Giesser Stauracius; er bittet die, welche die Inschrift lesen, für ihn zu beten.

---

[1] Fehlerhaft abgedruckt bei Nicolai a. O. p. 289 (*ἀναγινώσκοντες* statt *ἀναγινώσκωντες*) und bei E. Strehlke, Ueber byzantinische Erzthüren des XI. Jahrhunderts und das Geschlecht des Pantaleon von Amalfi, in v. Quast und Otte, Zeitschrift für christliche Archaeologie und Kunst, II, S. 116 (*καὶ* nach *εὔχεσθε* fehlt; *ὑπ᾽* statt *ὑπὲρ*).

Τοῦ χύτου in der 2. Zeile ist zu übersetzen: des Giessers. Das Wort kommt zwar meines Wissens nur in zwei griechisch-lateinischen Glossarien vor, nämlich in den Glossae Graeco-Latinae edd. Götz et Gundermann in CGL II, p. 479: *Χύτης* fusor; und in den Hermeneumata Montepessulana ed. Götz in CGL III, p. 309: ebenfalls *Χύτης* fusor; es liegt jedoch kein Grund vor *χύτου* für verderbt zu halten. Nicolai a. O. p. 290 fabelt von einem Stauracius aus Chios *(Stauracio da Scio)*.

Auf demselben Balken, rechts von der griechischen Inschrift, steht eine leider sehr schwer zu entziffernde syrische Inschrift. Sie scheint verständnislos nach einer Vorlage von einem eingemeisselt zu sein, welcher der syrischen Sprache nicht mächtig war. Herr Geheimrat Sachau deutet sie so:

1 ... ܠܬܪܥܐ ....
2 ܗܕܐ ...... ܕܡܢ
3 ܠܐܠܗܐ ...... ܟܠ ܐܢܫܐ
4 ܕܩܪܐ ܢܨܠܐ ܥܠܘܗܝ

1 . . . portam . . . .
2 hanc . . . . . . quae (-i , -od) a
3 Deo . . . . . . omnis homo
4 qui legit oret pro eo.

Die durch Punkte wiedergegebenen Stellen der Inschrift enthalten völlig unleserliche Worte.

Herr Prof. Euting in Strassburg liest das Ende von Zeile 3 und Zeile 4 so:

3 .... ܟܠ ܐܢܫܐ
4 ܕܩܪܐ ܢܨܠܐ ܥܠܝ (oder ܥܠܘܗܝ

3 . . . . jeder Mensch,
4 der das liest, möge für mich (oder: ihn) beten.

Aus diesem letzten Satze, der mit dem Schlusse der griechischen Inschrift inhaltlich übereinstimmt, können wir schliessen, dass die ganze Inschrift dasselbe besagte wie die griechische, wenn man auch in der ersten Hälfte wegen der Unleserlichkeit der meisten Worte vergeblich nach einem Äquivalent für den griechischen Gedanken sucht, das auch den Namen des Stauracius enthalten müsste.

Dass diese beiden Inschriften, die griechische und die syrische, gleichzeitig mit den Bildern und den Felderinschriften eingemeisselt sind, ist an sich wahrscheinlich und wird noch durch den Schriftcharakter der griechischen bestätigt, der mit dem der griechischen Felderinschriften übereinstimmt. Unsere Inschrift unterscheidet sich von diesen nur dadurch, dass in ihr (wegen des Mangels an Raum) mehr Abkürzungen angewandt sind.

Die lateinische Inschrift lautet:

1 + ANNO MILLESIMO SEPTVAGESIMO AB INCAR[NATIONE DN]I TEMPORI[BVS]
2 DNI ALEXANDRI SANCTISSIMI PP CV A[RTE DNI I]LDEP[RAN-]
3 DI VENERABILI MONACHI ET [ARCHIDIACONI]
4 CONSTRVCTE SVNT PORTE ISTE IN RESIA (so!) VRB[E CONP ADIVVANTE DNO]
5 PANTALEONE [CONSVLI QVI]
6 ILLE FIERI [IVSSIT];[1]

deutsch: Im Jahre 1070 seit der Fleischwerdung des Herrn, zu den Zeiten des Herrn Alexander, des heiligsten Vaters, sind nach den Plänen des Herrn Hildebrand, des ehrwürdigen Mönches und Archidiacons, diese Thüren verfertigt worden in der Königsstadt Konstantinopel unter Beihilfe des Herrn Consuls Pantaleon, der sie machen liess.

Sämtliche Herausgeber der Inschrift bis auf Grisar haben für *cum arte* in Zeile 2 *quarti et.* Ueber diesen handgreiflichen Irrtum — nicht Alexander IV. (1253—1261) ist der Zeitgenosse Hildebrands gewesen, sondern Alexander II. (1061—1073) — hat man viel geschrieben, Martens hat es sogar fertiggebracht, wegen dieses Irrtums auch die übrigen Mitteilungen der Inschrift als unglaubwürdig hinzustellen,[2] das nur, um ein Zeugnis zu beseitigen, das offenbar gegen seine Annahme spricht, Gregor VII. sei nicht

---

[1] Die eingeklammerten Teile der Inschrift sind durch die Feuersbrunst von 1823 zerstört; ich gebe sie mit Ausnahme von *RTE* in Zeile 2 nach dem Facsimile von Agincourt a. O. pl. XX wieder.

[2] Historisches Jahrbuch der Goerres-Gesellschaft, XVI, S. 276: „Wie kann ein so grober Irrtum über die Lebenszeit des inbetracht kommenden Papstes für die übrigen Mitteilungen vertrauenerweckend sein!“

Mönch gewesen.[1] Die meisten nehmen Verschreibung für *secundi et* an. Mir scheint die Inschrift jedoch durch diese Konjektur nicht geheilt zu werden. Ich glaube nicht, dass ein Angehöriger des Klosters di S. Paolo, der, wie wir unten zeigen werden, die Inschrift höchstwahrscheinlich verfasst hat, zu Lebzeiten Alexanders gesagt hätte: *temporibus Alexandri et Ildeprandi*, mochte Hildebrand auch noch so mächtig sein und einen noch so grossen Einfluss auf den Papst ausüben. Die ganze Frage ist in meinen Augen erledigt durch die glänzende Konjektur von Grisar a. O. *cum arte*, die alle Anstösse beseitigt.

Ich gehe nun dazu über festzustellen, wer die Inschrift verfasst, wer sie eingemeisselt hat, und wann und wo das geschehen ist.

Was den Verfasser betrifft, so ist es ausgeschlossen, dass Pantaleon die Inschrift verfasst und ihre Einmeisselung dem byzantinischen Künstler aufgetragen hat, erstens, weil sie, wie wir gleich zeigen werden, nicht vom Künstler, sondern von einem anderen eingemeisselt worden ist, sodann, weil Pantaleon sich für die Inschrift ein Thürfeld gewählt hätte, wie für die übrigen, die er angeordnet hat, und sie nicht auf einen Balken hätte setzen lassen, endlich wegen ihres Inhaltes. Die Dinge, die in der Inschrift stehen, konnten Pantaleon ganz gleichgültig sein, selbst seine Erwähnung als des Spenders der Thür, da schon aus zwei anderen Inschriften der Thür, im fünften Felde der fünften Horizontalreihe und im ersten Felde der sechsten Horizontalreihe (auf der Rolle, die der Apostel Paulus hält), deutlich hervorgeht, dass er der Spender ist.

Dass sie nicht vom Künstler eingemeisselt, also auch nicht von ihm verfasst ist,[2] geht hervor daraus, dass der Schriftcharakter beträchtlich von dem der übrigen lateinischen Inschriften abweicht, dann aus der Erwägung, dass der Künstler doch wohl, wenn er drei Balkeninschriften an der Thür hätte anbringen wollen, sie der Symmetrie wegen, die er sonst peinlich gewahrt hat, alle in eine Reihe gesetzt hätte, wie wir das bei den Balkeninschriften auf der Thür der Michaelskirche von Monte S. Angelo sehen. Er hat viel-

---

[1] Martens ist noch immer nicht von der Irrigkeit seiner Ansicht überzeugt, trotz Scheffer-Boichorsts Aufsatz in Quiddes Zeitschrift, XI, S. 227 ff.!

[2] Was Scheffer-Boichorst in Quiddes Zeitschrift, XI, S. 232, und Heid, Deutsches Kunstblatt, IX, S. 234, annehmen.

mehr, da er nur zwei Inschriften (die griechische und die syrische) anbringen wollte, um einigermassen Symmetrie herzustellen, für sie den Balken zwischen dem zweiten Felde der sechsten und dem zweiten Felde der siebenten Horizontalreihe gewählt, dem auf dem rechten Flügel der Balken zwischen dem siebenten Felde der sechsten und dem siebenten Felde der siebenten Horizontalreihe entspricht. Dieser Balken enthielt nämlich, so wie der Balken links neben ihm, sieben Nägel[1] im Gegensatze zu den anderen Balken, die nur drei Nägel enthalten. Den Inschriften auf dem einen Thürflügel entsprechen so die Nägel auf dem anderen.

Ist so nachgewiesen, dass die Inschrift weder von Pantaleon angeordnet, noch vom Künstler in Konstantinopel verfasst und zu gleicher Zeit mit den übrigen Inschriften eingemeisselt ist, so bleibt uns die Aufgabe, positiv den Verfasser der Inschrift, den Handwerker, der sie eingemeisselt hat, und Zeit und Ort zu bestimmen.

Was die Zeit betrifft, so kann die Inschrift nicht nach der Wahl Gregors zum Papste am 22. IV. 1073 verfasst und eingemeisselt sein, denn dann hätte man sich unmöglich mit den Worten *Ildeprandi venerabili monachi et archidiaconi* begnügt, sondern hätte auf Gregors Papstum deutlich hingewiesen, zumal da er „*rector et oeconomus*“ des Klosters di S. Paolo gewesen war.[2] Haben wir als terminus ante quem den 22. IV. 1073, so ergiebt sich als terminus post quem das Jahr 1070, in dem die Thür angefertigt ist. Genauer werden wir die Zeit der Inschrift weiter unten fixieren.

Eingemeisselt ist die Inschrift von einem italienischen Handwerker; das beweist der Typus der Buchstaben.[3] Wir sind also genötigt anzunehmen, dass die Thür ohne die Inschrift an ihrem Bestimmungsorte angekommen ist, und dass dann erst die Inschrift eingemeisselt worden ist.

---

[1] Jetzt sind nur sechs vorhanden; dass es ursprünglich sieben waren, erhellt sowohl aus ihrer Anordnung: [diagram], als auch daraus, dass der links danebenbefindliche Balken sieben Nägel enthält.

[2] *Monasterii sancti Pauli rector et oeconomus* unterzeichnet er sich in einer Urkunde vom Jahre 1064 (Jaffé-Loewenfeld, RPR, 4494); dass er nicht Abt war, hat Scheffer-Boichorst gezeigt a. O. S. 228–231.

[3] Siehe Grisar a. O. S. 207.

Es bleibt uns noch der Verfasser der Inschrift zu bestimmen übrig. Dass etwa Pantaleon die Inschrift nachträglich hätte einmeisseln lassen, ist unwahrscheinlich, und zwar aus dem Grunde, der mit gegen die Annahme sprach, er habe sie dem byzantinischen Künstler aufgetragen, nämlich wegen ihres Inhaltes.[1] Es bleiben als Verfasser nur die Mönche oder der Abt des Klosters di S. Paolo übrig. Der Grund, weshalb diese, die Symmetrie störende Inschrift nachträglich hinzugefügt ist, ist noch leicht zu erkennen. Die Mönche, resp. der Abt, wollten ihren „*rector et oeconomus*" Hildebrand, der beim Papste die erste Stelle einnahm, sein Vertrauter und Leiter der Politik war, und der die Pläne zu der Thür entworfen hatte, auf der Thür erwähnt wissen. Gleichzeitig fügten sie die Jahreszahl und den regierenden Papst hinzu und erwähnten noch einmal Pantaleon als den Stifter, jedenfalls, weil er bei der Anbringung der Thür zugegen war. Die grammatischen und orthographischen Fehler der Inschrift flössen uns allerdings wenig Achtung vor den Kenntnissen der Mönche, resp. ihres Abtes, ein. Wie tief jedoch die Bildung der grossen Menge des Klerus damals gesunken war, ist jedem bekannt, der die Zeit auch nur einigermassen kennt.

Durch diese Erwägungen über den Verfasser der Inschrift wird auch ihre Zeit genauer bestimmt. Während wir oben festgestellt hatten, dass die Inschrift in die Zeit von 1070 bis zum 22. IV. 1073 fällt, so ist jetzt klar, dass sie 1070 verfasst und eingemeisselt ist.

Wir kommen nun zu der Thür der Michaelskirche in Monte S. Angelo. Auf ihr befinden sich auf den Querbalken zwischen der fünften und sechsten Felderreihe zwei Inschriften, jede quer über zwei Balken geschrieben.

Die erste, auf dem linken Flügel befindliche lautet:

1a + ROGO ET ADIVRO RECTORES $\overline{\text{SCI}}$ ANGELI MIC$\overline{\text{HA}}$
1b VT SEMEL IN ANNO DETERGERE FACIATIS
2a HAS PORTAS SICVTI NOS NVNC OSTEN-
2b DERE FECIMVS VT SINT SEMPER
3a LVCIDE ET CLARE;

---

[1] Vgl. oben S. 45.

deutsch: Ich bitte und beschwöre (Euch), Leiter des heiligen Engels Michael, dass Ihr einmal im Jahre diese Thüren abwischen lasst, wie wir es jetzt haben zeigen lassen, damit sie immer leuchtend und blank seien.

Die Inschrift bezieht sich auf die jährliche Reinigung der Thür. Der Sprecher, der die Weisung giebt, ist offenbar der Künstler selbst; mit dem Passus *sicuti nos nunc ostendere fecimus* wird ohne Zweifel darauf hingewiesen, dass zur Anbringung der Thür ein Fachmann mit nach Monte S. Angelo ging, der sie auch reinigte. Der Künstler giebt nun in der Inschrift den Vorstehern der Kirche die Weisung, die Thür jährlich einmal so zu reinigen, wie er (der Künstler) es jetzt durch den Fachmann habe zeigen lassen. Dass der Künstler selbst die Thür an den Aufstellungsort begleitete, wie Schulz a. O. S. 251 will, ist mir unwahrscheinlich, denn einerseits hätte er dann doch wohl die Thür selbst gereinigt und in der Inschrift geschrieben: *sicuti nos nunc ostendimus*, anderseits glaube ich nicht, dass ein Meister sich auf so lange Zeit von seiner Werkstatt wird entfernt haben, wie es zur Begleitung der Thür an ihren Bestimmungsort erforderlich gewesen wäre.

Die zweite Inschrift, auf dem dritten und vierten Balken derselben Reihe, lautet:

1a + HOC OPVS COMPLETVM EST IN REGIA̅
2b VRBEM CONSTANTINOPLI[1] ADIVBANTE DN̅O
2a PANTALEONE QVI EAS FIERI IVSSIT
2b ANNO AB INCARNATIONE[2] MILLE
3a SIMO SEPTVAGESIMO SEXTO .·.;

deutsch: Dieses Werk ist verfertigt in der Königsstadt Konstantinopel unter Beihilfe des Herrn Pantaleon, der sie machen liess im Jahre 1076 seit der Fleischwerdung (des Herrn)

Wir erfahren aus dieser Inschrift den Anfertigungsort, den Stifter und das Anfertigungsjahr der Thür.

Die beiden zuletzt besprochenen lateinischen Inschriften sind vom Künstler selbst an der Thür angebracht, was erhellt aus dem

---

[1] So das Facsimile bei Schulz; im Texte, I, S. 249: *Constantinopoli.*

[2] So das Facsimile bei Schulz; im Texte a. O. lesen wir noch *domini* hinter *incarnatione.*

Inhalte der Inschriften und aus dem Schriftcharakter, der genau mit dem der Felderinschriften übereinstimmt. Bei der zweiten Inschrift springt die Aehnlichkeit mit der lateinischen Balkenischrift auf der Thür der Basilica di S. Paolo in die Augen. Da die Uebereinstimmung zu gross ist, um zufällig sein zu können, so fragt es sich, wie die beiden Inschriften mit einander zusammenhängen.

Die Annahme einer gemeinsamen Quelle, die nur Pantaleon sein könnte, ist unmöglich, da weder die Inschrift auf der Thür der Basilica di S. Paolo von ihm verfasst ist, wie wir oben gezeigt haben, noch diese Inschrift, wie sich ebenso leicht zeigen lässt. Es bleibt uns daher nur übrig anzunehmen, der Künstler der Thür der Michaelskirche habe die Inschrift auf der Thür der Basilica di S. Paolo benutzt, da diese nachweislich älter ist, nämlich aus dem Jahre 1070 stammt, die andere dagegen aus dem Jahre 1076. Er musste sie natürlich für seine Zwecke umändern. Ausserdem beseitigte er einige Fehler der Inschrift[1] während er selbst einen neuen hinzufügte[2] Einen positiven Beweis für die Benutzung der Inschrift durch den Künstler und somit auch einen Beweis für die Echtheit der Inschrift bietet die Vergleichung ihres Anfanges mit der entsprechenden Stelle in der Inschrift auf der Thür der Michaelskirche von Monte S. Angelo. In der Vorlage stand: *constructe sunt porte iste*. Da der Künstler aber in der ersten Inschrift, die die Weisung in betreff der Reinigung der Thür enthält, schon *has portas* geschrieben hatte, so zog er den Ausdruck *hoc opus completum est* vor, ohne sich jedoch weiter an diese Änderung zu kehren, denn er fährt, als wenn er *porte* und nicht *opus* geschrieben hätte, in Anlehnung an seine Vorlage fort: *qui eas fieri iussit*. Wer glaubt, dass die Hildebrandinschrift unter Benutzung der Inschrift der Michaelskirche von Monte S. Angelo gefälscht ist, erkläre doch, warum der Fälscher für die Worte *hoc opus completum est* die anderen *constructe sunt porte iste* eingesetzt hat!

Da somit erwiesen ist, dass der Künstler, der die Thür von Monte S. Angelo angefertigt hat, die Inschrift auf der Basilica di S. Paolo benutzt hat, so fragt es sich, woher er eine Kopie der In-

[1] *Resia* regia; für den grammatisch falschen nom. *ille* (= *illae*) setzte er *eas*.
[2] *Adiubante* statt *adiuvante* der Vorlage.

schrift besass. Bei der Thür von Monte S. Angelo haben wir gesehen, dass ein Fachmann ihre Anbringung besorgte. Dasselbe werden wir für die Thür der Basilica di S. Paolo annehmen dürfen, zumal diese noch bedeutend grösser und kostbarer war als jene — sie hatte 54 Thürfelder, während jene nur 24 zählt — und dem Künstler daran liegen musste, dass sie gehörig und ohne Beschädigung angebracht wurde. Dieser Fachmann, der übrigens selbst kein Erzgiesser war — sonst hätte man die Inschrift von ihm anfertigen lassen und nicht von einem Italiener — sondern etwa ein Maurer oder ein Steinmetz, zu welcher Annahme der Umstand nötigt, dass die Thür sich in Zapfen, nicht in Angeln bewegte — dieser Fachmann wird dem Künstler mitgeteilt haben, dass nachträglich noch eine Inschrift an der Thür angebracht worden ist, und wird eine Kopie der Inschrift mitgebracht haben, die der Künstler dann im Jahre 1076, als Pantaleon eine neue Thür für die Michaelskirche bestellte, für seine Zwecke benutzte.

Durch diese Erwägungen werden wir auch zu der Annahme gezwungen, dass beide Thüren nicht nur von demselben Stifter sondern auch von demselben Künstler, nämlich von Stauracius aus Konstantinopel, stammen.

Um das Ergebnis meiner Untersuchung kurz zusammenzufassen, so war der ganze Hergang der: Die von Pantaleon für die Basilica di S. Paolo fuori le mura bestellte Thür kam in Begleitung eines Fachmannes, der nicht Erzgiesser war, ohne die lateinische Inschrift an ihrem Bestimmungsorte an; die Mönche, resp. der Abt, verfassten die Inschrift und liessen sie von einem italienischen Erzgiesser an der Thür anbringen. Der Fachmann brachte bei seiner Rückkehr nach Konstantinopel eine Kopie mit zu Stauracius, der sie im Jahre 1076 bei der von Pantaleon für die Michaelskirche in Monte S. Angelo bestellten Erzthür verwandte.

Kleinere Mittheilungen.

Relazione degli scavi eseguiti in S. Agnese.

Nel mese di Ottobre dell' anno testè decorso si iniziavano nella basilica di S. Agnese sulla via Nomentana scavi a scopo archeologico. Essi erano dovuti alla munificenza dell' Emo Card. Giorgio Kopp, principe vescovo di Breslavia, Titolare della basilica, il quale ne era stato sollecitato in modo speciale dal chmo Mons. Wilpert. Il 7 Ottobre 1901 rimossa una piccola parte del pavimento del coro dietro l' altar maggiore, apparve il sottosuolo tutto pieno di *formae* che per ogni verso lo occupavano fino all'abside Onoriana, ricoperte di tegoloni, con sigilli doliari bellissimi. Questi sepolcri costituiscono un vero e proprio *retro Sanctos.* Può precisarsene l'epoca, poichè da monete ricuperate fra la terra che in parte le riempiva (fra le quali un bellissimo aureo dell' Imp. Onorio), risulta che esse sono del sec. IV-V. Sotto una di queste *formae,* per mezzo di una piccola frana apertasi casualmente potè accedersi ad una graziosa galleria cimiteriale della metà del IV secolo, che racchiude circa 20 loculi con due arcosoli. La sua orientazione è parallela all'altar maggiore e una parete ne rasenta i fondamenti. La galleria comunica con un'altra delle catacombe del IV secolo. Particolarità degna di nota della galleria scoperta è che i loculi sono intatti: quasi tutti conservano segni mnemonici al loro posto, e varie iscrizioni. Così, oltre i soliti vasi vitrei e lucerne fittili, vi si vedono un bellissimo onice, ed una graziosa testa di putto in marmo bianco. Sopra un arcosolio un graffito assai malandato ci presenta per due volte il monogramma ☧. Tre loculi hanno graffite le seguenti iscrizioni:

1. TURTURA IN PACE
2. III IDUΓ NOBEMBREIS DEPOΓ BENAEMERENTI IN PACE
3. IIII NONNA IV IN PACE ABIIT HAGNE

Leggonsi sopra altri le seguenti iscrizioni ancora al posto:

4. CAPITOLINVS · SABINE · COIVGI · BNM · Q VI · ANNV · XX

5. STATIVS ⳩ PROCVL, la quale proviene da un loculo più antico e fu qui adoperata come materiale di costruzione.

6. ☧ MARCELINE BENEMERENTI
IN PACE DEP PRI NONA
S MAIAS LIMENIO CATVLINO

Quest' ultima è interessantissima perchè ci dà l'epoca precisa della galleria. Essa, come risulta dalla data consolare, è del 349.

La galleria misura m. 10 in lunghezza; è alta m. 2,20, larga m. 0,70 ed è intercettata nelle due estremità dalle controfondazioni delle colonne dell'attuale basilica, formate in gran parte di materiale proveniente dalle catacombe. — Il suolo della galleria è scavato a *formae* in tutta la sua lunghezza. Dietro la parete che guarda l'altare maggiore apparisce un gran blocco di tufo vergine, il quale, religiosamente rispettato dagli antichi, ci lascia sospettare che ivi dovettero sempre esistere memorie preziose del sepolcro della martire eponima del cimitero e della basilica. Ed anche ora l'altar maggiore e l'urna che racchiude i resti venerandi di Agnese posa nel mezzo di questo blocco tufaceo. Lo spazio compreso fra questo blocco e i fondamenti delle colonne è pieno di terra di scarico e nella parte superiore vi esistono delle *formae* sovrapposte.

Compiuta così una rapida rassegna della galleria, è necessario che io accenni alle principali iscrizioni ricuperate nel demolire qualche muro di divisione delle *formae* sovrastanti. Seguirò in questa citazione l'ordine in cui esse furono trovate.

In primo luogo dunque viene una grande e massiccia fascia marmorea del sec. IV:

1. .... quae v XIT · ANN · XLV · M · V · D · VII
cum marito s VO · FECIT · ANN · XXVIII · DEPOSITA
.... PROVIDENTIVS VIRGINIV · FECIT

2. PETRI SECVLVS Notevole pel nome non comune „Petri".

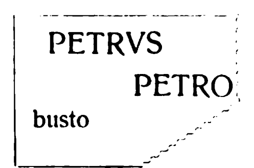
3. .... XIT · ANN · P · M · XXX ....
.... CONSS · ARCH adio

Il frammento di data consolare che riscontrasi in quest'ultima ne fissa l'epoca fra il 385 ed il 406, nel quale periodo fu console Arcadio Imperatore.

4. Appartenente ad arcosolio, fu rinvenuta la seguente:

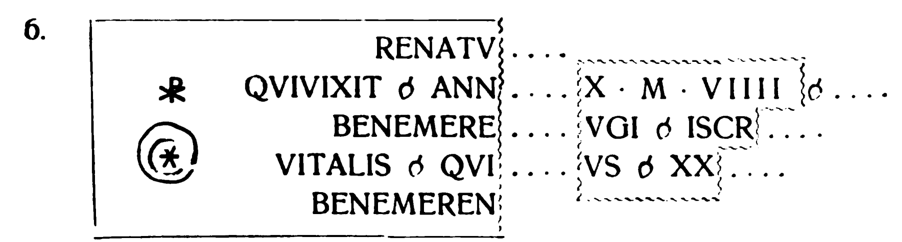
AURELIA AP. in bellissima paleografia.

5. Fra la terra che riempiva due *formae* si rinvennero 3 frammenti di un'iscrizione assai più interessante, come quella che ci rappresenta le immagini degli Apostoli, protettori del defunto. Notevole lo sbaglio dell'artista che sopra l'immagine di Paolo scrisse "Petrus" tratto forse in errore dal nome del defunto. Può facilmente supporsi che dall'altra parte si trovasse l'immagine di Pietro coll'iscrizione "Paulus".


PETRVS
PETRO
busto

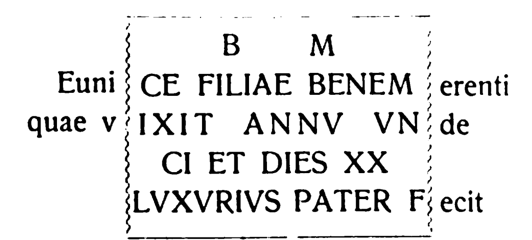
Essa fu prima pubblicata dal Marucchi, e recentemente illustrata da Mons. Wilpert nel *Nuovo Bullettino di Archeologia*.

6.


RENATV....
QVIVIXIT ɗ ANN....X · M · VIIII ɗ....
BENEMERE....VGI ɗ ISCR....
VITALIS ɗ QVI....VS ɗ XX....
BENEMEREN

Notevole per la rappresentazione del pane eucaristico sormontato dal monogramma. È senza dubbio del sec. IV.

7. Dai fondamenti delle colonne della basilica fu potuta estrarre la seguente, in cui scorgesi la formula funebre pagana D M, cambiata in B*onae* M*emoriae:*


B M
Euni CE FILIAE BENEM erenti
quae v IXIT ANNV VN de
CI ET DIES XX
LVXVRIVS PATER F ecit

La paleografia permette di assegnarla al sec. IV.

8. Viene in seguito una bellissima ed intatta, ma forse pagana: dico *forse*, perchè per le sue dimensioni potrebbe benissimo convenire ad un loculo cristiano, sebbene presenti la formula D. M. la quale, come si sa, trovasi talvolta anche in iscrizioni cristiane.

D M
M ψ AVR ψ AMIANTVS ψ AVRELIE ψ AMIATI
FILIE ψ DVLCISSIME ψ QVAE ψ VICXIT ψ ANNIS
VIII ψ M ψ I ψ D ψ XVII ψ HAEC SVA ψ FECIT

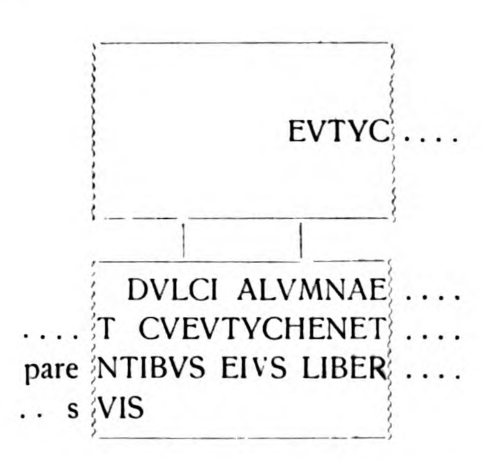
9.





È questo un titoletto di forma classica, col noto simbolo dell'âncora. Palesa e nella paleografia e nel laconismo somma antichità. Credo poterla assegnare al sec. II o tutto al più alla prima metà del III.

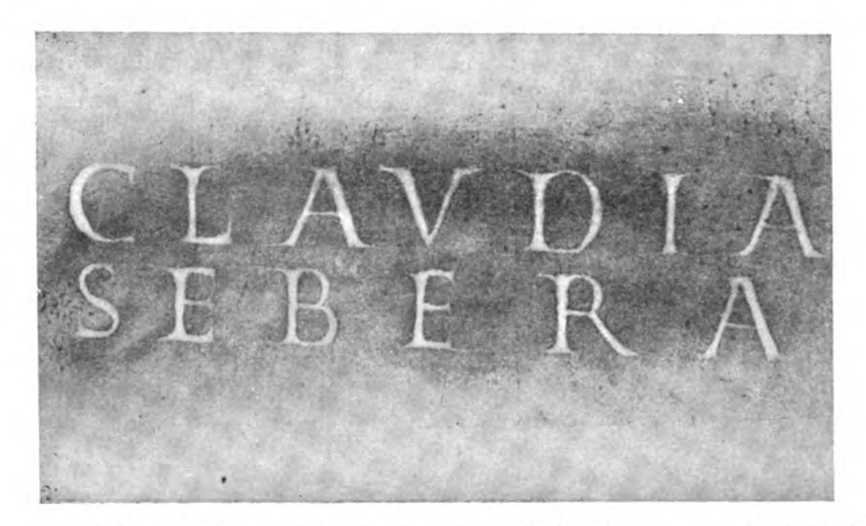
10. Un frammento opistografo ed antichissimo fu estratto dalle fondazioni delle colonne che intercettavano la galleria, in caratteri di forma assai antica.



11. Quest' altra è pure bellissima ed intatta, nella stupenda forma di caratteri dal chm̃o De Rossi appellati *ostriani* di cui egli si mostrava tanto entusiasta. Questa lapide, come la precedente, è preziosa per la menzione assai rara di *liberti* nell' epigrafia cristiana



12. Un grazioso titoletto arcaico, venne ad arricchire il piccolo, ma importante gruppo d' iscrizioni della gente "*Claudia*" la quale, come il compianto Armellini cercò di provare nella sua opera sul cimitero di S. Agnese, sarebbe stata la proprietaria dell'ipogeo primitivo. Questa lapide or ora trovata rivestiva una *forma* nobilissima, sotto la cattedra presbiterale della basilica. Dice così;

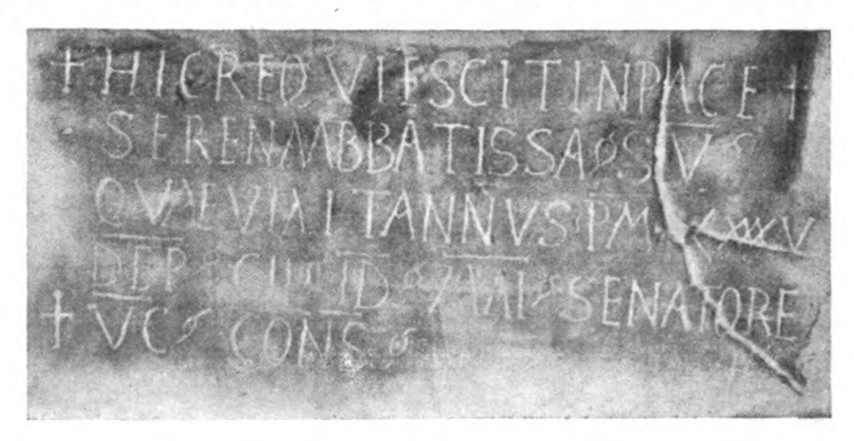


Dovè in origine appartenere alle gallerie distrutte nella fabbrica della basilica costantiniana.

13. Altri frammenti notevoli sono i seguenti:

				plus min	VS · ANNOS · XXXI
....	CISSIMO	....	IVSEVIBO	....	IVCVNDVS · FECIT
....	SILVIN	....	EBVDIAE	....	MENSES · VIII
				cum coniug	E SVA DIES · LXX
				jucu	NDA · PARENTIBVS

Ma fra tutte le iscrizioni rinvenute fuori di posto nessuna certo è più preziosa pel luogo in cui fu trovata, quanto la seguente:



Ci indica il consolato di Cassiodoro che fu l'anno 514, ed è perciò l'unica esistente *intiera* di tal console: poichè se ne trova un altro solo frammento nell' atrio del monastero di S. Paolo. È inoltre la più antica che si conosca, in cui si menzioni una "Abbatissa", poichè il De Vit ne cita un'altra, ma solo del 569-570. Dissi questa iscrizione *preziosa pel luogo ove fu trovata*, ed infatti conferma mirabilmente l'esistenza di un asceterio o monastero di sacre vergini presso la tomba di S. Agnese fino nella più remota antichità, e dopo poco più di un secolo fa eco a quanto ci tramandò su tale soggetto il *Liber Pontificalis* e la tradizione, gettando inoltre nuova luce sull' interpretazione del primo verso di quel celebre acrostico:

"Constantina Deum venerans *Christoque dicata*".

L'età della Abbatissa, la sua qualifica di *Sacra Virgo,* S V, il titolo stesso di cui era insignita credo mi permettano di retrocedere assai indietro nel sec. V, forse fino oltre la sua metà, in cui la *Serena* qui citata abbracciò al pari di tante altre illustri giovinette il santo proposito della verginità.

Finalmente un' altra insigne scoperta coronò di lieto successo gli scavi già sì fecondi di risultati preziosi per l'archeologia, e questa fu il ritrovamento di un'abside più antica dell'attuale: spostata dall'asse di questa e che cominciando a sinistra circa m. 1. 50 più indentro va a destra a perdersi sotto di lei e ne esce anche al difuori. Una lapide con data consolare murata come materiale di costruzione in essa, ci rende facile precisarne l'epoca cioè la fine del V sec. o principio del VI. Ed in quel tempo appunto, il Papa Simmaco fece l'abside a S. Agnese. La lapide è una copia fedelissima di altra già conosciuta e visibile nella scala di accesso alla Basilica, e come opinò il chmo Mons Duchesne, più che iscrizione funebre, parrebbe copia di un contratto di compera del sepolcro. — È così concepita

Tho MASCVMAGNETE
se vi VOCONPARAVERV nt
di EKAL SEPTB · CONS · FA usti
VC · IVNIORIS ·

È del 493: e si sa che Simmaco fu Papa dal 498 al 514.

E qui mi cade acconcio accennare una idea sortami in mente alla presenza dei monumenti, non priva di fondamento e su cui

tornerò a parlare quando ulteriori scoperte me ne diano prove anche maggiori, cioè che alla cripta storica di Agnese succedesse quasi lo stesso che a Pietro e Marcellino, cioè che, salvo qualche modificazione, l'opera di Costantino consistesse nell'ingrandirla ed abbellirla di ricchi ornamenti, rimanendo essa però sempre *quasi del tutto* sotterranea.

Mi limiterò pure ad accennare semplicemente l'invenzione fatta della preziosa urna di argento in cui Paolo V ripose nel 1615 le reliquie ritrovate sotto l'altare, e che, come dice la relazione ufficiale contemporanea di quel Pontefice, furono collocate di nuovo al posto primitivo, di modo che possiamo pure ritenere che Agnese riposi ancora nel luogo in cui fu deposta originariamente, e questo luogo, come già ho detto, corrisponde proprio al mezzo di quel gran blocco di tufo vergine, le cui dimensioni sono indicate dall'attuale presbiterio.

Questa è la relazione delle cose più notevoli or ora venute in luce negli scavi eseguiti in S. Agnese. I lavori sono ora sospesi; si spera però che possano in seguito continuarsi e così spandere nuova luce sulla Basilica Nomentana e sul sepolcro primitivo della celebre vergine e martire romana. Augusto Bacci C. R. L.

Das Baptisterium des Papstes Damasus bei St. Peter.

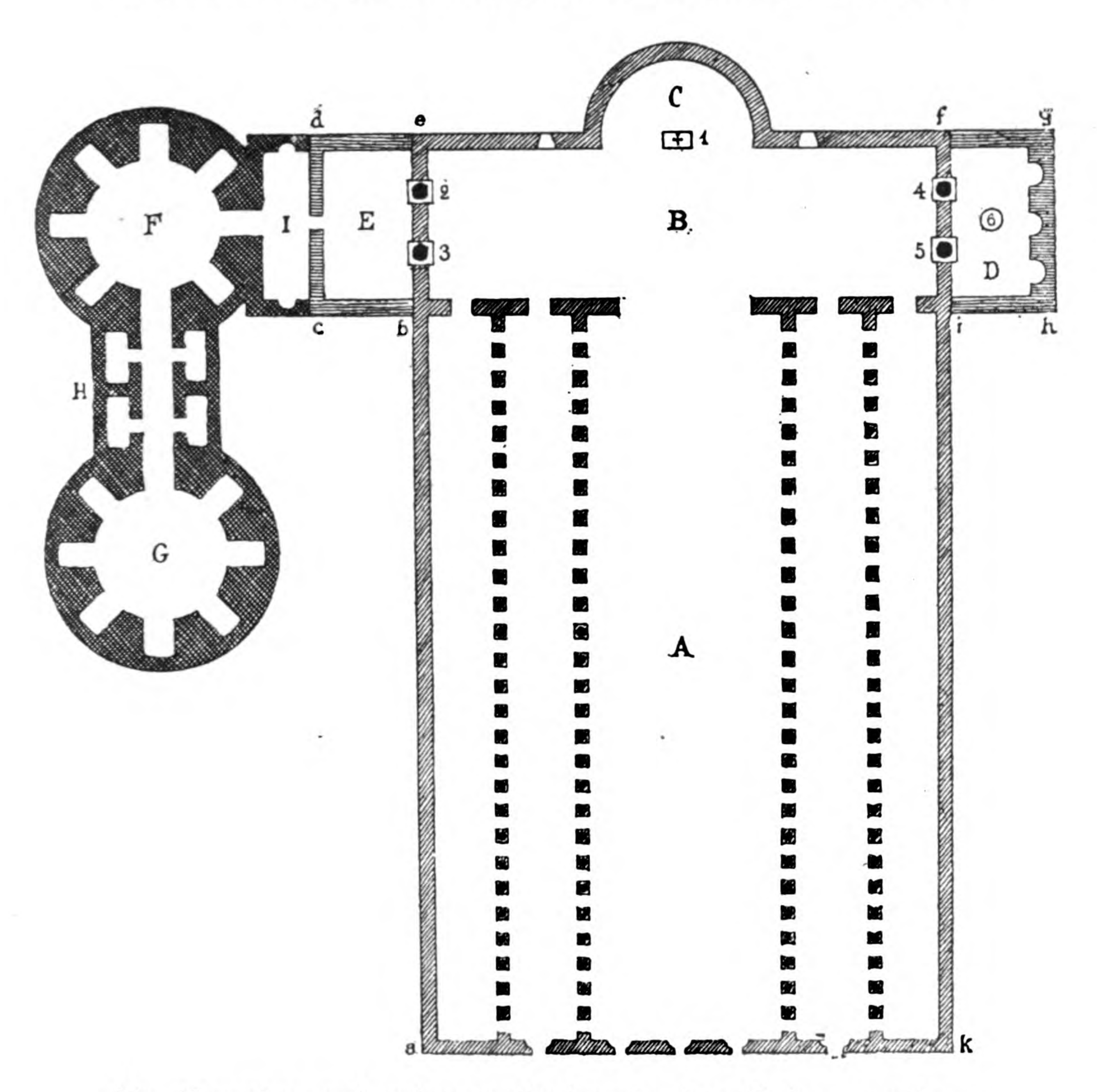
Die neuere Forschung zur Geschichte der alten Peterskirche[1] verlegt die von Damasus gebaute Taufkapelle in das rechte Querschiff, und in jenen länglich quadratischen Anbau D, der mit einem entsprechenden Anbau gegenüber E für eine spätere Erweiterung der Basilika gilt. Dass Damasus bei St. Peter ein Baptisterium stiftete, dafür haben wir den authentischen Beleg in den drei uns erhaltenen Inschriften;[2] aber ist jener länglich viereckige Raum im unmittelbaren Anschluss an die Basilika die damasianische Taufkapelle gewesen?

Wenn die Frage bejaht werden muss, dann ist dieses Baptisterium nach Form und Anlage eine völlige Abweichung von denen des vierten und der folgenden Jahrhunderte; dann müssen aber auch die Gründe für eine solche Abweichung sich nachweisen lassen.

Die Form der Piscina, mochte sie nun rund, oder achteckig oder sternförmig sein oder den Grundriss eines Kreuzes haben, brachte es mit

[1] Vgl. Kirsch in der R.-Q.-S. 1890, 110 f.
[2] Kirsch, l. c. S. 118, 119.

sich, dass der darüber errichtete Bau sich jener Form anschloss und daher durchgehends rund oder vieleckig war. So haben wir heute noch das constantinische Baptisterium beim Lateran vor uns, und die unter de Rossi in der Mitte des Rundbaus der Grabkirche von Santa Costanza an der



Via Nomentana nachgewiesenen Fundamente einer Piscina constatieren auch dieses Heiligthum als eine ursprüngliche Taufkapelle bei der Basilika der hl. Agnes. Eine solche haben wir wahrscheinlich auch in der runden Kapelle del presepio bei S. Maria maggiore zu erkennen, die Sixtus V. durch seinen Architekten Fontana in seinen prachtvollen Anbau übertragen

liess.[1] Ausserhalb Rom kehrt constant die gleiche Grundform wieder, in Ravenna, in Neapel, sowie in verschiedenen, in unserer Zeit frei gelegten Ruinen von Baptisterien Nordafrikas und des Orients.[2]

Eine zweite, in gleicher Weise überall festgehaltene Besonderheit der Baptisterien war die Lage derselben ausserhalb, wenngleich im nahen Anschluss an die Basiliken. Erst nach dem Empfange des Sacraments wurden die Neophyten, mit weissen Gewändern bekleidet, in die Versammlung der Gläubigen eingeführt. Die neuerdings beim Coemeterium der hl. Priscilla neben der Basilika des hl. Silvester an der Via Salaria wiedergefundene Piscina gibt dafür einen weiteren Beleg.

Dem Rundbau war in der Regel eine dem Taufceremoniel dienende Vorhalle vorgebaut, wie sie noch heute bei dem constantinischen Baptisterium des Lateran gegenüber dem jetzigen Eingange vorhanden ist, und von der auch bei Santa Costanza sich Baureste finden.

Ist daher jener länglich viereckige Anbau an das rechte Seitenschiff von St. Peter, der nur durch zwei Säulen mit ihrer Obermauer von der Basilika architektonisch geschieden war, der seinen Eingang nicht von aussen hatte und in welche daher die Täuflinge nur auf dem Wege durch die ganze Kirche gelangen konnten, wirklich ein Baptisterium gewesen, welchen Grund hatte dann Papst Damasus, hier von dem früher, wie in der Folge so treu festgehaltenen Kanon abzuweichen?

Und wenn sich für diese grosse und auffallende Abnormität kein triftiger Grund vorführen lässt, sollten wir dann nicht das damasianische Baptisterium bei St. Peter anderwärts suchen müssen?

Da bietet sich uns nun wie von selbst der auf der Südseite der Basilika liegende Rundbau F mit seiner Vorhalle I dar. Hier treffen alle die Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten zu, welche für Baptisterien charakteristisch sind, die Lage, die Form, das Atrium. Dass derselbe auch als Grabkapelle der kaiserlichen Familie diente, kann uns nicht Wunder nehmen, wenn wir in Santa Costanza gleichfalls in dem Umgange die Sarkophage aufgestellt finden. Dies erklärt aber auch, warum bis in späte Zeit die Benennung „Mausoleum“ statt „Baptisterium“ für jenen Rundbau bei St. Peter in Brauch war, bis auch dieser Name durch die Bezeichnung Kapelle des hl. Andreas verdrängt wurde.

Wenn Papst Damasus die beim Neubau der Basilika erschlossenen Quellen des vatikanischen Hügels fasste und in seine Taufkapelle leitete,

---

[1] Es würde sich lohnen, bei S. Sebastiano an der appischen Strasse in dem jetzt zur Hälfte in eine Remise verwandelten Rundbau, auf der linken Seite vor dem Kloster, Nachgrabungen vorzunehmen, die wahrscheinlich auch hier Reste der ehemaligen Piscina zu Tage fördern und den Bau als Baptisterium (und zugleich als Mausosoleum) erwiesen würden.

[2] Die näheren Nachweise finden sich bei Martigny Dictionn. 78; bei Kraus, Realencycl. II, 839, und in den grösseren Conversations-Lexicis unter Artikel Baptisterien. Vgl. auch unten S. 80.

so haben wir zwar heute noch auf der Nordseite, also entsprechend der Lage des vermeintlichen Baptisteriums, den Cortile di Damaso im vatikanischen Palast, so benannt nach der dortigen Fontäne; allein die Aqua Damasiana fliesst ebenso auch auf der Südseite heute in der Sakristei von St. Peter und speist auch noch den Springbrunnen im Palast des hl. Officiums.

Die volle Gewissheit aber, dass wir in dem „Mausoleum" die alte Taufkapelle der Peterskirche zu erkennen haben, liefert uns ein deutscher Pilger, der im Jahre 1450 eine eingehende Beschreibung der Basilika, ihrer Heiligthümer, Altäre und Merkwürdigkeiten verfasste. Die Schrift ist schon 1876 in der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart durch Wilhelm Vogt veröffentlicht worden, ist aber mir erst in den letzten Tagen zugekommen. Ihr Verfasser ist Nikolaus Muffels, Rathsherr zu Nürnberg, der zur Krönung Friedrichs III. nach Rom entsandt wurde. Dort heisst es S. 24 über den von uns in's Auge gefassten Rundbau:

„Item darnach get man in ein capellen, da man die cristen inne tauft hat, . . . ist mit VI seulen als zu sant Johanns latron und hat pey LX schuhen umbfangen und gieng auch zwei stigen hinab zu der tauf. . . . . Item darnach ist ein flissender prun, den man in die tauf von des babst garten leidt, wen man wil; den prünnen trincken die pilgram gar fast, dan er durch das ertrich, da der heyligen gepein ligt, geleit ist. Item darnach stet der altar, do sand Peter einsmals wolt mess haben, do hat er kein wasser, do entsprung ein pründlein aus dem hertten merbelstein hinter demselben altar und des wirt nit mynder wye vil man hinein dunckt oder vertregt, dan man nur mit einer hend hinein tuncken mag."

Demnach war noch 1450 in jener Rundkapelle, „da man die cristen inne tauft hat", die piscina vorhanden, in die man auf zwei Stufen hinabstieg; der Pilger betont die Aehnlichkeit mit dem Baptisterium des Lateran; das Wasser wurde durch eine Leitung aus dem päpstlichen Garten durch den hinter St. Peter liegenden alten Friedhof in das Taufbecken geführt; wie es scheint, ergoss es sich aus einer in Marmor gefassten Oeffnung hinter einem später davor erbauten Altare zuerst in ein enges Becken. d. W.

Eine bischöfliche Grabschrift aus Nepi.

In der alten Bischofsstadt Nepi (seit 1435 mit dem Bistum Sutri verbunden) hat man in der Kathedrale bei der Erneuerung des Fussbodens eine mit Kosmaten-Mosaik verzierte Steinplatte erhoben, in welche auf der Kehrseite die untenstehend wiedergegebene Inschrift eingegraben ist. Leider ist dieselbe unten schon in alter Zeit theilweise ausgehauen; vielleicht fehlt auch oben ein Stück. Die Inschrifl beginnt: *Suscipe terra tuo corpus de corpore sumptum*; das ist ein alter Bekannter, den jeder kennt, der

sich mit der mittelalterlichen Papstgeschichte und den Grabschriften der Päpste beschäftigt hat; es ist ja der Anfang des Epitaphs Gregors des Grossen: Allein die nepetinische Inschrift gibt nicht bloss den ersten Vers wieder, sondern copiert vollständig die ganze Inschrift Gregors, der sie dann noch einige weitere Verse hinzufügt:

Gratiosus episcopus hoc venerabile comsit
Nomine Celsii qui polo digne micat.
Optimi pro meritis valeat . . . .

Die halb abgeschlagenen, halb erloschenen Schriftzeichen ergänzen sich mit ziemlicher Sicherheit in *conscendere regna beata,* wobei dann freilich statt eines Hexameters ein Heptameter herauskommt. — Zur leichteren Vergleichung beider Grabschriften stellen wir diejenige Gregor's des Grossen nach De Rossi, Inscr. I, p. 52; cf. p. 209, hieher:

Suscipe terra tuo corpus de corpore sumptum
Reddere quod valeas vivificante Deo.
Spiritus astra petit; leti nil iura nocebunt,
Cui vitae alterius mors magis ipsa via est.
Pontificis summi hoc clauduntur membra sepulcro,
Qui innumeris semper vivit ubique bonis.
Esuriem dapibus superavit, frigora veste,
Atque animos monitis texit ab hoste sacris.
Implebatque actu quidquid sermone docebat,
Esset ut exemplo mystica verba loquens.
Ad Christum Anglos convertit pietate magistra
Acquirens fidei agmina gente nova.
Hic labor, hoc studium, haec tibi cura, hoc pastor agebas,
Ut Domino offeres plurima lucra gregis,
Hisque Dei consul factis laetare triumphis,
Nam mercedem operum iam sine fine tenes.

Abgesehen von der Verwechselung des V und B *(valeas, baleas)* hat der Lapicida sich allerlei Schreibfehler zu Schulden kommen lassen: 4 *bita* statt *vitae;* 7 *donis* st. *bonis;* 9 *monius* st. *monitis;* 10 *hab oste* st. *ab hoste;* 12 *essed vi* st. *esset ut;* 13 *musijca* st. *mystica;* 16 Umstellung: *hoc est studium, haec* st. *hoc studium est, haec.* wobei hinter *cura* das Verbum *fuit* ausgelassen ist; 21 *tenens* st. *tenes.* — Von Bedeutung ist nur die beabsichtigte Aenderung in *s*: *Pontificis summi* in *eps summi*, eine Aenderung, die uns belehrt, dass der Grabstein einem Manne in bischöflicher Würde gehörte. Einen anderen Bischof nennt uns der Schlusszusatz: *Gratiosus.* Die Series episcoporum Nepesinensium führt zwei Bischöfe dieses Namens auf (Gams, p. 708; Moroni, Dizionario LXVII, p. 291), für die Jahre 642 und 826, also aus der ersten Hälfte des 7., und aus der ersten Hälfte des 9. Jahrh.'s, ohne dass wir von ihnen Näheres wüssten. Der im vorletzten Verse genannte *Celsius* scheint der

TSVSCPIERRTVOCO … SDECRPSVN
REDEPREQVODBALEAS VIBIFICNE
SP … RAPETIT LETNILIVRANOCE
BVNT CVIBITA ALTERIVS MOBS
MAGIS IPSAVIAESTEPSSVMMIHOCC
DVNTVRMEMBRASEPVLCHRO QV
INNVMERIS SEMPVIBIT VBIQ: DONIS
ESVRIEMDAPB: SVPERABITFRIGOR
BESTE ADQ: ANIMASMONIVS
TEX THABOSTESACRS IMPLEB
Q: ACTV QVIDQVIDSERMONE
DOCEBAT ESSED VTEXEMPLV
MVSYCAVERBALOQVENS AD
CHRISTVM ANGLOSCOMBERTIT
PIETATEMAGISTRA ADQVIRENSFID
ACMINAGENTENOBA HICLABORH
ESTSTVDVMHETIBICVRAHOCPAST
AGEBAS VTDÑO OFFERRES PLVRIM
LVCRAGREGIS HISQ: DICNSVLEACT
LETARE TRIVMPHISNAMMERCEDEM
OPERVM IAMSINEFINE TENENS
GRATIOSVSEPSHOC VENERABILECM
SITNOMINECELSIIQVIPOLODGNE M
CAT OPTIMIPPOMERITISBALEATC

eps zu sein, der in Vers 5 erwähnt ist und dem also der Bischof Gratiosus den Denkstein setzte.

Die Grabschrift auf Gregor den Grossen hat, abgesehen von dem Hinweis auf die Bekehrung Englands, so wenig individuelle Färbung, dass sie auf jeden frommen und eifrigen Bischof passte. So hat Gratiosus das päpstliche Epitaph für seinen Celsius copiert, selbst ohne das ***Ad Christum Anglos convertit*** umzuändern in das naheliegende ***Ad Christum populos vertit pietate magistra.***[1]

Welcher von den beiden Bischöfen mit Namen Gratiosus den Grabstein setzte, und zwar sehr wahrscheinlich seinem Vorgänger setzte, lässt sich zunächst nicht fesstellen, da die Series vor dem einen, wie vor dem anderen eine Lücke von rund 50 Jahren lässt und auch die Paläographie hier kein zuverlässiger Führer ist; aber aus innern Gründen möchte man sich eher für den älteren entscheiden, so dass also jener Bischof Celsius ein Zeitgenosse Gregors des Gr. und seiner nächsten Nachfolger sein würde.

Der Grabstein ist im 13. Jahrhundert erhoben und auf seiner Kehrseite mit Kosmaten - Mosaik geschmückt worden, wahrscheinlich als die Kathedrale einen neuen Flurbelag erhielt. Bei den römischen Arbeiten dieser Art sind die Gänge, in welche das Mosaik eingesetzt wurde, aus der Marmorplatte ausgehauen; hier dagegen ist ein anderes Verfahren beliebt worden, indem man nämlich die Kehrseite der Inschrift mit einer Kalklage überzog und in diese die Mosaiksteinchen einsetzte. Die römischen Kosmaten haben für zahlreiche Kirchen in der näheren und entfernteren Umgebung Roms gearbeitet, wie dort die aus den Katakomben entnommenen Grabplatten beweisen, welche von ihnen verwendet wurden. Die verschiedene Technik weist darauf hin, dass auch anderwärts Werkstätten bestanden, welche solche Arbeiten anfertigten und den Römern Concurrenz machten.

d. W.

Zur Konservierung der christlichen Kunstwerke in Italien, besonders in Rom.

Wenn Italien und zumal Rom seit Jahrhunderten von seinen antiken und mittelalterlichen Schätzen, wie von den Schöpfungen der neueren Kunst der ganzen Welt mitgetheilt hat und so als Meisterin und Lehrerin unter die

[1] So lautete wahrscheinlich der ursprüngliche Vers, der für Gregor, hölzern genug, umgestaltet wurde, und wenn diese Vermuthung richtig ist, dann ist nicht bloss die Grabschrift des Celsius, sondern auch die gregorianische die Copie eines älteren, uns jetzt verloren gegangenen Papstepitaphs.

Völker hinausgezogen ist, so hat doch dieser Export in den letzten Jahrzehnten, vorwiegend in Folge der wachsenden Verarmung der Kirchen und ihrer Diener, einen Umfang angenommen, der gebieterisch einen Riegel von Seiten der kirchlichen, wie der weltlichen Autoritäten erheischt. Um nur einige Beispiele anzuführen, so standen in der Villa Carpegna bis vor einem Jahrzehnt sechs der schönsten altchristlichen Sarcophage; heute sind sie verschwunden; wohin? – Aus einer Kathedrale in Mittelitalien wurde eine Kasel in antiker Form mit reicher Stickerei der zwölf Apostel, das Geschenk eines Papstes an den dortigen Bischof, um 700 Frcs. verkauft; wohin? – Eine andere, von vielleicht noch höherem Werthe, wurde an einen Althändler verkauft, und zerschnitten zur Decoration eines Salons der königlichen Gemächer in San Remo verwendet. Erwirbt das Ausland solche Schätze für ein Museum, so kann man sich sogar in gewissem Maasse darüber freuen; besser, dass sie dort aufbewahrt und nach ihrem Werthe geschätzt werden und dem Studium dienen, als dass sie hier vielfach durch Sorglosigkeit oder Unverstand zu Grunde gehen. Allein wie vieles wandert in den Privatbesitz, oft in sehr fernen Ländern, wo es nur den wenigsten zugänglich ist, oder geht ganz zu Grunde! Mag der Satz auch übertrieben sein, dass für die Italiener zu befürchten stehe, sie müssten ins Ausland reisen, wenn sie ihre vaterländische Kunst studieren wollen, so gibt er doch dem Empfinden aller einsichtigen Leute hier zu Lande Ausdruck.

Die schon oft und viel beklagte Thatsache hat das *Collegium Cultorum Martyrum* veranlasst, unter Vermittelung des Cardinal-Vicars Respighi sich in einer Eingabe an den Papst zu wenden, um zunächst für die altchristlichen Kunstschätze Roms und Italiens der fortschreitenden Ausfuhr entgegen zu treten. Zu diesem Zwecke ist an erster Stelle auf eine Inventarisierung aller solcher Werke in den einzelnen Bisthümern und da in jeder Kirche, in jeder Kapelle, dann auf die Gründung von Diöcesan- oder Provincial-Museen, endlich auf Errichtung von Lehrstühlen für christliche Archäologie und christliche Kunst überhaupt hingewiesen worden. Leo XIII. hat die Sache mit lebhaftem Interesse ins Auge gefasst und wir dürfen wohl bald ein diesbezügliches Circular an die italienischen Bischöfe erwarten. Aber dann sollte auch Rom selbst mit seinem Beispiele vorangehen. Wir haben im lateranensischen Museum eine herrliche Sammlung altchristlicher Sarkophage und Inschriften, welche durch die Museen des Vaticans und des Kircherianums ergänzt werden, und hier ist den Studien reichstes Material geboten. Allein für die ganze mittelalterliche Kunst bis zur Renaissance stehen wir vor einer klaffenden Lücke von fast tausend Jahren. Wie dankbar würde jeder Kunstfreund ein Museum begrüssen, welches die kunsthistorische Brücke aus der alten Zeit in die neue bildete!

Dadurch, dass die Grotten von St. Peter jetzt electrische Beleuchtung erhalten haben, ist die Klage zum Schweigen gebracht, dass die dortigen Monumente in Nacht und Finsterniss begraben seien, obschon es noch immer zu bedauern bleibt, dass der Besuch der Grotten durch Formalitäten

erschwert ist, die wohl kaum ganz aus der Welt geräumt werden können. Allein könnte man nicht, wie dies bei anderen Domen schon geschehen ist, ein Kathedral-Museum von St. Peter schaffen, wofür in den weiten Räumen des Erdgeschosses der Canonica der Platz gegeben wäre? An interessanten Gegenständen, welche uns die Geschichte der Basilica und theilweise die Geschichte Roms und seiner Kunstentwickelung vor Augen führen würden, fehlt es wahrlich nicht. d. W.

Rezensionen und Nachrichten.

Les monuments antiques de l' Algérie. Par **Stéphane Gsell.** *Tome premier.* Contenant 72 planches hors texte et 85 illustrations dans le texte. Lex. 8°. VIII + 290 p. *Tome second.* 34 pl. et 89 ill. 443 p. Paris 1901.

Im Auftrage der französischen Regierung hat der durch seine Studien über die nordafrikanischen Denkmäler bestens verdiente St. Gsell eine Beschreibung aller alten Monumente Algeriens unternommen. Er hält sich nicht, wie sonst üblich, an die topographische Ordnung, sondern stellt systematisch die zu gleichen Zwecken errichteten Bauten nebeneinander. Im ersten Bande behandelt er zunächst die wenigen Ueberreste, die noch von den Ureinwohnern und den Puniern herrühren. Dann bespricht er die Anlagen der Römer, die Stadtanlagen, Tempel, Triumphbögen, Theater, Amphitheater und Circuse; die Märkte, Thermen, Nymphaeen und Brunnen; schliesslich die Aquaeducte, Cisternen und Wasserbehältnisse. Mit der Beschreibung der noch erhaltenen römischen Strassen-, Brücken- und Hafenbauten setzt der zweite Band ein. Die weiteren Ausführungen über das Privathaus und die Grabdenkmäler beschliesst eine kurze Uebersicht über die decorative Ausführung der Bauten und das Mosaik. Den bedeutendsten Theil dieses Bandes nimmt die Schilderung der christlichen Cultusgebäude und Begräbnisstätten und der Ueberreste des byzantinischen Befestigungswesens ein.

Jedes Hauptstück wird durch eine allgemeine Charakteristik der zu besprechenden Monumente eingeleitet. Man muss es G. nachrühmen, dass er die schwere fachmännische Beschreibung in einer durchaus leichten, obwohl stets rein sachlich gehaltenen Form zu geben gewusst hat. Hier muss besonders die zusammenfassende Charakteristik der afrikanischen Kirchenbauten p. 113—156 als vorzüglich orientierend hervorgehoben werden. Die reichen Literaturangaben bieten die Möglichkeit, sich über Einzelheiten genauer unterrichten zu können, denn G.'s Beschreibung beschränkt sich nur auf die Architektur, ohne auf die gewiss auch interessanten Sculpturen des näheren einzugehen, und auch die sonst vortrefflichen Abbildungen bringen nur Grundrisse und Ansichten der wichtigern Bauten ohne weitere Details, denn nur so konnte der Zweck des Verfassers — in einem übersichtlichen und billigen Werke alles über die alten Monumente Algeriens Wissenswerte zusammenstellen — erreicht werden.

Der Psalter Erzbischof Egberts von Trier. Codex Gertrudianus in Cividale. II. Teil. S. 93--200. Kunstgeschichtliche Untersuchung von **A. Haseloff.**

Die überraschenden Resultate, zu denen Sauerland's Untersuchung geführt hat — wie unten im historischen Theil berichtet wird — haben das seltsame Schicksal des Egberts-Psalters enthüllt und zugleich ein Licht geworfen auf die äussere Geschichte der mittelalterlichen Prachtbücher. Die nothwendige Ergänzung dazu ist die Darlegung der inneren Geschichte unseres Codex: Verwandschaft mit anderen illustrierten Handschriftengruppen, der Einflüsse, die auf den Künstler eingewirkt haben und endlich der Frage nach dem Orte der Anfertigung. Diese Arbeit war umso mühsamer, als beim lückenhaft überlieferten Material oft nicht direkt sondern erst auf vielfachen Umwegen vorgegangen werden konnte. Es musste die gesammte gleichzeitige deutsche Miniaturenmalerei herangezogen werden, so dass Haseloff's „Kunsthistorische Untersuchung des Egberts-Psalters“ viel mehr leistet, als sie verspricht. Sie ist bahnbrechend für die Erkenntnis des Charakteristischen der ottonischen Miniaturenschulen und ihrer wechselseitigen Verwandschaft.

Es ist natürlich, dass H. seine Untersuchung damit begann, die von Erzbischof Egbert verschenkten illustrierten Handschriften untereinander zu vergleichen. Doch die Erwartung, dass sie denselben stilistischen Charakter zeigen, wurde getäuscht. Der von Kraus publizierte Codex Egberti mit dem Berliner Epistolar zeichnet sich durch sorgfältige Modellierung und einen Hauch antiker Farbenwirkung aus, das Registrum Gregorii hingegen mit anderen Verwandten (das Evangelienbuch der S. Chapelle, das Lorscher und das Trierer Sakramentar) zeigen eine ähnliche, wenn schon viel mattere, aber durch das Vermeiden von roter oder schwarzer Tinte in der Zeichnung höchst charakteristische Behandlung. Demnach ist keine von den in Egbert's Auftrag ausgeführten Handschriften mit dem Psalter verwandt, wohl aber ein fremdes, bisher unpubliciertes, aus dem Kloster Poussay stammendes Evangeliar. Es ist mit dem Psalter stilistisch identisch und muss auf den gleichen Künstler zurückgeführt werden. Für die weitere Erforschung unseres Psalters ist es umso wichtiger, da es 4 Evangelistenbilder und 8 neutestamentliche Scenen enthält. So ergänzt diese Pariser Handschrift den Psalter nach der ikonographischen Richtung, da dieser keine biblischen Bilder aufweist, und gestattet so den ikonographischen Vergleich mit der Bilderfolge des Codex Egberti und der der Vöge'schen Schule zu führen. Sie ist mit beiden verwandt, doch näher mit der letztgenannten Gruppe. Mit dieser theilt sie auch Initialornamentik; nur erscheint ihr Rankenwerk viel ruhiger gegenüber den heftig bewegten, fast verzerrten der von Vöge studierten Schule. Eine andere Eigenthümlichkeit des Psalters, – die mit Masken, Vierfüsslern, Vögeln und abgerissenen Zweigen angefüllten Hintergründe der Bilder, - steht nicht vereinzelt da, sondern kommt in der karo-

lingischen Malerei in der Adagruppe vor. Deswegen geht H. auf die karolingische Malerei zurück und sucht zugleich die unmittelbaren Vorgänger des Psalters aufzudecken. Für die ornamentale Seite glaubt er folgende Reihe aufstellen zu können: Das Evangelistar Geros in Darmstadt zeigt nur Flechtwerk, das Reichenauer Sakramentar in Heidelberg nimmt dazu noch Rankenwerk auf; ein anderes Reichenauer Sakramentar in Florenz zeigt noch ein drittes Element, – das aus der Goldschmiedtechnik übernommene einzelne Akanthusblatt. Unmittelbar an letztere Handschrift, aber ohne Flechtwerk, schliesst sich der Psalter Egberts an. Die Vergleichung der Bilder des Gerocodex mit den verwandten Handschriften ergibt eine ähnliche Reihe, die auf die Adagruppe zurückgeht, und ihren künstlerisch am höchsten stehenden Vertreter im cod. Vat. pal. 50 hat. Doch, während diese Handschriften ornamental auf den Egbert-Psalter vorbereiten, und auch verwandte Widmungsbilder (im Gerocodex) aufweisen, weichen die Typen ihrer Evangelistenbilder gänzlich von denen der Schwesterhandschrift des Psalters (Evangelistar von Poussay) ab. Man sieht, dass die Untersuchung äusserst schwierig war und noch nicht überall abschliessend sein kann. Auch die divinatorischen Betrachtungen über den Zusammenhang der Adagruppe mit einer localen altbyzantinischen, vielleicht syrischen Schule, deren Einfluss sich sowohl in den römischen Mosaiken des VII. und VIII. Jahrhunderts wie besonders im Stil und in der Technik der Adagruppe bis zu ihrem Seitenverwandten, dem Psalter Egberts hin äussert, bedürfen noch des Beweises durch Monumente.

Als Ursprungsort des Psalters galt bisher, wenn auch nicht unbestritten, Trier. Die von der Gesellschaft für nützliche Forschungen unternommene Festgabe sollte diesen Anspruch zu einer Thatsache erheben. Doch H. kam im Laufe der Arbeit zu einem ganz anderen Resultat. Trier war zwar Sitz einer (mehr eklektischen) Schule; ihr Werk ist das Registrum Gregorii und seine Verwandte; ihre Fortsetzung fand sie im benachbarten Echternach. Die Vögesche Schule aber, zu der im weiteren Sinn Egberts Psalter gehört, hatte ihren Sitz weder in Köln, noch in Trier, wie Vöge nacheinander angenommen, sondern auf der Reichenau, wie sich dies für viele ihrer Handschriften aus liturgischen Gründen aus ihrem Inhalt nachweisen lässt. So lernen wir die Reichenau als Vorort deutscher Buchmalerei kennen, deren Werke bis nach Bamberg, Bremen, Köln, Trier, Utrecht, Parenzo und Aquileja ihren Weg fanden. Dass sie technisch und stilistisch fast entgegengesetzter Ausdrucksweise fähig war, beweisen der Codex und das Psalterium Egberti.

Einen eigenen Abschnitt widmet H. den wahrscheinlich in Kiew für die russische Fürstin Gertrude hergestellten Miniaturen. Im allgemeinen byzantinisch von Charakter, zeigen sie doch einen nationalen Einschlag und treten den zwei noch aus dem XI. Jahrh. erhaltenen russischen illustrierten Handschriften, dem Evangelium von Ostromir

und einer aus Väterwerken angelegten Sammlung des Grossfürsten Swiatoslaw Jaroslawič, ebenbürtig zur Seite. N. Kondakoff schliesst sich in der Beilage zum „Novoje Vremja" vom 1. Febr. l. J. den diesbezüglichen Ausführungen der beiden Herausgeber vollständig an.

An Einzelheiten möchten wir noch folgendes bemerken. Zu S. 50. Ob der Nimbus byzantinischen Kaiserbildern entnommen wurde, ist durch nichts bewiesen; die antike römische Kunst hatte ihn in decorativer Absicht angewendet; als Auszeichnung für Christus wird er in der zweiten Hälfte des IV. Jahrh. in den römischen Katakomben ziemlich häufig. Zu S. 108. Die eigenthümlichen Initialen mit stürmisch bewegten, centrifugalen Ranken erinnern an byzantinische Kapitelle von Saloniki (S. Demetria, S. Sophia), in denen die Akanthusblätter in der heftigsten Weise in einer oder zwei entgegengesetzten Richtungen getrieben werden.

Die Schwierigkeit der Untersuchung, das Anwachsen von Stoff und von neuen Gesichtspunkten im Laufe der Arbeit haben es verschuldet, dass die letzten Abschnitte über den Psalter minder übersichtlich und klar gehalten sind. Neue Fragen, wie über die Kölner Miniaturmalerei oder über die Kunst von St. Gallen und ihr Verhältniss zur Reichenau, hat der Verfasser für später in Aussicht genommen. Wir möchten noch eine weitere, jedenfalls sehr wichtige Untersuchung befürworten, nämlich eine Publikation der syrischen Miniaturenhandschriften. Nur dann werden wir einen Einblick in die wichtigsten Eigenthümlichkeiten der lokalen syrischen Kunst gewinnen und auch den Einfluss richtig zu würdigen lernen, den sie nach neueren Untersuchungen auf das Abendland ausgeübt haben soll.

G. F. Rivoira. *Le origini della architettura lombarda e delle sue principali derivazioni nei paesi d' oltr' Alpe.* Volume I con 464 incisioni intercalate nel testo e con 6 tavole fuori testo. Roma 1901. E. Loescher & Co. 4° pg. XVI + 371.

Rivoira hat sich die Erforschung des Ursprungs und der ersten Entwicklungsphase der romanischen Kunst zur Lebensaufgabe gemacht. Der Mangel an schriftlich überlieferter Datierung der meisten diesbezüglichen Monumente hat ihn gezwungen, seine grossangelegte Untersuchung ganz auf die durch Vergleichung von Stil, Technik und Baumaterial gewonnenen Resultate zu gründen, und er hat sich dabei nicht die Mühe verdriessen lassen, alle Bauten an Ort und Stelle zu untersuchen. Man muss es anerkennen, dass bis jetzt kein Werk eine solche Fülle von Vergleichungsmaterial sowohl in Wort und Bild ins Treffen geführt hat. Fast allen Illustrationen liegen Originalaufnahmen des Verfassers zugrunde. R.'s Beweisführung, dass der lombardische Stil eine autochthone italienische Schöpfung, ein Werk der durch die ravennatische Kunst beeinflussten

comacini sei, wird sich die wissenschaftliche Forschung jedenfalls im grossen und ganzen anschliessen; umso gespannter muss man aber der für den zweiten Theil in Aussicht gestellten Lösung entgegensehen, in der R. den Nachweis liefern will, dass auch die ausseritalienische romanische Kunst in ihren Wurzeln auf lombardische Vermittlung zurückgehe. Der Anfang zu diesem Beweis liegt schon im ersten Bande vor. So ist nach R. die Aachener Pfalzkapelle eine Schöpfung eines byzantinischen Architekten unter Mitwirkung von Franken und Italienern, und ebenso der Centralbau von S. Germain de Prey.

Immer und immer wieder kommt R. auf die byzantinische Frage zu sprechen. Er nimmt an, dass die griechischen Künstler zwar die ravennatische Sculptur beeinflusst haben, nicht aber die Architektur. Ja, für diese sucht er das gerade Gegentheil zu beweisen, nämlich die Priorität mancher stilistischer Eigenthümlichkeit Ravennas gegenüber den verwandten kirchlichen Bauten in Saloniki und Konstantinopel. Doch uns scheinen diese rein stilistischen Momente nicht ausschlaggebend zu sein, zumal andere Gelehrte für manche der in Frage stehenden byzantinischen Bauten wie z. B. S. Georg in Saloniki, aus anderen Gründen ein höheres Alter in Anspruch nehmen.

R. verfügt über eine schöne Darstellungsgabe und einen Reichtum von Ausdrücken, der ihn leicht verleitet, mehrere Sätze ineinander zu verschachteln (a. O. S. 17, 30, 42).

Wir dürfen das Werk R.'s als eine der grossartigsten Leistungen auf kunstwissenschaftlichem Gebiete vonseiten der Italiener bezeichnen.

Stegensek.

Dr. Karl Braig, *Zur Erinnerung an Franz Xaver Kraus. Im Namen der theologischen Fakultät an der Universität Freiburg i. Breisg.* Freiburg i. Br., Herder 1902. 70 S. 1 Abb.

Die „Römische Quartalschrift" hat zur Erinnerung an den hingeschiedenen Kirchenhistoriker und Führer der christl. Archäologie in Deutschland die Gedenkworte wiedergegeben, die ihm Duchesne beim Trauergottesdienst im deutschen „Campo santo" gewidmet hat. Sie darf heute mit freudiger Genugthuung auf die Erinnerungsschrift hinweisen, die soeben im Namen der theolog. Fakultät von einem Collegen des Verstorbenen veröffentlicht wird. Prof. Braigs Büchlein dürfte geeignet sein, manches gegen Kraus vorhandene Vorurteil zahlreicher Kreise zu zerstreuen und eine gerechtere Beurteilung herbeizuführen, als sie dem Lebenden zuteil geworden ist. Mehr als bei den meisten anderen Menschen ist es dem viel befehdeten Kirchenhistoriker gegenüber nötig, seine Persönlichkeit als Ganzes ins Auge zu fassen und die einzelnen Seiten seiner Wirksamkeit in ihrer Tragweite und Richtung an andern zu bemessen. Einen Massstab hiefür und ein Charakterbild in grossen Strichen zu geben,

war Braigs Absicht. Er hat es mit der Empfindung gethan, die man frischen Gräbern gegenüber hat, unter denen Freunde ruhen, aber auch mit der Selbständigkeit, die sich vor der öffentlichen Meinung zu verantworten hat. Vielleicht wäre ein Hinweis auch erforderlich gewesen auf des Verstorbenen Beziehungen zur Familie Villeroy und Boch, die für seine spätere Entwickelung von grösster Bedeutung und für ihn die feste Brücke zu dem französischem Freundeskreise geworden sind. Der christlichen Archäologie hat Kraus bis an seinen Lebensabend das regste Interesse entgegengebracht und in dem klassischen Literaturbericht des „Repertoriums für Kunstwissenschaft" jede Bewegung und Erscheinung auf dem Gebiete dieser Disziplin gewissenhaft verfolgt. Seine Treue und Anhänglichkeit hat er ihr noch besonders bezeigt durch die testamentarische Verfügung, wonach sein Vermögen zur Gründung eines Lehrstuhls für christliche Archäologie verwendet werden solle. Besonders schätzbar ist das von Kraus selbst geführte Verzeichnis seiner Schriften (129 Nummern), das im Anhang der Braig'schen Schrift abgedruckt ist. Die grossen und wertvollen Artikel über Weihbischof Hontheim und Thomas von Kempen in den „Allg. deutschen Biographien" hätten ausdrücklich aufgeführt werden müssen.

Adolph Goldschmidt, *Die Kirchenthüre des Heiligen Ambrosius in Mailand. Ein Denkmal frühchristlicher Skulptur.* Gr. 8°. 30 Seiten. 6 Lichtdrucktafeln. Strassburg, J. H. Ed. Heitz 1902. Preis 3 Mark (Zur Kunstgesch. des Auslandes H. VII).

Die vorliegende Studie liefert, auch wenn alle ihre Resultate nicht haltbar sein sollten, einen wertvollen Beitrag zur Lösung der vielen Rätsel, welche die Holzthüre von S. Ambrogio in Mailand stellt. Laut Inschrift hat letztere im J. 1750 eine infolge der Beschädigungen durch devote Pilger notwendig gewordene Restauration erfahren; entstanden ist sie nach bisheriger Anschauung im 9. Jahrh., nach de Dartein gar noch später, im 11. Jahrh., gleichzeitig mit der marmorenen Thürfassung. Nun hat Goldschmidt im Archiv der Kirche ein Tafelfeld gefunden, das ehedem ohne allen Zweifel einen Bestandteil der Thüre gebildet hat und deutlich den Zustand derselben vor der Restauration im 18. Jahrh. erkennen lässt. Alle vorragenden Teile der Holzskulpturen, namentlich Köpfe, Füsse und Hände der Figuren sind von den Pilgern, die hier die Thüre vor sich glaubten, an der der hl. Ambrosius den K. Theodosius zurückwies, abgesplittert. Alle diese Partieen sind von dem Restaurator, wie Goldschmidts Untersuchung gezeigt hat, neu eingesetzt, oder mindestens überarbeitet. Auch das höher liegende ornamentale Rahmenwerk, aus Ranken und bandartigen Voluten bestehend, wurde durchgreifend ausgebessert, wobei der ursprüngliche Charakter aber mehr gewahrt blieb; die zwei untern Tafeln auf jedem Thürfügel sind, weil am meisten beschädigt,

durch völlig neue ersetzt worden. Die Felder mit figürlichen Darstellungen schildern Davids Triumph über die wilden Thiere (1. Kün. 17, 34 ff), seine Erwählung und Salbung durch Samuel, seinen Sieg über Sauls bösen Geist und über den Riesen Goliath. Den unteren Abschluss bilden auf jedem Flügel 2 gegeneinander kämpfende Drachen, den obern 2 schwebende, das Monogramm Christi tragende Engel. Als Entstehungzeit der Thüre nimmt Goldschmidt das Ende des 4. oder spätestens den Anfang des 5. Jahrh. an; etwas weniger bestimmt ist die Zurückführung des ganzen Planes auf den hl. Ambrosius. Um mit der ikonographischen Seite der Studie unsere Bemerkungen zu beginnen, möchten wir als Idee des Portalcyklus weniger den dreifachen Triumph Davids verherrlicht sehen, als vielmehr David in seinem typologischen Verhältnis zu Christus als Sieger über das Böse: damit sind die Drachen unten und die Engel oben mit dem Monogramm Christi bestimmter motiviert. Gar kein Gewicht aber ist unseres Erachtens darauf zu legen, dass der hl. Ambrosius häufig auf Davids Sieg über Goliath und überhaupt auf David zu sprechen kommt; in der kirchlichen Literatur jener Zeit ist das ein häufig wiederkehrendes Motiv, und solange nicht stärkere Beweise gefunden werden, stehen wir dem Anteil des hl. Ambrosius an diesem Cyklus sehr skeptisch gegenüber. Goldschmidt huldigt hier dem so weit verbreiteten Streben, für alle ikonographischen Motive auch stets den Inspirator aufzusuchen, selbst bei Sujets, die in konventioneller Fassung Jahrhunderte hindurch in der Literatur wiederkehren. Und zu letzteren gehört eben die Gestalt Davids in symbolisch-typologischer Auffassung. In der Kunst der ersten christlichen Jahrhunderte erscheint David allerdings nur sehr selten, in cyklischer Darstellung aber, und das scheint mir für Goldschmidts frühe Datierung bedenklich, nicht vor den mittelalterlichen Psalterillustrationen. Stilkritisch lässt sich bei dem jetzigen Zustand der Thüre zu wenig Sicheres sagen, da leider gerade die ausschlaggebenden Partieen überarbeitet oder erneuert sind. Die Gewandbehandlung auf der Platte im Archiv stützt noch am meisten Goldschmidts Aufstellung; auch das Ornament zeigt die alten Formen; um so mehr ist zu bedauern, dass nicht eine Abbildung der wenigen noch erhaltenen ursprünglichen Teile davon zur Vergleichung gegeben wurden. In jedem Falle hat Goldschmidt ein höheres Alter der Thüre, als man bisher annahm, wahrscheinlich und durch die Aufweisung einer ursprünglichen Platte ein wichtiges Dokument für die Geschichte und Beurteilung derselben zugänglich gemacht. Jos. Sauer.

Albert Ehrhard, *Die altchristliche Litteratur und ihre Erforschung von 1884—1900.* Erste Abteilung. Die vornicänische Litteratur. (Strassburger Theologische Studien hgg. von A. Ehrhard und Eugen Müller. 1. Supplementband) XII und 644 S. Freiburg i. Br., Herder, 1900.

Der bekannte Wiener Kirchenhistoriker bietet hier eine Fortsetzung seines i. J. 1894 erschienen Berichtes über die Erforschung der altchrist-

lichen Litteratur in den Jahren 1880—1884. Das gleiche Thema wird im vorliegenden Bande bis zur Gegenwart fortgeführt. Nach einer allgemeinen Darstellung, in welcher namentlich die Forderungen für die Zukunft den besonderen Beifall aller ernstlichen wissenschaftlichen Forscher verdienen, bespricht E. die überreiche Litteratur zu den vornicänischen christlichen Schriftstellern in folgenden Abschnitten: 1. die ältesten Denkmäler der altchristlichen Litteratur, 2. die griechischen Apologeten, 3. die ältesten griechischen Polemiker, 4. die ältesten Lateiner, 5. die Alexandriner, 6. die Kirchenschrifsteller Kleinasiens, Syriens und Palästinas, 7. die römischen Kirchenschriftsteller, 8. die Afrikaner und die übrigen Abendländer, 9. das apostolische Symbol und die Anfänge der ascetischen und kirchenrechtlichen Litteratur, 10. die Martyrerakten. Den Schlnss bildet eine scharfsinnige und feine Gliederung der Entwicklungsstadien der vornicänischen Litteratur.

Demjenigen, welchem die Verfolgung der Litteratur zur altchristlichen Litteratur schon als eine kaum zu bewältigende Aufgabe erscheint, mag es für den ersten Moment Schrecken einjagen, nun auch noch die Litteratur über die erstere, also gewissermassen die Litteratur in dritter Potenz, studieren zu müssen. Doch wird er den Wert solch orientierender Zusammenfassungen gar bald an sich erfahren. Er gleicht der Bedeutung eines guten Reisehandbuches, zu dem nicht nur die völlig Fremde, sondern auch der schon einigermassen Bewanderte greift, um Aufschluss, Rat und Weisung zu holen.

Es mag auch dem Autor trotz seiner reichen Kenntnisse und Erfahrungen nicht leicht gefallen sein, einen zuverlässigen Führer durch das Gebiet der altchristlichen Litteratur und ihrer Erforchung zu verfassen. Wir begreifen es, dass er in der Vorrede sagt, dass ihm die Arbeit sehr schwer geworden sei. Geradezu bewundernswert aber ist es, dass er hiebei weniger die übergrosse Masse des zu bewältigenden Stoffes, als vielmehr die Unmöglichkeit auf alle Einzelheiten näher einzugehen, im Auge hatte. Solche Beispiele der Aufopferung im Dienste einer grossen Sache sind in der That geeignet, auch andere Kräfte zum Streben nach hohen wissenschaftlichen Zielen zu ermutigen.

E. besitzt allerdings auch in besonderem Masse Talente, welche ihn zur Lösung vorliegender Aufgabe besonders geeignet machten. Formell verfügt er über einen äusserst gewandten und leichten Stil, welcher die Lektüre des nicht immer durch grünende Auen führenden Buches sehr angenehm macht. Dabei ist E. ausgezeichnet mit einem scharfen historischen Sinn, der ihn, wie wenig andere, befähigt, überall die Kernpunkte und treibenden Elemente sofort herauszufinden. So ist er im stande, das Zusammengehörige in bester Weise zu vereinigen, zu gruppieren und zu charakterisieren. Wie von selbst verbindet sich damit dann der jedesmalige Hinweis auf bestehende Mängel und Lücken in der bisherigen Forschung, und die Mittel und Wege der Abhilfe. Gerade dieser programmatische

Bestandteil des Buches ist von der grössten Bedeutung. Er ist nicht nur geeignet, auch bei ferner Stehenden wieder mehr Sinn für wissenschaftliche, namentlich historische Theologie zu erwecken, sondern gibt auch den patristischen Forschern selbst die dankenswertesten Anregungen.

Gegenüber der durch die Art der Aufgabe bedingten mehr allgemein und in grossen Zügen gehaltenen Darstellung E.'s hat es wenig Sinn, wenn Spezialforscher kleinliche Korrekturen aus ihren Forschungsgebieten anbringen. Solchen ist ein mehr in breiten Strichen gezeichnetes Bild immer mehr oder weniger ausgesetzt. Nur wo diese Striche direkt falsch wären, wäre ein solches Verfahren begründet. Vielleicht gehören Einwendungen gegen manche Angaben E.'s über die Apokryphenlitteratur u. a., wie sie namentlich ein Vergleich mit den eben erst erschienenen ausführlichen Darstellungen Bardenhewers im ersten Bande der Altkirchlichen Litteratur nahe legt, zu den auf eine prinzipiellere Basis sich stützenden Kriterien. Dass E. in seinem Buche allein nach den Gesetzen historischer Methode verfuhr, hätte ihm nie zum Vorwurf gemacht werden sollen. Rein historische Streitfragen, wie die Bedeutung der bekannten Irenäusstelle über den Primat, auch mit aprioristischen dogmatischen Gründen entscheiden zu wollen, gehört zu den gefährlichsten Unternehmen wissenschaftlich theologischer Forschung.

Die Heranziehung der Litteratur wurde fast überall als eine ziemlich vollständige gerühmt. Bezüglich der Stellungnahme E.'s zur protestantischen theologischen Litteratur macht sich eine gewisse Sympathie für Harnack's in der That geniale Forschungen geltend. Zahn hätte daneben vielleicht noch etwas mehr zur Geltung kommen dürfen. Ueber Lietzmann's Katenenkatalog, der demnächst erscheinen wird, urteilt E. vielleicht zu ungünstig. Das wird indes die nächste Zukunft zeigen. –

Ich möchte meine Anzeige mit dem Wunsche schliessen, dass es E.'s zusammenfassendem Talente nun beschieden sein möge, die von ihm in Aussicht gestellten beiden grossen Werke: eine theologische Litteraturgeschichte des Mittelalters im Abendlande und eine neue Dogmengeschichte, baldigst in Angriff zu nehmen. Diese Werke werden neben der auf 6 Bände berechneten Altkirchlichen Litteratur von Bardenhewer die Forschung über die theologische Litteratur im 20. Jahrh. in glücklichster Weise inaugurieren, und ich verspreche mir von einer solchen Propaganda der That mehr Erfolg als von noch so schönen und gutgemeinten Programmreden und -Schriften.

München, Jos. Sickenberger.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Bearbeitet von Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Nummer VI.

---

1. Römische Conferenzen für christliche Archäologie.

(Nach den Berichten des Sekretärs O. Marucchi).

Sitzung vom 1. Dezember 1901. – Mit dieser Sitzung begann die „Società delle Conferenze di arch. crist.“ das 27. Jahr ihrer Thätigkeit, und der Präsident Msgr. Duchesne lud alle Forscher auf dem Gebiete der christlichen Archäologie ein, durch Mitteilungen wie durch Teilnahme an den Diskussionen die Arbeiten der Gesellschaft zu unterstützen.

Nachdem der Sekretär Or. Marucchi die beiden letzten Hefte des „Nuovo Bullettino di archeologia cristiana“ vorgelegt hatte, erhielt der Chorherr D. A. Bacci von S. Agnese ausserhalb den Mauern das Wort, um über die Resultate der unter der Apsis dieser Kirche vorgenommenen Ausgrabungen zu berichten. Ich verweise auf die unten folgende ausführlichere Behandlung dieser Nachforschungen und deren Ergebnisse.

Msgr. Duchesne handelte über eine römische Kirche, welche sich über dem alten Forum des Nerva erhebt und jetzt die Namen „S. Maria degli Angeli alle Colonnacce“ oder „S. Maria in Macello martyrum“ trägt. Die erste Bezeichnung kommt im 16. Jahrhundert vor, und der Zusatz „martyrum“ beim zweiten Titel ist noch jüngeren Datums. In der Urkunde, durch welche Papst Leo X. diese Kirche der Bruderschaft der Weber übergab, heisst sie einfach „S. M. in Macello“. Doch kann man daraus nicht schliessen, dass dieselbe in einer öffentlichen Markthalle errichtet worden sei. In verschiedenen mittelalterlichen Verzeichnissen der Heiligtümer Roms, und zwar schon in demjenigen des Cencius Camerarius aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, heisst die Kirche „S. M. in Foro“. Diese Verzeichnisse enthalten ebenfalls eine „S. M. in Macello“ genannte Kirche; doch lag dieselbe am Fusse des Kapitols unterhalb der „Piazza Montanara“. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wird diese letztere Kirche nicht mehr erwähnt; sie wurde entweder zerstört oder der Name derselben wurde

geändert in „S. M. in Vincis“, eine jetzt noch dort bestehende Kirche, die dann mit jener identisch wäre. Jedenfalls ging der Name „in Macello“ für die am Fusse des Kapitols gelegene Kirche unter. In der Nähe des andern Heiligtums lag aber eine Markthalle, die den Namen „Markt der Arche Noë“ hatte, wie Lanciani gezeigt hat. Nun wurde der Name „in Macello“ übertragen auf die alte Kirche S. M. „in Foro“, was umso leichter geschah, als die beiden Bezeichnungen dem Sinne nach gleich sind. In der Nähe lag noch eine andere Marienkirche, welche, gleichwie der Markt, den Titel „S. Maria in Arca Noë“ führt. Vielleicht kann man eine Erinnerung an dieses Heiligtum erkennen in einem alten Muttergottesbilde, welches sich auf einer Mauer zwischen den sogen. „Colonacce“ und der „Torre dei Conti“ befand.

Sitzung vom 12. Januar 1902. – Nach einem früher gefassten Beschlusse wurde diese Versammlung benutzt zur Besprechung der Frage über das neu entdeckte Baptisterium in der Priscilla-Katakombe und dessen Zusammenhang mit der in dieser Gegend erwähnten „memoria“ der „sedes ubi prius sedit sanctus Petrus“. De Rossi hat bekanntlich diese locale „memoria“ einer Cathedra des hl. Petrus, welche besonders in dem Verzeichnis der Oelampullen von Monza erwähnt wird, in das Coemeterium Ostrianum au der Via Nomentana verlegt. Marucchi suchte (Nuovo Bullettino, 1901, S. 71 ff.) nachzuweisen, dass die in der alten Inschriftensammlung von Verdun mitgeteilte Inschrift, welche von der Cathedra des hl. Petrus spricht, sich in der Nähe der Sylvesterbasilika über der Priscillakatakombe befand und dass darum das „Oleum de sede ubi prius sedit S. Petrus“ des Verzeichnisses von Monza ebenfalls hier, und nicht in dem Coemeterium Ostrianum, vom Abte Johannes genommen wurde. Die topographischen Angaben jener beiden Quellen stimmen viel mehr mit dem Coemeterium der Priscilla zusammen, dessen hohes Alter sowie der Umstand, dass die Grabstätten von Apostelschülern dort verehrt wurden, es viel eher erklärlich machen, dass eine locale „memoria“ an den Aufenthalt des hl. Petrus in Rom gerade hier durch die Tradition angenommen wurde. Selbst bei dem gegenwärtigen Stand der Forschung glaubt daher Marucchi annehmen zu können, man müsse sich in der Frage viel eher für die Priscillakatakombe als für das Coemeterium Ostrianum entscheiden.

P. Bonavenia S. J. nahm diese Schlussfolgerung nicht an. Er erhob sich besonders gegen das auf die „Sylloge“ von Verdun und auf das Verzeichnis von Monza gegründete Argument, indem jene unvollständig sei und daher einen strengen Schluss auf die topographische Folge der einzelnen Inschriften nicht zulasse; während der Katalog von Monza bisweilen ungenau sei, wie er z. B. das Grab der hl. Felicitas an die Via Salaria vetus verlegt, und daher nicht in dem gegebenen Falle eher für die neue Salarische als für die Nomentanische Strasse verwendet werden könne.

Dagegen machte wieder Marucchi geltend, dass die Inschriftensammlung im Codex von Verdun wohl am Anfang und am Ende unvoll-

ständig sei, hingegen der erhaltene Teil keine Lücke zwischen den in genauer topographischer Reihenfolge geordneten Texten aufweise, so dass dieser Beweis seine Kraft behält. Was das Verzeichnis der Reliquienöle angeht, so kann dasselbe, falls es nicht für die Salarische Strasse beweiskräftig ist, noch viel weniger für die Nomentanische herangezogen werden, wegen der Reihenfolge der angeführten Martyrergräber.

Abbé Bannister führte zu Gunsten der Ansicht von Marucchi das weitere Argument an, dass am 18. Januar zugleich das Andenken der „sedes qua Petrus primum Romae sedit" und das Fest der hl. Prisca gefeiert wird, welche als zur Familie der Stifter des Priscilla-Coemeteriums angesehen wurde. Die alten liturgischen Texte für die Festfeier der Cathedra des hl. Petrus am 18. Januar beweisen die Verbindung zwischen jenen beiden Festen.

Msgr. Duchesne wies auf die grosse Bedeutung der Frage hin; man solle die Resultate weiterer Ausgrabungen in Priscilla und neuer Studien abwarten, ehe man dieselbe definitiv zu entscheiden versucht.

Der Kanoniker A. Bacci setzte hierauf seinen Bericht fort über die Ausgrabungen in S. Agnese. Er behandelte einzelne neu entdeckte Inschriften und wies hin auf die unter dem jetzigen Chor gefundenen Mauerreste von der alten Apsis, welche zu dem ursprünglichen Bau gehörte, der dort bestand, ehe Papst Honorius im 7. Jahrhundert die Kirche in der jetzigen Form umgestaltete. Ferner hat man unter dem Altare die prachtvolle Silberurne gefunden, welche Papst Paul V. im Jahre 1615 anfertigen liess, um darin die leiblichen Ueberreste der hl. Agnes und der hl. Emerentiana beizusetzen. (S. die folg. Nummer).

---

2. Ausgrabungen in der Basilika der hl. Agnes an der Via Nomentana.[1]

Seit Mitte Oktober werden in S. Agnese fuori le mura im Auftrag und auf Kosten S. Em. des Kard. Kopp von Breslau, Titelkardinals dieser Kirche, Ausgrabungen vorgenommen zu dem Zwecke, das ursprüngliche Grab der berühmten römischen Martyrin möglichst genau zu untersuchen. Man begann damit, die Marmorplatten des Bodenbelags in der Apsis, unmittelbar hinter dem Altar, zu entfernen. Sofort stiess man auf zahlreiche in Mauerwerk aufgeführte Gräber (formae), welche mit möglichst grosser Ausnutzung des Platzes in unmittelbarer Nähe des Grabaltares der Heiligen im Boden angelegt worden waren. Man grub vor den Stufen des Altares, nach der Apsis zu, tiefer und gelangte in einer Tiefe von etwa

[1] Zur Ergänzung des S. 51 f. gegebenen Berichtes des Lateranensischen Chorherrn A. Bacci. Die Red.

1½ Meter in eine Katakombengallerie, welche der Längenachse des Altares parallel läuft und deren Seitenwände angefüllt sind mit zahlreichen, zum Teil unversehrten Arcosolien und Loculi. Mehrere von den Gräbern haben noch ihre Grabschriften, teils auf den marmornen Verschlussplatten, teils als Graffiti in den noch frischen Kalk um die Verschlussplatten eingeritzt. Von besonderer Wichtigkeit ist folgendes Epitaph:

☧ MARCELINE · BENEMERENTI
IN · PACE · DEP · PRI · NONA
S MAIAS LIMENIO CATVLINO

Marcel(l)in(a)e benemerenti in pace dep[ositae] pri[die] nonas Maias Limenio (et) Catul(l)ino [consulibus].

Das Consulardatum entspricht dem Jahre 349; somit ist die Gallerie um die Mitte des 4. Jahrhunderts angelegt und zu Begräbnissen benutzt worden. Andere Grabschriften, welche wegen der Namen der Verstorbenen Interesse bieten, sind:

IIII NONAS IV IN PACE ABIIT HAGNE

4 nonas Iu [nias oder *-lias] in pace abiit Hagne.*

Die Verstorbene trug den gleichen Namen wie die Martyrin, neben deren Grab sie ihre Ruhestätte fand.

TVRTVRA IN PACE

lautet ein anderes Graffito an einem Arcosolium.

In einem dritten sind die Buchstaben DEPO... und EMERENTI IN PACE nebst dem Datum III IDVS NOBENBREIS deutlich zu lesen; doch blieb mir ungewiss, ob EMERENTI ein Name sei (Emerentius) oder der Schluss von (BENE)MERENTI.

Die Fortsetzung der Ausgrabungen zeigte, dass diese in der Mitte des 4. Jahrhunderts benützte Gallerie durch die Fundamentmauern der Basilika abgeschnitten ist. Jene bestand somit, ehe die Kirche in ihrer jetzigen Gestalt errichtet wurde. Dieses Resultat ist sehr wichtig, da dadurch erwiesen scheint, dass die jetzige Basilika nicht aus der konstantinischen Zeit stammt, sondern ein späterer Neubau ist, nämlich offenbar der von Papst Honorius im 7. Jahrhundert an Stelle der alten Coemeterialkirche aufgeführte Bau. Dies wurde bestätigt, als man auch unter dem Boden der jetzigen Apsis die Fundamentmauern der ursprünglichen Apsis fand, welche zu dem konstantinischen Bau gehörte. Die Fortsetzung der Nachforschungen wird darum, das können wir hoffen, es ermöglichen, den Grundriss der ältesten Grabkirche der hl. Agnes genau herzustellen. Für die Geschichte der christlichen Baukunst in Rom ist dieses Resultat von grosser Wichtigkeit.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts hatte Papst Paul V. den Altar der Agnesbasilika in prächtiger Weise restaurieren lassen. Bei dieser Gelegen-

heit hatte man die Gebeine der hl. Agnes und der hl. Emerentiana erhoben, und zur Aufnahme derselben liess der genannte Papst im Jahre 1615 für den Preis von 8000 Scudi einen kostbaren silbernen Sarg herstellen, der in den neuen Atlar eingeschlossen ward. Man wollte diesen Sarg wiederfinden und machte deshalb in den Unterbau des Altares unter dem Boden der Basilika eine Oeffnung. Diese Arbeit hatte sofort das gewünschte Resultat: man stiess auf den in Form einer Truhe gearbeiteten, 1,30 m langen und 0,50 m breiten und hohen Sarg, der vollständig unversehrt ist mit seinen Verzierungen und seinen Inschriften.

Von den altchristlichen Inschriften, welche bei den Ausgrabungsarbeiten zum Vorschein gekommen sind, bieten noch zwei ein besonderes Interesse. Die eine, im Fragment, ist geschmückt mit einem in den Marmor eingravierten prächtigen Paulus-Kopf; der beigeschriebene Name PETRVS weist auf einen zweiten Kopf, wie auf eine Beischrift PAVLVS hin. Die andere hat folgenden Wortlaut:

✠ HIC REQVIESCIT IN PACE
SERENA ABBATISSA · SV ·
QVAE VIXIT ANNVS · PM · LXXXV
DEP · VII · ID · MAI · SENATORE
✠ VC · CONS ·

Hic requiescit in pace Serena abbatissa. s[acra] v[irgo], quae vixit ann(o)s p[lus] m[inus] 85. dep[osita] 8 id[us] Mai[as] Senatore v[iro] c[larissimo] cons.

Das Consulatsjahr entspricht dem Jahre 514. Dieses ist jetzt die älteste datierte Inschrift, welche einer Aebtissin gedenkt. Es geht daraus hervor, dass frühzeitig ein Frauenkloster bei S .Agnese bestand, dessen Gründung durch das hohe Alter der Aebtissin Serena mit Sicherheit in das 4. Jahrhundert verlegt wird.

Hoffen wir, dass die Fortsetzung der Arbeiten noch weitere, nicht minder wichtige Resultate ergeben wird, als die bisherigen Arbeiten hatten.

---

3. Weitere Ausgrabungen und Funde.

Rom.

Die gewöhnlichen Ausgrabungen der „Commissione di archeologia sacra" werden in der Priscillakatakombe ausgeführt. Besonderer Zweck derselben ist zunächst, die oberirdischen Monumente über dieser Katakombe zu untersuchen an jener Stelle, welche zwischen der von de Rossi entdeckten Basilika des hl. Sylvester und der von Marucchi behandelten breiten Treppe zum Baptisterium liegt (s. Röm. Quartalschrift 1901, S. 389). Nach dieser Gegend hin hatte nämlich de Rossi die Ausgrabungen nicht weiter ausgedehnt. Mit dem Besitzer des Terrain ist ein Ab-

kommen geschlossen, auf Grund dessen der Boden über den historischen Krypten dieses Teiles von S. Priscilla vollständig durchforscht werden kann. Wir sind sehr gespannt auf die Resultate dieser Ausgrabungen.

Sizilien.

Bei Gelegenheit von Ausgrabungen in der Umgegend von Manfria entdeckte P. Orsi eine Anzahl von christlichen Grabhöhlen, kleinen Katakomben, am Abhange eines Hügels. -- In der Katakombe „S. Maria di Gesù" bei Syrakus wurden unter Leitung von P. Orsi einige Nachforschungen angestellt, welche zur Entdeckung einer Anzahl von Grabstätten führten. Eine von diesen trug eine Inschrift des 3. Jahrhunderts; doch befand sie sich nicht an ihrer ursprünglichen Stelle, so dass sich für die Chronologie des Coemeteriums nichts daraus ergibt. (Vgl. die kurzen Berichte von Orsi in den Notizie degli scavi, 1901, S. 310 u. 343 - 344).

Tunis.

In Tunis hat man im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von altchristlichen Baptisterien ausgegraben, welche, nach dem Berichte von Gaukler an die *Académie des Inscriptions et Belles-lettres* in Paris, manche interessante Einzelheiten bieten *(Comptes-rendus, 1901, p. 603 f.).* Am besten erhalten und am bedeutendsten von allen ist dasjenige, welches in Karthago in der Nähe der Antoninusthermen gefunden wurde. Dasselbe gehört zu einer prächtigen fünfschiffigen Basilika aus der Zeit der byzantinischen Herrschaft in Nordafrika. Es besteht aus dem Raum mit dem Taufbassin und aus einem Oratorium, letzteres offenbar für die Erteilung der Salbung (Firmung) durch den Bischof. - Ein anderes wurde in Siagn freigelegt, ebenfalls zugleich mit einer grossen Basilika; dasselbe hat die Gestalt eines Achtecks. - Ein drittes, in Oued Ramel, bildet einen eigenen Bau für sich, liegt aber in der Nähe von anderen christlichen Kultusgebäuden. Das Taufbecken hat die Form eines gleicharmigen Kreuzes. Der Boden des Raumes ist mit Mosaik belegt, auf welchem christlich-symbolische Darstellungen angebracht sind: Tauben, Hirsche, welche aus dem Wasser der vier Paradiesströme trinken, u. dgl. - Eine besondere Form des Taufbassins zeigen die Baptisterien in Hamman Lif, Upenna, Henchir Hakaïma und die beiden in Sfax: Das Becken hat nämlich die Gestalt eines Sternes mit sechs oder acht Strahlen, welche eben so viele Ausbuchtungen bilden, so dass in jeder von diesen ein Katechumen zum Empfange des Taufbades Platz hatte.

Bis jetzt kennt man auf dem Gebiet von Tunis elf altchristliche Baptisterien, von denen bloss vier (darunter drei in Karthogo) ziemlich genau die Form der römischen und griechisch-byzantinischen Taufkirchen aufweissen. Alle andern bieten Eigentümlichkeiten, welche eine eigene Entwicklung auf afrikanischem Boden erkennen lassen.

Jerusalem.

Bei Erdarbeiten im Judenviertel, nördlich vom Damaskusthor, in der Nähe des Hauses der Dominikaner, stiess man auf einen grossen und vortrefflich erhaltenen Mosaikboden. Im Hauptfelde desselben erblickt man zu oberst Orpheus, von verschiedenen Tieren umgeben, und zu unterst zwei Satyren. Ein reich verzierter Rahmen fasst dieses Bild ein. Auf einem weitern kleinern Felde erscheint ein mit Laubwerk verziertes Kreuz; ferner befinden sich unter jenem Hauptfelde rechts und links von einer Art Säule zwei weibliche Gestalten, welche mit den Namen *ΘΕΩΔΟCΙΑ (sic)* und *ΓΕΩΡΓΙΑ* bezeichnet sind. Die erste Mitteilung davon gab P. Lagrange O. P. in einem Briefe, welchen Clermont-Ganneau der Pariser *Académie des Inscriptions* mitteilte *(Comptes-rendus* 1901, S. 223 - 225). Dieser Gelehrte war geneigt, eine heidnische Arbeit in dem Mosaik zu erkennen. Im Juliheft der „Revue biblique“, 1901, erschien dann eine ausführliche Beschreibung, in welcher die Frage, ob das Monument christichen oder heidnischen Ursprungs sei, nicht weiter erörtert ward. Eine kurze Mitteilung mit der Abbildung des Hauptfeldes veröffentlichte weiter G. Angelini im Nuovo Bull. di archeol. crist. 1901 (S. 217--219, tav. VII--VIII), und er sprach sich entschieden für den christlichen Charakter aus. Nach den neuesten Mitteilungen von H. Vincent (Revue biblique, 1902, S. 100--103), welcher Abbildungen von neu gefundenen Stücken gibt, ist die Freilegung noch nicht ganz vollendet. Das Monument soll jedoch völlig ausgegraben, erhoben und nach Konstantinopel gebracht werden. Wir müssen somit die endgültigen Resultate der Untersuchungen sowohl über das Mosaik selbst wie über den Charakter des Baues, in dem sich dasselbe findet, abwarten, ehe sich der Ursprung mit Sicherheit feststellen lässt.

4. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

Carassai, C., La politica religiosa di Costantino il grande e la proprietà della chiesa. (Archivio della Soc. romana di storia patria. 1901. p. 95--158).

Diehl, Ch., Justinien et la civilisation byzantine au VI. siécle. Paris 1901. Avec 200 dessins et 9 pl.

Lowrie, W., Christian art and Archaeology. Handbock to monuments of the early Church. London 1901.

Pelka. O., Altchristliche Ehedenkmäler. (Zur Kunstgeschichte des Auslandes, Heft V). Strassburg 1901.

Soil, J. E., Congrès international d'archéologie chrétienne à Rome 1900. (Bulletin monumental, t. LXV. 1901, p. 63—72).

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

Barth, H., Berühmte Kunststätten, Nr. 11: Konstantinopel. Leipzig 1901.

Bock, W. de, Matériaux pour servir à l'archéologie de l'Egypte chrétienne. Edition posthume. (1 Bd. Text u. 1 Bd. Tafeln). St. Petersbourg 1901.

Chebli, P., Notes archéologiques recueillies dans le district de Botrys-Batroun, mont Liban. (Revue biblique, 1901, p. 583—591).

Clermont-Ganneau, C., Recueil d'archéologie orientale. Tom. IV, fasc. 16—18. Paris 1901.

Dussaud, R., et Maeler, F., Voyage archéologique au Safa et dans le Djebel El-Druz. Paris 1901.

Goetz, W., Berühmte Kunststätten, Nr. 10: Ravenna. Leipzig 1901.

Grisar, H., Note topografiche sulla più antica residenza dei papi al Laterano. (Civiltà cattolica, ser. 18, t. IV, 1901, p. 274—285).

Lammens, H., Notes épigraphiques et topographiques sur l'Emésène. (Musée belge, 1901, p. 253 ss).

Lanciani, R., Le escavazioni del Foro. (Bull. della Commiss. arch. communale di Roma. 1901, pag. 20—51).

Maes, C., Il primo trofeo della croce eretto da Costantino il grande nel Foro romano ossia la VI. e la VII. delle colonne onorarie del Foro. Roma 1901.

Marucchi, Or., Un' antichissima testimonianza del martirio di S. Pietro in Roma. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 221 s.).

Scriptores originum Constantinopolitanarum, rec. Th. Preger. Fasc. 1: Hesychii ill. origines Const.; Anonymi enarrationes breves chronographicae; Anonymi narratio de aedificatione templi S. Sophiae. Leipzig 1901.

C. Ikonographie und Symbolik.

Beissel, St., Zur Geschichte der Thiersymbolik in der Kunst des Abendlandes. (Zeitschr. f. christl. Kunst, 1901. S. 275—286).

Colasanti, A., Le stagioni nell' antichità e nell' arte cristiana. (Rivista d' Italia, IV, 1901, p. 669 ss.)

Jewitt, W. H., Pagan myths and christian figures. I. Relics on sun-worship. II. The moon and the maygoddess. (The Antiquary, vol. XXXVII, 1901, u. 74—77; 101—108; 147—151; 175—180).

Lowrie, W., A Jonah monument in the New-York Metropolitan Museum. (American Journal of archaeology, 1901, p. 51—57).

Michon, E., Dalles chrétiennes ornées de sujets au trait. (Extrait du Bulletin de la Soc. nat. des Antiquaires de France, 1900). Nogent-le-Rotru, 1901.

D. Cultusgebäude und deren Einrichtung.

(Bricarelli, C.), Roma e Bisanzio nella storia dell' architettura cristiana. (Civiltà cattolica, ser. 18, t. IV, 1901, p. 147—162; 541—555).

Cangiano, G., Cenni storici sul titolo cardinalizio di S. Balbina vergine romana. Benevento, 1901.

Cannizzaro, M. E., Roma. — Nuove scoperte nella città e nel suburbio. Reg. XII. S. Saba. (Notizie degli scavi, 1901, p. 10—14).

Cram, R. A., Church building. A study of the principles of architecture in their relation to the church. Boston, 1901.

Grisar, H., S. Saba sull' Aventino (contin.). (Civiltà cattolica, ser. 18, t. V. 1901, p. 194—313).

Mammani, R., I restauri della chiesa di S. Cecilia in Trastevere. (Bessarione, ser. 2, t. I, 1901, p. 273—280).

Maître, L., Le culte des saints sous terre et au grand jour. (Revue de l'art chrétien, 1902, p. 7—20).

Marucchi, O., Indagini nella chiesa dei ss. Giovanni e Paolo al Celio (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 226).

Monceaux, P., Le tombeau et les basiliques de S. Cyprien à Carthage. (Revue archéologique, 3. ser. t. XXXIX, 1901, p. 183—201).

Preger, Th., Die Erzählung vom Bau der Hagia Sophia. (Byzantinische Zeitschr. 1901, S. 455 ff.).

Rahn, J. R., Mutmassliche Reste eines altchristlichen Oratoriums in der Kirche von Pfyn in Thurgau. (Anzeiger f. schweizer. Altertumskunde, 1901, S. 36—41).

Rivoira, G. T., Le origini dell' architettura lombarda e delle sue principali derivazioni nei paesi d' oltr' Alpe. Vol. I. Roma, 1901.

Sacco, A., L' arte nel culto e specialmente nell' altare. Discorso per il congresso di archeol. crist. Firenze, 1901.

Sangiorgo, C., Il battistero della basilica Ursiana di Ravenna. Ravenna, 1901.

Weber, G., Basilika und Baptisterium in Gül-bagtsché bei Vurla. (Byzantin. Zeitschr. 1901, S. 568—573).

E. Altchristliche Grabstätten.

Battandier, A., La maison romaine de l'Appia et le tombeau de S. Urbain. (Cosmos, 1901, p. 235—246).

Bulić, F., Necropoli antica cristiana a Slano di Ragusa. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 195—204).

Galante, G. A., Relazione sulle catacombe di S. Gennaro. (Rendiconti della R. Accademia di Napoli, XIV, 1900, maggio-dicembre).

Mayr, A., Die altchristlichen Begräbnisstätten auf Malta, II. (R. Quartalschrift, 1901, S. 352—384).

Orsi, P., Scavi a Manfria (Sicilia). (Notizie degli scavi, 1901, p. 310).
— Scavi nella catacomba di S. Maria di Gesù. (Notizie degli scavi, 1901, p. 343–344).
Salinas, A., Girgenti. Necropoli Giambertone a S. Gregorio. (Notizie degli scavi, 1901, p. 29–39).
Vincent, H., Le tombeau des prophétes. (Revue biblique, 1901, p. 72-88).

F. Malerei und Skulptur.

Angelini, G., Un antico musaico cristiano scoperto a Gerusalemme. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 217–219).
Gsell, St., Note sur quatre consoles chrétiennes trouvées à Morsott. (Bulletin archéol. du Comité des traveaux histor. 1901, p. 158–161).
Marucchi, O., Di un importante sarcofago cristiano rinvenuto nella chiesa di S. Maria Antiqua nel Foro romano. (Notizie degli scavi, 1901, p. 272–278).
— — Di un pregevole monumento di antica scultura cristiana rinvenuto negli scavi del Foro romano. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 205–216).
Vincent, H., Une mosaïque byzantine a Jérusalem. (Revue biblique, 1901, p. 436–444; 1902, p. 100–103).
— — Une mosaïque avec inscription à Beit Sourik. (Revue biblique, 1901, p. 444–448).

G. Kleinkunst.

Barrièe-Flavy, C., Les arts industriels de la Gaule au V. siécle. 3 vols. Paris 1901.
Jozzi, O., Vetri cimiteriali con figure in oro conservati nel museo Britannico. Roma 1900.
Mély, F. de, Le coffret de Saint-Nazaire de Milan et le manuscrit de l' Iliade de l'Ambrosienne. (Monuments et mémoires publ. par l'Acad. des Inscr. Fondation Piot. T. VII, Paris 1900, p. 65—78.
Orsi, P., Stauroteca bizantina in bronzo di Ragusa inferiore in Sicilia. (Röm. Quartalschr. 1901, S. 345—351).
Pilloy, J., L'orfèvrerie lapidaire et l'émaillerie au V. siécle. (Bull. archéol. du Comité des travaux histor. 1901, p. 3—14).
Strzygowski, J., Bronzeaufsatz im Besitze von Hans Grafen Wilczek in Wien. (Jahreshefte des österr. archäol. Instituts, 1901, S. 189–303).

H. Epigraphik.

Bulić, F., Iscrizioni ricomposte risguardanti il cemetero di Manastirine. (Bull. di arch. e storia dalmata, 1901, p. 108—109).
Contoléon, A. E., Inscriptions inédites d'Asie mineure. (Revue des études grecques. 1901, p. 295 ss.)

Gatti, G., Notizie di recenti trovamenti di antichità in Roma e nel suburbio. (Bull. della Comm. archeol. comun. di Roma, 1901, p. 129 ss.; Notizie degli scavi, 1901, p. 332 ss.)

— — Nuove scoperte nella città e nel suburbio. — Via Nomentana. — Via Salaria. (Notizie degli scavi, 1901, p. 14–16).

Jaussen, A., et Vincent, H., Notes d'épigraphie palestinienne. (Revue biblique, 1901, p. 570–580).

Munro, J. A. R., Gleanings from Mysia. (Journal of hellenic studies, 1901, p. 229–237).

Nestle, E., Zum Vaterunser von Megara. (Zeitschr. f. neutestam. Wiss. 1901, S. 347).

Perdrizet, P., Inscription chrétienne de Dokimion. (Bulletin de correspondance hellénique, 1900, p. 291–299).

I. Martyrien und Martyrologien.

Acta graeca ss. Dasii, Gai et Zotici martyrum Nicomedensium. (Analecta Bollandiana, 1901, p. 246—248).

Baumstark, A., Die Petrus- und Paulusacten in der litterarischen Ueberlieferung der syrischen Kirche. Festgruss an das Priestercollegium des deutschen Campo santo zu Rom. Leipzig 1902.

Bibliotheca hagiographica latina antiquae et mediae aetatis, edd. socii Bollandiani. Supplementum. Bruxellis, 1901.

Dschawachoff, Das Martyrium des hl. Eustatius von Mzchetha. Aus dem Georgischen übersetzt. (Aus den Sitzungsber. der preuss. Akademie der Wiss.). Berlin, 1901.

Duchesne, L., Un dernier mot sur le martyrologe hieronymien. (Analecta Bollandiana, 1901, p. 241—245).

Franchi dei Cavalieri, P., La Passio ss. Mariani et Jacobi. (Studi e testi, 3). Roma, 1901.

Gebhardt, O. von, Acta martyrum selecta. Ausgewählte Märtyrerakten und andere Urkunden aus der Verfolgungszeit der christl. Kirche. Berlin, 1902.

Jozzi, O., Il corpo di S. Sisto I papa e martire rivendicato alla basilica Vaticana. Roma 1900.

Kerval, L. de, Une fleur des catacombes. Ste. Agnès dans la légende et dans l'histoire. Paris, 1901.

Knopf, R., Ausgewählte Märtyrerakten. (Sammlung ausgew. dogmen- und kirchengesch. Quellenschriften, 2. Ser. Heft 2). Tübingen, 1901.

Maas, M., Die Maccabäer als christliche Heiligen. (Monatsschrift für Geschichte des Judentums, 1900, S. 145—156).

Nöldeke, Th., Ueber einige Edessenische Märtyrerakten. (Festschrift zur 46. Versammlung deutscher Philologen. Strassburg, 1901, S. 13—22).

Savi, F., Il culto di S. Vittore a Ravenna. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 185—193).

Sepp, B., Zu den Ignatiusakten. (Katholik, 1901, II, S. 264—273).

K. Liturgik, Kirchenordnungen und Verwandtes.

Arendzen, J., An entire Syriac Text of the „Apostolic Church Order". (Journal of theological studies, III, 1901, p. 59—80).

Boudinhon, A., La „Missa poenitentium" dans l'ancienne discipline d'Occident. (Revue d'hist. et de littér. relig. 1902, p. 1—20).

Funk, F. X., La date de la Didascalie des apôtres. (Revue d'hist. ecclésiast. 1901, p. 798—809).

— — Zur Didache, der Frage nach der Grundschrift und ihren Rezensionen. (Tüb. Theol. Quartalschr. 1902, S. 73—88).

Koch, H., Die Büsserentlassung in der alten abendländischen Kirche. (Tüb. Theol. Quartalschr. 1900, S. 481—533).

Nau, F., La Didascalie traduite du syriaque pour la première fois. (Le Canoniste contemporain, 1901, p. 401 ss., 543 ss., 653 ss.; 1902, p. 14 ss.).

— — Fragment inédit d'une traduction syriaque jusqu'ici inconue du Testamentum D. N. Jesu Christi. (Extrait du Journal asiatique). Paris 1901.

Plaine, B., De Sacramentarii Gelasiani substantiali authenticitate. (Studien und Mitteil. aus dem Bened.- u. Cistercienser-Orden, 1901, S. 131-147; 381—389).

Schlecht, J., Doctrina XII Apostolorum. Die Apostellehre in der Liturgie der katholischen Kirche. Freiburg i. Br. 1901.

L. Bibliographie und Kataloge.

Bulić, F, Iscrizioni e rappresentazioni su oggetti di metallo acquistati dal museo di Spalato negli anni 1895—1901. (Bull. di arch. e storia dalmata, 1901, p. 139—141).

Laban, F., Bibliographie (kunstgeschichtliche) 1900—1901. (Repertorium für Kunstgeschichte 1901, Heft 5).

Seletti, E., Marmi scritti del Museo archeologico di Milano. Catalogo. Milano, 1901.

Strzygowski, J., Bibliographie über byzantinische Kunstgeschichte. (Byzantin. Zeitschr. 1901, S. 700-737).

Wierzejski, Catalogue du musée de Cherchel. (Revue africaine, 1901, p. 237 -288).

5. Mitteilungen.

Herr Prof. J. Strzygowski aus Graz, der mit so grossem Erfolge auf dem Gebiete der byzantinischen Kunstgeschichte thätig ist, hatte die Güte, uns folgenden Bericht über seine letzte Forschungsreise nach Aegypten (als vorläufigen Abdruck aus der Byzantin. Zeitschr., XI., Heft 1—2) zuzusenden, den wir mit bestem Dank hier zum Abdruck bringen:

Aegypten. Expedition Strzygowski. Mit einem halbfertigen Manuskript über die christliche Kunst Aegyptens, der ich seit meinem ersten Aufenthalte 1894/5 nachgegangen war, kam ich Ende Oktober 1900 zum zweiten Mal an den Nil. Ich wollte meine Arbeiten nachprüfen, ergänzen, abschliessen. Doch änderte sich mein Programm, zum Teil schon bevor ich noch auf ägyptischem Boden angelangt war. Zunächst trat Wilhelm Bode an mich heran mit dem Ersuchen, für das neue Kaiser Friedrichsmuseum in Berlin eine koptische Sammlung zu erwerben. Mir konnte ein solcher Antrag nur willkommen sein, weil ich auf diese Art den Handel und damit zugleich kennen lernen konnte, was der ägyptische Boden Tag für Tag freigibt. Als ich dann im ägyptischen Museum meine Arbeiten beginnen wollte und um die Erlaubnis bat, die unter Schloss und Riegel befindlichen Stücke in die Hand nehmen zu dürfen, machte mir der Generaldirektor, Herr Maspero, freundlich den Antrag, ich sollte die koptische Abteilung mit Ausnahme der Inschriften und Grabstelen, die W. E. Crum besorgt hatte, für den Catalogue général bearbeiten. Natürlich nahm ich auch dieses ehrenvolle Anerbieten um so lieber an, als mir Maspero zugleich volle Freiheit der Einteilung meiner Arbeit und die Erlaubnis zu ihrer Unterbrechung durch allfällige Reisen im Lande zusicherte.

So war ich denn, ehe ich mich dessen recht versah, aus dem Geleise geworfen; die Erledigung dieser beiden Aufträge liess mir nur spärlich Zeit für meine eigenen Arbeiten. Es kam aber noch ein drittes Unternehmen hinzu. Ich erfuhr, dass der Dombaumeister von St. Pauls in London, Somers Clarke, der jeden Winter auf seiner Dahabieh eine Nilreise zu machen pflegt, für dieses Jahr sein Augenmerk im besonderen den koptischen Klöstern zuwenden wollte und den Chefarchitekten des Comité de conservation des monuments de l'art arabe, Herz-Bey, eingeladen hatte, ihn zu begleiten. Dieses Unternehmen traf so genau mit meinen eigenen Absichten zusammen, die Gesellschaft zweier erfahrener Architekten musste für mich so sehr erwünscht sein, dass ich den Anschluss suchte. Zwar verbrachte ich nur fünf Tage in Roda, wo ich mich der Gastfreundschaft unseres lieben Oberhauptes zu erfreuen hatte, und dann noch eine Woche in Sohag in Gesellschaft der beiden Herren und ging dann, ein schnelleres Tempo einschlagend, meine eigenen Wege; aber die kurze Spanne Zeit hatte doch hingereicht, das gegenseitige Vertrauen zu wecken und einen gemeinsamen Plan, eine grosse Publikation über die Kirchen und Klöster den Nil entlang, zur Reife zu bringen. Daran haben wir nun

den Winter über gearbeitet. Herz-Bey schenkte mir auch in der Richtung Gehör, dass er seine älteren für das Comité gemachten Aufnahmen der Natronklöster, die ich nachprüfte, und die Aufnahme von Kasr es-Schamah mit dem Hauptwerke vereinigen will; ich selbst füge noch die Resultate meiner im Verein mit Prof. Moritz uud Dr. C. H. Becker unternommenen Expedition nach den Klöstern am Roten Meere hinzu und was ich sonst auf meinen Fahrten an architektonisch wertvollem Material fand, vor allem meine noch vor der Zerstörung der grossen Kirche im Tempel von Medinet Habu gemachten Aufnahmen. Wir traten nach diesen Vereinbarungen gemeinsam an das Comité de conservation des monuments de l'art arabe heran und boten ihm unsere Arbeiten zur Publikation an. Das wurde angenommen, und so ist denn auch diese grosse Arbeit, deren historisch zusammenfassenden Teil ich übernommen habe, unter Dach und Fach.

Nach fast siebenmonatlicher Arbeit an Ort und Stelle bin ich so weit, dass der Katalog im Rohen fertig neben mir liegt, Bode im Besitze einer Sammlung ist, die ein deutliches Bild des Durchschnittes der koptischen und früharabischen Kunst gibt, und die grosse Publikation über die Kirchen und Klöster langsam aber stetig vorwärts schreitet. Somers Clarke ist im Augenblick durch die notwendigen Restaurationsarbeiten an St. Pauls sehr in Anspruch genommen, und Herz-Bey klagt über Mangel an Geldmitteln. Das wird sich aber wohl zu Beginn des Winters mit Hilfe der wohlwollenden Herren des Comités geben und die Arbeit dann frisch ihren Fortgang nehmen. — Ich kann diesen kurzen Bericht nicht schliessen, ohne Dr. von Bissing für alle lebhafte, freundschaftliche Förderung meiner Absichten zu danken. Auch von seiten der diplomatischen Vertretung meines engeren und meines weiteren Heimatlandes wurde ich stets freundlich unterslützt. Unser verehrter Patriarch Franz-Pascha stand mir treulich zur Seite, und Herr Dr. Borchardt stellte mir durch drei Monate kollegial seine Wohnung zur Verfügung, wodurch ich in der schwierigsten Zeit volle Bewegungsfreiheit gewann. Ihnen allen meinen herzlichsten, ergebensten Dank!

Ph. Sauer hat der Pariser *Académie des Inscriptions et Belles-lettres* eine ausführliche und sehr umfangreiche Arbeit über die Geschichte des päpstlichen Patriarchiums im Lateran vorgelegt, über die E. Müntz der Akademie Bericht erstattete (*Comptes-rendus*, 1901, p. 665 ss.). Hoffen wir, dass der Verfasser dieselbe möglichst bald der Oeffentlichkeit übergeben kann.

Von dem kostbaren Manuskript des Matthäusevangeliums, von dessen Fund wir früher berichtet haben (Röm. Quartalschrift, 1900, S. 229 f.), sind zwei neue Seiten aufgefunden worden in Mariupol in

Russland; sie befinden sich jetzt im Museum des Gymnasiums dieser Stadt. (Vgl. die Mitteilung von H. Omont in den Comptes-rendus de l'Acad. des Inscriptions, 1901, S. 199 f.).

Der am 28. Dezember 1901 verstorbene Prof. F. X. Kraus, der wie kein zweiter das Gebiet der christlichen Kunstgeschichte durch seine schriftstellerische Thätigkeit bebaut hat, vermachte in seinem Testament den grössten Teil seines Vermögens zur Gründung einer Professur und eines Instituts für christliche Archäologie an der Universität Freiburg im Breisgau. In dem eben erschienenen Nachruf: „Zur Erinnerung an Franz Xaver Kraus, Im Namen der theol. Fakultät an der Univ. Freiburg i. Br. von Dr. K. Braig, Prof. an ders. Fak.“ – die im Herder'schen Verlage herausgegebene Schrift, welcher eine von Prof. K. Künstle bearbeitete Bibliographie der Publikationen von F. K. Kraus beigegeben ist, kann im Buchhandel bezogen werden, – heisst es darüber (S. 15): „Die Bücher und Sammlungen von Photographien, das Baarvermögen und der Erlös aus der Wohnung (Wilhelmstrasse 10) sollen zur Gründung eines Instituts und zur Errichtung eines Lehrstuhles für christliche Archäologie an der Breisgauer Hochschule verwendet werden.“

Mit grösster Genugthuung und mit dem im Namen aller Freunde christlicher Archäologie ausgesprochenen tiefgefühlten Dank nehmen wir Kenntnis von dieser hochherzigen Stiftung. Freiburg i. Br. ist die dritte Hochschule, an deren katholisch-theologischer Fakultät ein eigener Lehrstuhl für christliche Archäologie erstehen wird. Ein solcher besteht bekanntlich, mit einem trefflich eingerichteten Seminar, an der Universität Freiburg in der Schweiz seit der Gründung (1890). Für München liegt dem Landtag für die jetzige Sitzung die Creditforderung für die Errichtung einer gleichen Professur vor. Es ist dies offenbar der beste Beweis für das wachsende Interesse an der archäologischen Forschung und zugleich das beste Mittel, diese Forschung fruchtbringend zu gestalten.

Geschichte.

Die Anfänge des Clarissenordens.

Von

P. Leonhard Lemmens O. F. M.

Unter diesem Titel hat Lempp im 13. Band der Gothaer Zeitschrift für Kirchengeschichte[1] einen längeren Artikel geschrieben, der viele und gute Einzelheiten bringt, aber das Gesammtbild entstellt und eine Berichtigung und Ergänzung verlangt. „Wenn wir, sagt Lempp S. 243 die Anfänge des Clarissenordens überblicken, so fällt sofort die Aehnlicheit mit den Anfängen des ersten und dritten Ordens des hl. Franz in die Augen, aber auch die in manchen Zügen nicht zu verkennenden Unterschiede. Interessant ist besonders zu sehen, wie vorsichtig, ja wie misstrauisch man vonseiten der Kurie dem von Franz auch in der formula vitae der Clarissen niedergelegten Ideal völliger Armuth gegenüberstand. Interessant ist auch zu verfolgen, wie gewaltthätig man auch hier mit den Anordnungen und Willensäusserungen Franzens umgegangen ist; man setzt einfach seine Regel beiseite und zwängt durch eine offizielle Regel die Clarissen in das alte Geleise des seither üblichen Klosterwesens." Aber Innocenz III. hat bereits „das Ideal völliger Armuth" „cum hilaritate magna" unterschrieben; „das gewaltthätige Umgehen mit den Anordnungen und Willensäusserungen Franzens" lässt sich nur a priori beweisen, und der Orden der hl. Clara ist ein durchaus neuer Orden, ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung des klösterlichen Lebens.

Verfehlt ist auch die Darstellung, welche Ratte von den Anfängen des Ordens im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte ge-

[1] S 181–245.

geben.[1] „Der hl. Franziskus — sagt Ratte — bat kurz vor seiner Abreise in's heilige Land den Kardinal Ugolino, er möge den Schwestern eine Regel geben. Dieser Kirchenfürst legte die Regel des hl. Franziskus zu Grunde. Nach der Rückkehr des hl. Franziskus aus dem Orient bestürmte die hl. Clara ihren geistlichen Vater mit der Bitte, seinen Töchtern doch auch eine eigene Regel zu geben. Endlich willfahrte der Heilige ihren Bitten und verfasste gemeinsam mit dem Kardinal Ugolino eine Ordensregel für die Clarissen in zwölf Kapiteln. Kardinal Ugolino approbierte sie schriftlich und später mündlich. Die schriftliche Approbation des Papstes selbst erhielt sie unter Innocenz IV. (1246). Die hl. Clara wünschte die feierlichste Form der päpstlichen Gutheissung, und diese wurde ihr von dem genannten Papste mittelst einer eigenen Bulle ertheilt." Um hier kurz die Fehler jener Darstellung zu nennen, so hat zunächst Kardinal Hugolinus nur e i n e Regel für die Clarissen verfasst, und zwar gemeinsam mit dem hl. Franziskus; dieser selbst hat denselben keine neue Regel gegeben. Und was Ratte von der w i e d e r h o l t e n B e s t ä t i g u n g e i n e r u n d d e r s e l b e n R e g e l sagt, gilt von d r e i v e r s c h i e d e n e n R e g e l n; beim Tode der hl. Clara waren drei verschiedene Regeln von den Päpsten approbiert und in den einzelnen Klöstern in Uebung. Und dieser Umstand, dass der Clarissenorden nicht von Anfang an eine einheitliche Entwicklung nahm, erschwert bedeutend das Studium seiner Geschichte.

Bei unserer Darsellung stützen wir uns zunächst auf die einzelnen Regeln; die genaue Vergleichung derselben gibt manchen Aufschluss. Von grossem Nutzen sind sodann die zahlreichen Schreiben, welche Gregor IX. und Innocenz IV. an die Töchter der hl. Clara gerichtet.[2] Das Leben der Heiligen, welches Thomas von Celano auf Befehl Alexander IV. geschrieben,[3] und verschiedene Nachrichten in den Biographieen des hl. Franziskus erläutern und verknüpfen die päpstlichen Schreiben.

---

[1] Bd. III² Sp. 407.

[2] In Sbaralea, Bullarium Franciscanum, Bd. I (Rom 1759).

[3] Die Drucke dieser Legende sind verzeichnet in der Bibliotheca Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis (ed. Bollandiani, Brüssel 1898—1901) unter N. 1815; wir benützen die Ausgabe von Sedulius.

Wir theilen zur bessern Uebersicht die Entwicklung des Ordens in drei verschiedene Perioden.

1. Periode. 1212—1217.

Die erste Periode geht von 1212—1217; es ist die Zeit, in welcher Franziskus allein die junge Genossenschaft leitete.

Nachdem Clara in häufiger Unterredung mit Franziskus seine Liebe zum Gekreuzigten, zur Busse und Armuth in sich aufgenommen und beschlossen hatte, die Welt zu verlassen und der Leitung Franzisci zu folgen, bestimmte dieser den Palmsonntag des Jahres 1212 (18. März) zur Ausführung des Vorsatzes.[1] Während sie am Morgen prächtig gekleidet der Feier in der Kathedrale zu Assisi beigewohnt, stieg sie beim Dunkel der Nacht in treuer Begleitung hinab in die Ebene und eilte zum Kirchlein Sankt Maria von den Engeln, wo Franziskus und seine Brüder mit brennenden Lampen in den Händen die Jungfrau erwarteten. Sie legt das kostbare Gewand ab, opfert ihr Haar und empfängt vor dem Altar der Gottesmutter die „sanctae poenitentiae insignia", die Tunika, den Strick, Schleier und Mantel.[2] Sofort geleitet sie Franziskus in das Kloster der Benediktinerinnen zum hl. Paulus in der Nähe von Bastia. Hier und in dem Kloster zum hl. Angelus innerhalb der Stadt Assisi verbleibt Clara die ersten Wochen; und nachdem Agnes dem Beispiele der Schwester gefolgt, begeben sie sich zur Kirche des hl. Damian vor den Thoren Assisi's, wo Franziskus ihnen eine neue Heimath bereitet hatte.

An dieser Stätte begannen sie mit andern Jungfrauen, die ihnen bald gefolgt, das Leben der Busse. Clara sagt hierüber im 6. Kapitel ihrer Regel: „Postquam altissimus Pater coelestis per gratiam suam cor meum dignatus est illustrare, ut exemplo et doctrina beatissimi Patris nostri sancti Francisci poenitentiam facerem, paulo

---

[1] Celano a. a. O. S. 528 (4. Kap.): „Jubet pater Franciscus, ut in festo comta et ornata procedat ad palmam cum frequentia populorum; ac nocte sequenti exiens extra castra mundanum gaudium convertat in luctum dominicae passionis".

[2] Innocenz IV. am 10. Juli 1254: „Clara mater ipsius ordinis ejusque sorores a tempore, quo beatus Franciscus illum instituit, usque nunc usae fuerunt chorda pro cingulo, velo quoque, tunica et mantello". Sbaralea a. a. O. I. S. 748.

post conversionem ipsius una cum sororibus meis obedientiam voluntarie sibi promisi. Attendens autem beatus Pater, quod nullam paupertatem, laborem, tribulationem, vilitatem et contemptum saeculi timeremus, immo pro magnis deliciis haberemus, pietate motus scripsit nobis *formam vivendi* in hunc modum: ,Quia divina inspiratione fecistis vos filias et ancillas altissimi summi Regis Patris coelestis, et Spiritui sancto vos desponsastis eligendo *vivere secundum perfectionem sancti Evangelii,* volo et promitto per me et fratres meos semper habere de vobis tanquam de ipsis curam diligentem et sollicitudinem specialem'".[1]

„Vivere secundum perfectionem sancti Evangelii" war für Franziskus der Inbegriff seines Planes und Werkes; „nachdem der Herr – sagt er in seinem Testament – mir Brüder gegeben hatte, zeigte mir niemand, was ich zu thun hätte, sondern der Allerhöchste selbst offenbarte mir, dass ich nach der Form des hl. Evangelium leben sollte, und ich liess es mit wenigen und einfältigen Worten schreiben". Ebenso handelte Franziskus mit seinen geistigen Töchtern; die volle und treue Beobachtung des hl. Evangelium war die Aufgabe, welche er ihnen gab; und damit ist Inhalt und Umfang seiner Unterweisungen und Gebote gezeichnet.[2] Mit besonderm Eifer empfahl er ihnen seine Lieblingstugend, die hl. Armuth; und mit welchem Erfolg er dieses that, erzählt uns Celano im Leben der hl. Clara: „Volens denique religionem suam intitulari titulo paupertatis, a bonae memoriae Innocentio III. paupertatis privilegium postulavit. Qui vir magnificus, tanto virginis fervore congratulans, singulare dicit esse propositum, quod nunquam tale privilegium a Sede

---

[1] Seraphicae legislationis textus originales (Quaracchi 1897) S. 62.

[2] Wie die erste Regel der Minderbrüder, so sind auch diese ersten Unterweisungen und Vorschriften für das Kloster zum hl. Damian nicht mehr erhalten; auf sie beziehen sich die Worte des Schreibens, welches Gregor IX. am 11. Mai 1238 an die sel. Agnes von Böhmen richtete: „Cum Clara et quaedam aliae devotae in Domino mulieres elegissent eidem sub religionis observantia famulari, ipsis beatus Franciscus non cibum solidum, sed *potum lactis formulam vitae* tradidit". Sbaralea a. a. O. I. S. 243 versteht (Anm. 6) unter dieser formula vitae die Regel, welche „anno 1224 S. Franciscus Clarissis dedit" Abgesehen davon, dass der hl. Franziskus in diesem Jahre den Clarissen keine Regel gegeben hat, so wird jene Deutung bereits durch die Worte desselben Schreibens „formula praedicta *postposita* regulam (d. i. des Kardinals Hugolinus) laudabiliter observaverunt" ausgeschlossen; jene „formula" ist mithin vor der Regel des Kardinals Hugolinus, also mehrere Jahre vor 1224, entstanden.

Apostolica fuerit postulatum. Et ut insolitae petitioni favor insolitus arrideret, Pontifex ipse cum hilaritate magna petiti privilegii primam novellam sua manu conscripsit".[1] Es war das Privileg, „ut recipere possessiones a nullo compelli possitis", die vollkommene Armuth und Ausschluss eines jeden Besitzes nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die ganze Familie.[2] Und hierin haben wir ein

---

[1] A. a. O. S. 531 (Kap. 9) Bartholomäus von Pisa stellt in seinem Liber conformitatum (fructus VIII. pars II.) dieses so dar, als habe Innocenz III. der hl. Clara eine volle Regel gegeben; er schreibt (fol. 84r in der Ausgabe von 1510): „A domino Innocentio III. regulam pauperum dominarum ipsa petiit et obtinuit, cujus principium ipse pontifex plorando ex devotione conscripsit manu sua;" dieselben Worte braucht Rodulphius Tossinianensis in seiner Historia Seraphicae Religionis (Venedig 1586) lib. I. fol. 132. Die Veranlassung zu dieser irrigen Darstellung dürften der Bericht Celano's und die Worte Philipps von Perugia (vgl. S. 104) gegeben haben. Vgl. Acta sanctorum, August II. S. 744.

[2] In ihrem Testamente (vgl. Textus originales S. 273–280) sagt die hl. Clara: „Ad majorem cautelam sollicita fui a Domino Papa Innocentio, sub cujus tempore coepimus, et ab aliis successoribus suis nostram professionem sanctissimae paupertatis, quam et Patri nostro promisimus, eorum privilegiis facere corroborari, ne aliquo tempore ab ipsa ullatenus declinaremus". Das von Gregor IX. der hl. Clara ausgestellte privilegium paupertatis findet sich bei Sbaralea a. a. O. I. S. 771 und Textus orig. S. 97. – Lempp bezieht S. 239 jene Worte aus dem Testamente der hl. Clara auf die im Jahre 1253 von Innocenz IV. bestätigte Regel und sieht in denselben einen neuen Grund, jenes Testament als „späteres Machwerk" zu betrachten. Es ist für unsere Untersuchung ohne grossen Wert festzustellen, ob das Testament echt ist oder nicht; es möge nur gesagt werden, dass die von Lempp gegen dasselbe gebrachten Gründe hinfällig sind. Lempp sagt:

„1. Hat Wadding das Testament erst aus Marianus". Wadding hat das Testament nicht aus Marianus, sondern *„ex memoriali antiquo manuscripto;"* vgl. Wadding, Annales Minorum Bd. III² S. 299 u. Acta Ss. Aug. Bd. II S. 747.

„2. Gleich zu Anfang des Testaments ist eine Weissagung des hl. Franz über den künftigen Ruhm der Clarissen erzählt, welche wir meines Wissens frühestens aus dem Liber conformitatum kennen". Die Weissagung wird bereits 140 Jahre früher von Celano berichtet; „monasterium esse ibidem sanctarum virginum Christi clara voce prophetat", II. Cel. 1. 8; vgl. II. Cel. 3. 132.

„3. Sachlich unmöglich scheint mir, dass Franz sich verpflichtet habe, selbst oder „per religionem suam" für die Schwestern allezeit die Cura zu führen; wenn man dagegen seine Haltung dem Bruder Philipp gegenüber in Betracht zieht". Die genannte Verpflichtung des hl. Franziskus findet sich mit denselben Worten in dem 6. Kapitel der von Innocenz IV. 1253 approbierten Regel (vgl. II. Cel. 3. 132); und seine „Haltung dem Bruder Philipp gegenüber" macht keine Schwierigkeit. Br. Jordan berichtet (Anal. Franciscana Bd. 1. S. 5): „Frater Philippus, qui erat zelator dominarum pauperum, contra voluntatem beati Francisci, qui omnia ***per humilitatem maluit vincere, quam per judicii potestatem***, impetravit litteras a Sede Apostolica, quibus dominas defenderet et turbatores earum

Merkmal, durch welches sich das Kloster der hl. Clara wesentlich von allen vor ihr entstandenen Frauenklöstern unterscheidet.

Sabatier schliesst aus einem Briefe des Erzbischofs Jakob von Vitry, dass die ersten Schülerinnen der hl. Clara nicht ein beschauliches Leben geführt hätten. Jakob von Vitry besuchte im Jahre 1216 Italien und erzählt über die Eindrücke, welche er in Umbrien empfangen: „Unum tamen in partibus illis inveni solatium; multi enim utriusque sexus, divites et saeculares, omnibus pro Christo relictis saeculum fugiebant .... Mulieres vero juxta civitates in diversis hospitiis commorantur, nihil accipiunt, sed de labore manuum vivunt. Valde autem dolent et turbantur, quia a clericis et laicis plus, quam vellent, honorantur".[1] Sabatier folgert hieraus: „Les Clarisses n'étaient pas au début un ordre contemplatif; c'étaient des soeurs hospitalières qui n'acceptaient rien et vivaient du travail de leurs mains". Zuerst verwechselt er hier hospitium und hospitale; und was die Handarbeit betrifft, so schliesst das beschauliche Leben dieselbe in keiner Weise aus; in der Regel des Jahres 1253, welche ohne Zweifel einem beschaulichen Orden gilt, wird sie den Schwestern zur Pflicht gemacht mit den Worten: „Sorores, quibus dedit Dominus gratiam laborandi, post horam Tertiae laborent ... fideliter et devote" (Kap. 7).

Hier dürfte der Ort sein, einige Worte zu der von P. Mandonnet O. P. in seiner Abhandlung „Les Origines de l'Ordre de

excommunicaret;" Franziskus war mithin gegen die Weise, wie Br. Philipp die cura sororum ausübte und schützte.

„4. Dass Franz viele *scripta* zur Anempfehlung der Armut den Clarissen gegeben habe, ist bei seiner sonstigen Art mindestens zweifelhaft". Das schon öfter genannte 6. Kapitel der Regel hat uns allein **2** scripta überliefert.

„5. Ganz unmöglich ist, dass Clara die von Franz ihr gegebene professio paupertatis, d. h. im Sinne des Testaments gesprochen die R^3 durch Innocenz III. und andere Päpste habe bestätigen lassen". „Im Sinne des Testamentes gesprochen" ist die professio paupertatis das von Innocenz III. und Gregor IX. bestätigte privilegium paupertatis und nicht die R^3, d. h. die 1253 approbierte Regel. – Lempp schliesst: „Wäre das Testament echt, so wäre es nur ein Zeugniss von leichtfertiger Behandlung der geschichtlichen Thatsachen;" unsere Antworten auf die Gründe Lempp's dürften erkennen lassen, wo diese „leichtfertige Behandlung" zu suchen ist.

[1] Vgl. Sabatier, Speculum Perfectionis (Paris 1899) S. 296.

Poenitentia" aufgestellten Hypothese zu sagen.[1] Nach ihm hatten Franziskus und seine Gefährten durch die Predigt der Busse ein „mouvement pénitentiel" hervorgerufen, welches „un élément masculin continent, un élément féminin analogue, et enfin, les personnes mariées" enthielt (S. 18). Bis 1219 war es nur ein „état rudimentaire, à peu près amorphe, car elle ne possède ni linéaments fermes, ni organes généraux ou particuliers" (S. 22). Alle hatten „une seule règle commune", ohne klösterliche Gemeinschaft („l'accession à la Fraternité n'impliquait, en aucune matière, un groupement analogue à celui d'un couvent" (S. 23). Mit der Orientreise des hl. Franziskus im Sommer 1219 beginnt nach Mandonnet eine vollständige Aenderung; während seiner Abwesenheit erfolgt durch Eingreifen der Kirche, besonders durch Kardinal Hugolinus, die Theilung („la segmentation de la fraternité") nach den drei Klassen, welche den grossen Verein bisher gebildet („le groupe principal des hommes qui gardaient le célibat, les femmes continentes et les personnes mariées"); und als Franziskus aus dem Orient heimkehrte, fand er drei gesonderte Vereine vor.

Dass die von Franziskus ausgehende Bewegung vornehmlich ein „mouvement pénitentiel" war, dass der Ausbau des sog. ersten Ordens in den Jahren 1219—1223 grosse Fortschritte machte, und dass Kardinal Hugolinus hierbei eine wichtige Rolle spielte, ist immer gesagt und angenommen worden; aber neu ist zum Theil die Behauptung Mandonnet's, vor 1219 habe nur eine nicht geschiedene Vereinigung der einzelnen Stände *(„une masse sociale indivise"* S. 4) bestanden; und Mandonnet hat diese Behauptung nicht bewiesen.

Die Scheidung beginnt nach ihm mit der Abtrennung der Jungfrauen. „Gleich nach der Abreise des hl. Franziskus in den Orient — sagt M. — organisiert Kardinal Hugolinus mit ihnen eine erste klösterliche Gruppe, die von St. Damian, gibt ihnen die Regel des hl. Benedikt und einige besondere Bestimmungen und ernennt Clara zu ihrer ersten Aebtissin. Hugolin setzt diese Arbeit fort und gründet in demselben Jahre und in dem folgenden einige andere

[1] In „Compte rendu du quatrième Congrès scientifique international des Catholiques tenu à Fribourg 1897" (Freiburg 1898); vgl. Analecta Bollandiana Bd. XVIII S. 294.

Klöster. Bei seiner Rückkehr, gegen Ende 1220, scheint Franziskus wenig Gefallen an dieser eiligen Aenderung gefunden zu haben, und die Regel des Jahres 1224, welche er gemeinsam mit Hugolino verfasste, sollte allen Genugthuung leisten: Der Kurie, Franziskus und den Armen Frauen; aber diese letzteren blieben nichts desto weniger ein wahrer Orden" (S. 30).

Jeder Punkt dieser Darstellung widerspricht den klaren Zeugnissen, welche uns Celano und die päpstlichen Schreiben an die Hand geben. Franziskus hat selbst Clara sofort, nachdem sie das Gewand der Busse empfangen, in das Kloster zum hl. Paulus und einige Zeit später nach St. Damian geleitet. An dieser Stelle beginnt Clara sogleich ein klösterliches Leben in voller Abgeschiedenheit von der Welt;[1] sie gelobt Gehorsam, Armuth und Keuschheit; Franziskus gibt ihr eine „forma vivendi", er lehrt sie die Beobachtung des hl. Evangelium und Verzicht auf jeden Besitz, Papst Innocenz III. bestätigt und sichert ihrer „religio" das propositum altissimae paupertatis. Franziskus, nicht Hugolinus, macht Clara zur ersten Oberin des Klosters; das bezeugen die Zeitgenossen Celano und Alexander IV. ausdrücklich; „Post aliquot annos ipsa B. Clara *monasterii* et sororum regimen, nimis ejusdem S. Francisci devicta importunitate recepit".[2] Schon ein Jahr vor der Orientreise Franzisci, am 31. Juli 1218, beginnt die Gründung des Klosters „Sancta Maria de monte Lucio" bei Perugia,[3] und im Sommer 1219 finden wir ausser St. Damian bereits 4 andere Klöster urkundlich erwähnt.[4] Die erste Regel wird von Hugolinus vor der Orientreise des hl. Franziskus verfasst und von Clara und ihrem Kloster drei Jahrzehnte gehalten, und es wird Mandonnet nicht gelingen zn beweisen, dass Hugolinus und Franziskus 1224 eine zweite Regel für die Clarissen geschrieben.

So haben wir schon vor der Orientreise des hl. Franziskus zu St. Damian ein wahres Klosterleben, Gelübde, eine Oberin, die

[1] „In hujus locelli ergastulo coelestis amore sponsi virgo se Clara conclusit; . . . in hoc arcto reclusorio *per quadraginta duos annos* . .", Celano, Leben der hl. Clara, Kap. 5.

[2] In der Canonisationsbulle, vgl. Sedulius a. a. O. S. 546; Celano, a. a. O. Kap. 8: „Cogente beato Francisco suscepit tandem regimen dominarum".

[3] Urkunde bei Sbaralea a. a. O. I. S. 635.

[4] Näheres hierüber im folgenden Abschnitt.

beiden charakteristischen Merkmale der Stiftung: strenge Klausur und volle Armuth, und für letztere die päpstliche Genehmigung; ehe Franziskus 1219 in den Orient ging, war die Regel schon verfasst, und als er diese Reise antrat, war die Gründung des Clarissenordens vollzogen. Gehen wir jetzt um einige Jahre zurück.

2. Periode. 1217—1247.

Im Jahre 1217 kam Kardinalbischof Hugolinus von Ostia als Legat des apostolischen Stuhles nach Tuscien und trat mit Franziskus in ein inniges Freundschaftsverhältniss. Hugolin, ein frommer und erfahrener Greis, wurde und blieb der vertraute Rathgeber des hl. Franziskus. „In regulis seu vivendi formis . . dictandis, sagt Bernhard von Bessa,[1] sanctae memoriae dominus Papa Gregorius, in minore adhuc officio constitutus, beato Francisco intima familiaritate conjunctus devote supplebat, quod viro sancto judicandi scientia deerat".

Besondern Einfluss übte Kardinal Hugolin auf die Entwicklung des Clarissenordens aus, Urban IV. nennt ihn den zweiten Stifter des Ordens; „Ordinem sancti Damiani almus Christi confessor beatus Franciscus et felicis recordationis Gregorius Papa IX. . . . in agro ecclesiae plantaverunt".[2] Ihm fiel die Aufgabe zu, eine eigentliche Regel für die Clarissen zu schreiben; statt der formula vivendi („postposita formula vivendi") schrieb er eine längere „forma", welche von „Franziskus angenommen, hierauf von Honorius III. bestätigt und von Clara und ihren Schwestern feierlich gelobt wurde".[3]

---

[1] Analecta Franciscana Bd. III S. 686.

[2] Sbaralea a. a O. II S. 474.

[3] „Praedictam regulam, schreibt Gregor IX. 1238 an die sel. Agnes von Böhmen, studio compositam vigilanti et acceptatam a praedicto Sancto necnon per felicis recordationis *Honorium papam* praedecessorem nostrum *postmodum confirmatam* dictae Clara et sorores . . . solemniter sunt professae" (vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 243). Mithin ist nicht richtig, was die Analecta Bollandiana Bd. XIX S. 129 sagen: „Cette confirmation ne vint qu'en 1253; et ce fut Innocent IV. qui la donna". Sbaralea sieht die Bestätigung des Papstes Honorius III. in seinem Schreiben „Sacrosancta Romana ecclesia" vom 9. Dez. 1219 (a. a. O. S. 243 Anm. d); da die Bestätigung des Papstes der Annahme der Regel von Seiten des hl. Franziskus („*postmodum* confirmatam") folgte, so fand der Heilige

Fragen wir zunächst nach der Zeit, in welcher die Regel entstand, so ersehen wir aus verschiedenen Schreiben, welche Kardinal Hugolinus Ende Juli 1219 an einige Clarissenklöster richtete, dass sie um diese Zeit schon in Uebung war.[1] Daher kommen die Monate März 1217, vom Beginn der Sendung des Kardinals,[2] bis zum Sommer 1219 in Frage. In dieser Zeit wurden verschiedene Klöster der Clarissen ausserhalb der Stadt Assisi gegründet; so gab z. B. am 31. Juli 1218 Bischof Johannes von Perugia die Erlaubniss zum Bau des Klosters S Maria de Monte Lucio;[3] und diese neuen Gründungen dürften sowohl die Zeit, als auch die nähere Veranlassung für die Abfassung der Ordensregel anzeigen.

Um nun auf die Regel selbst einzugehen, so lesen wir im Anfang derselben: „Regulam beatissimi *Benedicti* vobis tradimus observandam". Diese Worte haben zu verschiedenen Zeiten die Ansicht veranlasst, der Orden der hl. Clara sei im Anfang ein Zweig der Benediktinerinnen gewesen; die Clarissen – sagt Lempp S. 190 — „wurden als Spezialkongregation den Benediktinern, bzw. Benediktinerinnen angegliedert".[4] Die Bollandisten haben diese Ansicht schon so klar und bündig widerlegt, dass man sich wundert, wie dieselbe von neuem aufgestellt werden kann. Der Gesetzgeber hat selbst ausdrücklich erklärt, in welchem Sinne die genannten Worte zu verstehen seien: „Regula ipsa sorores non ligat ad aliud, nisi ad obedientiam, abdicationem proprii ac perpetuam castitatem, quae sub alia cujuslibet religionis existunt". Und Innocenz IV. gibt den Grund an, weshalb jene Worte in die Regel eingefügt wurden, „ut

---

nicht erst bei seiner Rückkehr „cette brusque transformation" (Mandonnet S. 30) vor. – Die Regel steht in der Bulle Gregor IX. „Cum omnis vera" vom 24. Mai 1239 und in der Bulle Innocenz IV. „Solet annuere" vom 13. November 1245; vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 263 und 394.

[1] Am 29. Juli 1219 schreibt Kardinal Hugolinus an die Clarissen zu Siena: „Formulam vitae vestrae, quam a nobis humiliter recepistis . . perpetuis temporibus manere decernimus illibatam;" vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 12; dasselbe schreibt er an dem gleichen Tage an die Schwestern zu Perugia und einen Tag später an die Clarissen zu Gattajola; vgl. Sbaralea S. 10 u. 13; sowie S. 399 Anm. a.

[2] Vgl. über die Legationen des Kardinals die Angaben von Ehrle in Zeitschrift für kath. Theologie Bd. XI. S. 733.

[3] Urkunde bei Sbaralea, a. a. O. I. S. 635; vgl. oben S. 100.

[4] Sabatier sagt dasselbe in seiner Vie de S. François; „Les Damianistes deviennent comme une congrégation de Bénédictines" (S. 186); vgl. Mandonnet a. a. O. S. 29.

per ipsam — sagt er — quasi praecipuam de regulis approbatis vestra religio authentica redderetur, nulla tamen propter hoc necessitate inducta, ut ipsam teneamini observare".[1] Wir werden hier an den Beschluss erinnert, der auf dem Laterankonzil des Jahres 1215 gefasst wurde: „Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniat; sed quicunque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat. Similiter qui voluerit religiosam domum fundare de novo, regulam et institutionem accipiat de religionibus approbatis".[2]

Der erste, welcher die Wirkung dieses Erlasses erfuhr, war der hl. Dominikus; er war als Begleiter des Bischofs Fulko von Toulouse zum Konzil gekommen und bat daselbst um die Genehmigung seiner Genossenschaft. Papst Innocenz III. forderte ihn auf, irgend eine schon approbierte Regel zu wählen; er wolle dann seine Bestätigung geben.[3] „Zu den Seinigen zurückgekehrt, nimmt Dominikus, der bereits selbst seit langem Regularkanoniker war und bisher mit seinen Schülern nach Art dieser Kanoniker gelebt hatte, die Regel des hl. Augustin und eine Auswahl der Gebräuche des Prämonstratenserordens als Lebensnorm für seine Genossenschaft an und erlangte hierauf, nach Rom zurückgekehrt, binnen kurzem die ihm schon von Innocenz zugesicherte Gutheissung seines neuen Ordens der Predigerbrüder".[4] Niemand wird leugnen, dass „der Dominikanerorden eine ganz neue Erscheinung in der Kirche war",[5] und die Augustiner haben, wie die Bollandisten bemerken, nie die

---

[1] Siehe die beiden Erklärungen im Schreiben Innocenz IV. an die sel. Agnes von Böhmen vom 13. Nov. 1243 (Sbaralea I. S. 315). Dieselbe Erklärung gibt Innocenz IV. am 21. August 1244 allen Clarissen; er sagt u. a: „Vobis ad merendum praemia perennis vitae sufficit, quod solam praedictam formulam observetis", vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 350.

[2] Vgl. Acta Ss. a. a. O. S. 743.

[3] „Auditis igitur eis super hac postulatione Romanus antistes hortatus est S. Dominicum reverti ad fratres suos et habita cum eis plena deliberatione communi eorum consensu regulam aliquam approbatam eligerent et demum iis peractis rediret ad papam confirmationem super omnibus accepturus;" so der sel. Jordan bei Quétif-Echard, Ss. Ord. Praed. I. 12; vgl. Ehrle, die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskanerordens, in Archiv für Kirchen- und Litteraturgeschichte des Mittelalters 1891, S. 3.

[4] Ehrle a. a. O. S. 3.

[5] Denifle in genanntem Archiv, Bd. I. S. 182.

Stiftung des hl. Dominikus für sich in Anspruch genommen. Genau dasselbe gilt indess vom Orden der hl. Clara; die ersten Mitglieder gelobten zwar, nach der Regel des hl. Benedikt zu leben, doch verpflichteten sie sich hierdurch nur zu den 3 Gelübden, welche das Wesen eines jeden Ordens bilden; sie hatten daneben eine Regel, die durchaus verschieden war von der Regel der Benediktiner, und können deshalb nicht als ein Zweig derselben gelten.

Zum Verständniss der von Hugolinus entworfenen Regel trägt viel die Nachricht bei, welche uns Philipp von Perugia über ihr Entstehen aufbewahrt hat. P. Philipp, der Papst Gregor IX. noch gekannt hatte, schrieb um 1306 im Auftrage des Ordensgenerals Gunsalvus ein Verzeichniss der Kardinalprotektoren des Franziskanerordens [1] und berichtet daselbst über Gregor IX.: „Hoc audivi ab antiquis patribus, quod ipse cum beato Francisco, patre nostro, ordinaverunt et scripserunt regulam sororum Ordinis sancti Damiani, qui nunc vocatur Ordo sanctae Clarae, ad instar regulae fratrum Minorum, propter cujus regulae arctitudinem partim devotione partim compassione cardinalis ipse perfundebatur multis lacrymis in scribendo". Da Kardinal Hugolinus eine andere Regel für die Clarissen nicht geschrieben hat, so können obige Worte nur von dieser Regel verstanden werden.[2] Die Annahme, dass Franziskus bei Abfassung derselben mit thätig gewesen, liegt nahe; hier wird sie uns ausdrücklich bestätigt, und es dürfte nicht schwer sein, festzustellen, in welcher Weise und Richtung er eingewirkt hat.

Zunächst lassen die Worte Philipp's erkennen, dass die strengen Bestimmungen über die Uebungen der Busse das Werk Franzisci sind; diese Ansicht wird durch den Umstand bestätigt, dass Hugolinus nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl und dem Tode des hl. Franziskus verschiedene Milderungen einführte.[3]

Vielleicht darf man auch auf den hl. Franziskus zurückführen, dass die Regel nichts enthält über die Beziehungen der Clarissen

[1] Vgl. Analecta Franciscana, Bd. III. S 708.
[2] Hierüber weiteres S. 108.
[3] Vgl. das Schreiben Gregor IX. „Quia et Apostolus" vom 10. April 1233 an die Clarissen „per Ducatum Spoleti, Lombardiam et Tusciam" (Sbaralea a. a O. I. S. 101); ferner Sbaralea S. 213, N. 222, S. 215 N. 225 und S. 240 N. 262.

zum Orden der Minderbrüder;[1] dieser wird in derselben mit keinem Worte genannt; ein jeder erprobte und erfahrene Priester soll mit der Spendung der hl. Sakramente und mit der Visitation der Klöster betraut werden können. Schon im ersten Jahre seiner Regierung, am 14 Dezember 1227, ändert Gregor IX. diesen Punkt und übergibt dem General der Minderbrüder die Sorge für die Clarissen.[2]

Desgleichen schweigt die Regel über die Besitzungen der Klöster. Wir wissen bestimmt, dass Franziskus und Hugolinus in diesem Punkte nicht übereinstimmten. Franziskus wünschte die Uebung der Armuth in ihrem ganzen Umfange, Hugolinus hielt es für besser, „propter eventus temporum et pericula saeculorum" einige Besitzungen zu gestatten. Es ist wohl eine Folge dieser verschiedenen Meinung, dass die Regel den Punkt ganz übergeht. Zu Lebzeiten des hl. Franziskus scheint sein Wunsch und seine Ansicht ausgeführt zu sein; wir lesen nichts von Besitzungen der Clarissen vor dem Jahre 1227; die den Klöstern geschenkten Güter wurden Eigenthum der römischen Kirche. Kardinal Hugolinus hatte Honorius III. mitgetheilt, dass in seinem Legationsgebiete zahlreiche Jungfrauen und Frauen in Armuth „nihil possidentes" dem Herrn dienen wollten und dass ihm mehrere Grundstücke zu diesem Zwecke „nomine ecclesiae Romanae" angeboten seien. Der Papst gewährte ihm am 27. August 1218 die Vollmacht, jene Grundstücke „in jus et proprietatem ecclesiae Romanae" anzunehmen;[3] und wir sehen im Juli des Jahres 1219 den Kardinal verschiedene male für die Klöster des Ordens diese Vollmacht gebrauchen.[4]

---

[1] Vgl. Wadding, Annales Minorum zum Jahr 1219.

[2] Bulle „Quoties cordis oculus;" der Papst sagt daselbst: „Tibi et successoribus tuis curam committimus monialium praedictarum in virtute obedientiae districte praecipiendo mandantes, quatenus de illis tanquam de ovibus custodiae vestrae commissis curam et sollicitudinem habeatis" (Sbaralea a. a. O. I. S 36).

[3] „Litterae tuae nobis exhibitae continebant, quod quamplures virgines et aliae mulieres . . . desiderant fugere pompas et divitias hujus mundi et fabricari sibi aliqua domicilia, in quibus vivant nihil possidentes sub coelo exceptis domiciliis ipsis et construendis oratoriis in eisdem . . . Volentes igitur piis dictarum mulierum desideriis favorem Apostolicum impertiri . . ., praesentium tibi auctoritate mandamus, quatenus fundos in jus et proprietatem ecclesiae Romanae nomine ipsius recipias" (Sbaralea, a. a. O. I. S. 1).

[4] S. 197 ff. Die 4 Urkunden bei Sbaralea S. 3, 10, 11, 13; sie beginnen mit den Worten „Prudentibus virginibus", und die Bestätigungsschreiben Honorius III. mit „Sacrosancta Romana ecclesia".

Lempp bemerkt hier: „Die Ausführung dieser päpstlichen Anordnung liess nun ein Jahr auf sich warten, und als sie vollzogen wurde, war es etwas ganz anders, was ausgeführt wurde, als was angeordnet worden war. Die Situation hatte sich inzwischen völlig verändert. Am 27., 29., 30. Juli 1219 hat nämlich Hugolin in vier im ganzen gleichlautenden Urkunden im Namen der römischen Kirche die zur Gründung von vier Klöstern nöthigen Grundstücke übernommen, . . . und der Papst, der diesen Akt bestätigt, sieht darin die Ausführung des im August 1218 gegebenen Befehles. Allein von dem Vorbehalt, dass die Klöster nichts besitzen dürfen auser den Häusern, ist kein Wort mehr zu finden, vielmehr ist jetzt diesen Klöstern von Hugolin und dann vom Papst Grundbesitz (in der Urkunde von Gattajola ist z. B. ein Wald genannt) ausdrücklich bestätigt worden. Wie war das möglich? . . . Wer hat dem Kardinal Hugolin das Recht und was hat ihm die Veranlassung gegeben, die Regel Franzens beiseite zu schieben und den ganzen Charakter des Ordens zu ändern?“ Lempp knüpft weitere Betrachtungen über diese Frage an, die aber auf falscher Voraussetzung beruhen; es hatte sich die Situation in keiner Weise verändert; es ist ganz dasselbe „was ausgeführt wurde“ und „was angeordnet worden“. Honorius III. hatte gestattet, die Besitzungen, welche den Schwestern angeboten würden, „in jus et proprietatem ecclesiae Romanae“ zu übernehmen; und genau diese Worte finden sich in den vier von Lempp angezogenen Urkunden; keinem einzigen der genannten Klöster ist in denselben von Hugolinus und vom Papste ein Grundbesitz bestätigt worden, und auch von dem Walde bei Gattajola wird ausdrücklich bemerkt, dass er „in jus et proprietatem ecclesiae Romanae“ angenommen sei. Lempp schliesst jene Bemerkungen mit den Worten: „Wir kommen hier, wenn wir der Geschichte der Entstehung der ersten Regel nachspüren, über ein non liquet nicht hinaus“. Das gilt nur dann, wenn man zunächst die Frage in seiner Weise verwirrt und einen Widerspruch zwischen den Urkunden konstruiert, deren Sinn und Wortlaut im besten Einklang stehen.

Nach dem Tode des hl. Franziskus und der Erhebung des Kardinals Hugolinus auf den päpstlichen Stuhl trat eine Aenderung ein. Gregor IX. zeigte grosse Freigebigkeit gegen die Clarissen

und suchte auch das Mutterkloster — zum hl. Damian — zur Annahme von Besitzungen zu bestimmen. Clara blieb indess der Lehre ihres seraphischen Vaters treu. Celano berichtet in seiner Legende: „Felicis recordationis dominus papa Gregorius, vir sicut sede dignissimus, ita et meritis honorandus, paterno affectu sanctam istam arctius diligebat. Cui cum suaderet, ut propter eventus temporum et pericula saeculorum aliquas possessiones assentiret habere, quas et ipse liberaliter offerebat, fortissimo animo restitit et nullatenus acquievit".[1] Und am 17. September 1228 sandte ihr Gregor IX. von Perugia ein Schreiben: „Sicut igitur supplicastis, altissimae paupertatis propositum vestrum favore Apostolico roboramus, auctoritate vobis praesentium indulgentes, ut recipere possessiones a nullo compelli possitis".[2] Dasselbe Schreiben gab er am 16. Juni 1229 den Clarissen zu Perugia,[3] und die hl. Agnes folgte als Oberin des Klosters zu Florenz dem Beispiele ihrer Schwester Clara; „Sciatis, — schreibt sie derselben — quod dominus papa satisfecit mihi et vobis in omnibus et per omnia secundum intentionem vestram et meam de causa, quam scitis, de facto videlicet proprii".[4] Daneben finden wir verschiedene Urkunden, in denen derselbe Papst Klöstern der Clarissen Besitzungen zuweist, und zwar nicht in der frühern Weise, dass das Eigenthum auf die römische Kirche übertragen und den Schwestern nur der Gebrauch verliehen wurde; es heisst jetzt *„vobis et per vos monasterio vestro concedimus et donamus"*.[5] Und diese zweifache Observanz in Betreff der Besitzungen ist bis auf unsere Zeiten geblieben und bildet den Hauptunterschied zwischen den beiden Gruppen der Clarissen.

Lempp stellt die Frage, „worin bei der Regel Hugolin's das Besondere, Neue, über die Regel Benedikt's Hinausgehende liegt," und antwortet: „Es ist kein Zweifel, dass dies vor allem in der strengen Klausur, der

---

[1] A. a. O. S. 531 (Kap. IX).
[2] Sbaralea a. a. O. I. S. 771.
[3] Sbaralea a. a. O. I. S. 50.
[4] In der Chronik der 24 Ordensgeneräle (Analecta Franciscana Bd. III) S. 176.
[5] Sbaralea a. a. O S. 73; die Urkunde (vom 18. Juli 1231) ist an das Kloster zu Perugia gerichtet; zwei Jahre früher hatte dasselbe Kloster sich das „privilegium paupertatis" bestätigen lassen.

völligen Abgeschlossenheit von der Welt zu finden ist". Es scheint in der That, dass unsere Regel zum ersten male die eigentliche und volle Klausur vorschreibt; „die Regel des hl. Donat z. B. setzt ohne weiteres voraus, dass die Nonnen unter Umständen das Haus verlassen",[1] und im Leben der hl. Hildegardis liest man, dass sie mehrere Reisen unternommen habe. In unserer Regel hingegen heisst es: „Omni tempore vitae suae clausae manere debent; et postquam claustrum hujus religionis intraverint aliquae regularem habitum assumentes, nulla eis concedatur licentia vel facultas inde ulterius exeundi, nisi forte causa plantandi vel aedificandi eandem religionem ad aliquem locum aliquae transmittantur;" und ebenso strenge lauten die Bestimmungen über den Eintritt fremder Personen in die Räume des Klosters und über den Verkehr der Schwestern mit denselben.

Die übrigen Bestimmungen der Regel enthalten nichts Neues und Besonderes, weshalb wir auf dieselben nicht weiter einzugehen brauchen.

Es erübrigt noch die Frage, wie lange die Regel des Kardinals Hugolinus in Kraft geblieben sei. Nach Wadding und der heute gewöhnlichen Meinung wurde sie bereits im Jahre 1224 durch eine neue ersetzt: „Sub hac regula – schreibt er – vixerunt aliquot annis, donec propriam regulam Clarae et sectatricibus praescripserit sanctus Franciscus praesente et conscribente Hugolino, ut ad annum 1224 largius dicemus".[2] Er beruft sich für diese Ansicht auf die schon mitgetheilte Nachricht Philipp's von Perugia, dass Franziskus und Hugolinus gemeinsam eine Regel für die Clarissen geschrieben. Aber Philipp von Perugia sagt nicht, dass dies 1224 geschehen sei;[3] sonst müsste Kardinal Hugolinus zwei Regeln geschrieben haben, dafür fehlt indess jeder Beleg, und Hugolinus schliesst selbst diese Annahme aus durch sein schon erwähntes Schreiben an die selige

[1] Lempp a. a. O. S. 193.
[2] Annales Minorum, Bd. I. zum Jahre 1219, N. 47.
[3] Schwierigkeit könnten die von Philipp von Perugia hinzugefügten Worte „ad instar regulae fratrum minorum" bereiten; man muss indess hier zunächst bedenken, dass wir die erste Regel der Minderbrüder, welche nach der Zeit allein in Frage kommt, in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht haben und kennen; wir können daher einen Vergleich zwischen beiden Regeln nicht anstellen. Vielleicht liegt aber schon bei Philipp von Perugia eine Verwechslung vor.

Agnes von Böhmen vom 11. Mai 1238. Agnes hatte aus den Unterweisungen („formula vivendi“) des hl. Franziskus und der Regel des Kardinals Hugolinus eine neue Ordensregel zusammengestellt und dem mittlerweile auf den päpstlichen Stuhl erhobenen Kardinal zur Bestätigung vorgelegt. Papst Gregor IX. schlug die Bitte aus verschiedenen Gründen ab und empfahl ihr seine Regel: „*Primo* quia praedictam regulam . . . Clara et sorores solemniter sunt professae; *secundo* quia ipsae . . eandem regulam *usque nunc laudabiliter observarunt*“.[1] Genau dieselbe Erklärung gibt der seligen Agnes Papst Innocenz IV. am 13. November 1243; auch er sagt von der Regel des Kardinals Hugolinus:[2] „Sorores Monasterii sancti Damiani ac omnes aliae tui ordinis illam a professionis suae tempore *usque nunc* laudabiliter observaverunt“.[3] Damit ist ganz klar und bestimmt gesagt, dass sie nicht diese Regel im Jahre 1224 verlassen und anstatt derselben eine andere, vom hl. Franziskus verfasste Ordensregel angenommen haben. Und mit dieser Darstellung stimmen vollständig die ersten Biographen des hl. Franziskus überein; sie melden nichts von einer von ihm für Clara verfassten Regel; Celano z. B. erwähnt nur die „institutio gloriosa, quam a domino Papa Gregorio, tunc temporis Ostiensi episcopo, susceperunt“.[4]

3. Periode. 1247—1263.

Die dritte und letzte Periode der Anfänge des Clarissenordens beginnt mit dem Jahre 1247, in welchem Papst Innocenz IV. den Clarissen seine Regel gab, und endet mit dem Jahre 1263, in dem die Regel Urban IV. die Entwicklung des Ordens zum Abschluss brachte. In der ersten Periode hatte der Orden keine eigentliche

[1] Sbaralea a. a. O. I. S. 242.
[2] Dass Papst Innocenz IV. die Regel des Kardinals Hugolinus im Auge hat, ergibt sich, wie Lempp S. 187 bemerkt, aus den vom Papste angeführten Worten „Regulam beati Benedicti vobis tradimus observandam“. Diese Worte finden sich nur in der besprochenen Regel des genannten Kardinals.
[3] Sbaralea a. a. O. I. S. 315.
[4] I. Celan. 1. 8 (N. 20). Unklar und missverständlich werden die Worte Celano's wiederholt von dem Compilator der sogenannten „Legenda trium sociorum“; es heisst daselbst N. 24: „Quarum vita mirifica et institutio gloriosa a sanctae memoriae domino papa Gregorio IX., tunc temporis Ostiensi episcopo, auctoritate sedis apostolicae est *plenius confirmata*“. Vgl. S. 118.

Regel, Franzisci formula vivendi leitete die Uebungen der jungen Genossenschaft; in der zweiten Periode galt nur die Regel, welche Kardinal Hugolinus geschrieben hatte; in der dritten Periode kommen zu dieser drei andere mehr oder minder verschiedene Regeln hinzu, so dass in den verschiedenen Klöstern des Ordens verschiedene Regeln beobachtet wurden.

Es wurde bereits gesagt, dass Gregor IX. der sel. Agnes von Böhmen 1238 eine Aenderung der Regel abgelehnt habe; kaum war aber Innocenz IV. auf den päpstlichen Stuhl gelangt, so erneuerte Agnes ihre Bitte und legte dem Papste zwei Punkte vor, welche ihr Gewissen beunruhigten.[1] Zunächst bat sie, die Worte „Regulam beati Benedicti vobis tradimus observandam“ zu streichen, „cum impossibile reputetur, quod in ordine duae regulae debeant observari;“ dann wünschte sie, dass die ihrem Kloster von Gregor IX. gewährten Milderungen in die Regel aufgenommen würden. Auch dieser Papst lehnte am 13. November 1243 die Bitte ab und zwar mit denselben Worten und Gründen, welche sein Vorgänger gebraucht hatte; und zwei Jahre später gab er von Lyon aus eine feierliche Bestätigung der ersten Regel.[2]

Die Bedenken der Schwestern hörten jedoch nicht auf, und wiederholte Bitten und Vorstellungen veranlassten endlich den Papst, die Regel zu ändern. In dem Begleitschreiben der neuen Regel sagt er: „Quoties a nobis petitur, quod fluctuantibus animis tranquillitatem parit et honestati consulit et saluti, et ad id promptis anhelamus affectibus, et quod debitis incrementis haec proficiant, vigilanti animo procuramus. Cum igitur nuper regulam vestram et vivendi formam, ob cujus difficultatem nimiam conscientiae vestrae ambiguitatis scrupulo premebantur et intolerabile personis dispendium imminebat, considerato praecipue, quod multae jam et diversae dispensationum formae factae fuerint circa ipsam, propter quod non una, sed multiplex videbatur professio, duxerimus corrigendam, vobis certam regulam ac vivendi formam praesentium auctoritate

[1] Wir ersehen dieselben aus der Antwort des Papstes „In divini timore nominis;“ ihr sind die citierten Worte entnommen; vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 315.
[2] Am 13. Nov. 1245; vgl. Sbaralea S. 395.

statuimus".[1] Wir haben in diesen Worten die Gründe, welche die neue Regel veranlasst haben, Beruhigung der Gewissen und einheitliche Observanz, und hiermit sind die Aenderungen des Papstes in der Hauptsache schon gekennzeichnet.

Die Worte „regulam beati *Benedicti* vobis tradimus observandam" werden gestrichen, und es heisst jetzt „regulam beati *Francisci* quantum ad tria tantum, videlicet obedientiam, abdicationem proprii in speciali et perpetuam castitatem vobis statuentes". Die Regel des hl. Franziskus war mittlerweile von der Kirche bestätigt worden, und damit hörte der Grund auf, welcher Hugolinus veranlasst hatte, jene Worte in seine Regel aufzunehmen.[2]

Die von Gregor IX. und Innocenz IV. den Clarissen gegebenen Dispensen und Erlasse werden, wie es Agnes von Prag gewünscht, in die Regel aufgenommen. Die von Gregor IX. am 14. Dezember 1227 gegebene und von Innocenz IV. am 16. Okt. 1245 erneuerte Verordnung, welche den Franziskanern die Seelsorge der Clarissen übertrug, wird dahin näher ergänzt, dass die Franziskaner denselben die hl. Sakramente spenden sollen, während jedes Kloster so viel wie möglich, einen Kaplan erhält für die hl. Messe.[3] Die Leitung des Ordens wird in die Hände des Generals und der Provinziale gelegt; diese erhalten das Recht, eine Schwester aus bestimmten Gründen in ein anderes Kloster zu versetzen und fremden Personen den Eintritt in die Klausur zu gestatten. Sie erhalten das Officium visitationis und die Vollmacht, die Wahl der Aebtissin zu bestätigen. Die Gründung neuer Klöster wird von der Erlaubniss des Generalkapitels abhängig gemacht. Die Schwestern sollen das Offizium beten „secundum consuetudinem ordinis fratrum minorum".

---

[1] Sbaralea I. S. 488; das Schreiben folgt in Reg. Vaticanum Bd. 21 fol. 459 unmittelbar der Regel.

[2] Die Regel bei Sbaralea I. S. 476. Lempp bemerkt S. 223 zu den Worten regulam beati Francisci: „muss heissen *Benedicti*, denn Fr. gibt gar keinen Sinn". Es müsste freilich „Benedicti" heissen nach seiner Darstellung, dass die Clarissen Benediktinerinnen waren; aber nach der ganzen historischen Entwicklung muss es heissen „Francisci", und es heisst so in Reg. Vat. Bd. 21 f. 457a.

[3] Der Erlass vom 16. Oktober 1295 bei Sbaralea, a. a. O. S. 387. Die von der neuen Regel hierüber getroffenen Bestimmungen finden sich bereits in dem Schreiben „Cum sicut ex parte" vom 2. Juni 1246 (Sbaralea S. 413). Lempp versteht S. 221 diesen Erlass, als sollten die Kapläne aus dem Orden genommen werden; das gerade Gegentheil wird vom Papste verfügt („Pro eo quod in monasterio vestro ipsius ordinis fratres residere non tenentur").

Die einzelnen Klöstern schon früher gewährten Milderungen werden auf den Orden ausgedehnt, z. B die den Kranken und den sie bedienenden Schwestern ertheilte Erlaubniss, im Krankenzimmer zu sprechen.[1] Während die erste Regel bestimmte: „*Omni tempore* jejunent quotidie, quarta et sexta feria extra quadragesimam a pulmento et vino pariter abstinentes", heisst es jetzt: „A resurrectione dominica usque ad exaltationem S. Crucis, nisi sexta feria et jejuniis statutis universaliter ab ecclesia, jejunare minime teneantur. Vino quoque et piscibus, ovis, caseo et lacticiniis aliisque pulmentis licite possunt uti". Das früher für einige Tage vorgeschriebene Fasten bei Wasser und Brod fällt weg.

Die mehreren Häusern bereits ertheilte Erlaubniss, Besitzungen anzunehmen und zu behalten, wird ausdrücklich und allgemein mit den Worten gegeben: „Ad haec liceat vobis in communi redditus et possessiones recipere, pro quibus possessionibus pertractandis *procurator* unus prudens pariter ac fidelis in singulis monasteriis habeatur".[2]

Die erste Regel hatte nichts bestimmt über die Dauer des Noviziates, sie sagt nur: „Omnes intra claustrum receptae . . citius deponant habitum saecularem et *infra paucos dies* professionem faciant". Bald nachher — am 22. September 1222 — hatte Honorius III. für die Franziskaner das einjährige Noviziat vorgeschrieben; dieselbe Vorschrift wird von Innocenz IV. in seine Regel aufgenommen;[3] auch werden nähere Bestimmungen über die Kleidung der Novizinnen gegeben; erstere sollen einen weissen, die übrigen einen schwarzen Schleier tragen.

Mit Ausnahme dieser an den einzelnen Orten gemachten Zusätze oder Aenderungen stimmt die erste Hälfte der neuen Regel fast Wort für Wort mit der alten überein, während die andere Hälfte einige ganz neue Verordnungen hinzufügt.

---

[1] Vgl. das Schreiben vom 13. Nov. 1243 an die sel. Agnes von Böhmen (Sbaralea S. 314).

[2] Vgl. den genannten Erlass vom 2. Juni 1246.

[3] In dem Schreiben „Solet annuere" vom 13. Nov. 1245, durch welches Innocenz IV. die erste Regel nochmals bestätigte, heisst es schon statt „infra *paucos* dies" „infra *statutos* dies" (vgl. Sbaralea S. 396).

Einige derselben, z. B. über die Einrichtung der Pforte, des Sprechzimmers und der Rota dürften auf den mittlerweile gemachten praktischen Erfahrungen beruhen Die erste Regel hatte nur gelegentlich die „sorores servientes" genannt;[1] jetzt werden mehrere Bestimmungen für dieselben getroffen, sie dürfen mit Erlaubniss der Aebtissin zur Besorgung von Geschäften das Kloster verlassen, aber nicht die Wohnung des Kaplans und der conversi betreten. Letztere werden von der Regel des Kardinals Hugolinus gar nicht erwähnt; es waren männliche Bediente des Klosters, die in einem getrennten Gebäude wohnen und „obedientiam abbatissae voventes loci stabilitatem, et perpetuo vivere sine proprio et in castitate secundum dispositionem visitatoris" geloben sollten. Dasselbe wird von den Kaplänen verlangt. Einige Verordnungen über eine gleichförmige Kleidung der Kapläne und Conversen beschliessen die Regel.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Regel Innocenz IV. die genauer bestimmte und in einigen Punkten gemilderte Regel des Kardinals Hugolinus ist. Sie änderte nur wenig in dem Leben jener Klöster, welche die bereits vorher gegebenen Dispensen und Erlasse in Ausführung gebracht hatten; und so erklärt sich, dass an vielen Orten die erste Regel weiter bestehen blieb. Innocenz IV. bestätigte selbst am 13. April 1253 den Clarissen zu Todi die Beobachtung derselben,[2] und sein Nachfolger Alexander IV. erliess ähnliche Breven für die Clarissen zu Volterra, Foligno, Béziers und andere. Die Clarissen zu Pfullingen erhalten hingegen am 21. Okt. 1252 die zweite Regel,[3] und am 18. Januar 1255 bestätigt Alexander IV. den Clarissen zu Strassburg ihre Beobachtung.[4] Man darf vielleicht annehmen, dass bei neuen Gründungen diese zweite Regel eingeführt wurde.

[1] Wo von der Profess die Rede ist, sagt sie: „quod etiam de *servientibus* firmiter observetur".

[2] Vgl. Sbaralea a. a. O. I. S. 655 und II. S. 134, 382, 386; vgl. das Schreiben Alexander IV. „Haberi percepimus" vom 27. August 1258 (Sbaralea II. S. 305).

[3] Vgl. Potthast, Regesta Pont. Rom. 14755.

[4] Sbaralea a. a. O. II. S. 8. Vgl. Anal. Franc. III. S. 271: „Innocentius IV. dedit sororibus ordinis s. Damiani aliam regulam laxiorem, sub qua adhuc vivunt monasteria Provinciae Aquitaniae et Provinciae pro majori parte".

Nach der zeitlichen Reihenfolge müsste jetzt die 1253 bestätigte Regel zur Sprache kommen; es empfiehlt sich indess wegen der bessern Uebersicht zunächst die Regel zu besprechen, welche Urban IV. am 18. Oktober 1263 den Clarissen gegeben. Sie ist die bekannteste von allen und wird bis zum heutigen Tage in dem grösseren Theile der Clarissenklöster beobachtet; und nach ihr wird die eine Familie der Clarissen Urbanistinnen genannt.[1]

Die Regel ist sehr wenig von der Regel Innocenz IV. verschieden, und die meisten Bestimmungen sind wörtlich derselben entnommen.

Verschieden ist zunächst die Einleitung, und es verdient erwähnt zu werden, dass dieselbe dem Orden den offiziellen Titel „Ordo sanctae Clarae" giebt; die frühern päpstlichen Schreiben nennen die Schwestern „Moniales ordinis sancti Damiani" oder „Moniales inclusae". Verschieden ist auch die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen, welche von der neuen Regel in 26 Kapitel eingetheilt werden.

Unter den wenigen Zusätzen, welche zum Theil der Regel des Jahres 1253 entnommen sind,[2] finden sich einige neue Milderungen. Während z. B. Innocenz IV. von der Bestimmung Hugolin's: „Silentium continuum sic ab omnibus teneatur, ut nec sibi invicem nec alicui alii *sine licentia* eis loqui liceat", die Zimmer der kranken Schwestern ausgenommen hatte, erhält jetzt die Aebtissin das Recht, an den Festen und andern Tagen nach ihrem Gutdünken „ab hora nona usque ad vesperam" das Stillschweigen aufzuheben.[3]

---

[1] Die Regel bei Sbaralea II. S. 508 ff. — Die Stiftung der sel. Isabella von Frankreich zu Longchamp („*Monasterium humilitatis B. M. V.*", „Sorores Minores inclusae") kommt hier nicht in Betracht, da sie keine Beziehung zum Orden der Clarissen hat; ihre von vier Magistri des Franziskanerordens verfasste Regel siehe bei Sbaralea, a. a. O. II. S. 477. Wenig Beifall wird Zöckler finden, der die Nonnen von Longchamp „Urbanistinnen strenger Observanz" nennt (Realencyklopädie für prot. Theologie, Bd. VI. S. 215).

[2] Z. B. die Anfangsworte „In nomine Domini incipit", die Worte über den Geist der Andacht im 8. Kapitel aus Kap. 7 — und die Ermahnungen am Ende des 22. Kapitels aus Kap. 9 u. 10; der erste Theil dieses Kapitels (de abbatissa) ist zum Theil aus dem 4. Kap. dieser Regel genommen.

[3] Eine andere Milderung im 5. Kapitel: „A festo resurrectionis dominicae usque ad festum nativitatis beatae Mariae Virginis sorores dormiant post prandium usque ad nonam, quae voluerint".

Nur eine wichtige Aenderung wird von Urban IV. verfügt; sie betrifft die schon mehrere male umstrittene Leitung des Ordens, und in ihr haben wir den Grund, der den Papst zu der neuen Ausgabe der Regel Innocenz IV. veranlasst hat. Philipp von Perugia erzählt darüber:[1] „Domino Johanne Cajetano, sancti Nicolai in carcere Tulliano diacono cardinali, ad protectorem Ordinis deputato, accidit, quod fratres ex certis dominarum Ordinis sancti Damiani temeritatibus, quibus sibi jus ministeriorum ab Ordine vindicabant, fratribus petentibus et cardinali ipso assistente,[2] fratres ipsi sive Ordo ab earum obsequiis absoluti sunt per dominum Urbanum praedictum, adjecta declaratione, quod Ordo nullo eis debito tenebatur. Unde Pape ipse eis alium cardinalem praefecit, scilicet dominum Stephanum, episcopum Praenestinum. Sed quia hic volebat quasi ex auctoritate fratres ad ipsarum monialium obsequia revocare, visum est, quod uni tantum, scilicet domino Johanni praefato, uterque, quemadmodum et aliis praecedentibus, fuit Ordo commissus, qui eis ordinavit regulam, quam nunc habent, sub bulla domini Urbani praedicti".[3]

Innocenz IV. hatte die Leitung des Clarissenordens dem General und den Provinzialministern der Franziskaner übergeben; Urban IV. überträgt sie dem Kardinalprotektor des Ordens, und alle von jenem Papste den genannten Obern gegebenen Vollmachten werden aus der Regel gestrichen. Nur für die Spendung der hl. Sakramente werden an erster Stelle die Franziskaner in Betracht gezogen,[4] und der Generalminister erhält die Erlaubniss, mit einigen Brüdern in die Klausur einzutreten, „quando ibidem celebrare voluerit vel proponere verbum Dei".

---

[1] Vgl. Analecta Franciscana Bd III. S. 710; seinen Bericht hat die Chronik der 24 Generäle fast wörtlich aufgenommen, vgl. Anal. Fr. Bd. III. S. 329.

[2] Die genannte Chronik fügt hinzu „et generali capitulo praefato ordinante;" es ist die Rede von dem Kapitel, welches 1263 zu Pisa gehalten wurde und bestimmte: „Ut omnino dimittatur cura sanctimonialium Damianitarum;" vgl. Ehrle, Generalkonstitutionen S. 37.

[3] Die Chronik fügt u. a. noch hinzu: „sub qua vivunt fere omnia monasteria Alamanniae et Italiae provinciarum".

[4] Im 7. Kapitel wird bestimmt: „Poenitentiam vero et alia Sacramenta ecclesiastica a fratribus ordinis minorum dumtaxat recipiant, vel ab eis recipiant, qui de mandato seu auctoritate cardinalis, cui generaliter fuerit iste ordo commissus, ea exhibendi potestatem habuerint".

Es liegt ausser unserer Aufgabe, die später hierin eingetretenen Aenderungen zu verfolgen; die Anfänge des Clarissenordens erhalten mit der Regel Urban IV. ihren Abschluss; sie ist die dritte und letzte Redaction der ersten diesem Orden verliehenen Regel.

Um ihre Geschichte zu Ende zu führen, haben wir die zeitliche Reihenfolge verlassen und müssen nun einige Jahre zurückgehen. Im Jahre 1253 hatte Innocenz IV Clara und ihrem Kloster zum hl. Damian eine neue, von den genannten verschiedene Regel bestätigt; ihr müssen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit schenken.

Clara war die Seele ihres Klosters und unermüdlich im Unterrichte der bei ihr weilenden Schwestern; „tanta eas disciplina formabat, — berichtet Celano — tantoque fovebat pietatis amore, quod sermo nullus explebit“.[1] Der Ruf ihrer Tugenden hatte ferner in allen Ländern viele Jungfrauen zur Nachfolge begeistert. „Replet fama virtutum ejus cameras dominarum illustrium, attingit ducissarum palatia, ipsarum quoque penetrat penetralia reginarum; flectitur nobilitatis apex ad ejus sectanda vestigia et a superbi sanguinis genere sancta humilitate degenerat. Nonnullae ducum ac regum matrimonio dignae Clarae invitante praeconio arctam poenitentiam faciunt, et quae potentibus nupserant, Claram suo modulo imitantur. Ornantur monasteriis innumerae civitates, ipsa quoque campestria et montana hujus coelestis aedificii fabrica decorantur. Multiplicatur castitatis cultus in saeculo, Clara sanctissima praecedente, et redivivus ordo virgineus in medium revocatus est“.[2] Weitere Nachrichten über den Einfluss Clara's auf die Entwicklung des Ordens suchen wir bei Celano vergebens. Mit der ihm eigenen prächtigen Sprache hat er uns eine eingehende Darstellung ihrer Tugenden gegeben, schweigt aber über ihre Wirksamkeit als Mutter des Ordens, sodass wir über diesen Punkt kein sicheres Urtheil fällen können. Nur vereinzelt finden sich an andern Orten einige hierauf bezügliche Nachrichten. An erster Stelle nennen wir die schönen Briefe, welche Clara der sel. Agnes von Böhmen geschrieben,[3] und besonders

[1] A. a. O. S. 537 (Kap. 21).
[2] Celano a. a. O. S. 530 (Kap. 7).
[3] Siehe Acta Ss., März I. S. 506 ff.

dürfte sie auf das von ihrer Schwester Agnes geleitete Kloster zu Florenz eingewirkt haben.[1] Indess ihr wichtigstes Werk kam wenige Tage vor ihrem Tode zum Abschluss; am 9. August 1253 bestätigte Innocenz IV. mit der Bulle „Solet annuere" die von ihr eingereichte Regel. Galt die Bulle auch zunächst nur „dilectis in Christo filiabus Clarae Abbatissae aliisque sororibus monasterii sancti Damiani Assisinatis", so wurde die Regel doch auch von andern Klöstern angenommen und bis zur Stunde beobachtet; sie ist so die Grundlage der einen von den 2 grossen Familien geworden, welche den Orden der Clarissen bilden.[2]

Die Regel ist die auf diesen Orden angepasste Regel der Franziskaner; wie diese hat sie 12 Kapitel. Das erste, grundlegende Kapitel über die Beobachtung des hl. Evangelium, die Vorschriften über die Aufnahme (im 2. Kap.), über das Breviergebet (im 3. Kap.), über die Wahl der Aebtissin (im 4. Kap.), über die Arbeit (im 7. Kap.), über die Armuth (im 8. Kap.), über die Kranken (ebendaselbst), über die Busse der Fehlenden (im 9. Kap.), über die Pflichten der Oberin und die Tugenden der Schwestern (im 10. Kap.), über den Kardinalprotektor (im 12. Kap.) sind beinahe wörtlich aus der Franziskanerregel herübergenommen. Die übrigen Vorschriften aber, für welche diese Regel keinen Anhalt bot, über die Pforte und Sprechzimmer (im 5. Kap.), über die dienenden Schwestern (im 10. Kap.), über die Pförtnerin (im 11. Kap.), über den Kaplan des Klosters (im 12. Kap.), finden wir — zum Theil Wort für Wort — in den Regeln des Kardinals Hugolinus und Innocenz IV.

Man kann nicht sagen, dass die Regel s t r e n g e r sei, als die beiden früher den Clarissen gegebenen Regeln; die Vorschrift z. B. „Omni tempore sorores jejunent" steht auch in der Regel des Kardinals Hugolinus, und in Bezug auf das Stillschweigen führt sie eine bedeutende Milderung ein, indem sie dasselbe nur für be-

---

[1] Vgl. Anal Franc. Bd. III. S. 175.

[2] Der grössere Theil beobachtet jedoch die Regel Urbans IV.; es ist nicht richtig, dass die Regel des Jahres 1253 die andere Regel „so verdrängt habe, dass man jetzt, wenn man von der Clarissenregel spricht, nur R^3 (von 1253) meint, gleich als hätte es nie eine andere gegeben" (Lempp, S. 233).

stimmte Stunden und Räume vorschreibt.[1] Das charakteristische Merkmal bildet vielmehr das 6. und 8. Kapitel. Kardinal Hugolinus hatte — wie wir sahen — in seiner Regel nichts über die Besitzungen der Klöster verfügt, Innocenz IV. hatte dieselben in der Regel ausdrücklich gestattet; die neue Regel aber bestimmt: „Sorores nihil sibi approprient, nec domum, nec locum, nec aliquam rem, et tanquam peregrinae et advenae in hoc saeculo in paupertate et humilitate Domino famulantes mittant pro eleemosyna confidenter".

Es erhebt sich nun die bereits kurz berührte Frage, wer die Regel verfasst oder zusammengestellt hat. Dass die Regel dem Geiste des hl. Franziskus entspricht und seine Wünsche und Lehren treu zum Ausdruck bringt, dass also ihr Inhalt in der Hauptsache auf ihn zurückzuführen ist, zeigt die Zusammensetzung derselben. Eine andere Frage ist, ob auch ihre Form von Franziskus herrührt, ob er selbst die Regel niedergeschrieben hat.

Bereits im 14. Jahrhundert wird der hl. Franziskus als Verfasser der Regel betrachtet;[2] es lässt sich jedoch zeigen, dass die betreffenden Aussagen auf irriger Wiedergabe früherer Zeugnisse beruhen. Kardinalbischof Raynaldus hatte in dem Schreiben, durch welches er 1252 im Namen des Papstes vorläufig die Regel bestätigte, dieselbe „formam vitae, quam sanctus Franciscus *verbo et scripto* tradidit observandam", genannt;[3] die Chronik der 24 Generäle und nach ihr Glassberger lassen die Worte „verbo et scripto" fort;[4] dadurch wird aber der Sinn jener Worte verändert und erweitert. Der ursprüngliche Wortlaut dieser Stelle schreibt nur den Inhalt der Regel dem hl. Franziskus zu; liest man aber z. B. bei Glassberger „Quam regulam beatus Franciscus tradidit observandam", so hält man den Heiligen auch für den Verfasser. Pisanus spricht an mehreren Stellen seines bekannten *Liber conformitatum* von der Regel, welche Franziskus der hl. Clara gegeben, nach ihm geschah dies 1212; an einer andern

[1] „Ab hora completorii usque ad tertiam sorores silentium teneant; . . sileant etiam continue in ecclesia, dormitorio, in refectorio tantum dum comedunt" (5. Kap.).

[2] Dass die ersten Biographen des hl. Franziskus nichts davon melden, ist bereits gesagt.

[3] Sbaralea, a. a. O. I. S. 671.

[4] Anal. Franc. Bd. III. S. 274; Anal. Franc. Bd. II. S. 73.

Stelle sagt er: „A domino Innocentio III. regulam pauperum dominarum Clara petiit et obtinuit, cujus *principium ipse pontifex* plorando ex devotione *conscripsit manu sua*". Wie schon gesagt, liegt hier eine Verwechslung vor zwischen der Regel und dem *„privilegium paupertatis"*, von dessen Bestätigung Celano meldet: *„Pontifex ipse* cum hilaritate magna petiti privilegii *primam novellam sua manu conscripsit"*.[1]

Im 16. Jahrhundert wiederholt — wie bereits gesagt — Rodulphius von Tossignano die angeführten Worte des Pisanus, während Gonzaga den Heiligen die Regel zur Zeit Honorius III. schreiben lässt.[2] Wadding hat die letztere Ansicht aufgenommen und mit zahlreichen Einzelheiten ausgestattet; die Bollandisten und die meisten neuern Autoren sind ihm gefolgt, so dass die Darstellung Waddings fast allgemein verbreitet ist.[3] Nach ihm bat Clara den hl. Franziskus inständig, ihr eine ähnliche Regel zu schreiben, wie er sie seinen Brüdern gegeben; der Heilige habe endlich diesen Bitten entsprochen und 1224 gemeinsam mit dem Kardinal Hugolinus unsere Regel verfasst, bei welcher Arbeit der Kardinal häufig geweint habe. Wadding beruft sich für diese Darstellung auf Philipp von Perugia und Marianus von Florenz; die Worte des ersteren sind bereits mitgetheilt: „Dominus Hugolinus cum beato Francisco ordinaverunt et scripserunt regulam sororum ordinis sancti Damiani ad instar regulae fratrum minorum, propter cujus regulae arctitudinem partim devotione, partim compassione cardinalis ipse perfundebatur multis lacrimis in scribendo". Aber

---

[1] A. a. O. S. 531. Celano spricht auch im 25. Kap. (a. a. O. S. 538) von diesem Privileg; er berichtet, dass Clara den Kardinal Raynaldus, welcher sie in ihrer Krankheit besuchte, dringend bat, „ut privilegium paupertatis a domino papa cum cardinalibus sibi impetret confirmari;" hier fällt sachlich dass „privilegium paupertatis" mit der Regel von 1253 zusammen (vgl. Wadding ad 1252 n. 19); an der ersten Stelle kann aber nur das „privilegium paupertatis" verstanden werden (vgl. Firmam. 3 ord. pars V. fol. 5), da sicher Innocenz III. nicht eine Regel für die Clarissen bestätigt hat; aus demselben Grunde können die Worte des Testamentes der hl. Clara (Textus originales S. 277) sich nur auf dieses privilegium beziehen; auch Lempp (S. 239) verwechselt beides.

[2] Gonzaga, De Origine Ser. Religionis (Rom 1587) S. 3.

[3] Wadding, Annales Minorum ad 1224 n. 1. Vgl. Acta Sanctorum a. a. O. und Oct. II. S. 1001, Sbaralea, Demore in seinem Leben der hl. Clara und in Explication de la première règle de S. Claire (Marseille 1884), das Herder'sche Kirchenlexikon an der schon genannten Stelle und Andere.

Philipp von Perugia sagt, wie schon gesagt wurde, nicht, dass dieses 1224 geschehen sei. Kardinal Hugolinus hat nur eine Regel geschrieben, welche bereits 1219 von Papst Honorius III. bestätigt wurde; die schon mitgetheilten päpstlichen Schreiben sagen deutlich, dass diese Regel noch 1238 und 1243 von Clara und ihrem Kloster beobachtet, also nicht 1224 abgeschafft und durch eine andere ersetzt wurde; der Bericht Philipp's kann mithin nur von dieser ersten Regel verstanden werden.[1]

Verschiedene Gründe machen die Annahme unwahrscheinlich, dass Franziskus selbst 1224 die 1253 bestätigte Regel verfasst und Papst Gregor IX. sie genehmigt habe:

1. Warum hat Clara seine Regel nicht 1224 angenommen, eine Reihe von Jahren hindurch vielmehr die frühere Regel beibehalten? Dass jene mehr ihren Wünschen und Gesinnungen entsprach, kann nicht zweifelhaft sein; und wollte man erwidern, dass sie beide Regeln gemeinsam beobachtet, so genügt es, dagegen zu betonen, dass dieselben nicht übereinstimmen.[2] Die einzige Antwort scheint die zu sein, weil die Regel 1224 noch nicht bestand.

2. Celano berichtet, dass Papst Gregor IX. die hl. Clara zur Annahme von Besitzungen bestimmen wollte; wir können kaum annehmen, dass er dieses gethan hätte, wenn er schon vorher das 6. und 8. Kapitel der Regel bestätigt. „Si votum formidas, nos te a voto absolvimus" sagte er zur Jungfrau;[3] also nicht die Regel, sondern das freiwillige Gelübde hinderte Clara an der Annahme der Besitzungen.

3. Warum bestätigt ihr Gregor IX. am 17. September 1228 das „altissimae paupertatis propositum", wenn das 8. Kapitel der Regel bereits bestätigt war? und warum war Clara so eifrig um diese Bestätigung bemüht? Als einzigen Grund kann man anführen: weil die damals geltende Regel diesen Punkt übergeht.

4. Wenn 1224 die fragliche Regel bereits geschrieben und bestätigt worden, so lässt sich schwer erklären, warum die hl. Agnes von Böhmen selbst eine ähnliche Regel zusammenstellt, und

[1] Ueber die Worte „ad instar regulae fratrum minorum" vgl. oben S. 108 Anm. 3.
[2] Z. B. in Betreff des Stillschweigens.
[3] A. a. O. S. 531.

dass Gregor IX. die Bestätigung derselben 1238 mit den Worten ablehnt: „quia, cum sit ita statutum, ut *ubique ab omnibus* eandem (d. i. seine Regel) profitentibus *uniformiter observetur*, ex praesumtione contrarii grave posset ac importabile scandalum exoriri".[1]

Die 1253 bestätigte Clarissenregel entspricht genau den Unterweisungen und Wünschen des hl. Franziskus, ist aber weder von ihm verfasst noch von Gregor IX. genehmigt worden.

Lempp ist zu demselben Resultat gekommen; nach ihm ist die Regel „sicher erst zwischen 1247 und 1252, wahrscheinlich erst ca. 1252 abgefast worden". „Die Bestimmungen über die dienenden Schwestern, sagt er, besonders die in Kap. 4 vorausgesetzte Institution eines Klosterprokurators, die als novum erst durch R^2 (von 1247) geschaffen worden war, setzen nothwendig das Bestehen der R^2 voraus". Letztere Annahme ist freilich irrig, Wadding bringt eine Urkunde vom 8. Juni 1238, kraft deren Clara in ihrem Namen und im Namen des Klosters Oportulus Bernardi zum Prokurator der Schwestern ernennt;[2] indess scheint das Jahr 1247 richtig ge-

[1] Sbaralea, Bd. I. S. 243. — Im 3. Briefe an die sel. Agnes schreibt die hl. Clara: „Venio nunc ad ea, quae a me tibi significari petiisti, quae nimirum essent ea festa, in quibus liceret nobis ciborum varietate uti. Ea ego dilectioni tuae, prout S. Pater noster Franciscus ea nos celebrare singulariter admonuit, tibi transscribo Sic igitur habet: Praeter debiles et infirmos (quibus quoscunque cibos cum omni sollicitudine dari admonuit ac imperavit) nemini liceat ex nobis, quae corpore sana ac fortis est, aliis cibis, quam quadragesimalibus uti, tum feriato tum festo die; sed jejunandum quotidie omnino, dominicis tantum diebus exceptis, sicut et nativitatis Domini, in quibus bis in die comedendum est, similiter feria quinta consuetis temporibus, prout cui libuerit, ita ut cui videtur non jejunandum, ad id non cogatur. Nos autem bene valentes jejunamus quotidie exceptis dominicis, nativitatis et omnibus resurrectionis diebus, sicut regula S. P. nostri Francisci nos edocet. Diebus etiam B. V. Mariae et. S. Apostolorum jejunare non tenemur, nisi forte in sextam feriam inciderent. Et, ut supra dixi, quae bene valemus ac fortes sumus, semper quadragesimalibus cibis utimur" (acta Ss. a. a. O. S. 507). Die hier von der hl. Clara erwähnten Fastenvorschriften des hl. Franziskus sind nicht mehr erhalten; unter der „regula S. P. nostri Francisci" dürfte die von Franziskus angenommene Regel des Kard. Hugolinus zu verstehen sein; vgl. Sbaralea I. S. 241: Gregor IX. mildert für das Kloster zu Prag „quod omni tempore *secundum eandem regulam in cibo quadragesimali jejunare* debetis".

[2] Wadding, Annales Minorum ad 1238 n. 15; Clara ernennt diesen Prokurator, damit er ein Grundstück verkaufe. Sbaralea erhebt a. a. O. I. S. 771 Anm. b Bedenken gegen die Echtheit dieser Urkunde, weil Papst Gregor IX bereits in einer Urkunde vom 17. Sept. 1228 sagt „venditis omnibus et erogatis", jedoch fällt dieses Bedenken, wenn wir jene Urkunde auf ein dem Kloster später zugefallenes Grundstück beziehen.

wählt zu sein. Die in diesem Jahre bestätigte, bezw. erlassene Regel, welche die Annahme von Besitzungen allgemein erlaubte, hat ohne Zweifel ihre Wirkung auf Clara ausgeübt. Die erste Regel wurde von ihr nach dem Zeugnisse 2 Päpste treu gehalten, und das „privilegium paupertatis" ergänzte, was in der Regel fehlte; die zweite Regel widersprach hingegen ihrem Ideal, und mehr denn je machte sich der Wunsch geltend, die Uebung voller Armuth sicher zu stellen.

Ueber den Verfasser der Regel von 1253 fehlen die Nachrichten; an erster Stelle scheint Clara selbst in Betracht zu kommen; sie war mehr als andere in der Frage interessiert, und so dürfte sie selbst aus der Regel der Franziskaner und der von ihr bis dahin befolgten Regel die neue zusammengestellt haben.[1] Auf jeden Fall hat sie auf die Redaktion derselben eingewirkt; sie hat wenigstens die Worte des ersten Kapitels hinzugefügt: „Clara *indigna ancilla Christi et plantula beatissimi Patris Francisci;*" sowie den grösseren Theil des 6. Kapitels, in welchem sie in der ersten Person den Anfang ihres Ordenslebens und die Unterweisungen des hl. Franziskus kurz berichtet.[2]

Um am Schluss nochmals die gewonnenen Resultate zu überschauen und mit wenigen Worten zusammenzufassen, so werden zwei Männer mit Recht die Stifter des Clarissenordens von Urban IV. genannt, Franziskus und Hugolinus. Die erste Regel kann man füglich ein Kompromiss zwischen den beiden Stiftern nennen, sie schweigt über mehrere Punkte, besonders über das Recht der Klöster, Besitzungen anzunehmen, und hier haben wir das Feld für die sich in den nächsten Jahrzehnten

---

[1] Auch finden sich mehrere Uebereinstimmungen zwischen der Regel und dem Testamente der hl. Clara.

[2] Wadding unterscheidet zwei Texte der Regel, den vom Jahre 1253 und einen früheren von Franziskus verfassten, in den später verschiedene Zusätze, wie die obigen Worte, sowie alle Ausdrücke, welche den Tod des hl. Franziskus voraussetzen, und besonders der genannte Theil des 6. Kapitels eingefügt seien; vgl. den ersten Text in Annales Minorum ad 1224 und in Wadding, B. P. Francisci Assisinatis Opuscula (Antwerpen 1623) S. 189; für unsere Untersuchung ist es ohne Bedeutung, auf diese Ansicht näher einzugehen; auf keinen Fall schreiben wir den „früheren" Text dem hl. Franziskus zu.

vollziehende Entwicklung; es entstehen zwei Familien, und in ihnen kommen die jedem Stifter eigenthümlichen Anschauungen zur Geltung. Die Regel vom Jahre 1253 birgt den Geist und das Ideal des hl. Franziskus, die Regel der Urbanistinnen repräsentiert seinen Freund und Rathgeber, Kardinal Hugolinus.

Lempp schliesst seine Abhandlung mit den Worten: „Die ganze von Franz ausgehende Bewegung hatte etwas Verdächtiges, erinnerte an die Ketzer und ihre Forderungen, darum wurde sie auf allen Gebieten von der Kurie in die Zügel genommen und in einem Mönchs- bzw. Nonnenorden begraben; das geschah 1219 bis 1223. Allein die von Franz ausgehende Bewegung war zu stark, zu sehr von einer ganzen Zeitströmung getragen, als dass sie selbst von der Kurie aus hätte so leicht gebannt werden können, und so errang sich das Ideal der Armuth, der Stolz aller Jünger und Jüngerinnen des hl. Franz, schliesslich doch im Clarissenorden päpstliche Bestätigung, freilich erst, als schon längst Wege genug gefunden waren, die Strenge der Forderung zu umgehen".[1] „Die ganze von Franz ausgehende Bewegung erinnert an die Ketzer" den, welcher in jedem Jahrhundert „Vorläufer" Luthers sucht und finden will. Was die Aufnahme des hl. Franziskus an der Kurie betrifft, so berichtet uns sein Schüler Thomas von Celano zum Jahre 1209, dass der Bischof Guido von Assisi „gaudebat plurimum tantos viros in suo episcopatu habere;" der erste Kardinal, mit dem Franziskus in Berührung kam, war Bischof Johannes von Sabina, „qui eum benigne atque charitative suscipiens ipsius propositum et voluntatem plurimum commendavit;"[2] Papst Innocenz III. aber „distulit perficere, quod Christi postulabat pauperculus pro eo, quod aliquibus de cardinalibus *novum aliquid et supra vires humanas arduum* videretur;"[3] sieht man hier zwischen den Zeilen eine Anspielung auf Waldes und sein Gefolge, so baut man auf unbewiesene „Voraussetzungen", welche jede historische Forschung gefährden.

Die Worte „die von Franziskus ausgehende Bewegung wurde in einem Mönchs- bezw. Nonnenorden begraben"

---

[1] A. a. O. S. 244.
[2] Legenda prima N. 32.
[3] Legenda major S. Bonav. Kap. 3. N. 9; vgl. legenda secunda Cel. 1. Kap. 11 („ejus supra vires propositum").

sind eine Phrase; und es ist falsch, dass „das Ideal der Armut erst päpstliche Bestätigung im Clarissenorden sich errang, als schon längst Wege genug gefunden waren, die Strenge der Forderung zu umgehen;“ als Clara wenige Tage vor ihrem heiligen Tode die päpstliche Bestätigung der Regel für sich und ihr Kloster erhielt, war sie vierzig Jahre treu dem Ideal der Armuth geblieben und hatte sorgsam alle Wege gemieden, „die Strenge der Forderung zu umgehen“.

Die Verwaltung der Annaten unter Clemens VI.

Von

Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Für die Verwaltungsgeschichte der Annaten (d. h. der von den gewöhnlichen Benefizien bei direkter Verleihung durch den Papst an die päpstliche Kammer zu entrichtenden Abgaben) ist das Pontifikat Clemens' VI. von besonderer Bedeutung. Zunächst scheint unter dem genannten Papste die Verwaltung dieser Art von Einnahmen ihre allseitige Ausgestaltung für die Zeit des 14. Jahrhunderts erreicht zu haben. Ferner sind, wohl durch reinen Zufall, gerade für die Zeit von 1342—1352 eine Anzahl von Kameralregistern über die Annaten erhalten, welche in dieser Vollständigkeit für keines der vorhergehenden Pontifikate vorhanden sind. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich eine Sonderuntersuchung über jenen Gegenstand für die angegebene Zeit. Es sei jedoch schon hier bemerkt, dass ein Fragment eines Registers aus der Zeit Johanns XXII, welches in der Serie *Collectoriae* unter Num. 280 Fasc. I im Vatikanischen Archiv erhalten ist, sowie die Erwähnung des Buches „Liber de fructibus beneficiorum vacancium" unter den Einnahmeregistern des genannten Papstes,[1] mit Sicherheit darauf schliessen lassen, dass bereits unter Johann XXII. die Annatenverwaltung wesentlich die gleiche war. Die Anfänge derselben liegen im 13. Jahrhundert; denn in dieser Zeit sind die eigentlichen Annaten entstanden, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts.[2]

[1] Göller, Zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung (Röm. Quartalschrift 1901, S. 284, 291).

[2] Diese Frage werde ich demnächst ausführlich behandeln.

1. Die Registrierung der verliehenen Benefizien in der Camera.

Bekanntlich ging der Verleihung eines kirchlichen Benefiziums direkt durch den Papst in der Regel die Eingabe einer Supplik voraus, in welcher unter Anführung der für den Kandidaten sprechenden Gründe die Provision erbeten wurde. Die gewährten Verleihungen wurden, nachdem sie datiert worden waren, in die Supplikenregister eingetragen. Letztere sind für das 14. Jahrhundert von der Zeit Clemens' VI. an, wenn auch zum Theil unvollständig, erhalten und bilden eine eigene Serie im Vatikanischen Archiv. In diese Register wurden nicht bloss die Provisionen für thatsächlich vakante Pfründen, sondern auch die Expectanzen auf zukünftig vakant werdende Benefizien eingetragen.

Da bei jeder Verleihung einer wirklich vakanten Pfründe, deren Einkünfte somit der neue Inhaber sofort beziehen konnte, die Annate[1] an die Camera zu entrichten war, so mussten die Beamten derselben genau über die verliehenen Pfründen unterrichtet sein. Zu diesem Zwecke wurden von besondern Schreibern der Camera aus den „quaterni" der Supplikenregister die Provisionen wirklich vakanter Pfründen in eigene Benefizienregister der Camera eingetragen und zwar in der gleichen Reihenfolge, wie sie in den Supplikenregistern selbst verzeichnet waren. Dies ergiebt sich aus dem Vergleiche der für die Zeit Clemens' VI. erhaltenen Register dieser Art mit den Supplikenregistern. Die hierher gehörigen Benefizienregister der Camera sind:

1. Pontifikatsjahr (19. Mai 1342 bis 18. Mai 1343): *Coll.* N. 8, Fasc. I; *Coll.* N. 281, Fasc. I; *Coll.* N. 288, Fasc. I;
2. Pontifikatsjahr: *Coll.* N. 281;
3. „ *Coll.* „ 281;
4. „ *Coll.* „ 282, Fasc. II;
5. „ fehlt;
6. „ *Coll.* „ 282, Fasc. I;

[1] Das Wort „annata" wird in den Registern aus der Zeit Johanns XXII. gebraucht für den Zeitraum eines Jahres. Die Einkünfte des ersten Jahres von einer Pfründe heissen „fructus primi anni" oder „fructus unius annatae". Die Abgabe, welche etwa die Hälfte des Jahreseinkommens betrug, wird unter Clemens VI. in der Regel „annale" oder „annuale" genannt; erst später heisst die Abgabe selbst auch „annata".

7. Pontifikatsjahr: fehlt;
8. „ *Coll.* N. 286;
9. „ fehlt;
10. „ *Coll.* „ 288;
11. „ *Coll.* „ 288.

Dass diese Register einen Auszug aus den Supplikenregistern enthalten, zeigt zunächst ein Vergleich beider Arten von Handschriften. So z. B. finden sich von den in *Coll.* N. 281 fol. (18ᵛ) bis (19)[1] die entsprechenden Suppliken in der gleichen Reihenfolge im Register *Supplic.* Nr. 2 (Clemens VI., Supplic. ann. I pars II); ebenso stimmen die Benefizienverleihungen *Coll.* 281, fol. (49) mit *Supplic.* N. 3, fol. 1 und 1ᵛ überein. Am Rande der Benefizienregister der Camera stehen regelmässig Zahlen in kleiner Schrift; dieselben passen zu den Folienzahlen in den Supplikenregistern. Ferner finden sich in den Benefizienregistern Bemerkungen, welche auf die Supplikenregister hinweisen; so z. B. *Coll.* N. 281, fol. (2) am Rande: Attende CXV fol. secundi libri in prima supplicatione; fol. (19): Completus est secundus liber, in quo sunt 250 folia, Amen. (Dieser Befund stimmt jetzt nicht, da das betreffende Supplikenregister unvollständig ist). *Coll.* 281, fol. (60) steht neben einer Provision die Angabe: Quartus quaternus XCI fol., und im Register *Supplic.* 3 findet sich fol. 91 oben: Quartus quaternus, und als erste bewilligte Supplik diejenige, wodurch die betreffende Pfründe begehrt wird. Diese Beweise, welche weiter auszuführen unnütz wäre, zeigen mit voller Bestimmtheit, dass aus den Supplikenregistern der Kanzlei von den Beamten der Camera für die Verwaltung der Annaten die verliehenen Pfründen ausgezogen und in eigene Register eingetragen wurden.

Wie schon bemerkt, nahm man in diese Register nur diejenigen Provisionen auf, welche die Verleihung einer wirklich vakanten Pfründe enthielten. In den Supplikenregistern sind naturgemäss ebenfalls die gewährten Bittschriften um Verleihung von Expectanzen auf zukünftig vakant werdende Pfründen eingetragen. Diese sind, wie wieder der Vergleich zwischen den beiden Arten von Büchern zeigt, in den Cameralregistern ausgelassen. Erst wenn

---

[1] Die Folien sind nicht numeriert.

später die Vakanz eintrat und auf eine neue Supplik hin die Präbende wirklich verliehen wurde, hatte die Camera ein Interesse an der Provision, weil dann erst die Annate zu erlegen war. Dass jenes Prinzip bei den Auszügen aus den Supplikenregistern massgebend war, ergibt sich aus einer Randnote in *Coll.* 282, Fasc. I, fol. (19ʳ). Der Schreiber des Registers hatte folgendes Regest einer gewährten Supplik in sein Register aufgenommen:

De canonicatu et prebenda sancti Laurentii in Lucina de Urbe vacantibus per mortem dni. Odonis Malabrance vel alias quovis modo fuit provisum Johanni Petri Pacii de canonicatu sub expectatione prebende kal. Junii.

Dazu schrieb eine andere Hand die Bemerkung an den Rand: Inavertentia scribentis quia expectatio est.

Die Eintragung in die Cameralregister geschah nicht so, dass die betreffenden Suppliken kopiert wurden, sondern der Schreiber machte ein Regest, in der Form, welche obige Aufzeichnung bietet, und fügte das Datum der Verleihung aus dem Supplikenregister in kurzer Form hinzu.

Diese Benefizienregister waren die Grundlage für die Einforderung der Annaten durch die Camera. Wenn daher ein verliehenes Benefizium später an einen anderen Kleriker kam, so dass dadurch die Forderung der Annate beeinflusst wurde, merkte man diesen Wechsel am Rande an. So z. B. *Coll.* 281, fol. (50ʳ): Iste Stephanus de Ultra est mortuus et est provisum Bompari 4 kal. Januarii. Andere Randbemerkungen sollen den mit der näheren Verwaltung dieses Zweiges beauftragten Beamten aufmerksam machen, dass ein besonderer Fall vorliegt; so z. B. *Coll.* 282, fol. 16ʳ: Attende quia valde impeditum est; fol. 17: Attende sufficienter quia unus fecit duas permutationes cum duobus; fol. 19: Attende; nescio[1] cui est commissum; fol. (135ʳ): Non valet quo ad fructus annales, quia solvit commune servitium.[2] *Coll.* 282, fol. 46ʳ steht folgende Provision:

De prioratu monasterii de Sexena ordinis hospitalis sancti Johannis Jerosolymitani per priorissam solito gubernari vacante per

[1] Handschrift: Necio.

[2] Von Bisthümern und Abteien, welche das Commune servitium entrichteten, wurden keine Annaten eingefordert.

liberam resignationem dne. Blanche de Aragonia fuit provisum sorori Verrache Artal eiusdem ordinis 12 kal. Septembris. Dazu findet sich die Randnote: Non habet camera fructus quia per dominam. Wenn die Supplik undeutlich war, so dass die Art der Provision nicht klar erkannt werden konnte von den Cameralbeamten, liessen sie sich andere aus der Kanzlei stammende Aktenstücke vorlegen. So heisst es *Coll.* 282, fol. (177) neben einem Regest: Ostendantur littere quia non intelligo supplicationem.

Um ferner die Annatengelder einziehen zu können, mussten die Beamten genau wissen, in welcher Diözese das betreffende Benefizium lag. Die diesbezüglichen Angaben aus den Suppliken-registern wurden darum geprüft, und sehr häufig finden sich in den Benefizienregistern der Camera Korrekturen und Randbemerkungen zu den aus jenen Büchern gezogenen Regesten. Z. B. *Coll.* 281, fol. (61) hatte der Schreiber neben eine Provision gesetzt: Campania; eine andere Hand setzte dazu: Non est in Campania. *Coll.* 282, fol. (4), am Rande: Dubito de diocesi, tamen ita est in regestro; fol. (11): Credo quod sit Turonen. diocesis; deficit in supplicatione. *Coll.* 286, fol. 28, Randnote: Attende quia diocesis non exprimitur.

Die Listen der Benefizien der verschiedenen Diözesen wurden auf Grund dieser Register der Camera an die Kollektoren der einzelnen Kollektoriebezirke geschickt. Deshalb wurden an dem Rande neben den einzelnen Provisionen die Namen der Kirchen-provinzen oder der Kollektoriebezirke angegeben, nach denen jene Listen der verliehenen Pfründen angefertigt und an die Kollektoren versandt wurden. In diesen Angaben finden sich ebenfalls zahlreiche Korrekturen und Zusätze von anderer Hand. So werden die Namen der Länder hinzugefügt, z. B.: In Anglia (regelmässig zu den Pfründen Englands hinzugesetzt). – In Sardinia. – In Cicilia. – In Scocia. – In Polonia. – *Coll.* 282, fol. 28, wurde zu dem Namen der Diözese Herbi-polen. hinzugesetzt: Maguntin. in Alamannia; fol. 74^v zu Swerinen. der Zusatz: Bremen. provincie in Alamannia. *Coll.* 286, fol. 166^r findet sich folgende Provision: De canonicatu et prebenda ac decanatu Tarbaten. vacantibus per obitum Johannis Warendorppe fuit provi-sum Johanni Guilaberti. Dazu hatte der erste Schreiber an den Rand gesetzt: In Dacia. Dies wurde durchstrichen und statt dessen der Name der Diözese: Tharbaten. gesetzt; dann wurde die Kirchen-

provinz Rigen. hinzugeschrieben; und schliesslich noch die Angabe: In Liuonia et Pruscia.

Neben den einzelnen Provisionen findet sich ein später hinzugefügtes Kreuz (+) am Rand. Dasselbe wurde höchst wahrscheinlich hinzugesetzt beim Zusammenstellen der Listen für die Kollektoren, indem so der Schreiber dieser Listen sich selbst kontrollierte, dass er keine Pfründe vergessen konnte.

Man erkennt aus den vorstehenden Bemerkungen, wie grosse Sorgfalt die Beamten der Camera auf die Anfertigung dieser Register verwendeten, welche die Grundlage für die Erhebung der Abgaben von den einzelnen Benefiziaten bildeten.

2. Versendung der Listen an die einzelnen Kollektoren.

Die Annatengelder wurden in der Regel erhoben durch Kollektoren, welche in den einzelnen Ländern und Kollektoriebezirken angestellt waren und den Ertrag der Abgaben an die Kurie sandten.[1] Eine wesentliche Ausnahme davon bilden bloss die Gebiete des deutschen Reiches, über welche unten einige Bemerkungen folgen. Die Begrenzung der einzelnen Bezirke, innerhalb derer ein Kollektor mit seinen verschiedenen Subkollektoren als päpstlicher Finanzbeamter thätig war, blieb nicht immer die gleiche. Ueber diese Bezirke um die Mitte des 14. Jahrhunderts besitzen wir eine wohl vollständige Liste in dem alphabetischen Register der Kollektorien, welches sich im Bande *Coll.* 287 findet.

Dieses Register umfasst das letzte Pontifikatsjahr des genannten Papstes und die zwei ersten Jahre seines Nachfolgers Innocenz VI.[2] Darnach vertheilen sich die Bezirke auf das christliche Abendland wie folgt:

1. Frankreich: Arles, Aix, Auch, Agen, Bourges, Bordeaux, Cahors, Clermont, Condom, Embrun, Angoulême, Lyon,[3]

---

[1] Vgl. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrh. Paderborn 1894, Einleitung, S. XXX f., XLIX ff.

[2] Dieses Inhalts-Verzeichniss ist unten abgedruckt als Beilage I.

[3] Dazu gehörten ausser Lyon die Kirchenprovinzen Besançon, Vienne, Tarantaise und die deutsche Kirchenprovinz Trier.

Luçon, Maillezais, Narbonne,[1] Poitiers, Périgueux, Rouen,[2] Reims, Sarlat, Tours, Saintes, ferner 6 Diözesen der Kirchenprovinz Auch.

2. Deutschland: Die Kirchenprovinzen Trier, Köln, Mainz, Prag und das Land „Livonia" (Livland) werden als Bezirke aufgeführt; doch sind im Register bloss Benefizien angegeben aus den Provinzen Köln und Prag sowie zwei Pfründen aus der Diözese Dorpat; Trier gehörte zu Lyon.
3. Die britischen Inseln: England, Schottland und Irland bildeten je einen Bezirk.
4. Die iberische Halbinsel. Bezirke: Königreich Castilien, Kgr. Portugal, Kgr. Aragonien.
5. Die nordischen Reiche, Dänemark, Schweden und Norwegen waren Kollektoriebezirke; bloss „Suecia" kommt im Register vor, und es ist wohl die Kollektorie der drei Reiche zu verstehen.
6. Polen und Ungarn bildeten einen Bezirk.
7. Italien. Bezirke: Campanien, Herzogthum Spoleto, Sizilien, Mailand (umfasste Norditalien), Ancona, Sardinien, Neapel (Sicilie regnum et Terra Laboris), Tuscien, Abruzzen und Rom.

An die in diesen Kollektoriebezirken thätigen Finanzbeamten wurden von Zeit zu Zeit, aber in unregelmässigen Zwischenräumen, die Listen der vom Papste in ihren Bezirken verliehenen Pfründen geschickt, und zwar wurden die Listen aus den oben beschriebenen Benefizienregistern ausgezogen. Dies sehen wir aus den am Schlusse von mehreren der letzteren eingetragenen Notizen über die Versendung der Benefizien an die Kollektoren. Hier wird nämlich angegeben, an welchem Datum die bis zu einer bestimmten Folienzahl des Benefizienregisters verzeichneten Pfründen eines Kollektoriebezirkes an den Kollektor derselben geschickt wurden.[3] Die Aufzeichnungen sind nach und nach gemacht worden, sowie die Listen selbst abgesandt wurden. Das eine dieser Verzeichnisse ist aus dem sechsten Pontifikatsjahre Clemens' VI. In demselben sind 20 Ver-

[1] Der Bezirk umfasste die Kirchenprovinzen Narbonne und Toulouse.
[2] Der Bezirk umfasste die Kirchenprovinzen Rouen und Sens.
[3] S. diese Aufzeichnungen unten als Beilage II.

sendungen angegeben für die Zeit vom 31. Aug. 1347 bis 16. Sept. 1349; in der Regel sind die Kollektoriebezirke angegeben, manchmal auch bloss die Namen der Kollektoren; auch wird öfter mitgetheilt, durch welchen Boten die Sendung ausgeführt wurde. Ein zweites Verzeichniss betrifft das achte Pontifikatsjahr und umfasst die Zeit vom 4. August 1349 bis 21. August 1350. Dieses begreift 58 verschiedene Zusendungen. Das dritte Verzeichniss umfasst Pfründen die im zehnten Pontifikatsjahr verliehen wurden, und zählt 33 Zusendungen für die Zeit vom 29. Oktober 1351 bis 25. August 1352. In diesen drei Verzeichnissen vertheilen sich die Zusendungen auf die Kollektoriebezirke in sehr ungleicher Weise; es hing offenbar vielfach von zufälligen Umständen ab, besonders auch davon, ob man einen geeigneten Ueberbringer hatte, wenn dem einen Kollektor öfter, dem andern seltener die Benefizien geschickt wurden.

Der Cameralbeamte, welcher diese Zusendung der Benefizien zu leiten hatte, führte ausser jenen Benefizienregistern noch ein besonderes, nach Kollektoriebezirken angelegtes Register, in welches die Pfründen der einzelnen Bezirke nach und nach eingetragen und wieder vermerkt wurde, wann und durch wen die Listen an die Kollektoren geschickt wurden. Ein solches Register ist erhalten im Bande *Coll.* N. 287. Das unten als Beilage I veröffentlichte Inhaltsverzeichniss dieses Bandes zeigt an, welche Kollektorien darin vorkommen. Derselbe umfasst das letzte (11.) Pontifikatsjahr Clemens' VI. und die beiden ersten Jahre Innocenz' XI.; für einzelne Bezirke auch frühere Jahre Clemens' VI. Um zu veranschaulichen, in welcher Weise dieses Buch geführt wurde, seien die Aufzeichnungen über den ersten Bezirk: Rouen und Sens, hier kurz skizziert

Fol. 1. – Collectori. – Anno Dni. 1353, die ultima mensis Marcii indictione VI., pontificatus ssmi. in Chr. patris et dni. nostri dni. Innocentii, digna Dei providentia pape VI. anno primo tradita fuerunt in scriptis dno. Bertrando [1] Cariti, collectori in provinciis Rothomagen. et Senonen., beneficia vacantia que personis infrascriptis collata fuerunt per dictum dnum. nostrum papam a diebus subscriptis ut infra seriatim describitur et in registro dictorum beneficiorum ut vacantes collatorum [2] plenius continetur.

[1] Im Codex: Bernardo.
[2] Im Codex: collectorum.

Anno primo creationis dni. pape.

(Nun folgt eine Liste von verliehenen Pfründen).

Fol. 1ᵛ. Hic incipit de anno XI⁰ felicis recordationis dni. Clementis pape VI.

(Neue Liste von Pfründen).

Sequitur de anno primo dni. Innocentii pape VI.

(Folgen die Benefizien).

Fol. 2, Mitte der Seite: Ista sunt mittenda dno. collectori.

Missa [1] fuerunt dicta beneficia dicto collectori per Petrum le Chambarlantz famulum suum die 24ᵃ Aprilis (1353).

Fol. 2ʳ. Am Schlusse der Liste, von anderer Hand: Completum est.[2] - Diese Angabe kehrt regelmässig wieder.

Fol. 3ᵛ: Beneficia suprascripta tradita fuerunt dno. Petro Ayraudi, priori sancti Eutrepii Xanctonen., portanda .. collectori die 21ᵃ Julii (1353).

Fol. 4ʳ, am Schluss einer neuen Liste: Completum est usque ad 4 non. Augusti.

Fol. 5. Mitte der Seite: Completum est usque ad 14 kal. Septembris.

Tradita fuerunt dicta beneficia portanda collectori Bandeto clerico dni. Johannis Palaysimi [3] die 11ᵃ Septembris (1353).

Fol. 5ʳ, Mitte der Seite: Collector Rothomagen. et Senonen. scripsit se recepisse beneficia suprascripta sibi tradita per quendam monachum Clugniacensem die 15ᵃ mensis Septembris.

Nach einer weitern Liste steht am Rande: Missa fuerunt ista beneficia collectori per dnum. Arnaldum Johannis, capellanum dni. Eblonis [4] die 25ᵃ Octobri (1353).

Fol. 6ʳ, Mitte der Seite: Completum est. — Missa fuerunt suprascripta beneficia collectori per famulum dni. Raynaudi de Molinis die 21ᵃ Decembris (1353).

(Neue Listen von Benefizien).

Fol. 7, unten: Completum est de anno primo.

---

[1] Am Rande später eingetragen.

[2] Dies bezieht sich wahrscheinlich auf den Rotulus oder Quaternus, aus welchem die Beneficien excerpiert wurden.

[3] Dieser war Notar der Camera.

[4] Eblo de Mederio, Kammerkleriker.

Fol. 7v: Anno secundo dni. Innocentii pape VI.

Am Schlusse der Liste: Missa fuerunt suprascripta beneficia collectori Rothomagen. per dnum. Guillermum curatum de Corpore Sancto Lingonen. diocesis die 12a mensis Februarii anno secundo Innocentii VI. (1354).

Auf der folgenden, ursprünglich leer gebliebenen und darum nicht foliierten Seite wurde noch eine Liste von Pfründenverleihungen nachgetragen, von denen die letzte das Datum 12 kal. Martii trägt. Am Schlusse derselben: Completum est.

Missa fuerunt beneficia collectori per Raymundum la Faya drapperium Avinionensem omnia collata usque ad 10 kal. Junii anni secundi et tradita die 7a Junii (1354).

Beneficia collata usque ad kal. Augusti missa fuerunt collectori per Raynaldinum cursorem dni. pape die 15a Julii (1354).

Item usque ad kal. Septembris per Petrum clericum Martini de Sancto Petro Veteri canonici Cameracen. die 4a Septembris (1354).

Diese letztern Angaben wurden nicht zugleich, sondern in Zwischenräumen eingetragen.

Von den Mittheilungen über Zusendung der Benefizien an die Kollektoren seien aus den folgenden Listen für dieselben noch folgende hervorgehoben:

Fol. 24: Collector in regno Portugallie dnus. Petrus de Marcello (Martello?) archidiaconus Ulixbonen. cui missa fuerunt per Stephanum Johannis, vicarium dni. Braccaren., de primo anno dni. Innocentii pape VI.

Fol. 26: Et est hic advertendum, quia aliqua beneficia regni Portugalie hic forte sunt registrata quia naciones ignoro et e converso, sed omnia sunt in regnis Ispanie, Castelle et Portugallie.

Fol. 61: In diocesi Pictaviensi beneficia collata de anno nono fel. record. dni. Clementis pape VI. tradita fuerunt dno. Guidoni Giraldi, subcollectori in dicta diocesi, die 8a Maii (1353). — Hier finden sich die Listen der Pfründen von 1350 bis 1354.

Fol. 70: Die 8a Junii (1354) missa fuerunt collectori (Sarlaten.) beneficia collata usque ad 10 kal. Junii anni secundi per quendam ipsius collectoris famulum, qui litteram quittacionis tricesime eidem portavit.

Fol. 97: In provinciis Mediolanen., Aquilegen., Graden., Ravennaten. et Patracen. beneficia collata de anno decimo pontif. dni. nri. pape (nämlich Clemens' VI.). – Tradita Cassalhino de Venetiis famulo collectoris in Lombardia portanda eidem collectori die 15^{a} Junii (1353).

Fol. 101^{r}: Completum est et tradita fuerunt dno. camerario pro mittendo collectori die 12^{a} Julii (1353).

Fol. 106: In insula Sicilie collata beneficia. — (Liste von 2 Pfründen). – Missa fuerunt suprascripta beneficia collectori per dnum. camerarium; que portavit episcopus Cephaluden.

Fol. 127: In Polonia et Ungaria beneficia collàta de anno nono pontif. dni. nri. Clementis pape VI. – Tradita fuerunt portanda collectori fratri Nicholao dicto Rutenus de ordine Predicatorum 6^{a} die Junii (1353).

Fol. 129^{v}: Missa fuerunt beneficia collectori in regnis Polonie et Ungarie per Fredericum de Haulswerde clericum Pragen. diocesis die 27^{a} mensis Decembris. – Dies wurde durchstrichen und von einer andern Hand dazugeschrieben: Non fuerunt missa, quia non erat notus. — Darunter: Missa fuerunt collectori per Raymundum la Cantura eius fratrem die 15^{a} Februarii anno 1354.

Fol. 146: Beneficia collata in Tuscia de anno undecimo fel. record. dni. Clementis pape VI. – Missa collectori per dictum Bonacurso quando recessit coniux Nycolai Grimaudi.

Fol. 147^{v}: Collata beneficia de anno secundo usque ad 4 idus Junii missa fuerunt collectori per famulum thesaurarii Patrimonii sancti Petri die 24^{a} Junii anno 1354 – Dazu schrieb eine andere Hand: Dicta beneficia non portavit dictus famulus, sed tradita fuerunt dno. camerario per ipsum collectori mittenda.

An mehreren Stellen *(fol. 173, 176, 204)* wird der Bischof von Ferrara angegeben als Ueberbringer der Benefizien für verschiedene italienische Kollektoriebezirke.

Das Register wurde in der Weise angelegt, dass die Eintragungen für die verschiedenen Bezirke gleichzeitig begonnen wurden an verschiedenen Stellen des Buches, so dass für jeden Bezirk eine entsprechende Anzahl von Blättern bestimmt ward, auf welche nach und nach die neuen Listen geschrieben wurden. Für England hatte der Schreiber nicht Raum genug freigelassen, so dass

er nach fol. 152ʳ, da er mit fol. 153 die Pfründen von Neapel einzutragen begonnen hatte, auf fol. 155 weiter fahren musste und dies durch ein Verweisungszeichen angab.

In den Benefizienregistern, welche nach den Quaterni der Suppliken angelegt wurden, finden sich naturgemäss ebenfalls die in den Diözesen des deutschen Reiches vom Papste verliehenen Pfründen in gleicher Weise verzeichnet wie diejenigen der übrigen Länder. Auffallend ist hingegen, dass in den drei Verzeichnissen über die Zusendung von Benefizien an die Kollektoren in den Bänden *Coll.* 282, 286 und 288 deutsche Kollektoren kaum vorkommen. In dem ersten von diesen Registern wird einmal eine Sendung an den Kollektor von Köln erwähnt; in dem zweiten kommen einmal die Diözesen Prag, Olmütz und Leutomuschl (Prager Kirchenprovinz) und einmal Köln vor; in dem dritten wieder nur Köln.[1] In der letztern Kirchenprovinz war Johannes de Casleto als Kollektor thätig. Die Trierer Provinz war mit Lyon, Vienne, Besançon und Tarantaise zu einem Kollektoriebezirk vereinigt.[2] In dem Register *Coll.* 287 finden wir die beiden Bezirke Köln (Johannes de Casleto) und Prag (Johannes Paduanus, Dekan von Wischehrad) mit ihren Kollektoren verzeichnet, und die Listen der ihnen zugesandten Pfründen sind angegeben. Ebenso finden sich in den Listen des Kollektors von Lyon zahlreiche Pfründen aus den Diözesen Trier, Metz, Toul und Verdun. Die Kirchenprovinzen Mainz, Magdeburg und Bremen sowie die Bisthümer der Ostseeländer (mit Ausnahme von Dorpat) kommen gar nicht vor. Dies ist nicht zufällig; ich habe bereits bei der Publikation der Kollektorenrechnungen aus Deutschland darauf hingewiesen, wie grosse Opposition sich gegen die päpstlichen Steuern im deutschen Reiche vielfach erhob;[3] die regelmässige Thätigkeit der Kollektoren zur Erhebung der Annaten in den deutschen Diözesen selbst – mit Ausnahme von Lüttich, Metz, Toul und Verdun — kam auch unter Clemens VI. nicht zur Entfaltung und auch später ging es nicht viel besser. Sehr wahrscheinlich war deshalb schon zur Zeit Clemens' VI. die Praxis an der Camera eingeführt, dass diejenigen Kleriker, welche durch päpst-

[1] Unten S. 145 ff.
[2] S. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien, Einleitung, S. XXXIX f.
[3] A. a. O. Einleitung, S. XL.

liche Verleihung in einer deutschen Diözese eine Pfründe erhielten, vor der Ausfertigung der Provisionsbullen sich gegenüber der Camera direkt, entweder persönlich oder durch einen eigens beauftragten Prokurator, verflichten mussten, innerhalb einer bestimmten Frist die Annaten zu zahlen. Sie mussten somit eine ähnliche Obligation eingehen, wie dieselbe bei den „servitia communia“ üblich war. Die Annaten wurden dann in der Regel der Camera direkt bezahlt, ohne Vermittlung eines Kollektors.[1] Bei dieser Einrichtung hatte die Camera weniger Interesse daran, in Deutschland die Kollektorien so systematisch einzurichten, als es in den andern Ländern der Fall war. Dazu kommt noch, dass die in den deutschen Diözesen — abgesehen von den an Frankreich grenzenden Gebieten — direkte päpstliche Verleihung der Benefizien nicht so häufig vorkam als in Frankreich, und daher in letzterm Lande eine regelmässige und ständige Erhebung der Annaten durch die Kollektoren viel mehr geboten war. Deshalb finden wir in Frankreich auch die meisten Koltektoriebezirke.

3. Die Kontrolle der Einzahlung der Annaten.

Die päpstliche Finanzverwaltung musste, um eine möglichst regelmässige Einzahlung der Annaten zu erreichen, darauf bedacht sein, sich Garantien zu verschaffen gegenüber den Inhabern der vom Papste verliehenen Pfründen. Wie die deutschen Benefiziaten an der Camera selbst, vor einem eigens dazu bestellten Beamten, ein festes Zahlungsversprechen (obligatio) machen mussten, ehe die signierte Supplik zur Ausfertigung der Bullen abgeliefert wurde, so mussten offenbar die Kollektoren der einzelnen Bezirke gleichfalls von den Klerikern, die eine Pfründe vom Papste erhalten hatten, eine solche „obligatio“ fordern, ehe diesen die Provisionsbullen ausgehändigt wurden. Der stehende Ausdruck für diese vorhergehende Abmachung über die Annaten ist „finare“. Es scheint nämlich, dass dort, wo die Camera einen ständigen Kollektor hatte, die Inhaber der Pfründen nicht an der Centralstelle der Finanzverwaltung selbst

[1] Das Nähere hierüber in meinem in Druck befindlichen Werk: Die Annaten der kirchlichen Pfründen in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts (Band der Quellen und Forschungen, hg. von der Görresgesellschaft).

ein Zahlungsversprechen zu machen brauchten. Dies geht hervor aus dem Vergleiche der Minuten zu den folgenden drei Aktenstücken eines Notars des Kammerklerikers Eblo de Mederio, die sich finden im Bande *Coll.* 8, Fasc. III, fol. (85).

1357, Januar 27. — Dnus. Philipus *(sic)* Codeforde legum doctor, canonicus Sarabiren., et Guillermus Tyderle (?) canonicus Walen., iuraverunt et quilibet aportare litteras gratie facte per sedem apostolicam Johanni Blibury clerico de canonicatu et prebenda ecclesie collegiate sancti Johannis de Beuerlaco Eboracen. diocesis quam citius erunt facte ad cameram apostolicam et ibi tradere dno. thesaurario vel camerario dni. pape, et non finaverunt, quia sunt de Anglia.

Anno Dni. 1357 ind. X^{a}, pontificatus dni. Innocentii pape VI anno quinto in domo dni. Eblonis clerici camere apostolice, fuerunt facte note due sequentes proxime.

Februar 1. — Fuit missa supplicatio Petri quondam Tilonis aurifabri de Wratislavia de scolastria ecclesie Lubicen. de mandato dni. camerarii, et non finavit quia litigabat de dicta scolastria, et promisit litteris factis eas aportare dno. thesaurario dni. pape et eidem tradere pena 100 flor. aplicandorum camere, presentibus Raymundo de Rebenbiges clerico et . . . . *(sic)* — Arnaldus Johannis. — Später wurde hinzugefügt: Obligavit se et venit.

Die eadem fuit missa ad dictam cancellariam supplicatio Johannis Hemy de Bornghan anglici Wigornien. diocesis super vicaria ecclesie parrochialis de Crostwantis Carleolen. diocesis et non finavit, quia habet camera collectorem in Anglia, sed de mandato dni. thesaurarii promisit et iuravit aportare literas ad dictum dnum. thesaurarium ipsis factis pena 100 flor. camere apostolice aplicandorum, presentibus testibus Rigaldo Betelhe et Raymundo de Rebenbiges clericis Caturcen. diocesis. — Arnaldus Johannis.

Somit wurde von den Klerikern, welche in England Pfründen erhielten, keine „financia“ verlangt, und zwar aus dem Grunde, weil die Camera in England einen Kollektor hatte. In bezug auf die Lübecker Pfründe ist das nicht bemerkt; und thatsächlich wissen wir, dass unter Innocenz VI. alle Inhaber deutscher Benefizien sich in der Camera selbst zur Zahlung der Annaten verpflichten mussten.

Bemerkenswerth ist aber, dass die päpstlichen Schreiben, durch welche die beiden englischen Pfründen verliehen wurden, nachdem

sie in der Kanzlei ausgefertigt waren, dem Thesaurar oder dem Camerar gebracht werden mussten. In dieser Beziehung ist weiter folgender Akt in demselben Register *Coll.* 8, fol. (143[v]) von Wichtigkeit:

1357, November 20. — Dnus. meus Eblo de Mederio, clericus camere apostolice, tradidit dno. Andree Fortis, archidiacono Dubicen. in ecclesia Zagrabien., litteras apostolicas super gratiis factis Jacobo nato Andree de Vyfald clerico, archidiacono de Guercke in dicta ecclesia Zagrabien., et Michaeli nato Nicolai de Leia, archidiacono de Kamarcha in dicta ecclesia Zagrabien., de confirmatione eisdem et cuilibet ipsorum facta de suo archidiaconatu; quas litteras dictus dnus. Andreas Fortis promisit tradere pro parte camere apostolice collectori in regno Polonie vel subcollectori suo in regno Ungarie et eis vel alteri eorum intimare et dicere, quod dicte littere eis vel alteri eorum mittuntur ad hoc, quod ipsi vel alter eorum exigant a dictis archidiaconis et quolibet eorum annale debitum dicte camere ratione confirmationum predictarum. Item promisit ipsam cameram certificare de dicta traditione litterarum et predictione et intimatione dictis collectori vel subcollectori factis infra proximum festum Omnium Sanctorum pena 500 flor. camere aplicandorum ee camere quando omnia premissa et ea singula non impleret, et sententia contra ipsum promulgata, presentibus Geraldo Fabri Suessionen. diocesis et Nicolao Jacobi de Brux(ellis.). — Arnaldus Johannis.

Ich glaube, man kann aus diesen Aktenstücken den Schluss ziehen, dass die Provisionsbullen über die vom Papste verliehenen Pfründen überhaupt nicht direkt den Benefiziaten ausgehändigt wurden, sondern dass dieselben in die Camera kamen und von hier aus durch die Kollektoren den Inhabern der Pfründen geschickt wurden. Die Kollektoren nahmen dann vor der Uebergabe der Bullen den Benefiziaten das Versprechen ab, die Annaten zu zahlen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass zugleich mit den Listen der in den einzelnen Kollektoriebezirken verliehenen Pfründen auch die entsprechenden päpstlichen Provisionsbullen den Kollektoren zugesandt wurden.

Die Kollektoren mussten zugleich mit der Ablieferung der erhobenen Gelder genaue und detaillierte Rechnung ablegen, die sich naturgemäss auf die einzelnen Pfründen der ihnen übersandten

Listen bezog. In der Camera selbst wurde darnach die Einzahlung der Annaten kontrolliert. Zu diesem Zwecke wurden in der Camera zunächst über die einzelnen Kollektoriebezirke besondere Register geführt, in welche wieder die in den Diözesen derselben verliehenen Benefizien eingetragen wurden, und wo am Rande vermerkt ward, wie es mit der Zahlung der Annaten stand. Es sind drei solche Register erhalten, welche alle eine Reihe von Jahren umfassen, und die offenbar auf Grund der Berichte der Kollektoren angelegt worden sind.

Coll. 283. Einheitlich geschriebenes Register, welches die Kirchenprovinzen Lyon, Vienne, Besançon, Tarantaise und Trier umfasst, die damals einen Kollektoriebezirk bildeten, und sich über die Jahre 1346 bis 1354 erstreckt. Die Pfründen sind nach den einzelnen Diözesen und in diesen nach dem Datum der Provision geordnet. Die von der Hand des Cameralbeamten, welcher die Kontrolle vornahm, gemachten Randnoten beziehen sich auf die Annaten Es kommen hauptsächlich folgende vor: f. (= finavit). — Finavit, valet. — Finavit, nichil tamen in receptis. — Finavit, valet et restat. — Finavit, nichil tamen positum est in receptis. — Finavit, superius continetur eodem anno. — Finavit, valet pro prioratu ut supra, de cantoria nichil. — Finavit, pro prebenda nichil. — Non est missa subcollectori. — Finavit, restat.

Mit solchen und ähnlichen Bemerkungen wurde angegeben, von welchen Pfründen noch nichts oder noch nicht alles bezahlt, hingegen die Forderung noch einzutreiben war.[1]

Coll. 284. Register von kirchlichen Pfründen, welche in der Kirchenprovinz Narbonne verliehen wurden in der Zeit vom sechsten bis neunten Pontifikatsjahr Clemens' VI. (1347 bis 1351). Das Register ist unvollständig.

Hier wird am Rande die Taxe für die einzelnen Pfründen angegeben, wenn eine solche bestand; wo keine vorhanden war, heisst es: Non est taxata. Andere Randbemerkungen: Inutilis est. — Non est taxata, finavit ad 18 flor. — Totum solvit. — Finavit ad 500 flor. de mandato camere.

---

[1] Vgl. damit die Bemerkungen in der Rechnung des Johannes de Casleto bei Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien, S. 263 ff.

Coll. 285. Register eines Cameralbeamten zur Kontrolle der Annaten von den Pfründen der Kirchenprovinz Arles, vom 6. Pontifikatsjahre Clemens' VI. bis zum 7. Jahre Gregors IX. (1347—1377). Unter den Randbemerkungen finden sich folgende: Non est reddita in conpotis. -- Finavit. — Solvit 10 flor. — Solvit 40 flor. et debet residuum. — Nichil solvit. Usque hic habuit subcollector. — Non obtinuit. — Expectatio. — Indecimabilis est, nichil valet. — Indecimabilis est nec valet 10 libr. — Non habuit effectum. — Docuit se solvisse dno. Guillermo de Baliua tam per cedulas quam per alias scripturas manu dicti dni. G. excepto uno flor. — Est indecimabilis, consistit in cotidianis distributionibus. — Est instituta pro mortuis et non excedit 20 libr., ideo nichil debet. — Ista debet, set est remissa per dnum. nostrum papam ut est michi mandatum per litteras dni. thesaurarii. — Dixit se solvisse dno. P. Gay condam subcollectori et subcollector qui nunc est vidit litteram ut dixit. — Dnus. P. Gay recepit ab isto 12 flor. prout vidit scriptum manu sua. Residuum quod restat remisit dnus. noster papa, prout habeo per litteram dni. thesaurarii. — Habuit collector de ista 16. flor. 8 gross. nec fecit mentionem de ista collatione in rationibus suis. — Concordavit cum dno. collectore. — Est taxata ad 182 libr. 10 sol.; fuit electum per me residuum quod est 200 flor., de quibus nichil solvit.

Am Schlusse des Bandes sind die „Censualia Romane ecclesie debita in provincia Arelaten." verzeichnet, und nach Aufzählung derselben wird empfohlen: „Requiratur diligenter si sint alii census et exigantur."

Ueber die in *Coll.* 283 angeführten Benefizien der Kollektorie von Lyon liegt die Rechnung des Kollektors *Gerardus de Arbenco* vor in *Coll.* N. 65. Ich habe daraus die für die Trierer Kirchenprovinz und für Basel geltenden Partien veröffentlicht,[1] und für die Pfründen der Diözese Trier die Aufzeichnungen der beiden genannten Handschriften verglichen. *Coll.* 283 beginnt mit dem *annus quintus* Clemens' VI., und der Bericht über die betreffenden Pfründen bis zum *annus secundus* Innocenz' VI., findet sich in meinen „Kollektorien" S. 190—195. Alle hier genannten Pfründen finden sich auch in *Coll.* 283 mit Ausnahme von „Pontil" und „Watflet" (S. 190),

---

[1] Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien, S. 187 ff.

welche höchst wahrscheinlich durch einen Irrthum des Kollektors hierher gesetzt wurden und in einer andern Diözese lagen; in *Coll.* 283 steht dann an letzter Stelle folgende Provision, die nicht mehr im Berichte des erwähnten Kollektors vorkommt: De rectoria perpetui officii Campile nuncupati in ecclesia parrochiali in Rense Treveren. diocesis vacante per resignationem Johannis Heyranis ex causa permutationis fuit provisum Henrico Gerardi 2 kal. Julii. Das sind die einzigen Abweichungen zwischen den in beiden Registern erwähnten Pfründen. Neben den drei Provisionen, von denen die eingezahlten Annaten im Berichte des Kollektors vorkommen: Mambres, Sancti Bricii und prioratus de Sathanaco (*Kollektorien*, S. 190), findet sich im Register *Coll.* 283 am Rande jedesmal die Bemerkung: Finavit, valet, welche von einer andern Hand herrühren als derjenigen, welche das Register schrieb; ausserdem steht über dem Namen „Mambre" die Bemerkung: „Non est diocesis". Neben allen andern Pfründen, von denen nach dem Berichte des Kollektors nichts gezahlt wurde, findet sich auch keine weitere Angabe in *Coll.* 283. Die Bedeutung des „valet" am Rande in diesem Register ist also: die Annate ist gezahlt.

Diese Art von Registern gestattete eine genaue Uebersicht der Rückstände, welche in den einzelnen Diözesen noch einzutreiben waren und welche den neuen Kollektoren mitgetheilt wurden, damit sie weiter die Forderung eintreiben konnten, wenn dies möglich war.

Auf die Frage, welche Beamten in besonderer Weise an der Centralstelle der Camera mit der Verwaltung der Annaten beschäftigt waren will ich nicht näher eingehen, da nur die Publikation der „Introitus et exitus" hierüber genauere Mittheilungen bieten kann. Es sei bloss bemerkt, dass die Leitung der Annatenverwaltung ohne Zweifel von einem oder mehreren Kammerklerikern geführt wurde. Weitere Einzelheiten wird wohl auch noch die Publikation der Kollektorenrechnungen für die französischen Gebiete ergeben, welche sehr wünschenswerth wäre neben den Regesten der Avignoneser Periode.

Beilage I.

Inhaltsverzeichniss des Registers *Collectoriae Nr. 287* im Vatikanischen Archiv. -- Ohne Folienzahl am Anfange des Bandes (S. oben S. 130).

Secuntur nomina collectoriarum et collectorum secundum ordinem litterarum alphabeti.

Arelaten. Guillermus de Balma prior de Tarrascone XLVI.
Aquen. Raymundus Naulonis archidiaconus Aquen. LI.
Auxitan. Martinus de Girando canonicus Agennen. – *Dieser Name ist durchstrichen und darüber geschrieben:* Raymundus Rogerii legum doctor.[1] LVI.
Agennen. Episcopus. CXX.
Anglie Hugo Pelegrini thesaurarius Lichefelden. CLI.
Bituricen. Johannes Raymundi canonicus ecclesie sancti Petri Puellarum Bituricen. XXIX.
Burdegalen. Raymundus. – *Dies durchstrichen und darüber gesetzt:* Helias abbas monasterii sancti Salvatoris de Blavia Burdegalen. CLXII.
Castelle regni Augerius de Osseranno archidiaconus de Bergido in ecclesia Astorien. XXXV.
Caturcen. Johannes de Palmis archipresbyter de Belayco. XL.
Claromonten. Petrus Gervasii. CVI.
Colonien. Johannes de Casleto canonicus Leodien. CXXXIIII.
Co[n]domien. Episcopus. CLVII.
Campanie.[2] CLXXVI.
Ducatus Spoletan.[3] CLXXIII.
Ebredunen. Bertrandus Brinhe (?) – *Der Name ist durchstrichen.* LXXXVII.
Engolismen. Episcopus. CXIII.
Ibernie.[3] CLXXIX.
In insula Sicilie.[3] CVI.
Lugdunen. Geraldus de Arbento obedienciarius sancti Justi Lugdunen. XIX.
Lucionen. Episcopus. CLXIX.
Limonia *(sic).*[3] CLXXXXIII.
Mediolanen. Raymundus abbas sancti Nicholai in Littore de Venetiis. LXXXXVII.
Malleacen. Episcopus. CXVIII.
Marchia Anconitana. CCIIII.
Narbonen. Bernardus de Abbate archidiaconus Mirapiscen. LXXXXI.

---

[1] Letzterer folgte offenbar dem ersteren als Kollektor in der Zeit von 1353-1354.

[2] Der Name des Kollektors fehlt.

[3] Für „Liuonia"; der Name des Kollektors fehlt.

Portugalie regni Petrus de Marcello canonicus Bracharen. XXIIII.
Pictaven. Episcopus Pictavien. LXI.
Petragoricen. Johannes de Palmis. LXXVII.
Polonie et Ungarie Arnaldus de la Cantura canonicus Cracovien. CXXVII.
Pragen. Johannes Paduan. decanus ecclesie Viscegraden. Pragen. diocesis. CXLI.
Rothomagen. Bertrandus Cariti canonicus Rothomagen. I.
Remen. Johannes de Castronovo canonicus Trecen. VIII.
Sarlaten. Episcopus P.[1] LXVIII.
Sardinie Johannes archiepiscopus Calaritanus.[2] – *Darüber steht von anderer Hand:* Mortuus est et episcopus Sulcitanus pro ipso substitutus. CLXVI.
Scocie regni Guillermus de Greula decanus ecclesie Glasguen. LXXIIII.
Suecie Johannes Guilaberti decanus ecclesie Tarbaten. CLXXXXIX.
Sicilie regni et terre Laboris Petrus archiepiscopus Revennaten. CIII.
Tarraconen.[3] Fulco Pererii canonicus Bracharen. XIIII.
Turonen. Petrus Reimundi rector ecclesie de Campanhaco Lemovicen. diocesis. LXXXII.
Tuscie Andreas de Tuderto prior sancti Pauli ad Ortum Pisan. — *Letzteres durchstrichen und darüber gesetzt:* Episcopus Ariminen.[4] CXLVI.
Terra Laboris.[5] GLXXXVI.
Urbs Romana. Episcopus Urbisveteran. CLXXXVI.
Xanctonen. Jacobus Barrani prior secularis ecclesie sancti Johannis extra Rupellam CLXXXII.
In[6] provincia Aprucii. CCII.
Treveren. collector archiepiscopus.
Colonien. collector archiepiscopus.
Maguntinen. collector archiepiscopus.
Baionen. Aquen. Vasaten. Aduren.
Oloren. et Lascurien. in Vasconia -- collector Johannes de Gardaga scolasticus Ovecten.

---

[1] Petrus de Mayrolles; s. Eubel, Hierarchia catholica I, S. 458.
[2] Johannes Gratiani, wurde Erzbischof 1352, Mai 18., und sein Nachfolger Johannes de Aragonia wurde ernannt 1354, Februar 12.; Eubel, l. c. S. 162.
[3] Am Rande daneben: In Chatalonia et Aragonia.
[4] Andreas wurde 1353, Oktober 30. zum Bischof von Rimini ernannt.
[5] Dieser Bezirk war mit Neapel vereinigt; s. oben.
[6] Diese Zeile ist von anderer Hand; auch die folgenden Zeilen wurden nachträglich von verschiedenen Händen eingetragen.

Beilage II.

Aufzeichnungen über die Zusendungen der verliehenen Benefizien an die Kollektoren.

1. Vatikan. Archiv, Collectoriae Nr. 282. Fol. 121.

Anno a nativitate Dni. 1347 indictione 15ª die ultima mensis Augusti pontif. ssmi. in Chr. patris et dni. nri. dni. Clementis divina providentia pape VI anno sexto fuerunt tradita beneficia per dnum. papam collata in provinciis Senonen. et Rothomagen. magistro Petro Depessi procuratori dni. Bertrandi Cariti earundem provinciarum collectori usque ad 38. folium.

Die 3ª mensis Septembris fuerunt missa beneficia collectoribus Burdegalen. Agennen. et Condomien. usque ad 38. folium.

Die eadem fuerunt missa beneficia vacantia collectori Narbonen. Tholosan. et Auxitan. usque ad 36. folium.

Die eadem fuerunt missa beneficia collata in diocesibus Caturcen. Tutellen. Ruthenen. Vabren. Albien. et Castren. usque ad 37. folium.

Die 7ª Septembris fuerunt missa beneficia collata in diocesibus Caturcen. Tutellen. Ruthenen. Vabren. Albien. et Castren. usque ad 41. folium.

Die 7ª Septembris fuerunt missa beneficia vacantia in diocesibus Mimaten. Sancti Flori, Anicien. et Claromon. usque ad 41. folium.

Die 13ª Septembris fuerunt missa beneficia in diocesi Bituricen. collectori usque ad 41. folium.

Die 18ª Septembris fuerunt missa beneficia dno. Pontio de Pereto in partibus Lombardie collectori que vacaverant in provinciis sibi decretis usque ad 45. folium.

Die ultima Septembris fuerunt missa beneficia collectori Caturcen. et Tutellen. Ruthen. Vabren. Albien. et Castren. usque ad 48. folium per dnum. Benedictum Pilosi vicarium Castrinovi.

Item eadem die fuerunt missa usque ad idem folium dno. Morerio de Moreriis per magistrum Vitalem nepotem suum.

Die 22ª mensis Decembris fuerunt missa beneficia dno. Almeracio usque ad 58. folium.

Fuerunt tradita beneficia dno. Petro Gervasii usque ad folium 79.

Item fuerunt missa beneficia collectori Turonen. usque ad folium 84. per clericum suum Hugolinum Sicardi.

Die 27ª Marcii fuerunt tradita beneficia collectori Colomien. *(sic)* usque ad 110. folium.

Die 29ª Marcii fuerunt missa beneficia dno. collectori Rothomagen. et Senonen. usque ad 112. folium istius libri per Hamonem de Corma notarium dicti dni. collectoris.

Fol. 121[v] De anno VI°

Die 9ª mensis Septembris fuerunt missa beneficia per dnum. papam collata collectori provincie A q u e n. de anno sexto mensis Julii usque ad finem libri illius anni et de anno septimo pontificatus usque decimum folium.

Item eadem die in provincia A r e l a t e n. collectori fuerunt missa usque ad finem illius anni.

Item eadem die in provincia E b r e d u n e n. fuerunt missa collectori usque ad finem libri illius anni.

Item eadem die fuerunt missa collectori provincie B i t u r i c e n. usque ad finem dicti libri.

Die 16ª mensis Septembris fuerunt missa beneficia collectoribus provinciarum B u r d e g a l e n. et A u x i t a n. et T h o l o s a n. de toto anno sexto et de septimo collectori provincie Tholosan. usque ad 23. folium.

2. Collectoriae Nr. 286. – Am Schluss ohne Foliierung.

De anno octavo

Die 4ª mensis Augusti beneficia collata in provinciis S e n o n e n. et R o t h o m a g e n. numero 27 fuerunt tradita dno. B. Cariti usque ad 16. folium.

Die 2ª mensis Augusti fuerunt tradita beneficia provincie T e r r a c o n e n. et C e s a r a u g u s t a n. mittenda collectori dno. episcopo Barchinonen. usque ad 16. folium.

Item eadem die fuerunt tradita dno. camerario mittenda ad regnum P o r t u g a l i e usque ad dictum folium.

Item eadem die fuerunt tradita eidem mittenda in dioceses C l a r o m o n t e n., M i m a t e n., S a n c t i F l o r i et A n i c i e n.

Die 23ª mensis Augusti fuerunt tradita beneficia de provincia N a r b o n e n. dno. Bernado de Abbate collectori, 28 numero, usque ad 25. folium.

Eadem die fuerunt tradita collectori C a t u r c e n. de sua collectoria usque ad 23. folium, numero 140.

Die 5ª mensis Septembris fuerunt tradita beneficia cuidam cursori portanda collectori C l a r o m o n t e n. de sua collectoria numero 69, usque ad folium 30.

Die 18ª dicti mensis fuerunt traditia beneficia collectori A r e l a t e n. usque ad folium 32 numero 10.

Die 21ª mensis predicti fuerunt tradita beneficia collectori N a r b o n e n. scilicet dno. Bernardo de Abbate, numero 21 usque ad folium 35.

Eadem die fuerunt tradita beneficia dno. Johanni de Palmis collectori in diocesibus C a t u r c e n., A l b i e n., R u t h e n e n., T u t e l l e n., V a b r e n. et C a s t r e n., numero 16 usque ad folium 34.

Die 2ª mensis Octobris fuerunt tradita beneficia dno. Roberto Capiton portanda dno. Isarno . . . (sic) collectori in provincia Remen. que papa contulerat in dicta provincia, numero 192 tam de anno septimo, quam octavo usque ad folium 37.

Eadem die fuerunt missa per Antonium cursorem dno. G. de Arbenco collectori Lugdunen. numero 53 usque ad folium 36.

Die 24ª mensis Septembris fuerunt missa beneficia in insula Cipri que ego tradidi dno. episcopo Barchinonen., numero 20 et usque ad folium 34.

Die 3ª mensis Octobris fuerunt tradita beneficia portanda collectori Pictaven., usque ad folium 37. numero 23 et ea recepit pro mittendo Petrus.

Die 5ª dicti mensis fuerunt tradita beneficia capellano collectoris Narbonen. numero 10 portanda eidem.

Dicta die fuerunt missa beneficia collectori Lombardie usque ad folium 37. numero 60.

Ipsa die fuerunt missa beneficia domino episcopo Engolismen. numero 20 et usque ad folium 37.

Ipsa die fuerunt missa beneficia collectori Claromonten. numero 60 usque ad folium 38.

Ipsa die fuerunt tradita domino collectori Bituricen. numero 28 usque ad folium 28.

Die 7ª dicti mensis fuerunt tradita de provinciis Terraconen. et Sesaraugustan. usque ad folium 42. numero 52 videlicet dno. B. Alauyani collectori.

Die 22ª mensis Octobris fuerunt tradita beneficia de provincia Turonen. dno. R. de Cannis collectori in dicta provincia numero 82, de mense Maii usque ad 44. folium hujus libri.

Die 3ª mensis Novembris fuerunt tradita beneficia collectori Castelle numero 48 usque ad 48. folium.

Die 4ª dicti mensis fuerunt tradita beneficia Petro Calhan civi Burdegalen., portanda abbati de Blauia collectori in ipsa diocesi numero 18.

Die 7ª dicti mensis fuerunt tradita Petro la Sanha cursori beneficia que portavit episcopo Engolismen. in sua diocesi, numero 7.

Item eadem die fuerunt tradita dno. Guillermo Labaliua collectori Arelaten. numero 7 usque ad folium 57.

Die 14ª dicti mensis fuerunt tradita beneficia de diocesibus Pragen., Olomucen. et Luthmislen. dno. episcopo Bachinonen. numero 7 usqne ad folium 61.

Die 25ª dicti mensis fuerunt tradita 97 beneficia Johanni Flota portanda dno. G. de Arbenco collectori Lugdunen. que dominus noster contulit hoc anno in collectoria sua usque ad folium 76.

Eadem die fuerunt tradita collectori Castelle beneficia per dnum· nostrum collata in sua collectoria numero 21 usque ad folium 68.

Die 3ª mensis Decembris anno quo supra fuerunt tradita beneficia de collectoria Terraconen. et Cesaraugustan. dno. B. Alauyani collectori usque ad folium 80. numero 46.

Die 9ª mensis Decembris tradidi 122 beneficia in Anglia collata domino... (*sic*) Pelegrini collectori in Anglia usque ad folium 87.

Die 11ª dicti mensis fuerunt tradita beneficia collata in provinciis Senonen. et Rothomagen. portanda dno. B. Cariti numero 200 usque ad folium 88.

Eadem die fuerunt missa collectori Turonen. numero 84 usque ad folium 85.

Die 11ª mensis Decembris fuerunt tradita 20 beneficia numero collata dno. episcopo collectori in Sardinia.

Die 23ª dicti mensis fuerunt tradita dno. M. de Gerardo collectori in provinciis Tholosan. et Auxitan. numero 80 usque ad folium 93.

Eadem die fuerunt tradita 50 beneficia numero subcollectori Maioricen. collata in provinciis Terraconen. et Cesaraugustan. usque ad folium 92.

Item die 11ª dicti mensis tradidi 60 beneficia collata in provincia Narbonen. magistro Johanni Guilaberti.

Eadem die fuerunt tradita beneficia portanda collectori Castelle, usque ad folium 94. numero 21.

Die 10ª mensis Januarii tradidi beneficia dno. G. la Baliua collectori in provincia Arelaten., collata in ipsa provincia numero 16 usque ad folium 91.

Die 13ª dicti mensis tradidi 9 beneficia collata in provinciis Tholosan. et Auxitan. dno. Martino de Girardo collectori usque ad folium 100.

Eadem die fuerunt missa per Johannem Danner cursorem dno. episcopo Engolismen. 7 usque ad folium 100.

Die 12ª mensis Februarii tradidi beneficia collata in provincia Remensi dno. Roberto Chapitoni per dnum. a mense Septembri anno septimo usque ad mensem Januarii anno octavo, et erant numero 300 et plus.

Die 15ª dicti mensis fuerunt tradita famulo collectoris Castelle numero 25.

Die eadem fuerunt tradita cuidam famulo còllectori[s] Tuscie sibi portanda numero 30.

Die 20ª mensis Marcii fuerunt tradita dno. Roberto Chapitoni beneficia in provincia Remen. usque ad folium 126.

Die 25ª dicti mensis fuerunt missa collectori in Portugalia numero 48 usque ad dictum folium.

Die 28ª dicti mensis fuerunt missa dno. G. de Arbenco collectori in provincia Lugdunen. beneficia collata in illa provincia et in tota collectoria sibi deputata usque ad folium 120.

Item eadem die fuerunt missa collectori collectorie Portugalie usque ad dictum folium numero 48.

Item ipsa die collectori Lombardie usque ad dictum folium.

Item die 2ª Aprilis fuerunt missa dno. Johanni de Palmis collectori Caturcen. usque ad folium 127.

Die 14ª mensis predicti fuerunt tradita beneficia collata in diocesi Xanctonen. de anno septimo a mense Januarii usque ad mensem Aprilis de anno octavo dno. Barrani in ipsa diocesi collectori numero 87.

Die ultima mensis Maii fuerunt tradita beneficia collata per dnum. nostrum papam in partibus Tuscie dno. Andree de Tuderto collectori dictarum parcium de principio anni octavi usque ad principium Maii proxime preteriti.

Item eadem die de eodem tempore fuerunt tradita clerico dni. Johannis de Casleto collectoris in provincia Colonien.

Item 2ª die mensis Junii fuerunt tradita collectori Lugdunen. collata in tota sua collectoria usque ad principium Maii.

Item eadem die fuerunt tradita scutifero collectoris provincie Terraconen. et Cesaraugustan.

Item eadem die fuerunt tradita magistro Johanni Guilaberti collata in provincia Narbonen. ut ad tempus predictum.

Item 12ª die dicti mensis fuerunt tradita dno Geraldo de Arbenco collata in provincia Lugdunen., et alia sua tota collectoria usque ad folium 165.

Item 8ª die dicti mensis fuerunt tradita collata in provincia Arelaten. collectori ipsius provincie usque ad folium 159.

Die 21ª mensis Augusti fuerunt missa beneficia collata in Anglia usque ad folium 19.

3. *Collectoriae Nr. 288, Fasc. I, am Schluss ohne Foliierung.*

De anno decimo.

Die 29ª mensis Octobris fuerunt tradita beneficia collata in Tuscia de anno nono et decimo famulo subcollectoris Januensis usque ad 40 folia.

Die ultima dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in provincia Turonen. usque ad 42 folia.

Die 2ª mensis Novembris fuerunt tradita clerico collectoris Rothomagen. beneficia collata in provinciis Rothomagensi et Senonensi de anno nono incipiendo in 53. folio, et decimo usque ad 62 folia.

Die 3ª dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in provincia Remen. usque ad 36 folia dicti anni.

Die 4ª dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in provinciis Lugdunen. etc. usque ad 40 folia anni decimi predicti.

Die 5ª dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in diocesi Caturcen. et aliis usque ad 40 folia anni decimi.

Die 7ª dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in Portugalia de anno nono de 55 foliis usque ad 45 folia de anno decimo.

Die 11[a] mensis Novembris beneficia collata in diocesibus Bituricen. Lemovicen. de anno nono, incipiendo a 74. folio usque ad 48 folia anni decimi per — (*so hört der Text auf*).

Die 19[a] dicti mensis fuerunt tradita clerico collectoris beneficia collata in provincia Remen. de anno nono incipiendo in 48. folio usque ad 54 folia anni decimi.

Die 22[a] dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in Castello de anno nono incipiendo in 113. folio, usque 56 folia de anno decimo.

Die 28[a] dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in provincia Colonien. de 130 foliis anni noni, usque ad 58 folia anni decimi.

Eadem die fuerunt missa beneficio collata in diocesi Claromonten. de 20 foliis usque ad 60 folia de anno decimo.

Die 13[a] mensis Decembris fuerunt missa beneficia collata in provincia Turonen. de 42 foliis usque ad 65 folia.

Die 16[a] dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in diocesibus Caturcen. et aliis de anno nono et decimo usque ad 84 folia.

Die 12[a] mensis Januarii habuit collector Narbonen. beneficia collata de annis octavo, nono et decimo usque ad 68 folia.

Die 8[a] mensis Februarii, habuit collector Castelle beneficia collata de annis octavo, nono, et decimo usque ad 95 folia.

Die 18[a] mensis Februarii fuerunt missa beneficia collata in Lombardia de annis nono et decimo usque ad 77 folia.

Die 27[a] mensis Marcii fuerunt tradita beneficia collata in provinciis Rothomagen. et Senonen. collectori de 62 foliis usque ad 87 folia anni decimi.

Die 29[a] dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in provincia Remen. de 56 foliis usque ad 87 anni decimi.

Die 7[a] mensis Aprilis fuerunt tradita beneficia collata in provincia Narbonen. capellano collectoris de 68 foliis usque ad 88 folia.

Die 9[a] dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in Anglia de ultimo quaterno anni noni, et de anno decimo usque ad 88 folia.

Die 10[1] mensis Maii fuerunt tradita collectori Ebredunen. beneficia collata in provincia Ebredunen. de 35 foliis usque ad 95 folia.

Dicta die fuerunt tradita beneficia collata collectori Arelaten. usque a[d] 93 folia.

Die 11[a] dicti mensis fuerunt missa beneficia collata in Tuscia de annis nono et decimo usque ad 95 folia.

Die 8[a] mensis Junii fuerunt missa beneficia collata in provinciis Rothomagen. et Senonen. de 87 usque ad 106 folia.

Die 9[a] dicti mensis fuerunt tradita dno. camerario beneficia collata in provinciis Terraconen. et Cesaraugustan. de 68 foliis usque ad 106 folia.

Dicta die fuerunt missa beneficia collata in provinciis Lugdunen. etc. de 90 foliis ad 106 folia.

Dicta die fuerunt missa beneficia collata in Bituricen. et Lemovicen. diocesibus de 48 foliis usque ad 106 folia.

Die 28a mensis Junii fuerunt missa beneficia collata in Lombardia de 71 foliis usque ad 108 folia.

Dicta die fuerunt missa beneficia collata in diocesi Burdegalen. de anno nono incipiendo a 71 foliis usque ad 115 de anno decimo.

Die 26a mensis Julii fuerunt tradita beneficia collata in Claromonten. et aliis diocesibus de 19 foliis anni decimi usque ad 12 anni undecimi.

Die 10a mensis Julii fuerunt missa beneficia collata de anno decimo, de 50 foliis usque ad 23 folia de anno undecimo, de provincia Lugdunen.

Die 25a mensis Augusti fuerunt missa beneficia collata in provinciis Senonen. et Rothomagen. de anno decimo de 106 foliis usque ad 2 folia de anno undecimo.

Mailändische Gesandtschaftsberichte über die letzte Krankheit Lorenzo de' Medici's.

Von

Dr. Jos. Schnitzer.

Wie das Leben und glänzende Wirken, so wurde auch das allzufrühe Hinsterben Lorenzo de' Medici's, genannt Magnifico, von Alfred von Reumont an der Hand bewährter gleichzeitiger Autoren mit gewohnter Meisterschaft geschildert.[1] Nur einen Umstand vermochte auch er nicht genügend aufzuklären, die so viel erörterte und so verschieden beantwortete Frage nämlich, welche Rolle denn Girolamo Savonarola, der berühmte Sittenprediger, am Sterbelager Magnifico's gespielt habe. Und doch ist die Aufhellung dieses Dunkels für die Beurteilung wie des Mediceers, so des Dominikaners nicht ohne Bedeutung. Mit Freuden begrüssen wir daher jeden neuen Beitrag, der uns der Lösung jener Frage näher zu bringen geeignet ist. Am willkommensten, weil voraussichtlich am eingehendsten, wären die Berichte, welche der ferraresische Gesandte Manfredi über die letzten Tage Lorenzos an seine Gebieter erstattete; leider sind gerade sie verloren und es ist bis jetzt nicht gelungen, sie aufzufinden.[2] Dagegen ist uns im Mailänder Staatsarchiv eine andere diplomatische Quelle von nicht geringerem Werte erhalten: es sind die Mailändischen Gesandtschaftsberichte aus Florenz vom Jahre 1492.[3] Mailändischer Gesandter zu

[1] Lorenzo de' Medici il Magnifico. Zweite, vielfach veränderte Auflage. Leipzig, Dunker & Humblot 1883. Zwei Bände.

[2] Vgl. Reumont II, 410 Anm. 2.

[3] Ich benutze gerne diese Gelegenheit, um den Herrn Beamten des Mailänder Staatsarchivs, insbesondere den Herrn Cappelli und Porro, für die Liebenswürdigkeit, mit welcher sie mich bei meinen Forschungen unterstützten, meinen geziemenden Dank su sagen.

Florenz war damals Johann Stephan Castiglione, Spross einer der vornehmsten Familien Oberitaliens;[1] seine Auftraggeber waren der jugendliche Herzog Gian Galeazzo Sforza und dessen Onkel Ludwig, genannt der Mohr, der jenen in den Staatsgeschäften vertrat und bald völlig verdrängte. Die Beziehungen zwischen den Medici und den Sforza waren dazumal wenigstens nach aussen hin die denkbar freundlichsten. Aber schon hatte der Mohr sein verhängnisvolles Ränkespiel mit Karl VIII. von Frankreich anzuzetteln begonnen. Gianfrancesco da Sanseverino Graf von Caiazzo und Carl Belgioioso waren an der Spitze einer glänzenden Gesandtschaft im Februar 1492 nach Paris gegangen, angeblich um dem jungen König zu seiner Vermählung Glück zu wünschen, in Wirklichkeit aber um darüber Auskunft zu erlangen, ob Mailand auf französischen Beistand rechnen könnte, wenn es mit dem König Ferrante von Neapel und mit dessen Verbündeten, dem Papste Innocenz VIII. und Florenz, zum Kriege käme.[2] Unter solchen Verhältnissen musste die bedenkliche Erkrankung eines Staatsmannes, wie Lorenzo Magnifico, in dessen Händen das politische Gleichgewicht Italiens ruhte,[3] ein Ereignis von unermesslicher Tragweite sein. War des Mediceers scharfblickendes Auge gebrochen, sein gewandter Arm erlahmt, dann war für den herrschsüchtigen Mohren ein Hindernis mehr aus dem Wege geräumt, der ihn ans Ziel seiner ausschweifenden Pläne führen sollte. Es ist daher wohl anzunehmen, dass der mailändische Gesandte zu Florenz seinen Herrn genauen und getreuen Bericht erstattet haben werde. In der That können wir aus seinen Depeschen den allmähligen Fortschritt des heimtückischen, allzu lange unterschätzten Leidens Lorenzo de' Medici's vom Februar 1492 bis zur Katastrophe deutlich verfolgen. Die Depeschen stammen fast ausnahmslos von der Hand Castiglione's, der in Santa Croce zu Florenz wohnte; nur eine, die erste, ist von einem anderen, wahrscheinlich einem Hilfsbeamten des Gesandten, eine weitere von Peter Bibiena, dem vertrauten Sekretär Lorenzo's, aus Careggi, wo der Kranke weilte und schliesslich starb, geschrieben. Im Anhange zu diesem Aufsatze

---

[1] Vgl. Reumont I, 233.
[2] Reumont II, 413 f.
[3] Cf. Guicciardini, Storia Fiorentina p. 82.

werden die Depeschen, soweit sie sich auf Lorenzo's Krankheit beziehen, ihrem Wortlaute nach mitgeteilt. Wir sehen, wie mit der Gefährlichkeit der Krankheit die Ausführlichkeit der Berichterstattung wächst.

Schon früher war der Mediceer häufig von seinem alten Leiden, der Gicht, heimgesucht worden, die in der Familie erblich war; sein Grossvater und Vater war damit behaftet gewesen, seine Mutter davon nicht verschont geblieben.[1] Bereits zu Ende August 1491 war er so leidend, dass er sich nach Spedaletto in der Sänfte tragen lassen musste. Im Spätherbste stellte sich schleichendes Fieber mit bedenklichen Symptomen ein. Sein ganzer Organismus erschien mit einemmale angegriffen, Eingeweide, Gliedmassen, Nervensystem. Zu den arthritischen gesellten sich Knochenschmerzen, die ihm bei Tag und Nacht die Ruhe raubten. Die Aerzte waren ratlos.[2] Gleichwohl dachte, wie wir aus Castigliones Depeschen ersehen, noch im Februar und März 1492, den zwei letzten Monaten vor seinem Tode, niemand an eine nahe Gefahr. Allerdings hatte Lorenzo, wie wir auch aus den Berichten des ferraresischen Gesandten Manfredi entnehmen,[3] zuweilen unter heftigen, ja unerträglichen Schmerzen zu leiden. Da die Bemühungen seines Leibarztes Pietro Lione da Castello wie anderer Heilkünstler erfolglos blieben, so überliess er sich, wie Castiglione mitteilt, der Behandlung einiger Frauen, die ihn mit Salbungen und Waschungen zu kurieren suchten. Wirklich liessen die Schmerzen nach und der Kranke befand sich eine Zeit lang ziemlich gut; noch am 28. März kann Castiglione melden, Lorenzo's Besserung halte an, obgleich er keine Audienzen gewähre. Bedenklich musste es freilich erscheinen, dass nicht einmal ein so vornehmer Besuch, wie der Herzog Ercole von Ferrara, der anfangs April als Gast in Florenz weilte und den Magnifico gerne gesprochen hätte, vorgelassen wurde. Vollends lässt Bibiena's Schreiben vom 7. April über den Ernst der Lage keinen Zweifel mehr aufkommen. Darnach war in der Nacht vom 6. auf den 7. April, Freitag auf Samstag, eine bedeutende Verschlimmerung im

---

[1] Reumont II, 344.
[2] Reumont II, 410.
[3] Bei Reumont a. a. O.

Zustande Lorenzo's eingetreten, so dass die Aerzte, die bisher so zuversichtlich gesprochen hatten, ihre Besorgnisse nicht mehr zu verhehlen vermochten, wenngleich sie die Hoffnung auch jetzt noch nicht völlig aufgaben. Doch schon am Samstag Nachmittag um 21 Uhr (= 3 Uhr)[1] wurde der Kranke von einer so schweren Ohnmacht befallen, dass man sein Ende nahe glaubte und eiligst um Frati schickte; in der folgenden Nacht vom Samstag auf den Sonntag empfing er mit grosser Andacht die hl. Communion. Zwar erholte er sich wieder ein wenig, schwebte aber noch immer in der grössten Gefahr, seine Angehörigen harrten darum mit steigender Ungeduld der Ankunft des vom Mohren gesandten berühmten Arztes Lazaro Dactilo von Pavia, auf den man die letzte Hoffnung setzte, entgegen. Castiglione ist über dessen langsames Reisen höchst aufgebracht; sarkastisch bemerkt er, wenn Lazaro kein rascheres Tempo einschlage, so werde er gerade noch recht zum Leichenbegängnisse kommen. In der That kann man sich auf Grund der Darstellung Castigliones des Eindruckes nicht erwehren, dass Lazaro seine Ankunft absichtlich verzögert habe, wohl in der Erkenntnis, dass dem Kranken doch nicht mehr zu helfen sei, und er durch eine längere Behandlung desselben nur sein Renommee auf's Spiel setzen würde. Als er dann endlich am Sonntag morgens etwa um die neunte Stunde (= früh 3 Uhr) in Careggi eintraf, sah er einen Sterbenden vor sich. Die übrigen Aerzte, denen Castiglione den schweren Vorwurf nicht erspart,[2] sie hätten es an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen, mussten nun vor ihrem berühmteren Kollegen zurücktreten, der mit seinen neuen Mitteln neuen Mut zu bringen schien. Allein nur zu bald war auch dieser letzte Hoffnungsschimmer erblichen. Hatte sich der Kranke am Sonntag bis gegen 20 Uhr (= 2 Uhr nachmittags) den Umständen gemäss ziemlich leidlich befunden, so stellte sich nunmehr ein neuer unheilvoller Fieberanfall ein, von dem seine letzten Kräfte aufgezehrt und sein ganzer Leib in Schweiss gebadet

---

[1] „circha a le 21 hora;“ Castiglione bedient sich der italienischen Stundenzählung seiner Zeit, die von Sonnenuntergang, etwa abends 6 Uhr nach unserer Rechnung, bis wieder dahin 24 Stunden zählte; darnach war 21 Uhr italienischer = 3 Uhr nachmittags unserer Zeit.

[2] Vorwürfe dieser Art, die wohl noch in ganz anderem Tone vorgebracht wurden, lassen es uns erklärlich erscheinen, dass sich der arme Leibarzt Pier Leone nach Lorenzos Tod das Leben nahm.

wurde. Unbegreiflicher Weise meinten die Aerzte hierin ein gutes Zeichen erblicken zu dürfen; aber nur zu bald erkannte man, dass es der Beginn der Auflösung sei; in der folgenden Nacht vom Sonntag auf den Montag um die 7. Stunde (= 1 Uhr morgens) gab denn auch Lorenzo seinen Geist auf. Am Montag Vormittag wurde der Leichnam in die Stadt getragen und in S. Marco aufgebahrt. Noch im Laufe desselben Tages stattete Castiglione dem ältesten Sohne des Verstorbenen, Piero, den üblichen Condolenzbesuch ab und fügte dem Berichte, den er seinen Gebietern hierüber wie über den Inhalt seiner Unterredungen mit den angesehensten Bürgern der Stadt erstattete, neue Einzelheiten über das Ende Lorenzos bei: derselbe sei so gut vorbereitet gestorben, dass es nicht zu beschreiben sei und habe bis zum letzten Atemzuge stets bei vollem Bewusstsein gesprochen; und noch in der letzten Stunde, als ihm die Leidensgeschichte unseres Erlösers vorgelesen wurde, habe er mit grösster Aufmerksamkeit zugehört und daraus einzigen Trost geschöpft zu haben erklärt, sodann ein Bildnis unserer lieben Frau verlangt und dasselbe mit Thränen in den Augen geküsst, hierauf das Haupt geneigt und seinen Geist aufgegeben. Zuvor habe er die Anordnung getroffen, bei seinem Leichenbegängnisse alles Gepränge zu unterlassen, und so werde denn die Leiche noch denselben Abend von S. Marco nach S. Lorenzo zur Beerdigung übertragen. Was seinen Sohn Piero anlange, so gehe die Gesinnung der einflussreichsten Bürger wie des ganzen Volkes dahin, ihn in der Stellung seines Vaters zu belassen, und es sei gute Hoffnung, dass er dieselbe bewahren werde. Wahr sei freilich, dass diese Prediger der Stadt nichts Gutes künden; das sei nun freilich so ihre Gewohnheit, aber es sei doch einer, der in S. Liberata predige und sich ein bischen sehr herauslasse und sage, der Monat August werde nicht vergehen, ohne dass es in dieser Stadt zu einem furchtbaren Blutvergiessen komme; und besonders da es jüngst ein so schweres Gewitter gehabt, sei den Predigern umso mehr Stoff zu derlei Reden gegeben.

Vergleichen wir nun diese Angaben Castigliones mit den Nachrichten, wie sie uns von anderen gleichzeitigen florentinischen Schriftstellern über das Ende Lorenzo de Medicis überliefert sind! Hiebei werden wir vor allem die berühmte Schilderung zu berück-

sichtigen haben, die von Angelo Poliziano, dem berühmten Humanisten und vertrauten Freunde Lorenzos, in seinem bekannten Schreiben [1] an Jacopo Antiquario entworfen wurde und unsere aufmerksamste Beachtung aus dem Grunde verdient, weil ihr Verfasser, wie er selbst sagt, am Sterbebette Magnifico's persönlich zugegen war und dasselbe bis zum Tode des geliebten Gönners nicht verliess.

Wie nach den Depeschen Castigliones, so ging nach der Darstellung Polizians dem Tode Lorenzo's ein zweimonatliches Krankenlager voraus.[2] Uebereinstimmend berichten Castiglione und Polizian, die Krankheit habe einen unmittelbar bedrohlichen Charakter erst am Samstag den 7. April angenommen.[3] Nach Polizian gab man sofort alle Hoffnung auf und machte sich Lorenzo selbst auf den Tod in christlicher Ergebung gefasst, während die mailändischen Depeschen erkennen lassen, dass man in der Umgebung Magnificos bis zum letzten Augenblicke noch immer auf Besserung rechnete oder doch an derselben nicht völlig verzweifelte.

Gleich Castiglione meldet Polizian, es sei sofort der Seelenarzt berufen worden, jedoch mit dem bemerkenswerten Unterschiede, dass es nach Polizian der Kranke selbst ist, der vorsichtig, wie immer, nachdem er seinen aussichtslosen Zustand erkannt, nach dem Priester schickte,[4] um eine Lebensbeichte abzulegen, während nach Castiglione nicht von dem Sterbenden, sondern von dessen Angehörigen um Mönche geschickt wird. Sagt Castiglione nur kurz, Lorenzo habe sehr andächtig kommuniziert, so beschreibt Polizian ausführ-

---

[1] Gedruckt bei Roscoe, The Life of Lorenzo de Medici, Basil. 1799, vol. IV p. 122 sqq.; Thuasne, Burchardi Diar. vol. I p. 560 sqq.; Fabronius, Laurentii Med. Vita vol. I p. 199 sqq.

[2] „Laboraverat igitur circiter menses duos Laurentius Medices," Roscoe p. 123. Auch im Folgenden zitiere ich das Schreiben Polizians nach dem Drucke bei Roscoe. - Ein zweimonatliches Krankenlager Lorenzos nimmt auch an Alamanno Rinuccini, Ricordi storici di Filippo di Cino Rinuccini, ed. Aiazzi, Firenze 1840, p. CXLVI.

[3] „Pridie quam naturae satisfaceret, cum quidem in villa Carezia cubaret aeger, ita repente concidit totus, nullam ut jam suae salutis sem reliquam ostenderet," l. c.

[4] Wer dies war, sagt Polizian nicht. Aus Burlamacchi, Vita di P. F. Girol. Savon., ed Lucca 1764 p. 28 ff. sehen wir jedoch, dass in der Umgebung Lorenzos die beiden Camaldulensermönche Guido und Mariano della Barba, „suoi familiari", sich befanden, womit die Aeusserung Castiglione's übereinstimmt, man habe um frati geschickt.

lich [1] die ergreifende Inbrunst, mit welcher derselbe den Leib des Herrn empfing, eine Darstellung, welche durch die noch i. J. 1492 verfasste [2] Lebensbeschreibung, die Nikolaus Valori, ein mit Personen und Umständen vertrauter Mann,[3] dem Magnifico widmete, beglaubigt wird. Auch der gleichzeitige Chronist Piero Parenti meldet, Lorenzo habe gebeichtet und kommuniziert und wie ein guter Christ sein Leben beschlossen.[4] Polizian zufolge wurde die hl. Wegzehrung um Mitternacht [5] gespendet; nach Castiglione geschah dies um die 5. Stunde (= 11 Uhr nachts); dasselbe bezeugen Parenti [6] und Bartolomeo Cerretani.[7] Noch in der nämlichen Nacht und zwar gegen Morgen um die 9. Stunde (= früh 3 Uhr) lässt Castiglione den sehnlich erwarteten Meister Lazarus eintreffen; nach Polizian tröstete Lorenzo nach Empfang der hl. Communion seinen Sohn Piero, ruhte dann kurze Zeit, in Betrachtung versunken, und pflog abermals und zwar diesmal eine längere Unterredung [8] mit Piero, worauf Lazarus[9] eintraf, dessen Ankunft also auch nach Polizian in die Morgenstunden des 8. April zu verlegen ist. Die Massnahmen Dactilos fanden nicht bloss der Versicherung seines Landsmannes Castiglione gemäss grossen Beifall, auch Polizian hebt hervor, derselbe habe sich sofort als ein sehr erfahrener Arzt bewährt.

Mit der Angabe des Gesandten, der Kranke habe sich den ganzen Sonntag Morgen bis gegen 20 (= 2) Uhr nachmittags den Umständen entsprechend ganz wohl befunden, steht die Erzählung Polizians im besten Einklang, Lorenzo habe nach seinem Freunde

---

[1] l. c. p. 124 sq.

[2] „Cuius (Laurentii) vitam olim scripsimus, quo tempore terras reliquit rediturus ad superos," sagt der Verfasser selbst in seiner Widmung an Leo X. Die Vita ist gedruckt bei Galletti, Philippi Villani liber de civitatis florentinae famosis civibus, p. 181 sq.

[3] Wie Reumont II, 450 über ihn urteilt.

[4] S. die Stelle im Hist. Jahrbuch der Görres-Ges. 1900, S. 326.

[5] „Nocte dein media."

[6] l. c.; es war die Nacht vom Samstag auf den Sonntag, 7. auf den 8. April.

[7] „addi 7 d'aprile aore cimque hauto di S. Lorenzo la chomunione", sagt Bart. Cerretani in seiner handschriftlichen Geschichte von Florenz (Firenze, Bibl. Nazionale Ms. II. III. 74 f. 163v); vgl. Reumont II, 443.

[8] „exclusis dein caeteris eundem ad se natum vocat, multa monet, multa praecipit, multa edocet", l. c. p. 125.

[9] „Medicus (ut quidem visum est) experientissimus", Roscoe l. c.

Pico von Mirandola verlangt, mit diesem und ihm selbst heitere Zwiesprache gepflogen und dann den Besuch Savonarolas empfangen. Diese beiden Unterredungen können aber nur am Sonntag Vormittag stattgefunden haben, da Savonarola, der unmittelbar nach Pico das Gemach betrat, damals Fastenprediger in S. Lorenzo war und den Gang nach Careggi ohne Zweifel erst nach, nicht schon vor seiner Predigt angetreten hat. Auf den Sonntag Nachmittag sind die Besuche Picos und Girolamos um deswillen nicht anzusetzen, da schon um 2 Uhr eine solche allgemeine Schwäche eintrat, dass Lorenzo längere Unterhaltungen nicht mehr wohl zu führen vermocht hätte. Während der Zeit der fortschreitenden Auflösung fand dann die von Polizian berichtete Spendung der letzten Oelung und die Aussegnung der Seele statt:[1] Handlungen, an denen sich der Sterbende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beteiligte. Gleich Castiglione erzählt Polizian, es sei dem Kranken die Leidensgeschichte des Herrn vorgelesen und von ihm, wie die Bewegungen seiner Lippen, Augen und Finger verrieten, deutlich verstanden worden. Castiglione und Polizian stimmen des weiteren darin überein, dass Lorenzo mit aller Inbrunst einen Devotionsgegenstand geküsst habe; sie weichen nur insoferne von einander ab, als dies nach ersterem ein Madonnenbildnis, nach letzterem ein kostbares silbernes Crucifix war. Beiden zufolge war der Magnifico bis zum letzten Hauche bei voller Besinnung, was übrigens auch von Parenti bezeugt wird.[2] Ueberhaupt hat Polizian nur das detailliert angeführt, was Castiglione in die wenigen Worte zusammengefasst: „(Lorenzo) e morto tanto ben disposto, che non se poteria dire.“ Auf dasselbe kommt es hinaus, wenn Parenti in seiner trockneren Manier sagt, der sterbende Medici habe nach Art eines guten Christen ein inniges Schuldbekenntnis über alle seine Sünden abgelegt und sich beständig Gott befohlen,[3] und wenn Valori schreibt: „Er verschied so sanft und ruhig, dass man in Wahrheit von ihm sagen konnte: er entschlief im Herrn“.[4]

---

[1] „Totum se post illa perunctioni summae demigrantisque animae commendationi dedidit“, l. c. p. 128.

[2] Vgl. Hist. Jahrbuch a. a. O. p. 327.

[3] a. a. O. p. 326. 327.

[4] a. a. O. p. 317.

Wenn dann Castiglione weiter meldet, Lorenzo habe angeordnet, es solle bei seiner Bestattung alles Gepränge vermieden werden, so überliefert dasselbe Polizian.[1] Die Leiche wurde nach Castiglione um $8^1/_2$ (= $^1/_2 3$), nach Landucci um 5 (= 11), nach Cerretani um 7 (= 1), nach Parenti um 9 (= 3) Uhr nachts, bezw. morgens, in die Stadt getragen und dem einhelligen Zeugnisse aller gemäss in S. Marco aufgebahrt.

Im Einklange mit den florentinischen Geschichtschreibern[2] versichert Castiglione, die Bürgerschaft sei ausnahmslos entschlossen gewesen, Piero in der Stellung seines Vaters zu erhalten. Unter den Predigern, die nach der Andeutung des Gesandten die Stadt mit ihren Weissagungen beunruhigten, sind ohne Zweifel Savonarola und der Franziskaner Domenico da Ponzo zu verstehen, von welchen der Zeitgenosse Alamanno Rinuccini[3] erzählt, sie hätten künftiges Unheil vorausverkündet. Ersterer nahm aber damals die Kanzel von S. Lorenzo ein;[4] dagegen war es P. Domenico, der in S. Liberata (dem Dome) auftrat[5] und von dem daher die Prophezeiung jenes furchtbaren Gemetzels stammte.[6] Das schreckliche Unwetter, auf welches hiebei angespielt wird, fand in der Nacht vom 5. auf den 6. April, also wenige Tage vor dem Tode Lorenzos statt und erregte unter den Zeitgenossen so ungeheures Aufsehen, dass es von florentinischen wie ausserflorentinischen Schriftstellern[7] aufgezeichnet und als Anzeichen bevorstehender schwerer Unglücksfälle betrachtet wurde.

---

[1] „Mandavit et de funere, ut scil. avi Cosmi exemplo justa sibi fierent, intra modum videlicet eum qui privato conveniat", l. c. p. 125.

[2] Vgl. Guicciardini, Storia Fiorentina, Opp. inedite vol. III p. 94; Cerretani, Storia Fiorent., Ms., f. 164v.

[3] Ricordi storici di Filippo di Cino Rinuccini, ed. Aiazzi, Firenze 1840, p. CXLVI.

[4] Wie Parenti bezeugt, a. a. O.; vgl. auch Villari Stor. di Gir. Savon. I, 167.

[5] Wie Giovanni Cambi mitteilt, l. c. p. 64, und Parenti, Ms. t. I f. 130 (Firenze, Bibl. Naz. Ms. II. IV. 169) bestätigt.

[6] Nach Parenti l. c. prophezeite er dem Volke, „se non si correggievano, che horribili scandoli nascerebbono nella citta, e sangue per le strade correrebbe fra brieve tempo".

[7] Nicht bloss Parenti, Cerretani, Cambi, Landucci, Rinuccini, Guicciardini, sondern auch Sigismondo Tizio, Sigismondo de' Conti, Petrus Delphinus, Burchard, Jacob Antiquarius sprechen hievon.

In einem nicht ganz belanglosen Punkte weicht Castiglione von den sonstigen Berichten etwas ab, in seiner Angabe bezüglich der Todesstunde Lorenzos. Aus dem Schreiben Polizians lässt sich dieselbe nicht sicher bestimmen. Nach Cerretani verschied der Kranke am 8. April um die 4. Stunde (= 10 Uhr nachts); Parenti und Rinuccini nennen übereinstimmend die 5. Nachtstunde (= 11 Uhr) und ihnen pflichtet Giovanni Cambi bei, gibt jedoch ein anderes Jahres- und Tagesdatum an.[1] Dagegen teilt Castiglione am 9. April seinem Herzoge mit: „Diese vergangene Nacht ungefähr um 7 Uhr (= 1 Uhr) ist Lorenzo aus diesem Leben geschieden." Da wir nun in seiner Depesche ein amtliches Schriftstück vor uns haben, welches der Gesandte noch in der Todesnacht, wie er selbst sagt „hora nona" (= 3 Uhr morgens), und zwar ohne Zweifel auf Grund offizieller Mitteilung abfertigte, so verdient seine Angabe vor derjenigen der Chronisten entschieden den Vorzug. Es ist daher als Todesdatum Lorenzos der 9. April 1492, nicht aber, wie es gewöhnlich geschieht,[2] der 8. anzusetzen.

Fassen wir nunmehr das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung zusammen, so lautet es dahin, dass die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Depeschen Castigliones über jede Anfechtung erhaben ist. Durch sie wird nun aber die Erzählung Polizians in allen wesentlichen Punkten glänzend bestätigt; also sind wir berechtigt, anzunehmen, dass Polizian auch da Glauben verdiene, wo uns eine so genaue Nachprüfung seiner Angaben mangels nötigen Quellenmaterials nicht möglich ist. Dies gilt namentlich hinsichtlich seiner so vielfach und stark bezweifelten Schilderung des Auftrittes, der sich zwischen dem todtkranken Medici und dem Bussprediger Savonarola abspielte. Polizian stellt bekanntlich die Sache so dar, als sei gleich, nachdem Pico von Mirandola das Gemach verlassen, der Ferrarese Hieronymus, ein Mann, ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit und ein hervorragender Herold der himm-

---

[1] „Addi 9. d' aprile a hore 5 di notte 1491". Das irrige Jahr erklärt sich leicht aus der Erwägung, dass nach florentinischer Rechnung das Jahr 1492 erst mit dem 25. März begonnen hatte, so dass also Cambi im neuen Jahr noch das alte in der Feder hatte; das irrige Datum beruht wohl gleichfalls auf einem Versehen.

[2] So auch von Reumont II, 418; Roscoe II, 245.

lischen Lehre, eingetreten und habe den Kranken ermahnt, den Glauben zu bewahren, den Vorsatz einer gründlichen Besserung zu fassen, falls ihm ein längeres Leben beschieden sei, wenn aber nicht, den Tod mit Ergebung hinzuehmen, was Lorenzo alles mit grösster Bereitwilligkeit zugesagt habe. Darauf habe sich jener entfernen wollen, dem Kranken aber auf dessen Bitten zuvor noch seinen Segen gespendet, bei dem dieser andachtsvoll mitgebetet habe.

Mit dieser Erzählung steht jedoch in unlösbarem Widerspruch [1] der Bericht, den später dem Frate blindergebene Parteigänger verbreiteten. Ihnen zufolge hätte der Dominikaner, der nach Careggi nicht aus freien Stücken, sondern nur auf den ausdrücklichen, dringenden Wunsch Lorenzos gekommen war, von diesem drei Dinge verlangt, nämlich einen grossen Glauben, die Rückerstattung alles ungerechten Gutes und die Wiederherstellung der florentinischen Freiheit, und, als ihm letzteres verweigert wurde, den Magnifico seinem Schicksale überlassen, der bald darauf, ohne dass es zu einer anderweitigen Beicht gekommen wäre, gestorben sei.

Wir haben an anderem Orte eingehend dargethan,[2] wie unwahrscheinlich diese Erzählung aus inneren wie äusseren Gründen sei, und können uns daher hier darauf beschränken, unsere früheren Erörterungen durch die Wahrnehmungen, wie wir sie aus den Depeschen Castigliones geschöpft, zu ergänzen. Das Resultat ist ein für die Piagnonenberichte geradezu vernichtendes. Bestehen die Mitteilungen des mailändischen Gesandten zu Recht, so kann sich die Sache unmöglich so zugetragen haben, wie die Piagnonen wollen. Ihnen zufolge bleiben nur die folgenden drei Annahmen übrig, die jedoch völlig unhaltbar sind, nämlich:

1. Lorenzo hat den Dominikaner zur Entgegennahme seiner Beicht sehon vor dem 7. April 1492, dem Tage seiner tötlichen Erkrankung, gerufen; die Absolutionsverweigerung von Seiten des Mönches hat daher schon früher, nicht erst unmittelbar vor dem Tode Lorenzos stattgefunden. Diese Annahme ist jedoch gänzlich ausgeschlossen, da die Piagnonen selbst versichern, es habe sich um die letzte

[1] Wie Reumont II, 442 mit Recht hervorhebt.
[2] Hist. Jahrbuch 1900, S. 299–327.

Beicht des Kranken nach dessen Verschlimmerung gehandelt;[1] zudem bestand für Lorenzo, solange dieser in keiner unmittelbaren Todesgefahr schwebte, keine Veranlassung, eine Lebensbeichte abzulegen und dazu mit Umgehung seines gewöhnlichen Beichtvaters Guido, Priors des Camaldulenserklosters der Angeli,[2] den strengen Prior von S. Marco zu berufen.

2. Savonarola ist zu Lorenzo am Samstag den 7. April berufen worden, nachdem in der Krankheit des letzteren die lebensgefährliche Wendung bereits eingetreten war. Auch dies ist nicht möglich, da Lorenzo, wie unbestreitbar feststeht, am Samstag nachts die hl. Communion empfing; dieser Communion muss aber unbedingt eine sakramentale Absolution vorausgegangen sein, während dieselbe nach der Angabe der Piagnonen verweigert worden sein soll.
3. Der Auftritt zwischen Savonarola und Lorenzo hat sich am Sonntag den 8. April vormittags gelegentlich des Besuches abgespielt, den ersterer dem letzteren abstattete. Aber wie soll Lorenzo, der wenige Stunden zuvor die hl. Wegzehrung empfangen hatte, dazu gekommen sein, nochmals zu beichten? und wenn dies doch geschehen wäre, er aber nicht absolviert worden und in unbussfertiger Verstockung dahingeschieden wäre, — hätte man dann von ihm mit Castiglione sagen können: „e morto tanto ben disposto, che non se poteria dire?“

Wäre sodann der Sterbende von Savonarola brüskiert worden, so hätte dies doch dem beständig in des ersteren Nähe weilenden Polizian nicht vollständig entgehen können. Bei der innigen Verehrung, die der Humanist für seinen hochherzigen Maecenas hegte, hätte eine so unfreundliche Behandlung desselben den überlebenden

[1] Cf. Cinozzi, Epistola, in Villari-Casanova, Scelta di prediche, Firenze 1898, p. 16: „infermò detto Lorenzo e aggravando, *in spazio di tempo venendo a morte*, mandò per il detto P. f. Jeronimo“. – Picus Mirandol., Vita fr. Hier. Savon., Quétif I, 23: „Laurentius, cum aeger . . . *et proximus morti fieret*, Hieronymum vocari jussit“, Burlamacchi, Vita del P. F. Gir. Savon., ed. Lucca 1764, p. 28 ff.: (Lorenzo) *trovandosi infermo a morte*“ etc.

[2] Reumont II, 386; Burlamacchi l. c.

Freund abstossen und mit Groll und Unwillen gegen den Dominikaner erfüllen müssen. Davon ist aber keine Spur an Polizian zu entdecken; im Gegenteile bedenkt er den Frate mit den glänzendsten Lobsprüchen und kannte, als er zwei Jahre später, im Sept. 1494, dem Tode nahe war, keinen sehnlicheren Wunsch, als im Ordenskleide der Brüder von S. Marco begraben zu werden, wie er denn auch von diesen in seiner letzten Krankheit heimgesucht, nach seinem Hingange auf Befehl Savonarolas mit dem Gewande des hl. Dominicus angethan und im Laienfriedhof der Kirche von S. Marco bestattet wurde.[1]

Hätte sich endlich der Vorgang in der von Cinozzi, Pico und Burlamacchi geschilderten Weise zugetragen, so wäre es undenkbar gewesen, dass dies gänzlich verschwiegen geblieben wäre. Nun weiss aber merkwürdiger Weise von sämtlichen gleichzeitigen, noch dem Jahre 1492 angehörenden Berichten nicht ein einziger auch nur das Geringste davon zu melden, dass dem Medici auf dem Sterbebett, auf dem doch sonst alle, selbst die schwersten Sünden nachgelassen werden können, die Lossprechung von Savonarola verweigert worden sei, obgleich doch dies eine Sensationsnachricht sondergleichen gewesen wäre; erst volle zehn Jahre später taucht ein solches Gerücht zum erstenmale auf und zwar mit Berufung auf die Aussage eines so unzuverlässigen Gewährsmannes, wie es P. Silvester Maruffi war. Man hat nun freilich gemeint,[2] Lorenzos Angehörige und Freunde, von Girolamos Strenge aufs peinlichste berührt, hätten sorgsam darüber gewacht, dass von jener dem Ruhme Magnificos abträglichen Scene nichts in die Oeffentlichkeit dringe, wie denn schon Polizians Darstellung einer Abschwächung des Thatbestandes gleichsehe, darauf berechnet, den schlimmen Eindruck der über die Sache verbreiteten Nachrichten zu verwischen. Das könnte jedoch höchstens bei Freunden der Familie zutreffen, wie Polizian und Nikolaus Valori; schwieriger ist es schon, anzunehmen, dass ein so heftiger Gegner des mediceischen „Tyrannenregimentes", wie Piero

[1] „De Angeli Politiani morte et sepultura testimonium Fratris Roberti Ubaldini de Galliano, sacristae ecclesiae D. Marci Flor. et aliorum de eodem", Archiv. stor. Ital., nuov. ser. t. IV. part. I p. 222 sq.

[2] Villari, La storia di Gir. Savon. 2. ed., vol. I, 182 sqq.; Reumont II, 442.

Parenti, einer Mystifikation sollte zum Opfer gefallen sei; völlig ausgeschlossen ist aber eine derartige Annahme bei Castiglione, da dieser zum Glücke ausdrücklich bemerkt, er habe die Nachricht über den erbaulichen Tod vom Arzte Lazaro, der seit Sonntag früh morgens in Careggi zugegen war, und noch von einigen anderen. War nun vielleicht auch der Meister Dactilo, waren alle Anwesenden von der Familie Medici bestochen? hat sich alles zur Verleugnung der Wahrheit verschworen, und das schon am 9. April, am Todestage Lorenzos, zu einer Zeit, da vor Schmerz, Trauer, Aufregungen und Sorgen aller Art sicher kein Mensch an derlei Intriguen dachte? Ist aber das Zeugnis eines Mannes wie Lazaro und das auf ihm und anderweitigen Mitteilungen beruhende Schreiben Castigliones unantastbar, dann kann auch die durch sie bekräftigte Darstellung Polizians nicht weiter verdächtigt werden.

Es bleibt demnach dabei: Polizians Schilderung des Auftrittes zwischen Lorenzo und Savonarola ist glaubwürdig, dagegen diejenige der Piagnonen als spätere tendentiöse Erfindung zu verwerfen.

Anhang.

Milano, Archivio di Stato. Potenze estere, Firenze 1492.

I. Florenz, 10. Febr. 1492. Georgius Glassiatus an den Herzog von Mailand: . . . „La qual lettera con l'exemplo predicto subito alhora debita le portai a comunicare al M^co^ Lorenzo, a la presentia del quale non essendo io poduto andare per continuare pur anchora la sua M. in questa sua indispositione de gote“ . . . .

II. Florenz, 28. Febr. 1492. Jo. Steph. Castiglione an den Herzog von Mailand: „Del male del M^co^ Lorenzo hormai non so che scrivere a V. Ex., perche ale volte la sua M. prende melioramento, poi li soprazonzeno anchora li dolori, che molto lo sbateno. Hogi octo di che foi da la sua M. lo ritrovai asai galiardo et con bona speranza di poter uscire fra dui o tri

gorni di casa, et cuosi persevero dui o tri gorni, poi anchora li soprazonsero qualchi dolori, et cuosi l'altra nocte passata no stete tropo bene, hora stasi pur asai meglio" . . . .

III. Florenz, 3. März. Ders. an dens.: „Qua non se ha altro di novo, sinonche el M^{co} Lorenzo quisti dui di e piu stato molto vexato da quisti suoi dolori, et la cura di M^{ro} Petro Liono da Castello et d'altri medici sin a qui gli e puocho giovata, per modo gli e stato forza metersi hogi nele mane de alcune donne, le quale le hano facto alcune onzione et bagni. Questa nocte et l'altra l'a possato molto puocho, simelmente anchora se reficia molto puocho, tutavolta e senza febre. M. Domenedio horamai per sua clementia se digna levarli quisti dolori" . . . .

IV. Florenz, 11. März, ders. an dens.: „Il M^{co} Lorenzo comencia a ad (!) star asai bene, et li sono cessati quisti suoi dolori, quali no sono ne de gotte ne collici ne de fianchi, ma sono neli muscholli nela superficie de la carne quasi per tuta la persona, pur a le volte ne sente de fianchi. Questa matina essendosi a tavola dede una volta in salla et stete un pezo a rasonare, poi se levo. Se ha speranza debia perseverare in melioramento" . . .

V. Florenz, 20. März, ders. an dens.: „Qua altro non ce di novo, sinonche il M^{co} Lorenzo quisti tri di cioe da domenicha in qua e stato molto bene et senza dolori, pure e anchora a Caregio et non vuole che niuno gli dia molestia". . . .

VI. Florenz, 28. März, ders. an dens.: „Il M^{co} Lorenzo persevera pure in melioramento, ma anchora e a Caregio et non se lassa parlare" . . . .

VII. Florenz, 5. April, ders. an dens.: „Questa matina per tempo se e partito de qua lo Illmo S. Duca di Ferrara. Io ho facto compagnia a sua Ex. un pezo fuora de la terra et nel tore licentia da quella me impose lo ricomandasse a V. Cel^{ne} et cosi a lo Illmo S. Ludovico suo barba aman^{mo} La Ex. sua ha facto grandissima instantia per voler vedere el M^{co} Lorenzo, tutavolta no e stato puossibile. Questa matina se ne andara a disinare a Pozobonici et li restara per tuto hogi, domane da matina poi se ne andara a Sena" . . . .

VIII. Careggi, 7. (?) April. Petrus Bibienensis an den herzoglichen Gesandten in s^{ta} Croce: „Io mi truovo a Chareggi, dove la M. V. hara inteso dal cancelliere suo essermi transferito hoggi a cagione dello agravamento di Lorenzo, el quale per essere questa nocte passata et hoggi strecto da una rimessione di febre potentissima, e molto peggiorato veramente contra la opinione de medici et nostra. E quali havendo insino a qui giudicato il male di Lorenzo che non sia dubioso, hora dopo questo nuovo accidente cominciono a parlare con grande suspi-

tione, et non pero che la salute sia desperata. Expectiamo con grandissimo desiderio el medico vostro da Milano, quale s' intende essere appresso a XV migla.

La M. V. intende in quali termini ci troviamo, et io per debito dell' officio mio et per la servitu, che ho a vostri Ill^{mi} S^{ri} ho voluto darvi notitia del tucto, accio che parendovi possiate darne adviso a S^{ri} V., a quali humilmente vi priegho mi raccom .... Dio subvenga a tanto imminente iactura .... oltra che la sara a me et alle cose .... sara estimata da me et minore et maggiore .... io saro in gratia et protectione del S^{re} Lodovio .... ogni evento sara S^{re} et patrone di me, miei frategli .... come sono state sempre quelli di quello Illmo sangue .... raccomandiate humilmente alla Ex. del S^{re} .... me raccomando la quale intendera .... come Lorenzo ....“ Das Schreiben ist teilweise defekt und verblichen, daher die Lücken.

IX. Florenz, 7. April. Jo. Steph. Castiglione an den Herzog von Mailand: „Mando a la Ex. V. una letera la quale in questhora, che sono circha le 3 di nocte, s. Piero Canz. del M^{co} Lor^{o} me ha mandato, acio che la Ex. V. intenda, in che essere sij el caso de la sua M. Heri pare che stasesse asai bene segondo el caso, questa nocte se e agravato: hogi poi circha e le 21 hora gli e soprazoncto uno accidente per modo, che ogniuno existimo ch'el dovesse passare: et subito s'e mandato per frati, pur con la gratia de dio se rehebe un puocho, non dimeno le cuose sue sono in mali termini, se m. Domenedio per la sua bonta non li remedia. M^{ro} Lazaro Dactilo e expectato con gran^{mo} desiderio: ma in vero me perdonera, ha usato una gran^{ma} negligentia in questo suo viagio, et maxime che glie stato provisto de mule, et de cavalchature, et de tuto quello e stato necessario. Et per quanto ho inteso da uno ch'e venuto hogi, ieri disno a Loyano et non faceva pensiere de venire dreto al disinare sino fino a Scharghalasino, che li sono solo quatro milia: siche facento questi camini cuosi curti, potera far pensiere de venier a li exequii, pure gli sono stati mandati 3 cavallari incontra. Non so sel se vora mutare di passo.“

X. Florenz, 8. April, Ders. an dens.: „Questa matina circha a le 9. hore zonxe M^{ro} Lazaro a Caregio acompagnato da alcuni, li quali li forono mandati incontra, con dopieri et altre cuose oportune, sin al ponte vicino a la scharparia, la venuta del quale e stata tanto agrata al M^{co} Lorenzo e a tuta la casa, chel non se li poteria dire, et se M. Domenedio disponesse, chel prendesse meglioramento, il tuto se atribueria al dicto M^{ro} Lazaro, et tuta questa cita ne restaria con gran^{mo} obligo a V. Ex. et

cuosi a lo Illmo S. Ludovio Pare che quisti medici, che sono stati a la cura sua, siano andati molto fredamente: et M^ro Lazaro subito glie intrato con una cera et con tanta diversita de remedii, che ha dato gran contenteza a tuta la brigata. La sua M. sin a le 20. hora stete asai bene segondo el caso: dopoi li acresciete la febre et comincio a debilitarse la virtu, pur pare che circha a le 21 hora in declinatione febris se li sia scoperto uno sudore universale, el qual da quisti medici e reputato per bon segno. Questo e quanto ne ho per aviso dal Canz. suo. Tutavolta puocha speranza se ha de la salute sua. Questa nocte passata circha a le 5 hore se comunico molto devotamente: nostro s. Dio se digna de liberarlo."

XI. Florenz, 9. April, ders. an dens.: „Con dispiacere gran^mo significo a la Ex. V., come el M^co Lorenzo questa nocte passata circha a le 7 hore e passato di questa vita. Et cuosi a le 8$^1/_2$ e stato portato dentro di Fiorenza. Parendo a la Ex. V. se pora scrivere qualche [1] lettera consolatoria al M^co Piero suo fiolo.

M^ro Lazaro me mando e dire heri circha le 22 hore, ch'el scriveria qualche cuosa a la Ex. V. et cosi a lo Illmo S. Ludovico, pure non ha scripto. A la Ex. V. humielmente mi ricomando. Flor. die lune [2] 9. Aprilis 1492."

XII. Florenz, 9. [April],[3] ders. an dens. „Hogi tuti li ambax^ri residenti qua et io insieme siamo stati a visitare el M^co Piero et a condolerse del caso et offerirli in nome de li ñri Ill^mi s^ri . . . .

Essendo questa matina in rasonamento con m. Angelo Nicolini et alcuni altri citadini de principali di questa cita me declararono, essere la intentione de tuti li principali et de tuto questo populo, di volere conservare el M^co Piero ne la paterna dignita et auctorita: et cuosi tuto hogi gli e stato piena la casa de citadini ad visitarlo, et se ha bona speranza, che 'l habia ad reuscire molto bene, et conservarse l' auctorita et dignita paterna. E vero, che quisti predicatori menazeno molto a questa terra; tutavolta e suo costume di fare cuosi: benche se ne sia uno, che predica in Sta Liberata, che vene un puocho molto al spiciale, dicando (sic), che'l non passara agosto, che'l sara gran^ma effuxione di sangue in questa cita, et tanto piu, essendo acaduto questi fulgori, hano hauto campo di poter dir qualche cosa . . . .

[1] Im Texte ausgestr.: alcuna.
[2] Im Texte ausgestr.: hora nona.
[3] Das Original ist zum Teil durchlöchert und vergilbt; das im Folgenden in eckigen Klammern Stehende ist vom Herausgeber ergänzt.

[El] M^{co} Lorenzo, per quanto ho i[inteso] d[a] [m]^{ro} Lazaro et da alcuni altri, e morto tanto ben disposto, che non se poteria [dire e]t fine al ultima emissione del spirito sempre ha parlato con bonissimo sentimento; et cuosi l' ultima hora, essendoli lecta la passione del ñro redemptore, la ascolto con gran^{ma} atentione, et dixe haverne receuto singular consolatione. Poi domando una certa imagine de la ñra donna, la qual baso con le lacrime agli ochii, poi misse zoso el capo et passo. Ha lassato, che non li sia facta pompa alchuna di funerali, et cuosi questa sera sara portato el suo corpo da sancto Marco, dove era poso, a S^{to} Laurentio a sepelire. Non so, se 'l se deliberara di fare altra solempnita de funerali. Sin a hora li ambax. non sono invitati" . . . .

Beiträge zur Geschichte

der Einführung des Frohnleichnamsfestes

im Nordwesten des alten Deutschen Reiches.

Von

Rektor Dr. P. Jörres.

1. Es ist bekannt, dass die heilige Juliana, die gelehrte und von der Liebe zum allerheiligsten Sakramente durchglühte Priorin des Klosters Cornillon-Mont bei Lüttich, angeregt durch das Gesicht von dem hellleuchtenden, aber mit einem dunkelen Flecke versehenen Monde und durch eine nachfolgende erklärende Offenbarung, gegen das Jahr 1234 die Einsetzung eines besonderen Festtages des Frohnleichnams zu erstreben begann.[1] Ihre gleichgesinnten Vertrauten waren die fromme Eva, eine Recluse von S. Martin bei Lüttich, der Lütticher Archidiakon Jakob Pantaleon (der spätere Papst Urban IV.), der Dominikaner-Provinzial Hugo und mehrere andere. Ein Priester Johannes, der in Juliana's Kloster thätig war, verfasste ein Officium, und es scheint, dass die Schwestern jenes Klosters alsbald bei sich das Fest an einem bestimmten Tage nach dem genannten Officium gefeiert haben. Endlich gelang es denn auch, den damaligen Lütticher Bischof Robert zur allgemeinen Einführung des Festes in seiner Dioecese zu bewegen. Im Jahre 1246, etwa im August (wie Fisen annimmt), schrieb er auf einer Dioece-

---

[1] Ausführlich ist die Geschichte dieser Wirksamkeit der hl. Juliana erzählt bei Barth. Fisen, *Historiae Ecclesiae Leodiensis* I, l. 13 und II, l. 1 und Acta Sanct. Boll. April I. — Das mhd. Wort frônlîcham heisst wohl nicht „der heilige Leib", sondern „des Herrn Leib", wie auch vrônehof = Herrenhof ist; zu Köln brauchte man entsprechend das Wort „herrenlîcham".

sansynode [1] vor, dass das Fest jährlich „celebriori ritu“ am Donnerstage nach Dreifaltigkeitssonntag solle gefeiert werden; an demselben soll man sich von knechtlicher Arbeit enthalten; am Tage vorher soll ein Fasttag sein. Von einer Aussetzung des hh. Sakramentes und von einer Prozession ist nicht die Rede. Durchgeführt wurde die Verordnung, da B. Robert noch 1246 starb, im allgemeinen nicht; nur in den Klöstern der hl. Juliana und Eva ist das Fest von nun an sicher gefeiert worden. Im J. 1248 leitete der vorgenannte Dominikaner und nunmehrige Cardinallegat Hugo bei seiner Anwesenheit in Lüttich in S. Martin selbst die Feier. Kurz nachher schrieb derselbe zu Aachen die jährliche Feier des Festes für den ganzen Bereich seiner Legation (Westdeutschland?) vor.[2] In S. Lambert zu Lüttich und in andern Kirchen der Dioecese hat thatsächlich die Feier von 1249 ab stattgehabt; ob sonst noch, ausserhalb des Lütticher Bistums, ist nicht nachweisbar. Und selbst in Lüttich stiess das Fest auf Widerspruch, der auch dann noch sich geltend machte, als Ende 1255 ein anderer päpstlicher Legat, Petrus Capoccius, zu Lüttich das Decret seines Vorgängers nochmals einschärfte.

2. Am 29. August 1261 wurde der einstige Lütticher Archidiakon und Berater der hl. Juliana - diese war 1258 in die himmlische Glorie eingegangen — und ihrer Genossin Eva, Jakob Pantaleon zum Oberhaupte der Kirche erwählt und bestieg am folgenden 4. September als Urban IV. den päpstlichen Thron. In seinem Herzen war das vor etwa 30 Jahren entzündete Feuer der Begeisterung für eine besondere Feier der Liebe des Heilandes im allerheiligsten Sakramente nicht erloschen. Derselbe erlässt am 8. September 1264 von Orvieto aus eine an alle Bischöfe und Prälaten gerichtete Bulle, in welcher er nach einer längeren Einleitung über das hh. Sahrament sagt: „Intelleximus autem olim, dum in minori essemus officio constituti [zu Lüttich als Archidiakon], quod fuerat quibusdam catholicis divinitus revelatum, festum huiusmodi

---

[1] Diese Synode wird indes in keiner mir vorliegenden Conciliensammlung oder Conciliengeschichte (Hartzheim, Labbe, Binterim, Hefele) erwähnt. Die Verordnung selbst scheint aber bestätigt zu sein durch das Lütticher Concil von 1287 (Siehe unten).

[2] Das Dekret ist gedruckt bei Chapeaville, *Historia sacra* etc., t. II, und bei Fisen, *Origo prima festi Corporis Christi,* c. 46. (Letzteres Werk habe ich nicht einsehen können.)

generaliter in ecclesia celebrandum. Nos itaque . . . digne ac rationabiliter duximus statuendum, ut de tanto sacramento . . . solennior et specialior annuatim memoria celebretur, certum ad hoc designantes . . . diem, videlicet feriam quintam proximam post octavam Pentecostes . . ."; er gebietet im Folgenden die Abhaltung des Festes an dem erwähnten Tage „in virtute sanctae obedientiae"; am Schlusse erteilt er verschiedene Ablässe „omnibus vere poenitentibus et confessis, qui matutinali officio festi eiusdem in ecclesia in qua idem celebrabitur, interfuerint, centum; qui vero missae, totidem; qui autem in primis ipsius festi vesperis interfuerint, similiter centum; qui vero in secundis totidem; illis vero qui primae, tertiae, sextae, nonae, ac completorii officiis interfuerint, centum; illis autem qui per *octavas* illius festi matutinalibus, vespertinis, missae, ac praedictarum horarum officiis interfuerint, centum dies, singulis *octavarum* suarum diebus, . . . de iniunctis sibi poenitentiis relaxamus". Die Bulle übersendet der Papst im besondern auch mit einem sehr liebevollen Begleitschreiben „dilectae in Christo filiae Evae reclusae sancti Martini Leodiensis".[1] Das Fest ist also vorgeschrieben mit einer Oktave. Nicht ist vorgeschrieben die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, ja auch nicht einmal die Teilnahme der Laien an der Feier; endlich ist eine theophorische Prozession oder auch nur eine Aussetzung des hh. Sakramentes in der Bulle gar nicht erwähnt. — Vier Wochen später war Urban IV. bereits gestorben; es dauerte 4 Monate, bis sein Nachfolger, Clemens IV. gewählt wurde; es mag sein, dass in Folge davon die Bulle nicht an viele der Adressaten gelangt ist. Sicher aber gelangte sie an Eva nach Lüttich, und wie wir nun zeigen werden nach Köln.

3. In einem gegen 1340 geschriebenen Memorienbuch der Kirche S. Gereon zu Köln und auch in einem Copiarium derselben Kirche steht die Abschrift einer unedierten, aber sicher vor 1279 und nach 1264 geschriebenen Urkunde,[2] in welcher drei Treuhänder ihres (verstorbenen) Mitkanonikers Hartliv von S. Gereon und zwei

---

[1] Die Bulle und das Schreiben an Eva u. a. bei Labbe, *Concilia*, t. XI, p. 1, 817–20.

[2] Auszüglich veröffentlicht in Joerres, *Urkb. von S. Gereon* (Bonn, 1893), p. XI. Ein Regest der Urkunde von Heinr. Schaefer steht in *Nrh. Ann.* Heft 71 (vom J. 1891).

Treuhänder ihres (verstorbenen) Mitkanonikers Goizwin von Milne, ebenfalls von S. Gereon, mit Einstimmung des Kapitels angeordnet haben „in laudem et honorem corporis domini nostri Jesu Christi . . ., quod festum ipsius eucharistiae deinceps proxima quinta feria post octavas pentecostes in nostra ecclesia in perpetuum singulis annis . . . sollempniter . . . celebretur". Es wird näher angegeben, wie das Fest und die Oktave zu feiern seien, und welche Praesenzgelder dabei gezahlt werden sollen. U. a. heisst es: „ante missam ipsa quinta feria sollempnis fiet *processio* cum cappis purpureis [1] choralibus circa claustrum cum *corpore Christi* deportato et capite s. martiris [Gereonis] et corona s. Helenae reginae . . . ad s. Cristophorum [d. i. bis zu der zu S. Gereon gehörenden Pfarrkirche] cum cantibus est eundum; proxima vero dominica cum praedicta sollempnitate . . . cum processione et reliquiarum deportacione [also jetzt nicht mit dem hh. Leibe] circa claustrum et ad. s. Quintinum [d. i. zu einer in der Immunität von S. Gereon gelegenen Kapelle] est eundum". Papst Urban habe „vere penitentibus et confessis" mehrere Ablässe erteilt, welche nun wörtlich wiedergegeben werden, wie sie oben aus dem Schlusse der Bulle abgedruckt worden sind.

Hier haben wir also die theophorische Prozession bereits vor 1279, und es ist also nicht allgemein richtig, wenn Probst in Kaulen's Kirchenlexikon 4, 2063 sagt, eine solche sei erst unter Johann XXII. eingeführt worden. Uebrigens ist zu bemerken, dass in der obigen Urkunde das Frohnleichnamsfest nur für ein Kölner Stift, nicht für eine Pfarre angeordnet wird, und dass auch die Prozession sich nur innerhalb der Immunität von S. Gereon, nicht in der zugehörigen Pfarre S. Christoph bewegt. Weiter ist noch hervorzuheben, dass nicht von der Beschaffung einer Monstranz die Rede ist; dieselbe muss also sicher in irgend einer Form vorhanden gewesen sein.

4. Das Lütticher Dioecesanconcil von 1287, c. 11, § 5 enthält zuerst eine Vorschrift über das Fest der hh. Dreifaltigkeit und eine unklare Angabe über den Tag dieses Festes — gemeint ist jedenfalls der Sonntag nach Pfingsten.[2] Dann folgt: „et quinta feria eius-

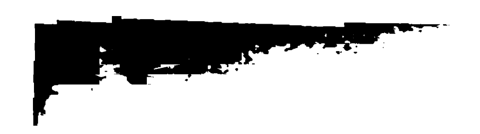
---

[1] Jetzt ist bekanntlich die weisse Farbe vorgeschrieben.
[2] Vgl. Binterim, *Denkwürdigkeiten* V, 1, 263.

dem hebdomadae [post festum Trinitatis] fiat solemniter festum eucharistiae, prout hactenus a nostris antecessoribus fuit constituta".[1] Hier also wurde das Fest schon um diese Zeit fortwährend gefeiert. Dasselbe war der Fall, wenigstens im Anfange des 14. Jahrhunderts in der Lüttich benachbarten Dioecese Cambray; die Statuta synodalia ecclesiae Cameracensis[2] aus den Jahren 1300—1310 rechnen zu den Festen, an welchen knechtliche Arbeiten verboten sind, auch „dies s. Sacramenti". — In dem Kölner Bistum selbst war aber das Fest am Ende des 13. Jahrh. und auch im Anfange des folgenden noch nicht allgemein eingeführt. In dem von Ennen und Eckertz (Quellen 2, 461 ff.) herausgegebenen Calendarium der Dom-Custodie, welches jedenfalls nach 1279,[3] wahrscheinlich aber erst nach dem Tode des Erzbischofs Siegfrid (1297) geschrieben ist, ist das Frohnleichnamsfest nicht erwähnt. Wurde es aber im Dom nicht gefeiert, so ist dasselbe auch im allgemeinen nicht in den andern Stifts-, Kloster- und Pfarrkirchen gehalten worden; wenigstens schreibt das Lütticher Concil von 1287, c. 11, 2 (Hartzheim IV, 696 b) vor, dass die Vorsteher aller Kirchen ihre *Calendaria* nach demjenigen der Cathedralkirche verbessern sollen; dasselbe thut das Kölner Concil von 1307, wenn anders der betreffende Canon ächt und nicht später von irgend Jemanden aus dem genannten Lütticher Concil eingeschoben worden ist.[4] Für sicher später eingeschoben erachte ich Cap. 6 des Kölner Concils von 1307, welches fast wörtlich mit c. 11, § 5 des Lütticher Concils von 1287 übereinstimmt.[5] Verraten hat sich nämlich der Fälscher besonders dadurch, dass er auch am Schlusse die Worte herübernahm „prout hactenus a nostris antecessoribus est statutum". Darnach also wäre das Fest schon wenigstens unter dem zweiten Vorgänger des 1307 regierenden Erzbischofs Heinrich, also unter dem Erzbischof Siegfrid in der Kölnischen Dioecese eingeführt worden, wofür sich indes sonst auch nicht die geringste Andeutung findet.

---

[1] Hartzheim, *Concilia Germaniae,* III, 699 b, sqq.
[2] Hartzheim l. c. IV, 81, b.
[3] Vgl. l. c. 566 und 583 mit Lacomblet, *Urkundenbuch* 2, n. 727.
[4] Hartzheim IV, 107 a. Der dort gebrauchte Ausdruck „capitularia" ist wohl verschrieben für „calendaria", oder hat wenigstens dieselbe Bedeutung.
[5] Der Teil über das festum ss. Trinitatis liegt übrigens in dem Kölner Concil in einer besseren Gestalt vor, als in dem Lütticher, wie wir dieses heute besitzen.



5. Die allgemeine Einführung des Festes wurde angebahnt, als P. Clemens V. zu Anfang seines Todesjahres 1314 in einem Consistorium die Bulle Urban's IV. „de fratrum nostrorum consilio districte" einschärfte, und sein Nachfolger Johann XXII. diese Constitution Clemens' V. im Oktober 1317 in den Clementinen (l. IV, tit. 16) veröffentlichte. — Von jetzt ab erhalten wir nun auch mehr Nachrichten und Beweise von der Einführung oder der Existenz des Festes. Eine Aachener Chronik meldet: (im Jahre) 1319 ist erstmaell der heilige sakraments tagh aengestaltt; eine zweite Aachener Chronik hat dieselbe Notiz mit andern Worten.[1] Trithemius meldet, dass im Jahre 1325 das Fest zuerst in Worms gefeiert worden ist, und fügt hinzu: „Etsi papa Urbanus ipsum festum multis indulgentiis cumulatum celebrari praecepit, per annos tamen plus sexaginta usque in hoc tempus, quantum ad forum pertinet, a pluribus neglectum, a plerisque etiam contemptum fuit". In Strassburg befahl Bischof Johannes am 22. Juli 1318 die Abhaltung des Festes und die Annahme des Officiums.[2] Für Köln, abgesehen von S. Gereon, haben wir keine bestimmte Nachricht aus diesen Jahren. Aber die „Martini Continuatio Chronicae Regiae Coloniensis"[3] hat unter Angabe von Ereignissen, die in die Jahre 1323 1325, und 1326 fallen, auch folgende Notiz: „Hic eciam papa [Johannes XXII.] Vienne [= *Vienne*] concilium celebrans, constituciones predecessoris sui Clementis V. in lacius provulgavit. Ubi et festum eukaristie ab Urbano papa IV. statutum et usque ad se neglectum sollempniter celebrari constituit", woraus man wohl schliessen kann, dass gegen 1326 das Fest in Köln allgemein eingeführt wurde. In der That schärft Erzbischof Heinrich auf einer Synode zu Bonn, 1318, Okt. 2., verschiedene „extravagantes constitutiones domini Clementis pape quinti" ein, darunter nicht die über das Frohnleichnamsfest.[4] Derselbe Erzbischof datiert eine Urkunde „1317 feria quarta post octavas

---

[1] Beide Chroniken sind bezüglich durch Loersch und Käntzeler veröffentlicht worden in *Niederrh. Annalen* Heft 17 und 21. – Gemeint ist wohl die öffentliche Feier mit theophorischer Prozession, da ja Aachen zur Dioecese Lüttich gehörte, und also wahrscheinlich schon früher das Fest „in choro" feierte.

[2] Kellner, *Heortologia*, S. 80, mit Berufung auf Sdralek in Strassburger theol. Studien II, 1, 121.

[3] Handausgabe von Waitz, p. 368.

[4] Seibertz, *Urkb. für das Herzogtum Westfalen*, 2, n. 574.

pentecostes" (Lac. 3, n. 158), nicht etwa „proxima die ante festum s. sacramenti"; noch auffallender datiert das Kapitel von S. Gereon in Köln, Lac. 3, n. 198: „sabbato post octavas penthecostes 1323", und Wilh., Graf von Nuwenare, bei Joerres, Urkb. von S. Gereon n. 293: „apud Nerendorp (bei Ahrweiler) a. d. 1322 feria sexta post octavas penthecostes; ähnlich wie Erzbischof Heinrich datiert Gottfrid, Edelherr von Rüdenberg, die Urkunde Seibertz l. c. 2, n. 612: „feria quarta post octavas penthecostes 1325". Dagegen setzt Reynold von Cleve, Herr von Bergen (Kölner Dioecese) in Lac. 3. 3, n. 293, das Datum „a. 1335, feria tertia post festum *sacramenti*", und Simon, Edelherr von der Lippe, urkundet Seibertz l. c. n 670 zu Geseke (Paderborner Dioecese): „des sunavendes na des helighen lichammen daghe" a. 1339. Wir dürfen also auch gemäss diesen Daten annehmen, dass in der Kölner Dioecese das Fest etwa 1326, jedenfalls vor 1335 eingeführt worden ist. Für die Stadt Köln selbst ist es sehr auffallend, dass in den „Kölnischen Jahrbüchern" und der „Koelhoff'schen Chronik von 1499" nie eine Frohnleichnamsprozession in Köln ansdrücklich angeführt wird. Im Jahre 1401, Aug. 26., zieht eine theophorische Prozession von S. Gereon aus um die Stadt und wieder zurück nach S. Gereon, weil der Kaiser Ropert und der Erzbischof Friedrich nach Rom zur Krönung des ersteren reisten, also um glückliche Fahrt zu erflehen (Köln. Jahrb. [1] 91, 12). Im Jahre 1417 „op sent Luciendach, do wart dat hilge sacrament us dem dome gedragen . . . om die alde stat. ind dat dede man gode zu eren, dat de hilge kirche [weder] ein houft erworven hatte" [Martin V.] (Köln. Jahrb. 146, 8). Ferner ging im Jahre 1447, Juli, 4. eine Prozession mit dem heiligen Sakrament nach „sent Marien" (im Kapitol) um gedeihliche Witterung zu erflehen. Diese drei theophorischen Prozessionen werden also aus zufälligen Gründen, und zwar nicht um die Zeit des Frohnleichnamfestes gehalten. Ausserdem wird aber noch eine solche Prozession (Köln. Jahrb. 90, 17 und 139, 6) erwähnt: „1401, do droich men onsen heren got sent Gereoin us bis zo der Erenportzen us ind al umb die stat ind wederomb zo der Erenportzen in ind dat

[1] Ich citiere nach der Ausgabe in „Die Chroniken der Deutschen Städte", Band 13.

geschach 14 dage vur sent Johansdage so mitzsomere" (139, 6), oder wie übereinstimmend an der ersteren Stelle (90, 17) gesagt wird: „des 10 dagz iunii". Hier ist dreierlei auffallend: eine besondere Veranlassung wird nicht angegeben; die Prozession geht nicht blos „om die a l d e stat", sondern, da sie zum Ehrenthor hinaus — und wieder hereinzieht, um die g a n z e Stadt, wie sie nunmehr bestand; endlich aber findet die Prozession statt am 10. Juni, d. h. für 1401 am Freitag unmittelbar nach der Oktave des Frohnleichnamsfestes.

Ich vermute daher Folgendes: Jede der Kölnischen Kirchen (mit Ausnahme von S. Gereon) hielt ihre Frohnleichnamsprozession innerhalb ihrer Immunität, oder — jede Pfarrkirche — vielleicht innerhalb ihres Pfarrbezirkes, und zwar am Feste selbst oder an einem Tage der Oktav; am ersten Tage aber nach der Oktav ging die Hauptprozession von S. Gereon aus — in welcher Kirche auch zu allererst in Köln das Fest war gefeiert worden — um die ganze Stadt, einschliesslich ihrer neuen Teile. Wir werden alsbald ein teilweises Analogon in Trier finden. — In der Dioecese U t r e c h t nennt m. W. zuerst der dortige Bischof in seiner „epistola quarta synodica" im J. 1346 (Hartzheim IV, 350b) das „festum sacramenti corporis Christi".

6. In der Dioecese T r i e r wird die „festivitas pretiosissimi corporis Christi" zuerst ausdrücklich als bestehend erwähnt in des Erzbischofs Balduin „Statutum de celebratione festorum" vom 8. April 1338,[1] und zwar als ein gebotener Feiertag. In den „Statuta synodalia Balduini archiepiscopi" von 1339, Juni 1.[2] wird den Kirchen verboten neue Feste (willkürlich) einzuführen; mir ist es dabei aufgefallen, dass nicht ein Vorbehalt in Bezug auf das Frohnleichnamsfest gemacht wird, und ich glaube daraus schliessen zu dürfen, dass das Fest schon einige Zeit, also etwa auch seit der Mitte der zwanziger Jahre bestand. Dasselbe hatte aber wohl damals noch keine feierliche Oktav, denn 1338, Aug. 31. gebieten „Boemundus archidiaconus et Nicolaus scholasticus archiepiscopi commissarii", dass die Vorsteher aller Kirchen oberhalb des Alfbaches jährlich „ad feriam tertiam post festum s. Sacramenti" in Trier (die übrigen

[1] B l a t t a u , *Statuta synodalia archidioecesis Treverensis* 1, 166 sqq. = H a r t z h e i m , l. c. 4, 320 sq.
[2] B l a t t a u , l. c. p. 184.

14 Tage später in Coblenz) sich versammeln sollen.[1] Die sakramentalische Prozession wird in der Stadt Trier, wenigsens als eine solche, die durch die Stadt zieht, erst 1340, Oct. 10. durch einen Trierer Bürger fundiert und angeordnet, und zwar soll dieselbe — wie in Köln von S. Gereon — hier von S. Laurentius ausziehen und nach dieser Kirche wieder zurückkehren.[2] Da das Werk Blattau's ausserhalb der trierischen Dioecese weniger bekannt ist, so will ich die auch kulturgeschichtlich merkwürdige Urkunde im Auszuge hier wiedergeben: Universis . . . ego Johannes dictus Rinzinbergh civis Trevirensis cupio fore notum, quod . . . illud celeberrimum venerabilis Sacramenti Corporis Domini nostri Jesu Christi festum, quod etiam ex praecepto Ecclesiae feria quinta proxima post octavas Pentecostes annis singulis peragitur, sonoris praeconiis et ardentissimis obsequiis peragendum occurrit. Ut igitur festum ... in civitate Treverica celebretur, devota mente supplico et ordino (!) . . ., quod annis singulis in festo huiusmodi salvifici sacramenti . . . gloriosum Corpus Dominicum repositum in pixide crystallina et argentea deaurata sumptuosa operositate facta, imaginibus trium angelorum alas habentium in circuitu pixidis exterius consistentium ac unius sacerdotis in medio crystalli consistentis, necnon ciborii desuper crystallum elevati representabiliter adornata, per me dudum [= *unlängst*] . . . ad ecclesiam s Laurentii Treviri ad hunc usum . . . data . . . per plebanum . . . dictae ecclesiae . . . ante pectus suum . . . purpurea[3] cappa super albam vel superpellicium indutum, portantibus super ipsum plebanum duobus diaconis vel uno diacono et altero subdiacono ciborium velaminibus, per me ad hoc comparatis, tectum, praevio viro ferente cereum magnum et altum ac duodecim presbiteris et clericis, quotquot haberi poterunt, ... dulcisonas melodias et cantus psallentibus, necnon duobus ioculatoribus cum tubis, si commode haberi poterunt, alioquin cum aliis instrumentis resonantibus musicalibus et decentibus . . . praecedentibus . . . devote portetur. Exeundo videlicet per ianuas anteriores ecclesiae s. Laurentii et circumeundo palatium Treverense . . . circum eccle-

---

[1] Blattau, l. c. p. 172 sq.
[2] Blattau, l. c. p. 184 sqq.
[3] Vgl. oben S. 173, Note 1.

siam ante domum vulgariter dictum zu der Lonen [? Loven ?] ripa Oliviae . . . ascendatur usque versus monasterium s. Agnetis virginis, deinde ipsa processio in Vicum Novum, dimisso monasterio s. Germani a sinistra [? dextra ?], reflectat . . . ad ostia suorum cinialorum *(sic)* seu ecclesiarum, . . . et deinde procedente processione de Vico Novo per vicos panis et palatii et ante domos eleemosynariarum, . . . ad ecclesiam s. Laurentii . . . redeatur". Für die Kosten der Prozession (worunter auch Salarierung der Geistlichen) bestimmt R. jährliche Renten von im ganzen 70 Solidi. — Erzbischof Balduin, der Offizial der Trierer Curie und der Pleban von S. Laurentius genehmigen die Stiftung und die Anordnung der Prozession.

Es liegt nahe, dass auch bald andere Stifts-, Kloster- und Pfarrkirchen, soweit sie die Kosten, namentlich der Beschaffung einer Monstranz, bestreiten konnten, die sakramentale Prozession einführten. Für S. Castor in Coblenz weiss ich das nur zu belegen aus dem Jahre 1451,[1] zu welcher Zeit dort die genannte Prozession bereits eine althergebrachte ist. – In Ahrweiler besteht diese Prozession der Ueberlieferung gemäss seit der Mitte des 14. Jahrh.; die noch vorhandene alte Monstranz[2] stammt wahrscheinlich aus dieser Zeit.

Soweit unsere „Beiträge". Vielleicht veranlassen dieselben Andere zu berichtigenden und ergänzenden Bemerkungen.[3]

Zu dem oben im 3. Abschnitt Angeführten sei noch bemerkt, dass nach der Lectio VI des Festes der seligen Gertrud im Praemonstratenser-Officium (und im Proprium Treverense) jene Selige, als sie von 1247–1296 Aebtissin im Kloster Altenburg bei Wetzlar Dioecese Trier war, „festivitatem corporis Christi ab eodem pontifice [Urbano IV] celebrari curavit" (AA. SS. Aug. t. III, 143). Brower und Masen erzählen Aehnliches nach den Angaben des Rommers-

---

[1] Siehe die „Statuta" dieses Stiftes bei Blattau, l. c. p. 356.

[2] A. Schnütgen hat dieselbe im J. 1901 in seiner Zeitschrift beschrieben.

[3] Ergänzend möchte ich hier noch hinweisen auf das Statut des Provincialconcils zu Paris von 1323, c. 1: „Circa solemnem processionem, quae dicta quinta feria fit a clero et populo in delatione praedicti sacramenti iis [his?] diebus introducta, videlicet quoad praesens, nihil immutamus, devotioni cleri et populi relinquentes. (Labbe, 11, 1711).

dorfer Abtes Peter Diederichs, der vor 1655 Prior zu Altenburg war, in der „Metropolis ecclesiae Trevericae" ed. Stramberg, II, 78. Nach Kessel in Kaulen's Kirchenlexikon erfolgte diese Einführung im Jahre 1270, leider fehlt jeder Beleg für diese Zeitbestimmung. Ueberhaupt sind aber die Quellen für jene ganze Nachricht zu jung und zum Teil (in der Metropolis l. c.) zu trüb, als dass man mit Sicherheit die Wahrheit aus ihnen schöpfen könnte.

Kleinere Mittheilungen.

Aus der Camera apostolica.

1. Johanns XXII. Privatkasse und der „Liber de receptis a d. n. papa“, – Ueber die Höhe der gewaltigen Summen, welche der Legat Johanns XXII. Bertrand du Poyet auf dem oberitalienischen Kriegsschauplatze in den Jahren 1321 - 1327 aufwenden musste, erhalten wir, um von den Spezialrechnungen in der apostolischen Kammer abzusehen, den kürzesten Aufschluss aus zwei Schreiben des Papstes, durch die er dem Kardinallegaten die Verausgabung der ihm aus der apostolischen Kammer und auf anderem Wege zugestellten Summen bescheinigt. Darnach hatte Bertrand in der Zeit vom 12. März 1321 bis zum 1. Juli 1324 die Summe von 411 550 fl. auri, 11 sol. et 8 den. imperial. durch den Kamerar und Thesaurar und 61 896 fl. auri et 18 sol. monete imperial. aus Zehntgeldern, Erträgnissen vakanter Benefizien und anderen Einnahmen, die also nicht an die Kammer bezahlt,[1] sondern direkt für den obigen Zweck verwendet wurden, erhalten, im ganzen also 473 446 fl. auri, 29 sol. et 8 den. imperial. — In der Zeit vom 8. Juli 1324 bis zum 1. Juli 1327 wurden ihm aus der apostolischen Kammer 1 121 712 fl. auri 1 sol. et 3 den. monet. imperial. und auf anderem Wege 42 651 fl. auri 30 sol. et 6 den. monet. imperial., zusammen also 1 164 363 fl. auri, 31 sol. 9 den. imperial. zum Verbrauche übermittelt.[2]

Die Gesamtsumme der durch den Kamerar und Thesaurar dem Kardinallegaten zugestellten Gelder überschreitet demnach die Höhe von 1½ Millionen Goldgulden. Halten wir diesen hohen Betrag zusammen mit der Summe aller Einnahmen der apostolischen Kammer in den Jahren 1316 – 1334,[3] so ergiebt sich für uns ein geradezu überraschendes Resultat, um so mehr, da es sich feststellen lässt, dass auch nach dem hier angeführten Endtermine des 1. Juli 1327 noch bedeutende Beträge für den gleichen Zweck verwendet wurden. Aus welchen Quellen Johann XXII. diese Geldmittel sich verschaffte und in welcher Weise sie im einzelnen verwendet wurden, werde ich demnächst in einem Aufsatze über „die Geld-

---

[1] Vat. Arch. Coll. 373 fol. 170.
[2] ebda fol. 170v.
[3] Vgl. hiezu Röm. Quartalschr. 1901 II. S. 281 - 302 und Vat. Arch. Coll. 381

aufwendungen Johanns XXII. und die oberitalienischen Wirren" zusammenhängend darzustellen versuchen. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass der Papst damals auch seine eigene Kasse nicht schonte, indem er nicht bloss eine geradezu erstaunliche Geldsumme dem Kamerar zu diesem Zwecke überweisen liess, sondern auch eine Anzahl wertvoller Gegenstände der gleichen Sache dienstbar machte.

Dass Johann XXII. eine Privatschatulle führte, ersehen wir zunächst aus einem Eintrag in dem sog. Liber de diversis. Der erste Teil dieses Rechnungsbuches enthält die unter dem Titel ‚Recepta distributionum cardinalatus' ursprünglich im Liber ordinarius verzeichneten Gelder und darunter auch einige Summen, die Johann XXII. aus Nachzahlungen rückständiger Schuldner für die Zeit seines Kardinalats zufielen. Dazu findet sich am Rande die Bemerkung: „Attende, quia dominus noster habuit summam predictam in ***studio suo*** per manum domini Gasberti, qui tradidit sibi," oder bei dem folgenden Posten: „Istud habuit d. n. papa et fuit positum in ***coffino suo***." Weitere Aufschlüsse erhalten wir hierüber aus einigen Marginalnotizen, die sich unter dem Titel „pro cera et quibusdam extraordinariis" des Liber ordinarius vom Jahre 1323 finden und zur Erläuterung eines grösseren dem Kardinallegaten von der Kammer zugeschickten Betrages dienen sollen. Dort heisst es (Intr.-Exit. 57 fol. 99): „De istis summis . . . . d. n. papa tradidit de ***bursa sua*** 10 000 fl. auri" und fol. 100 zu einer weiteren Summe: „De ista summa 10 000 fl. dominus noster tradidit de ***bursa sua*** 5000 fl. auri et nos de pecunia scripta in receptis camere residuum dicte summe" oder noch deutlicher bei einem weiteren, dem gleichen Zweck gewidmeten Betrage (Intr.-Exit. 82 fol. 87^v): „Attende quod de ista summa tradidit dominus noster de ***studio suo et cofinis*** suis 29 000 fl. auri. Residuum dicte summe fuit de receptis camere." Ausser diesen abrupten Notizen kommt für die Beurteilung der Frage über die Privatkasse Johanns XXII. ein Buch in Betracht, das in dem früher besprochenen Rechenschaftsberichte vom Jahre 1334 erwähnt ist[1] und mir inzwischen bei genauer Durchforschung der diese Zeit umfassenden Finanzbücher der Camera apostolica in zwei Handschriften in die Hände fiel. Es ist dies der „Liber de receptis a domino nostro papa", in dem alle jene Summen verzeichnet sind, die Johann XXII. in den Jahren 1323 – 1329 der apostolischen Kammer zur Verausgabung an den Kardinallegaten Bertrand du Poyet überwiesen hat. Dieses Buch ist uns erhalten:

1) in einem Faszikel, der zusammen mit dem Liber de vasis et libris venditis in einen der Supplikenbände Clemens VII. (Antip. A IV p. II nr. 61) hineingebunden ist.

2) in Cod. Intr.-Exit. 142 fol. 50 ff., dessen erster Teil Spezialausgaben „pro exercitu in partibus Lombardie" enthält. Fol. 50 beginnt dann:

---

[1] Röm. Quartalschr. l. c. S. 291.

Hic est liber sive caternus continens certas quantitates peccuniarum, quas sanctissimus pater et dominus noster d. Johannes div. prov. papa XXII tradidit *de coffinis et studio suis* et numerari fecit per manus cambreriorum suorum ad mittendum, et que misse fuerunt una cum aliis magnis quantitatibus peccuniarum receptarum camere rev. patri et dño Bertrando, tt. s. Marcelli, presbitero cardinali apostolice sedis legato in partibus Lumbardie pro solvendis stipendiis genti armigere exercitus s. Romane ecclesie contra hereticos et rebelles ipsius partium predictarum, et licet dicte quantitates tradite per prefatum dominum nostrum scripte fuerint in marginibus librorum ordinariorum expensarum camere -- damit ist auf die oben angeführten Randbemerkungen der betr. Libri ordinarii hingewiesen — quia ignorabamus quomodo ipse dominus noster vellet, quod scriberentur pecunie supradicte, ad maiorem securitatem sunt scripte in libro isto, prout inferius continentur et distinguuntur ab aliis certis quantitatibus pecuniarum missarum dicto domino legato per nos camerarium et thesaurarium ipsius domini nostri de receptis camere et scriptis in rationibus eorundem.

Fol. 51 beginnen dann die Einträge:

Anno a nativitate Domini 1323 de mense octobr. de mandato sanctissimi patris et domini n. d. Johannis div. prov. pape XXII. verbotenus facto nobis Ga[sberto] camerario et A[demario] thesaurario eiusdem fuerunt misse per nos.... domino Bertrando tituli s. Marcelli presbitero cardinali apostolice sedis legato in partibus Lumbardie pro solvendis stipendiis sive vadiis genti armigere exercitus s. R. ecclesie partium predictarum due summe pecunie, que ad 60 000 fl. auri ascendunt, videlicet per mercatores de societate Azayalorum de Florentia in Romana curia commorantes fuerunt missa 20 000 fl. et per dominum Aymericum de Noalhaco, canonicum Lingonen. fuerunt missa residua 40 000 fl. auri, de quibus prefatus dominus noster tradidit de cophinis suis seu studio suo 10 000 fl. auri.

Es folgen nun die übrigen vom Kamerar bis zum Oktober 1329 dem päpstlichen Legaten zur Verfügung gestellten Gelder in der Weise also, dass man den Gesamtbetrag angab und dann besonders die vom Papste jeweils überwiesenen Summen vermerkte.[1]

Fol. 63 die mit Approbationszeichen versehene Schlusssumme:

436 846 fl. [auri]. inclusis 19 251 fl. habitis de
15 496 duplis auri cambitis et fabricatis.
2 500 dupl. inextimat.
3 904 agni auri.
8 den. ad massiam auri.
2 den. ad cathedram.

[1] In der andern, an erster Stelle genannten Hdschr. sind nur diese letzteren angeführt; das Approbationszeichen fehlt hier.

15 den. ad regin. auri.
38 lb. Tur. gross. cum o rotunda.
4 lb. 10 sol. 6 den. Vien.
22 den. ob. monete ad aurum.

De qua summa sunt de navi aurea et vasis aureis et argenteis et quodam scuto auri et quibusdam frustris auri supra traditis per dominum nostrum 13 891 fl. 76 sol. 6 den. Vien. et residuum dicte est de aliis traditis per dictum dominum nostrum prout supra continetur.[1]

Setzen wir diese Gesamtsumme in Vergleich zu den eingangs genannten, an den päpstlichen Legaten in der Lombardei übersandten Geldern,[2] so ergiebt sich, dass der Papst selbst einen geradezu unverhältnismässig grossen Beitrag zu einer von ihm als notwendig und berechtigt erkannten Sache beigesteuert hat. Die Provenienz dieser, aus der Privatschatulle Johanns stammenden Summen wäre noch zu untersuchen. Ausser seinem Privatvermögen,[3] das er bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl besass und das, wie wir oben gesehen, durch Nachzahlungen aus der Zeit seines Kardinalats vermehrt wurde, werden hier wohl hauptsächlich für ihn gemachte Schenkungen zu berücksichtigen sein. Dazu kommen Einnahmen aus Benefizien, die der Papst sich persönlich reservierte. Dies ersehen wir aus einem Kollektoriebericht Arnalds de Verdala (Intr.-Ex. 83) Kollektors der Provinz Narbonne etc., wo sich fol. 11 folgender Eintrag findet: „Prioratus de Palacia vacavit in curia, antequam dicti commissarii essent collectores dictorum annalium, per obitum d . . cardinalis de Testa, sed dominus noster *retinuit ipsum ad mensam suam* et fuit deputatus *specialis collector* d. Gasbertus de Montelegduno, quare de ipso *nichil* receperunt. Doch scheint diese Einnahmequelle wenigstens in jener Zeit für den „Reservefond" des Papstes, wenn ich mich so ausdrücken darf, äusserst selten herangezogen worden zu sein und nur einen kleinen Bruchteil desselben dargestellt zu haben, da mir ausser dieser Notiz eine diesbezügliche Bemerkung in den Kollektorieberichten nicht begegnet ist. Jedenfalls wird es für die Charakteristik dieses Paptes von höchstem Werte sein,

---

[1] Die in der Zusatzbemerkung erwähnten Preziosen sind im Buche selbst bei den einzelnen Posten angeführt.

[2] Wir besitzen in Intr.-Ex. 48 ein ausführliches Papierregister, in dem sämtliche, dem Kardinallegaten in den Jahren 1321 – 1334 zur Verfügung gestellten Gelder verzeichnet sind. Dazu kommen noch verschiedene Spezialbücher, die an dieser Stelle nicht näher bezeichnet zu werden brauchen.

[3] Nicht unbedeutend sind in dieser Hinsicht einige Mitteilungen aus den Instrum. Miscell. des Vat. Archives, die ich Herrn Dr. Haller verdanke. Darunter für das Jahr 1310 Dez. 23. eine Orig. Perg.-Urkunde, die uns von einer Anleihe Johanns, damaligen Bischofs von Avignon, berichtet, die dieser bei Juden von Beziers im Betrage von 100 fl. „pro solutione pecunie . . . summo pontifici debite" machte und zwar gegen Verpfändung von Gütern des Bistums bis zur Rückzahlung am 1. November.

zu wissen, dass er der Christenheit, die von ihm wiederholt zur Unterstützung „pro expugnatione hereticorum et rebellium ecclesie Romane partium Lumbardie“ aufgerufen wurde, mit dem Beispiel grösster Opferwilligkeit vorangegangen ist.

2. *Zur Geschichte der Audientia curie camere.* — Zu den im letzten Hefte dieser Zeitschrift gegebenen Mitteilungen über die Audientia curie camere und deren Beamte möge hier angefügt werden, dass wir abgesehen von den hierüber zu konsultierenden Instrumenta Miscellanea sowie den Prozessakten der Cameralien des vaticanischen Archivs nicht unwichtige Aufschlüsse aus dem Titel de diversis der Libri ordinarii, vor allem aber aus dem Liber de diversis (Coll. 378) erhalten. Hier sind an verschiedenen Stellen die Einnahmen verzeichnet, die der apostolischen Kammer vonseiten der Audientia curie camere seit dem Jahre 1317 zuflossen und zwar „de obventionibus, quae pro inhobedientiis forefactis et legatis defunctorum relictis camere ad manus . . auditoris pervenerant“ ferner „de bonis per ipsum auditorem receptis ab illis personis ecclesiasticis, que in curia Romana decesserant intestate et a condempnatis in curia sua.“ Eine nicht unbedeutende Einnahme bildete das emolumentum sigilli curie camere. Für die Jahre 1328—1332 ist uns noch in Cod. 99 der Introitus-Exitusreihe ein diesbezügliches Manuale erhalten. Die der Kammer schuldigen Summen wurden jeweils am Schlusse des Jahres abgeliefert; später, unter Benedikt XII. in halbjährlichen Raten.

3. *Cameralien aus der Zeit Johanns XXIII.* — Dass wir für die Pontifikate der Päpste römischer Reihe in der Zeit des grossen Schismas nur sehr spärliche Materialien besitzen, ist eine bekannte und äusserst bedauernswerte Thatsache. Um so willkommener wird die Forschung jeden neuen Fund auf diesem Gebiete begrüssen. Bei einem vorübergehenden kurzen Besuch der Nationalbibliothek zu Florenz wurde ich auf 3 Finanzkodices aufmerksam, von denen einer (Nr. XIX 82) dem Pontifikat Martins V. angehört, während die beiden andern (Nr. XIX 80 und 81) aus der Zeit Johanns XXIII. stammen. Von den letztgenannten stellt der erstere einen Teil eines „Liber introytus et exitus camere apostolice inchoatus tempore coronationis sanctissimi d. n. d. Johannis d. prov. summi pontificis XXIII anno D^ni^ nri Jh. Christi 1410 die 25 mensis maii“ dar, während Cod. XIX 81 sich bei näherem Zusehen als ein vollständiger Introitus-Exitusband aus der Zeit vom März 1413 bis Sept. 1414 erwies.

E. Göller.

Rezensionen und Nachrichten.

L. Pastor. *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.* 1 Bd. 3. u. 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1901.

Pastors Geschichte der Päpste ist bereits bei ihrem ersten Erscheinen von den hervorragendsten Kritikern mit grossem Beifall aufgenommen worden. Hat schon die zweite Auflage durch Heranziehung neuer Quellen und Arbeiten eine bedeutende Bereicherung erfahren, so gestaltete sich die vorliegende, wie der Verf. selbst im Vorworte bemerkt, in „weitem Umfang zu einer Neubearbeitung". Einmal wurde auch hier für verschiedene Abschnitte eine grosse Anzahl neuer Belegstücke aus verschiedenen Archiven und Bibliotheken verwertet. Wie viele Handschriften sind nicht in diesem inhaltschweren Bande verzeichnet, die das scharfe Auge des unermüdlichen Gelehrten in ihrem Werte erkannt und für die Spezialgeschichte auf zahlreichen Gebieten nutzbar gemacht hat. Pastors Papstgeschichte ist dadurch geradezu zum Wegweiser in vielen Archiven und Bibliotheken geworden. Dazu kommt, dass sich die Forschung in den letzten Jahren ganz besonders dem Zeitalter des avignonesischen Exils und der Reformkonzilien zugewandt und eine grosse Reihe neuer Publikationen zu Tage gefördert hat, die für diese Auflage zu verwerten waren.

Die ganze Anlage des ersten Bandes der Papstgeschichte zeigt, dass das erste Buch von dem Verfasser lediglich nur als Einleitung grossen Stils gedacht war und dass auch bei den Pontificaten Martins V. und Eugens IV. die Darstellung noch nicht in vollem Umfange einsetzen sollte. So mögen wir es begreiflich finden, wenn verschiedene Fragen der inneren Verwaltung am päpstlichen Hofe (apostolische Kammer, Kanzlei, Urkundenwesen) sowie der äusseren Beziehungen der Päpste zu den deutschen Kaisern (Approbationsfrage u. a.), zu dem griechischen Imperium und dem christlichen Orient (die in jener Zeit besonders lebhaft hervortretenden Unionsbestrebungen, Kreuzzugspläne) vielfach nur andeutungsweise berührt wurden. Es wäre aber wohl zu wünschen gewesen, dass der Verfasser die in diese Gebiete einschlagenden Arbeiten von Tangl, Weizsäcker, Riezler (Vat. Akten) u. a., vor allem aber die neu erschienenen Bände der deutschen Reichstagsakten wenigstens in den Litteraturvermerken angeführt hätte. Dass gerade diese letztere Publikation in den Abschnitten über Martin V. und Eugen IV. sich nirgends erwähnt findet, muss um so mehr auffallen, als die Herausgeber jeweils die Ergebnisse ihrer Forschungen

in einer kurzen, den Quellen selbst vorangestellten Einleitung der Hauptsache nach zusammengefasst haben. Vgl. bes. die Ausführungen Beckmann's über die „Entwicklung der Kirchenfrage von K. Sigmunds Kaiserkrönung bis zum Reichstag zu Basel". R. T. A. XI, 1—30.

Die zentrale Stellung des Papsttums in der Gesamtkirche, das Verhältnis der Kardinäle, der Bischöfe und Würdenträger der einzelnen Länder zu dem apostolischen Stuhle, worauf gerade für diese Periode besonders Gewicht zu legen ist, kann nicht vollständig gewürdigt werden ohne eine gründliche Erforschung des kirchlichen Benefizialwesens und der päpstlichen Finanzverwaltung. Pastor hat an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen; es sind aber auf beiden Gebieten noch gewaltige Aufgaben zu lösen, bevor wir ein sicheres, abgeschlossenes Urteil darüber fällen können. Hier steht vor allem auch der Landes- und Diözesangeschichte ein grosses Feld offen und es wäre zu wünschen, dass so eingehende Untersuchungen, wie sie Fraknói über die Beziehungen Ungarns zum apostolischen Stuhle angestellt hat, auch in anderen Ländern recht bald Nachahmung finden würden. Was das Finanzwesen anbelangt, so sei nur darauf hingewiesen, dass die Anschauung (S. 99), Johann XXII. sei vornehmlich durch die neuen Lebensbedürfnisse seiner Zeit und den grossen Luxus jener Tage auf seine „Finanzoperationen" verfallen, nicht mehr festgehalten werden kann. (Vgl. hiezu die von mir gegebenen Mitteilungen dieses Heftes.)

Zu den herrlichsten Abschnitten dieses ersten Bandes gehören die Untersuchungen über die litterarische Renaissance in Italien. Der Verf. hat auf diese Fragen in einem Einleitungsabschnitt und wiederholt im Laufe der Darstellung Bezug genommen und vor allem auch das Eindringen des Humanismus an der Kurie in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Manches bleibt freilich auch auf diesem Gebiete noch der Spezialforschung vorbehalten. In welchem Umfang der Humanismus unter den römischen Päpsten des beginnenden 15. Jahrhunderts, vor allem Innocenz VII., zur Geltung gekommen, ist noch immer nicht völlig klargestellt. Wäre es an sich schon eine lohnende und dankenswerte Arbeit, wenn einmal die päpstlichen Registerbücher, besonders die Lateranbände, von Bonifaz IX. bis Martin V., ähnlich wie dies Ottenthal für die folgende Zeit gethan, gründlich untersucht würden, so liesse sich vor allem auch für unsere Frage neues Material gewinnen; es könnten da auch wichtige Feststellungen über die Deutschen an der Kurie gemacht werden. (Ueber „Gobelinus Persoen" vgl. beispielsweise zwei unedierte päpstliche Schreiben in Reg. Lat. 122 A fol. 9^v u. 44^v.

Allseitig umfassend und bis ins einzelne gehend wird die Darstellung erst mit dem Pontifikat Nikolaus V. Mit voller Liebe hat sich der Verfasser in die Wirksamkeit des edlen Papstes versenkt und dessen Thätigkeit, wie die grossen Ereignisse und Persönlichkeiten seiner Zeit, soweit sie zur Papstgeschichte Bezug haben, in meisterhafter Form und mit der Gewandtheit und Gelehrsamkeit des grossen Historikers nach allen Seiten hin durch-

forscht und beleuchtet. Mit Spannung folgen wir seinen Ausführungen über Nikolaus V. selbst, seine kirchliche und kirchenpolitische Thätigkeit, sein Verhältnis zu Kunst und Litteratur. Dazwischen die grossen Abschnitte über Nikolaus von Cusa und die Verschwörung des Stefano Porcaro. Die orientalische Frage, die der Verfasser in den letzten Abschnitten dieses Buches eingehend behandelt, findet ihre Weiterführung im vierten Buche, in dem mit der gleichen Gründlichkeit und denselben grossen Gesichtspunkten Leben und Wirken Calixt's III. vor allem als Vorkämpfers der Christenheit gegen den Islam zur Darstellung gelangt sind. Zur Würdigung der ungeheueren Arbeitsleistung des Verf. muss noch besonders hervorgehoben werden, dass er gerade für diese beiden so eingehend und glänzend behandelten (das 3. Buch umfasst allein gegen 300 Seiten) Pontifikate zum grossen Teil auf seine eigenen Forschungen angewiesen war und dass auch seit dem Erscheinen der letzten Auflage die Litteratur über diese Zeit keine sehr grosse Bereicherung erfahren hat. E. Göller.

J. v. Pflugk-Harttung, *Die Bullen der Päpste bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts.* Gotha 1901.

Der grösste Teil dieser Arbeit umfasst das Bullenwesen der Päpste in der alten Kanzlei und schreitet dann vorwärts bis Cölestin III. Diese zunächst rein chronologisch getroffene Anordnung des gewaltigen Stoffes bildete aber kein Hindernis, zugleich auch eine innere sachliche Einteilung für das Ganze zu gewinnen, da sich in der Entwicklung des päpstlichen Bullenwesens gewisse Wendepunkte und Einschnitte feststellen lassen, die es ermöglichen, die grosse Masse von Urkunden in einzelnen Gruppen zusammenzufassen. So ergaben sich für den Verfasser zwei grosse Zeiträume, von denen der erstere das Bullenwesen der alten Kanzlei umschliesst, während der folgende von Leo IX. bis Cölestin III. reichende wieder in 3 grössere Abschnitte zerfällt, nämlich die Uebergangskanzlei (von Leo IX. bis Honorius II.), das durchgebildete Bullenwesen (von Innozenz II. bis Calixt III.), das schematische Bullenwesen (von Alexander III. bis Cölestin III.).

Dieser bis ins Detail durchgeführten Untersuchung, in der der Verfasser, soweit ihm das Material zur Verfügung stand, mit peinlicher Genauigkeit auch den kleinsten Merkmalen nachgegangen ist, geht ein Abschnitt allgemeiner Natur über Urkundenarten, Material, Siegel und Schnüre, Schreiber und Schriftwesen, Wesen und Vorkommnisse, Einflüsse und Wirkungen und schliesslich über die Herstellung der Bullen voraus, in dem der Verfasser zu einer Reihe von Ergebnissen gelangt, die für die Diplomatik von bleibendem Werte sein werden. Auf der andern Seite muss es aber als ein Mangel empfunden werden, dass v. Pflugk-Harttung in diesem zusammenfassenden Werke das „Innere und Formale der Bullen" unter Berufung auf seine früheren Aufsätze in der Archivalischen Zeitschrift nur stiefmütterlich behandelt und das Hauptgewicht lediglich auf

das Aeussere der Bullen legt. Mit dieser Arbeit, so grosse Bedeutung man ihr auch schon mit Rücksicht auf den Verfasser als einen der ersten Kenner des päpstlichen Urkundenwesens beilegen muss, sind die Forschungen auf dem von ihm behandelten Gebiete noch keineswegs zum Abschluss gelangt; dazu war doch das ihm zur Verfügung stehende Material, so „überlegen" es auch sein mochte, nicht vollständig genug und es bleibt abzuwarten, wie viel von seinen Ergebnissen und Aufstellungen und nicht zuletzt auch von seiner Terminologie festgehalten werden wird. E. G.

H. V. Sauerland, *Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens.* Erste Abteilung. Metz 1901.

— — *Der Psalter Erzbischof Egberts von Trier, Codex Gertrudianus in Cividale.* Historisch-kritische Untersuchung. Trier 1901.

Es darf für die Geschichte von Elsass-Lothringen als eine sehr zu begrüssende und erfreuliche Thatsache angesehen werden, dass fast gleichzeitig mit der Arbeit Hauvillers über die Strassburger Diözese die Veröffentlichung der Vatikanischen Quellen zur Geschichte Lothringens in Angriff genommen worden ist. S's erster Band unterscheidet sich in mancher Hinsicht von der Publikation des Bearbeiters der Strassburger Diözese, indem der Verfasser zunächst davon abgesehen hat, seinem Buche eine grössere Untersuchung des von ihm gebotenen Materials vorauszuschicken. Ueber die Zweckmässigkeit und den Wert einer derartigen Verarbeitung des Stoffes kann man verschiedener Meinung sein; S. hat in dieser Veröffentlichung davon abgesehen, weil er in einer andern, soeben auch erschienenen Quellenpublikation über die Rheinlande auf das gleiche Gebiet und den gleichen Gegenstand zurückkommen musste. Was die Edition selbst, die die Zeit vom 24. Dezember 1294 bis 25. April 1342 umfasst, angeht, so hat der Herausgeber in wohlthuendem Gegensatz zu Hauviller sich bemüht, das vorliegende Material in möglichster Kürze darzubieten. Dadurch ist es ihm möglich geworden, in einem verhältnismässig dünnen Bande einen ziemlich grossen Zeitraum zu behandeln, obwohl er, was in dieser Arbeit m. W. zum ersten Male geschehen, auch die Kameralakten durchforscht und für seine Publikation verwertet hat. Dadurch hat das ganze Buch eine grosse Bereicherung erfahren, für das Pontifikat Johanns XXII. allein eine Vermehrung um etwa 60 Nummern. Für die Veröffentlichung dieser Stücke verdient der Verfasser um so grössere Anerkennung, als es mitunter sehr umständlich und mühsam ist, aus der nicht geringen Anzahl indexloser Kameralienbände das Material zusammenzusuchen. Nur kurz sei darauf hingewiesen, dass, worauf übrigens nicht viel ankommt, in der Angabe der Provenienz der einzelnen Kameraliennummern kein einheitliches System durchgeführt ist. Da uns die Libri ordinarii für die einzelnen Jahre meistens in mehreren Exemplaren erhalten sind, wäre es wohl zu wünschen, dass man entweder alle, oder was noch viel

einfacher wäre, die mit dem Approbationszeichen versehenen Bände in der Citation anführen würde, soweit solche vorhanden sind. Im übrigen genügt ein Exemplar. Jedenfalls aber sollte das einmal begonnene Schema beibehalten werden. Das gleiche gilt auch für den Fall, wenn eine Zahlung sowohl in den Libri ordinarii als in den Quittungsregistern gebucht ist. Erwähne ich beide Quellen an der einen, so werde ich sie auch an der andern Stelle anmerken müssen. Da die für diese Publikation in Betracht kommenden Collectorenbände 3 u. 135 bereits durch Kirsch publiziert waren, hat S. sich darauf beschränkt, in kurzen Regesten auf dieselben zu verweisen.

Im Anschluss an S.s vorzügliche Arbeit möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Quittungen für die Zehntgelder, die Raymundus de Valleaurea, der in Coll. nr. 3 erwähnte Kollege des Trierer Kollektors Peter Guigonis, in den Diözesen Lausanne, Genf und Sitten gesammelt und an die apostolische Kammer abgeliefert hat, in Obl. 12, fol. 125^{v}, 132, 139^{v}, 142 sich finden. Dabei heisst es in Obl. 12, fol. 125^{v}, Raymundus de Valleaurea sei „ad exigendum et recipiendum nomine camere domini nostri pape peccunias tam sexennalis quam triennalis decimarum in civitatibus et diocesibus et provinciis Treveren. et Bisuntinen. dudum per sedem apostolicam impositarum commissarius una cum venerabili viro domino Petro Guigonis de Castronovo, archidiacono de Vico in ecclesia Meten." vom apostolischen Stuhle beauftragt, und wenn auch die von ihm abgelieferten Summen nicht aus dem Trierer Bezirk stammen, so dürfte doch erwähnt werden, dass in den folgenden Nummern fol. 132, 139^{v} und 142 unter denjenigen, die das gesammelte Geld der Kammer überbrachten, sich auch „Johannes de Roseriis, thesaurarius Tullensis" befand. – Ferner möchte ich noch auf ein Register der Kollektorienserie des Vat. Archivs hinweisen, das auch für die von dem Verfasser ins Auge gefassten Gebiete nicht ohne Wert ist. Es ist uns als Duplikat in den Nummern 350 und 351 erhalten und enthält ein Verzeichnis von Kommissionsbullen, die die päpstlichen Legaten und Kollektoren in den Jahren 1317–23 in Sachen der päpstlichen Kammer für sich und andere entweder erhalten oder auf ihrer Reise zur Ueberbringung an die Adressaten mitgenommen haben. Fol. 60: Legatio Alamannie in provinciis Magontin. Treveren. et Colonen. — Die 4. iul. anno quo supra XVII (1317) discreti viri magistri Petrus Duranti, canonicus Ebredunen. et B[ernadus] de Montevalrano, rector ecclesie de Verdono, dioc. Tholosan. fuerunt missi per prefatum dominum nostrum ad partes Alamannie cum litteris, que sequuntur, super fructibus beneficiorum vacantium per triennium colligendis. — Es folgt nun die Aufzählung von 28 Bullen unter kurzer Angabe des Inhalts. Am 16. Sept. 1318 erhielten die Genannten 2 weitere Schreiben. „Postque, heisst es dann, die 30. octob. anno D^{ni} 1321 ind. IV. die 8. ian. dictus d. Petrus Durandi arripuit iter suum." Im Verlaufe dieses weiteren Aufenthaltes erhielt er zu wiederholten Malen bis zum Schluss des Jahres 1322 mehrere Kommissionsbullen. Ein grosser

Teil dieser hier erwähnten päpstlichen Schreiben ist in den gedruckten Werken, vor allem bei Riezler, Vat. Akten etc. schon ausführlich publiziert. — Für die Diözese Toul findet sich ein Eintrag fol. 54: [pro] fructibus decanatus Tullen. — 1323 (1322) die ultima decembr. fuerunt tradite tres littere bullate Johanni procuratori domini Ademarii Targe, decani Tullen. Es werden nun im einzelnen die Adressaten aufgezählt.

Dieses ganze Register ist von höchster Bedeutung vor allem auch deshalb, weil wir aus ihm über die einzelnen Kollektoriebezirke verschiedene Aufschlüsse erhalten, die uns andere Quellen nicht gegeben hätten. Was gerade den oben erwähnten Kollektor Petrus Durandi angeht, so ist es doch sehr wichtig, dass wir (vgl. Kirsch, Kollektorien S. 81) hier nun auch über seinen weiteren Aufenthalt in Deutschland nach dem Jahre 1320 neue Nachrichten erhalten; ausserdem können wir hier aus einer Unsumme von Beispielen ersehen, welch grosser Zeitraum oft zwischen der Ausfertigung und Expedition der päpstlichen Bullen lag. — Unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Kirsch in diesem Hefte (S. 125) sei noch erwähnt, dass wir für das 14., 15., 16., 17. und 19. Pontifikatsjahr Johanns XXII. in Coll. 280 ein Kammerregister besitzen, in dem die an der Kurie vakanten und von ihr besetzten Benefizien sich verzeichnet finden. Darunter auch verschiedene, die lothringischen Gebiete angehende Nummern, die S. nicht veröffentlicht hat. So besonders fol. 35 (Ueberschrift: provincie Treveren. et Bisuntin.) fol. 57 (Ueberschrift: provincia Treveren. anno XVI); ausserdem auch fol. 22^{v} und fol. 23. Dass dieses Register von höchster Bedeutung für die Benefizienfrage und das Finanzwesen unter diesem Papste ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

2. Unter Hinweis auf seine Abhandlung über „Bücherei und Bücherwesen im Mittelalter" teilt uns Max Keuffer, der dem hier zu besprechenden Werke ein Begleitwort mit auf den Weg gegeben, folgendes mit: „Während der Abfassung derselben wurde es mir deutlich, dass die Bearbeitung des Codex von Cividale am besten geteilt würde, dergestalt, dass die Geschichte der Handschrift als eines liturgischen Buches von einem in liturgischen Dingen bewanderten Historiker und ihre kunstgeschichtliche Seite gleichfalls von einem tüchtigen Fachmann behandelt würde."

Die Bearbeitung des historischen Teiles dieser herrlich ausgestatteten und verdienstvollen Publikation hat nun Dr. Sauerland übernommen. In seinen klaren und übersichtlichen Ausführungen gelangt S. zu höchst interessanten Ergebnissen; die Beschreibung der Handschrift wie die Geschichte des Codex selbst ist mit peinlicher Gewissenhaftigkeit und kritischem Scharfsinn durchgeführt. Der in Cividale aufbewahrte Codex, dessen Hauptbestandteile — ein Psalterium mit Allerheiligenlitanei und einer Reihe von Orationen, die sogen. Gertrudianischen Gebete und schliesslich ein Kalendar und Nekrologium — eingehend besprochen

werden, wurde auf Anordnung Bischof Egberts von Trier wahrscheinlich in der Abtei Reichenau hergestellt, im Trierer Dome beim liturgischen Chorgebet verwendet, gelangte von dort in die Hände der russischen Fürstin Gertrud, — so erklärt sich die Hinzufügung der Gertrudianischen Gebete mit den hochinteressanten Illustrationen – kam von da (1139—1143) in den Besitz des Klosters Zwiefalten, wo als weitere Ergänzung Kalendarium und Nekrologium hinzugefügt wurden, später dann in den Besitz der Grafen von Andechs, wie S. mit guten Gründen vermutet, und schliesslich in die Hände der hl. Elisabeth, der Enkelin des Grafen Berthold IV. von Andechs, deren Oheim ihn für den Dom von Cividale erbat.

Der Codex hat also eine äusserst wechselvolle Geschichte. Die Entstehung des Psalters auf der Reichenau kann allerdings nur aus dem kunsthistorischen Teile wahrscheinlich gemacht werden, wie der Verfasser ausdrücklich S. 8 hervorgehoben hat. Den Hauptwert hat S. in seiner Untersuchung auf die Sichtung und Beschreibung des Inhaltes sowie die Geschichte des Codex gelegt; zugleich ergaben sich hieraus auch einzelne wertvolle Angaben für die allgemeine Geschichte, besonders über das Verhältnis Russlands zum apostolischen Stuhle. Der Codex hat ferner m. E. eine nicht geringe Bedeutung für die Geschichte der Liturgie, wie aus der genauen Inhaltsangabe S.'s unschwer zu erkennen ist, und es wäre wohl nicht ohne Wert gewesen, in dieser Beziehung eine Untersuchung anzustellen und zu zeigen, in welchem Zusammenhang derselbe zu den übrigen liturgischen Büchern jener Zeit steht; man darf nur einen Blick in die Publikationen von Delisle, Ebner, Ehrensberger u. a. thun, um sofort zu erkennen, dass die Zusammenstellung des Psalteriums mit der Allerheiligenlitanei und den verschiedenartigen Orationen nicht auf einer Zufälligkeit beruht, sondern in der Gestaltung des damaligen Chorgebets seinen Grund haben muss. Vielleicht hätten sich hieraus auch bestimmte Anhaltspunkte für die Chronologie des Codex selbst ergeben. Mir will scheinen, dass aus der Bitte „ut regem nostrum et exercitum christianorum conservare digneris" ein sicherer Schluss auf die Vakanz des deutschen Kaiserthrones nicht gemacht werden kaun. Hinsichtlich der S. 14 erwähnten Oration de nocivis rebus timendis, die S. als „abergläubischen Giftsegen" bezeichnet, möge hervorgehoben werden, dass diese kirchliche Benediktion nach der ikonographischen Seite (der hl. Johannes wird angerufen zum Schutze „ab omni prestigiorum sive *veneficiorum* periculo") nicht ohne Wert ist. – Diese wenigen hier vorgebrachten Bemerkungen sollen aber in keiner Weise uns abhalten, den hohen Wert und die wissenchaftliche Bedeutung dieser so interessanten Untersuchung vollauf anzuerkennen.

E. Göller.

Concilium Tridentinum, Diariorum, actorum, epistularum, tractatuum vova collectio. Edidit *Societas Goerresiana.* Tomus primus. ***Diariorum pars prima.*** Collegit, edidit, illustravit **Sebastianus Merkle.** Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. 1901. CXXIX et 931 in 4.

Mit der alten Losung: Hie Sarpi, hie Pallavicini, die seit Jahrhunderten der Geschichte des Konzils von Trient wie ein Schatten anhing, wird es nun wohl bald ein Ende nehmen, und so sehr es von dem gewaltigen Eindrucke zeugt, den des letzteren Werk auf Mit- und Nachwelt hervorrief, dass die Geschichtsforschung es so lange bei seiner Darstellung bewenden liess, so kann doch kein Zweifel bestehen, dass die Zeit, welcher Pallavicini genügen konnte, längst vorüber ist. Die Forschung in den Archiven thut gewiss in zahllosen Fällen dar, dass der berühmte Jesuit wie auch etwas später der Oratorianer Raynald nicht nur mit grösster Gewissenhaftigkeit alle damals zugänglichen Quellenschachte aufgedeckt und ausgebeutet, sondern auch, im vorteilhaftesten Gegensatze zu Sarpi, die Wege, die sie gegangen sind, offen dargelegt und vor niemand verborgen haben; aber man will gegenwärtig, und mit Recht, in der Verwertung der Dokumente nicht auf das Urteil eines andern, selbst wenn es als unbeeinflusst gelten könnte, angewiesen sein, noch sich mit einer blossen Auswahl von Dokumenten begnügen, wo man das Ganze und dazu in ungleich genauerer, streng kritischer Fassung haben kann. Im Einzelnen ist ja auch seit Pallavicini und Raynald mancher Beitrag zur Geschichte des Konzils von Trient geboten worden; in der Hauptsache kann man aber nur wenig über diese beiden hinaus, so dass gerade hier die Fortführung der Konziliengeschichte wegen der Unzulänglichkeit der veröffentlichten Quellen ins Stocken geriet.

Dieser Zustand soll nun durch das grosse Unternehmen der Görres-Gesellschaft vollständig beseitigt werden, und wer den vorliegenden ersten Band etwas näher betrachtet, wird sich durch die überwältigende Fülle von Fleiss und Ausdauer, von Gelehrsamkeit und Sicherheit, was Form wie Inhalt betrifft, durch den ungeahnten Reichtum an kostbarem geschichtlichen Material, das er in exaktester Verarbeitung bietet, durch die Energie und unnachgiebige Beharrlichkeit des Forschers, die auf jeder Seite sichtbar sind, leicht überzeugen, dass der Anfang ein guter ist und auch für die Fortsetzung zu den besten Hoffnungen berechtigt. Bei einem Bande, der über tausend Seiten in möglichst reichhaltigem Quartformat und mit einem sehr ausgedehnten Apparat an textlichen wie sachlichen Noten enthält, wird es gewiss nicht an Irrtümern und Versehen fehlen; wie sehr aber dem Herausgeber Merkle daran lag, der Sache selbst zu dienen und seiner Arbeit jede erreichbare Zuverlässigkeit zu geben, beweist nicht am wenigsten das Verzeichnis der Addenda et corrigenda am Schlusse. Es soll daher hier auf solche Einzelheiten nicht eingegangen werden, um so weniger, als der Herausgeber selbst wie die übrigen Mitarbeiter in den folgenden

Bänden Gelegenheit haben werden, berichtigend einzugreifen, wo es sich als nötig erweisen sollte. Eine kurze Inhaltsübersicht wird unsere Leser in den Stand setzen, Wert und Bedeutung dieses Tomus primus und damit die Wichtigkeit des ganzen Werkes zu beurteilen.

An der Spitze des Bandes steht ein sehr gnädiges Breve Sr. Heiligkeit Leos XIII. an den Präsidenten der Görres-Gesellschaft und den Leiter des römischen Institutes, in welchem der Papst dem grossen Unternehmen seine warme Empfehlung mit auf den Weg gibt. Es folgen dann p. XIII bis CXXIX die Prolegomena, die gleich dem ganzen kritischen Apparat in lateinischer Sprache gegeben sind, da der universelle, theologische Charakter des Ganzen dies erheischte. Hier handelt Merkle zunächst von den Monumenta Tridentina im allgemeinen und legt in sicherster Begründung die Notwendigkeit dar, das Material für die Geschichte des Konzils in Gesamtheit und zwar nur nach den besten und originalsten Vorlagen zu veröffentlichen. Daran schliessen sich die Ergebnisse ausgedehnter Forschungen und Reisen durch Italien, Spanien, Deutschland und Frankreich, mit dem Nachweis aller wichtigen Fundorte für einschlägige Archivalien oder Handschriften. P. XXXIV beginnt der eigentliche Gegenstand der Editionsthätigkeit Merkle's, die Abhandlung über die Konzilstagebücher oder Diarien, die vollständig aufgezählt werden. Das zweite Kapitel der Prolegomena, p. XXXVI – LXVIII, gilt dem Konzilspromotor Hercules Severoli und seinem Commentarius, um welchen sich Merkle schon früher in scharfsinniger Untersuchung das Verdienst erworben hatte, den Verfasser, nämlich Severoli, und die grundlegende Bedeutung für unsere Kenntnis der ersten vier Konzilsmonate darzuthun, da auf diesem Commentarius für die genannte Zeit selbst die Akten Massarellis beruhen. Von Massarelli handelt dann ausführlich das dritte Kapitel, p. LXVIII—CXXIV mit vielen Unterabschnitten, in denen Leben, Thätigkeit, Charakter und Schriften des Konzilssekretärs, unter diesen namentlich seine Tagebücher und die verschiedenen Rezensionen der Akten, endlich die vielen handschriftlichen Materialien behandelt werden, die in Massarellis Besitz oder Verwahrung standen und nach seinem Tode früher oder später in das vatikanische Archiv überführt wurden.

Die Texte selbst umfassen 873 Seiten und bieten an erster Stelle den Commentarius des Severoli, der vom 11. Dezember 1545 bis zur Translation nach Bologna im März 1547, mit einigen Zusätzen auch noch bis zum Beginn des Jahres 1548 reicht. Es folgt S. 151—399 bezw. 404 das erste Diarium Massarellis, das vom 22. Februar bis 2. Mai 1545 lateinisch, von da bis zum Schlusse am 1. Februar 1546 italienisch geschrieben ist und Tag für Tag die das Konzil, die Legaten und Prälaten betreffenden Vorgänge, Empfang und Sendung von Schreiben u. s. w. aufzeichnet. Das zweite Diarium, S. 407 – 466, dem eine gedrängte Darstellung der Vorgeschichte des Konzils seit 1536 vorausgeht, ist nicht viel mehr als ein kurzes Summarium vom 6. Februar 1545 bis zur Translation

am 11. März 1547. Ungleich wichtiger sind wieder das 3. und 4., S. 469—873, welche mit dem 18. Dezember 1545 und mit der ersten Generalkongregation anhebend die ganze erste Trienter und die Bologneser Periode bis zur Suspension des Konzils durch Paul III. am 13. September 1549 durchführen und dann noch bis zum Tode dieses Papstes am 10 Nov. gleichen Jahres fortgesetzt sind.

Fügen wir nun noch aus dem Prospekte des Ganzen hinzu, dass zwei folgende Bände Fortsetzung und Abschluss der Tagebücher bringen werden, dass mit dem 4. Bande, dessen Druck schon weit vorangeschritten ist, nach der eingehenden Vorgeschichte des Konzils die Herausgabe der Originalakten beginnt, für welche 6 Bände in Aussicht genommen sind, dass endlich auch die Konzilskorrespondenz zum grossen Teile bereits bearbeitet ist und nach Fertigstellung des eben genannten Bandes erscheinen wird: so kann sich der Leser leicht ein Urteil über den Zweck und die Anlage des ganzen Werkes bilden, das dazu bestimmt ist, der Geschichte des Konzils von Trient als ebenso erschöpfende wie unbedingt zuverlässige Grundlage zu dienen.

Jeder Band wird seinen eigenen Index nominum et rerum erhalten, und in dem vorliegenden ersten Bande hat Prof. Merkle für diese Indices ein Specimen geschaffen (S. 875—927), das uns nach Anlage, Genauigkeit und Vollständigkeit, abgesehen von kleineren Unregelmässigkeiten in der alphabetischen Folge, unübertrefflich scheint und von neuem dafür Zeugnis gibt, dass sich der Herausgeber keiner der von ihm selbst aus höchste gespannten Anforderungen entzogen hat. Aber nicht nur ihm, sondern auch dem Verlage hat dieser Index wie überhaupt der Druck des ganzen Bandes ganz ausserordentliche Leistungen zugemutet, denen sich die Firma Herder in vornehmster Eleganz unterzogen hat. Beigegeben ist ein Plan der Stadt Trient nach einem venetianischen Drucke aus dem Jahre 1563

Georg Freiherr von Hertling. *Augustin. Der Untergang der alten Kultur.* Mit einer Kunstbeilage in Farbendruck und 50 Abbildungen. 112 S. Mainz. Kirchheim.

Nicht um unsere Leser auf dieses Buch aufmerksam zu machen oder ihnen seinen Inhalt zu skizzieren, kommen wir auf v. Hertlings Augustin zu sprechen, da in diesem Falle das blosse Erscheinen die wirksamste Empfehlung war und die schnelle Verbreitung der litterarischen Besprechung vorauseilte, sondern um der pflichtmässigen Anerkennung für ein hervorragendes, in mancher Beziehuug klassisches Werk zu genügen, das in einem so knappen Rahmen von einer so weitragenden Persönlichkeit aus einer so stürmischen Epoche der Völkergeschichte ein schön abgerundetes, von Satz zu Satz mit Geist und Sorgfalt durchgeführtes Bild entwirft. Wie man jetzt allenthalben Geschichte schreibt, musste es fast als eine Verwegenheit erscheinen, auf den Raum von etwas über 100 Seiten, der noch durch viele

Illustrationen beengt ist, alle die Ereignisse zusammenzudrängen, die ein Jahrhundert der Umwälzung, gewaltiger geistigen wie physischen Kämpfe, ein Jahrhundert vollständigen Umschlages in Religion und Weltanschauung mit sich brachte; aber wie die Kunst des Lichtdruckes aus einem grossen Gemälde ein kleines, daraus ein noch kleineres anfertigt, in welchem man keine der Linien und Figuren des grösseren vermisst, im Gegenteil den Gesamteindruck viel schärfer und bleibender empfängt, so fehlt auch hier in dem Charakterbilde des hl. Augustinus und seiner Zeit kein Strich, und nirgendwo, wenn wir etwa von der leider etwas kurz gehaltenen Entwickelung von Augustins Gnadenlehre und seinen Schriften gegen den Pelagianismus absehen, nirgendwo hat die Kürze der deutlichen und scharflinigen Zeichnung Eintrag gethan. Man ist im Zweifel, welchem Abschnitte des Buches man den Vorzug geben soll, dem ersten, der uns das Ringen Augustins mit dem Zweifel und den Versuchungen der Welt bis zum herrlichsten Siege über beide beschreibt, oder einem der folgenden, in welchen wir Augustins reife Philosophie und seine eminente Thätigkeit in Hippo als Bischof, Lehrer, Kirchenvater, als Leuchte der ganzen Christenheit, als Hort des wahren Glaubens gegen alle Irrlehrer kennen lernen; wenn man aber das Schlusskapitel mit dem überaus geistvollen Abschnitt über Augustins Schrift vom Staat Gottes gelesen hat, bedauert man lebhaft, dass das Buch zu Ende ist und dass der Verfasser es sich versagen musste, die mächtig befruchtende Wirksamkeit des Lebens und der Schriften Augustins durch alle folgenden Jahrhunderte zur Darstellung zu bringen.

Franz Xaver Kraus. *Cavour. Die Erhebung Italiens im neunzehnten Jahrhundert.* Mit einem Lichtdruckbild nnd 65 Abb. 100 Seiten. Mainz. Kirchheim.

Ueber den bekannten Connetable Karl von Bourbon, der im Frühjahr 1527 das Heer Karls V. gegen Rom führte und bei der Erstürmung der Stadt am 6. Mai des genannten Jahres ums Leben kam, schrieb i. J. 1852 ein Herr von Schwartzenau eine Biographie. An Karl v. Bourbons Namen ist ausser der Empörung gegen seinen Herrscher Franz I. von Frankreich unabänderlich das grauenvolle Verhängnis der Stadt Rom geknüpft, welches noch heute als der Sacco di Roma ihre Bewohner mit Schrecken erfüllt. Zu der vorgenannten Biographie fällt daher Alfred von Reumont, ohne im übrigen auf deren wissenschaftlichen Wert einzugehen, das kurze Urteil: „Dass aber ein Herr von Schwartzenau sich einen Mann wie den Connetable von Bourbon zum Helden gewählt hat, übersteigt das Maass des Erlaubten.“ (Gesch. der Stadt Rom. 3. Bd. 2 S. 847). Dasselbe Urteil scheint mir sowohl in Hinsicht auf den Gegenstand wie den Verfasser wie die Durchführung der vorliegenden Schrift das zutreffendste zu sein, um so mehr, als der damaligen Einnahme Roms doch sehr bald der Friede zwischen kirchlicher und weltlicher Macht gefolgt ist, der heute

für Italien noch in unabsehbarer Ferne liegt. Unbeschadet im übrigen der unbefangenen Würdigung und Hochschätzung des verewigten Verfassers, dessen Charakter so viel des Ausserordentlichen an sich trug.

Emil Goeller. *König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404—1413).* VIII u. 228 S. Freiburg. Herder.

In fünf Abschnitten behandelt die Schrift ihren Gegenstand und zwar in einer Weise, die in ihr keineswegs eine Erstlingsarbeit vermuten lässt. Kaiser Sigismund ist gewiss nicht in allen Lagen ein Muster von Lebensernst und Herrscherkraft oder auch von Zuverlässigkeit und Beharrlichkeit gewesen; aber seiner Kirchenpolitik, die von weitem her die Beseitigung des unseligen Papstschismas ins Auge fasste und in besonnener Konsequenz durchgeführt wurde, bis sie zum unvergänglichen Ruhme für Sigismund selbst zu der grossen That des Konzils von Konstanz führte, dieser Kirchenpolitik zollt der Verfasser, und ganz gewiss mit Recht, das rückhaltloseste Lob. Dennoch ist der Titel Kirchenpolitik etwas zu enge gefasst; denn auch der lange Kriegszustand zwischen Sigismund und Venedig, die hochfliegenden Bestrebungen des Königs Ladislaus von Neapel, die Verhältnisse im Reiche unter und nach Ruprecht mussten nebst andern Gegenständen in den Bereich der Erörterung gezogen werden, die sich dabei immer auf der Höhe der Forschung bewegt und auch die jüngsten Erscheinungen genau verwertet. Die Bemerkungen, die auf S. 91—93 an die Bestätigung der Königswahl Sigismunds durch den neuen Papst Martin V. geknüpft werden, scheinen mir allerdings zu weit zu gehen und der genügenden Begründung zu entbehren; die Approbation dürfte sich doch wohl leicht aus der Absicht erklären lassen, diesen Akt durch einen von der ganzen Christenheit anerkannten Papst vollziehen zu lassen. Wenn auf S. 119 der Ruf: „Viva lo re Vinceslao" authentisch ist, so vermisst man eine Erklärung dafür, das König Ladislaus nun einmal Wenzel heisst.

Mehrere Einzelfragen werden in einem Anhange (S. 179—208) durchgeführt; eine Beilage bringt die bedeutsame Relation über eine Gesandtschaft Sigismunds und Venedigs an die Pisaner Kardinäle aus dem Jahre 1408. Der Schrift wird in der Litteratur zur Beilegung des grossen Papstschismas eine hervorragende Stelle anzuweisen sein.

Aloys Meister. *Die Fragmente der Libri VIII Miraculorum des Cäsarius von Heisterbach.* Vierzehntes Supplementheft der Römischen Quartalschrift. Rom 1901. XLIII u. 221 S.

Aus drei Handschriften, die sich in Bonn, Trier und Soest befinden und bisher zwar nicht unbekannt, aber doch nicht richtig eingeschätzt waren, gibt Meister die drei ersten, wahrscheinlich einzigen Bücher einer Schrift des bekannten Cisterciensermönches Cäsarius von Heisterbach heraus, die

als verloren galt und in dem von Cäsarius selbst aufgestellten Verzeichnis seiner Schriften den Titel führt: Volumen diversarum visionum seu miraculorum. Libri VIII. Die Schrift bildet eine Fortsetzung oder, wie der Herausgeber vorschlägt, eine zweite Folge der bekannten und überaus verbreiteten Legendensammlung des Heisterbacher Mönches: Dialogus Magnus visionum seu Miraculorum. Libri XII; mit dieser teilt sie auch die hohe Bedeutung für „Sittengeschichte, Sagenforschung, Mythologie und Legendenpoesie." Der Herausgeber hatte nicht die Absicht, die äusserst vielseitige schriftstellerische Thätigkeil zu behandeln, die Cäsarius als Homilet, Exeget, Lehrer und Erzähler entwickelte, gibt aber doch in der Einleitung p. XVIII - XLIII ausser den litterarisch-handschriftlichen Nachweisen manchen Beitrag zur Würdigung des merkwürdigen und anziehenden Mannes; ich möchte besonders auf die recht sinnige Beurteilung der Mirakel und Anekdoten des Heisterbachers, p. XXXI - XXXIV hinweisen. Die textkritische Behandlung ist äusserst genau und thut des Guten eher zuviel als zuwenig.

Jakob Schmidt. *Die katholische Restauration in den ehemaligen Kurmainzer Herrschaften Königstein und Rieneck.* (Ludwig Pastor, *Erläuterungen etc. zu Janssens Gesch. des deutschen Volkes.* Bd. 3 Heft 1). Freiburg. Herder. XII u. 124 S.

Im Jahre 1559 fiel die Grafschaft Rieneck mit dem Hauptorte Lohr als erledigtes Lehen an Mainz zurück, und i. J. 1581 kam auch die Herrschaft Königstein im Taunus als Reichslehen an das Erzbistum. Beide Gebiete waren im Ganzen dem Luthertum anheimgefallen, und mehrere Mainzer Kurfürsten liessen es dabei bewenden, bis mit Johann Adam von Bicken (1602) und mit Johann Schweikart von Cronberg (1604) Männer den Stuhl des hl. Bonifacius bestiegen, die entschlossen waren, von den Rechten, die ihnen der Augsburger Religionsfriede gab, Gebrauch zu machen. So vollzog sich im wesentlichen während der Jahre 1602 - 1604 die Zurückführung der beiden Gebiete zur katholischen Kirche, friedlich und ohne Gewalt oder Aufruhr; nur in einigen Orten der Grafschaft Rieneck, deren Hoheit zwischen Mainz und Hanau geteilt war, stiess das Werk auf grössere, zum Teil dauernde Hindernisse. Die fleissige und sorgfältige Arbeit verfolgt diese Vorgänge an der Hand eines reichen Materials, das vornehmlich aus dem Kreisarchiv von Würzburg stammt, von Ort zu Ort und vereinigt in bester Weise die Lokalgeschichte mit der allgemeinen. Die theologische Fakultät zu Münster hat die Arbeit mit grossem Wohlwollen als Inauguraldissertation angenommen.

In der *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins,* N. F. Bd. 16 Heft 3 u. 4, S. 1 - 82, gibt **Fr. von Weech** den Briefwechsel zwischen Johann Friedrich Böhmer und den beiden Mone, dem Vater Franz Joseph und dem Sohne Fridegar heraus, den seinerzeit Johannes Janssen für

Böhmers Leben und Briefe nicht hatte erhalten können und der i. J. 1900 an das badische Generallandesarchiv gekommen ist. Derselbe umfasst 60 Stücke und zieht sich durch die Jahre 1835–1863, in welchem Böhmer am 22. Oktober starb. Wissenschaftliches und litterarhistorisches Interesse haben vor allem die zwischen Böhmer und dem älteren Mone ausgetauschten Briefe, zwei Männern von allbekanntem Ernst der Forschung und gereiften Anschauungen, während der jüngere Mone von Anfang an in krankhafter Unstätigkeit befangen war und derselben immer mehr zum Opfer fiel. Darüber handelt der Herausgeber in der Einleitung; ausserdem enthalten die zahlreichen Anmerkungen sehr schätzenswerte Nachrichten über Persönlichkeiten und wissenschaftliche Arbeiten, die in dem Briefwechsel berührt werden. Ehses.

Conradus Eubel. *Hierarchia Catholica Medii Aevi sive Summorum Pontificum, S. R. E. Cardinalium, Ecclesiarum Antistitum Series ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta e documentis Tabularii praesertim Vaticani collecta, digesta, edita.* – Monasterii MDCCCCI, Sumptibus et typis librariae Regensbergianae. VIII, 328 Seiten. gr. 4°.

Als Eubel vor 3 Jahren die „Hierarchia Medii Aevi" erscheinen liess, ohne irgend ein Anzeichen oder eine Andeutung, dass sie über den Endtermin des Bandes, das Jahr 1431, hinaus weitergeführt werden sollte, da wurde alsbald, unter anderem auch an dieser Stelle, der Wunsch nach einer Fortsetzung ausgesprochen und dem selbstlosen Bienenfleiss und der wissenschaftlichen Akribie des Herausgebers zugleich mit dieser Vertrauenskundgebung die verdiente Anerkennung gezollt. Glücklicherweise blieb Eubel für dieses begreifliche Verlangen der wissenschaftlichen Welt nicht unempfindlich; schon nach 3 Jahren konnte er diese Fortsetzung, die wenigstens bis zum Regierungsantritt Julius' II. reicht, vorlegen. Ich sage „wenigstens", denn meines Erachtens wäre es ein viel natürlicherer Abschluss gewesen, wenn das Werk bis zum Tridentinum fortgesetzt worden wäre. Der jetzige Endtermin wurde nur gewählt mit Rücksicht darauf, dass von Julius II. an eine neue Lücke in dem Hauptquellenmaterial, den Provisionsbänden des Vatikanischen Archivs, anhebt.

Dem neuen Bande, mit dem Eubels „Hierarchia" vorläufig abgeschlossen ist, darf die Anerkennung, die der erste schon gefunden hat, unverkürzt gespendet werden. Wir haben auch hier wieder eine glänzende Probe von rastlosem Spüreifer und von peinlicher Genauigkeit und Zuverlässigkeit bei Aufstellung dieser statistischen Listen vor uns. Dass Ergänzungen und Korrekturen doch noch möglich sind, hat sich der bescheidene Franziskanerkonventuale am allerwenigsten verhehlt, die lange Reihe von Verbesserungen und Ergänzungen am Schluss dieses Bandes zeigt, wie dankbar er Richtigstellungen hingenommen hat; diese relative Unvollkommenheit liegt in der Natur der Sache und vor allem des Materiales,

aus dem Eubel seine „Hierarchia“ aufbauen musste. Ihm darob auch nur einen leisen Vorwurf machen, heisst völlig den dem Werke zu Grunde liegenden Plan und die positive Bedeutung des ersteren verkennen. Aber auch die prinzipiellen Ausstellungen, welche vereinzelt an der Anlage der ganzen Arbeit gemacht worden sind, haben vielfach das richtige Verständnis für den eminenten Wert dieser wissenschaftlichen Leistung vermissen lassen, so dass es P. Eubel ein leichtes war, gegen sie in sachlichster Weise Stellung zu nehmen. (Hist. Jahrb. XX, 915 ff.).

Bezüglich der Anlage der „Hierarchia“ dürfen wir auf die Besprechung verweisen, die dem ersten Bande von sachkundiger Seite in der „Römischen Quartalschrift“, XII (1898), 228 ff., zuteil geworden ist. Neu hinzugekommen ist diesmal, was gewiss allseitige Anerkennung finden wird, im Anhang I ein Katalog der Suffraganbischöfe, gegliedert, merkwürdigerweise, nicht wie der Bischofskatalog nach der alphabetischen Reihenfolge der Diözesen, in denen sie ihre Wirksamkeit entfaltet, sondern nach Ländern. Ein grosser Teil dieser Weihbischöfe erscheint zwar schon im Hauptteil der „Hierarchia“, aufgeführt jeweils in der Bischofsliste ihres Titularbistums; praktischer und geläufiger aber ist jedenfalls die nochmalige Erwähnung an der Stelle, wohin sie durch ihre Thätigkeit gehören, ganz abgesehen davon, dass in diesen Anhangslisten eine beträchtliche Anzahl Suffraganbischöfe stehen, welche im Hauptteil überhaupt nicht vorkommen. Für England, zum Teil auch für Deutschland, ich erinnere nur an Basel, Konstanz, Strassburg, Münster, Paderborn, Würzburg u. s. w., lagen bereits Hilfsmittel vor, die bei der Herstellung dieser Listen gute Dienste leisten konnten. Im übrigen wird die Lokalforschung manche Lücke hier noch auszufüllen haben; für Strassburg, auch für Basel hätte das schon auf Grund der Grandidier-Ingold'schen Alsatia sacra geschehen können. Der Konstanzer Weihbisch. Joannes Martini (p. 305) ist wohl nur aus Versehen als Minorit bezeichnet; auf seinem Grabstein (vgl. Mone, Quellensamml. III, 94) wird er als mag. ord. fratr. praed. bezeichnet.

Für den Hauptteil stützte sich Eubel wie schon im ersten Bande, auf die glücklicherweise gut erhaltenen Provisionsdokumente des Vatik. Geheimarchivs, wo diese versagten, auf die Register-, die Obligations- und Solutionsbücher; für die letzten Jahre des behandelten Zeitraumes standen ausserdem noch Hilfsquellen des Consistorialarchivs zur Verfügung, darunter die Aufzeichnungen von Augustinus Favoritus und Ascanio Sforza, oder aber die Tagebücher von Burchardus. Aus diesem Material hat Eubel auch die inhaltsreichen Anmerkungen hergestellt, und vor allem den Anhang zur Kardinalsliste, dem eine hohe Bedeutung für die Geschichte dieser Tage zukommt.

Wer sich überzeugen will, welch gewaltigen Schritt über alle Vorgänger hinaus Eubels ‚Hierarchia‘ bedeutet, der braucht nur einmal seine Kardinalslisten mit denen bei Gams zu vergleichen. Da ist auch kaum eine Angabe übereinstimmend; nicht etwa nur bei unbekannten Männern,

sondern selbst bei einem Lorenzo Cybò, einem Estouteville, einem Turrecremata, einem Girolamo della Rovere, einem Bessarion u. a. m. galt es Daten richtig zu stellen. Dieser Hinweis allein dürfte schon genügend darthun, dass wir in der ‚Hierarchia Catholica' ein unentbehrliches Hilfsmittel besitzen, das alle seine Vorgänger aus dem Felde geschlagen und den durch einen einzelnen und die Gegenwart überhaupt erreichbaren Grad von Zuverlässigkeit und Reichhaltigkeit erzielt hat. Neidlos wird ihm die Fachwissenschaft für diese selbstlose Leistung Dank wissen. Jos. Sauer.

Kreusch, *Kirchengeschichte der Wendenlande.* Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1902. S. 262 gr. 8°. Preis 2 Mk.

Eine Kirchengeschichte der Wendenlande, also ungefähr des nordöstlichen Teiles von Deutschland, welcher gegenwärtig vorzugsweise zur katholischen Diaspora desselben gehört, kann von vornherein darauf rechnen, einem um so grösseren Interesse zu begegnen, je erwünschter eine genauere Kenntnis des früheren kirchlichen Zustandes in jenen Landen und der Art und Weise, wie der neuere herbeigeführt wurde, sein muss. Verfasser teilt seine Arbeit nur in zwei Teile; der erste umfasst die Einführung, Ausbreitung und Befestigung des Christentums (in den wendischen Landen), der zweite bespricht die Glaubenstrennung (und ihre Folgen in jenen Gegenden). Es wäre aber eine schärfere Abgrenzung in vier Teile angezeigt gewesen; denn die Zeit der Einführung und Ausbreitung des Christentums in jenen Gegenden trägt einen ganz andern Charakter als jene des befestigten Zustandes und ebenso bilden die Bestrebungen, auf den Trümmern der durch die Glaubenstrennung geschaffenen Ruinen wieder katholische Gemeinden zu gründen, für sich ein eigenes Kapitel oder einen für sich abgeschlossenen Teil. Durch diese Ausscheidung hätte sich diese „Kirchengeschichte der Wendenlande" sicherlich noch anschaulicher gestalten lassen. Uebrigens erscheint die Bezeichnung „Kirchengeschichte" als etwas zu weitgehend; für das Gebotene hätte schon die Bezeichnung „Abriss einer Kirchengeschichte" genügt. Ueberdies hätte der Verfasser, der ja immerhin das verfügbare Material gut zur Darstellung brachte, bei eifrigerem Suchen noch manches einschlägige Material finden und verwerten können. Soviel sich Referent erinnert, hat der aus Mecklenburg stammende, aber in Hessen angestellte kath. Pfarrer B. Lesker während der letzten Jahrzehnte mehrere auf die Kirchengeschichte Mecklenburgs bezügliche Artikel in den historisch-politischen Blättern und im Katholik veröffentlicht. In letzterem (Jahrg. 1895[1]) findet sich auch ein Aufsatz von L. Goerigk über Joh. Bugenhagen und die Protestantisierung Pommerns. In Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte veröffentlichten erst in den letzten Jahren (1899 – 1901) Pribatsch einen längeren Aufsatz über Staat Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters und Gebauer

einen kürzeren zur Geschichte der letzten Mönche in der Mark. Durch Benützung dieser und ähnlicher Aufsätze hätte die Kirchengeschichte der Wendenlande nur noch gewinnen können, wie anderseits die Series episcoporum von Gams und des Referenten Hierarchia catholica medii aevi zur genaueren Fixierung der Daten bei einzelnen Bischöfen hätten Dienste leisten können. Doch seien wir mit dem und zwar um billigen Preis Gebotenen zufrieden und verkennen wir nicht das sich hinreichend genug kundgebende Bestreben des Verfassers, seiner Aufgabe gerecht zu werden.

P. K. Eubel.

Nachstehend sei auf einige neuere Verzeichnisse von Weihbischöfen, die sich in verschiedenen Zeitschriften zerstreut finden, hingewiesen. In der archivalischen Zeitschrift N. F. B. III S. 284 – 295 veröffentlichte der hessische Pfarrer Professor Dr. **Falk** die Litteratur zur Geschichte der Mainzer Weihbischöfe (rheinischen Anteils), wozu der unterdessen leider schon gestorbene Jesuit P. Rattinger im Katholik 1895 ' S. 140 – 153 und S. 245 – 258 einen wertvollen Commentar lieferte. Um die gleiche Zeit gab auch der Lycealprofessor Dr. **Schlecht** (damals in Dillingen, jetzt in Freising) im 11. Bande des Sammelblattes des hist. Vereins zu Eichstätt S. 125 – 130 die Reihenfolge der Eichstätter Weihbischöfe heraus. Auf etwas breiterer Grundlage als diese beiden Arbeiten bauen sich dann die einschlägigen Publikationen des westfälischen Pfarrers **Schrader** und des Erfurter Pfarrers **Feldkamm** auf. Jener gab im 50. Band der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens (1897) eine Zusammenstellung der Weihbischöfe, Officiale und Generalvikare von Minden, dieser eine solche der Erfurter Weihbischöfe (d. h. der Mainzer Weihbischöfe thüringischen Anteils) im 21. Hefte der Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt (1900). Diese wie andere früher erschienene Verzeichnisse leisteten dem Referenten gute Dienste bei Herstellung einer allgemeinen Uebersicht der Weihbischöfe, welche er dem 2. Bande seiner Hierarchia catholica medii aevi beigegeben. P. K. Eubel.

L'Aquitaine Séraphique, Notes historiques sur l'ordre des Frères Mineurs et en particulier sur la province Séraphique d'Aquitaine, par le R. P. **Othon de Pavie,** religieux profès de cette province. Auch, 1900, t. I, pages 308; 1901, t. II, pages 566.

Teils schon in früherer teils erst in neuerer Zeit haben einzelne Provinzen des vom hl. Franz Seraph gestifteten Ordo Fratrum Minorum eine geschichtliche Darstellung gefunden. Diesen Spezialgeschichten reiht sich die auf 3 Bände berechnete Aquitaine Séraphique, von welcher bereits die vorgenannten zwei erschienen sind, würdig an, ja an Umfang wenigstens wird sie wohl alle übertreffen. Verfasser, gegenwärtig Generaldefinitor des Ordens in Rom, vorher Provinzial der aquitanischen Provinz selbst,

behandelt - allerdings mehr in annalistischer Form - im ersten Bande die Zeit von der Gründung des Ordens und jener Provinz bis zum Beginn des abendländischen Schismas, im zweiten die Zeit von diesem Schisma bis zur definitiven Trennung des Ordens in die Zweige der Observanten und der Conventualen im Jahre 1517. Er hat nicht nur die gedruckte Litteratur fleissig benützt, sondern auch archivaliche Forschungen in seinem Werke verwertet und dem einen wie dem andern Bande am Ende die wichtigeren Urkunden und Aktenstücke in extenso beigegeben. Schliessen wir die kurze Anzeige mit dem Wunsche, dass das Werk mit der baldigen Veröffentlichung des dritten Bandes einen glücklichen Abschluss finde.

P. K. Eubel.

Unter dem Titel *Difesa dei primi Cristiani e martiri di Roma accusati di avere incendiata la città* gibt ein hervorragender römischer Kirchenfürst, der sich auf der letzten Seite den Namen **Vindex** beilegt, die Widerlegung einer Schmähschrift des Mailänder Professors Carlo Pascal „L' incendio di Roma e i primi Cristiani", welche i. J. 1900 erschienen ist und seitdem schon die zweite Auflage erfahren hat. So bequem sich nun der Angreifer die Sache gemacht hat, indem er auf 41 Seiten das Gegenteil von dem zu beweisen sucht, was bisher allgemein über die Einäscherung Roms angenommen wurde, so gründlich geht Vindex zu Werke, indem er sämtliche Berichte der gleichzeitigen und unmittelbar folgenden Schriftsteller einer genauen historischen wie philologischen Kritik unterzieht und Punkt für Punkt die Abgeschmacktheiten der Anklagen Pascals gegen die ersten Christen zurückweist. Im 9. Kapitel geht dann der Verfasser auf den rechtlichen Charakter der Christenverfolgungen ein und erörtert den viel besprochenen Gegenstand der Stellung des Heidentums den Christen gegenüber, das Verhältnis zwischen Juden und Christen, die soziale und politische Haltung der letzteren nebst ähnlichen Fragen, die alle wie auch der übrige Inhalt des Buches mit ganz hervorragender Kenntnis nicht nur der klassisch römischen, sondern auch der modern wissenschaftlichen Litteratur, z. B. des römischen Strafrechtes von Mommsen, durchgeführt werden. So kann sich auch das Produkt des Professors Pascal gleich vielen andern schlechten oder verfehlten Büchern des einen Erfolges rühmen, zu einem guten und gediegenen den Anstoss gegeben zu haben. Die Schreibweise des Vindex ist lebhaft und erfrischend, zuweilen wohl für unsere Begriffe etwas zu unverhohlen in der Polemik, im ganzen aber durchaus dem Motto aus Cicero de nat. deorum 1, 3 entsprechend: Qui admonent, amice docendi sunt, qui inimice insectantur, repellendi. (Erschienen bei Fr. Pustet in Rom. 15 u. 249 S.)

Eh.

Roma Fotot. Danesi



Roma Fotot. Danesi

Die Katakombe

im

Molinello-Thal bei Augusta in Ostsizilien

beschrieben

von

Dr. Joseph Führer.

Die Bahnlinie, welche von Catania nach Syrakus führt, überschreitet etwa vier Kilometer südwestlich von der Station Augusta und drei Kilometer nördlich von der Station Lumidoro das Flussbett des Molinello.

Das Thal, welches der letztere durchströmt, erweitert sich kurz vor der Bahnbrücke zu einem mässig breiten Kessel, dessen flach abfallende Hänge Olivenbäume tragen, während weiter unten sich Felder erstrecken. Schon ein paar hundert Schritte oberhalb der Bahnbrücke aber zeigt sich am rechten Flussufer eine Felswand; geht man einige Minuten weiter im Thale aufwärts, so verengert sich dasselbe auf beiden Seiten, und die ganze Scenerie wird romantischer.

In schroffem Absturz tritt nunmehr die Felswand am rechten Ufer fast unmittelbar an den in grossem Bogen dahinschleichenden Fluss heran, an welchem undurchdringliche Schilfbestände sich ausdehnen; an dem Steilabhang entlang ist das künstlich eingesprengte Bett eines weiter abwärts zu Mühlzwecken verwerteten kleinen Kanales mit unmerklichem Gefälle angelegt.

Oberhalb dieser Wasserleitung entdeckte ich im Jahre 1892 an einer Stelle, an welcher die Schilfmassen auf 5–6 m eine Unterbrechung erfahren, eine breite, nach oben hin in einem sanften Bogen abgeschlossene Eingangsöffnung zu einer Grabkammer, die fast genau gegen Norden gelegen ist.

Das Innere dieses Grabgemaches zeigt einen unregelmässigen Grundriss, der einem Fünfeck sich nähert.

Links von der Eingangsthüre springt eine grössere Wandfläche etwas schräg einwärts; sie hat eine Ausnützung für Begräbniszwecke nicht erfahren.

An der Ecke reiht sich dann zunächst eine G r a b n i s c h e für ein Kind an; dieselbe erhebt sich nur wenig über die Bodenfläche und weist eine trapezförmige Oeffnung auf.

Es folgt dann ein grösseres A r k o s o l für einen Erwachsenen und sodann, durch einen stärkeren Wandvorsprung getrennt, eine minder tief eingreifende G r a b n i s c h e von annalogem Charakter.

Ein in gekrümmter Linie verlaufender Pfeiler leitet sodann zur Rückwand über, wo circa $5^3/_4$ m von der Eingangsöffnung entfernt ein A r k o s o l g r a b von aussergewöhnlichen Dimensionen sich erhebt.

Rechts davon stellt ein etwas zurückliegender schräger Pfeiler die Verbindung mit der rechtseitigen Hauptwand der Grabkammer her.

Diese ist ganz unregelmässig gestaltet. Von der Rückseite her öffnet sich zunächst ein A r k o s o l i u m ; dann folgt nach einem kleinen Vorsprung die Schmalseite einer kleineren G r a b - n i s c h e , welche schräg nach rechts einwärts zieht. Noch vor dem rechtseitigen Abschluss dieser Nische nimmt die Seitenwand wieder ihre ursprüngliche Richtung auf, indem sich hier ein grosses A r k o - s o l anschliesst.

An das Ende dieser Grabnische setzt sich dann fast rechtwinklig eine glatte Wandfläche an; hierauf folgt in einem überstumpfen (= konvexen) Winkel sich anreihend ein unregelmässig verlaufender Felsabschnitt, dessen Mitte von einer G r a b n i s c h e eingenommen wird, deren bogenfensterartige Oeffnung sich oberhalb der Schmalseite der Grabstätte erhebt[1].

---

[1] Es ist dies eine Gräberform, welche eine in später Zeit erfolgte N a c h - a h m u n g a l t s i k e l i s c h e r G r a b s t ä t t e n darstellt, wie sie in Ostsizilen in vielen Tausenden sich erhalten haben. Demgemäss sind derartige s i k e l i s c h - b y z a n t i n i s c h e Grabstätten auch nur in Ostsizilien nachgewiesen. Hier finden sie sich insbesondere in dem Gebiet von Cassibile, Canicattini, S. Alfano sowie an der Contrada Sant' Elia bei Palazzolo; namentlich treten sie uns dort unter freiem Himmel reihenweise in Felswände eingetieft entgegen, erscheinen aber immerhin auch in unterirdischen Begräbnisanlagen teils für sich allein, teils in Verbindung

Die vordere Wandfläche des Grabes selbst ist ausgebrochen. Das Gleiche gilt von der Vorderseite der meisten Arkosolgräber des Hypogeums; nur das erste Arkosol an der rechtseitigen Hauptwand der Grabkammer ist vollständig erhalten. Es weist einen Arkosolbogen von 135 cm Höhe auf; die Grabkante steht 75 cm vom Boden ab.

Die dahinter gelegene schräg einwärts ziehende Nische begann 115 cm über der Bodenfläche; bei dem letzten Arkosol der rechten Seite setzte die Nischenöffnung erst 140 cm über der Sohle des Gemaches an.

Der Arkosolbogen des mächtigen Grabes an der Rückwand stand 90 cm von der Bodenfläche ab und erreichte auch eine Höhe von 90 cm. Den gleichen Abstand vom Boden zeigte der zweite Arkosolbogen an der linken Hauptwand, der 82 cm hoch war; hingegen steht bei der ersten Grabnische der gleichen Seite der Arkosolbogen, dessen Höhe sich auf 102 cm beläuft, nur 70 cm von der Sohle der Grabkammer ab.

Im übrigen steigt die Bodenfläche, in welcher unmittelbar hinter dem Eingang noch zwei mit der Schmalseite nach vorne gerichtete Grabstätten eingeschnitten sind, langsam nach rückwärts an.

Die Decke des Raumes ist im grossen und ganzen flach gestaltet und steht im Durchscnitte 1,70 m bis 1,80 m vom Fussboden ab; vor dem ersten Arkosol der rechtseitigen Hauptwand erhöht sie sich noch um weitere 30 cm. Ebenso hoch steigt innerhalb des Arkosols der Rückwand die Wölbung noch über die regelmässige Deckenlinie empor.

In geringerem Masse wiederholt sich die gleiche Erscheinung innerhalb des letzten Arkosols an der rechten Seite des Grabgemaches.

---

mit anderen Gräberformen. Vgl. Paolo Orsi, Notizie degli scavi del mese di giugno 1895, pag. 238/9; Joseph Führer, Forschungen zur Sicilia sotterranea, München 1897, (Abhandlungen der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften I Cl. XX Bd. III Abth.,) S. 680 (bezw. S. 10) nebst Anm. 3 sowie S. 678 ff. bezw. S. 8 ff. nebst Anm. 2, Nr. 6, 8, 9; Siciliana (Historisches Jahrbuch, 20. Bd., 1899), S. 411 f.; Studienreise in Sizilien, (Akten des fünften internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München vom 24. bis 28. September 1900, (München 1901,) S. 385.

Abgesehen von diesem Hypogeum sind in der Felswand am rechten Ufer des Molinello noch eine ganze Reihe von arkosolähnlichen Nischen eingeschnitten, und zwar zum Teil an scheinbar ganz unzugänglichen Stellen. Weiter flussaufwärts treten dann vereinzelt uns auch altsikelische Fenstergräber entgegen.

Eine grössere Anzahl von derartigen Grabstätten, die vielfach paarweise angeordnet sind, findet sich nun aber auch mit Arkosolien gemischt am linken Ufer des Molinello. Auch dort nähern sich 5—6 Minuten oberhalb der Eisenbahnbrücke die steinigen Hänge, die mit kleineren Felswänden durchsetzt sind, mehr und mehr dem Flusse, von dem sie schliesslich nur noch durch ein sanft geneigtes Terrain von 20—30 Schritten Breite abgeschieden sind; weiter aufwärts wird dann das Thal nur mehr durch Felsabhänge begrenzt, welche für die erwähnten Begräbnisstätten Raum darboten und ausserdem noch eine natürliche Höhle aufweisen.

Schliesslich aber gehen die felsigen Hänge oberhalb eines kleinen, mässig ansteigenden Weinberges in Steilwände über, auf welchen das Mauerwerk eines Bauerngehöftes erscheint. Eben hier gewahrt man zwischen Feigengebüsch und einem mächtigen Oelbaum halb versteckt den schmalen niedrigen Eingang[1] zu einer Katakombe, welche circa 1½ Kilometer oberhalb der Eisenbahnbrücke gelegen ist.[2]

---

[1] Vgl. die Abbildung auf S. 209.

[2] Die Kenntnis von der Existenz dieser Katakombe erhielt ich zuerst auf meiner ersten Studienreise in Sizilien im Jahre 1892 durch die Güte des Herrn Direktors des Museo nazionale in Syrakus, Dr. Paolo Orsi, dem hiefür auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank zum Ausdruck gebracht sei.

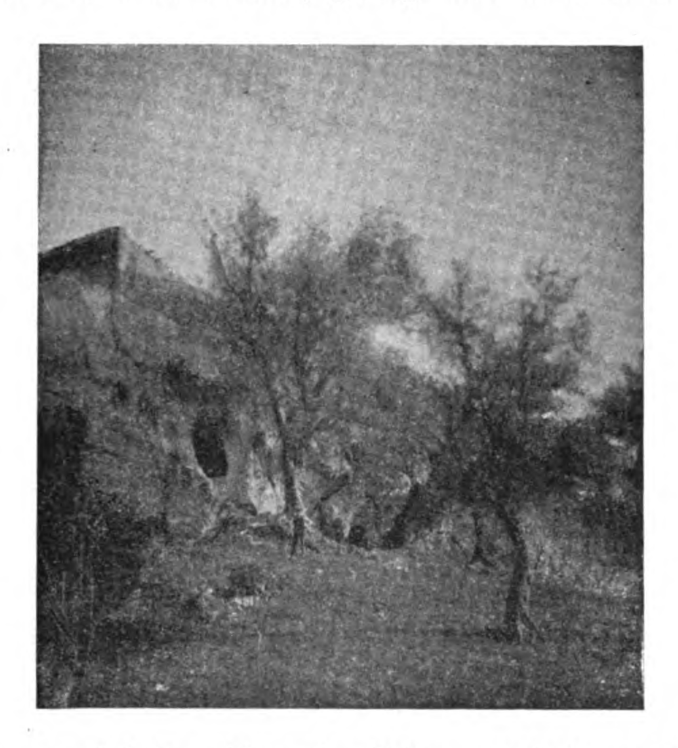
Die damals auf Grund von Messungen mit Bandmass und Bussole gefertigte Planskizze ersetzte ich im November des Jahres 1894 durch einen exakten Plan auf Grund einer Aufnahme mittels Theodolites; auch stellte ich in jener Zeit unter Verwendung von Magnesiumlicht Photographien von Innenansichten her.

Vgl. Paolo Orsi, Esplorazioni nelle catacombe di S. Giovanni ed in quelle della vigna Cassia presso Siracusa (Notizie degli scavi del mese di luglio 1893), p. 276, Anm. 2; Joseph Führer, Forschungen zur Sicilia sotterranea (Abhandlungen der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften I. Cl. XX. Bd. III. Abth.), München 1897, S. 674 (bezw. S. 4) nebst Anm. 1 und S. 678 (bezw. S. 8) nebst Anm. 2 Nr. 1.

Einige ganz summarische Bemerkungen über die Begräbnisanlage gibt auf Grund eines im Jahre 1895 ausgeführten Besuches derselben Vincenzo Strazzulla in der Schrift: Studi di epigrafia Siciliana, Palermo 1896, pag. 83 sqq.

Zur Rechten der Eingangsöffnung führte ursprünglich eine schmale Treppe, welche zwischen der eigentlichen Felswand und einem vorspringenden Felsklotz in das natürliche Gestein eingeschnitten war, zur Höhe empor.

Zur Linken aber, wo die Felswand unmittelbar neben dem Katakombeneingang etwas überhängt, um sich sodann zu einer Höhe von 5—6 m zu erheben, gelangt man in einer Entfernung



von ein paar Schritten über eine Reihe von Stufen, von welchen die obersten aus dem Felsen selbst herausgearbeitet sind, zu der mächtigen Eingangsöffnung [1] einer kleinen, aber verhältnismässig hohen Grotte [2] empor.

Der Abstand von der Sohle des Raumes bis zu der ziemlich flach gehaltenen Decke beträgt gegenwärtig circa $2^1/_2$ m; ursprüngscheint die Höhe geringer gewesen zu sein; darauf deuten die Spuren von fünf mit der Schmalseite der Eingangswand zugekehrten

[1] Die Höhe der bogenförmig abgeschlossenen Eingangsöffnung beträgt heutzutage 2,15 m, die Breite 1,15 m.

[2] Vgl. Vincenzo Strazzulla, a. a. O., pag. 85/86.

Gräbern im Boden hin, deren Zwischenwände nebst der sich anschliessenden Felsmasse beseitigt wurden.

Zerstört sind heutzutage auch die Arkosolgräber, welche an den Wänden des Raumes angelegt waren. Nur der obere Bogenabschluss und die schräge Rückwand der Grabnischen sowie zum Teil auch noch die Grabkante sind erhalten geblieben. Diese spärlichen Ueberreste zeigen, dass an der Eingangswand zur Rechten der Thüröffnung sowie an der rechten Schmalseite des Raumes ursprünglich je eine Grabnische sich fand, während die Rückwand von zwei Arkosolien eingenommen wurde. Die Zerstörung der unteren Hälfte dieser Grabnischen, durch welche der ganze Raum eine Länge von circa $5^1/_2$ m bei einer Breite von $2^3/_4$ m an der rechten und 3 m an der linken Seite erhielt, erfolgte erst in neuerer Zeit. Darauf deutet die gelbliche Färbung des Gesteins in den unteren Abschnitten der Grabkammer hin, die im Gegensatz zu den rauchgeschwärzten oberen Teilen steht; letztere aber beweisen im Verein mit Verschlussspuren an der jetzigen Thüröffnung, dass das Grabgemach längere Zeit hindurch von den Einheimischen zu praktischen Zwecken verwendet wurde.

Die Felswand, in welche dieses Hypogeum und die benachbarte Katakombe selbst eingeschnitten sind, erstreckt sich im grossen und ganzen von Nord nach Süd.

Die Eingangsöffnung der Katakombe ist direkt gegen Westen gerichtet;[1] sie war in den Jahren 1892 und 1894 nur in einer Höhe von 1,30 m sichtbar; ihre Breite erhöhte sich in der Richtung von oben nach unten von 65 cm auf 1,12 m; die nur flüchtig behauenen Seitenflächen der mit einem schwachen Bogen abgeschlossenen Oeffnung sind beiderseits schräg nach innen gerichtet;[2] sie bilden den Uebergang zu einem regelrecht gestalteten recht-

[1] Vgl. den Grundriss auf Tafel IV. Der Massstab 1: 100, welcher der Originalzeichnung des Planes zu Grunde gelegt war, konnte bei der Reproduktion nicht beibehalten werden.

[2] Eine beiderseits ca. 35 cm unter der Scheitelhöhe des Eingangs beginnende Einarbeitung scheint auf einen wohl aus sehr später Zeit stammenden Verschluss hinzudeuten, der etwa durch eine Gitterthüre erfolgte. Thatsächlich findet sich auch an der linken Seitenfläche 45 cm unter der Scheitelhöhe ein rundes Loch, in welchem seiner Zeit der eine der Angelhaken befestigt sein konnte, während der andere unter dem bis 1894 zu Tage tretenden Niveau des Bodens angebracht gewesen sein müsste; zur Rechten aber gewahrt man 55 cm unter der Scheitelhöhe eine andere rundliche Vertiefung, in welche ein Riegel eingreifen konnte.

eckigen *Thürstock*, der noch im Jahre 1894 auch nur in einer Höhe von 1,30 m freigelegt war.

An dem Thürstock selbst sind noch deutliche Spuren des ursprünglichen Verschlusses erhalten.[1]

Im übrigen erweitert sich die Eingangsöffnung hinter dem Thürstock nicht unbeträchtlich; ebenso nimmt auch die Höhe dort sofort um 12 cm zu und steigert sich nach innen noch um weitere 16 cm.

Auch in diesem rückwärtigen Abschnitt der Eingangsöffnung deuten einzelne Ueberreste auf einen Verschluss hin, der dem Anschein nach durch eine massive Thüre erfolgte.[2]

Unmittelbar hinter der Eingangsöffuung erstreckt sich nun eine *Grabkammer*,[3] deren Grundriss einem Trapez ähnelt, dessen grösste Längen- und Breitenausdehnung etwa 4 m, bezw. 3,90 m beträgt. Die Eingangswand des Gemaches war zur Herstellung von Kindergräbern verwertet. Rechts von der Eingangsöffnung waren 1894 noch die Spuren von drei übereinander eingeschnittenen *Loculi* sichtbar; im Gegensatz zu diesen grossenteils zerstörten Grabstätten nahm man links vom Eingang noch vier *Loculi* über einander wahr, deren Grösse von unten nach oben abnimmt und von 1,10 m auf 65 cm sinkt.

Unmittelbar an der Ecke aber, welche die Eingangswand mit der Nordseite der Grabkammer bildet, bemerkte man an der letzteren eine Oeffnung von 80 cm Breite, welche sich allerdings nur 35 cm über das damalige Niveau des Bodens erhob.

Hinter dieser *Thüröffnung*, welche in einen Nebenraum führt, erblickte man an der Nordwand des Gemaches die Spuren

---

[1] Oben rechts in der Ecke des Thürstockes hat sich eine Einarbeitung von 8 cm Tiefe, 10 cm Breite und 15 cm Länge erhalten, in welcher ursprünglich die *Thürangel* eingelassen war; ausserdem ist am Thürpfosten zur Linken etwa 50 cm unterhalb des Thürsturzes ein *Riegelloch* von $3^{1}/_{2}$ cm Länge und Breite und 12 cm Tiefe angebracht.

[2] An der rechten, zum Teil stark ausgebröckelten Seitenwand findet sich 24, bezw. 75 cm von der Decke entfernt in einem $2^{1}/_{2}$ cm grossen Abstand von der Anschlagfläche des Thürstockes je ein *Angelloch*, dessen Höhe und Breite 3 cm beträgt, während sich die Tiefe auf 8, bezw. $6^{1}/_{2}$ cm beläuft. In der Mitte der linken Seitenfläche aber ist von der Decke 73 cm entfernt $4^{1}/_{2}$ cm hinter der Anschlagfläche der Thüre ein *Riegelloch* sichtbar, welches eine Höhe von 5 cm, eine Breite von $3^{1}/_{2}$ cm und eine Tiefe von 6–7 cm aufweist.

[3] Vgl. den Plan auf Tafel IV.

von zwei grösseren Loculigräbern und einem kleineren Loculus, die über einander angebracht waren, nunmehr aber grossenteils ausgebrochen sind.

Daran schloss sich unmittelbar vor der linken Ecke des Raumes eine kleine halbrunde Nische an, welche sich nur 45 cm über das damalige Niveau des Bodens erhob; es mag dahingestellt bleiben, ob es sich hier um ein winziges Arkosol handelt, unter welchem sich die Schmalseite eines in den Boden eingetieften Grabes anreihte, oder vielleicht um die seitliche Erweiterung einer frei aus dem Felsen herausgeschnittenen, aber nunmehr grossenteils zerstörten Grabstätte; jedenfalls war ein Einzelgrab der Grabnische vorgelagert, welche an der Rückseite des Raumes angebracht wurde. Die vordere Oeffnung dieser Grabnische der Rückwand ist bei einer Gesamthöhe von 1 m zur Linken nach der Art von Arkosolbogen abgerundet, zur Rechten hingegen vertikal gestaltet; ihre rückwärtige Begrenzungsfläche steigt geradlinig empor.

Oberhalb dieser unregelmässig gestalteten Grabnische war mindestens ein grösserer Loculus angebracht, welcher an der linken Seite noch etwas in die Felswand einschnitt, heutzutage aber zerstört ist.

In kurzem Abstand von der Grabnische der Rückwand folgt nun dem Katakombeneingang gegenüber die Oeffnung eines Korridors, welcher in gerader Richtung tief einwärts führt.

Ein verhältnismässig schmaler Pfeiler, in welchem eine Lampennische eingearbeitet ist, leitet sodann zu einem anderen Gange über, welcher die Südseite des Grabgemaches direkt vor der Stelle durchbricht, wo sie mit der Rückwand zusammenstösst Der Hauptabschnitt der Südwand aber wird von der Oeffnung eines Arkosoliums eingenommen, über welchem noch ein teilweise in die Decke der Grabkammer einschneidender Loculus eingearbeitet war.

Die vordere Brüstung des ersten Arkosolgrabes ist ausgebrochen, so dass heutzutage die Gesamthöhe der Nischenöffnung 1,50 m beträgt.

Im Innern der Grabnische erstrecken sich hinter dem Doppelgrab am Anfang noch zwei weitere Grabstätten im gleichen Niveau; an der rechten Schmalseite dieser Gräber öffnet sich circa 20 cm über

der Grabkante noch ein Loculus für einen Erwachsenen; hinter den drei ersten Gräbern des Arkosoliums nimmt dessen Höhe etwas ab, da die Grabladen der drei Ruhestätten, welche sich nach rückwärts hin anschliessen, von Anfang an etwas höher gelegen waren.

Die im Jahre 1894 noch bis auf 35 cm verschüttete Thüröffnung an der Nordwand des Grabgemaches, dessen grösste, an der Rückseite gemessene Höhe damals 1,85 m betrug, führte in einen Nebenraum, welcher noch in dem Masse mit Erde und Steinen gefüllt war, dass die Gesamthöhe nirgends über 50—60 cm betrug.

An der Westseite dieses korridorähnlichen Raumes war zunächst noch ein Arkosolium mit einem Grab erkennbar; daran reihte sich weiter rückwärts ein Kinderloculus; im Hintergrunde der Gallerie erkannte man zur Rechten noch einen Einschnitt, welcher dem Beginn eines schmalen Ganges ähnelte; an der Ostseite aber schien, nahe der Eingangsthüre, abgesehen von einer Lampennische, ein Arkosolium von etwa 2 m Tiefe angebracht gewesen zu sein; indes war der Arkosolbogen nur in einer Breite von circa 110 cm sichtbar.

Der an der Rückseite des eine Vorhalle ersetzenden Grabgemaches beginnende Korridor, welcher in der Richtung von West nach Ost zieht, weist an seinem Anfang einen ähnlichen Wechsel zwischen Arkosolien und Loculigräbern auf, wie der Vorraum selber.

Indes sind die Grabnischen zum Teil so langgestreckt, dass sie besser als Gräberstollen bezeichnet werden.

Ein derartiger Gräberstollen, welcher in einer Kurve verläuft, öffnet sich mit einem unregelmässigen, etwas schief nach links gezogenen Bogen an der Südseite des Ganges nach dem Eckpfeiler, in welchem ein Kinderloculus in beträchtlichem Abstand von der Gangsohle eingearbeitet ist.

Im Gräberstollen selbst stiegen ursprünglich 11 Grabstätten mässig hintereinander an; demgemäss verminderte sich auch die Höhe der Nischenwölbung, deren Scheitel vorne 1,85 m, rückwärts 1,61 m vom Grabboden absteht.

Die Trennungswände der Einzelgräber, deren Tiefe 45—50 cm beträgt, sind meistens ausgebrochen. Ausser den Gräbern an der

Sohle des Gräberstollens fand sich noch an dessen linker Seite gleich zu Anfang circa 1 m über dem Grabboden ein Kinderloculus; unterhalb der rückwärtigen Hälfte desselben beginnt ein grösserer Durchbruch zur nächsten Grabnische.

Diese ist unterhalb zweier Loculigräber in die Korridorwand eingeschnitten, welche rechts vom Arkosol eine Lampennische aufweist. Der Scheitel der Bogenöffnung des Arkosols, deren Höhe mit Einschluss der weggebrochenen Grabbrüstung vorne 1,30 m beträgt, steht 1 m von der Gangdecke ab; bis zum rückwärtigen Ende der Nische, welche im Ganzen sechs Gräber enthielt, verringert sich deren Höhe um 35 cm.

An der Nordwand der Gallerie ist nach dem Eckpfeiler zunächst wiederum ein mit schöner Bogenöffnung versehener Gräberstollen angelegt, welcher in einer beträchtlichen Krümmung nach einwärts zieht und 12 Grabstätten hinter einander enthält; von diesen sind die letzten 4 Gräber höher gelegen als die vorderen 8 Grabstätten, welche indes auch ihrerseits nach rückwärts etwas ansteigen. Demgemäss sinkt auch die Höhe der Nischenwölbung, welche zu Anfang des Gräberstollens 1,45 m beträgt, bis zu dessen rückwärtigen Ende auf circa 80 cm.

An der linken Seite dieser langgestreckten Grabnische, deren Einzelgräber durchgängig ausgebrochen sind, ist gleich am Beginn in einer Höhe von 65 cm über der oberen Grabkante ein Loculus eingearbeitet, welcher fast ganz über der Grabnische an der Rückwand des Vorderraumes gelegen ist. Weiter rückwärts folgt dann ein Seitenarkosol mit einem Grabe.

Hingegen weist die rechte Seite des Gräberstollens zwei Nebenarkosolien auf, von welchen das erste zwei Grabstätten enthält, während in dem zweiten ein Grab sich findet;[1] beide Seitenarkosolien stehen heutzutage durch Durchbrüche mit dem nächsten Gräberstollen in Verbindung. Letzterer reiht sich aber an der Korridorwand nicht unmittelbar an den ersten Gräberstollen an; vielmehr folgt auf diesen eine Wandfläche, welche fünf Loculigräber über einander enthält.

---

[1] Hinter dem zweiten Seitenarkosol ist in geringem Abstand von der Decke eine viereckige Lampennische angebracht.

Der zweite Gräberstollen an der Nordseite des Korridors umfasste 8 Grabstätten, welche nach rückwärts stark emporstiegen, während die Höhe der lichten Oeffnung über den Gräbern, welche anfangs circa 1,15 m beträgt, nach hinten beträchtlich abnahm. Nach rechts hin öffnet sich der Gräberstollen nach einem schmalen, gegenwärtig ausgebrochenen Eckpfeiler mit einem Bogen gegen eine hallenartige Erweiterung des Coemeteriums, in welche der nahezu 2 m hohe Gang selbst unter gleichzeitiger Erhöhung der Decke einmündet; sodann schliesst sich, wiederum durch einen nunmehr ausgebrochenen Pfeiler getrennt, eine grössere Seitennische an.

Auch diese öffnet sich gegen den hallenartigen Raum mit einem langgestreckten Bogen, von dessen Scheitel die Decke der Halle noch circa 90 cm absteht; der Pfeiler am rechtseitigen Ende der Bogenöffnung ist zerstört. Hinter dem Bogen erstrecken sich fünf mit der Schmalseite dem hallenartigen Raume zugekehrte Grabstätten. Daran reihen sich weiter nach rückwärts zu zwei schmälere Gräber, welchen wieder eine Bogenöffnung vorgelegt ist, deren Scheitel von der Decke der Halle 70 cm absteht. Unterhalb der Mitte der Oeffnung springt die Wandfläche etwas vor. Sie trägt in ihrem weiteren Verlauf nochmals eine kleinere Bogenöffnung von 55 cm Höhe; der Scheitel der letzteren steht in der gleichen Linie mit dem Scheitel der vorhergehenden hochgelegenen Nischenöffnung, reicht aber, da die Decke des hallenartigen Raumes sich nach rückwärts hin zunächst beträchtlich senkt, fast unmittelbar an diese heran.[1]

Die Grabstätte, welche hinter der zuletzt genannten Bogenöffnung sich erstreckt, wird auch an ihrer westlichen Langseite von einer breiten Oeffnung überragt, die eine Verbindung mit dem vorausgehenden Gräberkomplex herstellt; an der Ostseite öffnet sich die Nische, die nur zur Linken von einem Halbbogen begrenzt wird, dessen Vorderfront eine Einarbeitung für eine Lampe aufweist, in ihrer ganzen Länge nach einem um mindesten 70 cm tiefer gelegenen, frei aufragenden Sarkophag hin, welcher heutzutage grossenteils zerstört ist.

An die Schmalseite dieses Sarkophages und der darüber gelegenen Nische stösst nun aber wieder die Vorderfront eines hoch-

---

[1] Vgl. die Abbildung Nr. 1 auf Tafel III.

gelegenen *Arkosoliums* an, dessen rechtseitiger Pfeiler hinter der vorderen Begrenzungsfläche des Grabes etwas zurückliegt. Es folgt dann ein weiteres Arkosol, dessen regelmässig gestalteter Bogen gleich dem der vorhergehenden Grabnische bis an die Decke reicht und von der Bodenfläche des hallenartigen Raumes um 85 cm absteht. Hingegen verringert sich der Abstand vom Boden ganz beträchtlich bei der letzten *Grabnische* der Nordwand, welche in einem überhöhten Bogen sich öffnet.

Der etwas schräg vorgeneigte Wandabschnitt, in welchem die letztgenannte Nische eingearbeitet ist, bildet bereits die linke Schmalseite eines langgestreckten *Recesses der Rückwand*, über welchem die Decke nicht unbeträchtlich sich erhebt. Innerhalb dieses Recesses waren dem Anscheine nach in zwei Reihen nebeneinander 6 Grabstätten am Boden angebracht, welche von Nord nach Süd beträchtlich anstiegen. Oberhalb der Rückseite des hintersten Grabes zur Linken ist eine Lampennische eingearbeitet.

An der stark überhangenden rechtseitigen Begrenzungsfläche des Recesses aber ist abgesehen von zwei Lampennischen auch noch ein winziges *Kinderarkosol* eingeschnitten; weiter rückwärts findet sich ein kleines Bogenfenster, welches zu einer angrenzenden *Grabnische* mit zwei Ruhestätten führt. In dem Eckpfeiler links von diesem Arkosol ist wieder eine Lampennische angebracht. Die untere Kante der Arkosolsöffnung aber liegt mindestens 1,20 m über der Bodenfläche am Ausgang der Grabkammer, welche eine Vorhalle vertritt. In *dem* Masse steigt die Sohle des nördlichen Hauptabschnittes der Katakombe nach rückwärts an. Indes ist eine Reihe von 7 mit der Schmalseite nach vorne gerichteten Gräbern, welche vor dem Arkosol der Rückwand und vor dem breiten Recesse sich erstrecken, auch ihrerseits bereits so hoch gelegen, dass der Abstand von der Grabkante des Arkosols nur 20 cm beträgt. An der Südseite ist die genannte *Gräberreihe* von einer glatten Wandfläche begrenzt.

An diese reiht sich in der Richtung gegen den Katakombeneingang ein *Recess* mit 5 Grabstätten hintereinander an, welcher anfangs eine sehr flache Bogendecke zeigt, weiter rückwärts aber von einem regelmässigen Arkosolbogen überspannt wird. An der linken Seite des Recesses ist ein *Arkosol* mit 4 Gräbern einge-

schnitten, das nach rückwärts an Breite zunimmt und an seiner rechten Laibung eine Lampennische enthält; die rechte Seitenwand des Recesses weist zwei winzige Loculi auf, welche für Embryos bestimmt waren; in ihrem vorderen Abschnitt aber ist sie ausgebrochen; zerstört ist auch die weitere nördliche Fortsetzung dieser Wandfläche, welche die erste von 4 Grabstätten begrenzte, die zwischen dem Recesse der Südseite und den Schmalseiten der hinter einer kleinen Bogenöffnung gelegenen Nische und des darunter aufragenden Sarkophages an der Nordseite sich erstreckten.

Westwärts von dem erwähnten Durchbruch öffnet sich ein Arkosol mit fünf Gräbern, dessen Mündung direkt in der Verlängerung der Südwand des Korridors liegt; die Nischenöffnung, welche circa 35 cm von der Decke der Halle absteht, hatte eine Höhe von circa 1,35 m.

Nahezu im gleichen Niveau wie die Grabladen der Ruhestätten im Arkosol verliefen übrigens auch hier wiederum die Grabplatten, welche ehedem die vier vor dem Arkosol im Boden der Halle eingetieften Gräber bedeckten.

An die genannte Grabnische schliesst sich in der Richtung nach Westen wiederum ein breiter Recess an, dessen Decke in zwei schwachen Bogen verläuft. An der Rückseite des Recesses ist zur Linken eine Nische mit drei etwas ansteigenden Gräbern eingearbeitet, über deren rechter Schmalseite je eine Lampennische sichtbar ist, während eine weitere ganz hinten links sich findet. Vor dieser Grabnische sind links drei Grabstätten gelegen, von welchen die mittlere wieder von einer Lampennische überragt wird. Rechts aber erstrecken sich vier Gräber hintereinander. Die Grabkante der vordersten Gräber des Recesses erhob sich um circa 50 cm über die vor dem Recesse selbst in die Bodenfläche eingetieften Grabstätten, welche nach rückwärts etwas ansteigen. Von diesen gehören fünf noch der Halle selbst an, zwei sind bereits in dem Gange gelegen, welcher von der als Vorhalle dienenden Grabkammer nach rückwärts zieht.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Teilen der Katakombe zeigt jener Korridor, welcher von dem eben genannten Grabgemach in südlicher Richtung abgeht, eine wesentlich verschiedene Art der Ausnützung zu Begräbniszwecken. Denn beide

Seitenwände der circa 1,80 m hohen Gallerie waren ausschliesslich mit Loculigräbern besetzt, welche zur Rechten und zur Linken in sechs Reihen von je fünf Gräbern übereinander angeordnet waren; die überwiegende Mehrzahl dieser Grabstätten ist ausgebrochen. Im übrigen waren dem Anschein nach auch in der Bodenfläche des Ganges noch Gräber eingetieft.

Durch diesen im Jahre 1894 noch teilweise verschütteten Korridor gelangt man in die Südhälfte der gesamten Katakombenanlage, welche zu dem angegebenen Zeitpunkt noch vielfach mit Erdmassen und Steinen angefüllt war. Man betritt zunächst eine geräumige Halle, deren Grundriss beiläufig einem Trapeze ähnelt; sie übertrifft durch ihre Dimensionen den analogen rückwärtigen Abschnitt der Nordhälfte des Coemeteriums nicht unbedeutend und zeichnet sich vor demselben auch durch ein paar architektonische Eigentümlichkeiten aus.

An der Nordwand der Halle ist links von der Ausmündung der Verbindungsgallerie zunächst eine Lampennische eingearbeitet; dann folgen zwei Grabnischen, deren Oeffnung 1 m Höhe hatte. Die erste der beiden Grabnischen enthält nur ein Grab, das von einem regelmässigen Arkosolbogen überspannt wird, dessen Scheitel $^1/_2$ m von der Decke des Raumes absteht. Die zweite Nische umfasst zwei Grabstätten, die zur Hälfte hinter dem vorspringenden Eckpfeiler gelegen sind, welcher die Längsausdehnung der Nischenöffnung selbst beeinträchtigte; letztere ist von der Decke der Halle 38 cm entfernt und zeigt mit Ausnahme der schräg ansteigenden linken Seite rechtwinklig aneinanderstossende Begrenzungsflächen. Rechts von der Eingangsöffnung reiht sich nur eine kurze Wandfläche an, welche eine Lampennische aufweist, zu Begräbniszwecken aber nicht ausgenützt wurde. Direkt gegenüber der Korridormündung aber erhebt sich ein stattlicher Baldachinbau,[1] welcher an seinen Schmalseiten mit einem regelmässigen Arkosolbogen sich öffnet, während die Langseiten ursprünglich je zwei Bogenfenster aufwiesen.[2]

---

[1] Vgl. die Abbildung Nr. 2 auf Tafel III.
[2] Heutzutage ist der Mittelpfeiler der östlichen Langseite ausgebrochen.

Nach seinen Grössenverhältnissen scheint der Baldachinbau etwa drei Grabstätten von beträchtlichem Umfang enthalten zu haben. Einer genaueren Fesstellung standen 1894 noch grössere Steinmassen entgegen.

In mässigem Abstand von dieser durch ihre äussere Gestaltung ausgezeichneten Begräbnisstätte, welche wohl für eine hervorragende Familie bestimmt war, verläuft in gleicher Richtung die westliche Schmalseite der Haupthalle.

Hier findet sich zunächst eine Nische, deren 1,05 m hohe Oeffnung nur an der linken Seite durch einen Halbbogen abgeschlossen, an der rechten Seite aber vertikal begrenzt ist. In der Nische sind drei Grabstätten hinter einander angeordnet; an die beiden vorderen Gräber schliesst sich rechts noch ein in entgegengesetzter Richtung verlaufendes Grab, das rückwärts mit seiner ganzen Breite, vorne aber zur Hälfte in die Felsmasse eingreift.

In dem darauffolgenden Arkosol, dessen Bogen bei 20 cm Abstand von der Decke eine Höhe von 1,20 m erreicht, waren dem Anschein nach zwei Gräber hintereinander gelegen, während eine dritte Grabsstätte im Hintergrund in einer besonderen, etwas nach rechts eingreifenden Nische untergebracht war.

Das eben erwähnte Arkosol begrenzt an der Südseite ein mässig breiter Pfeiler, welcher den Abschluss der kürzesten Wandfläche der Haupthalle bildet und fast rechtwinklig umspringt.

In geringem Abstand von der so gebildeten Ecke beginnt dann eine von Nordost nach Südwest ziehende Längswand, in welcher drei Grabnischen eingeschnitten sind.

Die erste von diesen enthält rechts von einer mit der Schmalseite nach vorne gekehrten Grabstätte drei Gräber hinter einander, von welchen das letzte unter einem besonderen Arkosolbogen gelegen ist, während die beiden vorderen von einer glatten Decke überspannt werden, die nur rechts in eine Art Bogenwölbung übergeht, links aber auf einem schrägen Pfeiler ruht; im übrigen steht die Decke von der Kante der ungewöhnlich tiefen Gräber, die mindestens 65 cm messen, etwa 1,05 m ab.

Die zweite Grabnische umfasst zwei Grabstätten, von deren Kante der flachgedrückte Arkosolbogen 1,20 m absteht. Nach einem

etwas stärkeren Pfeiler folgt dann noch ein Arkosol mit einer Grabstätte, über welcher die Nischenwölbung 97 cm emporsteigt.

Bald darauf springt die Wandfläche rechtwinklig um und leitet zu einer grösseren Bogenöffnung über, die direkt ins Freie mündet. Ausserhalb der Bogenöffnung erscheint die Felsmasse zu einer Art Vorraum abgerundet.

Gleichwohl kann es fraglich erscheinen, ob wir es hier mit dem Haupteingang der Südhälfte der Katakombe zu thun haben, oder ob die Bogenöffnung etwa nachträglich hergestellt wurde und hauptsächlich den Zutritt von Luft und Licht zu vermitteln bestimmt war. Letztere Annahme wird dadurch nahe gelegt, dass der Raum hinter der Bogenöffnung auch seinerzeit mindestens teilweise zu Begräbniszwecken ausgenützt gewesen zu sein scheint.

Denn in einem Abstand von circa $1^1/_2$ m von der Mitte der Bogenöffnung erhebt sich ein Pfeiler von trapezförmigem Grundriss, welcher an seiner Nordwestseite durch einen Bogen mit der Mitte der Wandfläche zwischen den beiden zuletzt erwähnten Grabnischen der gegenüberliegenden Langseite verbunden ist. Unterhalb dieses Querbogens aber begann allem Anschein nach ein kleiner Komplex von Grabstätten, welcher bis an die von der Bogenöffnung durchbrochene Wandfläche heranreichte und zum Teil auch noch von der freien Oeffnung selbst begrenzt wurde.

Ob analoge Verhältnisse auch am Ende der südöstlichen Langseite bestanden, konnte 1892 und 1894 infolge der dort lagernden Erd- und Steinmassen nicht festgestellt werden.

Im übrigen ist an der genannten Langseite zunächst der ins Freie führenden Bogenöffnung ein einfaches Arkosolium mit ziemlich flacher Decke eingeschnitten, welche nur 70 cm von der Grabkante abstand.

Daran schliesst sich ein grösserer Recess an, an dessen Rückseite zwei Grabnischen eingearbeitet sind, von welchen die eine nur ein Grab enthält, während die andere zwei Grabstätten umfasst.

Bei beiden Nischen ist die Decke flach gehalten, während die Seitenflächen in mehr oder minder starker Krümmung schräg emporsteigen; der Abstand der Decke von der Grabkante betrug 51, bezw. 68 cm. An der Bodenfläche des Recesses waren in zwei

Reihen von ungleicher Ausdehnung 6 Grabstätten eingetieft, von welchen die hinterste der nordöstlichen Reihe nicht unbeträchtlich unter die zweite Grabnische der Rückwand eingriff.

Nach einem stärkeren Pfeiler, der rechtwinklig ein wenig einspringt, reiht sich dann noch ein grösseres Arkosol an, dessen Bogenscheitel 1 m von der Grabladenhöhe absteht. In dieser Grabnische sind zur Linken drei Grabstätten hintereinander angeordnet, während zur Rechten noch ein mit der Schmalseite nach vorne gekehrtes Grab sich erstreckt.

Der Pfeiler, welcher dieses Arkosol von dem vorher erwähnten Recess trennt, steigt bogenförmig an und leitet zu der geraden Decke der Gallerie über, welche nach Nordost hin sich nicht unbeträchtlich erhöht.

Unmittelbar vor dem Pfeiler und der mit der Schmalseite nach vorne gerichteten Grabstätte des Arkosols aber ist an der Decke ein kreisrundes Luminar eingeschnitten, dessen unterer Durchmesser 1,45 m beträgt.

Durch diesen Lichtschacht wird zum Teil auch noch die Haupthalle der Südhälfte des Coemeteriums erhellt, von welcher das zuletzt erwähnte Arkosol durch eine Wandfläche von mässiger Ausdehnung getrennt ist.

Innerhalb der Haupthalle ist an einer einspringenden Ecke der Südwand nach einem mit einer Lampennische versehenen Pfeiler ein Arkosol mit einem Grab gelegen; an der linken Seite der Nischenöffnung, die eine Höhe von 95 cm erreicht, ist ein kleines Bogenfenster von 27 cm Höhe und 35 cm Breite angebracht; dieses stellt eine Verbindung mit dem nächsten Arkosol der Südseite der Haupthalle her, welches vier Grabstätten enthält; die regelmässig gestaltete Bogenöffnung dieser Grabnische hat eine Höhe von 1,04 m.

Der Pfeiler, welcher das eben genannte Arkosol an seiner Ostseite begrenzt, ist vorne übergeneigt; er bildet die Begrenzung einer nach oben geradlinig abgeschlossenen thorähnlichen Oeffnung, welche zu einem langgestreckten Recess führt; auf der anderen Seite wird die Thüröffnung durch die mit einer Lampennische ausgestattete Schmalseite einer dekorativen Fassadenwand gebildet, welch letztere von zwei 1,10 m hohen Bogenfenstern durchbrochen ist.

Auf diese Fassadenwand, die schon 1894 in einer Höhe von 1,80 m freigelegt war, folgt wiederum eine oben flach verlaufende thorähnliche Oeffnung, durch welche man in die weiter rückwärts gelegenen Räume gelangt.

Indes deutet die unregelmässige Gestaltung der Konturen dieser Oeffnung [1] darauf hin, dass ursprünglich die Fassadenwand sich noch fortsetzte. Dafür spricht auch der Umstand, dass unmittelbar hinter der jetzt vorhandenen thorartigen Oeffnung allem Anscheine nach Gräber in senkrechter Richtung zur Linie der Fassadenwand selbst sich erstreckten. Wenigstens ist an der Wandfläche an der Nordseite, welche an den vorspringenden Eckpfeiler der Haupthalle sich ansetzt, in einem Abstand von 45 cm über der ursprünglichen Bodenfläche oberhalb einer etwas vorgewölbten Einbuchtung des Gesteins eine einspringende Leiste von 10 cm Breite eingearbeitet, und 10 cm höher folgt abermals eine vorspringende Leiste von 5 cm Breite, ehe die Wandfläche wieder in schwacher Krümmung etwas schräg zur Decke ansteigt.[1] Eben jener Abstand von 45 cm ist aber identisch mit der durchschnittlichen Gräbertiefe, die Einbuchtung des Gesteins entspricht der Gestaltung der Seitenwände von Grabstätten, die eingearbeiteten Leisten aber erinnern unwillkürlich an die herkömmliche Bildung des Auflagers für Grabplatten.

Die hier an der Nordseite beginnende Gräberreihe hat sich allem Anscheine nach hinter der Fassadenwand bis zu deren südlichem Ende fortgestetzt. Mit Rücksicht hierauf war an der Innenseite der Fensterwand an deren nördlichem und mittlerem Pfeiler je eine Lampennische angebracht. Hinter der ersten Gräberreihe aber lag noch eine zweite Gräberreihe, von welcher sich Reste des Auflagers für die Grabplatten an der der Fassadenwand in einem Abstand von circa 3,60 cm parallel laufenden Wandfläche erhalten haben.[2]

Wo diese zweite Gräberreihe an die Nordwand des oblongen Raumes sich anreihte, ist dort unmittelbar unter der Decke eine Nische von unregelmässigem Grundriss eingeschnitten, in

[1] Vgl. die Abbildung Nr. 2 auf Tafel III, linke Hälfte.
[2] Vgl. die Abbildung Nr. 2 auf Tafel III, Mitte.

welcher hinter einem in die Bodenfläche eingearbeiteten Grabe in höherem Niveau noch zwei ungewöhnlich lange Grabstätten unter einem Arkosolbogen von 1,20 m Höhe sich erstrecken; an der Vorderfront des Arkosols aber ist zu beiden Seiten der Bogenöffnung eine Lampennische eingeschnitten.

In einem sich nunmehr anschliessenden Recesse mit nach rückwärts etwas ansteigender Bodenfläche und Decke war wiederum die Sohle vollständig mit Grabstätten ausgefüllt, von welchen insbesondere die vordersten grösseren Umfang hatten.

An beiden Langseiten aber sind unmittelbar unter der Decke wieder Grabnischen eingearbeitet. Die zwei Nischen der Nordwand umfassen je zwei Gräber; ihre Oeffnungen, deren Höhe 98, bezw. 1,03 m beträgt, zeigen über mehr oder minder steilaufragenden Laibungen einen nahezu flachen Abschluss.

Die gleiche Gestaltung der Decke treffen wir auch bei den beiden Nischenöffnungen der Südseite, deren seitliche Wandungen bei mässiger Krümmung schräg emporsteigen. Die vordere von diesen Nischen ist an ihrer Front beiderseits von einer Lampennische flankiert; im Innern enthält sie nur ein Grab, über welchem die Wölbung 84 cm hoch emporsteigt; bei der hinteren Nische, die zwei Grabstätten enthält, beläuft sich die Höhe der Oeffnung auf 97 cm.

Im Gegensatz zu diesem bis zu 1,74 m hohem Recesse und dem vorgelagerten oblongen Raum in seiner nördlichen Hälfte war die Südhälfte des mittels der Fassadenwand abgeschlossenen Abschnittes des Coemeteriums 1892 und 1894 noch stark mit Erdmassen und Steinen gefüllt; diese liessen von den ungleich breiten Bogenöffnungen, welche zu beiden Seiten einer mit einer Lampennische ausgestatteten Wandfläche in den angrenzenden südlichen Recess führen, nur die obere Hälfte in einer Höhe bis zu 90 cm frei. Auch der Recess selbst war noch grossenteils verschüttet. Am stärksten war die Verschüttung unterhalb eines grossen Luminars, welches unmittelbar in der Verlängerung der Rückwand des hinter der dekorativen Fassadenwand sich erstreckenden Raumes gelegen ist; man hatte den cylinderförmigen Luftschacht, der nach unten hin nach Art eines Trichters sich bis zu einem Durchmesser von 1,45 m erweitert, offenbar seit langem benützt, um bei der

Feldarbeit hinderliche Steine u. s. w. hinabzuwerfen; starke Regengüsse hatten aber auch Erdreich hinabgeschwemmt.

In die Wandfläche, die unterhalb dieses Luminars beginnt und die nördliche Begrenzung der rückwärtigen Hälfte des Recesses bildet, sind hinter dem mit einer Lampennische ausgestatteten Eckpfeiler drei Arkosolien eingeschnitten, deren bis fast an die Decke reichende Bogenöffnungen eine Höhe von 0,85, 1,05 und 1 m aufweisen. Von diesen Grabnischen enthält die erste drei, die darauffolgende zwei Ruhestätten; das letzte Arkosol weist vier Grabstätten hintereinander auf; an deren Ostseite aber ist noch ein Seitenarkosol mit drei Gräbern angebracht.

Die rückwärtige Schmalseite des Recesses nimmt eine Nische mit einem Grabe ein, deren 80 cm hohe Oeffnung oblong gestaltet ist und erst weiter nach innen zu der Arkosolform sich nähert.

Den Abschluss der Südseite des Recesses bildet ein grosses Arkosol mit 1,23 m hoher Oeffnung; es umfasst vier Grabstätten, und weist an seiner Ostseite noch ein schräg einspringendes Seitenarkosol mit fünf Ruhestätten auf.

Vor dem mit einer Seitennische ausgestatteten Arkosol tritt eine nicht unbeträchtliche Erweiterung des Raumes ein. Die Wandfläche springt hier um 2,60 m zurück; an dieselbe lehnt sich die Langseite eines riesigen Sarkophages, dessen Grabladen circa 70 cm von der flachen Decke abstand; nach Westen hin aber schliessen sich an dieses gewaltige Grab nur die Schmalseiten von zwei einfachen Grabstätten an. Vor dem mit einer Lampennische versehenen Pfeiler, der letztere von dem nächsten Arkosol trennt, erstreckt sich das schon erwähnte Luminar, das eine starke Verschüttung des Raumes bedingte. Letztere hatte zur Folge, dass noch 1894 von dem Arkosolbogen, der bei 20 cm Abstand von der Decke ursprünglich eine Höhe von mindestens 1 m erreicht haben muss, nur zwei Drittel freilagen, und auch die Zahl der Gräber, welche wohl zu sechs sich hintereinander erstreckten, nicht sicher bestimmbar war. An dieses Arkosol, das an seinem rückwärtigen Ende an der Westseite noch ein Seitenarkosol mit einem Grabe aufweist, schliesst sich nach vorne hin nochmals eine Grabnische mit drei Ruhestätten an, über welche sich die Bogenöffnung um 1 m erhebt. Dieses Arkosol, an dessen Front sich zu beiden Seiten eine

Lampennische eingearbeitet wurde, ist unmittelbar hinter der Eingangsöffnung des langgestreckten Recesses gelegen, der von der Haupthalle der Südhälfte des Coemeteriums sich abzweigt.

Innerhalb der genannten Katakombenanlage vermochte ich weder 1892, noch 1894 eine Spur von irgend einem Gemälde oder einer Dipinto- oder Graffito- oder sonstigen Inschrift oder auch nur von einem einzelnen symbolischen Zeichen zu entdecken.[1] Es konnte demgemäss auch der christliche Ursprung des Coemeteriums nicht als absolut sicher gelten, so gross auch die Wahrscheinlichkeit erschien, welche auf Grund der Verwandtschaft mit anderen Sepulkralanlagen von unzweifelhaft christlichem Charakter geltend gemacht werden kann.

Nun sind aber in Sizilien selbst solche Begräbnisanlagen, die in der Nähe städtischer Ansiedlungen sich entwickelten, wenn man von den Hauptkatakomben von Syrakus absieht, verhältnismässig arm an Ueberresten von Freskomalereien, Inschriften und ähnlichem Schmuck, welcher die Feststellung des christlichen Ursprungs gestattet.

Um so weniger kann uns in dem abgeschiedenen Thale des Molinello-Flusses, der mit dem antiken Damyrias identifiziert wird,[2] der völlige Mangel an derartigen charakteristischen Anzeichen eines höheren Kulturstandes der Umwohner ernstlich überraschen.

Denkbar wäre es indes immerhin, dass das eine oder andere Erinnerungszeichen erst im Laufe der Jahrhunderte den Blicken entzogen wurde; denn durch die Feuchtigkeit begünstigt haben vielfach grüne Algen die Oberfläche des Muschelkalkes überzogen, in welchen das Coemeterium eingeschnitten wurde.

Unter diesen Umständen sind wir auch für die Feststellung der Entstehungszeit des Katakombenkomplexes zunächst auf jene Kennzeichen angewiesen, welche in dem Gesamtcharakter

---

[1] Auch Vincenzo Strazzulla, der im Jahre 1895 die Nekropole untersuchte, war in dieser Hinsicht nicht glücklicher als ich selbst. Vgl. Strazzulla, a. a. O., pag. 83.

[2] Vgl. Adolf Holm, Geschichte Siziliens im Alterthum, 3. Band, Leipzig 1898: Karte von Sizilien mit Angabe der antiken Namen.

der Anlage und in den einzelnen architektonischen Eigentümlichkeiten uns dargeboten werden.

Es verbietet aber die Ausdehnung des Coemeteriums von vornherein, den Ursprung desselben in eine allzu frühe Zeit hinaufzurücken. Denn in Sizilien bildete wie anderwärts die antike Gepflogenheit der Bestattung in kleineren Begräbnisanlagen, die für einzelne Familien oder auch Familien-Verbände bestimmt waren, den Ausgangspunkt der Entwicklung, und sie wurde auch dann nicht völlig zurückgedrängt, als man auf christlicher Seite begonnen hatte, eine Reihe von einzelnen Sepulkralanlagen um einen gemeinsamen Mittelpunkt zu gruppieren, wie dies beispielsweise in Syrakus etwa im letzten Drittel des dritten Jahrhunderts nach Christi Geburt bei Errichtung des Grundstockes der Nekropole der Vigna Cassia geschehen ist.[1]

Nun könnte allerdings die ausschliessliche Verwendung von Loculigräbern, wie sie im Coemeterium des Molinello-Thales in der Verbindungsgallerie zwischen der Nord- und der Südhälfte der Gesamtanlage uns entgegentritt, sowie auch der Wechsel zwischen Loculigräbern und Arkosolien, der uns in der vorderen Grabkammer des nördlichen Abschnittes der Katakombe begegnet, mit Rücksicht auf die Parallelen, welche sich in den ältesten Teilen des Katakombenkomplexes der Vigna Cassia zu Syrakus und in dem gleichfalls noch in das dritte Jahrhundet hinaufreichenden Coemeterium von S. Maria di Gesù dargeboten werden,[1] immerhin noch als ein Anzeichen eines verhältnismässig frühen Ursprungs gedeutet werden. Allein die gleichen Eigentümlichkeiten sind auch in späterer Zeit noch vertreten.

So ist z. B. die ausschliessliche Verwendung von Loculigräbern noch in der kaum vor dem fünften Jahrhundert entstandenen Katakombe zu beobachten, welche unterhalb der Kirche S. Lucia zu Syrakus unter Verwertung eines heidnischen Hypogeums mit Urnennischen angelegt wurde, welche man zum Teil selbst zu Loculigräbern umgestaltete.

---

[1] Vgl. Joseph Führer, Forschungen zur Sicilia sotterranea, München 1897, Tafel II nebst Seite 744 ff. (S. 74 ff) und Seite 840 ff. (S. 170 ff.).

Den gleichzeitigen Gebrauch von Loculigräbern und Arkosolien aber kann man nicht nur in der ausgedehnten Nekropole an der Porta Ossuna zu Palermo wahrnehmen, sondern auch in der Katakombe Frangapani bei Girgenti,[1] in welcher eine tomba vergine, die ich im Jahre 1900 in einem Nebengemach der kleinen Rotunde unter dem modernen Eingang entdeckte, bei ihrer unter Leitung des Herrn Direktors Patricolo aus Palermo vorgenommenen Eröffnung infolge der Auffindung einer Bronze-Münze Constans I. (337—350) die Gewissheit ergab,[2] dass das Coemeterium noch um die Mitte, bezw. nach der Mitte der vierten Jahrhunderts benützt wurde.

Die Wahl eines späteren Zeitansatzes für den Ursprung der Katakombe im Molinello-Thale wird nun aber auch durch die langgestreckten Gräberstollen nahegelegt, welche zu Anfang des Hauptganges der Nordhälfte des Coemeteriums sich finden. Denn Analoga zu diesen werden uns vor allem zu Syrakus in dem Westabschnitt der Nekropole Cassia dargeboten, der nicht vor dem Anfang des vierten Jahrhunderts entstanden ist, sowie in dem Coemeterium von S. Giovanni, dessen Grundstock nicht vor Ablauf des ersten Drittels des vierten Jahrhunderts angelegt wurde.[3]

---

[1] Eine nähere Untersuchung der Sepulkralanlagen von Santa Lucia zu Syrakus, sowie des Coemeteriums Frangapani bei Girgenti und der Nekropole an der Porta Ossuna in Palermo habe ich schon 1892 auf meiner ersten Studienreise in Sizilien durchgeführt, welche ich als Inhaber des Reichsstipendims für christliche Archäologie unternommen habe. Die exakte Vermessung dieser Katakomben aber mit Theodolit, Bussole und Bandmass als Grundlage für die Herstellung von Plänen und Sektionen, ferner die photographische Aufnahme von Innenansichten unter Verwendung von Magnesiumlicht sowie die photographische und zeichnerische Wiedergabe von Proben der inneren Ausstattung u. s. w. habe ich erst während meiner letzten Forschungsreise, auf der ich im Auftrag des kaiserlich deutschen archäologischen Institutes vom Oktober 1899 bis zum Juli 1900 in Sizilien verweilte, zur Durchführung gebracht. Vgl. hierüber den summarischen Bericht in den Akten des fünften internationalen Kongresses katholischer Gelehrten zu München vom 24. bis 28. September 1900 (München 1901), S. 384—386.

[2] Die genaue Feststellung der starkoxydierten Münze, die dem Museum von Palermo überwiesen wurde, ist durch Herrn Direktor Antonio Salinas erfolgt, welchem auch an dieser Stelle der herzlichste Dank für seine gütige Auskunft ausgesprochen sei. Salinas glaubt die Münze identifizieren zu können mit jener, welche von Cohen im VI. Bande des grossen Münzwerkes (Description historique des monnaies frappées sous l'empire romain, Paris und London 1859 bis 1868) auf Seite 269 unter Nr. 155 beschrieben wird. Leider ist dieses Werk mir nicht zugänglich gewesen.

[3] Vgl. Joseph Führer, a. a. O., Tafel I und II nebst Seite 744 ff. (74 ff.) und Seite 840 ff. (170 ff.).

Ausserdem sind derartige Gräberstollen noch in der Hauptkatakombe der Contrada San Marco bei Spaccaforno[1] auf uns gekommen, die allem Anschein nach einer noch späteren Epoche entstammt.

Uebrigens weist auch die teilweise Auflösung der seitlichen Begrenzungsflächen von Arkosolien durch Bogenöffnungen von verschiedener Ausdehnung, wie sie in der letzten hallenartigen Erweiterung im rückwärtigen Abschnitt der Nordhälfte des Coemeteriums im Molinello-Thale uns entgegentritt, wiederum auf eine verhältnismässig späte Entstehungszeit hin.

Denn Beispiele für den Ersatz fester Wandflächen durch derartige Bogenöffnungen treffen wir in den Hauptkatakomben von Palazzolo Acreide,[2] deren Ursprung auf Grund von Inschriften, Monogrammen u. s. w. frühestens in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts gesetzt werden kann.

Eben dort finden sich auch Parallelen zu den Gräberreihen, welche in der Halle und den daran angrenzenden Recessen im Nordabschnitt der Katakombe des Molinello-Thales, sowie in dem oblongen Raum hinter der Fassadenwand der südlichen Hälfte derselben und in dessen Annex sich erhalten haben. Weitere Beispiele für solche Gräberreihen sind in der schon erwähnten Katakombe Frangapani bei Girgenti auf uns gekommen; auch würden solche allem Anschein nach durch die erst im Jahre 1899 entdeckte Nekropole von Grazia di Carini dargeboten, wenn daselbst umfangreichere Ausgrabungen vorgenommen würden.

In noch höherem Masse aber als die bisher erwähnten Einzelheiten sind ein paar weitere architektonische Eigentümlichkeiten des südlichen Abschnittes des Coemeteriums im Molinello-Thale für dessen relativ späte Entstehungszeit beweiskräftig: ich meine die vorher erwähnte Fassadenwand selbst und den Baldachinbau.

---

[1] Die nähere Untersuchung der Begräbnisanlagen bei Spaccaforno habe ich auf meiner letzten Studienreise im Jahre 1899 vollzogen.

[2] Die genaue Aufnahme der Katakomben in der näheren und ferneren Umgebung von Palazzolo Acreide habe ich auf meiner letzten Forschungsreise im Jahre 1899—1900 zur Durchführung gebracht; die Sepulkralanlagen von Palazzolo selbst hatte ich auch schon 1892 untersucht.

Denn hiefür finden sich in den drei Hauptkatakomben von Syrakus (dem Coemeterium von S. Maria di Gesù, der Nekropole Cassia und der Begräbnisanlage von S. Giovanni) noch keinerlei Analoga.

Allerdings sind diese architektonischen Formen in Syrakus selbst nicht gänzlich unvertreten.

So bietet eine heutzutage nur durch einen Brunnenschacht zugängliche Katakombe, welche ich im Oktober 1899 unter der Casa Peppino Calito nahe der Kirche Santa Lucia entdeckt habe, ein einfaches Beispiel für eine Fassadenwand sowie auch für einen Baldachinbau dar.

Ausserdem findet sich eine Fassadenwand auch noch in einer der erwähnten Katakombe benachbarten Sepulkralanlage, die ich gleichfalls im Jahre 1899 kennen lernte, und zwar in einem gegenwärtig noch grossenteils verschüfteten hallenartigen Raume.

Insbesondere aber haben sich dekorative Fassadenwände bei Priolo nördlich von Syrakus erhalten[1] und zwar einerseits in einer Katakombe der Contrada Bondifé, andererseits in der Katakombe Mano mozza; des weiteren sind auch in Begräbnisanlagen von Palazzolo Acreide derartige von Fenstern, bezw. auch Thüren, durchbrochene Wände von dekorativer Bedeutung auf uns gekommen.

Baldachinbauten der manichfaltigsten Art aber haben sich einerseits in einem Coemeterium der Cava delle porcherie bei Priolo,[2] sowie in der schon genannten Katakombe Mano mozza und in einer südlich davon gelegenen Sepulkralanlage in mehr oder

---

[1] Antonio Salinas, Scoperte di catacombe romane, Notizie degli scavi del mese di settembre 1899, pag. 362 sqq.) gibt eine summarische Beschreibung dieses Katakombenkomplexes, die durch einen von dem Architekten Ettore Petri aufgenommenen Plan und eine Situationsskizze erläutert wird. Indes ist, wie ich auf Grund einer mehrtägigen Untersuchung an Ort und Stelle im Jahre 1900 feststellen konnte, der publizierte Plan nicht fehlerfrei und lässt ebenso wie die Beschreibung mindestens ein Drittel der noch vielfach mit Schlammerde und Steinen gefüllten Gesamtanlage völlig unberücksichtigt.

[2] Auf die Existenz von Katakomben bei Priolo wurde ich 1892 durch die Güte des Herrn Direktor Paolo Orsi von Syrakus hingewiesen; ich habe sie schon damals näher untersucht, 1894 aber die exakte Vermessung und photographische Aufnahme der Sepulkralanlagen durchgeführt.

Vgl. Joseph Führer, Forschungen zur Sicilia sotterranea, München 1897, S. 678 (S. 8), Anm. 2, Nr. 2–4.

minder gutem Erhaltungszustande gefunden, andererseits sind solche auch in Katakomben auf dem Cozzo Guardiole bei Canicattini, sowie in der Contrada San Martino und in der Contrada San Giovanni bei Sant' Alfano vertreten,[1] des weiteren in einer Reihe von Katakomben bei Palazzolo Acreide, sowie in der Contrada Sant' Elia in dessen Umgebung, ferner in den Begräbnisanlagen von Ferla[2] und in einem Hypogeum von Lentini.[3] Ebenso lassen sich Baldachinbauten auch in Katakomben der Contrada San Marco bei Spaccaforno, sowie der Contrada Coda di Lupo und der Contrada Stafenda bei Rosolini nachweisen, ferner in Sepulkralanlagen der Contrada Zucconero und der Cava della Capreria bei Granieri, endlich in Coemeterien der Contrada Buttino bei Ragusa superiore.[4]

In keiner von all diesen Begräbnisanlagen von Ostsizilien hat sich nun aber ein Anzeichen gefunden, das gestatten würde, deren Entstehungszeit über die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts hinaufzurücken; wohl aber ist bei einer ganzen Reihe von diesen Sepulkralanlagen durch eingemeisselte Kreuze sowie z. T. auch durch Inschriften, Thonlampen und dergl. die grösste Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, dass sie nicht vor dem fünften Jahrhundert entstanden sind.

Demgemäss liegt es nahe, auch bei dem Zeitansatz für den Ursprung der Katakombe im Molinello-Thale zunächst an das fünfte Saeculum zu denken.

---

[1] Die Katakomben von Canicattini und Sant' Alfano habe ich 1895 auf einer mit Orsi gemeinsam unternommenen Exkursion kennen gelernt und sodann näher untersucht, vermessen und photographiert. Vgl. Joseph Führer, a. a. O., S. 677 (S. 7) nebst Anm. 2 und S. 678 f. (S. 8 f.), Anm. 2, Nr. 6, 7, 9.

[2] Auf die Begräbnisanlagen von Ferla wurde ich während meines Aufenthaltes in Palazzolo Acreide im Jahre 1899 durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Professor Francesco de Stefano aufmerksam gemacht; die Ergebnisse einer im Juli 1900 durchgeführten genauen Untersuchung und Aufnahme dieser Katakomben habe ich in einer kleinen Abhandlung zusammengefasst, die demnächst in den Mitteilungen des k. d. archäologischen Institutes in Rom erscheinen wird.

[3] Die Hypogeen von Lentini habe ich 1892 näher untersucht; im Juli 1900 habe ich dortselbst noch die Aufnahme von ein paar Photographien nachgeholt. Vgl. im übrigen Joseph Führer, a. a. O., S. 678 (S. 8), Anm. 1.

[4] Die Begräbnisanlagen bei Granieri, auf welche ich durch die Freundlichkeit des Herrn Direktor Orsi hingewiesen wurde, habe ich im Jahre 1892 näher gewürdigt; mit der exakten Verrmessung und eingehenden Untersuchung der Katakomben bei Rosolini und bei Ragusa habe ich mich im Jahre 1895 befasst.

Hinlängliche Sicherheit in Hinsicht auf die chronologische Fixierung dieses Coemeteriums aber kann nur das Ergebnis beweiskräftiger Funde in hermetisch verschlossenen Gräbern sein.

Nun beweist aber der Erhaltungszustand, in welchem die Katakombenanlage auf uns gekommen ist, dass sie von Leuten, welche irgendwelche Schätze dort zu finden hofften, in rücksichtsloser Weise durchsucht und dabei mehr oder minder stark beschädigt wurde. Thatsächlich ist die überwiegende Mehrzahl der Grabstätten, namentlich in der Nordhälfte der Nekropole schon längst aufgerissen, durchwühlt und geplündert.

Einzelne Teile des Coemeteriums aber blieben namentlich infolge der teilweisen Verschüttung der Katakombe, welche sich in deren Südhälfte geltend machte, immerhin vor einem ähnlichen Schicksal bewahrt, so dass systematische Ausgrabungen unter sachverständiger Leitung dortselbst einen gewissen Erfolg versprachen, wenn auch übereilte Grabungen von ungeübter Seite, wie sie durch Strazzulla 1895 vorgenommen wurden, ergebnislos verlaufen waren.[1]

Thatsächlich hat Herr Direktor Paolo Orsi im Januar des laufenden Jahres, nachdem er eine Reihe von altsikelischen Begräbnisstätten sowie auch Gräber der griechischen Epoche im Molinello-Thale eingehend untersucht hatte, auch in der Katakombenanlage mit befriedigendem Erfolge Ausgrabungen veranstaltet, deren Ergebnisse in einer Monographie über sämtliche archäologische Funde in jenem Thale bis zum Herbste dieses Jahres zur Publikation gelangen werden.

---

[1] Vgl. Vincenzo Strazzulla, a. a. O., pag. 83 sqq.

Lateinische Parallelen zu Didymus.

Von

Dr. Theodor Schermann.

Zu Didymus *de Trin.* II 14[1] finden sich Parallelen in Abhandlungen zweier lateinischer Schriftsteller, die beinahe 200 Jahre auseinanderliegen. Das Kapitel des Did. handelt hauptsächlich von der symbolischen Erklärung der Taufceremonien. Zwar hatte Tertullians Schrift *de baptismo*[2] ursprünglich eine apologetische Tendenz, ihr Inhalt ist aber wesentlich dem angedeuteten Thema gewidmet. Auch des hl. Ambrosius Traktat *de mysteriis*[3] erklärt in den ersten sechs Kapiteln die mailändische Taufliturgie.

Um nun gleich einen Teil des Resultates vorwegzunehmen, kann festgestellt werden, dass Ambr. nicht nur Tertuliians Schrift, wie es sich von einem Lateiner erwarten lässt,[4] sondern auch das Kapitel aus Did. *de Trin.* zum Vorbilde hat. Zweifellos aber sind einige didym. Stellen solchen aus Tert.s Schrift nachgebildet. Es liesse sich die Kette bilden: Tertullian-Didymus-Ambrosius, könnten nicht die Bindestriche auch als Trennungszeichen aufgefasst werden. Während bei den ersteren zwei Autoren die Frage: Wie konnte ein Grieche einen Lateiner zur Quelle haben, da doch die lateinische Sprache den Griechen so ziemlich unbekannt war? eine direkte Bejahung der Abhängigkeit des Did. von Tert. ausschliesst, bietet zur Feststellung der litterarischen Verwandtschaft des letzteren Paares die Abfassungszeit der in Betracht kommenden Schriften einige Schwierigkeit.

---

[1] Migne, *P. Gr.* 39, 672 ff.

[2] Ich citiere nach der Ausgabe von A. Reifferscheid und G. Wissowa im *Corp. scr. eccl. lat.* XX (1900) nach Seite und Zeile.

[3] Migne *P. L.* 16, 389 ff.

[4] H. Reuter, *Augustinische Studien*, Gotha 1837, 225.

I.

Bevor wir auf die Frage eingehen, ob Did. des Lateinischen mächtig war, werden wir die Parallelen Terts. mit Did. vergleichen. Der Herausgeber der didym. Schrift Joh. Al. Mingarelli verwies in seinen zahlreichen Scholien des öfteren auf ähnliche Erklärungen Tert.s. Er vermutete, die Exegese des *faciamus* Gen. 1, 26 in Did. *de Trin.* II 7, 3 (565 B) sei verursacht durch Tert. *adv. Praxeam* 12 (Migne P. L. 2, 167 D), während diese Stelle schon von Iren. *c. haer.* V·13, 3[1] interpretiert und von Basil. als trinitarisches Argument in Anspruch genommen wird. Ebenso ist der Inhalt der Worte *ad imaginem et similitudinem nostram* in Did. *de Trin.* II 7, 3 (565) und II 12 (680 A) als das *ἀναμάρτητον καὶ αὐτεξούσιον εἶναι* nicht allein in Tert. *adv. Marc.* II 5 (Migne P. L. 2, 290) vorgebildet, sondern auch Iren. *c. haer.* I 5, 5; V 7, 1[2] erklärt auf Grund jener Stelle den Urzustand des paradisischen Menschen in didym. Sinne, ein Schriftsteller, der auch beiden, Tert. wie Did., wie sich noch zeigen wird, Quelle war. Ueberhaupt darf man präsumieren, dass Did. nur in Kap. 12—14 Tert. kennt, dass also auch die Gegenüberstellung von Did. *de Trin.* II 6, 4 (520 D) mit Tert. *de bapt.* 1 (201, 12) keine Berechtigung hat. Denn der Ausdruck *κολυμβήθρα* findet sich gar oft auch bei Cyrill von Jerusalem z. B. *cat. myst.* II 4 (ed. Rupp 358), wie auch die von Cyrill überkommene Homilie den Titel führt: *εἰς τὸν παραλυτικὸν τὸν ἐπὶ τὴν κολυμβήθραν.*

Dagegen erklären beide in gleicher Weise die Wirkung der Bluttaufe: Did. *de Trin.* II 12 (681 B) = Tert. *de bapt.* 16 (214, 13 ff); zu Joa. 3, 5 bietet auch Cyrill von Jerus. Aehnliches wie Did. und Tert. *in cat.* III 4 und XVII 5; allein der ganze Zusammenhang verweist bei Did. auf Tert., insbesondere die Worte:

Did. *de Trin.* II 13 (689 B): *ἀπὸ γὰρ τῆς πλευρᾶς τοῦ σωτῆρος ὕδωρ καὶ αἷμα ὁμοῦ ἐῤῥευσεν, ὡς οὐκ ἀγνοεῖ ἡ λόγχη καὶ ὁ στρατιώτης.*

Tert. *de bapt.* 9 (208, 29): cum vulneratur (sc. Christus), aqua de latere prorumpsit, scit lancea militis.

---

[1] Migne *P. Gr.* 7, 1166 B. Vgl. E. Klebba, *Die Anthropologie des hl. Irenaeus,* Münster 1894, 15 ff.

[2] Vgl. E. Klebba a. a. O. 26.

Unzweideutig ist Did. in der Exegese von Gen. 1, 2 von Tert. abhängig.

Did. *de Trin.* II 14 (692 D): *παντὶ γὰρ πρόδηλον ὑπάρχει* (sc. *τὸ Πνεῦμα) ὡς καὶ τὸ ὑπερκείμενον τῷ ὑποκειμένῳ τῆς οἰκείας μεταδίδωσιν, ἵν' οὕτως εἴπω, ποιότητος καὶ πᾶσα ὑποκειμένη ὕλη τῆς τοῦ ἐπικειμένου φιλεῖ πως ἁρπάζειν ἰδιότητος. ὅθεν ἀδιακρίτως παντὶ ὕδατι καὶ ἐν θαλάττῃ δὲ ἀνάγκης καταλαβούσης βάπτισμα γίνεται, ὡς μιᾶς τε οὔσης φύσεως ὑδάτων καὶ πάσης ἁγιασθείσης.*

Tert. *de bapt.* 4 (203, 28): sanctum autem utique super sanctum ferebatur, aut ab eo, quod superferebatur id quod ferebat sanctitatem, mutuabatur. quoniam subiecta quaeque materia eius, quae desuper imminet, qualitatem rapiat necesse est. ita de sancto sanctificata natura aquarum et ipsa sanctificare concepit.

Ebenso knüpft Did. wie Tert. an die Erzählung von der Erscheinung des heiligen Geistes in Gestalt einer Taube die Mahnung Matth. 10, 16:

Did. *de Trin.* II 14 (693 B): *τὸ ἅγιον πνεῦμα ˙ ˙ ὤφθη [δὲ] τὸ τηνικαῦτα ἐν εἴδει περιστερᾶς˙ ἐπειδὴ τὸ ζῷον τοῦτο ἀκέραιόν τέ ἐστι καὶ χολῆς ἐστέρηται ˙ ˙ γίγνεσθε* Matth. 10, 16.

Tert. *de bapt.* 8 (207, 16): tunc ille .. Spiritus .. columbaae figura delapsus in Dominum, ut natura Spiritus sancti declararetur per animal simplicitatis et innocentiae, quod etiam corporaliter ipso felle careat columba . ideoque estote Matth. 10, 16.

Die Zahlensymbolik, welche das Wort *περιστερά* bietet, erklärt Did., Tert. mit Irenaeus also:

Did. *de Trin.* II 14 (696 A): *ἔστι γὰρ περιστερὰ μιᾶς καὶ ὀκτακοσίων ψήφου, αἵτινες δηλοῦνται διὰ τοῦ α* et *ω˙ τὰ δὲ στοιχεῖα ταῦτα ἀρχὴ καὶ τέλος ὅλων καθέστηκε τῶν στοιχείων.*

Iren. *c. haer.* I 14, 6 (608 A): *ἐλθόντος αὐτοῦ ἐπὶ τὸ βάπτισμα, ἡ τῆς περιστερᾶς κάθοδος, ἥτις ἐστὶν ω καὶ α˙ ὁ γὰρ ἀριθμὸς αὐτῆς μία καὶ ὀκτακόσιαι˙ καὶ διὰ τοῦτό φησιν αὐτὸν α καί ω, ἵνα τὴν περιστερὰν*

Tert. *de praescr. haer.* c. 50 (2, 70 A): Marcus quidem et Colarbasus novam haeresin ex Graecorum alphabeto componentes.... propter hanc enim causam Christum dixisse: ego sum *α* et

μηνύσῃ, τοῦτον ἔχοντος τὸν ἀριθμὸν τούτου τοῦ ὀρνέου.

ω. denique Jesum Christum descendisse i. e. columbam in Jesum venisse, quae graeco nomine cum *περιστερά* pronuntietur, habet secundum numerum DCCCI.

Die Auffassung des Did. von der Deutung der Buchstabenwerte ist grundverschieden von derjenigen des Iren. und Tert. Letztere erkannten darin eine gnostische Manipulation, nach Did. aber *αὐτὴ* (sc. *ψῆφος συναγομένη) ὑποσημαίνει πῶς τὸ ἀπερίγραπτον τοῦ ἁγίου Πνεύματος.* Dennoch hatte wohl Did. Irenaeus vor Augen; es war ihm aber offenbar der Zusammenhang, in welchem Iren. die Wortzählung verwendete, nicht mehr im Gedächtnis. Dass Did. diese Schrift Tert.s, und überhaupt noch eine andere als *de bapt.* kannte, ist unwahrscheinlich.

Die Vorbilder der hl. Taufe im N. und A. T., die Heilung der Kranken am Teiche Bethsaida, die Sintflut und den Durchzug der Israeliten durch das rote Meer, erklären Tert. und Did. beinahe Strich für Strich in ähnlicher Weise.

Did. *de Trin.* II 14 (712 A): *καὶ αὐτὸς ὁ ἄγγελος ὁ τὸ ὕδωρ ταράσσων πρόδρομος ἦν τοῦ ἁγίου Πνεύματος · οὗτινος ἀγγέλου καθ' ὁμοιότητα Ἰωάννης ἄγγελός τε τοῦ Κυρίου ἐκλήθη καὶ πρόδρομος ἐγένετο τοῦ δεσπότου, καὶ ἐν ὕδασιν ἐβάπτισεν.*

καὶ τὸ χρίσμα δέ, ὅπερ ἐχρίσθηται Ἀαρών τε ὑπὸ Μωϋσέως, ἔτι μὴν καὶ πάντες οἱ ἀπὸ τοῦ ἱερατικοῦ κέρατος, οἱ ἐπικληθέντες ἀπὸ τοῦ χρίσματος χρηστοί, τύπον ἔφερε τοῦ ἡγιασμένου χρίσματος, οὗ λαμβάνομεν ἡμεῖς · εἰ γὰρ καί σωματικῶς τοῦτο τρέχει, ἀλλ' οὖν ψυχικῶς ὠφελεῖ.

Tert. *de bapt.* 6 (206, 16): hic quoque figura praecessit, sic enim Joannes ante praecursor domini fuit.., ita et angelus baptismi arbiter superventuro Spiritui sancto vias dirigit ablutione delictorum.

7 (206, 28): egressi de lavacro perungimur benedicta unctione de pristina disciplina, qua ungi oleo de cornu in sacerdotio solebant; ex quo Aaron a Moyse unctus est, unde Christus dicitur a chrismate, quod est unctio .... sic et in nobis carnaliter currit unctio, sed spiritaliter proficit.

Die Sintflut giebt beiden Schriftstellern folgende tertia comparationis in die Hand:

Did. *de Trin.* II 14 (696 A-B): *καὶ ὁ κατακλυσμὸς τοίνυν, ὁ τὴν ἀρχαίαν ἀδικίαν ἐκκαθάρας τοῦ κόσμου, προεφήτευεν οἱονείπως ἐπικεκρυμμένως τὸν ἀπὸ τῆς θείας κολυμβήθρας τῶν ἁμαρτιῶν καθαρισμόν · [καὶ ἡ κιβωτὸς αὐτή, σώσασα τοὺς ἐν αὐτῇ εἰς φρήσαντας, εἰκὼν τῆς σεπτῆς ἐτύγχανεν ·ἐκκλησίας καὶ τῆς ἐντεῦθεν ὑπαρχούσης ἡμῖν ἀγαθῆς ἐλπίδος.] καὶ ἡ περιστερὰ κλαδὸν ἐλαίας κομίσασα ἐν τῇ κιβωτῷ, καὶ τῆς γῆς τὴν ἀνάδειξιν μηνύσασα, ἐσήμαινε τοῦ ἁγίου Πνεύματος τὴν ἐπιφοίτησιν καὶ τὴν ἄνωθεν διαλλαγήν · σύμβολον γὰρ ἡ ἐλαία τῆς εἰρήνης.*

Tert. *de bapt.* 8 (207, 24 f): quemadmodum enim post aquas diluvii quibus iniquitas antiqua purgata est, post baptismum, ut ita dixerim, mundi pacem coelestis irae praeco columba terris adnuntiavit . dimissa ex arca et cum olea reversa, quod signum etiam apud nationes paci praetenditur, eadem dispositione spiritalis effectus terrae i. e. carni nostrae emergenti de lavacro post vetera delicta columba sancti Spiritus advolat pacem Dei adferens, emissa de coelis, ubi ecclesia est arca figurata.

Der Durchzug der Israeliten durch das rote Meer, Moses, der mit dem Stabe das Wasser in der Wüste trinkbar machte, (Exod. 15, 23 ff) lassen in verschiedensten Farben den Zustand des Menschen vor der Taufe, die Wirkung des Sakramentes, deren causa meritoria wiederschimmern. Die Erklärung des ersten Bildes ist Gemeingut der Kirchenväter; es findet sich wie bei Did. *de Trin.* II 14 (696 B) und Tert. *de bapt.* 9 (208, 7) auch bei Athan. *ad Serap.* I 12 (26, 561).

Allein das letztere Symbol bei Did. hat ein eigentlichstes Vorbild:

Did. *de Trin.* II 14 (697 A): *Μωυσῆς δὲ τῇ ῥάβδῳ τὸ πικρὸν ὕδωρ χρήσιμον ποιήσας, σωτηρίαν καθολικὴν προηγόρευεν · αὐτὸς γὰρ τύπον ἔφερεν τοῦ χριστοῦ · ἡ δὲ ῥάβδοσ τοῦ σταυροῦ, τὸ δὲ πικρὸν ὕδωρ τοῦ εὐλογηθέντος ὕδατος τῆς κολυμβήθρας.*

Tert. *de bapt.* 9 (208, 13): item aqua de amaritudinis vitio in usum commodum suavitatis Mosei ligno remediatur. lignum illud erat Christus, venenatae et amarae retro naturae venas saluberrimas aquas baptismi, scilicet ex sese temedians.

Es scheint sich die Abhängigkeit des Did. auch auf dogmatische Anschauungen, so bezüglich des Wertes der Johannestaufe, in *de Trin.* II 14 (708 D) von Tert. *de bapt.* 11 (210, 22) erstreckt zu haben, dagegen spricht sich Did. (708 B) für die Kindertaufe aus, während Tert. 18 (216, 26) sich dagegen erklärt.

Die Abhängigkeit des Did. voli Tert. steht fest. Es fragt sich weiter: Hatte Did. eine Kenntnis des Lateinischen? Anbetracht seines körperlichen Gebrechens und der Analogie mit den andern griechischen Vätern ist die Frage zu verneinen. Zwar hatte in früheren Zeiten ein allgemeiner Zuzug von Osten nach der altehrwürdigen Kirche von Rom stattgefunden und selbst der bedeutendste Vorsteher der alexandrinischen Schule, Origenes, war um das Jahr 212 dorthin gereist;[1] allein von lateinischen Kenntnissen desselben oder gar davon, dass unter den manigfachen Lehrfächern der alexandrinischen Schule das Lateinische Aufnahme fand, ist nirgends die Rede, trotzdem Hieronymus von einem späteren Vorsteher Pierius (281—282) *de vir ill.* c. 76 berichtet: „post persecutionem omne vitae suae tempus Romae fuisse versatum", und auch sonst im Morgenlande das Latein ein Element der profanen Bildung gewesen zu sein schien.[2]

Die Mutmassungen einer allgemeineren Kenntnis der lateinischen Sprache im Orient, welche man auf einzelne Angaben des Hieronymus und Photius stützte, hielten der Kritik nicht stand. Denn der Bericht über Gregor den Wunderthäter *de vir. ill.* c. 65: „adolescens ob studia Graecarum et Latinarum litterarum .. Berytum transiit ist eine ungenaue Uebersetzung des Euseb. *h. l.* VI, 30,[3] weshalb unter den Latinae (Romanae) litterae das Studium des römischen Rechts verstanden werden muss.[4]

---

[1] Euseb. *h. e.* VI, 14. Vgl. C. P. Caspari, *Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel* III Christiania 1875, 352.

[2] Vgl. über die Berufung des Laktanz nach Nikomedien. Hieron. *de vir. ill.* 80. H. Steinacker, *Die röm. Kirche und die Sprachkenntnisse des Ma.* in *Festschrift für Theodor Gomperz*, Wien 1902, 329 ff.

[3] St. v. Syclowski, *Hieronymus als Litterarhistoriker*, München 1894, 158 A3. Vgl. die Biographie des Gregor Thaumat, von Gregor v. Nyssa *P. Gr.* 46, 893 ff.

[4] An den Hochschulen zu Berytus und Byzanz waren auch lat. Grammatiker angestellt. Vgl. A. Budinozky, *Die Ausbreitung der lat. Sprache*, Berlin 1881 241.

Photius, *Bibl. cod.* 89,[1] erwähnt, Gelasius von Caesarea sage in seiner Fortsetzung der Kirchengeschichte des Eusebius, er sei von Cyrill von Jerusalem zur Abfassung derselben angeregt worden, er aber (Photius) habe anderswo gelesen, dass Cyrill selbst und Gelasius die rufinische Kirchengeschichte ins Griechische übersetzt hätten. Die Unrichtigkeit dieser Bemerkung leuchtet durch den chronologischen Widerspruch ein. Auch des hl. Basilius Briefwechsel mit den Occidentalen ist kein Beweis für dessen lateinische Kenntnisse; denn er war in griechischer Sprache geführt.[2]

Wollen wir absehen von dem in letzter Zeit, im Zusammenhang mit der Frage nach der Echtheit der Briefe und Urkunden Konstantins in dessen Biographie, gestreiften Problem, ob Eusebius einige lateinische Urkunden selbst übersetzt habe,[3] so sind alle Analogien gegen die Vermutung, Did. habe Lateinisch verstanden. Auf einem zweifachen Wege konnte jedoch Did. von Tert. etwas gerettet haben: In *de Trin.* I 15 (297 A) findet sich in griechischem Text ein lateinisches Wort mit lateinischen Buchstaben, wie die einzige Hs, welche die drei Bücher *de Trin.* des Did. uns aufbewahrt hat, ein *Vatic.* s. XI, überliefert. In dem arianischen Satze *ἦν, ὅτε οὐκ ἦν* fasst er das letztere *ἦν* als „plusquam perfectus."[4] Mingarelli schreibt zu der Stelle, es wäre nicht unmöglich, dass Did. von seinen Schülern, Hieronymus und Rufin, welch letzterer sechs Jahre in Alexandrien weilte, Latein gelernt habe. Dennoch wird es sehr fraglich bleiben, ob Did. sich so viele lateinische Kenntnisse angeeignet hat, einen lateinischen Schriftsteller zu verstehen.

---

[1] Migne *P. Gr.* 103, 296 A.

[2] V. Ernst, *Basilius des Grossen Verkehr mit den Occidentalen* in ZFKG XVI (1896) 626 ff.

[3] Die zwei Forscher, welche in letzter Zeit die Echtheit der Urkunden erwiesen haben, scheinen nicht auszuschliessen, dass Eus. einiges selbst übersetzt hatte, trotzdem meistens alle Erlasse vom Kanzleivorstand ins Griechische übersetzt wurden. Jv. Heikel, *Eusebius Werke* I, Leipzig 1902, LXVII f. LXXV. O. Seek, *Die Urkunden der Vita Constantini* in ZFKG XVIII (1898) 342. Eusebius erwähnt in der *praep. evang.* keinen latein. Verfasser und kennt nicht die Annalen des Tacitus. Heikel a. a. O. XLIX A. 3 und I. A 1.

[4] Vgl. über die Aufnahme lat. Wörter in griech. Schriften. Ed. Norden, *Die antike Kunstprosa* 1, Leipzig 1898, 60 A. 2 und Krumbacher, *Gesch. d. byzant. Litteratur*², München 1897, 30, 1136.

Eine grössere Wahrscheinlichkeit dürfte die Behauptung haben, Did. habe die Schrift Terts *de bapt.* griechisch vor sich gehabt. Die Erwähnung des Eusebius,[1] Tertullians Name sei überall bekannt, mag dadurch erklärt werden, dass sich bald griechische Uebersetzungen von tertullian. Schriften verbreitet haben. Auch Eusebius selbst war mit Tert. durch eine schlechte griechische Uebersetzung bekannt.[2] Ob Tert. sein Buch von der Taufe, wie *de spectaculis* und *de virginibus velandis,* selbst auch griechisch herausgab, erklärt das Selbstcitat *de bapt.* 15 (214, 6) nicht zur Genüge. Denn nur zu Ephes., 4, 5 sagt er: „de isto plenius iam nobis in Graeco digestum est".[3] Doch mag es nicht unwahrscheinlich sein, dass Tert. vieles von der griechischen Schrift wieder in seiner lateinischen verwertete und dass Did. deshalb mit letzterer Gemeinsames aufweist.

II.

Did. hatte die alexandrinischen Vorbilder in ausgedehntester Weise sich zu eigen gemacht. Mit den drei Kapadociern war die Theologie spekulativ entwickelt. Nur in einem Punkte konnte der Grieche von Tert. lernen, in der Darlegung der altchristlichen Symbole. Tert. bot in seiner Schrift *de baptismo* eine symbolische Auslegung des Taufritus, wozu ihm möglicherweise die Darstellungen der Katakomben hilfreich die Hand geboten haben.

Aus sprachlichen und litterarischen Gründen daher erweisen sich die Parallelen, die Mingarelli manchmal zu Hilarius in Did. fand, als sekundäre, indem Did. und Hilar. nur in Benützung einer gemeinsamen Quelle zusammentreffen.

Die beinahe gleichzeitige Abfassung der didym. Schrift *de Trinitate* und der fünf Bücher *de fide* des hl. Ambrosius c. 378—381, machen die Verweise, welche der Herausgeber der Bücher des Did. zu Ambr. gemacht hat, beinahe wertlos. Bei der ausgiebigen Benützung, welche der hl. Ambrosius von den Schriften

---

[1] *Chronic.* II ad an. 208 (P. Gr. 19, 567): Tertullianus . . omnium ecclesiarum sermone celebratur.

[2] Jv. Heikel a. a. O. XLIX A. 3

[3] M. Schanz, *Gesch. d. röm. Litteratur* III, München 1896, 394 bezieht dies auf eine griech. Schrift über die Taufe.

der griechischen Kirchenväter gemacht hat, darf eine Collision mit Did. nicht Wunder nehmen, der sich gleicher Hilfsmittel bediente. Es ist fraglich, ob Ambr. in seinen Büchern vom heiligen Geiste Did. *de Trin.* gekannt hat; in der Schrift *de mysteriis* hat er ihn offenbar verwertet. Zugleich muss berücksichtigt werden, in wieweit Ambr. auch von Tert. abhängig sein kann.

Did. *de Trin.* II 14 (692 C) beweist, dass die Neuschaffung des Menschen bei der hl. Taufe seine schöpferische Wirksamkeit bei der Konstituierung der Welt einschliesse. Die Stelle Gen. 1, 2 bürgt wie Did, so auch Ambr. *de myst.* 3, 9 (392 A), aber ebenso Tert. *de bapt.* 3 (202, 24) für die Richtigkeit des Schlusses. Die Symbolisierung der Eigenschaften der Taube findet sich bei Ambr. wie bei Did:

Did. *de Trin.* II 14 (693 B): *ὤφθη δὲ τηνικαῦτα ἐν εἴδει περιστερᾶς· ἐπειδὴ τὸ ζῶον τοῦτο ἀκέραιόν τέ ἐστι καὶ χολῆς ἐστέρηται.*

Ambr. *de myst.* 3, 11 (392C): columba est, in cuius specie descendit Spiritus sanctus..., qui tibi pacem, tranquilitatem mentis inspirat.

Der Wortlaut des Ambr. unterscheidet sich wesentlich von dem des Tert. *de bapt.* 8. Wohl nur dadurch, dass Ambr. aus dem Griechischen übersetzen musste, war seine freie, eigene Darstellung bedingt. Dies tritt auch zu Tage in der Schilderung der Sintflut, welche zwar ihre griechische Grundschrift deutlich aufweist.

Did. *de Trin.* II 14 (696 A): *καὶ ὁ κατακλυσμὸς τοίνυν, ὁ τήν ἀρχαίαν ἀδικίαν ἐκκαθάρας τοῦ κόσμου, προεφήτευεν οἱονείπως ἐπικεκρυμμένως τόν ἀπὸ τῆς θείας κολυμβήθρας τῶν ἁμαρτιῶν καθαρισμόν... καί ἡ περιστερὰ κλάδον ἐλαίας κομίσασα ἐν τῷ κιβωτῷ καὶ τῆς γῆς τὴν ἀνάδειξιν μηνύσασα*

Ambr. *de myst.* 3, 10 (392B): unde volens Deus reparare, quod deerat, diluvium fecit, et justum Noe in arcam jussit ascendere. qui dum decedente diluvio corvum dimisisset prius, qui non revertit; dimisit columbam, quae cum ramo oleo legitur revertisse.

Tert. *de bapt.* 4, 24 (396A): et hic quare Spiritus sicut columba descendit, nisi ut tu videres, nisi ut agnosceres columbam etiam illam, quam Noe iustus emisit ex arca, istius columbae speciem fuisse, ut typum agnosceres sacramenti?

ἐσήμαινε τοῦ ἁγίου Πνεύματος τήν ἐπιφοίτησιν καὶ τὴν ἄνωθεν διαλλαγήν.

Dass Ambr. auf das griechische Original zurückgeht, gesteht er selbst *de myst.* 3, 25 (396 B): „secundum Graecos in specie columbae Spiritum sanctum descendisse", woran er dann wiederum in eigener Weise die Mahnung Matth. 10, 16 anschliesst.

Es folgen sich dann in *de myst.* 3, 10 ff die Vorbilder der Taufe wie bei Did., zumteil in einander verflochten. Die Vergleichungspunkte der Sintflut mit der hl. Taufe sind bei Ambr. die gewöhnlichen, ähnlich mit Did. und Tert. Die Art und Weise, wie Ambr. sein Vorbild übersetzt und erweitert, zeigt nachstehendes Beispiel:

Did. *de Trin.* II 14 (697 A): *Μωϋσῆς δέ, τῇ ῥάβδῳ τὸ πικρὸν ὕδωρ χρήσιμον ποιήσας, σωτηρίαν καθολικὴν προηγόρευεν. αὐτὸς γὰρ τύπον ἔφερεν τοῦ χριστοῦ, · ἡ δὲ ῥάβδος τοῦ σταυροῦ τὸ δὲ πικρὸν ὕδωρ τοῦ εὐλογηθέντος τῆς κολυμβήθρας; τοῦ δυσχρήστου μέν ποτε φανέντος τοῖς ἀπίστοις, εὑρεθέντος δὲ τοῖς πιστοῖς εἰς πᾶσαν ἀνάψυζιν.*

Ambr. *de myst.* 3, 14 (393 B): merraha fons amarissimus erat: misit in eum Moyses lignum, et dulcis est factus: aqua enim sine praedicatione Dominicae crucis ad nullos usus futurae salutis est: cum vero salutaris fuerit crucis mysterio consecrata, tunc ad usum spiritalis lavacri et salutaris poculi temperatur.

Im folgenden gehen Did. und Ambr. sehr auseinander, trotzdem beide ihr Gleichnis aus IV. Reg. nehmen. Während Did. IV Reg. 7, 4—7 sich zum Objekte nimmt und nur ganz zufällig und kurz auf die Heilung des Syrers Naaman in IV Reg. 5, 1 kommt, macht Ambr. letztere Stelle in seiner Darstellung zum einzigen Vergleichungsgegenstand, um daran die siebenfache Gnadengabe des Heiligen Geistes anzuschliessen:

Did. *de Trin.* II 14 (700 C): *ἡ .. πνευματικὴ πρόνοια ... Νεεμὰν τὸν Σύρον τὸν λεπρὸν, τὸν ἀλλόφυλον, δεηθέντα αὐτοῦ τῆς περιοδίας, εἰς τὸν Ἰορδάνην ἑπτάκις καταβαπτισθῆναι ἔπεμψεν.*

Ambr. *de myst.* 3, 16 (393 C): Naaman Syrus erat et lepram habebat, nec ab ullo mundari poterat . . ., et cum venisset, mandavit ei, ut septies mergeretur in Jordane fluvio.

Im vierten Kapitel scheint Ambr. auch Cyrills Homilie *in paarlyticum* benützt, wie sich an dessen Katechesen in dieser, wie in anderen Schriften angelehnt zu haben.[1]

Soweit die Erklärung des Taufritus in *de myst.* reicht, ist die Schrift ohne Bedenken echt; denn die Quellen, welche hier verwertet sind, Cyrill von Jerus. und Didymus, haben dem hl. Ambrosius auch in seinen andern Schriften den Stoff geboten. Einen Zweifel an der Abfassung durch Ambrosius könnte nur die Datierung beider Schriften erregen. Die Schrift des Did. *de Trin.* ist nur kurze Zeit vor 381 geschrieben; die ambrosianische dagegen nach den gründlichen Ausführungen von Ferd. Probst[2] in den letzten Jahren des hl. Ambrosius. Es würde also die didymianische Schrift innerhalb 10 Jahren in den Occident gekommen sein. Mit dieser raschen Verbreitung wäre zu vergleichen die Aufnahme der Katechesen Cyrills in athanasianischen und basilianischen Schriften;[3] allein auch Ambr. selbst beweist die chronologische Möglichkeit in der Verwendung der auch nur oder nicht einmal 10 Jahre früher geschriebenen Schrift des Did. vom heiligsten Geiste in seiner gleichbenannten.

---

[1] Th. Schermann, *Die griechischen Quellen des hl. Ambrosius in den ll. III de Spir. s.*, München 1902, 9 A. 5.

[2] *Liturgie des vierten Jahrh. und deren Reform*, München 1893, 232 ff.

[3] Schermann a. a. O. 8 A. 3, 29. Die Notiz von F. Probst a. a. O. 239: „selbstverständlich circulierten diese nachgeschriebenen Vorträge (de sacramentis) wie die Katechesen des Cyrill bloss unter den Neophyten und Gläubigen“ ist zu berichtigen.

Kleinere Mitteilungen.

Wandgemälde in Sutri, Nepi und Civita Castellana.

Das südliche Etrurien besitzt an den aus dem 11. bis 15. Jahrhundert stammenden Fresken der Basilika ***St. Elia*** in der ***valle suppentonia*** bei Nepi Denkmäler mittelalterlicher Wandmalerei, auf deren hervorragende Bedeutung von berufener Seite schon wiederholt nachdrücklich hingewiesen wurde. Dieselben sind indessen wohl die merkwürdigste, aber keineswegs die einzige Erscheinung ihrer Art in der näheren Umgebung. Zwar die Cathedralen von Sutri, Nepi und Civita Castellana – ihrer ursprünglichen Anlage nach eine fünfschiffige und zwei dreischiffige Basiliken — haben sich die Umwandlung in moderne Baroccokirchen gefallen lassen müssen. Die Gemälde, welche einst ihre Wandflächen und Apsiden geschmückt haben mögen, sind vernichtet. Ist doch selbst von den alten Säulenstellungen nur zu Sutri noch eine einzige Säule – in einen Pfeiler verbaut – sichtbar geblieben. Dafür finden sich, mehr oder weniger versteckt, in den drei alten Bischofsstädten hier und dort Reste alter Wandmalerei, deren vollständiger Untergang allzu leicht eintreten könnte, als dass wenigstens eine Registrierung derselben nicht zweckmässig erschiene. Auf eine solche werden sich allerdings die folgenden Zeilen beschränken müssen. Ihr Urheber hat die in Rede stehenden Monumente anlässlich eines zweimaligen Besuches der Gegend kennen gelernt, dessen Zweck die Untersuchung ihrer etruskischen und altchristlichen Grabanlagen, in Sonderheit der Katakombe von Nepi war. Seine Vorstudien berechtigen ihn nicht, der kunstgeschichtlichen Würdigung oder Einordnung des Gesehenen näher zu treten. Er begnügt sich damit, dessen Existenz festzustellen, hoffend, dass diese Notizen vielleicht einmal einen mit der Geschichte der Malerei besser Vertrauten veranlassen könnten, seiner Spur zu folgen.

Sutri besitzt wie die meisten, so die ältesten der hier zu verzeichnenden Reste. Nicht über das 11. Jahrhundert herab wird man mit einem Denkmale gehen dürfen, das bei ungewöhnlicher Schönheit heute der Unbill von Wind und Wetter ausgesetzt ist. An der vom antiken Amphitheater nach dem Friedhofe führenden Landstrasse liegt selbst schon in einiger Erhebung am Fusse einer weiterhin steil ansteigenden Tuffhöhe die moderne kleine Kirche der hl. Fortunata mit rechteckigem Grundriss. Ihre Stelle nahm, wie mir der hochwürdigste Herr Bischof von Sutri-Nepi Msgr. Döbbing

gütigst mitteilte, ehedem ein Benediktinerinenkloster ein. Von der Kirche derselben mögen Pfeiler (in Hausteinen) und Bogen (in Backsteinen) herrühren, die sich hinter der Rückwand des neuen Kirchleins in unmittelbarer Nachbarschaft einiger — eher etruskischer, als christlicher – Grabkammern erhalten haben. Einen der Pfeiler schmückt auf einer Schmalseite die stehende Gestalt eines hl. Papstes. Der dargestellte trägt das Pallium über einer roten Planeta und eine die einfachste Form des *pileus* bewahrende Tiara. Seine Linke hält ein Buch, die Rechte segnet mit griechischem Gestus. Das bartlose Gesicht umgiebt ein rotgelber Nimbus. Die Ausführung ist in hohem Grade tüchtig.

Gleichaltrig oder wenig jünger dürften Reste von Wandmalerei in der fünfschiffigen Unterkirche des Domes von Sutri sein, deren Kreuzgewölbe durch schöne romanische Säulen getragen werden. In der Apsis erscheint das Mittelstück einer mit lateinischem Gestus segnenden Bischofsgestalt mit Pallium — Kopf und Füsse zerstört — in sehr guter Erhaltung. Die dem Eintretenden zur Linken liegende Wand ist in drei höchst flache Nischen gegliedert. Von denselben zeigt die mittlere einen thronenden Christus, die der Apsis zunächst liegende eine Madonna mit Kind überlebensgross nur mehr in verbleichenden Umrissen. Die Ausführung der Apsismalerei war wesentlich derjenigen hinter S. Fortunata ebenbürtig.

Geringer in der Ausführung und – was die vorliegende obere Schicht anlangt – gewiss um Jahrhunderte jünger ist die Ausmalung der Felsenkirche *S. Maria del parto* einer in den Hügel des Amphitheaters gebrochenen altetruskischen Anlage, die, zum christlichen Heiligtume umgewandelt, die Gebeine des hl. Felix (cf. Martyrologium zum 23. Juni und die *Acta* bei Surius IV.) und seiner Genossen im Martyrium – wohl in Schachtgräbern – beherbergt haben soll Die Decke zeigt teils in bemaltem rohem Relief, teils nur in Malerei eine Engelsgestalt mit riesigen Flügeln – den Erzengel Michaël? –, um die sich eine Mehrzahl nach ihr zublickender kleinerer Figuren schaart. Der Erhaltungszustand ist ein schlechter. An der durch Fensterlucken durchbrochenen Längsseite nach der Aussenseite des Tuffhügels kehrt fünfmal in genau demselben Typus die Muttergottes mit dem Jesuskinde wieder. Die Mutter thront. Das Kind von ihrem linken Arme gehalten, hält mit der eigenen Linken eine Schriftrolle, während die Rechte nach dem Halse der Madonna zu erhoben ist. Mit Ausnahme der ersten Darstellung von der Apsis her war diese Gruppe stets durch je eine Heiligengestalt rechts und links flankiert. Bei der zweiten und dritten Darstellung ist die Gestalt links sicher als Bischof mit Pallium und niedriger Mitra erkennbar, bei der zweiten durch Beischrift als SANC(tus) NICOL(aus) bezeichnet. Die Gestalt rechts ist in der vierten Darstellung sicher eine weibliche. In der zweiten Darstellung präsentieren die Heiligen ein Paar knieender Gestalten, St. Nikolaus einen Mann, die andere, fast ganz zerstörte Figur eine Frau, — wohl das stiftende Ehepaar. Der Hintergrund ist bei der vierten Darstellung be-

sonders gut erhalten, ein Teppichmuster mit tief rotem Grunde. Die Gewandfarben sind am zuverlässigsten in der ersten Darstellung zu erkennen. Mantel wie Kleid der Madonna ist rot, das Kleid des Kindes grün-blau. Wie die vierte Darstellung lehrt ist dies alles Neumalung eines schon in einer untenliegenden älteren Schicht gegebenen Sujets. Von dieser ist hier, wo Pickenhiebe die obere schwer beschädigt haben, besonders gut das Gesicht des Kindes mit Kreuznimbus (Grund gelb, Kreuz grün) und das weisse Kleid der Heiligengestalt zur Linken erkennbar. Die thronende Madonna mit Kind erscheint noch einmal linker Hand an dem zweitobersten der aus dem lebendigen Tuff gehauenen Pfeiler, durch welche der Raum in drei Schiffe geteilt wird. Auf der Schriftrolle in der Hand des Kindes sind hier die Buchstaben G P zu lesen. Die der Apsis gegenüberliegende Eingangswand ist in Felder eingeteilt, deren jedes eine historische (biblische?) Darstellung enthält. Eine nähere Untersuchung der jedenfalls relativ sehr jungen Gemälde (aus dem 14. oder 15. Jahrh.?) haben mein Begleiter Herr Dr. M. J. Heer und ich nicht vorgenommen, wie denn überhaupt in dem dunklen Grottenraume die wenig gut erhaltenen Bilder schwer zu entziffern und zu beurteilen sind. Freskenschmuck zeigt endlich auch die Aussenseite der Eingangswand nach einem auf zwei Seiten mit Troggräbern versehenen Vorraume von quadratischem Grundrisse zu. Links von der Thüre sieht der Beschauer noch einmal die Gruppe: Madonna mit Kind und zwei je eine knieende Gestalt präsentierenden Heiligen. Madonna mit Kind, auf welche eine Fülle kleinerer Gestalten zuschreiten, scheint auch über der Thüre erkennbar. Am besten ist hier rechts die überlebensgrosse Gestalt eines Riesen erhalten, zu dessen Linken eine Palme steht, während auf seiner rechten Schulter ein Kind mit Kreuznimbus sitzt. Wir haben ohne allen Zweifel in dem mit hellgrünem, bis zur Erde reichenden Gewande und rotem Mantel Bekleideten den hl. Christophorus vor uns. Auch diese Bilder sind jünger als die Madonnendarstelluug der oberen Schicht im Inneren, als deren Entstehungszeit ich mit aller Zurückhaltung etwa das 12. oder 13. Jahrhundert vermuten möchte.

In Nepi verdient zunächst die mittelalterliche Ausmalung eines Arkosols der Katakombe Beachtung, in dessen Doppelgrab vielleicht zu gewisser Zeit die ursprüngliche Ruhestätte der Martyrer Tolemeus und Romanus vermutet wurde. Ich will hier indessen auf diese Darstellungen Christi in Brustbild (mit lateinischem Segensgestus vor einem von Engeln gehaltenen Teppich) und der Apostel Johannes und Jacobus (von Compostella) nicht näher eingehen. Sie werden in der von mir geplanten Gesamtpublikation über das altchristliche *coemeterium* von Nepi ihre Stelle finden. Dort werde ich auch darlegen, dass und aus welchen Gründen dieselben — nicht gerade unerheblich - vor 1266 entstanden sein müssen. Bei ihrem vorzüglichen Erhaltungszustand wird die Gewinnung dieses *terminus ante quem* für die Beurteilung der Malerei von Nepi und Umgebung von einer gewissen

Bedeutung sein, falls wir es nicht mit einer Uebermalung aus der Zeit nach 1542 zu thun haben.

Hier sei hingegen auf die Kirche *S. Biagio* aufmerksam gemacht, einen kleinen Bau aus Hausteinen, der architektonisch wohl mit der Basilika von *St. Elia* zusammengehört und auch wie sie ehemals mit schöner longobardischer Steinmetzarbeit geschmückt war. Einst laut Mitteilung des hochwürdigsten Herrn Bischofs im Besitze griechischer Mönche, ist sie, was den Hauptbau anlangt, heute profaniert und unter ein Dach mit der höheren nebenanliegenden Kirche der *Madonna delle grazie* gebracht, deren kleine romanische Fenster jetzt von links in den verwüsteten Raum herabsehen. Zu Kultuszwecken dient nur mehr die Unterkirche, in die man über 13 Stufen durch einen der ursprünglich zwei Zugänge (der andere vermauert!) hinabsteigt und deren Decke zwei Säulen mit antiken Kapitellen tragen. Hier wird vom Volke *„il tanto miracoloso crocifisso“* verehrt. Es ist dies eine in die flache Mittelnische der Rückwand gemalte Darstellung der Kreuzigung, vor der sich der jetzige Altar befindet. Der Herr hängt, nur mit dem Lendentuche bekleidet, mit wagerecht ausgespannten Armen an der *crux commissa,* welcher die Kreuzesinschrift fehlt. Das Haupt ist gesenkt, das lange Haar blond, der spärliche Bart rötlich. Die Augen sind zu drei Vierteln geschlossen, die Hände krampfhaft um die Nägel geschlossen, die Füsse mit einem einzigen Nagel übereinander geheftet. Die stark blutende Seitenwunde ist später hinzugefügt. Der Kreuznimbus zeigt gelben Grund und blaues Kreuz mit weissen Punkten; Scheibe und Kreuz sind braun umrandet. Zur Rechten des Gekreuzigten steht die Muttergottes in lillafarbigem Kleide und über den Kopf gezogenem braunrotem Mantel, der weissen Rand und auf der rechten Schulter einen Stern von gleicher Farbe aufweist. Ihre Arme sind wagerecht dem Kreuze des Sohnes zu ausgestreckt. Auf der anderen Seite steht Johannes mit auffallend vollem und rundem Gesichte und kurzem Blondhaare, den Kopf in die rechte Hand gestützt, die Linke unnatürlich gehalten, als trüge sie ein Buch, in Wirklichkeit aber ohne ein solches. Sein Kleid ist grün, sein Mantel lillafarben. Die Nimben beider Zeugen sind gelb mit einem nach innen weissen, nach aussen braunroten Rande. Der Hindergrund ist bis zur Höhe der Hüften Christi gelb und hier durch einen weissen Streifen abgeschlossen. Weiter oben herrscht das Blau des Himmels. Die Ausführung ist handwerksmässig. Auf einer noch geringeren Stufe steht diese bei einem zweiten Fresko an der linken Seitenwand. In dem aus der Felsenkirche von Sutri bekannten Typus erscheint hier die Madonna mit Kind. Nur fehlt die Schriftrolle in der Hand des Kindes, dessen Füsse die Mntter mit der rechten Hand streichelt. Das Kleid der Mutter ist rosarot, ihr Mantel ganz hell blau, beinahe weiss, das Kleidchen des Kindes rotbraun. Die Haare beider sind blond; die gelben Nimben zeigen ein rotbraunes Blättermuster. Der Thronsitz, auf dem ein schwellendes Polster ruht, erinnert durch den Reichtum seiner Dekoration an Byzantinisches, an das sonst in den Wand-

malereien von Sutri-Nepi-St. Elia nichts anklingt. Von den flankierenden Heiligengestalten ist diejenige rechts vom Beschauer sicher weiblich. Ueber hellgrünem Kleide trägt sie einen vor dem Halse durch eine Agraffe geschlossenen lillafarbenen Mantel. Die linke Hand ist wagerecht vor dem Leib gehalten, die rechte höchst steif und eckig erhoben. Die gleichfalls bartlose Gestalt zur anderen Seite, in lillafarbenem Kleide und ebensolchem togaartigem Umwurfe scheint trotz des ziemlich langen Blondhaares die eines Jünglings zu sein. Ihre beiden Hände sind erhoben. Die Nimben der Seitenfiguren zeigen weissen Rand und gelben Grund. Der Hintergrund ist blau. Wie in der Kreuzigungsdarstellung wollte der Maler die seitlichen Gestalten in Profil geben, verfällt aber immer wieder in die Fassung *en face*. Was hier vorliegt ist offensichtlich nicht allzu alt. Aber am unteren Rand der Madonnendarstellung kommt wieder eine ältere Unterschicht zum Vorschein. Zumal falls eine solche sich auch unter der Kreuzigungsdarstellung feststellen liesse, möchte man wünschen sie wieder freigelegt zu sehen. Nur könnten sich einem solchen Unternehmen Devotionsbedenken hinternd in den Weg stellen.

Auch die Oberkirche hat übrigens bemerkenswerten Freskenschmuck. Die Apsis ist heute vermauert. Aber durch ein Loch in der Mauer blickt man auf die elenden Reste eines schönen Apsidengemäldes offensichtlich des 15. Jahrhunderts, dessen grösster Teil abgebröckelt als Schutt am Boden liegt. Zu äusserst links ist ein Dominikanerheiliger bis auf den Kopf erhalten. In der Mitte stehen noch zwei Jünglinge in spät mittelalterlicher Adelstracht, dnrch Unterschrift als S. ABDON und S. SENNEN bezeichnet. Noch jünger als diese Spuren ist anscheinend die Bemalung eines Baldachins, der sich mit einer Seite an die an *S. Maria delle grazie* anstossende Längswand mit einer zweiten aber an die Schmalwand bis zum Einsetzen der Apsis anlehnt, während die beiden anderen an der einzigen somit völlig freien Ecke durch eine Säule wohl des alten Ciboriums gestützt werden. Hier ist an der Wand nach der Muttergotteskirche zu sitzend der Titelheilige Blasius dargestellt. In der Wölbung erscheint das Brustbild Christi. Die freien Seiten des Baldachins nach aussen mit ihren gotischen Türmchen haben ornamentale Bemalung. Nur über der Säule erblicken wir die Gestalt des hl. Sebastian. Zumal sie ist nicht ohne wirklich künsterischen Wert, das Ganze ein Werk vollst entwickelter Renaissance aus den letzten Jahren des 15. oder den ersten des 16. Jahrhunderts.

Für das letztere gesichert ist schliesslich das gleich dem Schmucke dieses Baldachins vollständig erhaltene Apsisgemälde der Kirche *St. Antonio* in Civitá Castellana. Diese selbst ist zum grössten Teile zerstört. Nur der oberste Teil des -- wie *S. Biagio* in Nepi einschiffigen -- Baues, als dessen Entstehungszeit der Cosmatenschmuck eines Seitenpförtchens etwa das 12. Jahrhundert erhärtet, steht noch am Rande eines im Privatbesitze befindlichen Gartens. In Mitte der Apsis erscheint in Ueberlebensgrösse sitzend der Titelheilige Antonius Eremita mit Glocke und Schwein. Links -- vom

Beschauer aus gesprochen — reihen sich an ihn stehend Johannes der Täufer und der hl. Hieronymus im traditionellen Kardinalsgewande, rechts dagegen die hl. Katharina von Alexandria, durch das Rad kenntlich gemacht, und ein greiser Einsiedler, den ein Grafitto gewiss richtig als *Santo Paolo primo eremita* bezeichnet. Die Wölbung über dieser Gestaltenserie füllt eine Darstellung der Pietà, in welcher zwei Frauen — Salome und Magdalena –, Johannes der Evangelist und eine zweite, ältere männliche Gestalt, wohl Joseph von Arimathia die über den Leichnam des Sohnes gebeugte Gottesmutter umgeben. Das Bild reicht bis an den Rand der Apsiswölbung. Ueber diesem erblicken wir in der Mitte Gott Vater von Engelputti umgeben. Zu seiner Rechten begleitet eine ruhende Sibyllengestalt mit der Beischrift·LIBICA, zu seiner Linken die gleichfalls halb liegende Figur eines Propheten mit der Beischrift IOEL die Bogenlinie. Zu Füssen der Sibylle ist schliesslich in kreisrundem Medaillon das Brustbild des Engels Gabriël, zu Füssen des Propheten ebenso dasjenige der heiligen Jungfrau dargestellt, die Verkündigung also. Diese Medaillons ruhen auf reichen Frührenaissancepilastern, welche den fünf Heiligen des unteren Teiles unseres Gemäldes als Umrahmung dienen. Zu Füssen dieser läuft die Widmungsinschrift hin: HOC OPVS FIERI FACIEBAT F̅R̅ HIERONYMVS D̅ ALTERISCTIS D̅ MONTELEONE MDXXV. Im Jahre 1525 ist also das Werk entstanden, das mit seiner Gegenüberstellung von Sibylle und Prophet in aller seiner Bescheidenheit in den Gedankenkreis hineinführt, aus dem Michelangelo an der Decke der Sistina schöpfte. In aller seiner Bescheidenheit! Denn trotz einer unverkennbaren Grosszügigkeit in Komposition und Zeichnung macht das Ganze in Folge höchster Flachheit der eigentlich malerischen Ausführung einen unbefriedigenden Eindruck.

Dr. A. Baumstark.

Rezensionen und Nachrichten.

V. Rose O. P. *Études sur les évangiles.* Paris (Welter) 1902. — XIV, 336 S.

Die „Römische Quartalschrift" pflegt litterarische Erscheinungen auf dem Gebiete der Bibelwissenschaft nicht in den Bereich ihrer kritischen Umschau einzubeziehen. Wenn sie gegenüber dem Buche des dem Dominikanerorden angehörenden Professors zu Freiburg i/Sch. von dieser ihrer principiellen Haltung eine Ausnahme macht, so geschieht es, um dem hochw. Herrn Verfasser den Zoll unbeschränkter Anerkennung zu entrichten und ihre Leser auf eine Arbeit hinzuweisen, die noch mehr als dem Exegeten von Fache dem allgemein wissenschaftlich und theologisch Gebildeten erwünscht und wertvoll sein dürfte. Sind es doch die höchsten und bedeutsamsten Fragen neutestamentlicher Forschung, mit denen hier ein Geist von durchdringender Schärfe und starker, durch die Lokaleindrücke des heiligen Landes angeregter Phantasie, ein Herz voll tiefen Mitempfindens für das Ringen einer modernen Seele im Kampfe um Christus, eine echte Gelehrten- und eine echte Poëtennatur in mitunter klassisch schöner Sprache sich beschäftigt. Die Entstehung des Vierevangeliums, die Frage nach der übernatürlichen oder natürlichen Abstammung des „Zimmermannssohnes" von Nazareth, die Grund- und Eckpfeiler seiner evangelischen Verkündigung und seines Wirkens im Leben und Sterben, wie sie durch die grossen Schlagworte vom Reiche Gottes, vom himmlischen Vater, vom Menschensohne, vom Sohne Gottes und von der Erlösung bezeichnet werden, endlich das leere Grab des Gekreuzigten, die Auferstehungspredigt der Apostel, in Sonderheit des hl. Paulus und die Auferstehungsberichte der Evangelien bilden die Gegenstände von acht Essays, in deren gemeinsame Richtung und Grundstimmung eine durch ebenso schlichte als kraftvolle Beredsamkeit ausgezeichnete Einleitung meisterhaft einführt. Durch eine Art *„entrevue"* mit der geschichtlichen Person Jesu, durch ein liebevolles und gleichwohl nüchtern klares Eindringen in das Selbsbewusstsein dieser Person sucht P. Rose den durch kritisch-historische Zweifel gepeinigten Denker, dessen Stellung zu dem ihm fremd gewordenen Glauben der Kindheit er in wenigen Worten mit wunderbarer Schärfe beleuchtet, zu Christus und durch ihn, den Träger seiner Offenbarung, den nach 18 Jahrhunderten ewig neuen Träger eines absoluten Anspruches, als sein eingeborener Sohn anerkannt zu werden, zu Gott zu führen. Er beherrscht

die moderne protestantische Forschung, ihre Aufstellungen und „Ergebnisse“ vollständig. Er entwickelt jeweils zunächst ihre Positionen mit einer so unerbittlichen Strenge und Folgerichtigkeit, dass sich aus den betreffenden Teilen seiner Essays ein kaum zu übertreffendes, gedrängtes System ihrer Evangelienkritik zusammenstellen liesse. Seine entgegengesetzten eigenen Darlegungen wahren überall eine vorbildliche Ruhe und Vornehmheit der Polemik. Diese tritt namentlich in den Abschnitten über das Viereevangelium, die jungfräuliche Geburt und die Auferstehung zu Tage, deren wesentlicher Inhalt in einer vielfach mit hervorragender dialektischer Gewandtheit durchgeführten Widerlegung jener Positionen besteht. Im Gegensatze zu diesen mehr negativen Partien des Werkes tragen die übrigen Abschnitte desselben in ausserordentlichem Grade den Charakter neuer und positiver Konstruktion, einer positiven Konstruktion, die immer wieder von den elementarsten Daten ausgeht, nicht beengt durch den Balast gelehrter Noten, mit Freiheit und Selbständigkeit durchaus eigentümliche Wege verfolgt, durch ihre knappe und klare Durchführung fesselt, durch ihre Einfachheit überrascht. Ich dächte, dass auch Vertreter der hier bekämpften „liberalen“ geistigen Richtungen von der Gedankenarbeit dieses Gegners, dessen wissenschaftliche Ebenbürtigkeit sie gewiss ausnahmslos anerkennen dürften, nicht wenige Anregungen erfahren werden. Gewisse ultrakonservative Stellen haben diese Gedankenarbeit, als sie sich erstmals in den Spalten der *Revue biblique* an das Licht des Tages wagte, vom dogmatischen Standpunkte aus zu verdächtigen gesucht. Sie haben P. Rose den Vorwurf des Ebionitismus, des Adoptianismus, der Geistesverwandtschaft mit Elipand von Toledo nicht erspart. Er, der sich solchen Anschuldigungen gegenüber mit stolzer Bescheidenheit *„un modeste chrétien“* nennt, *„dont les convictions religieuses ont été affermies par l'étude, soumis au Souverain Pontife et à sa lumineuse direction“*, wird sich, falls dieselben etwa nun sich wiederholen sollten, damit trösten, dass die von Kardinal Richard unterzeichnete Approbation seines Buches die Drucklegung desselben *„pleinement . . . . . comme utile et opportune“* gebilligt hat. Er wird keinen Augenblick darüber zweifelhaft zu sein haben, welchem der beiden Urteile die Masse seiner denkenden Leser sich anschliessen wird.

Dr. A. Baumstark.

O. Bardenhewer, *Geschichte der altchristichen Litteratur. Erster Band. Vom Ausgange des apostolischen Zeitalters bis zum Ende des zweiten Jahrhundert.* Freiburg i/B. (Herder). 1902. - XII, 592 S.

Es ist der erste Band eines auf deren sechs berechneten, in jedem Falle wahrhaft monumentalen Werkes, den wir an der so rasch auf die Neuauflage der „Patrologie“ gefolgten jüngsten litterarischen Gabe Bardenhewers mit warmem Danke für den gelehrten Verfasser begrüssen, zu dem wir ihn von Herzen beglückwünschen. In guter Sprache, mit meisterhafter

Klarheit, mit aller nur wünschenswerten Ausführlichkeit, aber ohne jede weitschweifige Vielrederei wird hier vor allem von Inhalt und Charakter der erhaltenen Denkmäler ältester christlicher Litteratur ein Bild gegeben, wird über die untergegangenen oder nur bruchstückweise erhaltenen Massen dieser Litteratur berichtet, werden die an jene wie an diese sich anknüpfenden Probleme entwickelt, die sich bezüglich derselben gegenüberstehenden Anschauungen charakterisiert, werden die einen zurückgewiesen, die anderen aufs neue begründet. Es ist ein wahrer Genuss, an der Hand dieser Darstellung sich mit irgend einer bestimmten Erscheinung des Schrifttums der Kirche der zwei ersten Jahrhunderte und mit dem Stande der ihr zugewandten Forschung bekannt – oder wieder bekannt – zu machen. Eine die ganze in den letzten Jahrzehnten so riesig angewachsene Masse patrologischer Arbeit beherrschende Gelehrsamkeit redet aus jeder Seite dieses Buches und dennoch ist es – eine ziemliche Seltenheit im Weltalter der ungezählten Programme, Dissertationen, Kompendien u. s. w. – ein Buch geworden, in dem man nicht nur nachliest, sondern das man liest – und gerne liest.

Harnack hat *Theologische Litteraturzeitung* XXVII, 237 ff das Verdienst des vorliegenden Bandes im wesentlichen vollauf anerkennend gewürdigt. Wenn eine grössere Arbeit des Urhebers der uns längst unentbehrlich gewordenen „Patrologie" überhaupt einer Empfehlung noch bedürfte, so würde eine solche in dieser Thatsache weit eher zu erblicken sein als in der etwas überlauten und stark polemischen Anpreisung, welche die „Geschichte der altkirchlichen Litteratur" auf katholischer Seite etwa durch Bellesheim *Katholik* LXXXII, 475 ff oder Lauchert *Historisch-Politische Blätter* CXXIX, 679 – 686 gefunden hat. Denn Bardenhewer steht in einer entschiedenen Kampfeshaltung gegenüber Harnack und Krüger. Sein Werk führt sich als ein mit bewusster Gegnerschaft in Angriff genommenes Konkurrenzunternehmen zu ihren Darstellungen der altchristlichen Litteraturgeschichte, als die katholische Antwort auf die Behandlung desselben Stoffes durch den protestantischen Rationalismus ein. Von einem möglichst „konservativen" Standpunkte ausgehende Abwehr — das ist sein in einer höchst ausführlichen Einleitung eingehend begründeter wesentlicher Charakter. Im Einzelnen wird man eine solche Abwehr, zumal, wenn sie durch einen Kenner wie Bardenhewer erfolgt, unter jedem Gesichtspunkte willkommen heissen. Der Katholik empfindet sie als eine hochbedeutsame Apologie seines Glaubens und seiner Kirche. Der protestantische Forcher wird gleichfalls an Widerspruch und Ausstellungen eines den ersten Autoritäten des eigenen Lagers ebenbürtigen Mitforschers lernen. In Sachen der Wissenschaft bleibt es ja einmal für immer bei dem *πόλεμος πατὴρ πάντων* des Herakleitos. Nur muss dieser wissenschaftliche Krieg stets eine Art Krieg im Frieden bleiben. Und schon hier möchte mir scheinen, als hätte hier und dort auf eine polemische Spitzigkeit, auf eine gewisse Schärfe des Ausdrucks ohne Schaden für die Sache verzichtet

werden können. Ich verweise als auf wenige Beispiele für viele auf S. 202 Anm. 1. 2, 242 f. Anm. 2, 387. Anm. 1, 515 f. Anm. 3, 568. Anm. 1. Mussten wirklich mindere Artigkeiten, wie sie die S. 232 f. Anm. angeführten Aeusserungen Harnacks allerdings auch enthalten, so reichlich wett gemacht werden? In weit höherem Grade fordert aber die von Bardenhewer gewählte Gesamtanlage seines Werkes zu Bedenken heraus. Der „modernen altchristlichen Litteraturgeschichte" stellt er nicht ohne eine gewisse Leidenschaftlichkeit das Fachwerk der „alten Patrologie" – fast muss es scheinen: als das einzig Richtige – gegenüber. Nun, dass „auf katholischem und überhaupt auf positiv christlichem Boden die Patrologie durchaus zu Recht" besteht, ist schlechterdings unleugbar. Eine Betrachtung und Behandlung der frühchristlichen Litteratur, bei der bestimmte Erscheinungen derselben als die „Väter" aller späteren Kirchenlehre alles Interesse auf sich ziehen, die übrigen, namentlich die Erscheinungen heterodoxen Charakters nur um des unlösbaren Zusammenhanges jener mit ihnen willen beachtet werden, — sie ist zweifellos im Rahmen positiv christlicher Theologie wissenschaftlich möglich und vielleicht als Reaktion gegen eine jeden übernatürlichen Charakter der christlichen Lehre und Lehrentwicklung ignorierende oder gar leugnende Auffassung der Dinge gestern, heute oder morgen praktisch zeitgemäss. Aber dass auf dem Boden streng katholischer Gläubigkeit auch eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung der gesamten altchristlichen Litteratur möglich ist, die jene „Väter"gestalten aus dem lebensvollen Hintergrunde eines grossen, langsamen, allmäligen Werdeprocesses specifisch „kirchlichen" Schrifttumes sich herausheben lässt, für die alles thatsächlich Gewesene als Glied einer nicht notwendigen, aber eben wirklichen Kette von Ursachen und Folgen selbständige Bedeutung hat, — das hat Ehrhard in dem genialen Schlussabschnitte des ersten Teiles seiner „Altchristlichen Litteratur und ihre Erforschung von 1884 - 1900" so lichtvoll gezeigt, dass es leugnen hiesse einen Rückschritt machen. Mehr, — absolut genommen, muss der letzteren Betrachtung der Vorzug gegeben werden. Denn bei ihr allein rückt alles und jedes an seinen natürlichen Platz, in sein richtiges Licht. Nach der unumwundenen Anerkennung der hohen Vorzüge des vorlieganden Buches trage ich kein Bedenken, es ebenso unumwunden auszusprechen: Dieses selbst erbringt von Abschnitt zu Abschnitt den schlagenden Beweis für die Wahrheit der aufgestellten Behauptung. Sein Verfasser nennt es eine „Geschichte der altkirchlichen Litteratur", um es im Titel schon deutlich von der „Patrologie" zu unterscheiden. Aber er kommt mit dieser Titelgebung doch in recht harten Widerspruch. Die von S. 315 bis S. 481 reichende Behandlung der „häretischen Litteratur" und der „neutestamentlichen Apokryphen", also un-, ja widerkirchlichen Schrifttums steht einmal zu der von S. 481 bis S. 535 reichenden der „antihäretischen Litteratur" in keinem Verhältnis, wenn sie im Rahmen des Ganzen eigentlich nur um der letzteren willen eine Existensberechtigung haben soll. Was sodann den Begriff einer Ge-

schichte anlangt, so scheint es mir mit ihm kaum vereinbar, dass in einem der Litteratur „bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts“ gewidmeten Bande unter der äusserlichen Etikette „neutestamentlicher Apokryphen“ nicht allein der Briefwechsel zwischen Paulus und Seneca, sondern sogar die nach Bardenhewers eigenem Urteile „zu Ende des 4. Jahrhunderts“ verfasste Paulusapokalypse bereits behandelt wird. Entwicklungsgeschichtlich gehören doch solche Produkte mit ganz anderen Erscheinungen als dem Hebräer- und Aegypterevangelium zusammen. Und entwicklungsgeschichtlich lässt sich auch das Fachwerk, in welches die Schriftwerke der zwei ersten Jahrhunderte selbst eingeordnet werden, nicht in jeder Beziehung rechtfertigen. Zwar mit Kategorien wie derjenigen der famosen „apostolischen Väter“ ist in dankenswerter Weise gebrochen. Aber schon die Stellung des Taufsymbols vor der *Διδαχή* ist ebenso kaum schlechterdings berechtigt wie die Bezeichnung der letzteren als „altkirchliches Rituale“. Die Gruppe der „apologetischen Litteratur“ giebt sodann freilich verhältnismässig wenig zu Ausstellungen Veranlassung. Immerhin mussten hier nach der einmal beliebten Fachwerkanlage an dem *Διὰ τεσσάρων* oder dem Ps.-Theophilos de la Bignes wieder recht wenig hierhergehörige Dinge behandelt werden. Sehr prekär ist es fernerhin, einfach alle „neutestamentlichen Apokryphen“ unter dem Begriffe „häretischer Litteratur“ abthun zu sollen. Die Paulusakten oder das Jakobusevangelium sind eben doch grosskirchlichen Ursprungs. Von den ersteren wird dies zu allem Ueberflusse S. 418 ausdrücklich zugegeben. Auch der geschichtlich so bemerkenswerte Process der Aneignung ursprünglich häretischen Gutes durch die Grosskirche, die Entstehung der „katholischen“ Akten u. s. w. kommt hier nicht zu entsprechender Geltung. Er gehört in die Urgeschichte der katholischen Erzählungs- und Unterhaltungslitteratur, in die Geschichte des christlichen Romanes und der christlichen Novelle, in die so viele Martyrerakten gehören. In der „antihäretischen Litteratur“ stehen die *ὑπομνήματα* des Hegesippos vielleicht zu Unrecht. Ausgemacht ist ihr wesenhaft und vorzugsweise antignostischer Charakter doch nicht. Am Ende hatten sie gar mit den *'Επιδημίαι* des alten Jon eine gewisse Verwandtschaft; jedenfalls weisst schon ihr Titel auf eine bestimmte Schicht hellenistischen Schrifttumes hin, in der sie als einzige -- uns bekannte – christliche Erscheinung neben der Masse heidnischer ein Plätzchen gehabt haben dürften. Am schlimmsten steht es endlich um den von Bardenhewer statuierten Begriff „innerkirchlicher Litteratur“. Hermas findet hier fast genau am Ende dieses Bandes seine Stelle. Aber der grosse Rätselhafte, über dessen Gesichtern wie die blutrote, untergehende Sonne eines wunderbaren Sommerabends der letzte Widerschein alttestamentlichen Prophetentums leuchtet, dessen dogmengeschichtlicher Standpunkt, das Wort zuliess *ἐκεῖνο γὰρ τὸ πνεῦμα* (sc. *τὸ ἅγιον*) *ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ ἐστιν*, – er hätte doch, wenn einer ein Anrecht zu den Vertretern der „urkirchlichen Litteratur“ gerechnet zu

werden. Papias möchte man von der – wenn auch „apokryphen" — Evangelienlitteratur, dem *Διὰ τεσσάρων* und Aehnlichem nicht so absolut getrennt sehen. Meliton von Sardes ist einerseits Apologet, andererseits wohl der älteste Vertreter der wissenschaftlich-theologischen Litteratur oder er bezeichnet doch den Uebergang zu ihr. Mit den Bischofs- und Synodalschreiben „aus den Tagen des Osterstreites", die S. 578—582 registriert werden, stehen gewiss alle drei in keinerlei näherem Zusammenhange.

Mit freudigem Grusse habe ich diese Anzeige begonnen. Ernste Bedenken glaubte ich in ihr gleichwohl nicht verschweigen zu dürfen. Möge der Meister, in dessen „Patrologie" wir Jungen allesammt gelernt haben, deren Aeusserung verzeihen. Irrend die Wahrheit zu suchen ist Menschenloos; an ihm Teil zu haben, ist auch für den Tüchtigsten keine Unehre. Die Wahrheit nach bestem Erkennen anzustreben, aber ist auch des geringsten wissenschaftlichen Kärrners Pflicht. Die Kirche hat sie, wenn sie selbst in der Gestalt der verfehmten „modernen altchristlichen Litteraturgeschichte" sich präsentieren sollte, nicht zu fürchten. Sie wird sich ihrer immer freuen dürfen, wie Leo XIII. es gegenüber den ihn zum 25. Jahre seines Pontifikates beglückwünschenden historischen Instituten in der ewigen Stadt aussprach: *„Splendore veritatis gaudet ecclesia"*.

Dr. A. Baumstark.

O. M. Dalton, *Catalogue of early christian antiquities and objects from the christian east in the departement of british and mediaeval antiquities and ethnography of the British Museum.* London (at the British Museum) 1901. — XXIII, 186 S. mit 35 Tafeln und über 150 Textillustrationen.

Platens „Nach Westen flieht die Weltgeschichte" hat auf dem Gebiete der christlichen Archäologie keine Geltung. Strzygowskis so trefflich begründeter Streitruf in „Orient oder Rom", die Offenbarungen, die wir von den Ergebnissen seiner ägyptischen Reise erhoffen dürfen, und vorläufig einmal sein erster Bericht über die Kunstdenkmäler des Dair al-surjânî in der nitrischen Wüste, *Oriens Christianus* I 356–372, des zu frühe abgerufenen Bock hinterlassene schöne *Maétriaux pour servir à l'archéologie de l'Égypte chretienne,* die hoch beachtenswerte Verzeichnung zahlreicher syrischer Miniaturen in Sachaus Katalog der syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin – das alles mahnt uns gebieterisch, den Blick mit aller Entschiedenheit dem Osten zuzuwenden. In die Reihe dieser Erscheinungen stellt sich wesentlich auch der vorliegende, stark 1000 Monumente verzeichnende Katalog, dessen erstes Verdienst schon darin besteht, dass er einmal, wie es durchaus den geschichtlichen Verhältnissen entspricht, christliches Altertum und christlichen Orient – bis tief ins Mittelalter herab -- als eine unteilbare höhere Einheit behandelt. Ich habe ihn soeben *Oriens Christianus* II, 217—223 etwas eingehender besprochen

An dieser Stelle habe ich in gedrängter Uebersicht auf das reiche, bisher unbekannte Material aus dem Osten hingewiesen, das hier der Wissenschaft erschlossen wird. Gemmen und Ringe, veschiedene Pretiosen und Schmuckgegenstände, wenigstens zwei Elfenbeinreliefs, ein herrlicher Silberschatz aus Lampsakos, verschiedenartige Broncegegenstände, Glasmedaillons, Lampen, einige Architekturbruchstücke und Textilien und ein Holzrelief aus dem genannten Dair al-surjânî bilden diese abwechselungsreiche Masse archäologischer Inedita, die namentlich für die Ikonographie der christlich-orientalichen Kunst von Bedeutung zu sein verspricht. Aegyten, die syrische Küste, Cypern, Kleinasien und Griechenland sind die hauptsächlichsten Fundstätten. Von den weitaus weniger zahlreichen bisher unveröffentlichten Denkmälern westlicher Provenienz sei hier noch der einige besonders schöne Stücke enthaltende Silberschatz des 4/5 Jahrhunderts aus Karthago (No. 356—375. Vgl. Tafel XXI), nachdrücklich hervorgehoben. Andere hier verzeichnete Monumente sind den Archäologen aller Länder längst gute Bekannte. Aber auch um sie hat Dalton einerseits durch eine peinlich sorgfältige Registrierung der bezüglichen Litteratur, andererseits vielfach durch eine die früheren weit hinter sich lassende bildliche Wiedergabe sich ein hohes Verdienst erworben. In der letzteren Beziehung verweise ich nur auf die Tafel XIII—XVIII füllende Detailpublikation der Proiecta-Ciste des Esquilinschatzes. Ueberhaupt sei auch den Lesern der „Römischen Quartalschrift" gegenüber ausgesprochen, dass diese Veröffentlichung des British Museum über jedes Lob erhaben ist, sei es nun, dass wir mehr die höchst instruktive Einleitung, die vorzügliche Disposition des Stoffes oder die durchweg ausreichende Beschreibung der einzelnen Monumente, sei es, dass wir mehr das quantitativ und qualitativ gleich hervorragende Illustrationsmaterial ins Auge fassen. Nicht ohne ein gewisses Gefühl schmerzlicher Beschämung legt man gerade in Rom das Meisterwerk gelehrten Fleisses und reproduktiver Kunst aus der Hand. Zu lebhaft erinnern die hier vorgeführten Kleinodien an diejenigen, welche in stiller Kühle die Säle der vatikanischen Bibliothek beherbegen. Wann werden diese in gleich mustergiltiger Weise einheitlich und erschöpfend der christlichen Altertumswissenschaft zugänglich gemacht werden? Wann wird auch nur der uns nun schon so lange versprochene nächste Band der ***Roma sotterranea*** offiziell die Denkmälerwelt der Domitillakatakombe erschliessen, jene Denkmälerwelt, die heute für die nicht der ***Commissione pontificia di sacra archeologia*** angehörenden oder von ihr patentierten Archäologen eine Art neckischer Fata morgana ist, weil alle sie — wenigstens ihrer Existenz nach — kennen und keiner, will er nicht illoyal sein, sie öffentlich benützen darf. Dr. A. Baumstark.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Bearbeitet von Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Nummer VII.

---

1. Römische Conferenzen für christliche Archäologie.

(Nach den Berichten des Sekretärs O. Marucchi).

Sitzung vom Februar 1902. – Den Vorsitz führte, in Abwesenheit des Präsidenten Msgre Duchesne, unser bekannter Archäologe Msgre Wilpert.

H. abbé Pillet behandelte die Spiele des Amphitheaters bei den alten Römern, indem er die Nachrichten des profanen Altertums über dieselben verglich mit den Beschreibungen solcher Spiele in den Martyrakten. Die Verurteilung „ad bestias" war nicht immer eine Verurteilung zum Tode, sondern wurde bisweilen bloss als eine erste Strafe angesehen; man muss deshalb in der „damnatio ad bestias" unterscheiden zwischen den „primae poenae" und den „ultimae poenae". Er wandte dann dieses Resultat in eingehender Behandlung auf die bekannten Akten der hll. Perpetua und Felicitas an.

Der Sekretär Or. Marucchi berichtete über die Ausgrabungen in der Priscillakatakombe. Dort wurde eine Krypta von grossen Dimensionen aufgedeckt, welche die Gestalt eines antiken Nymphaeums hat; man fand in derselben einen sehr seltenen Ziegelstempel aus dem 1. Jahrhundert (L · CORNELI · PVPVL · EPICRATES). Es scheint, dass diese Krypta das Grab eines Martyrers enthielt, da dieselbe noch in Verehrung gehalten ward, nachdem man aufgehört hatte in den Katakomben beizusetzen. Sie liegt in der Nähe eines der alten Zugänge in die Katakombe; doch hat man noch keinen Anhaltspunkt gefunden, welcher von den in Priscilla begrabenen Blutzeugen, deren Grabstätten noch nicht aufgefunden sind, hier ruhte.

Dann handelte M. von den antiken Wasserbehältern (piscinae) in der genannten Katakombe, über welche man jetzt besser urteilen kann, und von denen mehrere als Grabkammern eingerichtet wurden; er erwähnte besonders jenen uralten Teil des zweiten Stockwerkes jenes Coemeteriums, in

welchem sich eine Treppe befindet, welche bloss zu dem Zwecke angelegt wurde, zu einem Wasserbehälter hinunter zu führen. Aus allem schloss er, dass man dieses Coemeterium in der That mit dem Namen „ad nymphas“ bezeichnen konnte. Das führte ihn wieder auf die alte römische „memoria“ des hl. Petrus, welcher in dem Coemeterium „ad nymphas“ die hl. Taufe gespendet haben soll. Vielleicht wurde in der Apsis der, über der Katakombe gelegenen Basilika ein Monument, als Erinnerung daran, als „memoria beati Petri“ verehrt. Es stand nämlich sicher eine Kathedra im Hintergrunde der Apsis, welche vielleicht diese „memoria“ war. Denn die Basilika war ursprünglich weder dem Papst Sylvester noch einem der in der Katakombe ruhenden Martyrer geweiht; sie war hineingebaut in mehrere Räume des alten Hauses der Acilier, welches dort lag als Villenpalast, gleichsam als ob man in diesen Räumen eine lokale Erinnerung hätte festhalten wollen; endlich war diese Basilika in prächtiger Weise ausgeschmückt, von Oratorien und Mausoleen umgeben, und nicht weniger als 7 Päpste fanden hier ihre Ruhestätte. So bestätigt sich immer mehr die früher von M. ausgesprochene Hypothese, dass das Coemeterium „ad nymphas“, wo der hl. Petrus getauft haben soll, hier und nicht an der Nomentanischen Strasse zu suchen ist.

Msgre Wilpert legte die farbigen Kopien der Malereien eines Arkosols in der Katakombe von S. Trasone an der Salarischen Strasse vor. Man hat bisher dieses Monument für ein heidnisches gehalten, weil die Bilder nichts Christliches aufweisen und einige nackte Figuren als heidnisch-mythologische angesehen wurden. W. bewies, dass diese letztern Figuren rein dekorativ sind. Die Scene im Arkosol, aus dem 4. Jahrhundert, stellt einen Wagenlenker dar, und bezieht sich offenbar auf das Gewerbe des Verstorbenen. Die Grabstätte ist ganz regelmässig in der christlichen Katakombe angelegt und ist sicher christlichen Ursprungs; die Malereien sprechen nicht dagegen. Bei dieser Gelegenheit wies Marucchi hin auf die in S. Sebastiano gefundene Grabschrift eines Wagenlenkers (catadromarius) aus dem 4. Jahrhundert, auf welcher die Zahl der von ihm errungenen Siege bei Wettfahrten verzeichnet ist.

Sitzung vom März. — Msgre Wilpert sprach über das Kreuz auf den Monumenten der römischen Katakomben. Während das Kruzifixbild in der christlichen Kunst der vier ersten Jahrhunderte gar nicht vorkommt, erscheint das einfache Kreuzbild bereits auf einigen Monumenten des zweiten Jahrhunderts; häufiger wird dasselbe im 3. und noch mehr im 4. Jahrhundert, um dann vom folgenden Jahrhundert an in ganz allgemeinen Gebrauch zu kommen. Speziell behandelte er dann das Kreuz zwischen den Bildern der hll. Milix und Pigmenius aus dem 6. Jahrh., unter welchem er nach genauer Untersuchung die Aufschrift INDVLGENTIA ABVNDANS entziffern konnte. Ferner teilte W. die Resultate seiner Untersuchungen mit über die verhüllten Kreuzbilder der ersten Jahrhunderte, unter denen besonders zu nennen sind der Anker, das älteste dieser Bilder, und der Buchstabe T; er wies hin auf den symbolischen

Inhalt dieser Darstellungen und schloss aus dem Gesagten, dass das Kreuzbild in den Katakomben sich häufiger findet als man meistens annimmt.

Der Sekretär Dr. Marucchi legte die von Msgre Bulić übersandte Photographie von einem Fragment eines in den Ausgrabungen bei Salona in Dalmatien gefundenen Kammes aus Elfenbein vor. Auf beiden Seiten ist Christus als Lehrer zwischen den Aposteln dargestellt; der Stil weist vielleicht noch auf das 4. Jahrhundert hin. M. verglich diesen Kamm mit einem ähnlichen, der in Chiusi gefunden ward und sich jetzt im christlichen Museum der Vatikanischen Bibliothek befindet (vgl. De Rossi, Bullettino 1881). Er schloss daraus, dass der in Salona gefundene Kamm vielleicht zum liturgischen Gebrauche gedient habe, indem in einzelnen alten Liturgien ausdrücklich erwähnt wird, dass der Bischof vor Beginn der kirchlichen Funktionen sich die Haare kämmen sollte. Da das bischöfliche Haus in Salona neben der Kathedrale lag, kann derselbe leicht aus diesem herstammen.

Der Präsident Msgre Duchesne wies auf eine von Dr. Friedrich in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie veröffentlichte Abhandlung hin, in welcher dieser letztere die Unechtheit der Kanones des Konzils von Sardika nachweisen will. D. hält an der Echtheit derselben fest. Er wies hin auf einen Text, den er zum ersten Mal vor einigen Jahren in den „Annales de philosophie chrétienne" veröffentlicht hat, und nach welchem ein kirchlicher Prozess zwischen zwei Prätendenten auf den Metropolitansitz von Arabia, auf den Beschluss einer orientalischen Synode hin, vor den Papst Siricius verwiesen wurde. Dieser schrieb an den Patriarchen Theophilus von Alexandrien, derselbe möge eine neue Synode berufen, um das Urteil der ersten zu untersuchen, und diese Appellsynode fand 394 statt. Der ganze Vorgang ist eine Anwendung des Kanons von Sardika über die Appellation an den Papst. D. stellte eine grössere Untersuchung der ganzen Frage in Aussicht.

Sitzung vom April. – Msgre Wilpert setzte seine Ausführungen über die Darstellung des Kreuzes auf den ältesten christlichen Monumenten fort. Er legte den Abklatsch einer Inschrift aus der Domitillakatakombe vor; es ist das Epitaph einer Antonia, auf welchem unter dem Namen der Verstorbenen der kreuzförmige Anker zwischen zwei Fischen dargestellt ist, eine Gruppe, welche bekanntlich bedeutet: „Spes in cruce Christi"; und um diesen Sinn klarer hervorzuheben, ward auf der Inschrift noch das Bild des Kreuzes hinzugefügt. Er zeigte ferner den Abklatsch einer andern Grabschrift aus Domitilla, auf welcher De Rossi ein Kreuzbild hatte erkennen wollen; doch schien W. diese Ergänzung unsicher. Zum Schlusse fügte er einige Worte über die „crux gammata" hinzu, von welcher sicher datierbare Beispiele sich bereits im Anfange des 2. Jahrh. vorfinden; häufiger kam dieselbe im 3., am meisten jedoch im 4. Jahrh. zur Anwendung.

P. Bonavenia legte den Abguss eines Skulpturfragmentes aus der Katakombe des Hermes vor, auf welchem eine Barke mit einigen Schiffern dargestellt ist, über welcher Reste der Grabschrift eines Petrus oder Petronius erhalten sind. Er verglich diese Darstellung mit ähnlichen auf bereits bekannten altchristlichen Sarkophagen. Man kann in jenem neuen Beispiel wie in diesen ein Symbol des nach dem Hafen der ewigen Seligkeit hinsteuernden Gläubigen erkennen. Und wenn der Name des Verstorbenen wirklich Petrus lautete, so wird diese allegorische Deutung noch mehr nahegelegt durch die Rücksicht auf den Apostelfürsten als Steuermann des mystischen Schiffes.

Der Sekretär Marucchi führte seinen Bericht über die Ausgrabungen in der Priscillakatakombe fort. Er beschrieb die Krypta in Form eines Nymphaeums, welche dort aufgefunden wurde, und sprach die Möglichkeit aus, dass dieselbe identisch sei mit dem „cubiculum clarum quod patet", in welchem nach dem Liber Pontificalis Papst Marcellinus, der als Martyrer in der Diokletianischen Verfolgung starb, ruhte. In der Gruppe der Martyrer, welche nebst dem genannten Papste in Priscilla verehrt wurde, befindet sich auch ein Maurus. M. hält es für sehr wahrscheinlich, dass dieser der Begleiter des Papstes ist. In den Akten dieser beiden Blutzeugen wird der Ort „ad nymphas S. Petri" erwähnt, eine Bezeichnung, die sich demnach auf das Grab des Marcus in der Priscillakatakombe beziehen würde. In diesem Falle müsste das Coemeterium Ostrianum mit einer Region der genannten Katakombe der Priscilla identificiert werden. M. schlug auch eine neue Etymologie der Bezeichnung „Ostrianum" vor, welche nicht von dem Namen der „gens Ostoria", sondern von „ostria" herkäme, dem Namen eines Baumes, der nach Plinius besonders bei wassergetränkten Felsen vorkam.

Der Präsident Msgre Duchesne sprach über die Kirche im Borgo, welche jetzt den Namen S. Maria in Traspontina führt. Ursprünglich hiess dieses Gotteshaus „S. Maria in Hadrianio" und dann „S. M. in Traspadina"; erst im 15. Jahrhundert kam die Bezeichnung „in Traspontina" auf. Der Name „Traspadina" könnte seinen Ursprung dem Viertel der Longobarden in dieser Gegend verdanken, auf welche auch die Bezeichnung „S. Giustino dei Longobardi" zurückgeführt werden könnte; letztere Kirche befand sich in der Nähe der Porta di bronzo zum Vatikan.

---

2. Unbekannte Fresken in der Domitillakatakombe.

In der Nähe der Ampliatuskrypta der Domitillakatakombe befinden sich zwei Fresken, auf deren hohe Bedeutung erst jüngst Msgre Wilpert aufmerksam gemacht hat. Dieselben traten, nachdem die darüber liegende Kruste von Erde und Stalaktit entfernt worden war, klar hervor, und nun

zeigte sich, dass das eine eine völlig neue Scene zur Darstellung bringt. Die Malerei befindet sich auf dem Feld zwischen zwei Gräbern; der linke Teil derselben ist erhalten. Die Mitte der ganzen Scene nimmt das Bild einer Orans ein, von der bloss der untere Teil vorhanden ist; neben der Orans steht ein Milcheimer. Im Felde daneben erblickt man einen Baum, an dessen Stamm sich eine Schlange emporwindet, und auf den Schwanz derselben setzt ein Lamm den Fuss; weiter nach links steht eine Taube mit dem Oelzweig im Schnabel. Der tiefe, bis jetzt einzigartige symbolische Inhalt dieser Malerei tritt von selbst klar hervor. Ueber den Scenen ist der Anfang der Grabschrift erhalten: CALENDINA · VIBES . . . ., offenbar zu ergänzen „in Deo" oder durch einen entsprechenden ähnlichen Ausdruck.

Ein anderes Fresko befindet sich in der Lünette eines Arkosoliums. Rechts erblickt man eine Orans, links einen durch seine Kleidung als solchen kenntlich gemachten Heiligen, welcher klar die charakteristischen Züge des hl. Petrus trägt. Dieser erscheint somit als der „advocatus", welcher durch seine Fürsprache der hingeschiedenen Seele die Aufnahme in die Seligkeit verschafft hat (vgl. Litterarische Beilage zur „Kölnischen Volkszeitung" 1902, Nr. 17, S. 125 f.).

---

3. Weitere Ausgrabungen und Funde.

Rom.

Die von der „Commissione di archeologia sacra" geleiteten Ausgrabungen in der Priscillakatakombe ergaben wichtige Resultate. Ausser der neuen Krypta in Form eines Nymphaeums (s. oben die Berichte Marucchi's in Nr. 1) wurden mehrere sehr alte Inschriften gefunden, welche Gräber in den Gallerien um das unterirdische Baptisterium verschlossen. Eine derselben, noch an dem ursprünglichen Standorte, lautet:

P · MARCELLO · BETERANO
AAGG NN EQR

Publio Marcello veterano duorum Augustorum nostrorum equiti Romano.

Die beiden Augusti sind Septimius Severus und Caracalla.

Es seien ausserdem folgende drei Texte mit alten Acclamationsformeln mitgeteilt:

EVGENI · PAX
TECV

PLVTARCHE
VIBAS IN DEO
... PAX TECV
... IORVM

ATTICAE
ALEXANDER
EVCARPIA · CARISSI
MA DEVS REFRIGERET
sic SPIPTVM TVVM

Zeile 5, l. SPIRITVM.

Ferner wurde der Zusammenhang der Treppe des Baptisteriums mit der Sylvesterbasilika untersucht. Die Achse der Basilika ist auf jene Treppe hin gerichtet, und die äusserste der erhaltenen Mauern von der genannten Basilika ist etwas über 20 m von der Treppe entfernt. Hinter der Apsis der Basilika befand sich ein Gebäude, in welches ein Wasserkanal mündet, und das die Form eines Nymphaeums hat. Vielleicht war dies ein oberirdisches Baptisterium, das in irgendwelcher Beziehung zu der viel ältern unterirdischen Piscina stand.

Kleinasien.

In Kizil-Euren, in der Nähe von Konia, wurde eine wahrscheinlich der Gottesmutter geweihte Kapelle gefunden, in deren Innern zwei leider zum grossen Teil unlesbare Inschriften erhalten sind (Journal of hellenic studies, 1902, p. 95 sqq.).

In Mileh wurde bei den Ausgrabungen die Ruine einer frühbyzantinischen Muttergotteskirche blossgelegt (Sitzungsberichte der preuss. Akad., Berlin 1901, S. 903—911).

Palästina.

In Jerusalem sind auf einem den deutschen Katholiken gehörenden Grundstück beim Damaskusthor die Ueberreste eines altchristlichen Begräbnissplatzes gefunden worden. Thonlampen mit dem Bilde des Kreuzes, Münzen der Kaiser Justinian, Mauritius und Phokas, welche auf der Stätte zum Vorschein kamen, lassen darüber keinen Zweifel bestehen. Der Platz wurde später von den Kreuzfahrern benutzt, indem dieselben wahrscheinlich eine Begräbnisskrypta dort erbauten. Man fand drei Reihen Pfeiler, und in dem Boden, etwa 1 m über den altchristlichen Gräbern, Münzen aus der Zeit der Kreuzfahrer.

In Madâbâ wurden prächtige Mosaikböden aufgedeckt, von denen einer eine Inschrift enthielt, in deren Text ein Bischof Sergius erwähnt wird. Dieselbe ist datiert, nämlich vom Jahre 473 (= 578 - 579 p. Chr.). Ein kurzer Bericht darüber findet sich in der „Revue biblique" 1902, S. 426 - 428.

4. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

Gurlitt, C., Geschichte der Kunst. 2 Bde. Stuttgart 1902.

Schultze, V., Kunst und Kirche. (Realencyklopädie für protest. Theologie, 3. Aufl. XI, S. 175—178).

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

Butler, H. C., Report of an American archeological expedition in Syria. (American Journal of archaeology, 1900, p. 415—440).

Clement, C. E., The eternal city: Rome. Its religious monuments, litterature and art. 2 vols. London 1902.

Cronin, H. S., First report of a journey in Pisidia, Lycaonia and Pamphylia. (Journal of hellenic studies, 1902, p. 94—125).

Crum, W. E., Christian Egypt. (Egypt Exploration Found. Archaeological report 1900–1901, p. 64–81).

Franziss, Die ältesten Denkmäler des Christentums in Bayern. (Historisch-politische Blätter 1901, Bd. 128, S. 313—326, 389—401).

Gayet, A., L'art copte. Paris 1902.

Grisar, H., Memorie sacre intorno alla porta Ostiense di Roma. (Civiltà cattolica, ser. 18, vol. 6, 1902, p. 211—221).

Gsell, St., Les monuments antiques de l'Algérie. 2 vols. Paris 1902.

Kaufmann, C. M., Ein altchristliches Pompeji in der libyschen Wüste. Mainz 1902.

Schneider, G., I monumenti e le memorie cristiane di Velletri. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1901, p. 269—276).

Schuster, J., Di una collezione d' eulogie dei luoghi santi di Palestina. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1901, p. 259—268).

Zaccaria, E., Scoperte in Gerusalemme. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1901, p. 302 s.).

C. Ikonographie und Symbolik.

Schultze, V., Kreuz und Kreuzigung. (Realencykl. f. protest. Theol. 3 A., XI, S. 90—92).

— — Kruzifix. (Ebda. S. 155—157).

de Waal, A., Zur Ikonographie der Transfiguratio in der älteren Kunst. (Röm. Quartalschrift 1902, S. 25–40).

D. Cultusgebäude und deren Einrichtung.

Bacci, A., Scavi nella basilica di S. Agnese sulla via Nomentana. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 297—300).

Stegensek, A., Santa Maria in Vescovio, Kathetrale der Sabina. (Röm. Quartalschrift 1902, S. 7–24).

Hauck, A., Kirchenbau. (Realencykl. für protestantische Theol. 3 A., X, S. 774–794).
Hehl, Ch., Die altchristliche Baukunst in der Auffassung des Architekten. (Deutsche Bauzeitung, 1901, S. 186—188, 193—194).
Grisar, H., Il monastero primitivo di S. Gregorio Magno al Celio. (Civiltà cattolica, ser. 18, vol. 6, p. 711–725).
Kaufmann C. M., Das Kaisergrab in den Vatikanischen Grotten. München 1902.
Strzygowski, J., Der Schmuck der älteren el-Hadrakirche im syrischen Kloster der sketischen Wüste. (Oriens christianus, 1901, S. 356-372).
de Waal, A., Das Baptisterium des Papstes Damasus bei St. Peter. (Röm. Quartalschrift 1902, 58–61).

E. Altchristliche Grabstätten.

Bacci, A., Relazione degli scavi eseguiti in S. Agnese. (Röm. Quartalschr. 1902, S. 51—58).
Hettner, Die Grabkammern von S. Matthias bei Trier. (Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte u. Kunst, 1901, S. 99—109).
Marucchi, O., Scavi nelle catacombe romane. (Notizie degli scavi, 1901, p. 484—495).
— — Scavi nelle catacombe romane. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1901, p. 295—296).
— — Ulteriori osservazioni sulla Memoria della sede primitiva di S. Pietro. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 277—290).
Müller, N., Koimeterien. Die altchristl. Begräbnisstätten. (Realencykl. f. prot. Theol. 3. A., X, S. 794–877).
Schnyder, W., Eine neue wichtige Entdeckung in den römischen Katakomben. (Schweizer. Kirchenzeitung 1901, S. 221—222).

F. Malerei und Skulptur.

Goldschmidt, A., Die Kirchenthür des Heiligen Ambrosius in Mailand, ein Denkmal frühchristlicher Skulptur. Strassburg 1902.
Manfredi, G., Nouvelle mosaïque à inscription a Madâbâ. (Revue biblique, 1902, p. 426–428).
Omont, H., Peintures d'un manuscrit grec de l'évangile de St. Matthieu. (Monuments et Mémoires. Fondation Piot. T. VII, fasc. 2, 1901, p. 175–185).
Strzygowski, J., Das Petrus-Relief aus Kleinasien im Berliner Museum. (Jahrb. der k. preuss. Kunstsammlungen 1901, S. 29—34).

G. Kleinkunst.

Dalton, O. M., The gilded glasses of the catacombs. (Archaeological Journal, 1901, p. 227–253).

H. Epigraphik.

Carnoy, A., Le latin d'Espagne d'après les inscriptions. (Le Muséon 1901, p. 74 ss.).

Chapot, V., Inscriptions d'Arabie. (Bull. de correspond. hellén. 1901, p. 575–581).

Church, J. E., Beiträge zur Sprache der lateinischen Grabinschriften. 1. T. Diss. München 1901.

Crostarosa, P., Inventario dei sigilli impressi sulle tegole del tetto di S. Croce in Gerusalemme in Roma. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1901, p. 291–294).

– – Epitaphe chrétienne. (Revue épigraphique 1901, p. 204 s.).

Gianopoulos, N. J., Inscriptions chrétiennes de Thessalie. (Bull. de corresp. hellén. 1899 – erschien 1901 — t. XXIII, p. 396–416).

Kneller, C. A., Was die ältesten christlichen Eigennamen erzählen. (Stimmen aus Maria-Laach, 1902, I, S. 171 ff., 272 ff.).

Krause, F. Ernst., Ueber einige Inschriften auf den Erzthüren der Basilika die S. Paolo bei Rom und der Michaelskirche in Monte S. Angelo. (Röm. Quartalschrift 1902, 51—50).

Ladek, A. v. Premerstein, N. Vulić. Antike Denkmäler in Serbien. (Jahreshefte des österr. arch. Instituts, 1901, Beiblatt S. 74 ff.).

Marucchi, O., Iscrizione consolare rinvenuta fra i muri della basilica di S. Valentino sulla via Flaminia. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1901, p. 300 s.).

— — Di un gruppo di antiche iscrizioni cristiane spettanti al cimitero di Domitilla e recentemente acquistate dalla Commissione di archeologia sacra. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 233–255).

Mendel, G., Inscriptions de Bithynie. (Bull. de corresp. hellén. 1901, p. 361–426).

Monchamp, G., Une inscription mérovingienne inédite à Glons. (Bull. de l'Académie r. des Sciences, Bruxelles 1901, p. 642–666).

Pflugk-Harttung, J. v., Papsturkunden auf Marmor. (Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibl. 1901, S. 167—183).

de Waal, A., Eine bischöfliche Grabschrift aus Nepi. (Röm. Quartalschr. 1902, 61–64).

Villani, C., Iscrizioni consolari rinvenute a S. Paolo fuori le mura. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 301 s.).

Vincent, H., Notes épigraphiques. (Revue biblique, 1902, p. 436–441).

Wilpert, G., Frammento d' una lapide cimiteriale col busto di S. Paolo. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1901, p. 257—258).

I. Martyrien und Martyrologien.

Franchi de' Cavalieri, P., I martirii di S. Teodoto e di S. Ariadne con un appendice sul testo originale del martirio di S. Eleuterio. (Studi e Testi Nr. 6). Roma 1901.

Leclercq, H., Les martyrs. Recueil de pièces authentiques sur les martyrs. Tome I. Les temps Néroniens et le deuxiéme siècle. Paris 1902.

Pereira, F. M. E., O santo martyr Barlaam. Estudo de critica historica. (Extr. do vol. 48 do Instituto.) Coimbra 1901.

Vetter, P., Die armenischen apokryphen Apostelakten. I. (Oriens christianus, 1901, S. 217--231).

K. Liturgik, Kirchenordnungen und Verwandtes.

Mercati, G., Antiche reliquie liturgiche ambrosiane e romane con un Excursus sui frammenti dogmatici ariani del Mai (Studi e Testi Nr. 7). Roma 1901.

Morin, G., L'année liturgique à Aquilée antérieurement à l'époque carolingienne d'après le Codex Evangeliorum Rehdigeranus. (Revue bénédictine, 1902, p. 1—12).

Plaine, B., De Sacramentari Gelasiani substantiali authenticitate. (Studien u. Mittheilungen aus d. Ben. - u. Cisterz. - Orden, 1901, S. 577—588, Schluss).

L. Bibliographie und Kataloge.

Baumstark, A., Bibliographie über die Denkmäler des christlichen Orients. (Oriens christianus, 1901, S. 419—424).

Strzygowski, J., Bibliographie über byzantinische Denkmäler. (Byzantinische Zeitschrift, 1902, S. 263—283).

5. Mitteilungen.

Unter der Leitung des Benediktiners Dom Cabrol wird ein neuer „Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie“ bearbeitet, welcher den für seine Zeit vortrefflichen, aber heute vielfach veralteten „Dictionnaire“ von abbé Martigny ersetzen soll. Der Schriftleiter hat eine grosse Anzahl von Mitarbeitern in verschiedenen Ländern gewonnen. Im Herbste soll der erste Fasc. erscheinen.

Geschichte.

Die durch das

Basler Konzil geschaffene Hierarchie.

Von P. Konrad Eubel Ord. Min. Conv.

I. Papst und Kardinäle.

Kaum war auf dem Konzil zu Konstanz von den vereinigten drei Obedienzen, welche das grosse occidentalische Schisma gezeitigt hatte, nach Verzichtleistung Gregors XII. und Absetzung Benedikts XIII. sowie Johanns XXIII. durch die Wahl Martins V. der Kirche ein einziges, allgemein anerkanntes Oberhaupt gegeben und so das Schisma beseitigt worden, als schon das nächstfolgende Konzil, jenes von Basel, wieder ein ähnliches hervorrief, indem es dem rechtmässigen Papste Eugen IV. in der Person Felix' V. einen andern gegenüberstellte. Hand in Hand ging damit die Schaffung eines neuen Kardinalskollegiums und die Ernennung oder Bestätigung von Bischöfen solcher Diözesen, welche im Obedienzbereiche dieses Gegenpapstes lagen. In letzterer Hinsicht hatte übrigens das Basler Konzil schon vorher aus eigener Machtvollkommenheit vielfach eingegriffen. Im Nachfolgenden soll nun eine diese Hierarchie beleuchtende Zusammenstellung gegeben werden, soweit dies an der Hand der zu Gebote stehenden Quellen möglich ist. Als Hauptquelle hiefür erscheint die „Historia gestorum generalis concilii Basiliensis" des Johannes de Segovia, die aber in allen vorhandenen Exemplaren leider nur bis 1444 reicht.[1]

---

[1] Vgl. Haller, *Beiträge zur Geschichte des Konzils von Basel*, in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrh. N. F. XVI, 9–27 u. 207–245. – Soweit jenes Werk als Bestandteil der „Monum. concil. gener. saec. XV – Conc. Bas. Script." bereits im Druck erschienen ist, wird es nach ihren Herausgebern Birk-Beer citiert werden, während für das noch nicht veröffentlichte Bruchstück das Manuscript der Vat. Bibl. (Vat. lat. 4183) als Vorlage, nach welcher citiert wird, diente. – Das vat. Archiv, welches doch wenigstens einen Registerband des Gegenpapstes Nicolaus V.

Der Wahl eines neuen Papstes bei Lebzeiten des bisherigen musste das Basler Konzil notwendig die Absetzung dieses Papstes vorausgehen lassen. Sie erfolgte am 25. Juni 1439.[1] Bei der von diesem Konzil praetendierten Superiorität über dem Papste muss es eigentlich Wunder nehmen, dass es noch die Wahl eines neuen Papstes für notwendig hielt. Aber der Hauptteilnehmer und Hauptgeschichtschreiber dieses Konzils, Johann von Segovia, belehrt uns da eines andern, indem er in der Einleitung zu dem der Papstwahl gewidmeten 16. Buche seiner Historia ausdrücklich darüber handelt, „quanta sit necessitas e divini juris auctoritate, ut papatus officium continue permaneat in ecclesia", und die Beweggründe auseinandersetzt, welche die Basler Synode zwängen, „ut post depositionem Eugenii IV plenopere intenderet ad electionem Romani pontificis".[2]

War man aber auch über die Notwendigkeit einer solchen Wahl einig, so erforderte doch die Frage, durch wen sie vollzogen werden sollte, noch längere Beratung. Damals gehörte dem Konzil überhaupt nur mehr ein einziger Kardinal an, nämlich Ludwig Almand vom Titel der hl. Cäcilia und zugleich Erzbischof von Arles, darum gewöhnlich „cardinalis Arelatensis" genannt. Aber wenn es auch noch mehrere gewesen wären, so hätte das Basler Konzil noch viel weniger als einst das Konstanzer bei der Wahl Martins V. diesen allein die Wahl des neuen Papstes überlassen. Auch die dem Konzil angehörenden Bischöfe, Aebte und sonstigen Prälaten einschliesslich der Doktoren wollten und sollten hiebei entsprechend beteiligt sein. Die Auswahl derselben beschloss man einem Ausschuss von drei Konzilsmitgliedern mit dem Recht der Cooptation zu übertragen. Es waren dies der Cistercienserabt Thomas von Dondragna in der schottischen Diözese Withorn, unser Johannes de Segovia Archidiacon des Archidiaconats Villavitiosa von Oviedo und Thomas de Corcellis Canonicus von Amiens. Diese cooptierten sich noch den Mag. Christian von Königgrätz, Propst von St. Peter in Brünn, damals noch zur Diözese Olmütz gehörig, und erkoren dann am 28. Okt. 1439 im Kloster der Franziskaner zu Basel als Papstwähler den Erz-

enthält, besitzt von den Registerbänden Felix' V. keinen einzigen, noch auch sonst etwas Originales, das aus dessen Kanzlei hervorgegangen.

[1] Das betr. Dekret bei Birk-Beer l. c. III, 325.

[2] L. c. p. 399.

bischof Johann von Tarentaise und die 10 Bischöfe Otto von Tortosa, Georg von Vich, Franz von Genf, Ludwig von Viseu, Bernard von Dax,[1] Wilhelm von Vercelli, Georg von Augsburg, Johann von Ivrea, Friedrich von Basel und Ludwig von Turin nebst 7 Aebten[2] und 14 sonstigen Prälaten und Doktoren; darunter befanden sich die erwähnten 4 Urwähler selbst und der Metzer Archidiacon Guilelmus Hugonis de Stagno (d'Estaing), später Kardinal. Die Zahl der Wähler betrug also einschliesslich des einzig vorhandenen Kardinals 33.

Man brauchte aber auch gewisse Officiale für die Vornahme der Wahl, zunächst einen Leiter derselben (den Camerarius oder Camerlengo), Conclave-Wächter, Ceremonienmeister und dgl. Als Camerarius oder vielmehr locumtenens Camerarii wählte man den Bischof Ludwig von Lausanne und zwar besonders deshalb, weil derselbe schon bei der Wahl Martins V. als Vicecamerarius und bei der Wahl Eugens IV. als Camerarius fungiert hatte.[3] Als Conclave-Wächter erkor man die Bischöfe Percevallus von Belley und Nicolaus von Grosseto, 2 Aebte, den Minoriten Franz Fuste, Magister der Theologie, welcher auf dem Konzil eine nicht unbedeutende Rolle spielte,[4] und 3 Domherrn. Als Ceremonienmeister fungierten Aeneas Silvius von Siena, Domherr von Trient (der spätere Papst Pius II.), und ein Domherr von Beauvais, als Promotoren Hugo Barardi und Johann Sletzenrode, als Fiscalprocurator Robertus Magnani, als „Soldanus" Petrus von Atri. Am 30. Oktober approbierte das Konzil diese Tags vorher verkündeten Wahlen.

Nach Erledigung dieser Wahlformalitäten betraten die Wähler das Conclave und hielten vom 1. bis 5. (mit Ausnahme des 2.) Nov. täglich Scrutinien. An letzterem Tage hatte Herzog Amedeus VIII. von Savoyen, welcher nach dem Tode seiner Gemahlin und Ueberweisung der Staatsgeschäfte an seinen Sohn Ludwig im Jahre 1434

---

[1] Aquensis, und darum vielfach als Bischof von Acqui betrachtet, da dieses Bistum die gleiche lateinische Namensform hat; derselbe lehnte jedoch ab und so wurde anstatt seiner der Bischof Ludwig von Marseille gewählt.

[2] Birk-Beer a. a. O. S. 423, wo übrigens nur 6 namentlich aufgeführt sind.

[3] A. a. O. S. 416.

[4] Im Jahre 1453 erscheint er als episcopus Grenaden. (Granaden. i. e. Granada in Spanien) und als Weihbischof von Lausanne. Ohne Zweifel war er noch vor Beendigung des Basler Schismas ernannt.

in die 1430 von ihm für 6 Ritter des hl. Mauritius gestiftete Einsiedelei Ripaille sich zurückgezogen hatte und dort mit 5 Genossen ein philosophisch-religiös beschauliches Leben führte, 26 Stimmen, also über die erforderliche Zweidrittelmajorität; beim ersten Scrufinium waren nur 16, beim zweiten 19, beim dritten 21 Stimmen auf ihn gefallen. Ausser ihm erhielten bei diesen Scrutinien (zwischen 2 und 6) Stimmen die Kardinäle Petrus de Fuxo, Johannes Cervantes und Ludwig Almand, die Erzbischöfe von Köln und Lyon, der Bischof von Vich, der Administrator des Christusordens (ein Onkel des Königs von Portugal), der Karthäuser-General, und die obengenannten Johannes de Segovia und Thomas de Corcellis. So wurde also gemäss der ausgegebenen Losung, „ut non doctissimus, sed potens eligeretur",[1] ein Mann zum Papste gewählt, von dessen Einfluss und Machtstellung zu hoffen war, dass er möglichst allgemeine Anerkennung finden werde. Allerdings gab man sich hiebei zu grosser Hoffnung hin.

Das Nächste, was nun oblag, war, dass die Wahl vom Konzil bestätigt und dem Erwählten mitgeteilt werde. Ersteres geschah in der Sitzung vom 17. November, während man am folgenden Tage das Personal der an den Erwählten abzuordnenden Gesandtschaft ernannte. Dieselbe, welche auf 25 Personen festgesetzt wurde und an deren Spitze der Kardinal Ludwig Almand mit den Bischöfen von Tortosa, Vich, Genf, Viseu, Marseille, Augsburg und Basel sich befand, traf Mitte Dezember beim Erwählten in Ripaille ein. Dieser erklärte schliesslich die Annahme der Wahl mit dem Beifügen, dass er mit Rücksicht darauf, dass dieselbe am Feste des hl. Felix erfolgte, den Namen Felix V. annehmen wolle. Das officielle Schreiben hierüber an das Konzil erliess er am 2. Januar 1440. Aber es dauerte noch über ein halbes Jahr, bis er selbst nach Basel kam, um dort die Krönung als Papst zu empfangen.

Eine Consequenz dieser Papstwahl war die Schaffung eines neuen Kardinalskollegiums, da, wie gesagt, nur der einzige Kardinal von Arles vorhanden war. Das Konzil gab hiezu seine Zustimmung[2] und Felix V. ernannte daraufhin vier Kardinäle, nämlich

---

[1] Birk-Beer a. a. O. S. 406.

[2] „Ut (Felix V.), priusquam Basiliam veniret insignia coronationis recepturus, aliquos fama praeclaros ac scientia seu magnae nobilitatis generositate conspicuos ... in s. Romanae ecclesiae cardinales assumere et publicare posset". L. c. p. 463.

den Bischof Ludwig von Lausanne, den Bischof Bartholomaeus von Novara, den Erwählten von Utrecht, Walram von Mörs, und den Protonotar Alfons von Carillo. Doch scheint nur der Erstgenannte dieser Würde thatsächlich teilhaftig geworden zu sein; er führt von nun an immer den Beinamen „de Varambone", während er früher mehr unter dem Beinamen „de Palude (de la Palu)" bekannt war. Vom Bischof von Novara sagt man, dass er diese Würde nur heimlich, nicht aber öffentlich angenommen habe. Der Erwählte von Utrecht gab wohl seiner Dankbarkeit für die ihm erwiesene Ehre gebührenden Ausdruck; aber, wie er nicht in den Besitz des Bistums Utrecht gelangen konnte, so scheint er auch den roten Hut thatsächlich nie erhalten zu haben. Ebenso erscheint Alfons von Carillo nie als wirklicher Kardinal. Im April 1440 approbierte das Konzil diese Ernennung.

Am 24. Juli 1440 wurde endlich Felix V. zu Basel feierlich gekrönt, nachdem er vorher die verschiedenen kirchlichen Weihen — von den niedern des Priestertums bis zur bischöflichen Consecration — erhalten hatte. Gemäss der vom Konzil erhaltenen Befugnis wählten die Kardinäle von Arles und Varambone, die einzigen, welche vorläufig vorhanden waren, den Erzbischof von Tarentaise und die Bischöfe von Tortosa, Vich, Maurienne, Vercelli, Lausanne und Basel aus, um als Vertreter des ordo presbyteralis und diaconalis des Kardinalats bei der Krönung zu fungieren, während sie selbst die Stellvertreter des Kardinalbischofs von Ostia (bezüglich der Erteilung der bischöflichen Consecration) und bezw. des ersten Diakons (bezüglich der Aufsetzung der päpstlichen Krone) machten.[1]

Wie bei dieser Krönung, so machte sich auch sonst der Mangel an Kardinälen fühlbar, weshalb das Konzil dem neuen Papste für Creierung neuer die entsprechenden Befugnisse erteilte.[2] Gemäss denselben wurden am 12. Sept. 1440 nachfolgende 8 Prälaten zu Kardinalpriestern mit den in Klammern beigefügten Titeln

---

[1] A. a. O. S. 494.

[2] „Fuit dispensatum, ut non obstantibus quibusdam qualificationibus, in decreto sessionis XXIII. de creatione cardinalium expressis, posset aliquos assumere in cardinales, de quibus eidem videretur, quod essent utiles aut necessarii ecclesiae et sanctitati suae" (l. c. p. 503).

promoviert: Alexander Patriarch von Aquileja und Administrator von Trient (s. Laurentii in Damaso), Otto Bischof von Tortosa (s. Pudentianae), Georg B. von Vich (s. Anastasiae), Franz B. von Genf (s. Marcelli), Bernard B. von Dax (ss. Nerei et Achillei), Joannes (de Ragusio O. Pr.) B. von Ardjisch[1] (s. Sixti), Joannes (Grünwalder) Administrator von Freising (s. Martini in montibus) und Joannes de Segovia Archidiakon von Villaviciosa der Kirche von Oviedo (s. Calixti).

Wie ersichtlich, befanden sich unter diesen Kardinälen keine Franzosen, nicht als ob man solche nicht hätte wählen wollen, sondern weil man nicht sicher war, ob dieselben die Neigung und zugleich die Erlaubnis vom Könige hätten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Als aber hierüber zustimmende Nachrichten aus Frankreich eingetroffen waren, ernannte Felix V. am 12. Nov. 1440 den Patriarch Dionys von Antiochien, zugleich Administrator von Paris, dann die Erzbischöfe Amedeus von Lyon und Philipp von Tours, sowie die Bischöfe Johann von Nantes und Gerard von Chartres nebst dem Erzbischof Nicolaus von Palermo, ebenfalls zu Kardinälen.[2] Es ist aber doch sehr zweifelhaft, ob irgend einer von diesen — vom Erzbischof von Palermo abgesehen — den roten Hut und in Verbindung damit einen Kardinalstitel wirklich erhielt.

Von jenen Kardinälen, welche Eugen IV. im Dezember 1439 ernannt hatte, standen zwei, der Bischof von Augsburg (Peter von Schaumberg) und der Bischof von Krakau (Sbigneus Olesnički) weniger auf seiner als auf des Gegenpapstes Seite. Während aber von jenem nicht bekannt ist, dass er sich die Kardinalswürde auch von Felix V. geben liess, geschah dies von Seite des letzteren; es geht dies aus der Danksagung, die er hiefür schriftlich durch sein Schreiben vom 4. Oktober 1441 und

---

[1] „Argensis", nicht „Argentinensis", wie bei Ciacc.-Old., Vitae et res gestae Summ. Pont. et S. R. E. Card., zu lesen ist. Den Fehler machte zunächst Ciaconius (p. 939 n. XI), Oldoinus suchte ihn zu verbessern und fügte, in jenem Joannes ep. Argentin. den Joannes de Ragusio nicht erkennend, denselben (p. 947 n. XXVI) als einen von jenem verschiedenen Kardinal hinzu. Vgl. unten S. 280.

[2] Birk-Beer l. c. p. 560.

mündlich durch seinen Gesandten vor Felix V. aussprach, aktenmässig hervor.[1]

Wenn nun auch das Konzil einen neuen Papst erwählt und demselben die Schaffung eines Kardinalskollegiums gestattet hatte, so wollte es damit doch seiner Superiorität über den Papst nicht das Geringste vergeben. Man kann sich leicht vorstellen, dass bei derartigen Ansprüchen diesem das Zusammensein mit jenem von Tag zu Tag lästiger fallen und dass es früher oder später zu einer Trennung kommen musste. Zu dieser kam es in der That Ende des Jahres 1442, indem Felix V. Basel verliess und sich nach Lausanne zurückzog. In seiner Begleitung befanden sich dem gegenseitigen Abkommen gemäss die Kardinäle von Varambone, von Aquileja, von Genf und s. Sixti, während zu Basel die Kardinäle von Arles, von Tortosa, von Vich, von Dax, s. Martini, s. Calixti und von Palermo zurückblieben. Die Leitung der Cancellarie und der Poenitentiarie wurde am Hofe des Papstes den Kardinälen von Varambone bezw. von Aquileja, am Orte des Konzils aber den Kardinälen von Arles bezw. von Palermo übertragen.[2] Wir sehen so ein förmliches doppeltes Kirchenregiment vor unsern Augen.

Unterm 14. März 1444 schrieb Felix V. an das Konzil, es befände sich bei ihm nur mehr ein einziger Kardinal (Varambone), da der Kardinal von Aquileja abwesend, der Kardinal s. Sixti aber vor einigen Monaten und der Kardinal von Genf jüngst gestorben seien; er sehe sich deshalb zu einer neuen Kardinalspromotion veranlasst. Eine solche erfolgte auch am 6. April 1444 zu Genf, wovon Johann de Segovia nur mehr anzugeben weiss, dass dabei vier Kardinalpriester und ein Kardinaldiakon creiert, von denselben aber nur der Erzbischof Johann von Tarentaise und der Bischof Ludwig von Viseu öffentlich genannt worden seien.[3] Die drei andern waren der Bischof Bartholomaeus von Corneto, der Metzer Archidiakon Guilelmus Hugonis und Thomas de Corcellis, Domherr von Paris alias Amiens, letzterer als Diakon. Von Einigen wird auch noch der Erzbischof Vincenz von Gnesen hinzugezählt.

---

[1] L. c. p. 970.
[2] Bibl. Vat. l. c. p. 254.
[3] Birk-Beer l. c. p. 274.

Hiemit sind die von Felix V. vorgenommenen Kardinalspromotionen erschöpft. Bei seiner, nach dem Tode Eugens IV. unter Nicolaus V. erfolgten Unterwerfung und Abdankung, wobei er (im April 1449) selbst den Titel eines Kardinalbischofs von Sabina erhielt, wurden nur die Kardinäle von Varambone und von Tarentaise, sowie der frühere Archidiakon von Metz als solche rehabilitiert. Die übrigen verloren mit der Kardinalswürde teilweise sogar die Bistümer, deren Bischöfe sie zugleich waren. Insbesondere traf der Verlust der Kardinalswürde auch den Johannes de Segovia. Dafür wurde ihm zwar am 21. Juli 1449 das Bistum Saint-Paul-trois-Châteaux verliehen, diese Verleihung aber am 11. Mai 1450 schon wieder widerrufen. Aehnlich war es mit dem Bistum Maurienne, welches er am 13. Okt. 1451 erhielt. Diese Verleihung wurde am 26. Januar 1453 cassiert und ihm dafür das Titularerzbistum Caesarea verliehen.[1]

II. Bischöfe.

Was die Bestätigung oder Ernennung von Bischöfen betrifft, so bethätigte solche, wie bereits angedeutet, das Konzil von Basel schon vor Erwählung seines Papstes. Zunächst waren es strittige oder sich mit Provisionen von Papst Eugen IV. durchkreuzende Wahlen von Domkapiteln, um deren Erledigung das Konzil angegangen wurde. Die erste derartige „Causa" war jene von Lausanne, zugleich aber die langwierigste.[2] Am 6. Juni 1431 ernannte nämlich Eugen IV. den Benediktinerabt Ludwig de Palude (de la Palu al. Palud) zum Bischof von Lausanne, versetzte ihn aber am 4. Nov. 1433 nach Avignon, um gleichzeitig den vom Kapitel von Lausanne erwählten Johann de Prangins zu bestätigen. Allein Ludwig willigte nicht in diese Versetzung und fand hiebei Rückhalt am Konzil, obgleich er im Bistume selbst fast gar keine Anerkennung fand, während sein Rival nicht nur fast im ganzen Bistume anerkannt, sondern auch vom Herzog von Savoyen (dem nachmaligen Papst

---

[1] Vgl. meine *Hierarchia cath. medii aevi* t. II unter „Tricastrin." und „Maurianen." Er starb zwischen Ende Mai und 4. Juli 1458. Vgl. Haller a. a. O. S. 10.

[2] „Prima fuit Lausanen. ecclesiae de mense Aug. 1431, quae accessu prior, sed consummatione fuit diuturnior; siquidem vix a. (14)39 finem adepta est". Cfr. Birk-Beer II, 189.

Felix V.) protegiert wurde. Die Angelegenheit wurde auf dem Konzil am 21. Mai und 12. Juni 1434 verhandelt und am folgenden 6. Juli eine eigene Abordnung an den Herzog von Savoyen geschickt, um ihn für Ludwig günstig zu stimmen, jedoch ohne Erfolg. Nichtsdestoweniger sprach sich das Konzil am 28. Januar 1435 zu Gunsten Ludwigs aus, indem es ihn als rechtmässigen Bischof von Lausanne erklärte. Um so mehr muss es auffallen, dass Johann de Prangins im Oktober 1438 dennoch als Bischof von Lausanne dem Konzil incorporiert wurde, während dieses doch Ludwig de Palud nach wie vor als solchen anerkannte. Erst nachdem Felix V. alsbald nach seiner Erwählung zum Papste gebeten wurde, den Lausanner Bischofsstreit endgiltig zu schlichten, fand man einen einigermassen zufriedenstellenden Ausweg. Ludwig wurde Kardinal und erhielt zugleich das Bistum Maurienne, Johann de Prangins aber musste das Bistum von Lausanne mit jenem von Aosta, dessen Bischof, Georg von Saluzzo, nach Lausanne versetzt wurde, vertauschen;[1] er soll 1444 noch nach Nizza versetzt worden und 1446 gestorben sein.

Die zweite Bistumsbetzung, womit sich das Basler Konzil zu befassen hatte, war jene von Trier. Nach dem am 13. Febr. 1430 erfolgten Tode des dortigen Erzbischofs, Otto von Ziegenhain, trat eine zwiespältige Wahl ein; maior et sanior pars wählte den Trierer Archidiakon Jakob von Sirk, die Minderheit den Trierer Domherrn (Archidiakon von St. Mauritius in Tholey) und Kölner Domdekan Ulrich von Manderscheid. Papst Martin V. verwarf jedoch beide und versetzte am 22. Mai 1430 den Speyerer Bischof Rhaban von Helmstadt nach Trier. Jakob von Sirk fügte sich der päpstlichen Entscheidung, nicht so aber Ulrich von Manderscheid, was einen förmlichen Successionskrieg zur Folge hatte.[2] Das Konzil, an welches die Sache im August 1431 gelangte, entschied sich am 15. Mai 1434 zu Gunsten Rhabans,[3] welcher schliesslich auch mit Waffengewalt sich des Erzbistums bemächtigte, bis er am 13. Mai 1439 zu Gunsten des vorgenannten Jakob von Sirk resignierte.

---

[1] Birk-Beer II, 532, 621, 777, 981; III, 162, 364, 454; cfr. Schmitt-Gremaud, *Mémoires hist. sur le dioc. de Lausanne,* II, 160.

[2] Vgl. hierüber *Hist. Jahrb.* XV, 721 ff.

[3] Birk-Beer l. c. II, 189, 202, 219, 343, 623, 629.

Sodann beschäftigte die Bistumsbesetzung von Bayeux das Konzil fast drei Jahre (1432—1434). Papst Eugen IV. hatte am 29. Januar 1432 den Bischof Zanno von Lisieux, den Neffen des Kardinals Branda de Castillione, dahin transferiert, während der Herzog von Burgund für den vom Kapitel erwählten Johannes de Exquais sich engagierte; schliesslich gab jedoch dieser seine Ansprüche auf.[1]

Nach dem Tode des Bischofs Ernst von Gurk providierte Eugen IV. am 28. Januar 1433 auf dieses Bistum den vom Herzog Friedrich von Oesterreich protegierten Brixener Propst Dr. Johann Schallermann, während der Erzbischof von Salzburg kraft des ihm auf dieses Bistum zustehenden Besetzungsrechtes den Bischof Lorenz von Lavant dorthin versetzte. Die Sache kam vor das Konzil, welches schliesslich für den vom Papste Ernannten sich entschied.[2]

Am 22. Mai 1433 schrieb der Herzog Philipp von Burgund an das Konzil zu gunsten des Bischofs von Bethlehem (Laurentius Pignon), seines Beichtvaters, welchen Eugen IV. am 30. Mai 1432 nach Auxerre versetzte, wogegen das dortige Kapitel seinen Dekan zum Bischof gewählt hatte. — Auf das durch Tod des Bischofs Petrus erledigte Bistum Alby transferierte Eugen IV. am 12. April 1434 den Bischof Robert von Chartres unter Verwerfung der vom Kapitel vollzogenen Wahl; das Konzil entschied jedoch zu Gunsten des Erwählten am 19. Dez. 1435, obwohl es vom König von Frankreich ein gegen denselben gerichtetes Schreiben erhalten hatte.[3] Uebrigens blieb seine Entscheidung ohne Erfolg für den Erwählten.[4]

Am 3. Mai 1436 entschied das Konzil in der Utrechter Bistumsangelegenheit zu gunsten der vom Kapitel vollzogenen Postulation des auch vom Herzog Stephan von Bayern unterm 23. April 1435 empfohlenen Walram von Mörs mit der beigefügten Erklärung, dass dem (vom Papste am 10. Dez. 1432 providierten) Rudolf von Diepholt kein Recht auf das Bistum zustehe; doch folgten Kapitel und Vassallen grösstenteils der von Eugen IV. im

---

[1] L. c. p. 202.
[2] L. c. p. 518, 656.
[3] Haller, a. a. O. S. 213 Nr. 7.
[4] Birk-Beer l. c. p. 835.

Nov. 1436 an sie gerichteten Aufforderung und gehorchten dem von ihm Ernannten.[1]

Die von Eugen IV. am 5. Nov. 1436 vollzogene Versetzung des Bischofs von Tournay, Johannes von Harcourt, nach Narbonne und die Ernennung des Johannes Chevrot, Archidiakons von Rouen, zum Bischofe von Tournay begegnete heftigem Widerstand. Gegen die Versetzung wehrte sich nicht nur Johannes von Harcourt selbst, sondern protestierte auch der König von Frankreich, welcher deshalb am 4. Mai 1437 an das Konzil schrieb; der Herzog von Burgund dagegen protegierte die Beförderung Chevrots. Dieser blieb schliesslich auch Sieger, obwohl das Konzil sich für Cassierung jener Versetzung entschied.[2]

Auch in Basel und Besançon fanden zwiespältige Bischofswahlen bezw. päpstliche Provisionen mit andern Persönlichkeiten als den von den Kapiteln erwählten statt, was dem Konzil Anlass gab, sich im Mai 1437 damit zu beschäftigen.[3] Am 31. Okt. 1437 wurde in dessen Generalkongregation auch das Schreiben des Herzogs Amedeus von Savoyen verlesen, wodurch dieser dem Konzil die Bestätigung des zum Bischof von Saint Pons de Thomières erwählten Isarnus Azemarii empfahl.[4] Im März 1438 bestätigte das Konzil die Versetzung des Bischofs Ludwig von Vence nach Marseille unter Verwerfung der vom Papste vollzogenen Ernennung des Carmelitengenerals Bartholomaeus zum Bischof dieser Stadt.[5] Gleichwohl blieb schliesslich dieser im Besitze des Bistums.

Im Jahre 1433 hatte Eugen IV. seinem Neffen Marcus Condulmaro, seit 1331 schon Kardinal, das Erzbistum von Tarentaise und i. J. 1437 auch noch dazu das Erzbistum Besançon verliehen; hier wie dort stiessen diese Verleihungen auf Widerstand. Was Besançon anbetrifft, so ist dies vorhin schon angedeutet worden; bezüglich Tarentaise war es der Landesherr, der Herzog von Savoyen (nachmaliger Gegenpapst Felix V.), der hierüber beim Konzil sich

[1] L. c. p. 259, 293, 897; Haller, l. c. p. 215.
[2] Birk-Beer l. c. II, 976; III, 116, 163; Haller, l. c. p. 220.
[3] Birk-Beer l. c. II, 976.
[4] Haller l. c. p. 223 n. 16. Ob das Konzil darauf einging, ist nicht bekannt; von Eugen IV. wurde er sicher nicht anerkannt.
[5] Birk-Beer, l. c. III, 104. S. oben S. 271.

beschwerte.[1] Schliesslich gab Eugen IV. nach und verlieh seinem Neffen statt des Erzbistums Tarentaise das Patriarchat Grado und statt des Erzbistums Besançon des Bistum Verona.

Seinerseits liess das Konzil am 27. Okt. 1438 die postulierte Versetzung des Bischofs Nikolaus von Wexioë[2] nach Upsala zu; einen Monat früher hatte es den Marcus de Milano (al. de Marinaribus) decr. doct. auf das Bistum Alessandria befördert.[3] Ueber die Versetzung des ersteren findet sich in den Registerbänden Eugens IV. nichts, letzterer dagegen wurde erst am 16. Febr. 1441 anerkannt, „absolutus prius a censuris in eum quovismodo latis et habilitatus." — Auf das Bistum Agram, dessen Administration i. J. 1438 dem 20jährigen Abel Christophori de Curczola von Eugen IV. übertragen wurde, versetzte das Konzil von Basel fast gleichzeitig den Bischof Paul von Ardjisch (Argen.) und beförderte den später zum Kardinal „s. Sixti" ernannten Dominikaner Johannes de Ragusio zum Bischof von Ardjisch (an der ungar.-walach. Grenze). Als dann i. J. 1440 Eugen IV. zum Bischof von Agram den dortigen Archidiakon Benedikt ernannte, entschied sich das Konzil zu Basel für den dortigen Propst Petrus Koram al. Kottrer, welcher der Kanzler der Königin von Ungarn und von dieser am 13. August 1440 dem Papste Felix V. empfohlen worden war.[4]

Gegen Ende des Jahres 1438 und im Verlauf des Jahres 1439 nahm das Konzil von Basel, an welches sich auch der König von Frankreich zu gunsten des vom Kapitel von Angers zu seinem Bischof gewählten Gerardus und gegen den vom Papste Eugen IV. eingesetzten Wilhelm von Estouteville gewendet hatte, folgende Besetzungen von Bistümern oder darauf bezügliche Verfügungen vor: die (erfolglose) Ernennung des Abtes Isidor von Rosciate zum Bischof

---

[1] L. c. p. 117.

[2] Vexovien. (nicht: Lexovien., wie bei Birk-Beer zu lesen ist).

[3] L. c. p. 154. – Um jene Zeit (zwischen Nov. 1438 und März 1439) hielt der oben (S. 271) genannte Aeneas Sylvius auf dem Konzil eine (von Haller in *Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl.* III, 82–102, veröffentlichte) Rede, welche in dem Verlangen gipfelte, dass künftig im Falle der Ernennung eines Bischofs durch das Konzil die mit der Prüfung beauftragten Prälaten ihr Gutachten immer nur nach Vernehmung der Zeugen und unter Eid abgeben sollen.

[4] Birk-Beer l. c. p. 162, 235, 512; Haller l. c. p. 230 n. 24. Hier heisst es übrigens, dass der (von Eugen IV. am 4. Mai 1442 nach Grosswardein versetzte) Bischof Johann von Zengg das Bistum Agram occupiert habe.

von Bergamo unter Absetzung des von Eugen IV. i. J. 1437 ernannten Bischofs Polydorus Foscari, die Bestätigung der übrigens auch von Eugen IV. genehmigten Wahl Ludwigs von Romagnano zum Bischof von Turin, die Genehmigung der vom Kapitel von Chieti einstimmig beschlossenen Wahl des überdies von den Bistumsangehörigen und vom König Alfons von Aragonien(-Sizilien) empfohlenen, im 24. Lebensjahre und nur in den niedern Weihen stehenden Nikolaus Antonius zum Bischof von Chieti in der Art, dass er bis zum 28. Lebensjahre nur als Administrator sich geriere;[1] sodann bezüglich des Bisums Sisteron die Entscheidung zu gunsten des Erwählten, Raymundus Talon decr. doct., welcher sich jedoch, wie es scheint, gegen den von Eugen IV. eingesetzten Abt Mitrus Gastinel nicht behaupten konnte; endlich die (allem Anschein nach erfolglose) Besetzung des Bistums Grosseto in der Person des Dominikaners Nikolaus de s. Geminiano (s. oben S. 271) und die (auch von Eugen IV. vollzogene) Versetzung des Bischofs Johannes (Prigent) von Saint Pol de Léon nach Brieuc.[2]

In das Jahr 1439 fallen dann noch die Ernennung des Angelus von Peragallo zum Erzbischof von Trani, welche jedoch keinen Erfolg hatte, obgleich der König von Aragonien(-Sizilien) sich für ihn verwendete; sowie die Ernennung des Minoriten Geraldus zum Titularbischof von Philopolis (Philippopolis?). Im Januar 1440 beschäftigte das Konzil der Bischofsstreit von Le Mans; hier stand dem vom Papste ernannten Bischof Johann von Hieray der vom Kapitel erwählte Guilelmus de Malestricto entgegen, doch gab sich dieser später damit zufrieden, dass er von Eugen IV. das Bistum Nantes erhielt. Gleichzeitig beförderte das Konzil auf das Bistum Cività in Sardinien den Dominikaner Laurentius Scopulart (jedoch, wie es scheint, ohne Erfolg) und sprach die Absetzung der

---

[1] Demselben gelang es endlich i. J. 1445, auch die Anerkennung Eugens IV. zu finden.

[2] Birk-Beer l. c. p. 165, 212, 235, 237, 255. An letztere Versetzung knüpft Joh. de Segovia die Bemerkung: „Quoniam multi ambitiosi, viis duabus terram ingredientes, promotiones obtentas a papa post suspensionem ejus ab administratione papatus de novo obtineri per concilium instabant, ordinatum extitit, ut eorum supplicationes non expedirentur, nisi personaliter ad concilium venirent aut per procuratores sufficiens habentes mandatum id peterent, renuntiaturi illiusmodi provisionibus".

Bischöfe Petrus von Digne (in Frankreich) und Antonius von Porto (in Portugal) aus. Im Juni 1440 verlieh es sodann einem Dominikaner Heinrich ein Titularbistum mit der Befugnis der Vornahme weihbischöflicher Funktionen in der Dioezese Minden.[1]

Wir kommen nun zu dem Zeitpunkte, da nicht nur vom Konzil ein Papst gewählt worden war, sondern dieser auch schon zweimal Kardinäle ernannt hatte, so dass ein Konsistorium vorhanden war, welchem fernerhin die Besetzung der Bistümer zustehen sollte.

Anschliessend an die Mitteilung über die Ernennung der Kardinäle am 12. Okt. 1440 bemerkt deshalb Joh. de Segovia: „Promotiones ecclesiarum et monasteriorum, quae primo synodali auctoritate fiebant, relatione praevia in generali congregatione, factae deinceps fuere in consistorio secreto per papam et cardinales".[2] Ja schon vor Ernennung von Kardinälen nahm Felix V., wie wir oben (S. 277) gesehen haben, einige Versetzungen von Bischöfen (Lausanne, Maurienne, Aosta) vor.[3] Aber auch das Konzil wusste sich, wie schon aus dem vorhin angeführten „relatione praevia in generali congregatione" hervorgeht, seinen Einfluss auf die Besetzung von Bistümern fernerhin zu wahren und wurde darin um so mehr bestärkt durch den Umstand, dass manche Bischofskandidaten wohl die Anerkennung durch das Konzil, nicht aber die Bestätigung durch den von ihm erwählten Papst Felix V., sondern eher noch durch den von ihm abgesetzten Papst Eugen IV. wünschten. Dies trat ganz besonders ein Jahr später bei Besetzung des Salzburger Stuhles, um diese gleich hier anzuführen, hervor. Es wurde deshalb beschlossen, „ut expedirentur litterae provisionis sub nomine et papae et concilii aut concilii tantum, prout, cuius intererat, instaret".[4]

---

[1] L. c. p. 343, 462, 475. Unter den Weihbischöfen von Minden ist übrigens um jene Zeit kein Weihbischof Namens Heinrich bekannt. Den Bischof Petrus (de Versailles) von Digne versetzte Eugen IV. am 25. Sept. 1439 nach Meaux, den Bischof Anton von Porto ernannte er am 18. Dez. 1439 zum Kardinal.

[2] L. c. p. 514.

[3] In jene Zeit dürfte auch die Ernennung des Minoriten Rudolf von Gruyère zum Titularbischof von Hebron und zum Weihbischof von Lausanne fallen. Vgl. meine *Gesch. der oberdeutschen Minoritenprovinz* (Würzburg 1886) S. 186 Nr. 7, sowie meine *Hier. cath.* t. II p. 307 s. v. Hebronen.

[4] Birk-Beer l. c. p. 971–973.

Die erste im Konsistorium und zwar noch im Okt. 1440 vorgenommene Besetzung eines Bischofsstuhles war jene von Florenz, wohin der Bischof Robert von Volterra versetzt wurde unter Gestattung der Beibehaltung dieses Bistums auf so lange, bis er in den ruhigen Besitz des Erzbistums Florenz gelangt sei, ein Fall, der wohl nie eintrat. Gleichzeitig erfolgte die Besetzung des Bistums Mirepoix in der Person des postulierten Eustachius (de Levis), welchen übrigens auch Eugen IV. am 17. Mai 1441 ernannte, und des Titularbistums Daria in der Person des Minoriten Wilhelm, Beichtvaters der Mutter des Herzogs René von Burgund und Praetendenten des Königreichs Sizilien. Um dieselbe Zeit liess sich auch dem Konzil incorporieren „Martinus electus Petenen." (Pedena al. Biben in Istrien), welcher kurz vorher vom röm. Kaiser Friedrich III. ernannt und i. J. 1445 auch vom Papst Eugen IV. anerkannt worden sein soll.[1]

Im Mai 1441 wurden sodann folgende Bistümer im geheimen Konsistorium besetzt: Tana am Azow'schen Meer mit dem Wormser Minoriten Herbord, welcher als Weihbischof von Worms fungieren sollte; Feltre, das damals noch mit Belluno vereinigt war, mit Johannes de Comitano; Rochester mit dessen Archidiakon Andreas und Aberdeen mit des Grafen von Douglas Sohn Johannes, welcher übrigens wegen zu jugendlichen Alters einstweilen nur als Administrator eingesetzt wurde.[2]

Im Juni 1441 wurde der Augustiner Jacobus Liss zum Titularbischof von Tripolis befördert unter Anweisung einer jährlichen Pension auf die Einkünfte des Bistums Utrecht, woraus hervorgeht, dass er dort als Weihbischof fungieren sollte; dies wird ihm aber nur in dem beschränkten Maasse möglich gewesen sein, als der Erwählte desselben, Walram von Mörs, in dessen Besitz gelangen konnte. In glücklicherer Lage befand sich der um jene Zeit vom Konzil zum Titularbischof von Hierapolis beförderte Minorit Konrad (Ströber) mit der Befugnis, in der Dioezese Regensburg als Weihbischof zu fungieren, wofür ihm die Erträgnisse der dem jeweiligen Weihbischof von Regensburg reservierten Pfarrei (Alten-

[1] L. c. f. 514, 554.

[2] L. c. p. 555. Keiner von diesen Ernannten scheint von Eugen IV. anerkannt worden zu sein.

eglofsheim) zugewiesen wurden. Gleichzeitig wurde der Pfarrer (Mathias) von Brüx zum Bischof von Leitomischl und im folgenden September der Minorit Julian von Rom zum Bischof von Calvi, der Abt Sigismund von Hohenfurt (de Altovado) aber zum Titularbischof von Salona ernannt. Dieser stand an der Spitze der von Ulrich von Rosenberg, dem Administrator des Königreichs Böhmen und Erwählten des Erzbistums Prag, nach Basel geschickten Gesandtschaft; im Jahre 1447 erscheint er als Weihbischof von Passau. Der am 20. Jan. 1440 zum Bischof von Würzburg erwählte Sigismund von Sachsen liess sich im Okt. 1441 dem Konzil incorporieren, woraus zu schliessen ist, dass er von demselben auch anerkannt wurde;[1] Eugen IV. jedoch ernannte am 16. Okt. 1443 Gottfried Styrum von Limburg zum Nachfolger des am 10. Januar 1440 gestorbenen Bischofs Johann von Würzburg.

In den Anfang des Jahres 1442 fallen folgende Bistumsbesetzungen: jene von Gaeta in der Person des Dominikaners Philipp Phidagel, Beichtvaters des Königs von Aragonien (-Sizilien), und jene von Rosa in der Person des Augustiners Nicolaus Sbicelli, welcher als Weihbischof des Erwählten von Strassburg in Aussicht genommen war.[2] Im März 1442 wurde sodann dem Kardinal von Trient (Alexander von Masovien) die Administration des durch den Tod des Bischofs Johannes Naso erledigten Bistums Chur übertragen, bis er in den ungestörten Besitz des durch den Tod des Patriarchen Ludwig von Teck erledigten und von Eugen IV. dem bisherigen Erzbischof von Florenz, Ludwig Scarampi, bereits am 18. Dezember 1439 verliehenen Patriarchats Aquileja gelangen würde, wozu es bekanntlich nie kam. Endlich wurde bezüglich der Ansprüche, welche auf das Bistum von Luçon sowohl Petrus de Claravalle, Abt von Saint Maxent, als auch Andreas de Rocha erhoben, beschlossen, dass keinem ein Recht darauf zustehe; von Provisionswegen verlieh dann das Konzil das Bistum jenem Petrus, und diesem Andreas die nun erledigte Abtei S. Maxent.[3]

---

[1] L. c. p. 958, 968, 971.

[2] Es war dies aber nicht mehr Conrad von Bussnang, welcher im Jan. 1440 sich dem Konzil incorporieren liess (l. c. p. 462), sondern Rupert von Bayern-Simmern, welcher noch im gleichen Jahre an Conrads Stelle trat.

[3] L. c. p. 978, 980. Von Eugen IV. war letzteres Bistum am 31. Jan. 1442 dem Nicolaus Cordis (Coeur) verliehen worden; nach dessen Tod i. J. 1451 wurde der obengenannte Andreas sein Nachfolger. — Die weiteren Bistumsbesetzungen,

Im Oktober 1442 wurden die Wahlen der Minoriten Blasius und Raymundus — jenes als Bischofs von Terralba, dieses als Bischofs von Sulci in Sardinien — bestätigt; keiner der beiden fand Anerkennung durch Eugen IV. Im vorausgehenden September war der Bischof Galesius von Limasol auf das durch den Tod des Kardinals von Cypern, Hugo von Lusignan, erledigte Erzbistum Nicosia (Levkosia) in Cypern versetzt, dagegen die Administration von Limasol dem Jacobus Bodini de Noras, Archidiakon von Paphos, übertragen worden „salvis decretis concilii Basileen., si fieri electionem contingeret, de quo non multum sperabatur".[1]

Nach dem Tode des Bischofs Nicodemus von Freising bemühten sich beim Konzil einerseits der röm. Kaiser Friedrich III. um die Promotion seines Kanzlers Heinrich von Schlick und andererseits der Herzog Albrecht von Bayern um Bestätigung des vom Kapitel von Freising zum Bischof erwählten Johann Grünwalder, eines natürlichen Sohnes seines Bruders, den wir bereits als von Felix V. ernannten Kardinal kennen gelernt haben (s. oben S. 274). Das Konzil war dadurch in eine schwierige Lage gebracht, weil es einerseits auf den Kaiser möglichst Rücksicht zu nehmen hatte, andererseits aber die Chancen der Wahl, welche der Erwählte für sich hatte, sowie seine hervorragende und einflussreiche Stellung im Schoosse des Konzils nicht unbeachtet lassen durfte. Nach längerem Zaudern entschloss es sich denn auch für diesen, während der vom Kaiser empfohlene die Anerkennung Eugens IV. fand.[2]

Im Dezember 1443 endlich wurde dem zum Erzbischof von Aix erwählten und bestätigten Wilhelm de Littera das Pallium erteilt. Es scheint aber, dass er gegen den von Eugen IV. am 10. Juli 1443 eingesetzten Erzbischof Robertus Rogerii nicht aufkommen konnte.

Hiemit schliesst sowohl der gedruckte als auch der noch ungedruckte Teil der „Historia gestorum generalis concilii Basiliensis"

---

welche vom Konzil von Basel und dem von ihm erwählten Papst Felix V. vorgenommen wurden, finden sich nicht mehr in dem schon gedruckten Teile des Werkes von Johann de Segovia; sie sind deshalb aus dem noch ungedruckten Reste und zwar, wie eingangs S. 269 Anm. 1 erwähnt, aus Cod. Vat. lat. 4183 ergänzt.

[1] *Cod. Vat. lat. 4183* f. 248. Am 18. März 1443 wurde auch durch Eugen IV. jene Versetzung und diese Ernennung vollzogen.

[2] L. c. f. 268 et 271.

des Joh. de Segovia, womit zugleich die Hauptquelle für unsere Darstellung versiegt. Allerdings kamen auch Felix V. und das Basler Konzil immer weniger in die Lage, Bistumsbesetzungen vorzunehmen. Doch können diese mangels der bezüglichen Quellen nicht mehr namhaft gemacht werden. Es ist sogar durchaus nicht ausgeschlossen, dass selbst in der vorstehenden Zusammenstellung sich Lücken finden.

Zur besseren Uebersicht seien noch die hier vorkommenden Bistümer, nach Ländern geordnet, zusammengestellt. Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten die Seitenzahl des Druckes. Es sind: Feltre (283). Bergamo (281), Ivrea (271), Novara (273), Vercelli (271), Alessandria (280), Aosta (282), Turin (281), Florenz (283), Corneto (275), Grosseto (281), Gaeta (284), Calvi (284), Chieti (271), Trani (381), Palermo (274), Cività (281), Terralba (285) und Sulci (285) in Italien und den dazu gehörigen Inseln; Tortosa und Vich (274) in Spanien; Viseu (275) und Porto (282) in Portugal; Dax (274)), Alby (278), Luçon (284), Nantes (274), Tours (274), Angers (280), le Mans (281), Saint Pons (279), Mirepoix (283), Aix (285), Arles (272), Digne (282), Marseille (279), Vence (279), Sisteron (281), Lyon (274), Besançon (279), Belley (271), Tarentaise (279), Maurienne (282), Auxerre (278), Chartres (274), Paris (274), Brieuc (281) und Bayeux (278) in Frankreich; Lausanne (276), Genf (274), Basel (279), Chur (284) in der Schweiz; Tournay (279) in Belgien; Utrecht (278) in Holland; Rochester (283) in England; Aberdeen (283) in Schottland; Upsala (280) in Schweden; Köln (272), Trier (277), Strassburg (284), Augsburg (284), Freising (285), Würzburg (284) in Deutschland; Gnesen (275) und Krakau (274) im damaligen Polen; Leitomischl (284), Salzburg (282), Gurk (278), Trient (274), Aquileja (284), Pedena (283), Agram (280) und Ardjisch (280) in Oesterreich-Ungarn; Levkosia (285) und Limasol (285) auf der Insel Cypern; endlich folgende Titularbistümer: Daria (383), Hierapolis (283), Philippopolis (281), Rosa (284), Salona (284), Tana (283), Tripolis (283), Hebron (282).

Ungedruckte Dokumente
zur Beleuchtung der Thätigkeit Bobadilla's
in Deutschland.

Von

P. Tacchi-Venturi S. J.

Jene unerschöpfliche Quelle von Dokumenten, die unter dem Namen „Carte Farnesiane" im Staatsarchive zu Neapel aufbewahrt ist, wurde bisher nicht so ausgebeutet, dass weitere Forschungen unberechtigt und unnütz wären. Ueber die Thätigkeit des Jesuiten Bobadilla ist manches in unseren Zeiten daraus geschöpft worden, aber wie bedeutend es auch war, so bleibt immer dem Forscher noch etwas zu finden. Einen Beweis dafür liefern uns die zwei neuentdeckten Briefe des merkwürdigen Mannes, auf welche der Unterzeichnete vor einigen Monaten stiess. Der erste von diesen ist aus Worms datiert und scheint unbestritten der bedeutendste. Am 25. Mai 1545 hatte Bobadilla an den Papst und vielleicht auch an den Kardinal Farnese einen Brief über den schlimmen Zustand Deutschlands geschickt. Er machte Paulus III. einige Vorschläge; unter anderem bat er auch um gewisse Vollmachten, wie z. B. um die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen, Konvertiten zu absolvieren u. s. w.[1] Dieses Schreiben wurde vom Kardinal am 16. Juni beantwortet und Bobadilla gab ihm gleich Antwort in dem Briefe, der hier zum ersten Male veröffentlicht wird. Dem Inhalte nach ist der Brief wichtig wegen seiner Erörterung der Art und Weise, auf welche es, wie er meinte, möglich wäre, die Protestanten zur Annahme des allgemeinen Konzils zu bewegen. Auch der

---

[1] Vergl. Duhr, *Der Jesuit N. Bobadilla in Deutschland*, in der Römischen Quartalschrift 11, (1897) 570.

Bericht über die notwendigen Ausgaben für seinen ärmlichen Unterhalt ist nicht ohne Bedeutung. Wir können aus demselben ersehen, mit welcher Klugheit dieser Mann handelte, um seine Freiheit in den Verhandlungen über die Religion nicht zu beeinträchtigen.

Was den zweiten Brief an den Papst betrifft, so trägt er dasselbe Datum wie derjenige an Kardinal Farnese, den P. Duhr veröffentlicht hat.[1] In diesem letzten Briefe schrieb Bobadilla am 25. August 1547 von Augsburg aus an den Kardinal, dass er dem Papste einige „Articuli" über die besten Mittel der Reformation schicke. Der Farnesianische Fascikel 415 hat uns das Schreiben, das Bobadilla an demselben Tage an den Papst richtete, glücklich aufbewahrt. Aber leider bleiben die in dem Briefe an den Kardinal wie auch in demjenigen an den Papst erwähnten Artikel bis jetzt noch unbekannt.

Diesen zwei Briefen können wir noch ein anderes sehr wichtiges Aktenstück beifügen, nämlich die Instruktion über die religiösen Angelegenheiten der Stadt Köln, welche das Kölner Kapitel und die Universität im Jahre 1546 unserem Bobadilla einhändigten. P. Duhr hat das Dokument schon angedeutet.[2] Es schien auf den ersten Blick ein Fragment zu sein; doch ergab eine nähere Prüfung, dass nur das zweite und dritte der vier Blätter miteinander vertauscht worden sind.

Nr. 1.

Bobadilla an den Kardinal A. Farnese. Worms 27. Juni 1545.

Ill^{me} ac Rev^{me} Domine observ^{me}

Gratia et pax Christi domini sit semper nobiscum Amen. Reccebi la letra de V. S. R^{ma} del 16 del presente y me ha dado buena esperanza de las facultades que con jnstantia cada dia se demandan y esperan; la suplico se manden presto y con effecto etc. Me marabillo cómo non ha reccebido la letra que mandé con mons. Próspero Sancta Cruz en la

---

[1] Ibid. S. 589.
[2] Ibid. S. 572 Anm. 3.

qual hacia mentión cómo la magestad del Rey me dió parte de 4 cosas que V. S. R^ma le propuso, entre las quales era la del concilio diciendo que ó no se habriese ó que procediese de verdad; y por que no dudo sino que habria ya recebido aquella letra con tres libros que mandé el uno de ***vera et manifesta Christi ecclesia*** y dos epylogos sobre la epistola ad Romanos y ad Galathas, por agora no diremos, sino suplicarla que se pagen allá los 35 escudos ha un doctor cómo le escribo para que lo solicite, y que para lo por venir se me provea lo neccessario, que cierto me atreno ansi ademandarlo; porque si tomase del Rey ó destos, no tendria la libertad que tengo para decir la verdad y servir bien el ministerio mio. Esto V. S. R^ma con su prudentia lo podrá bien considerar y la del tiempo lo requiere que otramente lo tendria por verguenza agora no, que queria más dexpojar todas las yglesias de Hespaña ó Italia que non tomar en estas partes cosa ninguna etc.

Quanto á la concordia que V. S. R^ma despera no está fuera de mi sententia, ***tamen nihil intentatum reliquendum est*** y d este negotio hemos tractado la magestad del Rey y yo la semana pasada; verbi gratia si se allaria algun modo de reducir los protestantes á que quieran acceptar el Concilio universal, por que si no se hace con comun consenso de Catholicos y protestantes trabajo habra en la Republica Christiana por muchas raçones por las quales conturbarian la Christiandad etiam clamando el Thurco en su ajuda contra nosotros y se fortificarian más y los de Alemania serian en peligro y tanto que seria forcado dejar el progreso del concilio etc. El medio para la concordia que allabamos era que la Caesarea magestad proponiese á los protestantes qué forma quieren de Concilio y que les quiere ajudar en todo lo justo.

1. Ó demandan concilio universal al modo antiguo donde los laicos tenian voto consultivo y los eclesiásticos difinitivo. Este no lo quieren deciendo que los eclesiásticas son los reos.
2. Si quieren que en el concilio universal se tomen laicos doctos y pios que difinan juntamente con los eclesiásticos, solo que en la pública sesión pronuncien lo difinido por ambas partes solos los eclesiásticos por que se guarde en parte la disciplina antigua etc.
3. Si demandan que los laicos solos hombres doctos y pios mandados de los principes, prelados y senados sean difinidores, y lo que ellos difinieren se pronuncie por los eclesiásticos cum modo supradicto.
4. Si quieren concilio ita libero que confusamente vengan doctos y jndoctos, laicos y eclesiásticos que seria una confusión.

Destos quatro medios el primero no lo quieren, el 3 y 4 no lo demandarán por su verguenza. Resta el secundo el qual donde paresciese á su Sanctidad y al emperador paresce que no habria peligro y que seria un medio honesto para ellos que no le podrian refutar con raçon, si con este medio se podiesen traher de tentar se habria condescendiendo á lo

enfermedad dellos y á la malicia del tiempo, que cierto grán cosa es quando el emfermo se quiere curar. Las raçones destos quatro medios no escrivo por no ser mas prolixo; si V. S. R^ma^ mandará que se le escriva largo lo haré etc. Todo esto se consulta dejándolo al consejo de la Sanctidad de N. S., mas el zelo Christiano hace vuscar medios que pienso yo que si del modo y forma se conueniese que del lugar no habria tanta dificultad. El mal es que ellos no quieren concilio universal por ningun modo, sabiendo que los de Italia, Hespaña y Francia serian siempre más, sino demandan que les den el concilio national para fundar sus heresías y no obedescer ni papa ni emperador; esta es su conclusion; mas nosotros hariamos nuestro debito y despues Christo lo remediaria por otro modo etc.

Quanto á lo del Herbipolense yo ho facto lo officio e su S^a^ respondió que no sabe como pagar la cortesia que V. S. R^ma^ lo muestra y que le tendrá siempre por buen hijo obediente; cierto que es buen hombre soy decir que nunquam será lutherano. Christo lo conserve siempre en su gratia la qual dé cumplidamente á V. S. R^ma^ Christo nuestro S. Amen.

De Wormatia 27 Junii 1545.

D^nis^ V. Ill^mae^ et Rev^mae^

Bobadilla.

[Aussenadresse] Illmo ac Rev^mo^ Domino / Cardinali Farnesio / Domino meo obser^mo^ etc.

Romae.

Autogr. Neapel, Staatsarch. Carte Farnesiane, 415.

Nr. 2.

Bobadilla an Paul III. Augsburg 25. August 1547.

Sanctissime pater Domine Domine beatissime.

Gratia et pax Christi domini sit semper nobiscum Amen. Quantum ego laboraverim hactenus ad componendam Religionem in Germania apud omnes principes, testis est optimus V. S. Nuncius Verallus et tota curia Caesaris et Regis ac omnes prelati Germanie nec defficiam in hac dieta Augustana quae videtur et est conclusio preteritarum ubi si qui possint volunt ex animo, haud dubie componetur Religio; quibus medijs hoc prestandum sit, ex his Articulis ex parte claret. Si Caesar agat cum Germanis et serio et amice, ut religio et alia negocia germanica amicabili concordia

componantur. Faxit Christus optimus maximus ut det semper christianam mentem Caesari ut simul cum V. Sanctitate videant ecclesiam catholicam Christi restitutam reformatamque quod Christus concedere dignetur ad gloriam suam et pacem ac tranquillitatem orbis Christiani Amen.

Ex Augusta 25 Augusti 1547.

Sanctitatis V. beatissimae.

Bobadilla.

[Aussenadresse] Sanctissimo Domino Paulo III / pontifici maximo Domino / beatissimo etc.

Romae.

Autogr. Neapel, Staatsarch. ibid.

Nr. 3.

Agenda per Eximium magistrum nostrum D. a Bobadilla Theologum.

Clerus et Universitas accepto Imperiali Decreto declaratorio, cum insertione mandati poenalis in causa Religionis valde gauisi sunt. Sperantes illud esse tale, quo viso R^{mus} Archiepiscopus Coloniensis resipiscere et ipsi semel ex istis angustiis tribulationibus et terroribus liberari deberent.

Verum haec illorum spes, procurante non dubium Diabolo omnis mali satore, valde concutitur, non solum ob R^{mi} Archiepiscopi inobediens responsum infra memoratum, sed etiam ob quorundam, qui inter nos sunt, pravas et sinistras machinationes, qui suis detorsionibus et depravationibus student corrumpere Diploma Caesaris.

Qui cum Domino a Bobadilla designati sint, non est cur hic nomine designentur. Prothocollum Protestationis hic appositum unum illorum satis indicat, qui quos potest in suam sententiam attrahere nititur.

Quae vero sint argumenta attenuationis Imperialis Decreti, ostendit Instructio Juris, quam Clerus et Universitas tumultario editam coacti sunt cavillationibus istis opponere.[1] Atque utinam eorum sententia, quae ad Caesaris auctoritatem et Ma^{tem} tuendam tendit, suae Maiestati et Caesareo Senatui per omnia placeat, quo moveatur ad faciendam necessariam provisionem. Quam ut faciant, rebus in tanto discrimine constitutis, modis omnibus curabit D. a Bobadilla.

---

[1] [Am Rande] Consignata fuit R. D. Rossanen.

Maxime [cum] ex Responsione R^{mi} Archiepiscopi data ad insinuationem Decre[ti impe]rialis plus satis proh dolor constet, eum velle jussis Imperatoriis quantum potest obsistere, eaque frivolis exceptionibus et cavillationibus eludere et suum Capitulum destruere, cui nomen abrogat et auctoritatem tam contra Caesarea edicta, quam R^{mi} Nuncii seu legati Apostolici sententiam.

Certe efficaci provisione aduersus virus istud tam nocens et validum magnopere opus est. Fuerit autem provisio optima, si Caesar sententiam difinitiuam ferat, eaque lata exequatur. Quod in memorato Decreto se exequuturum minatur. Quid enim prodest sententias et decreta ferri nisi sequatur exequutio? Quod si Caesari nondum placet sententiam ferre diffinitivam, saltem dispitiat ex suo offitio Imperiali, ne prava detorsione suum Decretum et mandatum reddatur delusorium.

Quod certo ut fiat diligenter curatur. Archiepiscopus enim u[t sensi]t decretum quoddam esse latum, statim in[dix]it Conventum delectorum Stat. Patrum, qui celebrabitur die Sabbati proxima in Poppelstorff. Hic conventus convocatus est ad consultandum et concludendum super rebus occurrentibus iuxta novissimum Recessum Conventus Bonniensis vere terribilis.

Non inutile quidem fuisset ut Caesar hunc Conventum quoque sua auctoritate dissipasset. Sed conventus iste et similes tam subito indicuntur ut neque nos in tempore admonere Caesarem, neque Caesar tempestive prospicere possit.

Ad haec eo res Nussiae deducta est ut Tribuni plebis in partes Archiepiscopi pertracti a Burgimagistris et Senatu Claues oppidi acceperint detrectarintque ad solennem diem constitutum proxime elapsum nouos Consules et Senatum eligere. Ita quod nunc oppidum illud et Consulibus et Senatu destitutum est. Missus est Secretarius oppidi ad R^{mum} Archiepiscopum fortasse, petiturus ut ille mittat suos qui politiam rursus constituant (quid enim non extorquet metus!). Sed quantum mali ex tali ordinatione huic Diocesi metuendum sit quis non videt?

Et quam minime R^{mus} Archie[piscopus] apud se constitutum [1] habeat literis Imperatoriis obedire, vel[ex eo] abunde liquet q[uod die] Vene[ris] proxime preterita quae ex ecclesiastica traditione memoriae Dominicae passionis est consecrata et Jeiunio dicata, ille notus omnibus dictus Pastor in Lyskirchen qui aliquot annis censuris ecclesiasticis ab Officiali Coloniensi fulminatis insorduit, Apostata malignus, suam meretricem Bonnae publice duxit uxorem, adhibitis saltationibus et esu carnium, quo omnino constaret quam nihili habeantur et summi Pontificis et Caesaris mandata Bonnae. Quid agatur in Westphalia non satis scimus nisi quod Abbas quidam huc nuper scripsit deplorandam conditionem homin[is illius] quem R^{mus} vult prefici oppido Arnsbergensi iuxta exemplar signatum C.

---

[1] Im Ms. Constitum.

Ne Capitulum videretur insolentius agere adversus suum Episcopum tametsi tam refractarium noluit illi insinuari Caesaris Decretum, nisi adderentur litere supplicatorie sic ubi forte adhuc moveri posset Archiepiscopus humilibus praecibus. Quae littere apposite sunt signate D.[1] Sed ut predictum est adeo non prebuit aurem sanctis et piis postulatis, ut etiam referret grauem iniuriam atque ideo spolium tituli nominis et autoritatis Capitularis. Quid nunc in conventu isto Poppelstorffensi cum suis delectis consultaturus et orsurus sit nescimus et si multe cause sunt ut nihil nisi quae internitionem minentur ominari possimus maxime cum Protestantes nunc agant istic apud Caesarem causam Archiepiscopi omnibus viribus commendaturi et nostram depressuri. Deus adiuvet nos et qui Dei potestate in terris fungitur Caesar. Pro prospero successu rerum quae Caesar ad defensionem fidei et Religionis et Reipublicae instauratione molitur, nos hic supplicationes instituimus secundum exemplar signatum E. Utin[am Deus] semel exaudiat clamantes ad se et liberet nos iam tribu[la]tos et vexatos semel ex omnibus tribulationibus nostris ad sui nominis gloriam et honorem et Ecclesiae Catholicae conservationem et tranquilitatem.

Hodie quoque est lecta in Clero Bulla apostolica Jubilei ob promovendum pijs precibus concilium oecumenicum toto Christiano orbi concessum et conclusum ut quoniam Dominus Archiepiscopus omnem obedientiam S. D. N. Papae renunciavit, bulla officiali eius presentetur, quo ille eam transumat et publicet si quo minus dispiciturum Capitulum, ut tam pijs jussis pontificijs pareatur. Haec pia vota Cleri sunt tam per [C]aesarem quam R^{mum} Nuncium apostolicum iuvanda. Iuvabunt autem si obstruantur necessarijs provisionibus ora loquentium [contr]a per expeditionem cause nostre salutarem.

Non est quod ita metuant nobis istic, putant enim si provideant se nocituros, quod non est ita. Presidio destitutos facile est prosternere; sed habentes arma tutantur se quamdin possunt. Nec sumus hic omnes tam vecordes, ut sine ullo consilio et plane temere concessis armis utamur. Habitis enim armis, queruntur consilia et sternuntur vie ut illis quam comodissime citra ullum metum et ullum maius dispendium utamur. Propterea non oportet nobis istic ob persuasionem (nescimus cuius nostre stupiditatis) nobis denegari necessarias provisiones, sine quibus necesse est perire hanc urbem, cui capiunde et in sectam redigende tot hostes tam manifesti quam clancularii noctes et dies invigilant. Nobis metitur et seritur, nos soli in periculo sumus et mirum est quod qui extra omne periculum sunt, nobis magis metuant quam sibi. Nos pro illis militamus et cervices opponimus. Illi vero presidium nobis denegant, volentes (ut apparet) exitium nostr[um] aliqu[anti]sper differre quod tamen hac dilatione et pror[ogat]ione adeo non mitiga[nt], ut etiam asperius et durius efficiant; [si]

---

[1] [Am Rande] Exemplar habuit R. D. Rossanensis, est Germanicum. Eigenhändige Bemerkung Bobadilla's.

succumbet hic Religio, succumb[at] nobis saltem in aciae (sic) stantibus, non desertoribus, quales tamen quam plures fecerit denegata necessaria provisio.

Quae in tempore concessa et si irritet malos, mirabiliter tamen consolatur bonos, et tuetur multos pios alioqui in graue trahendos discrimen. Non enim in totum Coloniae exoleuit tam Pontificia quam Caecarea authoritas modo utraque potestas et (dum tempus est et res postulat) grauiter et ut se decet uterentur Iste pusillanimitates roborant nostros aduersarios et nos misere deprimunt.

Hinc est quod Decanus Ecclesiae Maioris tempore insinuationis dixisse dicitur, se bene sciuisse ma[nda]tum aliquod dandum nobis, sed nunquam sententiam proferendam. Propterea sibi valde placere hoc mandatum et optatius esse sibi quam 2000 auri, fortasse quod putant Archiepiscopum eo facturum Protestantes in nos insaniores atrociores et truculentiores et quod sperant se per suas calumnias nos pertrahere in inuidiam maiorem. Audent enim dicere se velle omnia narrata in literis Caesaris mendacij arguere, cum tamen sint notoria et luce meridiana clariora. Dicitur quoque dixisse Archiepiscopum ne tantilli quidem facere litteras istas Caesaris, Caesarem non tam esse iratum Archiepiscopo ut nobis persuadeatur, futuram aliam rerum faciem.

Talia quoque Burgimagistris huius Civitatis persuadentur, quorum unus eo quoque venit, ut Caesareo Diplomati omnem propemodum detrahat authoritatem, literas esse dicens et nihil amplius, immo illusionem quandam.

His in tempore occurrere oportet. Non occurretur autem melius quam si mittatur ex Urbe Roma Pontificia et ex Caesaris Aula Imperiali diffinitiva sententia. si [qu]ominus talis prouisio qu[ae manife]stum faciat Caesarem quod decreuit, seria mente decreuisse et exequi quoque velle.

Caesar mandauit iamdudum Senatui ut assisteret Inquisitioni hereticae prauitatis. Et nunc R^{mus} Nuncius Apostolicus in defectum Ordinarii adiunctos Inquisitores dedit. Sed de assistentia adhuc dubitatio est.[1] Valde valde referret quod Caesar rursus serio iuberet Senatui debitum offitium Religioni impendere et Deputatis commissarijs pro Religione suum offitium impartiri. Et forte expedierit aliquam seriam commissionem. Det Domino Arnold[o] Siegen Consuli, ut haec ad Senatum serio orete[nus] perferat et hanc esse Caesaris o[ptima]m mentem et voluntatem expon[a]t. Non oportet hic metuere aliquid tempore oportuno agendum esse. Nam Commissarij valde trepidant. Hoc solum queritur si possent schismatici ad auditum istorum mandatorum Pontificis et Caesaris terreri, ut suapte sponte Colonia excederent ne foret necessarium aduersus eos inquirere.

[1] [Am Rande] R^{mus} intellecta deputatione apostolica ut eam in irritum deducat et impediat, deputavit suo nomine Decanum suspectum S. Severini non ut officio fungatur sed ut apostolicis commissarijs obsistat.

R^mus^ D. Nuncius nuper confirmanit Statutum ecclesie sancti Gereonis de non admittendis hereticis et schismaticis. Simile Statutum et paulo locupletius conditum est per Uniuersitatem superioribus diebus missum ad R^mum^ legatum signatum F. Fecerit profecto R^mus^ Legatus rem suo officio dignissimam, si idem Statutum in parte dispositiva saltem apostolica auctoritate confirmet et eo diplomate universitatem egenam et pauperem donet. Et simul unacum commissarijs nostris impetret literas Caesaris (quas vocant placati) apertas ad universitatem, ut idem Statutum acriter exequantur. Heri in congregatione universitatis ad Minor[e]s conclusum est, hanc ob rem apud utramque potestatem preces esse porrigen[das].

Hodie quoque consultatum de instauratione studiorum et datum mandatum quibusdam qui cogitent quo pacto prebende que Professoribus destinate sunt in suum usum restitui possint iuxta Bullas apostolicas Bonifatij noni, Eugenii 4 et Nicolai quinti.[1] Si convenerit de ordinatione, oratur ut D. Bobadilla et Pontificiam et Caesaream confirmationem tam pij instituti (ubi ab eo id petitum fuerit) obtinere non detrectet, propter opus tam pium in hac civitate tam necessarium, quam tandem impossibile erit a Lupis hiantibus tueri, nisi alantur canes latrantes et abigentes bestias illas ovili Domini tam se[d]ulo insidiantes.

Utinam comoda et bona ratione possit pe[r Cae]sarem, et si videbitur etiam per nuncium apostolicum admoneri Illustrissimus Dux Cleuensis, non solum ut constans in Religione avita permaneat, seque ab ea nullis malorum persuasionibus divelli sinat, sed et ut de oppidis Wesalia et Susation dum fieri adhuc forsan potest in Ecclesie et suam obedientiam reducendis serio cogitet. Nam valde timendum est, nisi hoc quam maturrime fiat fore ex hijs opidis utpote non parum munitis et de heresi in heresim subinde labentibus toti Germaniae aliquod irrestinguibile incendium quandoque oriturum, quod prohiberi posset si in tempore provideatur, alioqui ubi semel eruperit dificillime cohibendum. Quid nos torqueat D. Bobadilla a nobis intellexit et novit.

Oratur D. a Bobadilla ut dignetur impetrare a R^mo^ Domino Nuncio propter Deum provisionem seu collationem Ecclesiae Parrochialis in Lyskirchen civitatis Coloniensis vacantis per incestas nuptias celebratas Bonnae die Veneris praeterite ut prefertur pro viro docto et zeloso, qui se dure opp[onat haere]ticis Domino Conrado, Tyman Mindensi etc.

Orig. Neapel, Staatsarchiv, Carte Farnesiane 718 sub B.

---

[1] Siehe dazu Ehses, *Kölner Nuntiatur* Bd. 2 unter Köln, Universität.

Geheimhaltung
der Akten des Konzils von Trient??

Von

Dr. Stephan Ehses.

Der Vorwurf gegen die römische Kurie, dass sie die Akten des Trienter Konzils geheim halte, wurde zuerst durch den abtrünnigen Erzbischof von Spalatro, Markus Antonius de Dominis, in dem Dedikationsschreiben an König Jakob I. von England erhoben, welches er der ersten Ausgabe von Paolo Sarpis Geschichte des Konzils von Trient (London 1619) vorausschickte. Die Verheimlichung sollte den Zweck haben, das Gewebe von List und Falschheit zu verbergen, mit welchem jenem Autor zufolge die Päpste das Konzil und die daselbst versammelten Väter umsponnen haben. Die Anklage war in beiden Teilen grundfalsch. Denn einmal steht von solchen Dingen entfernt nichts in den Akten, die vielmehr voll sind von Beweisen uneingeschränktester Rede- und Bewegungsfreiheit in Trient; sodann hatte ursprünglich, während wie nach Schluss des Konzils, die Absicht bestanden, die Akten in grösster Ausdehnung zu veröffentlichen, und die Vorarbeiten, die der Konzilssekretär Angelo Massarelli zu diesem Zwecke unternommen und geleitet hat, übersteigen weit die Anforderungen, die man im allgemeinen an die Ausdauer selbst des fleissigsten Mannes stellen darf. Leider starb er bereits i. J. 1566; Papst Marcellus II., der als Kardinal und Legat dieser Frage die grösste Aufmerksamkeit gewidmet hatte, war schon lange vor Schluss des Konzils gestorben; Papst Pius IV. überlebte diesen nur ganz kurze Zeit, die Nachfolger wandten sich mehr der Ein- und Durchführung der Canones et decreta zu und noch manche andere Umstände wirkten dem Drucke der Akten entgegen. Kurz, derselbe unterblieb, und dies zu bedauern hat der

aufrichtigste Anhänger der katholischen Kirche viel mehr Anlass als derjenige, der etwa in den Akten Waffen gegen dieselbe zu finden hoffte.[1]

Dennoch wurde das Unterlassen der Herausgabe immer wieder gegen die römische Kurie ausgebeutet und kein geringerer als Ranke hat die Anklage in fast typischen Ausdruck gebracht, indem er sein Urteil über die beiden Geschichtschreiber des Konzils, Sarpi und Pallavicini, mit dem Satze abschloss, es werde nicht zu einer Darstellung des Konzils nach den authentischen Quellen kommen, „da diejenigen, die es allenfalls vollführen könnten, es nicht wollen, und die, welche es wollen, es nicht vermögen.“ [2] Ranke selbst hätte noch reichlich Gelegenheit gehabt, seine Behauptung wenigstens für die Gegenwart einzuschränken, da das vatikanische Archiv seit über 20 Jahren der Forschung im weitesten Masse offen steht; aber auch für die früheren Jahrhunderte ist dieselbe vollständig unzutreffend, wie im Folgenden bewiesen werden soll. Schon die Worte Pallavicinis, dass die Konzilsakten bei verschiedenen Anlässen vielen Personen mitgeteilt und ausgeliehen worden seien,[3] musste zur Vorsicht mahnen, und die ausserordentlich reichliche Ausnützung des vatikan. Archives, der wir bei Pallavicini selbst von Anfang bis zu Ende seines Werkes wie auch bei dem fast gleichzeitigen Oratorianer Raynald begegnen, ist ein offenkundiger Beweis dafür, dass ihnen der Zugang zu den Quellen durch keine Schranken versperrt war. Davon weiter unten; wir müssen zuerst etwas zurückgreifen und wieder an das Werk Sarpis anknüpfen, das zuerst i. J. 1619 und dann in zahlreichen andern Ausgaben erschien.

Da die schädlichen Wirkungen dieses Buches immer offenkundiger wurden, entschloss sich, so schreibt Pallavicini (a. a. O.), mein Ordensgenosse Terenzio Alciati zu einer Widerlegung desselben. Wir vermissen hier eine nähere Zeitangabe; aber ein kleines Hand- und Tagebuch des päpstlichen Archivars Joh

---

[1] Vergl. darüber die Ausführungen von Merkle im ersten Bande des *Concilium Tridentinum* p. XIV sq.; Weiteres später in der Einleitung zu den Akten.

[2] *Die römischen Päpste,* 10. Aufl. Leipzig 1900. Analekten S. 41.

[3] *Introduzione* c. 5 nr. 6. „A molti in varie occorrentie [gli atti del concilio] furono e communicati e prestati.“

Bapt. Confaloneri, das früher keine bestimmte Signatur trug, jetzt aber durch Monsgr. Wenzel unter Nr. 47 der grossen Zusammenstellung der Indici des vatik. Archives einverleibt ist, gibt uns sehr erwünschten genauen Aufschluss. Am 14. August 1626 war nach dem Tode des Nikolaus Alemanni unser Confaloneri, Dr. Theol., Protonotar u. s. w., von Urban VIII. zum Archivar an der Engelsburg ernannt worden.[1] Kurz darauf, nämlich am 1. Sept. 1626, legte er obiges Tagebuch an, dem er den Titel gab: „Liber receptorum, accommodatorum, diversorum. Ad directionem et conservationem archivi castri S. Angeli a J. B. Confalonerio . . . institutus et in easdem tres partes distinctus ac distributus.“ Schon ganz kurz darauf beginnen die Aufzeichnungen, die uns hier beschäftigen sollen. Zum 13. Sept. 1626 schreibt nämlich Confaloneri:[2] „Es kam zu mir Monsgr. Agostino Oreggio, Theologe und Geheimkämmerer Urbans VIII., und befahl mir in dessen Namen, nach und nach (a poco a poco) sämtliche Akten des Konzils von Trient, die im Archiv der Engelsburg sich befinden, dem Jesuitenpater Terenzio Alciati einzuhändigen, von welch letzterem ich sodann erfuhr, dass der Papst dieses angeordnet habe, damit Alciati auf gewisse Bücher antworten könne, die gegen das Konzil erschienen seien. Monsgr. Oreggio befahl mir dabei, mir die Uebergabe der Bücher durch Alciati bestätigen zu lassen.“

Terenzio Alciati stand damals bereits hoch in Jahren, da er im Jahre 1570 und zwar in Mailand aus der bekannten, durch Studium der Rechte hervorragenden Familie geboren war. Dass ihm Urban VIII. selbst die Widerlegung Sarpis aufgetragen habe, ist aus obigem Eintrag nicht mit Sicherheit zu entnehmen; es lässt sich aber ohne Mühe daraus schliessen und scheint auch sonst beglaubigt zu sein.[3] Ganz gewiss ist, dass Urban an den Arbeiten Alciatis den regsten Anteil nahm; schon vor Ende 1627 soll dieser dem Papste einige Kapitel vorgelegt und dessen volle Billigung dafür gefunden haben.[4] Etwas später, am 21. April 1629, stellte sodann Urban dem Jesuitenpater ein Breve aus, welches allen Klosterobern, namentlich den

[1] Indice 47 f. 120. Breve in Abschrift.
[2] L. c. f. 60.
[3] Sommervogel, *Bibliothèque de la Comp. de Jésus* 1, 147.
[4] Ebenda.

Augustinern von St. Johannes a Carbonaria in Neapel erlaubte und anempfahl, dem Terenzio Alciati sämtliche in ihrem Besitze befindlichen Schriftstücke über das Konzil von Trient zugänglich und benutzbar zu machen.[1] In dem genannten Augustinerkonvent zu Neapel befand sich damals der litterarische Nachlass des Girolamo Seripando, der als Augustinergeneral, als Kardinal und Konzilslegat zu den hervorragendsten Trienter Vätern gehörte und überaus wichtige Aufzeichnungen gemacht hatte, die jetzt in der Nationalbibliothek zu Neapel aufbewahrt werden.

Doch kehren wir zu den Konzilsakten zurück. Am 16. Sept. 1626, drei Tage nach jenem päpstlichen Auftrage, notiert Confaloneri in sein Tagebuch (f. 60): „Obiger Weisung gemäss habe ich dem Jesuitenpater Ter. Alciati ein Buch in Folio zugestellt, aus dem Archiv der Engelsburg, Armarium 4, ordo 1, in rotem Leder, ganz vergoldet, Littera C, Titel: *Acta sacri oecumenici et generalis concilii Tridentini sub Paulo III P. M. Pars prima a prima indictione usque ad sessionem quintam*. 440 Blätter, mit dem Wappen Pauls III. Der so genau beschriebene Band ist gegenwärtig *Concilio* 116 und enthält ausser den Bullen, Breven u. s. w., die der Eröffnung des Konzils vorausgingen, die Akten der 5 ersten Sessionen, aber nicht in der ursprünglichen, während der Kongregationen aufgezeichneten Fassung, sondern in der letzten, von Massarelli geleiteten und für den Druck bestimmten Redaktion, die daher Theiner seiner Herausgabe der Akten zu Grunde gelegt hat. Dem Eintrage des Archivars entspricht auf f. 100 des Tagebuches die eigenhändige Bescheinigung und Verpflichtung Alciatis, gleichen Datums, den genannten Codex erhalten zu haben und auf Verlangen Confaloneris sofort zurückzustellen. Schon bald darauf, am 9. November 1626, bezog Alciati von Confaloneri drei weitere Codices, nämlich die nächste Fortsetzung der Akten von der sechsten Session bis zur Translation nach Bologna, einen Band wie den vorigen, Littera D, heute *Concilio* 117; sodann 2 Bände aus derselben Reihe, 125 und 126, welche einen Einblick in die Redaktionsarbeit gewähren, die durch Massarelli unter Mitwirkung einer vom Papste eingesetzten

---

[1] *Arch. Vat.* Urbani VIII. brevia autographa. Ann. 6 et 7 tom. 3 f. 189. Herr P. Lemmens ord. Min. machte mich freundlichst auf dieses Breve aufmerksam.

Kardinalskommission an den Akten vorgenommen wurde, um neben der vollständigen, äusserst ausgedehnten Fassung eine kürzere herzustellen, die sich zu den Akten verhalten sollte, wie etwa heute ein parlamentarischer Bericht zu dem stenographierten Wortlaute.[1]

Auf diese 4 Codices bezieht sich nun ein anderer Eintrag Confaloneris, der erkennen lässt, dass man doch die Akten als Geheimgut der Kurie betrachtete und sich deren Herausgabe oder Vervielfältigung als ausschliessliches Recht vorbehielt. Der Archivar der Engelsburg schreibt nämlich zum 30. März 1627: „Derselbe Kardinal (Franz Barberini, Nepote Urbans VIII.) liess durch mich den Jesuitenpatres sagen, dass der Papst alle diejenigen mit sofortiger Exkommunikation belege, die aus den 4 bei P. Alciati befindlichen Bänden der Konzilsakten Abschriften angefertigt hätten oder anfertigen würden.“ [2] Das Verbot galt offenbar nicht auch für Alciati selbst, da er ohne Excerpte und teilweise Abschriften aus den Akten unmöglich eine Geschichte des Konzils hätte schreiben können; dasselbe ist vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach veranlasst durch den theologischen Streit de auxiliis divinae gratiae, der seit dem Pontifikate Sixtus V. zwischen den Jesuiten und Dominikanern schwebte[3] und durch die Trienter Akten leicht hätte neue Nahrung gewinnen können;[4] doch werden auch dem P. Alciati Bedingungen auferlegt worden sein, welche keinen Eingriff in das Eigentumsrecht der Kurie an den Akten zuliessen.

Alciati wohnte damals im Collegium Romanum, wie aus dem Vermerk Confaloneris vom 9. Mai 1628 hervorgeht (f. 100), dass der Pater den ersten Band der Akten, *Conc.* 116 von dort zurückerstattet habe; ein ähnlicher Vermerk findet sich zu der Ricevuta der drei andern Codices, diesmal ohne Zeitangabe, aber wahrscheinlich aus dem Jahre 1629, da erst zum 28. August dieses Jahres wieder eine Unterschrift Alciatis vorliegt, nach welcher er den Cod. A,

---

[1] Indice 47 f. 101. Vergl. Merkle, *Conc. Trid.* 1, XV. Anm. 4.

[2] Indice 47 f. 138. „Il medesimo cardinale mi diede ordine, che io andassi a dire a padri Gesuiti, che N. Signore imponeva scommunica ipso facto incurrenda a tutti quelli, c' havessero copiato qualche cosa (se pure l' havran fatto) contenuta nelli 4 tomi delli atti del concilio di Trento, che tiene in mano il Sr. Terenzio Alciati, che sono di quelli consignatili per ordine di N. Signore.

[3] Vergl. Ehses, *Kölner Nuntiatur* Bd. 2 unter Lessius, Löwen u. s. w.

[4] Etwas später wird dieser Grund mit deutlichsten Worten geltend gemacht. S. unten S. 302.

einen Band wie die beiden ersten, 516 Blätter Text mit 13 Blättern Index stark und die Akten von Bologna umfassend, heute *Concilio* 114, durch Confaloneri erhalten habe. Dabei erklärt der Archivar, die Ueberweisung des Bandes geschehe auf mündlichen Befehl des Papstes vom 21. August und auf schriftliche Anordnung durch den Kardinal Barberini vom 19. Der Vermerk über die Rückgabe (f. 102) lautet wörtlich: „Idem R^dus^ P. Terentius Alciatus rector collegii poenitentiariorum societatis Jesu pro basilica apostolorum Petri et Pauli restituit mihi Jo. Bapt. Confalonerio eumdem librum signatum littera A sub titulo: Acta sacrosancti concilii generalis Bononiensis etc., restituit inquam die 22. iulii 1633.“ Demnach war unterdessen P. Alciati Rektor der Pönitentiäre von St. Peter geworden und wohnte also nicht mehr im Collegium Romanum, sondern im Palazzo dei penitentieri, den jetzt zugleich mit dem Amte der Beichtväter von St. Peter die Franziskaner Conventualen inne haben.

Unterdessen hatte Alciati bereits einen weiteren Schritt gethan, der seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit alle Ehre macht. Die Codd. de Concilio 114, 116 und 117, die ihm bisher zugestellt worden waren, enthalten wie oben erwähnt nicht die ursprünglichen Aufzeichnungen des Konzilssekretärs, sondern die letzte, von regelmässiger, schöner Hand nach den Vorlagen und Anweisungen Massarellis durchgeführte, aber mit allen in solchen Fällen möglichen Mitteln beglaubigte Niederschrift. Wenn nun sogar Theiner in unsern Tagen sich mit der Wiedergabe dieser Redaktion begnügte, würde man noch weniger dem P. Alciati einen Vorwurf machen dürfen, wenn er es bei dieser Form der Akten hätte bewenden lassen. Aber er that das Gegenteil. In Cod. 81 f. 65 de Concilio findet sich nämlich ein eigenhändiges Schreiben Alciatis vom 29. Mai 1629, wahrscheinlich an den Kardinal-Bibliothekar Barberini gerichtet, in welchem jener nach der allgemeinen Bitte um Unterstützung seiner Studien die besonderen Wünsche ausspricht, die ***Acta originalia Pauli III*** einsehen zu dürfen und durch Felix Contelorio über den ganzen Vorrat an Konzilsakten unterrichtet zu werden.[1] Felix Contelorio war Custode des eigent-

[1] Zuerst bekannt gegeben durch Sickel, *Römische Berichte* 1, 94, Anmerkung. (Wiener Sitzungsberichte Bd. 133. Nr. 9).

lichen vatikanischen oder Geheim - Archives[1] und hatte demnach ausser der Masse anderer handschriftlichen Schätze auch die durch Paul V. angelegte Sammlung de Concilio mit damals einigen 50 Bänden[2] zu verwahren, in denen sich allerdings ein ausgiebiger Bestand von ursprünglichen und originalen Aufzeichnungen Massarellis und seiner Genossen oder Vertreter vorfand, aber nur für die späteren Konzilsperioden. Für die erste Trienter Zeit sind dieselben in der zweiten Hälfte leider verloren gegangen oder noch nicht wieder ans Tageslicht gezogen, für die erste Hälfte stehen sie von dem Zeitpunkte an, von welchem Massarelli mit dem Amte des Sekretärs für die Generalkongregationen betraut war, d. h. vom 1. April 1546,[3] in Conc. 62. Dieser Codex nun, der den Titel führt: „Acta s. concilii Tridentini sub Paulo III P. M. originalia compilata et scripta per me Angelum Massarellum" etc., war damals noch weder der Serie de Concilio, noch überhaupt dem Geheim-Archiv einverleibt, sondern gehörte unter Nr. 5588 der vatik. Bibliothek an, in welche er aus der guardarobba gekommen war. Erst im Mai 1630 ordnete Urban VIII., offenbar durch die Nachfrage über die Originalakten bewogen, dessen Uebergabe an das Geheim-Archiv unter Contelorio an, die dann im folgenden Jahre vollzogen wurde, wahrscheinlich nachdem vorerst die bis dahin losen Fascikel mit dem heutigen Einbande versehen worden waren.[4] Einen ähnlichen Weg scheint der nächstfolgende Band, Conc. 63, gemacht zu haben, der die Massarellischen Originalakten für das Konzil von Bologna enthält.

Ob nun, nachdem die Originalakten sämtlich der Obhut Conteloris anvertraut waren, Terenzio Alciati dieselben einsehen konnte? Contelori, welcher jenes Gesuch Alciatis vom 29. Mai 1629 zu begutachten hatte, sprach sich zunächst dagegen aus, indem er das bereits erwähnte Bedenken ins Feld führte und daran erinnerte, dass schon früher einmal einem Ordensgenossen Alciatis wegen des zwischen Jesuiten und Dominikanern schwebenden Streites

---

[1] Confaloneri, der unter dem 26. Oktober 1634 im Auftrage des Papstes einen Codex aus dem Archiv der Engelsburg an Contelorio überwies, nennt diesen dabei: Commissario della camera e custode dell' archivio Vaticano. Indice 47 f. 78.

[2] Sickel, a. a. O. S. 91.

[3] Merkle I, XLIV.

[4] Ebenda p. XCVI u. CIV.

de auxiliis gratiae die Einsicht in die Akten verweigert worden sei.[1] Nachdem aber schon die Akten der späteren Redaktion an Alciati übergeben und die oben mitgeteilten Vorsichtsmassregeln hinsichtlich der Vornahme von Abschriften getroffen worden waren, hatte dieser Einwand keinen Sinn mehr, da gewiss in Rom niemand daran dachte, die durchaus grundlose Vorstellung zu erwecken, als enthielten die Originalakten Dinge, die man verbergen wolle und die in der späteren Fassung unterdrückt worden seien. Man wusste gewiss damals so gut, wie man es heute nachweisen kann, dass die Unterschiede zwischen beiden Redaktionen fast nur formeller Art und nur dadurch hervorgerufen sind, dass bei den tachygraphischen Aufzeichnungen während der Kongregationen auf Schrift, Stil und Satzbau wenig Rücksicht genommen werden konnte.

Viel eher ist aus dem Umstande, dass trotz der abratenden Stimme Conteloris die Originalakten nach dem Geheim-Archiv überführt wurden, so weit sie nicht schon dort aufbewahrt waren, und dass in der Folge Contelori selbst sich aufs eifrigste an den Vorarbeiten für die Geschichte des Konzils beteiligte, zu schliessen, dass Urban VIII. hier wie bei den vorhergegangenen Anlässen zu Gunsten Alciatis entschied und Contelori anwies, jenem die Originalakten zur Verfügung zu stellen. Es liegt sogar ein Indicium, das einem vollen Beweise ähnlich sieht, dafür vor, dass Alciati die Originalien nach Hause erhielt, um sie zwanglos mit der späteren Fassung vergleichen zu können. Denn als sich die hier beschriebenen Vorgänge mit den Originalakten der Jahre 1546—1549 abspielten, hatte Alciati den Cod. Concilio 114 mit der Schlussredaktion der Bologneser Akten bei sich zu Hause,[2] konnte also zunächst die Vergleichung mit den Originalien in Conc. 63 vornehmen; dagegen hatte er die Codd. Conc. 116 und 117 mit der Schlussredaktion der ersten Trienter Akten schon vor Jahren zurückgestellt.[3] Nun aber kommt Alciati am 18. November 1633 wieder zu Confaloneri in die Engelsburg und bittet sich Conc. 116 zum zweiten Male aus, ebenso am 30. Oktober 1637 Conc. 117, nachdem er 116

---

[1] Sickel, *Röm. Ber.* 1, 94. S. oben S. 300.
[2] Oben S. 300/301.
[3] S. 300.

am 18. Juni 1636 abgeliefert hatte.[1] Der Schluss dürfte wohl nicht zu gewagt sein, dass Alciati beide Fassungen der Akten auf seinem Arbeitstische hatte, wenn wir auch von Contelori keine Aufzeichnungen über Ausleihungen aus dem Geheim-Archiv besitzen, wie von Confaloneri über das Archiv der Engelsburg. In jedem Falle aber dürfte durch die vorliegenden Darlegungen bewiesen sein, dass dem P. Terenzio Alciati für die beiden ersten Konzilsperioden der uneingeschränkteste Einblick in die Akten verstattet war. Und da Confaloneri von Anfang an beauftragt war, nach und nach sämtliche Akten des Konzils an Alciati gelangen zu lassen,[2] ist mit Sicherheit anzunehmen, dass das gleiche Verfahren auch für die späteren Konzilsperioden beobachtet wurde.

In die Archivräume selbst dagegen hat Alciati offenbar keinen Zutritt gehabt, obschon ihm wahrscheinlich auch dieser gewährt worden wäre, hätte er mit einiger Festigkeit und Importunität darum gebeten. Aber nach der Schilderung Pallavicinis war er eine etwas ängstliche Natur, und auch das zunehmende Alter mochte ihn kaum hoffen lassen, die gewaltige Masse der Konzilsmaterialien durchdringen zu können, die man selbst heute bei vorzüglich geordneter Verwaltung und Inventarisierung des vatikanischen Archives aus einer Unmenge von weit auseinanderliegenden Fundstellen zusammensuchen muss. Er begnügte sich daher mit den Excerpten und Abschriften, die auf Geheiss des Papstes sowohl Contelori wie Confaloneri für ihn anlegten und die uns zum Teil in dem starken Bande *Concilio* 81 erhalten sind. Das Vorblatt desselben trägt von späterer Hand die Aufschrift: „Scritture raccolte da Monsgr. Conteloro sopra la materia del concilio Tridentino e viste diligentemente dal padre Sforza Palavicino della compagnia di Gesù, e con questo aiuto specialmente diede in luce la sua historia del medesimo concilio,“ [3] und allerdings ist Pallavicini durch diesen Sammelband, den er auch citiert, öfter der Mühe enthoben worden, die betreffenden Stücke an ihrem ersten Fundorte aufzusuchen. Doch kann von einer systematischen Materialiensammlung für die Geschichte des Konzils

---

[1] Indice 47, einliegendes Doppelblatt zwischen f. 77 und 78.
[2] Oben S. 298.
[3] Eine nähere Analyse des Bandes muss für eine andere Stelle vorbehalten bleiben.

keine Rede sein und das hier Gebotene verschwindet beinahe vor der übrigen Masse des Stoffes, der zu dem Zwecke zu bewältigen war. Es wird daher leicht erklärlich, dass sich Alciati in seiner Gewissenhaftigkeit nicht an die Niederschrift der Konzilsgeschichte wagte, weil er mit allem Sammeln und Forschen in gedruckter und ungedruckter Litteratur doch die enorme Lücke nicht ausfüllen konnte, die eben nur durch uneingeschränkteste Verwertung der vatikanischen Quellen auszufüllen war.

„So geschah es“, schreibt Pallavicini, „dass Alciati eine lange Reihe von Jahren darauf verwendete, Nachrichten über das Konzil zu suchen und mit endloser Mühe aufzuspeichern; aber das Ganze blieb dennoch lückenhaft und konnte den überaus hohen Forderungen, die er an sich selber stellte, nicht genügen. Die Furcht nun, nicht ganz Vollendetes zu leisten, liess ihn in den entgegengesetzten und den schlimmsten aller Fehler fallen, dass er nämlich gar nichts leistete.“ [1] Thatsächlich scheint Terenzio Alciati zu jener unfruchtbaren Klasse von Gelehrten gehört zu haben, die ganze Bibliotheken in sich aufnehmen, aber nichts zu verarbeiten und zu gestalten wissen; was er gedruckt hinterliess, ist nicht viel mehr als nichts und auch sein handschriftlicher Nachlass zählt nur drei Nummern, darunter an letzter Stelle: Historiae concilii Tridentini a veritatis hostibus evulgatae elenchus.[2] Wenn ihm dennoch Pallavicini hohes Lob spendet und sein eigenes grosses Werk zum guten Teil auf den Plan und die Vorarbeiten Alciatis zurückführt, so mag dahingestellt bleiben, in wie weit hier Pallavicinis Bescheidenheit und Verehrung für seinen Vorgänger mitgesprochen haben.

Pallavicini selbst aber, der bekanntlich, nachdem Alciati am 12. Nov. 1651 gestorben war,[3] durch den Ordensgeneral Goswin Nickel (1652—1664) mit der Fortsetzung und Vollendung des Werkes betraut wurde, schlug nun alsbald den eben bezeichneten Weg ein, indem er sich die Erlaubnis zum Besuche des Archives erwirkte. Dieselbe wurde ihm durch Papst Innocenz X. (1644-55) gewährt,[4] also jedenfalls sehr bald nach Alciatis Tode, da Pallavicinis

[1] *Introduzione* cap. 5 nr. 6.
[2] Sommervogel a. a. O.
[3] Ebenda.
[4] Pallavicini 15. 13. 3. Ho veduto gli originali conservati nell' archivio Vaticano, dove mi fè lecito d'entrare il Pontefice Innoc. 10.

Werk bereits i. J. 1656 erschien. Custode des Geheim-Archives war damals nicht mehr Felix Contelori, sondern seit 1644 Costanzo Centofiorini, zugleich Maestro di camera des Papstes, dem es Pallavicini sehr hoch anrechnet, dass er sich bei den manchfaltigen und dringenden Geschäften in der Umgebung des Papstes sehr oft die Zeit abstahl, ihn in die Archivräume zu begleiten, da Pallavicini eben nur im Beisein des Custoden dort arbeiten konnte.[1] Es wird wohl auch sein, dass Centofiorini sich wie früher Contelori und Confaloneri durch Auszüge, Abschriften u. s. w. an der Arbeit mitbeteiligt hat; aber Pallavicini spricht davon nicht im besondern, und jedenfalls war es für diesen die Hauptsache, dass er an Ort und Stelle die Korrespondenz der Konzilslegaten und anderer, die Depeschen der Nuntien, die Lettere di principi, die Varia Politica und andere Bestände einsehen konnte, was er nach Ausweis seines Werkes mit bewundernswerter Umsicht und Sorgfalt gethan hat. In Sickels sonst sehr verdienstvollen Forschungen kommt die Thatsache, dass der berühmte Geschichtschreiber persönlich im vatikanischen Archive gearbeitet hat, nicht zur Geltung, da nach ihm auch Pallavicini lediglich auf die für ihn angelegten Collektaneen angewiesen blieb;[2] auch was Döllinger[3] nach Theiners Angaben ganz allgemein über die Beschränkung berichtet, denen Pallavicini in Benützung der Akten unterworfen worden sei, wird durch die Wirklichkeit ebenso gegenstandslos wie der Vorwurf, dass das Werk des Jesuiten „der sorgfältigsten Censur und Revision unterzogen wurde." Denn Pallavicini hatte keine andere Censur zu bestehen als die noch jetzt bei theologischen Werken überhaupt und bei den Jesuiten noch im besondern durch die Ordensregel vorgeschriebene.

---

[1] Ebenda. Essendomi sempre necessaria la sua presenza, si rubò egli assai volte alle sue assidue e strettissime occupazioni, per favorire la mia persona e la mia impresa.

[2] Sickel, *Röm. Berichte* 1, 94. Auch Merkle 1, XIV hat auf Sickels Autorität dies angenommen, wenn auch mit der Einschränkung, dass wenigstens anfangs Pallavicini keinen Zutritt zum Archiv hatte; aber auch dafür fehlt jeder Beleg, vielmehr wird unsere obige Angabe noch dadurch verstärkt, dass Centofiorini i. J. 1656 gleichfalls in den Jesuitenorden trat; er muss also wohl schon bald nach Alciatis Tode begonnen haben, sich das ihm von Pallavicini gespendete Lob zu verdienen.

[3] *Ungedruckte Berichte* I, XIII.

Es bleibt demnach bestehen, dass man dem Terenzio Alciati und mehr noch seinem Nachfolger Sforza Pallavicini den unbeschränktesten Einblick in die Konzils-Akten und -Dokumente verstattete, sogar bis zur Verleihung nach aussen, was bekanntlich bei allen Archiven heute noch mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden, wo nicht ganz unmöglich ist. Dass unter Pius IX. in den Tagen des vatikanischen Konzils selbst dem Archivar des päpstlichen Stuhles, Augustin Theiner, die Herausgabe der Acta Tridentina untersagt wurde, ein Verbot, welches Theiner bekanntlich übertrat, das ist eine Sache für sich, die unter Berücksichtigung von Zeit und Personen beurteilt werden muss, aber weder für frühere Jahrhunderte, wie wir gesehen haben, noch, wie das hochherzige Beispiel Leo's XIII. beweist, für unsere Gegenwart die Absicht unterstellen lässt, diese Akten geheim zu halten.

Kleinere Mittheilungen.

Girolamo Bellarmin über die Ereignisse nach dem Tode Pauls IV.

Obwohl die in demselben berichteten Vorkommnisse schon alle bekannt sind, entbehrt der unten abgedruckte Brief nicht des Interesses. Der Verfasser ist Girolamo Bellarmin, ein Oheim des bekannten Kardinals. Girolamo war mit seinem Verwandten, Marcellus II., als dieser noch Kardinal war, an den römischen Hof gekommen.[1] Nach dessen Tode scheint er in die Dienste des Kardinals Carpi getreten zu sein.[2] Der Brief ist gerichtet an Alexander Cervini, den Schwager des Schreibers, den Halbbruder des 1555 verschiedenen Marcellus II. Die Interessen, welche Alexander an der Papstwahl hatte, waren wohl nur die seiner heranwachsenden Söhne.

Was den Inhalt des Briefes angeht, so interessiert namentlich, dass alle, auch sonst gemeldeten[3] Ereignisse sich schon sämtlich am Todestage abgespielt haben, da ja der Brief am Tage nachher geschrieben ist.

Girolamo Bellarmin an seinen Schwager Alessandro Cervini.
Rom 1559, August 19.

Hieri scrissi a V. S. quattro lettere per quattro vie del medesimo tenor, una per via del ambasciator di Fiorenza, l'altra per la posta del Papa et l'altra dei al Sr Germ[anic]o raccommandata al Deserto, secretario

---

[1] Vgl. meine Abhandlung im Historischen Jahrbuche 1900. S. 414 ff. besonders 430.

[2] Vgl. einen (ungedruckten) Brief des Guglielmo Sirleto an Alessandro Cervini (C. Cerv. $\frac{51}{33}$ d. d. Rom 1555 Okt. 11) . . Il bell' Armino è venuto . . . . hieri et basciato le mani del R^mo di Carpi et è stato visto assai volentieri.

[3] Eine Uebersicht über die bisher gedruckten Quellen gibt Th. Müller: *Das Konklave Pius' IV.* Gotha 1889 S. 17. Anm. 3. Ich beschränke mich auch für das im Briefe gesagte auf einen Hinweis auf dieses Buch, wo in den einleitenden Kapiteln alles Nötige gesagt wird.

del arcivescovo et l' altra per un vetturale, tutti diretti alla Scala, sicome sarà anco questa et caso che nissuna di esse fusse capitata, prima V. S. saprà, come hieri alle 21 hore morte il Papa con allegreza universale et il populo Romano ha mostrato grandissimo odio contra questo Papa, havendo rotta la statua sua in Campidoglio, tutte le carcere et dato il fuoco al palazzo della inquisitione et ferite alli comisarii et messolo a sacco et se non era riparato volevano bruciar il convento della Minerva.

Il Papa non è stato portato in S. Pietro al solito, ma tenuto in capella in palazzo per paura che il populo non lo strascinasse, non per irreligione alcuna, ma per odio particolar contra lui et suoi ministri. Il cardinale Caraffa è venuto, quando il Papa era morto et Napuli [1] ha havute brutte parole dal cardinal Santa Fior che non ha voluto che si impacci in cosa alcuna et così è stato dichiarato dal collegio.

Quelli che in banchi corrano più al Papato è Carpi et Puteo, di poi Medici, Farnese et Montepulciano. Morone dicano domani esce di Castello et si pensa che il collegio lo assolverà.

M^r^ prot[onotari]o è qui in casa et pensa che V. S. non habbia a venir prima alla nuova creatione, sì perchè hora si faria poco, sì ancora per il pericolo della sanità, massime che li cardinali entraranno in conclave al principio di Settembre per quanto si dice. Pur V. S. è savia e farà sicondo Dio le inspirerà.

Si pensa che s' habbia a far qualche garbuglio come la gente sia concorsa a Roma et che per il caldo habbia da morir gente assai, essendo nel più mal tempo del anno. Hoggi ancora ho dato una lettera al Sr Germanico alla ventura.

Io sto allegro, che penso che qualunche verrà, habbia da far dimostratione contraria alla di questo passato così. N. Sr Dio mi dia gratia che sia et a lei baso le mani. Di Roma alli 19 d' Agosto 1559.

Gottfried Buschbell.

---

[1] Alfonso Caraffa. Vgl. über den Streit Müller a. a. O. S. 22.

Rezensionen und Nachrichten.

H. Tielemann, Cand. theol., Dr. phil., *Speculum Perfectionis und Legenda trium sociorum,* ein Beitrag zur Quellengeschichte des hl. Franz von Assisi, 152 S. gr. 8°, Leipzig, Paul Eger, 1902. Preis: 3 Mk.

Paul Sabatier, der durch Erforschung und Veröffentlichung der ältesten Schriften über den hl. Franciscus und den von ihm gestifteten Orden der Fratres minores sich unstreitig grosse Verdienste erworben hat, kann auch auf ein negatives Verdienst Anspruch machen dadurch, dass er das Speculum perfectionis als „S. Francisci Assis. legenda antiquissima" herausgab (vgl. hierüber diese Quartalschrift 1898 S. 324); denn dadurch gab er wenigstens Anstoss, dass die Kritik sich gegenwärtig umso eifriger mit diesen Quellenschriften und namentlich mit eben diesem Speculum perfectionis und der damit in Verbindung gebrachten Legenda trium sociorum beschäftigt, wie es insbesondere in der eingangs angeführten Schrift geschieht. Von dem so frühen Datum (MCCXXVIII), welches der von Sabatier edierte Codex Mazarinus 1743 aufweist, ganz und gar eingenommen, war er gezwungen, den ganzen Inhalt des Speculum perfectionis von einem zeitlich unrichtigen Gesichtspunkte aus zu betrachten, und indem er dies mit Aufbietung des grössten Scharfsinns durchführte, that er nur seiner sonst so anerkennenswerten Publikation umso mehr Eintrag. Die Kritik griff denn diese Datierung und die daraus gemachten Folgerungen alsbald in mehr oder weniger scharf ablehnender Weise an. Tielemann, welcher hievon a. a. O. S. 4 eine Zusammenstellung gibt, behandelt seinerseits die Frage am eingehendsten, und, wie ersichtlich, mit besonnenem Urteil. Er kommt in seiner Schrift, die aber leider von Druckfehlern wimmelt, zu dem Resultate, dass die Datierung des Codex Florentinus „Ognissanti", welcher MCCCXVIII als Jahr der Compilation angibt, als die richtige festzuhalten, der Inhalt derselben aber der Hauptsache nach schon um das Jahr 1246 entstanden ist. Er bildet nach ihm nichts anderes als die Ergänzung zu der nur in einem Bruchstücke auf uns gekommenen Legenda trium sociorum. Mit letzterer Behauptung setzt er sich freilich in scharfen Gegensatz zu einem andern, nicht zu unterschätzenden Kritiker, P. Van Ortroy, der die Legenda trium sociorum als späteres Machwerk hinstellt und das, was die tres socii wirklich aufgezeichnet haben, in des Thomas von Celano Vita II s. Francisci verarbeitet findet. Wäre es in der That so unhaltbar anzunehmen, dass in dem von Sabatier veröffentlichten

Speculum perfectionis im grossen Ganzen die originalen, von Thomas von Celano nicht überarbeiteten Aufzeichnungen der tres socii, aber nicht als Ergänzung zu dem bisher als Legenda trium sociorum betrachteten Bruchstück, sondern als selbständiges Schriftwerk enthalten sind? Freilich ist die Originalität des von Sabatier edierten Speculum perfectionis selbst wieder stark erschüttert durch das von P. Leonard Lemmens als Redactio I veröffentlichte Speculum perfectionis (Documenta antiqua Franciscana, pars II, ad Claras Aquas 1901 (vgl. diese Quartalschrift 1901 S. 431). Leider hat Tielemann diese Publikation, sowie die vorausgehende Pars I, welche die Scripta fratris Leonis enthält, allem Anschein nach noch nicht gekannt. Die Schuld mag vielleicht daran liegen, dass diese Publikationen, welche wie alle übrigen aus der Typographia collegii s. Bonaventurae ad Claras Aquas (Quaracchi) hervorgehenden Werke der Herder'schen Verlagsanstalt in Freiburg in Commission gegeben sind, nicht frühzeitig genug bekannt gemacht wurden. Wahrscheinlich hätte sonst Tielemann diesem Speculum perfectionis vor dem von Sabatier veröffentlichten die Palme, „als Kernstück eines auf Augenzeugschaft beruhenden Berichts“, eine Quelle ersten Ranges zu sein, zuerkannt.

Rom. P. K. Eubel.

Kirsch, Dr. A. P., *Zur Geschichte der kath. Beichte* und *Die historischen Brevierlektionen*, Würzburg, Göbel und Scherer, 1902, S. 221 (Preis 2 Mk 40 Pf.) und bzw. S. 31 (Preis 60 Pf.).

Zwei altkatholische Schriften über die Beichte, die des schweizerischen Bischofs Dr. Herzog und die des St. Galler Pfarrers Dr. Weiss, sind es hauptsächlich, gegen welche sich die erstgenannte Schrift von Dr. A. P. Kirsch richtet. Nach einem gut orientierenden Ueberblicke über die Geschichte des Buss-Sakraments in den ersten christlichen Jahrhunderten wird die Frage aufgeworfen: Was lehrt die hl. Schrift vom Buss-Sakrament? Nach lichtvoller Beantwortung dieser Frage kommt eine andere an die Reihe, nämlich: Welche Materie war von der apost. Zeit an bis zum 4. Laterankonzil (1215) dem Bekenntnisse unterworfen? Auch diese Frage ist eingehend behandelt und gut gelöst. Die weitere Frage über den Träger der Binde- und Lösegewalt in der alten Kirche, ob dies der Bischof in eigener Machtvollkommenheit oder nur als Organ der Gemeinde war, wird mit triftigen Gründen zu Gunsten der ersteren Alternative entschieden; ebenso die weitere Frage, ob vor dem Jahre 1215 der Bussakt und die darauf erteilte Lossprechung als eine juristische oder als eine religiöse Handlung angesehen wurde, d. h. ob der Bischof bezw. Priester bei Ausspendung des Buss-Sakramentes in Richtergewalt oder als vermittelnder Fürsprecher handelte, zu Gunsten des juristischen Charakters. Der so oft von akatholischer Seite gemachte Vorwurf, die Beichte sei erst durch das 4. Laterankonzil i. J. 1215 eingeführt worden, wird durch

die Beantwortung der Frage: Kannte man vor dem Jahre 1215 keine spezielle Verpflichtung zur Beichte, glänzend zurückgewiesen. Wenn dann noch Antwort gegeben wird auf die Fragen: „Welche Vollständigkeit der Beichte wird verlangt“ und „Welches ist die Bedeutung der Kinderbeichte“, so ersehen wir, dass alle grossen Fragen, die hier einschlagen, berücksichtigt und, wie uns dünkt, in ganz korrekter Weise beantwortet sind. Die auch im Preise nicht zu hoch angesetzte Schrift kann deshalb zur Anschaffung sowohl den Geistlichen zur Belehrung Anderer als auch gebildeten Laien zum Selbstunterricht nur empfohlen werden.

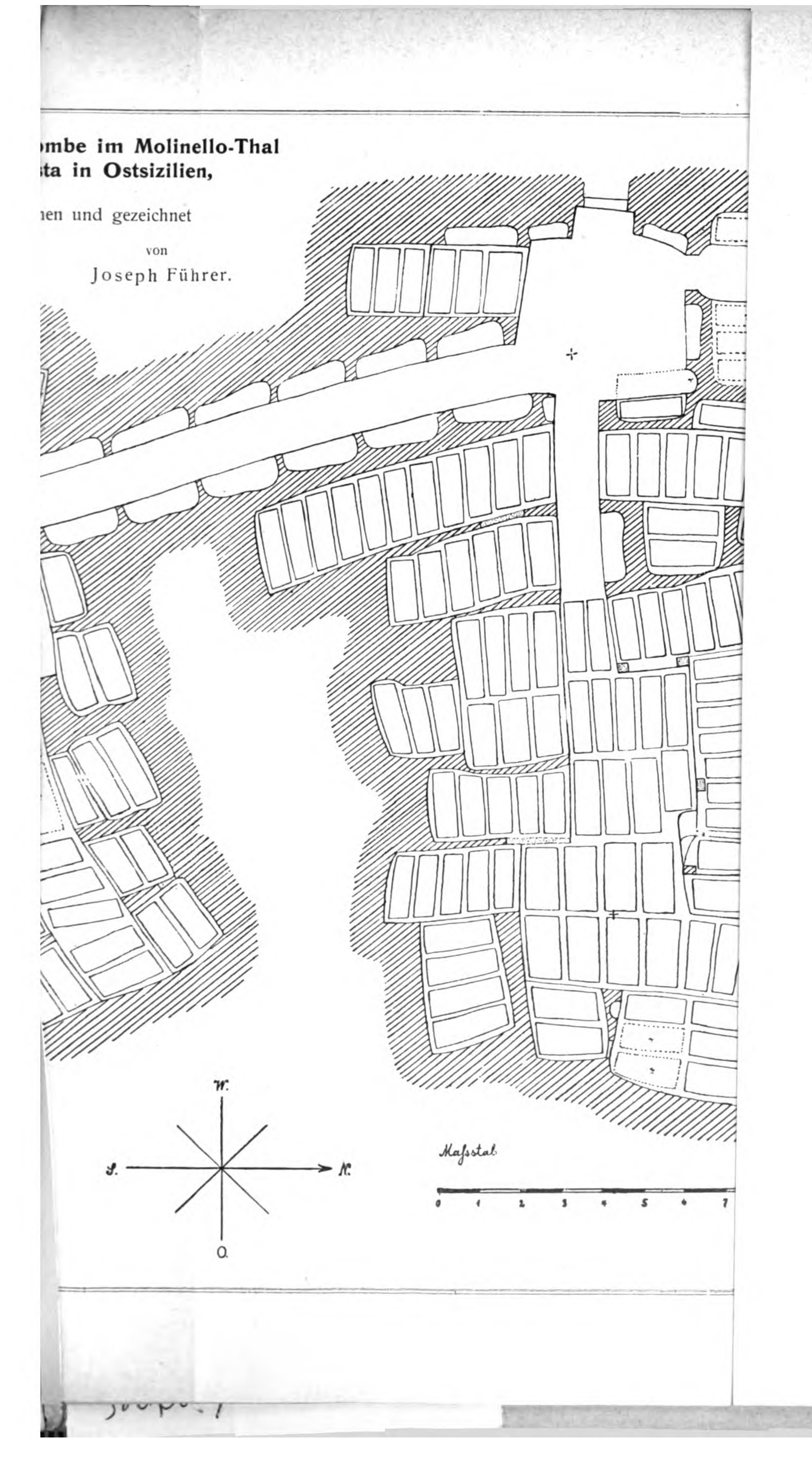
Das vom gleichen Verfasser im gleichen Verlage erschienene Schriftchen über die historischen Brevierlektionen tritt im Gegensatz zu dem im Pastor bonus von Dr. Bruder veröffentlichten Aufsatz für die Reformbedürftigkeit einiger derselben ein. Er gibt hiezu einen sehr anschaulich gehaltenen Ueberblick über die bisher von der Kirche selbst teils vollzogenen teils (namentlich durch Papst Benedikt XIV.) beabsichtigten Reformen auf diesem Gebiete. Dabei lässt er es weder an der der Kirche schuldigen Ehrerbietigkeit noch an der dem Gegner gebührenden Rücksicht fehlen, so dass das Schriftchen namentlich den zum Breviergebet Verpflichteten bestens empfohlen werden kann.

Rom. P. K. Eubel.





Roma Fotot. Danesi


›mbe im Molinello-Thal
›ta in Ostsizilien,
ıen und gezeichnet
von
Joseph Führer.
W.
S.
N.
O.
Maſsstab
0
1
2
3
4
5
6
7

Die Kopftracht der Vestalinnen

und das

Velum der „gottgeweihten Jungfrauen".

Von

E. Wüscher-Becchi.

Wie als bekannt vorausgeschickt werden kann, trugen sowohl die Virgines Vestales des heidnischen Roms, wie auch die „gottgeweihten Jungfrauen" der christlichen Zeit die allgemein und seit ältester Zeit gebräuchliche Brauttracht. Sowohl die Vestalin wie auch die christliche Nonne galt in den Augen der Römer als die unverletzbare und keusche Braut der Gottheit. Bei der Aufnahme unter die vestalischen Jungfrauen, musste die Erwählte das Opfer ihres Haupthaares bringen, das am *arbor capillatus*, dem Lotosbaum im Haine der Vesta aufgehängt wurde. Ebenso mussten in christlicher Zeit die Haare der „gottgeweihten Jungfrau", der Scheere verfallen; dies geschah schon ziemlich frühe, und zwar zuerst im Orient (Aegypten und Syrien) später erst im Occident, und besonders aus Gründen der Reinlichkeit.[1]

Ferner war die „gottgeweihte Jungfrau" verschleiert. Wie die Vestalin das Suffibulum trug, so die christliche geweihte Jungfrau das Mavortium oder Flameum Christi (virginalis).

Solche zufällige Aehnlichkeiten trugen dazu bei, die Behauptung aufzustellen, die christichen Nonnen hätten derartige Theile

---

[1] J. Wilpert, „Die gottgeweihten Jungfrauen". Herder, Freiburg i. B., p. 47.

[2] Dragendorff, „Die Amtstracht der Vestalinnen". Rhein. Museum 51. (1896).

des Kostüms, wie auch andere Sitten und Gebräuche von den Virgines vestales entlehnt.

Dragendorff,[2] in seiner Abhandlung über die „Amtstracht der Vestalinnen“, erschienen im Rhein. Museum 1896, verwahrt sich dagegen indem er sagt: „Dass die Verhüllung des Kopfes bei der christlichen Jungfrau nicht der Hochzeitstracht entlehnt, sondern in diesem Punkte sich die Vestalinnen zum Muster genommen habe, ist schon an sich nicht glaublich, besonders aber da die Christen gerade gegen eine Vergleichung beider Institutionen eiferten.“

Die römische Braut nun, der die Tracht der Vestalin entlehnt ist, trug sich als Matrone. Hatte sie früher das Haar frei, oder in einem Netz *(reticulum)* getragen, so trug sie es nun vom Tage ihrer Hochzeit an in Zöpfe geflochten, mit dem Schleier verhüllt, oder mit der Haube *(tutulus)* bedeckt. Nur bei Trauer war es den etruskischen sowohl als den römischen Matronen gestattet, die Haare aufgelöst zu tragen.

Bei allen indogermanischen Völkern galt es von jeher als eine Schande, das Haar der verheiratheten Frau unbedeckt oder unverhüllt zu lassen. Es durfte den Blicken der Männerwelt nicht ausgesetzt werden. Unverhüllt sich auf der Strasse zu zeigen, galt als ein grober Verstoss gegen die gute Sitte, und Sulpicius Gallus verstiess deshalb, wie uns Valerius Maximus berichtet, sein Weib, *„Lex enim, inquit, tibi meos tantum praefinit oculos quibus formam tuam adprobes. His decoris instrumenta conpara, his esto speciosa horum et certiori crede notitiae. Ulterior tui conspectus supervacua inritatione arcessitus in suspicione et crimine haereat necesse est.“* [1]

Die römische Matrona trug ihr Haar in sechs Zöpfe oder Strähne (crines) geflochten, nachdem sie vorher dasselbe mit der hasta coelibaris geteilt.[2] Die Zöpfe wurden nun entweder kranzartig um den Kopf gewunden, oder oben auf dem Scheitel zusammengefasst und aufgebunden. Es entstand so auf letztere Weise der sog. „*tutulus*“, den, wie wir wissen, auch die Flaminica, die Gattin des Flamen Dialis trug. Diesen Tutulus glaube ich in einer

[1] Valer. Maxim, *Factorum et Dictorum Memorabilium. Lib. VI.* 3, 10.

[2] *„Senis crinibus nubentes ornantur, quod his ornatus vetustissimus fuit, quidam quod eo Vestales virgines ornentur‘.* Frag. Festus XIX, p. 339 ed. Müller.

kleinen Bronze, die Brun in den Monumenti dell' Istituto 1864, Taf. 36 1 u. 3 veröffentlicht und in den Annali desselben Jahres pag. 376 beschrieben hat, zu erkennen. Es mag nur erwähnt werden, dass die ihre Haartour bedeckende Haube ebenfalls so genannt wurde.[1]

Diesen tutulus oder *„pileus lanatus metae figura"* wie ihn Sueton und Varro nennen, wird von Helbig mit dem *κεκρύφαλος* der Griechinnen identificiert und seine bildlichen Darstellungen finden sich auf den Wandmalereien der Gräber von Corneto-Tarquinii, (Tomba dei vasi dipinti, t. del vecchio, t. delle iscrizioni, t. d. bighe) und auf den Sarkophagreliefs von Chiusi (Monum. dell' Ist. VIII. Tav. 2).[2] Diese spitze, pileusartige Haube kommt, im vierten Jahrhundert vielleicht schon, als eine andere Geschmacksrichtung herrschte, ausser Gebrauch, und an ihre Stelle trat eine purpurne Binde *„vitta purpurea"*, welche in die Haare verschlungen wurde.

„Tutulum vocari aiunt Flaminicarum capitis ornamentum, quod fiat vitta purpurea crinibus et exstructum in altitudinem" (Fest. Frag. 355a sq.), oder nach Varro loc. cit. *„crines convolutos ad verticem capitis-vitta velatos."*

Eine andere Art ist diejenige des kranzförmigen Umwindens der Zöpfe, wie sie sowohl bei Griechen als bei Etruskern und Römern vorkommt.

Solche Haartracht kommt z. B. auf einem Relief der neuattischen Schule in den Uffizien (Florenz), sowie auf einem Sarkophag von Veji und auf einem etruskischen Spiegel vor.[3]

Die Aehnlichkeit der von den Vestalinnen getragenen Wollenflechten mit dieser Haartracht ist in die Augen springend. Diese Wollflechten werden bald *infulae* bald *vittae* genannt. Servius *ad Aeneid X* 538 erklärt infula mit *„fascia in modum diadematis a qua vittae ab utraquae parte dependent: quae plerumque lata est, plerum-*

---

[1] *„Tutulus appellatus ab eo quod matres familias crines convolutos ad verticem capitis, quos habent vitta velatos, dicebantur tutuli."*

[2] Sueton, De re vestiaria. Varro Fest. Fragm. XIX, 335. Varro L. L. VII § 44. *Tutulati dicti ii qui in sacris in capitibus habere ut metam.*

[3] Amelung, „Führer durch die Antiken von Florenz". München 1897. Bruckmann p. 102, 103. Nr. 160 (327). Hauser, „Neuattische Reliefs". S. 47 ff. Körte, „Etruskische Spiegel V." Taf. 96. Monum. dell' Ist. VIII, 1865. Taf. XIX. und Annali d. Ist. 1865.

que tortilis de albo et cocco." [1] *Vittae* sind die Extremitäten der *infula.* Mit einem generischen Namen ist dieser ganze Kopfschmuck auch *capital* genannt; nach Varro *De lingua lat.* V. 130 „*Item texta fasciola, qua cdpillum in capite alligarent, dictum capital a capite, quod sacerdotulae in capite etiam nunc solent habere.*" Diese *infulae* sind auf zahlreichen Monumenten deutlich zu sehen; doch zeigen auch diese die grössten Verschiedenheiten: bald sind sie flach, bald wulstig, bald länger, bald kürzer, bald eng an den Kopf anliegend, (wie bei der Medaille der Bellicia Modesta), bald diademartig über der Stirne sich erhebend. Sie werden



wie die übrige Kleidung der herrschenden Mode gefolgt sein. Die einfachste Form der *infulae* ist die auf der schon erwähnten, von Buonarotti publicierten Medaille der Bellicia Modesta und dem von Fabretti publicierten Onyx mit dem Bildniss der Neratia V. V.,[2] allwo die infulae fast flach und eng an den Kopf anliegend sind, und von denen zwei befranste Vittae in den Nacken fallen. Hier ist die Aehnlichkeit mit den um das Haupt gewundenen

---

[1] Festus *ap. Paul Diacon.* 113, 81, Florus IV 2 *sub. fin.* Servius *ad Aeneid.* X. 538. Prudent. *In Symmach.* II. 1086.

[2] Buonarotti, Osserv. s. alc. medaglie. Tav. 36. 1, p. 906. Museo Pio-Clem. III p. 254. Tav. A II, 3. Fabretti, De columna Traj. syntagma.

Zöpfen der schon erwähnten griechischen Reliefs nicht zu bestreiten und zwar so, dass man diese eventuell für natürliche halten könnte. Das natürliche Haar aber scheint ganz zu fehlen und der Kopf ein geschorener zu sein. Wie schon bekannt, opferte die Vestalin beim Eintritt in ihr Amt ihr Haupthaar.[1] Es ist fraglich, ob diese Procedur nach Jahr und Tag wiederholt wurde. Lipsius (Graev. Thesaur. V. XII) und Fabretti sind der Meinung, dass sie die Haare immer sehr kurz getragen und zwar, gestützt auf die damals einzig bekannten figürlichen Monumente der Bellicia und Neratia V. V. Von den Neuern sind Lanciani (Notizie degli Scavi 1883) und Dragendorff dieser Meinung. Jordan und andere bezweifeln dies. Dragendorff glaubt, „dass die Vestalinnen eine Perücke getragen, welche das Haar fast vollständig verdeckte, dass die „gerollten" Haare über der Stirn (bei den Statuen der Virgines vest., die im Atrium gefunden worden) mit dazu gehören und das freie Haar höchstens am Ohre zu sehen, wo es auch anders stilisiert sei.

Jordan vergleicht nun diese *infulae* mit den *sex crines* der Bräute, und glaubt in ihnen eine Nachahmung derselben in Wolle zu sehen. Er beschreibt sie als „sechs breite, bald flach, bald wulstig erhöhte Streifen, welche an die andern anschliessend, auf einer gemeinschaftlichen Grundlage befestigt sind. Der unterste Streifen ist eine gemusterte Borte, darunter die gescheitelten Haare. Nach hinten werden die Wülste schmäler, in der Richtung nach dem Hinterhaupt abwärts geführt und beide Enden in eine Schleife verschlungen."

Dragendorff dagegen bestreitet es wieder, dass die *infulae* der Virg. Vest. eine Imitation der sechs Zöpfe, durch welche sich die Braut als angehende Matrone kennzeichnet, seien. Er sagt: „diese runden, bunten Wollbinden sahen Haarflechten doch zu unähnlich, als dass man sie so nennen konnte. Dagegen spreche auch die Verwendung der Infulae an Tempeln, Thürpfosten, Opfertieren. Was sollte dort eine Flechte!"

Ersterer Einwand ist doch nicht so ganz überzeugend. Die Wollflechten sind natürlichen Zöpfen gar nicht so unähnlich, wie er

---

[1] Plin, H. N., XVI 85. Festus *is. v. Capillatam*. Jordan, „Tempel d. Vesta und Atrium Vestae." Berlin 1886. Dragendorff (Rhein. Museum. 1896, 51), Fabretti, „De columna Traj." p. 167.

glaubt, und gerade die später so häufig vorkommenden, überlangen Flechten, deren Enden am Hinterhaupt verschlungen zu beiden Seiten auf die Brust fallen, erinnern an stilisierte archaische Haartracht. Was den zweiten Einwurf betrifft, dass die Infulae auch anderweits vorkommen und dort, als Haarflechte aufgefasst, keinen Sinn hätten, möchte ich nur daran erinnern, dass die auf den Monumenten bei Priestern männlicher und weiblicher Gottheiten, an Opfergeräthen, Opfertieren, an Bukranien u. s. w. vorkommenden Infulae ganz anderer Art sind.[1] Es sind aneinandergereihte Wollflocken (filamenta lanea nennt sie Servius und Festus.), keine Strähne oder Flechten, wie sie die vestalischen Jungfrauen allein trugen. Die unlängst in Pozzuoli aufgefundene Figur, die einzig einen der Flechtenhaube ähnlichen Kopfputz aber ohne Vittae trägt, ist höchst wahrscheinlich keine Vestalin, da sie wohl einen ähnlichen Kopfputz trägt aber ohne die charakteristische Vittae.[2]

Dragendorff hält nun die *infula* der Vestalinnen für eine „sacrale Binde", entsprechend der griechischen Mitra. Angenommen, dem sei so, dann ist dies ein Hauptunterschied von der Kopftracht der christlichen „gottgeweihten Jungfrauen", die keinerlei priesterliche Abzeichen trugen und noch weniger ein solches für die Heiden besonders charakteristisches. Die Mitra, als sacrales Abzeichen aus dem Heidenthum übernommen, hat sich freilich bei den Bischöfen erhalten, die es viel später mit dem pileolus oder camelaucum verbanden, wie ich es in meiner Abhandlung „Ueber den Ursprung der päpstlichen Tiara (regnum) und der bischöflichen Mitra" glaube gezeigt zu haben.[3]

Gemeinschaftlich mit den Vestalinnen hatten die „gottgeweihten Jungfrauen" nur die Tonsur; aber auch hier aus verschiedenen Gründen. Das Opfern des Haarschmuckes war bei den Alten das Zeichen der höchsten religiösen Hingebung. Die

---

[1] Solche Infuln tragen z. B. der Archigalle, L. Cornelius, Orfitus (Capitol.-Museum), der Cistophor der syr. Bellona, Larthius Anthus (Im Treppenhaus der Vallicelliana), die Cybelepriesterin, Liberia Felicla (Museo Pio-Clem.), eine Isispriesterin ebenda, und ist ferner auf zahlreichen Opferscenen als Schmuck der Hostiae zu sehen; z. B. auf den berühmten Forumsschranken.

[2] Notizie d. Scavi, 1902. Fasc. 2, p. 58, Fig. 2 und 3.

[3] Wüscher-Becchi, „Urspr. der päpstl. Tiara und der bischöfl. Mitra" (Röm. Quartalschr. 1899, 2. Heft).

griechischen Mütter weihten ihr Haar als Bittopfer für die glückliche Niederkunft und Gesundheit des Neugeborenen der Eleithyia oder Hygieia, und zwar so, dass die abgeschnittenen Haare oder Flechten mit Binden um das Bild der Göttin gebunden wurden, wie die der Vestalinnen an den arbor capillatus im Lucus Vestae. So sah Pausanias im Asklepiostempel zu Titane das Bild der Hygieia über und über mit den abgeschnittenen Haaren der Frauen und Streifen babylonischer Teppiche behängt. Die christlichen Jungfrauen thaten dies vor allem aus Reinlichkeitsgründen oder aber zur Busse.

Es mag noch erwähnt werden, dass die Flechtenhaube je nach der herrschenden Mode modifiziert wurde.

Die bekannte Statue des Thermenmuseums zeigt dies, wo die Infula über der Stirn ein bedeutend grösseres Relief hat als die der Bellicia und Neratia und die Enden in langen doppelten Schleifen zu beiden Seiten des Kopfes auf die Brust fallen. Von ganz aussergewöhnlicher Länge sind sie an einer Büste der Uffizien (Florenz) zu sehen, die fälschlich Plotina betitelt ist, wo sie über der Stirn diadem- oder ampyxartig vorspringen.[1] Dass die Zahl der Flechten wechselt, — es sind bald sechs, bald fünf, bald drei —, hat Dragendorff veranlasst, die Hypothese, als wären es die in Wolle ausgeführten *„sex crines"*, fallen zu lassen.

Es wäre wichtig, genau bestimmen zu können, welcher Zeit die Münze der Bellicia, sowie die Statue des Thermenmuseums angehören, um die ursprüngliche Form der Sechsflechtenhaube bestimmen zu können.

Da die Münze der Bellicia die einfachste Form zeigt und von allen andern Darstellungen die einzige ist, welche die kurzen, befransten Vittae zeigt, so spräche Vieles dafür, hier die älteste Gestalt der Sechsflechtenhaube und die der ältesten Haartracht am Aehnlichsten zu sehen; schon weil eine complicierte Form für gewöhnlich die spätere ist. Jordan und Dragendorff aber halten die Statue des Thermenmuseums für älter, und setzen sie ihrer vorzüglichen Arbeit wegen wohl etwas zu frühe an, die Bellicia aber ist

---

[1] Amelung, „Führer durch die Antiken", 1879. p. 36. Photogr. Brogi. Nr. 9237.

aller Wahrscheinlichkeit halber in die Zeit Hadrians oder der Antonine zu setzen.[1]

Gemeinsame Kopftracht sowohl der Vestalinnen als der gottgeweihten Jungfrauen war der das Haupt verhüllende Schleier, velum, den die Vestalin über den infulae trug, nur war auch dieser, wie wir sehen werden, bei Beiden in Form und Gestalt verschieden.

Der Schleier, oder besser gesagt, das Kopftuch, das die römische Matrone, wenn sie opferte, trug, gehört zur Familie der *palliola (ἀναβόλεια)* und hiess *„rica"*. Die *rica* gehört zur altlatinischen Tracht, und war aus dunkler, naturfarbener Wolle hergestellt. Ausser bei Opferhandlungen trug man sie auch bei Trauerfeierlichkeiten. Nach Festus war sie ein quadratisches Stück Zeug und befranst, ein „vestimentum quadratum fimbriatum, quo Flaminica pro palliola utebatur."[2] Sie wird in späterer Zeit oft mit dem *ricinium (recinium)* verwechselt, das ebenfalls als Abzeichen der verheiratheten Frau, der mater familias, galt, und nach Isidor. *Orig.* XIX, 25, 4, ein Zeichen des männlichen Schutzes, unter dem sie steht, sein sollte. Ein kleineres Kopftuch trugen die Unverheiratheten, die *ricuta*, und die römische Braut trug am Tage der Hochzeit ein solches, das von seiner feuerrothen Farbe *flammeum* geheissen wurde. *„Est enim sanguinem propter ruborem custodiendum"* sagt der Scholiast des Juvenal. Irrtümlich heisst es bei Festus *„Flammeo vestimentum Flaminica utebatur, id est Dialis uxor"*, denn die Flaminica trug die dunkle, purpurfarbige *rica „et in rica surculum de drbore felice"*.

Anderweits wieder, in spätester Zeit, wird die Confusion noch grösser, so dass Aulus Gellius sogar *rica* mit *Mitra* übersetzt, Isidor *recinium* und *rica* verwechselt.

Die vestalischen Jungfrauen trugen ein besonderes Kopftuch, des *suffibulum (subfibulum)* das uns beschrieben wird als *album praetextatum, quadragulare oblongum"* Es wurde ausschliesslich

[1] Ein Bellicius Torquatus ist Consul d. Jahres 124 unter Hadrian, ein Bellicius ist Consul des Jahres 143 und 169. Zwei Briefe des hl. Ambrosius sind an einen Bellicius gerichtet.

[2] Varro *L. L.*V 130. Festus *ap. Paul. Diac.* p. 288, 10 *„ex lana sucida alba, et inficiatur caeruleo colore venenatum"*. *„ostrina ricula"* Turp. *apud Non.* XIV, 8.

beim Opfer getragen, wie die *rica* unterschied sich aber von jener durch die Farbe, die nicht dunkel, sondern weiss, und nur mit einem breiten eingewobenen Purpursaum *(patagium, limbus)* verziert war, und unter dem Kinn mit einer Fibel zusammengehalten wurde *(fibula comprehenditur)*. Das *suffibulum* fehlt an den meisten der im Atrium Vestae gefundenen Statuen, ist aber auf Reliefs und Münzen zu erkennen; z. B. auf der Ara von Sorrent, jener von



Palermo, dem Relief der Villa Albani und auf einer Münze der Julia Domna, deren Revers den Vestatempel mit den opfernden Jungfrauen darstellt.[1] Auf allen diesen erscheint das Suffibulum eins

---

[1] Zoega, Bassorilievi I. T. 22. Gerhardt, „Antike Bildw." 2. Heft 21, 22, 23, 24. Mittheil. d. Inst. 1889. Heydeman, *„Sorrentinerbasis"*.
„ „ „ 1894. p. 126–239. Hülsen, „Zur Sorrentinerbasis".
„ „ „ 1895. IX p. 160. Samter, „Vestalinnenopfer".
Notiz. d. Scavi, 1883 p. 461 und Tafeln.

mit der *palla,* die einfach unter der Halsgrube mit einer Fibel geheftet ist. Anders erscheint es auf der Statue der Coelia Concordia (Palazzo Colonna), der Münze der Bellicia Modesta und schliesslich an der Statue des Thermenmuseums. Bei der Coelia Concordia[1] und auf der Münze scheint es ein kurzes, in den Nacken zurückgeschobenes Kopftuch zu sein, das auf der Brust mit einem grossen Pectorale zusammengehalten ist. Eine kompliciertere Form endlich bietet die Statue des Thermenmuseums. Bei ihr ist das Suffibulum auf ganz besondere Weise gelegt. Es ist ein scheinbar aus zwei Theilen bestehendes weisses Kopftuch, das aber nur durch besonderes Zusammenlegen so entsteht und auffallend an eine nonnenhafte Kopftracht, die in Mitteleuropa von 1300—1400 circa von den verheiratheten Frauen getragen wurde, und mit welcher Jeanne d'Evreuse Gemahlin Karls IV. von Frankreich (1370), dargestellt ist, erinnert.[2]



Ein Suffibulum, wie das von Festus beschriebene finden wir auf der Darstellung der Navisalvia auf einer Ara des capitolinischen Museums (Righetti „Campidoglio" II. 312.), wo auf der Vorderseite die, bald Matrone bald Vestalin genannte, Quinta Claudia das Schiff mit dem Bild der grossen Mutter von Pessinunt ans Land zieht. Hier scheint das Suffibulum der Beschreibung und dem Kopftuche (Rica) der Hestia Giustiniani (Museo Torlonia)[3] zu entsprechen, nur ist es mit der Fibel am Halse geschlossen.

Der Schleier der gottgeweihten Jungfrau wird bald

[1] Notiz. d. Scavi. 1883. T. XVIII. Fig. 4 u. 5.

[2] Violet le Duc, Dict. raisonné du mobilier français. Paris 1872. Vol. III. p. 208 et segg.

[3] Reinach, Statuaire I. p. 449. Clarae Pl. 766, Nr. 1887.

mit ***velum,*** bald mit ***flameum, (flameum, flameum Christi, flameum virginale),*** ferner mit Mafors, mavortium, maforte bezeichnet, ist aber schon in der Farbe verschieden von dem antiken ***flammeum,*** nicht feuerroth, sondern ***album praetextatum.*** Die Schreibweise der christl. Schriftsteller ist auch nicht ***flammeum,*** sondern flameum, von Flamen-Priester, Opferbläser, — also ein priesterliches Kopftuch.

Mafors ist nach Isidor (Etym. XIX, 25, 4.) identisch mit dem ***recinium (ricinium)*** der Matronen. Servius *ad Aeneid.* I. 282, 286 ist derselben Ansicht. Servius, Varro und Isidor leiten den



Namen des ***reciniums,*** das sie mit dem ***mavors*** oder ***mavortium*** vergleichen, ***ab*** von ***rejicere — ab rejiciendo — „ab eo quod dimidiam partem retrorsum jaciebant".*** (Varro *L. L.* V. 132), oder ***„ab eo quod post tergum rejicitur" (quod vulgu mavorte dicunt).***

Demnach ist das Velum der gottgeweihten Jungfrauen etwas ganz verschiedenes vom ***suffibulum.*** Dasselbe ist ein doppelt gelegtes längliches, nicht quadratisches Kopftuch, das begreiflich erscheinen lässt, dass es Aulus Gellius mit ***mitra*** übersetzt und **Lucilius** (apud Non. Marc. XVI. 16) es neben den oraria anführt.

Es konnte doppelt gefaltet, einfach über den Scheitel gelegt werden, so dass die beiden Enden über die Schultern auf die Brust fielen, oder es konnte fächerähnlich umgelegt werden und so Kopf und Schultern durchaus, und ohne Anwendung einer *fibula* verhüllen, ähnlich, wie es mit der griechischen Mitra und dem *κρήδεμνον* sowie der *καλύπτρη* geschehen konnte.



W i l p e r t hat in seinen „Gottgeweihten Jungfrauen" eine mit dem Schleier bedeckte gottgew. Jungfrau aus der Priscillakatakombe publiciert, welche die erstere Art der Umlegung des Mavortiums zeigt.[1] Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich eine andere schon von D e R o s s i und W i l p e r t veröffentlichte „Orans" der

[1] J. W i l p e r t, „Die gottgeweihten Jungfrauen." Taf. I. Fig I.

Callixtuskatakombe heranziehe, welche möglicherweise auch eine gottgeweihte Jungfrau ist, und die ihren Schleier in der zweiten, dem *ricinium-mavors* ähnlichen Weise trägt.[1]

Im Mittelalter wurde unter dem Schleier oder Kopftuch ein zweites getragen, welches sich eng an den Kopf anlegte und zugleich die Schultern total verhüllte, ähnlich dem *pallium* der gallischen Mönche, und das man gorghiera oder Gorgette nannte, und auch von den Laien weiblichen Geschlechts, wie ich erwähnt, im 14. Jahrh. getragen wurde. Darüber kam dann erst noch der Schleier zu sitzen, welcher in konventionelle Falten gelegt, und gesteift, eine je nach dem Orden dem die Trägerin angehörte, vielleicht auch an die Landessitte sich anlehnend, getragen wurde. So hat sich auch hier aus der ursprünglichen einfachen eine komplicierte und stereotipe Form herausgebildet, gerade wie aus der bloss unter dem Kinn gehefteten Palla und dem einfachen Suffibulum, die komplicierte Kopftracht der Vestalinnen der Kaiserzeit entstanden ist, so wie sie uns die Statue des Thermenmuseums zeigt, mit der sie grosse Aehnlichkeit besitzt.

---

[1] J. Wilpert, „Die Gewandung der Christen in den ersten Jahrh." Köln 1898. Vereinsschrift der Görresgesellschaft für 1875. S. 29, Fig. 21. „Orans in Schleier und Dalmatik." Mitte des 3. Jahrh.'s.

Die ältesten Nachrichten

über Baptisterien der Stadt Rom.

Von

Joseph Zettinger.

Rechtmässige Spender der Taufe waren im christlichen Altertum die Bischöfe und mit ihrer Erlaubnis und unter ihrer Aufsicht die Priester und die Diakone.[1] Eine Folge davon war, dass nur die Kirchen der Bischöfe eigentliche Baptisterien hatten.[2] Mit der Verbreitung des Christentums auf dem Lande und mit der Entwickelung des Pfarrsystems mussten auch nach und nach die Pfarrer als rechtliche Spender der Taufe anerkannt werden. In den Städten aber, besonders wenn daselbst ein Bischof residierte, entwickelte sich das Pfarrsystem langsamer, und so war hier den Kathedralen der Bischöfe noch längere Zeit das Recht die Taufe zu spenden vorbehalten.[3] Zwei Städte jedoch, Alexandrien und Rom, scheinen hierin eine Ausnahme gebildet zu haben: von Rom wenigstens sind uns mehrere Nachrichten erhalten über Baptisterien, welche in der Stadt selbst und in deren nächster Umgebung errichtet wurden. Es wird von einigem Interesse sein, die ältesten Nachrichten hierüber chronologisch zusammenzustellen.

1. Die Taufkirche des Laterans, das alte Baptisterium zu Rom, wie es im hieronymianischen Martyrologium zum 29. Juni heisst, ist uns noch zum grössten Teile in der Form des V. Jahrhunderts erhalten. Schier unzählige Male bereits wurde das-

---

[1] Vgl. die zahlreichen Belege bei Martène, De antiquis Ecclesiae ritibus, lib. I, cap. I, art. III (Ed. Antwerpen 1763, p. 6 ff.).

[2] Martène, l. c. art. II, p. 5.

[3] Bekanntlich besitzen noch heutzutage in einzelnen italienischen Städten die Baptisterien der Kathedrale das Taufrecht für die ganze Stadt, so in Bologna, Florenz, Parma, Siena.

selbe eingehend beschrieben;[1] es wird trotzdem für unsere Untersuchung nicht ganz überflüssig erscheinen, kurz die hieher gehörigen historischen Citate zu erwähnen: da wir nämlich am besten über dieses Baptisterium unterrichtet sind, können wir die Angaben über andere Baptisterien mit jenen in Vergleich bringen, und so wird Manches klarer und verständlicher werden. — Bekanntlich wurde das Achteck der Taufkirche unter P. Xystus III (432—440) vollendet. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, dass bereits unter Konstantin das eigentliche Taufbecken errichtet wurde, da es kaum denkbar ist, dass die Hauptkirche Roms nicht von Anfang an ihr Baptisterium gehabt hätte. Ganz glaubwürdig erscheint deshalb der Bericht des Papstbuches über diesbezügliche Schenkungen des ersten christlichen Kaisers.[2] Das grosse Taufbecken aus Porphyr war innen und aussen reich mit Silber überzogen; in dessen Mitte stand auf einer Porphyrsäule eine goldene Schale, worin während der Osterfeierlichkeit wohlriechendes Oel verbrannt wurde; am Rande des Beckens befand sich zwischen den hohen silbernen Statuen des Heilandes und Johannes des Täufers ein goldenes Lamm, sodann im Umkreis sieben silberne Hirsche, welche ebenso wie das Lamm Wasserstrahlen aus dem Munde ins Becken sandten; endlich wird noch ein goldenes, edelsteingeschmücktes Weihrauchgefäss erwähnt. — Die herrliche Gruppe, das Lamm zwischen dem Heiland und Johannes Baptista, sowie die sieben Hirsche waren treffliche Darstellungen für ein Baptisterium; insbesondere wurden die wasser-

---

[1] Vgl. zuletzt Grisar, Geschichte Roms und der Päpste, I, p. 290 f., 333 ff. und die dort angeführte Litteratur. Daselbst p. 291 auch ein guter Plan der Taufkirche.

[2] *Lib. Pont.* (ed. Duchesne), I, 174: . . . „Fontem sanctum . . . . . ex lapide porfyretico et ex omni parte coopertum intrinsecus et foris et desuper et quantum aquam continet ex argento purissimo . . . In medio fontis columna porfyretica, qui portat fiala aurea ubi candela est . . . . ubi ardet in diebus Paschae balsamum lib. CC, nixum vero ex stippa amianti. In labio fontis baptisterii agnum aureum fundentem aquam . . .; ad dexteram agni, Salvatorem ex argento purissimo, in pedibus V . . .; in leva agni, beatum Johannem Baptistam ex argento, in pedibus V, tenentem titulum scriptum qui hoc habet: Ecce Agnus Dei, ecce qui tollit peccata mundi . . . .; cervos argenteos VII fundentes aquam . . . ., tymiamaterium ex auro purissimo cum gemmis prasinis XLVIIII" . . . — Duchesne, l. c. I Introduction, p. CLII, hat nachgewiesen, dass die Angaben des Liber Pontificalis über derartige Schenkungen zuverlässig sind, weil sie authentischen Quellen, d. h. den ältesten Kircheninventarien entnommen sein müssen.

speienden Hirsche öfters anderswo nachgeahmt, wie wir sehen werden; denn ausser ihrem symbolischen Sinn [1] konnten sie zu einem praktischen Zwecke dienen, indem man bei der Taufhandlung, durch *Immersio* und *Infusio* zugleich, einfach das Haupt des Täuflings unter den Wasserstrahl neigte und dabei die Formel sprach.[2] — Unter P. Xystus III. wurden die acht Prachtsäulen aus Porphyr, welche bereits Konstantin dazu bestimmt hatte, im Umkreise des Bassins aufgerichtet [3] und das sie verbindende Marmorgebälk mit folgenden schönen, dogmatischen Distichen geschmückt:

Gens sacranda polis hic semine nascitur almo
quam fecundatis Spiritus edit aquis.
Virgineò fetu genitrix Ecclesia natos,
quos spirante Deo concipit, amne parit.
Coelorum regnum sperate, hoc fonte renati,
non recipit felix vita semel genitos.
Fons hic est vitae qui totum diluit orbem
sumens de Christi vulnere principium.
Mergere, peccator, sacro purgande fluento:
quem veterem accipiet proferet unda novum.
Insons esse volens isto mundare lavacro
seu patrio premeris crimine seu proprio.
Nulla renascentum est distantia, quos facit unum
unus fons, unus spiritus, una fides.
Nec numerus quemquam scelerum nec forma suorum
terreat: hoc natus flumine sanctus erit.

P. Hilarus (461—468) vervollständigte die Taufkirche zuerst durch die Anlage der zwei Seiten-Oratorien, welche dem hl. Johannes dem Evangelisten und dem hl. Johannes dem Täufer geweiht waren; bei der feierlichen Taufe am Charsamstag dienten sie wohl zur Trennung der beiden Geschlechter. Sodann errichtete er das prächtige Kreuzoratorium sammt einem Porticus zur Verbindung mit dem

---

[1] Vgl. *Ps.* 41, 1.
[2] So wird die Taufe auf den ersten christlichen Bildwerken dargestellt. Vgl. Duchesne, Origines du culte chrétien[2], pag. 302.
[3] *Lib. Pont.* I, 234: „Hic (Xystus) constituit columnas in baptisterium basilicae Constantinianae, quas a tempore Constantini Augusti fuerant congregatas, ex metallo purphyretico numero VIII, quas erexit cum epistolis suis et versibus exornavit . . . . .“

Baptisterium: hier wurde von jetzt ab die grosse Kreuzpartikel aufbewahrt und den Neophyten das Sakrament der Stärkung im Glauben an den Gekreuzigten, die hl. Firmung, gespendet[1] Endlich stattete er das Baptisterium wiederum mit kostbaren, goldenen und silbernen Geräten aus:[2] die eben erwähnten Geschenke Konstantins hatten wahrscheinlich die Stürme der Verwüstung, welche inzwischen über Rom dahingegangen waren, nicht überdauert. In der Mitte des Taufbeckens erhob sich nunmehr ein silberner, turmartiger Aufbau, mit Delphinen verziert, welcher wohl die goldene, mit zehn Leuchten versehene Lampe trug; darüber schwebte eine goldene Taube als Symbol des hl. Geistes. Ausserdem wurden drei neue, wasserspeiende Hirsche aufgestellt.[3] – Wir übergehen andere Stellen, an welchen das Lateran-Baptisterium erwähnt wird, weil sie ohne Bedeutung für unsere Untersuchung sind; nur an eine viel spätere Angabe des Papstbuches sei noch erinnert: P. Hadrian I. (772-795) liess die Leitung der Aqua Claudia erneuern, welche, wie es dort heisst, ehemals am Osterfeste das Wasser für das Lateran-Baptisterium und für viele andere Kirchen lieferte.[4] Wenn wir nicht irren, ist hier ausdrücklich bezeugt, dass zu Ostern in mehreren Kirchen Roms, nicht bloss im Lateran, die Taufe gespendet wurde; freilich ist das Zeugnis späteren Datums und darum nicht ohne Weiteres auf die Zeit des 4.–6. Jahrhunderts anzuwenden.

2. Das Papstbuch berichtet unter P. Silvester: „Eodem tempore fecit (Constantinus) basilicam sanctae martyris Agnae ex rogatu filiae suae et ***baptisterium in eodem loco***, ubi et baptizata est soror eius Constantia cum filia Augusti a Silvestrio episcopo, ubi et constituit donum hoc ....“ Es werden nun mehrere Geschenke auf-

---

[1] Vgl. hierüber Näheres bei Grisar, l. c. 333 ff.

[2] ***Lib. Pont.*** I, 243. Unter andern Geschenken des Papstes lesen wir: „... intra sanctum fontem: lucernam auream cum nixus luminum X ...., cervos argenteos III fundentes aquam ...., turrem argenteam cum delfinos ..., columbam auream ...“

[3] Falls die 7, von Konstantin geschenkten Hirsche noch vorhanden waren, so waren es jetzt im Ganzen 10, vielleicht in Symmetrie mit den 10 Leuchten der Lampe.

[4] ***Lib. Pont.*** I, 504: „Dum vero forma quae Claudia vocatur per annorum spatia demolita esse videbatur, unde et balneus Lateranensis de ipsa aqua lavari solebat et in baptisterio ecclesiae Salvatoris domini nostri Jesu Christi et in plures ecclesias in die sanctum Pasche decurri solebat, ... praesul ... eam renovavit...“

gezählt und unter anderen: „lucerna aurea nixorum XII *super fontem,* pens. lib. XV.“ [1] — Duchesne [2] bemerkt zu dieser Stelle, das hier erwähnte, bei S. Agnese an der Via Nomentana gelegene Baptisterium sei spurlos verschwunden, man müsste denn das konstantinische Mausoleum, jetzt s. Costanza genannt, mit demselben identifizieren. Unmöglich sei diese Annahme nicht: das Centrum des Rundbaues war ganz geeignet zur Errichtung eines Taufbeckens; denn der grosse Porphyrsarkophag, (jetzt im Vatikanischen Museum) welcher bequem die 2 Leichen der Helena und der Konstantina bergen konnte, stand in der mittleren Nische: die Mitte des Gebäudes war also frei. Die noch erhaltenen Mosaiken der zwei Seitennischen — Gott giebt Moses das Gesetz und Petrus empfängt die Gesetzesrolle von Christus — stehen in inniger Beziehung zu der damaligen Auffassung der christlichen Initiation.[3] — Doch will Duchesne diese Erklärung nur als Hypothese aufstellen, da wir keinen Text haben, welcher S. Costanza deutlich als Baptisterium bezeichnet. —

Die neueren Ausgrabungen scheinen aber den definitiven Beweis geliefert zu haben. Wie nämlich Garrucci [4] und de Rossi [5] bezeugen, ist bei den Ausgrabungen in den Jahren 1870 und 1888 die Einrichtung der alten Baptisterien, besonders das grosse Taufbecken im Centrum des Rundbaues, klar hervorgetreten. Auch können wir wohl mit de Rossi annehmen, dass Konstantin in den Jahren 326—329 das Gebäude errichten liess: [5] denn die überaus kostbare Auschmückung desselben, besonders das herrliche, leider zerstörte Mosaik der Kuppel und die klassischen, noch erhaltenen Mosaiken des gewölbten Rundganges weisen sicher auf ein Mitglied der kaiserlichen Familie als Gründer hin. Mit dieser Annahme stimmt auch vorzüglich die Meldung, Kaiser Konstantin habe eine Lampe mit 12 Leuchten für das Baptisterium, *super fontem,* gestiftet: dieser zwölfarmige Leuchter fügt sich nämlich ganz symmetrisch

---

[1] *Lib. Pont.* I, 180.
[2] *L. c.*, p. 197, n. 81.
[3] Vgl. Duchesne, Origines du culte chrétien[2], p. 291.
[4] Garrucci, Storia dell' arte cristiana, IV, p. 8. Tav. 204.
[5] De Rossi, Musaici crist. delle Chiese di Roma. S. Costanza, fol. 2v.
[6] *L. c.* fol. 3r.

dem Bau von S. Costanza an, dessen Kuppel von 12 Säulenpaaren getragen wird. — Wir dürfen also mit Recht annehmen, dass S. Costanza wenigstens zeitweilig als Taufkirche diente,[1] wenn wir auch keinen klaren, diesbezüglichen Text anführen können. Sicher ist jedoch, dass bei der Kirche von S. Agnese ein Baptisterium sich befand, wo es auch immer gelegen sein mag. Das bezeugt offenbar die oben angeführte Stelle des Papstbuches, welches dann dieses Baptisterium noch einmal erwähnt, aber im Zusammenhang mit einer Begebenheit, die wiederum sehr schlecht überliefert ist. P. Bonifatius I. (418—422) soll nämlich einmal in S. Agnese Ostern gefeiert haben, weil der Zutritt zum Lateran ihm verwehrt war.[2] Ich möchte die schwierige Stelle so erklären: der Papst feierte die Ostertaufe in der üblichen Art und Weise, aber nicht im Lateran, sondern in S. Agnese. — Doch ist Sicherheit in diesem Punkte nicht zu erlangen.

3. Ob die Basilika von St. Peter gleich bei der Erbauung eine Taufkirche erhalten habe, ist sehr zweifelhaft. Erst unter Papst Damasus (366—384) wurde eine solche eingerichtet. In den Grotten von St. Peter kann man heute noch auf einer grossen Marmorplatte die Inschrift lesen, welche den eigentümlichen Anlass zur Gründung dieses Baptisteriums erzählt. Sie lautet:

> Cingebant latices montem teneroque meatu
> Corpora multorum cineres atque ossa rigabant.
> Non tulit hoc Damasus communi lege sepultos
> Post requiem tristes iterum persolvere poenas.
> Protinus adgressus magnum superare laborem
> Aggeris inmensi deiecit culmina montis,
> Intima sollicite scrutatus viscera terrae,
> Siccavit totum quicquid madefecerat humor,
> Invenit fontem praebet qui dona salutis.
> Haec curavit Mercurius levita fidelis.

---

[1] Grisar, l. c. I, 378; Mothes, Die Baukunst des Mittelalters in Italien (Jena, 1884) I, 128 und Andere sind dieser Meinung, während Schultze, Real-Encykl. f. prot. Theologie, II, 393 ff. widerspricht.

[2] *Lib Pont.* I, 227: „Bonifatius vero sicut consuetudo erat, celebravit baptismum Paschae in basilica beatae martyris Agnae." — Vgl. dazu die Note von Duchesne, p. 229, n. 9.

Die Basilika war dicht an den vatikanischen Hügel angebaut; weil man aber den Boden nicht genügend abgetragen hatte, so sickerte das Wasser durch und beschädigte die Gräber, welche sich in und um St. Peter befanden. P. Damasus liess den Hügel weiter abtragen, die Wasseradern aufsuchen und vereinigen, und er vermittelte dann den Abfluss durch eine Leitung, welche zugleich das Baptisterium mit Wasser versehen musste. Diese Inschrift bezieht sich also vielmehr auf die Wasserleitung und erwähnt das Baptisterium nur kurz; sie war demgemäss bei den Kanälen auf dem vatikanischen Hügel aufgestellt, wo sie auch im 15. Jahrhundert wiedergefunden wurde.[1] — Das Baptisterium befand sich in einem Anbaue[2] des rechten Querschiffes der Basilika: die Stelle ist im Salzburger Itinerar genau angegeben.[3] Vielleicht war erst durch die Arbeiten des Papstes Damasus das geeignete Terrain hiezu geschaffen worden. Die Verbindung mit der Basilika wurde dadurch hergestellt, dass die Seitenmauer des Querschiffes teilweise entfernt und durch Säulen ersetzt wurde.[4] In der Taufkirche selbst war eine andere Inschrift zu lesen, welche uns nur in einem Codex, und zwar leider verstümmelt, erhalten ist:[5]

---

[1] Vgl. De Rossi, Inscriptiones christ. Urb. Rom. II, 1, 349 f.

[2] Kirsch, (Beiträge zur Baugeschichte der alten Peterskirche, in „Röm. Quartalschrift", IV (1890) p. 110–124) vertritt mit Mothes (l. c. I, 67, Anm. 8) die Ansicht, dass die vorstehenden Teile des Querschiffes später angefügt worden seien. Schon Dionysi (Vaticanae basilicae cryptarum monumenta (Romae 1828) p. 64) macht auf eine Stelle im ***Lib. Pont.*** in Leonem III n. 65 (ed. Duchesne II, 17) aufmerksam, welche einen weitern Beleg hiezu liefern kann: „Pontifex ... baptisterium ubi supra (scil. in basilica s. Petri) conspiciens, quia prae nimia vetustate ruinae proximum inerat ..... isdem Praesul a fundamentis ipsum Baptisterium in rotundum ampla largitate construens in meliorem erexit statum atque sacrum fontem in medio largiori spatio fundavit eumque in circuitu columnis porphireticis decoravit ...." Das Baptisterium war also in seinem Baue irgendwie unabhängig von den Mauern von S. Peter.

[3] Der Pilger geht im Querschiff von links nach rechts, und nach der Confessio des hl. Petrus kommt er zum Baptisterium: „ ... tum etiam tibi pergendum est ad porticum, ubi vivificae crucis vexillum servatur. Teque ad fontem ingrediente ...." De Rossi, Inscript. II, 1, 227. — Demgemäss ist die späte, S. 61 dieser Zeitschrift erwähnte Quelle wertlos.

[4] So sehen wir es im bekannten Plane der alten Peterskirche von Alpharano. (Vgl. De Rossi, l. c.) Wann diese Umänderung vor sich ging, ist aber unbestimmt.

[5] De Rossi, Inscript. II, 1, 147.

AD FONTES

Non haec humanis opibus, non arte magistra

. . . .

Sed praestante Petro, cui tradita ianua caeli est,
  Antistes Christi conposuit Damasus.
Una Petri sedes, unum verumque lavacrum,
  Vincula nulla tenent (quem liquor iste lavat.)

Diese Distichen melden, dass P. Damasus mit besonderer Hilfe des hl. Petrus das Werk vollendet habe und erinnern dann an die Wirkung, die Sündenvergebung, der einen, wahren Taufe. Man wollte in den Worten „una Petri sedes" ein Argument finden für die Annahme, dass die wirkliche Kathedra des hl. Petrus in diesem Baptisterium einst gestanden habe.[1] Der Ausdruck mag aber wohl eher im moralisch-dogmatischen Sinne gewählt sein in deutlicher Beziehung auf die Bestrebungen des Ursinus, des ehrgeizigen Nebenbuhlers des Papstes Damasus, und auf die arianischen Wirren unter Liberius, welche auch unter P. Damasus noch fortdauerten.[2] — Ueber die Einrichtung und die weitere Ausschmückung des Baptisteriums erfahren wir nichts Näheres; sicher aber ist, dass bereits zu Anfang des 5. Jahrhunderts dasselbe mit Marmor und Malereien und vielleicht auch mit Mosaiken geziert war. Das bezeugen die bekannten Verse des Dichters Prudentius, welche ohne Zweifel hieher zu beziehen sind.[3]

Dextra (scil. Tiberis) Petrum regio tectis tenet aureis receptum,
  canens oliva, murmurans fluento:
namque supercilio saxi liquor ortus excitavit
  fontem perennem, chrismatis feracem.
Nunc pretiosa ruit per marmora lubricatque clivum,
  donec virenti fluctuet colymbo.
Interior tumuli pars est, ubi lapsibus sonoris
  stagnum nivali volvitur profundo.

---

[1] So De Rossi, der aber später diese Meinung fast ganz aufgegeben hat. Cf. Bull. di arch. crist. 1867, 34; 1877, 9. Vgl. auch Marucchi in Nuov. Bull. VII (1901) p. 89, 1; 97, 1.

[2] Vgl. *Lib. Pont.* I, 212 und dazu die Anmerkungen von Duchesne. — Ueber die eigentümliche Art und Weise, wie der Verfasser der „Gesta Liberii" im 6. Jahrhundert die Nachrichten über die Entstehung unseres Baptisteriums verarbeitet hat, vgl. auch Kirsch, l. c. p. 121 f.

[3] *Peristephanon* (ed. Dressel) XII, v. 31 sqq., p. 455 f.

Omnicolor vitreas pictura superne tingit undas,
musci relucent et virescit aurum,
Cyaneusque latex umbram trahit inminentis ostri:
credas moveri fluctibus lacunar.
Pastor oves alit ipse illic gelidi rigore fontis,
videt sitire quas fluenta Christi.

Der gute Hirt zwischen den Lämmern, ein in der altchristlichen Kunst beliebtes Motiv, war vielleicht hier auf einer Wand oder an der Decke dargestellt, und darauf mögen die zwei letzten Verse anspielen. Auf jeden Fall erstrahlte das Baptisterium im frischem Glanze der mancherlei Farben, so dass der Dichter sich veranlasst fühlte, gerade diesen Teil der Basilika näher zu beschreiben. — Wer war der Stifter dieses Schmuckes? — In der Unterkirche von S. Peter befindet sich folgendes Fragment einer längeren Inschrift, welche offenbar von Ausschmückungs-Arbeiten in der Basilika meldete:

ET ANASTASIA C. F. EIVS
BASILICAE APOSTOLI PETRI
ITEM COELVM
(Da)MASVS VIR SANCTVS IN
(sumpt)V PROPRIO MARMORV(m)
DECORARVNT

Sarti[1] hatte eine Ergänzung vorgeschlagen, welche in der Hauptsache auch von de Rossi[2] angenommen wurde; gemäss beiden lautete die erste Zeile:

Longinianus v. c. praef. urb. ET ANASTASIA C. F. EIVS

und die ganze Inschrift hätte sich auf unser Baptisterium bezogen. — Es ist nun sicher, dass der Text, auf den Sarti sich beruft, freilich einen Longinianus, praefectus urbis, und ein Baptisterium erwähnt; er befand sich aber nicht in St. Peter, sondern in S. Anastasia,

[1] Sarti-Settele, Appendix ad Dionysii opus de Vatic. cryptis (Romae 1840) p. 91 ff. tav. XXXIII.
[2] De Rossi, Bull. 1877, 8.

wie wir gleich sehen werden.[1] Viel entsprechender ist die Ergänzung von Duchesne:[2]

Marinianus v. c. ET ANASTASIA C. F. EIVS.

Damit fällt jedoch ein Hauptargument für die Annahme, in der Inschrift sei der „sacer fons" des Papstes Damasus erwähnt gewesen. Trotzdem möchte ich dies nicht ganz ausschliessen, weil, wie Sarti richtig bemerkt, P. Damasus sicher darin genannt war und mit ihm wohl auch das Baptisterium, als dessen hervorragendes Werk in St. Peter. —

Mitglieder der Familie einer Anastasia werden öfters als Wohlthäter von S. Peter erwähnt;[3] und so wäre es sehr gut möglich, dass auch die Dekoration des Baptisteriums von einem Ehepaar dieser Familie veranlasst wurde.[4] —

Ueber die weitere Austattung des Baptisteriums vernehmen wir im 5. Jahrhundert nichts mehr bis unter P. Symmachus (498-514). Dieser Papst errichtete zwei Oratorien, welche dem hl. Johannes Baptista und dem hl. Johannes dem Evangelisten geweiht waren; sodann auch ein Oratorium des hl. Kreuzes.[5] Einige Jahrzehnte früher hatte die Taufkirche des Laterans drei Oratorien mit den gleichen Titeln erhalten; wir haben es hier offenbar mit einer Nachahmung

---

[1] Vgl. unten Nr. 4. – Die vollständige Ergänzung nach De Rossi:
Longinianus v. c. praef. urb.] et Anastasia c. f. eius
ad augendum splendorem] basilicae apostoli Petri
pavimentum parietes] item coelum
sacri fontis, quem dudum Da] masus vir sanctus in
ea . . . exstruxit, sumpt] u proprio marmoru [m
cultu et musivo opere] decorarunt.

[2] Notes sur la topographie de Rome au moyen-âge. Sainte-Anastasie. (Mélanges d'arch. et d'hist. VII, 1887, p. 390.)

[3] Vgl. Duchesne, l. c. p. 389 f.; De Rossi, Inscript. II, 1, 55; 148.

[4] Einige andere Inschriften, welche gewöhnlich nach St. Peter versetzt wurden, werden jetzt mit Recht der Basilika des hl. Silvesters an der Via Salaria zugeteilt, vgl. unten Nr. 14. – Ueber eine weitere Inschrift, die sich wahrscheinlich im St. Peter befand, und worin ein „sacer fons" erwähnt ist, vgl. De Rossi, Inscript. II, 1, 148 n. 14. Ich wäre geneigt, diese Inschrift auf den Brunnen im Vorhof zu beziehen, weil die vorhergehende Inschrift betitelt ist: In Paradiso.

[5] *Lib. Pont.* I, 261 berichtet unter P. Symmachus: „Item ad fontem, in basilica beati Petri apostoli: Oratorium sanctae Crucis: ex argento confessionem et crucem ex auro cum gemmis, ubi inclaudit lignum dominicum . . .; fecit autem oratoria II, sancti Johannis Evangelistae et sancti Johannis Baptistae . . . quas cubicula omnes a fundamento perfecta construxit. – Vgl. dazu die Noten von Duchesne, p. 266, n. 20, 21, 22.

zu thun, damit St. Peter auch in diesem Punkte dem Lateran nicht nachstehe. Die zwei erstgenannten Oratorien, d. h. Nischen mit Altären, waren sicher innerhalb des Baptisteriums; in Bezug auf die Lage des letzteren sind die Quellen nicht ganz übereinstimmend;[1] am wahrscheinlichsten ist die Annahme, dasselbe sei ausserhalb der Taufhalle gewesen;[2] die Neugetauften begaben sich dorthin, um vom Bischof gefirmt zu werden, ähnlich wie im Lateran die Firmung ausserhalb des eigentlichen Baptisteriums, im Oratorium S. Crucis, gespendet wurde. – Diese drei Oratorien waren wohl mit entsprechenden Inschriften geschmückt, welche aber für unsere Untersuchung ohne Belang sind.[3]

4. Die Kirche S. Anastasia, am Fusse des Palatin und in der Nähe des römischen Tiberhafens gelegen, hatte eine besonders grosse Bedeutung in den ersten Jahrhunderten der Friedenszeit.[4] Bereits unter P. Damasus bestand dieselbe, und um das Jahr 402, unter P. Innocenz I. (401—417) erhielt sie ein Baptisterium. Der Stadtpräfekt Longinianus war der Stifter, wie die uns erhaltene Inschrift meldet:[5]

> Qui peccatorum sordes abolere priorum
> Terrenisque optas maculis absolvere vitam,
> Huc ades ad Christi fontem sacrumque liquorem,
> Corpus ubi ac mentes pariter sensusque lavantur
> Aeternumque datur casto baptismate munus.
> Hanc autem fidei sedem construxit ab imo
> Militiae clarus titulis aulaeque fidelis
> Romanaeque urbis praefectus Longinianus.

Näheres über dieses Baptisterium ist aber nicht überliefert.

5. Unter dem eben genannten Papst Innocenz I. erhielt eine andere neu erbaute Titelkirche auch ein Baptisterium: es ist der „*titulus Vestinae*", später S. Vitalis genannt. Die reiche Patri-

[1] Vgl. De Rossi, Inscript. II, 1, p. 227.

[2] Kirsch, Der Altar des hl. Kreuzes in der alten Peterskirche. (Röm. Quartalschrift, IV, 1890, p. 273–277.

[3] Vgl. De Rossi, Inscript. II, 1, p. 258; 274.

[4] Vgl. hierüber den oben erwähnten Artikel von Duchesne, in Mélanges d'arch. et d'hist. VII (1887) p. 387—413.

[5] De Rossi, Inscript. II, 1, p. 150. – Dass die Inschrift sich in S. Anastasia, und nicht in S. Peter, befand, geht hervor aus der Reihenfolge in der Sammlung, welche uns dieselbe erhalten hat.

zierin Vestina opferte ihren Schmuck zur Gründung und zur Ausstattung dieses Gotteshauses. Das Papstbuch [1] giebt uns eine lange Liste der gestifteten hl. Geräte, und einige der hier aufgezählten Geschenke lassen keinen Zweifel darüber, dass ein vollständiges Baptisterium eingerichtet wurde. Es werden erwähnt als „Ornatus baptismi“: ein silberner, wasserspeiender Hirsch, silberne Gefässe zur Aufbewahrung der hl. Oele, ein silbernes Lavabo, 3 silberne Kelche (oder Schalen) für die Taufe. Letztere Angabe scheint besonders interessant, weil sie wohl bezeugt, dass die Taufe wirklich durch Immersio und Infusio zugleich gespendet wurde. Mit einer Schale wurde das Taufwasser über das Haupt des Täuflings ausgegossen; eine andere Verwendung dieser „calices ad baptismum“ wüsste ich nicht anzugeben.

6. Die Kirche S. Sabina auf dem Aventin war unter Papst Coelestin (422—432) von einem Priester mit Namen Petrus gegründet worden; [2] wahrscheinlich wurde dieselbe aber erst unter dem folgenden Papste Xystus III. eingeweiht. [3] Von Anfang an erhielt diese Titelkirche ein Baptisterium; Einzelheiten hierüber werden nicht berichtet. [4]

7. P. Xystus III. hatte, wie oben gemeldet, das Baptisterium des Laterans fertig gestellt. Sein Hauptwerk war aber der Umbau der Liberianischen Basilika, von jetzt ab S. Maria Maior genannt. Mit ausserordentlicher Pracht wurde dieselbe ausgeschmückt. So konnte auch ein Baptisterium nicht fehlen, welches wahrscheinlich eine kleine Nachahmung der genannten Taufkirche im Lateran

---

[1] *Lib. Pont.* I 220: „Eodem tempore dedicavit basilicam Gervasi et Protasi ex devotione cuiusdam inlustris feminae Vestinae ..... Et constructam usque ad perfectum basilicam, in quo loco beatissimus Innocentius ex delegatione inlustris feminae Vestinae titulum Romanum constituit et in eodem dominico optulit ...“ Nach den Geschenken für die Kirche heisst es: „Ornatum baptismi: Cervum argenteum fundentem aquam ...; Vasum ad oleum crismae argenteum ...; vas alium ad oleum exorcidiatum ....; patenas II ad crismam ..... calices argenteos ad baptismum III ....; aquamanilis argenteus ....“

[2] Die Weihe-Inschrift: Culmen apostolicum .... liest man heute noch unter dem Mosaik an der innern Eingangswand der Basilika.

[3] *Lib. Pont.* I, 235: „Et huius (sc. Xysti) temporibus fecit Petrus episcopus basilicam in urbe Roma sanctae Savinae, ubi et fontem construxit ...“ — Die Nachricht ist hier etwas ungenau: Petrus war bloss Presbyter, nicht Episcopus.

[4] Grisar, (l. c. p. 374) glaubt, das Baptisterium habe sich wohl ausserhalb der Basilika befunden, weil dieselbe kein Querschiff hatte.

war.[1] Porphyrsäulen umgaben auch hier das Taufbecken, der wasserspeiende Hirsch war vorhanden und alle zur Taufspendung nötigen Geräte waren aus reinem Silber. Leider hat das Baptisterium keine Spur in der heutigen Kirche hinterlassen.

8. Unter demselben Papste Xystus III. erhielt die Kirche des hl. Laurentius ausserhalb der Mauern ein Baptisterium, wenn sie nicht bereits früher ein solches besass. Der Papst erbaute die Basilika maior in architektonischem Zusammenhange mit der bestehenden kleinern Kirche, und unter den dargebrachten Geschenken wird erwähnt:[2] „Ministerium ad baptismum vel paenitentiae ex argento pens. lib. V." Was hier der Zusatz „vel paenitentiae" zu bedeuten hat, ist nicht recht klar.[3] Dass der Text auf jeden Fall das Bestehen eines Baptisteriums bezeugt, geht aus einer andern Stelle des Papstbuches unter P. Simplicius hervor, welche unten anzuführen ist.

9. Zu erwähnen ist ferner das Baptisterium von S. Paul, welches sicher aus dieser Zeit (vor dem 6. Jahrhundert) datiert, von dem aber keine Kunde uns hinterlassen blieb ausser der Inschrift, die dasselbe zierte:[4]

In Absida ad Fontem.
Haec domus est fidei, mentes ubi summa potestas
Liberat et sancto purgatas fonte tuetur.

Gemäss den Worten „In Absida ad fontem" war das Baptisterium wohl im Querschiff der Basilika eingerichtet; in unbekannter Zeit wurde dasselbe zerstört. Auch ist die Ansicht von Marucchi[5] nicht ganz zu verwerfen, welcher glaubt, die Inschrift deute eher auf ein Consignatorium hin; den zweiten Vers könnte man wirklich

---

[1] *Lib. Pont.* I, 233: „Hic (Xystus) fecit basilicam sanctae Mariae, quae ab antiquis Liberii cognominabatur .... ubi et obtulit haec ... nach den gewöhnlichen Geschenken für die Kirche folgt: cervum argenteum fundentem aquam ..., omnia vasa baptismi sacrata argentea ...." p. 234 heisst es: .... „fecit (Xystus) et fontem baptisterii ad sanctam Mariam et columnis porphyreticis exornavit."

[2] *Lib. Pont.* I, 234.

[3] Vielleicht ist es nur ein Zusatz eines unwissenden Glossators. Derselbe Text kehrt übrigens unter P. Hilarus wieder, (*l. c.* p. 244): „In basilica beati Laurenti martyris (obtulit)... Ministeria ad baptismum sive ad paenitentem argentea. pens. lib. X."

[4] De Rossi, Inscript. II, 1, p. 28.

[5] Nuov. Bull. VII (1901) p. 86 n. 1.

auf die Spendung der Firmung beziehen. Damit wäre aber auch das Baptisterium bezeugt, weil in jener Zeit die Firmung gewöhnlich in unmittelbarem Anschluss an die Taufe gespendet wurde.

10. Die Basilika des hl. Laurentius in Damaso war von P. Damasus umgebaut und zur Titelkirche erhoben worden. Es ist eine begründete Vermutung, dass bei dieser Gelegenheit auch daselbst das Baptisterium errichtet wurde, von dem uns aber wiederum nichts erhalten blieb als die Inschrift, welche dort angebracht war. Sie lautet: [1]

Iste salutares fons continet inclitus undas
et solet humanam purificare luem.
Munia sacrati quae sint vis scire liquoris:
dant regnatricem flumina sancta fidem.
Ablue fonte sacro veteris contagia vitae,
o nimium felix, vive renatus aqua.
Hunc fontem quicumque petit, terrena relinquit,
subicit et pedibus caeca ministeria.

12. Die nähere Umgebung Roms war im 4. und 5. Jahrhundert noch stark bevölkert: das bezeugen die vielen Oratorien, welche damals in der Campagna errichtet wurden.[2] Für diese Landkirchen war ein Baptisterium bald eine Notwendigkeit, und so haben wir auch von einigen derselben bestimmte Nachrichten und von manchen anderen lässt sich dieser Thatbestand leicht erschliessen. — Unter P. Leo d. G. (440—461) hatte die gottgeweihte Jungfrau Demetrias auf ihrem Landgute am 3. Meilensteine der Via Latina dem hl. Stephanus eine Basilika errichten lassen.[3] Im Jahre 1858 traten bei den Ausgrabungen die Grundlinien des Baues deutlich hervor,[4] und unter anderm kann man heute noch die Spuren eines Baptisteriums erkennen. Am Ende des rechten Seitenschiffes, neben der Absis befindet sich ein quadratischer Raum, der durch eine Thür mit dem Seitenschiff verbunden war. In dessen Mitte befand

---

[1] De Rossi, Inscript. II, 1. p. 135. — Ihm, Damasi Epigrammata, (Lipsiae, 1895) p. 101, versetzt die Inschrift unter die Pseudodamasiana.

[2] Vgl. Grisar, l. c. p. 332.

[3] *Lib. Pont.* I, 238: „Huius (sc. Leonis I) temporibus fecit Demetria ancilla Dei basilicam sancto Stephano via Latina. milliario III in praedio suo."

[4] L. Fortunati, Relazione generale degli scavi e scoperte fatte lungo la Via latina. (Roma, 1859.)

sich das runde Baptisterium, welches im Innern einen Durchmesser von etwa zwei Meter hatte. Die Hälfte der innern Fläche ist durch Mauerwerk eingenommen, und man sieht dort noch Ansätze von Stufen. Die Zerstörung des Baues ist aber zu weit fortgeschritten, um eine genauere Rekonstruktion der einzelnen Teile zu ermöglichen. Einige Spuren von Kanälen für den Zufluss und Abfluss des Wassers sind noch vorhanden.

12. Zu Ehren der hl. Agatha erbaute P. Symmachus (498—514) am 2. Meilensteine der Via Aurelia eine Kirche, welche auch zugleich ein Baptisterium erhielt.[1] — Die Lage der Kirche konnte bis heute nicht festgestellt werden.

13. In einigen Katakomben Roms finden sich Anlagen, welche als altchristliche Baptisterien angesehen werden. Das eine, in S. Ponzian, ist längst bekannt.[2] Am Fusse der Treppe des Haupteingangs sieht man die Krypta der hl. Abdon und Sennen. Man steigt aber noch 10 Marmorstufen hinab und befindet sich in der unregelmässig angelegten Kammer. Zur Linken ist das gemauerte Grab der Heiligen und vor sich hat man ein kleines Wasserbassin, 1,14 m tief, 1,35 m lang und 1 m breit. Noch jetzt ist dasselbe immer mit Wasser gefüllt, welches öfters bis zu den ersten Stufen der Treppe dringt. Im Hintergrund ist ein kleiner Bogen ausgearbeitet, worin ein schönes, gemmenbesetztes Kreuz gemalt ist.[3] Aeusserst hübsch ist der Fuss desselben, welcher noch etwas unter dem Wasserspiegel sich befindet, mit Rosen geziert, so dass das Kreuz aus den Wassern und den Rosen emporzusteigen scheint. Auf dem Querbalken des Kreuzes stehen 2 Leuchter, und unter demselben hängen an Kettchen, auf der einen Seite der Buchstabe A, auf der andern Seite der Buchstabe ω. — Auf der Wandfläche über dem Bogen ist die Taufe Christi im Jordan dargestellt.

---

[1] *Lib. Pont.* I, 262: „Hic (Symmachus) fecit basilicam sanctae martyris Agathae, via Aurelia, in fundum Lardarium: a fundamento cum fonte construxit . . .“

[2] Bereits Bosio hatte im J. 1618 die Krypta entdeckt. Da er aber keine grösseren Ausgrabungen hier vornehmen liess, bemerkte er nichts von dem Wasserbehälter. Er beschreibt den Platz, (Rom. sott. lib. II, cap. 21 p. 127) wie folgt: „. . al fine del descenso si trova in faccia una Cappelletta arcuata . . . . nella cui facciata dalla banda di dentro si vede dipinta una Croce gemmata, la quale da ogni parte del stipite germoglia rose; e sotto di essa è l' Altare (sic), dove crediamo si dovesse celebrare . . .“

[3] Die Abbildung dieser Fresken bei Garrucci, Storia dell' arte, II, tav. 86,

Der Heiland steht bis an die Hüften im Wasser; über ihm schwebt die Taube. Am Ufer steht Johannes der Täufer; er ist nur mit dem Felle bekleidet, die linke Hand hält den Stab, der rechte Arm ist ausgestreckt und die Hand scheint das Haupt des Heilandes zu berühren. Am andern Ufer hält ein Engel die Kleider des Heilandes bereit; weiter unten ein Hirsch, welcher aus dem Flusse trinkt. — Die Vorderwand des Grabes ist mit einem Fresko geschmückt: Christus setzt den beiden Heiligen Abdon und Sennen die Krone auf's Haupt; neben ihnen, je auf einer Seite, stehen der hl. Milex und der hl. Vincentius.[1] Die linke Schmalwand des Grabes war mit einem andern, gemmenbesetzten Kreuze geziert, welches jetzt kaum mehr sichtbar ist. — In der Wölbung der untern Treppe sieht man die Büste Christi im spätrömischen Stile gemalt; das Haupt ist vom Kreuznimbus umgeben, die rechte Hand ist zum Segnen erhoben, während die linke ein geöffnetes Buch hält mit der Aufschrift: DOM—INVS + . . — In der Wölbung der obern Treppe ist eine ähnliche Büste des Heilandes, nur ist hier das Buch geschlossen, und unter dem Bilde steht mit weissen Buchstaben auf einem roten Streifen die Widmungsinschrift des Stifters: + DE DONIS DI GAVDIOSVS FECIT. — Dieser Gaudiosus hat höchst wahrscheinlich alle Malereien der Krypta ausführen lassen; sein Name steht auch auf der Vorderwand des Heiligengrabes: + DE DONIS DI ET SCRM ABDO ET SENNE GAVDIOSVS..... + - Aus welcher Zeit stammt diese Anlage? — Die Frage lässt sich nicht bestimmt entscheiden. Wir besitzen gar keine schriftlichen Dokumente hierüber, wie wir übrigens über die Ponzianskatakombe sehr wenig erfahren. Die genannten Fresken datieren frühestens aus dem 6. Jahrhundert, und die ganze Anlage des Wasserbehälters mag aus derselben Zeit stammen; auf jeden Fall bestand dieselbe nicht vor der Einrichtung des Heiligengrabes: die Konstruktion der Kammer deutet darauf hin, und man hätte sicher die Heiligen anderswo bestattet, als dass man zuerst einen Teil eines eventuellen, schon an sich engen Baptisteriums trocken gelegt hätte. Aber haben wir es überhaupt mit einem Baptisterium

[1] Die beste Abbildung dieser Gruppe bei Wilpert, Die Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten, (Köln, 1898) Fig. 16.

zu thun? — Die Sache scheint trotz der gegenteiligen, fast allgemeinen Annahme sehr zweifelhaft. Die Anlage datiert, wie gesagt, aus der Friedenszeit. Damals wurde über der Katakombe eine Basilika zu Ehren der hhl. Abdon und Sennen und der hl. Candida erbaut. Weshalb hätte man nun diesen engen, unbequemen und ungesunden Platz gewählt, um die heilige Taufe zu spenden, da gar nichts hinderte dies in der obern Kirche zu thun? An Wasser mangelt es in dieser Gegend keineswegs. Sodann stelle man sich die damalige Art der Taufspendung vor: der Täufling stieg zwar völlig unbekleidet in das Wasser, aber doch waren Vorkehrungen getroffen, damit die gute Sitte nicht verletzt wurde. War das wohl möglich in diesem engen Raume, in diesem Wasserbehälter, der kaum 1 Meter breit ist? Die hl. Geheimnisse wurden nur ausnahmsweise in den Katakomben, an den Martyrergräbern, gefeiert, und dafür lassen sich gute Gründe anführen: aber lag irgend ein solcher Grund vor, um in der Friedenszeit auch die Taufe in der Nähe der Heiligen zu spenden? Wir besitzen wenigstens für S. Ponzian keine Zeugnisse hierüber. — Man wird sagen, dass die Malereien: das Kreuz uud besonders die Taufe Christi doch auf ein Bapstisterium hindeuten. — Das ist wahr, scheint aber nicht absolut zwingend. Denn die Taufe Christi ist auch sonst in den Katakomben öfters dargestellt, ist also nicht specifisch für ein Baptisterium. Die Darstellung des Kreuzes ist ein beliebtes Motiv der spätrömischen Kunst; in S. Ponzian selbst befindet es sich noch zweimal: an der oben erwähnten Schmalwand des Martyrergrabes und einige Schritte weiter entfernt zwischen den Heiligen Milex und Pymenius: also wiederum keine absolute Eigentümlichkeit eines Baptisteriums. -- Aber lässt sich denn eine andere, annehmbare Erklärung für das Vorhandensein dieses Wasserbehälters geben? Bei dem Mangel an schriftlichen Zeugnissen kann man nichts Definitives sagen. Doch möchte ich eine Hypothese aufstellen, die mir nicht so gar gewagt zu sein scheint. Der zweimal genannte Gaudiosus liess die Fresken dieser Krypta malen, offenbar um die grössere Verehrung der Martyrer zu fördern. Es war also vor allem notwendig, den Zutritt zum Grabe bequem zu gestalten. Nun ist aber bekannt, dass der Boden der Ponziankatakombe sehr locker und mit Feuchtigkeit ganz durchtränkt ist; man sinkt öfters in dem schlammigen

Sande ein. Dieser Uebelstand musste in unserer Krypta um so fühlbarer sein, als dieselbe 10 Stufen unter der Hauptgallerie liegt, das Wasser sich also hier leicht ansammeln konnte. Wenn man nun diesen Behälter grub, so konnte damit der übrige Teil der Kammer trocken gelegt werden, und mit einer Marmorplatte von etwas über 1 Meter Breite konnte man die Oeffnung teilweise schliessen; der allzustarke Andrang des Wassers liess sich durch Ausschöpfen bequem verhindern. — Wie gesagt, es ist nur eine Hypothese, und es wäre z. B. auch nicht unmöglich, dass das Volk dieses, durch den Contakt mit dem Martyrergrab gleichsam geheiligte Wasser besonders verehrt, oder dass irgend eine Tradition, von der wir aber nichts wissen, sich hier localisiert habe. Ich erwähne diesen letzten Fall, weil, wie mir scheint, vor kurzem die Localisierung einer alten Tradition in einer andern Katakombe Roms, in S. Priscilla, genügend festgestellt wurde.

14. Marucchi hat voriges Jahr diese Frage in einigen Artikeln wieder angeregt.[1] Es handelt sich um die alte Tradition, dass der hl. Petrus in der Gegend der Priscilla-Katakombe an der Via Salaria gepredigt und getauft habe,[2] eine Tradition, welche um so wahrscheinlicher klingt, als man wirklich gemäss den Ausgrabungen die erste Anlage jener Katakombe bis ins 1. Jahrhundert zurückdatieren kann. Der Volksglaube liess aber diese ehrwürdige Ueberlieferung nie in solcher Unbestimmtheit: Zeit und Ort und alle Umstände mussten genau angegeben werden. So weiss im 6. Jahrhundert der Verfasser der apocryphen „Gesta Liberii papae“ zu berichten: „Erat enim non longe a cymiterio Novellae cymiterius Ostrianus, ubi Petrus apostolus baptizavit.“ Die Akten der hhl. Papias und Maurus melden, die Martyrer seien begraben worden an einem Orte genannt: „ad nymphas s. Petri, ubi baptizabat.“ In den Mirabilia Urbis Romae verzeichnet später ein Katalog der Cömeterien Roms auch ein „Coemeterium fontis (oder ad nymphas) s. Petri.“ Und

---

[1] Nuov. Bull. VII (1901) p. 71–111: „Di un antico Battistero recentemente scoperto nel cimitero apostolico di Priscilla e della sua importanza storica.“ Und p. 277-290: „Ulteriori osservazioni sulla memoria della sede primitiva di S. Pietro.“

[2] Aus der Beweisfühsung Marucchi's geht zur Genüge hervor, dass diese Tradition sich nicht auf das sog. Coemeterium Ostrianum, eigentlich das Coemeterium maius, an der Via Nomentana bezieht, wie seit De Rossi angenommen wurde.

Johannes, der fromme Gesandte der Königin Theodelinde, nimmt Oel von der Lampe, welche brannte vor einer „sedes ubi prius sedit s. Petrus.[1] — Aus diesen Texten und deren Zusammenhang ergiebt sich wenigstens dieser Schluss, dass man sich im 6. Jahrhundert, und wohl schon viel früher, in der Nähe der Priscilla-Katakombe einen bestimmten Platz zeigte, wo der hl. Petrus getauft habe, und man verehrte dort die „sedes ubi prius sedit s. Petrus." — Es ist nun ein Monument gefunden und von Marucchi näher beschrieben worden, an welches jene erstere Tradition leicht anknüpfen konnte. Auf dem Terrain der Priscilla-Katakombe, 30 m von der daselbst erbauten Basilika des hl. Silvester entfernt, steigt man auf einer 2 Meter breiten Treppe 25 Stufen hinab, und man befindet sich in einem kleinen, gemauerten Raume, der mit einer Absis abschliesst.[2] Die Wände sind noch teilweise mit Stuck bekleidet und mit Graffiti, besonders mit unzähligen Kreuzen, förmlich bedeckt. Eine weite Oeffnung in der Absis stellt die Verbindung her mit einem grossen, antiken, überwölbten Wasserbehälter. Der vordere Bogen des Gewölbes zeigt noch einige Graffiti, aber leider ist der Stuck zur Hälfte abgefallen. Vor allem interessant war sicher eine Inschrift: QVI SITET VEN(iat ad me et bibat.) Die genannte, monumentale Treppe führte einzig zu diesem Wasserbehälter; erst neuestens hat man durch einen kleinen Durchbruch die Verbindung mit der Katakombe hergestellt. — Sicher ist nun vor Allem, dass dieser Ort sehr verehrt war: es genügt der Hinweis auf die zahlreichen Graffiti. Sicher ist auch, dass die Verehrung des Ortes in irgend einem Zusammenhang stand mit dem Vorhandensein des Wasserbehälters: der Zugang zu letzterem war nicht ohne Grund so ostentativ grossartig hergerichtet. Möglich erscheint es deshalb, dass das Volk die Tradition von der Taufspendung des hl. Petrus hieher verlegt habe, obschon immerhin höchst wünschenswert ist, dass die weiteren Ausgrabungen noch mehr Licht in dieses Dunkel bringen. — Der Annahme jedoch, dass diese Piscina jemals als wirkliches, regelmässiges Baptisterium gedient habe, wird wohl

[1] Die näheren Angaben zu diesen Texten bei Marucchi, l. c. p. 76, 79, und bei De Rossi, Roma sott. I, 189 ff.; Bull. di arch. crist. 1867, 33 ff.

[2] Die genaue Beschreibung des Monumentes sammt Abbildungen bei Marucchi, l. c.

mancher sehr sceptisch gegenüberstehen. Obschon etwas geräumiger als das sog. Baptisterium in S. Ponzian, war dieser Ort zur Taufspendung doch nicht gerade wenig unbequem; auch ist bis jetzt keine besondere Einrichtung hier gefunden worden, welche unzweifelhaft in diesem Sinne gedeutet werden könnte.[1] Anderseits ist der obere Stein am Wasserbehälter an einer Stelle ganz abgenutzt durch die Eimer, womit man viele Jahre, ja vielleicht Jahrhunderte hindurch Wasser schöpfte. Zu welchem Zwecke? Ob zur Taufe, ist mindestens sehr fraglich. Um die grosse Verehrung des Ortes von Seiten des Volkes zu erklären, genügt die Annahme, dass die genannte oder eine andere alte Tradition hier localisiert wurde. Bietet Rom nicht Beispiele genug von der Localisierung irgend einer alten Tradition, und oft an Stellen, welche weniger Anlass dazu boten als unser Monument? — Endlich war wenigstens in der Friedenszeit ein unterirdisches Baptisterium hier höchst überflüssig, da mit der obern Basilika des hl. Silvester eine regelrechte Taufkirche verbunden war.[2] Marucchi hat vollkommen Recht, wenn er, gestützt auf die topographische Reihenfolge der Inschriften in der Sammlung von Verdun, die 2 Texte, welche bisher nach S. Peter verlegt wurden, für S. Silvester beansprucht. Die 2 Inschriften lauten:[3]

Isti versiculi sunt scripti ad fontes.

Sumite perpetuam sancto de gurgite vitam.
cursus hic est fidei, mors ubi sola perit.
Roborat hic animos divino fonte lavacrum,
et dum membra madent, mens solidatur aquis.
Auxit apostolicae geminatum sedis honorem
Christus (et) ad coelos hanc dedit esse viam.
Nam cui syderei commisit limina regni,
hic habet in templis altera claustra poli. —

[1] Vor Allem bleibt noch die wichtige Frage zu beantworten: Wann wurde die sicher antike Piscina in der genannten Weise zu einem Orte christlicher Verehrung umgestaltet? — Eine allseitig genügende Antwort konnte bisher noch nicht gegeben werden; vielleicht bringen die Ausgrabungen näheren Aufschluss.
[2] Cf. Marucchi, l. c. p. 279.
[3] De Rossi, Inscript. II, 1, p. 138 f.

Isti versiculi scripti sunt ubi Pontifex consignat infantes.

Istic insontes caelesti flumine lotas
Pastoris summi dextera signat oves.
Huc undis generate veni quo sanctus ad unum
Spiritus ut capias te sua dona vocat.
Tu cruce suscepta mundi vitare procellas
disce magis monitus hac ratione loci.

Wir brauchen hier auf die Tradition der „sedes ubi prius sedit s. Petrus", worauf diese Texte anspielen mögen, nicht näher einzugehen. Viel wichtiger wäre es, wenn wir das Alter der Inschriften genau bestimmen könnten. Der Stil weist gemäss de Rossi[1] auf das 4. oder 5. Jahrhundert hin, und das Baptisterium wird wohl um diese Zeit eingerichtet worden sein. —

Das sind die uns erhaltenen Nachrichten über die ersten Baptisterien Roms.[2] — Vergleichen wir damit eine Stelle des *Liber Pontificalis* unter Papst Marcellus (308—309), wo es heisst: „Hic (Marcellus) . . . XXV titulos in urbe Roma constituit, quasi dioecesis, propter baptismum et paenitentiam multorum qui convertebantur ex paganis . . . . ."[3] — Es ist nun sicher, dass der Verfasser des Papstbuches spätere Verhältnisse und Einrichtungen öfters in frühere Zeiten hinaufversetzt. So gab es insbesondere unter Papst Marcellus noch keine 25 Titelkirchen; mehrere sind nachweisbar viel später gegründet worden.[4] Aber seit der Friedensperiode entstanden doch bald manche Kirchen, die nachmaligen „tituli", bei welchen Priester eine feste Anstellung erhielten. Hatten dieselben, wie unser Text anzudeuten scheint, das Taufrecht für einen bestimmten Bezirk? Duchesne giebt hierzu folgende Erklärung: in den einzelnen Kirchen wurden bloss die vorbereitenden Uebungen zur Taufe und zur öffentlichen Lossprechung eingeleitet, während die Taufe selbst und

[1] Bull. 1867, p. 34.

[2] Die Traditionen der Kirchen S. Pudentiana und S. Prisca und einige andere legendenartige Berichte können hier füglich übergangen werden. Vgl. *Lib. Pont.* I, 132 und dazu die Note von Duchesne; De Rossi, Bull. 1867, 45 ff. — Martène, l. c. lib. I, cap. I, art. II, p. 5 erwähnt noch ein Baptisterium in S. Pancrazio an der Via Aurelia; ich konnte aber ein altes Zeugnis hierfür nicht auffinden.

[3] *Lib. Pont.* I, 164 und dazu die Note von Duchesne, p. 165 n. 6.

[4] Vgl. Duchesne, Notes sur la topographie de Rome au Moyen-âge. Les titres presbytéraux et les diaconies. (Mél. d'arch. et d'hist. VII, 1887, p. 217 sqq.)

die feierliche Wiederaufnahme der Büsser in einer allgemeinen Versammlung in Gegenwart des Bischofes stattfanden. — Das mag für das 4. Jahrhundert gelten. Faktisch haben wir für diese Zeit nur sichere Nachricht von einem Baptisterium innerhalb der Stadt Rom, und das war die Taufkirche des Laterans. Die Baptisterien von St. Peter und event. von St. Agnese befanden sich bei Cömeterialkirchen. Seit dem Beginn des 5. Jahrhunderts ist aber das Bestehen mehrerer Baptisterien innerhalb Roms gut bezeugt und wir wissen wenigstens von 2 Titelkirchen, S. Vitale und S. Sabina, dass sie gleich bei ihrer Erbauung ein Baptisterium erhielten. Da nun zweifelsohne auch daselbst die Taufe gespendet wurde, sind wir gezwungen, für jene Zeit eine Veränderung in der Pfarr-Organisation anzunehmen, und zwar in dem Sinne, dass mehreren Kirchen Roms ausser dem Lateran das Taufrecht zugestanden wurde. Ob alle Titelkirchen dieses Recht damals schon erlangten, lässt sich nicht beweisen und ist sehr unwahrscheinlich. Bei der Verleihung dieses Privilegs mag vielmehr zuerst die Absicht, einige Kirchen auszuzeichnen, massgebend gewesen sein; so z. B. bei S. Maria Maggiore: die Basilika war kein Titel, wohl aber seit Xystus III. die zweite Kathedrale Roms; so bei S. Anastasia: in der Nähe des Kaiserpalastes gelegen, hatte dieser Titel immer eine besondere Bedeutung. Vor Allem aber wird der praktische Grund, die Erleichterung der Seelsorge, seinen Einfluss gehabt haben.

Die grössere Zahl von Baptisterien im 5. Jahrhundert stimmt auch vortrefflich zu den Nachrichten über die Ausbreitung des Christentums in Rom. Im 4. Jahrhundert hatten die Päpste noch mit einer starken, heidnischen Partei und mit den Anhängern des Arianismus zu kämpfen. Das hinderte einerseits eine ruhige Entwickelung und den Ausbau einer regelrechten Verwaltung, und anderseits drängte es zur Einheit. Als aber im J. 394 der Gegenkaiser Eugenius von Theodosius besiegt war, trat ein grosser Umschwung ein. Der Heidentum erhob sich in Rom nie mehr von diesem Schlage, fast Alle wandten sich der neuen Religion zu. So ist es begreiflich, dass in jener Zeit eine andere Organisation zur leichtern Spendung der Sakramente als nötig erachtet wurde; deshalb erhielten erst mehrere Kirchen das Taufrecht, welches Privilegium später, im 6. Jahrhundert, wohl auf

alle Titelkirchen ausgedehnt war, wie der oben erwähnte Text des Papstbuches andeutet. — Ein weiterer Text derselben Quelle erläutert diese Annahme. Unter den Cömeterialkirchen Roms waren drei besonders ausgezeichnet und verehrt: S. Peter, S. Paul und S. Laurentius. Gegen Ende des 5. Jahrhunderts verordnete nun P. Simplicius (468—483), dass in diesen Basiliken, in deren Umgegend damals schon kleine Kolonien von Christen sich angesammelt hatten, für Abhaltung des regelmässigen Gottesdienstes und für Spendung der Sakramente, bes. der Taufe und der Busse, ebenso Sorge getragen werde wie in den Titelkirchen. Die Priester der nächsten Stadtkirche mussten abwechselnd je eine Woche daselbst residieren.[1]

Bei dieser Annahme bleibt aber noch zu erklären, in welchem Sinne einige Päpste, Siricius und Leo d. Gr., die Einhaltung der überlieferten Taufzeiten, Ostern und Pfingsten, einschärfen konnten. Wenn die bekannten Dekrete in Rom selbst befolgt wurden, konnte dann nicht am Charsamstag im grossen Baptisterium des Laterans allen Candidaten die Taufe gespendet werden? Und waren die andern Baptisterien nicht überflüssig? — Allein das genannte Gesetz betraf nur die Taufe jener Erwachsenen, welche nach einem regelmässigen Katechumenat zu Anfang der Fastenzeit in die Klasse der Electi oder Competentes eingeschrieben wurden. Der Text der Dekrete lässt hierüber keinen Zweifel.[2] Und diese Electi wurden

---

[1] *Lib. Pont.* I, 249: „Hic (Simplicius) constituit ad sanctum Petrum apostolum et ad sanctum Paulum apostolum et ad sanctum Laurentium martyrem ebdomadas ut presbyteri manerent, propter penitentes et baptismum: regio III ad sanctum Laurentium, regio prima ad sanctum Paulum, regio VI vel septima ad sanctum Petrum." Vgl. dazu die Note von Duchesne, p. 250 n. 5, sowie De Rossi, Rom. sott. III, 518 ff.

[2] Brief des *Siricius* an Bischof Himerius, c. 2: „..... quibus solis per annum diebus (i. e. Paschae et Pentecosten) ad fidem confluentibus generalia baptismatis tradi convenit sacramenta; his dumtaxat electis, qui ante quadraginta, vel eo amplius, dies nomen dederint, et exorcismis quotidianisque orationibus atque ieiuniis fuerint expiati ..... Sicut ergo Paschalem reverentiam in nullo dicimus esse minuendam, ita infantibus ..... vel his, quibus in qualibet necessitate opus fuerit sacri unda baptismatis, omni volumus celeritate succurri ..." — Brief *Leo I.* an die Bischöfe von Sicilien, c. 5: „..... non interdicta licentia, qua in baptismo tribuendo quolibet tempore periclitantibus subvenitur ..... evidenter agnoscitis in baptizandis electis, qui secundum apostolicam regulam et exorcismis scrutandi, et ieiuniis sanctificandi et freqentibus sunt praedicationibus imbuendi duo tantum tempora, id est Pascha et Pentecosten esse servanda."

in der Osternacht zu Rom im Lateran getauft. Für die Kindertaufe aber, welche an jedem beliebigen Tage des Jahres gespendet wurde, dienten vorzugsweise die kleineren Baptisterien der Titelkirchen; ausserdem konnten gelegentlich auch Erwachsene daselbst getauft werden, und da die ganze Osterzeit zur Taufspendung besonders geeignet schien,[1] ist es nicht ausgeschlossen, dass der Bischof von Rom öfters in den einzelnen Baptisterien den feierlichen Taufritus vornahm; nähere Berichte haben wir aber hierüber nicht.

Die grössere Zahl von Baptisterien bezeugt also, dass in Rom das Christentum im 5. Jahrhundert bereits gehörig erstarkte, um eine Art Pfarr-Organisation zu ermöglichen, während in anderen Städten die Zergliederung in Pfarreien viel später, im 10. oder 11. Jahrhundert stattfand.[2]

Bezüglich der Baptisterien in den Kirchen der römischen Campagna, S. Stefano an der Via Latina, S. Agata an der Via Aurelia und S. Silvester an der Via Salaria, ist nur kurz zu bemerken, dass sie für die dortigen Landgemeiden dienten; sie wurden im 5. Jahrhundert errichtet, als auch sonstwo das Landpfarreien-System sich ausbreitete.

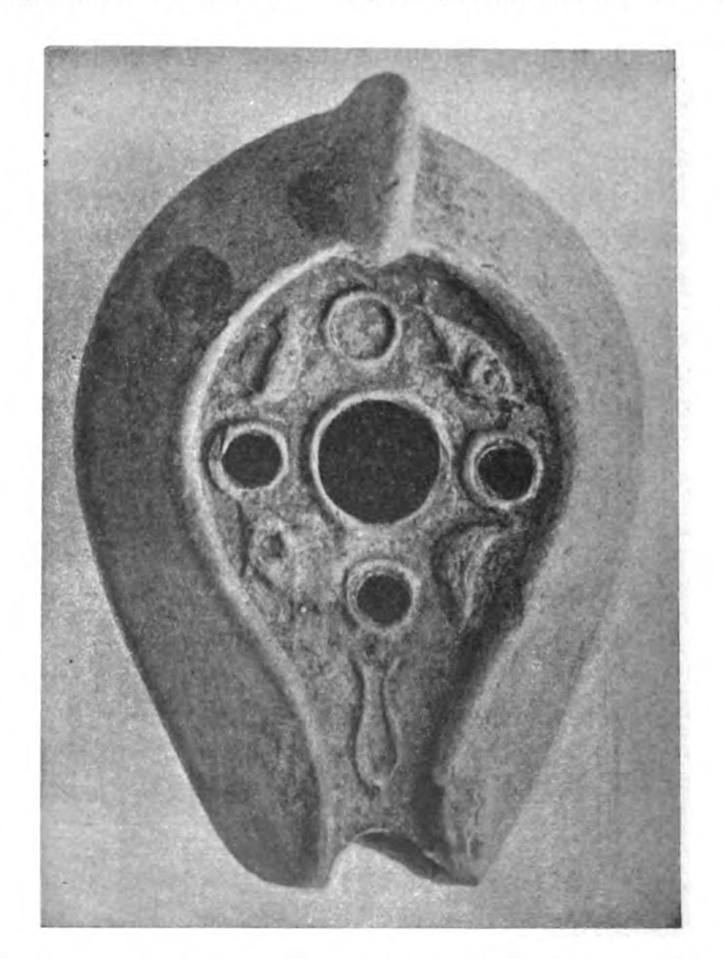
---

[1] Vgl. *Tertullian,* de baptismo c. 19: „Diem sollemniorem pascha praestat ... Exinde pentecoste ordinandis lavacris latissimum spatium est...“

[2] Vgl. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts, II, 279. – Wenn wir aber von einer Art Pfarr-Organisation sprechen, so wollen wir doch nicht behaupten, dass die Rechte der damaligen Titelpriester ganz die gleichen waren, wie die der heutigen Pfarrer; es soll damit nur eine gewisse Einteilung in Stadtbezirke bezeichnet sein, und die Titelkirchen besassen unter anderm auch das Taufrecht, freilich eines der vorzüglichsten Privilegien der heutigen Pfarreien.

Kleinere Mittheilungen.

Das Museum des Campo santo hat jüngst eine Lampe erworben, die wir in Abbildung wiedergeben. Sie wurde beim Bau des Quirinal-Tunnels gefunden, also in der Umgebung jenes Mosaik-Paviments, das



wahrscheinlich zu einem christlichen Betsaale der vorkonstantinischen Zeit gehört hat (Vgl. Gatti, *Bullett. d. Comm. arch. communale*, 1901, p. 86–90).

Die Lampe ist aus grauem Thon, von der gewöhnlichen Form der Lampen des vierten Jahrhunderts. Auf diese Zeit weisst auch die Handhabe hin, die platt abgestumpft und ohne Oese ist. Die Schnauze ist abgebrochen. Die ziemlich tief gelegene Innenfläche hat zum Eingiessen des Oels in der Mitte eine grössere runde Oeffnung, um die sich kreuzweise vier andere, kleinere stellen, alle mit einem aufstehenden Rändchen. Die Oeffnung znnächst bei der Handhabe ist nur angedeutet, aber nicht durchgeführt. In den vier Zwischenräumen der Oeffnungen wechseln Fisch und Taube mit einander ab; es sind nicht Delphine, sondern essbare Fische, wie wir sie auf den eucharistischen Darstellungen in Katakomben-Gemälden und auf Grabsteinen zu sehen gewohnt sind. In der Verengung der Innenfläche steht ein Gegenstand, den man beim ersten Blick gleichfalls für einen Fisch halten möchte, mit dem Kopfe der Flamme zugewendet, wie er auf einer freilich aus späterer Zeit stammenden Bronzelampe des christlichen Museums im Vatikan an der gleichen Stelle angebracht ist. Allein eine genaue Untersuchung lässt keinen Zweifel, dass die Figur nicht ein Fisch, sondern ein musikalisches Instrument, eine Harfe darstellt. Die Figuren sind sehr scharf ausgeprägt und von einer Formschönheit, dass man an vorkonstantinische Zeit denken möchte. Die untere Seite der Lampe hat in einen Kreis vier sich schneidende Halbkreise, die ein Kreuz bilden.

An dem christlichen Charakter der Lampe ist kaum zu zweifeln. Fisch und Taube verbunden kommen auch auf Grabsteinen vor, der Fisch als Symbol Christi, die Taube als Sinnbild der Gläubigen.[1] (Vgl. de Rossi, *Bullett.* 1864, p. 9; Museo Lateran. Cl. XV, n. 45).

Die Harfe, die sich mit ihren beiden obern Ausbiegungen an die Kreisöffnung für das Oel anschliesst, ist wohl bloss dekorativer Natur; auf altchristlichen Monumenten kommt, soweit ich mich entsinne, die Harfe allein nicht vor; an eine symbolische Deutung derselben auf unserer Lampe wird man kaum denken dürfen. Eine Erklärung derselben aber liefert uns eine merkwürdige, bisher unverstandene Inschrift auf einer in den Katakomben gefundenen Lampe des Museo Borgia, über welche de Rossi nach Raponi uud Marini in der *Roma sotterranea* III, p. 611 nota) berichtet. Sie war von viereckiger Form und hatte folgende Inschrift:

NATICA MEI CEMVCI SVM

„L' iscrizione al Marini pare inesplicabile. Parla la lucerna medesima e dice *natica mei Oemyci sum.* Sembra adunque, che il vocabulo singificante questa foggia di lucerne fosse *natica;* confesso però anche io non intenderne il perchè". Das Räthsel löst sich, wenn man die Inschrift von rückwärts zu lesen beginnt:

MVSICVM EGI .....

---

[1] *„Christus Dominus novit, quemadmodum columbam suam custodiat"*, sagt die Martyrin Theodora von sich vor dem Richter (Ruinart, II, 412).

De Rossi hat also recht, wenn er sagt: „parla la lucerna medesima", nur sagt sie etwas anderes, als er vermeinte. „Ich habe den Musiker dargestellt (habe Musik gemacht)". Ob die beiden ersten Worte corrumpiert sind und, wiederum von rückwärts, hier ET TACITA zu lesen ist, lasse ich dahingestellt sein; jedenfalls haben wir in den beiden ersten Worten der Inschrift die Erklärung einer Harfe auf unserer Lampe. d. W.

Ausgrabungen in Agaunum.

In St. Maurice im Rhonethale (Canton Valais), dem alten Agaunum, ist in den Tagen des 22. September die fünfzehnte Saecularfeier des Martyriums der thebanischen Legion mit grosser Feier begangen worden. Zu derselben waren auch die seit langem unterbrochenen Ausgrabungen in den alten, an die jetzige Abtei stossenden Basiliken unter der kundigen Leitung des Chanoine Bourban und unter meiner Assistenz wieder aufgenommen worden; dieselben haben überraschende Resultate geliefert. Es fanden sich, neben einanderstehend, neun Sarkophage, ohne Sculptur, bloss roh behauen und mit gewölbten Deckeln. Bis jetzt ist nur der erste derselben eröffnet worden; er enthielt aber nichts als die völlig verfallene Asche. Die Annahme, dass wir hier vor den Ruhestätten einer Reihe von Aebten des 6. und 7. Jahrhunderts stehen, wird hoffentlich durch die weitere Untersuchung ihre monumentale Bestätigung erhalten. Aussen an die alte Basilika anstossend wurden mehrere Gräber eröffnet, von denen eines im Innern rot ausgemalt und am Kopfende mit einem in weiss und schwarz aufgetragenen Kreuze dekoriert war. Ein anstossendes Grab hatte auf dem roten Anstrich in weisser Farbe die Inschrift, die aber leider gerade in dem wichtigsten Stücke, in der Angabe des Namens, durch die Feuchtigkeit zu Grunde gegangen war; es liessen sich nur noch die Worte entziffern: FECIT - AbEbAT ANNOS PLVMENSES *(annos plus minus* oder *plenos quinquaginta quinque)*; zwischen *fecit* und *abebat* war das constantinische Monogramm in einen Kreis gemalt und daneben ein unverständliches Zeichen (Palme?). Dis Ausgrabungen mussten am Vorabende des Festes vorläufig eingestellt werden. – Einen zum Teil unter den Gebäuden der jetzigen Abtei sich hinziehenden langen und breiten unterirdischen Gang, aus dem natürlichen Gestein ausgehauen, den man Katakombe nennt und an welchen an einzelnen Stellen cubicula stossen, habe ich schon vor mehreren Jahren untersucht und dort auch einige Ausgrabungen vorgenommen, die jedoch nicht den Erweis lieferten, dass der Gang je zu Begräbnis- und Kultzwecken benuzt oder gar angelegt worden sei. Allein es sind hier noch manche Partien verschüttet, und es bedarf einer sorgfältigeren Untersuchung, um zu einem abschliessenden Resultate zu gelangen. d. W.

Die Kapitelüberschriften der dogmatischen Bücher des hl. Ambrosius.

1. G. Mercati suchte in einem Aufsatze, le Titulationes nelle opere dogmatiche di S. Ambrogio, welcher als 8. Heft dem grossen Sammelwerke Ambrosiana (Milano 1897) eingereiht ist, nachzuweisen, dass die in den Hss erhaltenen, von den Maurinern aber in ihrer Ausgabe abgeänderten Kapitelüberschriften von Ambrosius selbst herrühren oder jedenfalls der Klarheit wegen bald nach Verbreitung dieser dogmatischen Bücher — *de fide* ll. V, *de Spir. s.* ll. III, das Buch *de incarnationis dominicae sacramento* hat in den Hss keine Inhaltsangabe „wegen der Kürze und dessen charakteristischer Eigenschaft als Rede an das Volk" — herausgehoben worden seien.

Mercati hatte acht Hss verglichen. Zum Ausgangspunkt nimmt er Cod. Raven. (s. VI), welcher nach dem Briefe Gratians an den Bischof in fortlaufender Zählung die Kapitelüberschriften zu den drei Büchern vom heiligen Geiste in 51 Nummern giebt. Auch während des Textes sind die Kapitel gezählt, ohne dass aber diese Numerierung der vorangeschickten entsprechen würde. Zur Reconstruction der capitula de fide bietet ihm einen Anhaltspunkt Cod. Paris. lat. 8097 (s. V), welcher nur das erste der fünf Bücher mit jeweiligen Ueberschriften während des Textes enthält. Die übrigen sechs Hss haben die *capitula* geteilt vor jedem Buch, oder im Texte jedem einzelnen Kapitelabschnitt vorangeschickt, oder am Ende um den Text nicht zu unterbrechen und eine kontinuierliche Lesung zu ermöglichen, wie ein Cod. der kgl. Kapitelsbibliothek zum hl. Ambrosius in Mailand (s. XII), Cod. Ambros. D 268 inf. (s. VIII), Cod. Ambros. B 54 inf. (s. XII), Cod. Vatic. lat. 267 (s. IX – X), Cod. Vatic. lat. 266 (s. IX) ol. Corv.; Cod. Casin. 4 e 45 (s. VII) war bereits von A. Amelli nach diesem Gesichtspunkte untersucht und es zeigte sich, dass die vorangestellte Tafel die Kapitel in anderer Form enthält als die im Texte verzeichneten. Mercati versuchte die ursprüngliche Gestalt der Kapitelüberschriften wiederherzustellen, wobei aber die italienischen Hss unter sich, ebenso die spanische Redaktion, welche Cod. Casin. vertritt, und auch die französische (Cod. Vat.-Corv.) gegenseitig abweichen.

Diesen Zeugen reihen sich weitere an: Cod. Monac. lat. 8113 und Cod. Sangall. 98. Cod. Monac. lat. 8113 (s. IX-X) ol. Mogunt. 14, Pergamenths in Minuskel enthält folgendes: S. 1 mit roter Schrift: *Insunt Tractatus sce memorie Ambrosi de fide et de incarnatione lib. VIIII.* Es sind also Text drei Bücher *de Spirito sancto* als ein Ganzes mit der Schrift de fide betrachtet. Ohne Inhaltsverzeichnis beginnt die Schrift *de fide* auch im Text ist kein Absatz oder eine Kapitelzählung mit Ausnahme von S. 18, 22 und 24, woselbst in schwarzer Schrift einige Ueberschriften angemerkt sind.

Von S. 48 an scheint eine zweite Hand geschrieben zu haben, wie auch der Beginn des vierten Buches S. 60 nur mit Uncialschrift CONSIDERANTI MIhi hervorgehoben wird. S. 45 kehrt die ursprüngliche sorgfältige Hand wieder. Das fünfte Buch schliesst S. 120, die drei letzten Linien sind später beigefügt. Dann *Titulorum adbreuiatio de spu sco incipit* mit roter Schrift in 18 Kapiteln. Die Inhaltsangaben sind auch während des Textes, letztere aber ausführlicher, mit manchen Umstellungen gegenüber den vorausgeschickten. Das gleiche Verhältnis ist bei den Kapitelüberschriften zum zweiten und dritten Buch, welch' letztere nach den Bemerkungen im Texte von einer zweiten Hand corrigiert sind. Die Kapitel sind im Texte nicht mit Zahlen angemerkt, erst von S. 179 ab wird cap. XI gezählt bis cap. XXII, mit welchem die Hs ohne die Schrift de incarnationis dominicae sacramento abschliesst.

Cod. Sangall. 95 (s. IX) hat zu den fünf Büchern de fide gar keine Inhaltsangaben, dagegen Cod. Sangall. 98 (s. IX). Er enthält: *libri quattuor (tres* aufgeschrieben) *sci Ambrosii epi Ad Gratianu augustum de spu sco editi,* mit anderer blasser Tinte geschrieben *et quartus de incarnatione domini.* Quintus vero de laude sanctorum. Diese Hs hat die capitula jedem Buche vorausgeschickt, und im Texte mit roter Tinte in Uncialschrift. Auf dem Rande ist manchmal bemerkt: *hunc titulum praetermitte.* Die Kopie dieser Hs Cod. Sangall. 102 (s. X) hat bereits die Kapitelüberschriften sämtlicher Bücher am Anfange zusammengestellt.

Ich habe die Kapitelüberschriften collationiert, sowohl der im Text befindlichen als der vorausgeschickten und Cod. Monac. und Sangall. verglichen. Das Resultat ist: Die Hss weichen zu sehr von einander ab, als dass eine einheitliche Zählung, geschweige denn eine einheitliche Textgestaltung der capitula hergestellt werden könnte. Hätte Ambrosius selbst capitula im Text geschrieben, so hätten die Abschreiber nicht so willkürlich geändert. Die mit dem Briefwechsel zwischen Gratian und Ambrosius verbundene, vorangestellte *titulorum adbreuiatio* ist später erfolgt als die im Texte herausgehobene; denn ihre Form ist für eine Gesammtinhaltsangabe zugeschnitten. Dass dieser Prozess schon früh betreffs der Bücher vom heiligen Geiste erfolgte, zeigt Cod. Raven. Der Neuherausgeber dieser Bücher hat im speziellen freie Hand in der Kapiteleinteilung, zu welcher sich die nach inneren Kriterien am besten empfiehlt. Da Ambrosius die einzelnen Bücher zu ganz verschiedener Zeit abfasste, also keine einheitliche Disposition verfolgte, vielmehr von seinen Quellen sich leiten lässt, welche er nach dogmatischen Gesichtspunkten gruppiert, so lässt sich auch ein Princip, nach dem hier verfahren werden muss, feststellen.

2. *Die Kapitelüberschriften der Predigt de laude sanctorum des Bischofs Victricius von Rouen* (Migne P. L. XX, 443), welche sich fälschlich in den eben erwähnten Codd. Sangall. 98 und 102 unter dem Namen

des hl. Ambrosius findet, zeigen, dass auch bei Predigten von den Schreibern eine Kapiteleinteilung und Inhaltsangabe gemacht wurde. Wie Mercati (a. a. O. S. 8 A. 6 und 29 A. 2) selbst anmerkt, war auch die ambrosianische Predigt *de incarnationis dominicae sacramento* schon früh in Kapitel geteilt, ohne dass Ueberschriften dazu gemacht wurden. Die Homilie de laude sanctorum hat in Cod. Sangall. 98 am Ende Kapitelüberschriften in 12 Nummern beigefügt, in Cod. Sangall. 102 aber vorausgeschickt, während im Texte die Anfangsworte jeden Kapitels mit roter Tinte geschrieben sind. Ob diese St. Gallener Hss in der Neuausgabe der Homilie von Sauvage und Tougard (Paris 1895) benützt wurden, kann ich augenblicklich nicht feststellen.

Rom. Theodor Schermann.

Rezensionen und Nachrichten.

Georg Evers, *Römische Mosaiken.* Neue Folge, Regensbure 1902 XI, 696.

Der Titel des Buches lässt zunächst an die Mosaikgemälde, zumal in den Kirchen denken; doch der Untertitel: „Wanderungen und Wandlungen durch das Patrimonium St. Petri“ belehrt uns, dass wir Schilderungen von Land und Leuten, historische Nachrichten, kunstgeschichtliche Untersuchungen vor uns haben, bunte Steine, die zu einem Mosaikgemälde zusammengestelt sind. Dass ein sehr reiches Material zur Verarbeitung gekommen, lehrt die Seitenzahl von nahezu 700 Seiten; gestattet sich der Verf. hier und da auch etwas ferne gehende Excurse, so mag das in dem Titel des Buches seine Rechtfertigung finden. In zwei Abtheilungen wird erst der nördliche Theil des Patrimoniums (Attigliano, Montefiascone, Bolsena, Corneto, Viterbo, Sutri, Nepi) dann der südliche (Soracte, Braciano, Veji) durchwandert und dann (S. 589—696) der Vatikan mit seinen Monumenten besichtigt. Etruskisches, Altchristliches, Mittelalterliches, Sittengeschichtliches reiht sich an einander, um uns ein äusserst farbenreiches Mosaik vor Augen zu stellen. Litteratur ist fleissig benützt; nicht selten stellt der Verf. sich auf den Boden eigener Untersuchung. Manchmal ist bei der Schilderung von Missständen die Farbe zu dick aufgetragen. Dass auch unrichtige Auffassungen neben einer Menge kleinerer Verstösse und Flüchtigkeitsfehler vorkommen, darf nicht verschwiegen werden.

d. W.

A. Bigelmair, *Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben, in vorconstantinischer Zeit. Ein Beitrag zur ältesten Kirchengeschichte. (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München Nr. 8).* München (Lenter) 1902. — 340 S.

„Ein schönes Thema, -- nur vielleicht ein allzuschönes für eine Inauguraldisertation!“ Mit diesem Gedanken nahm ich, es offen zu gestehen, erstmals das vorliegende Buch zur Hand, das in zwei Reihen von je vier Kapiteln die rechtliché Stellung der Christen der drei ersten Jahrhunderte, ihre Stellungnahme zum Staate, zu den Staatsämtern und zum Militärdienste, ihre Stellung in der heidnischen Gesellschaft und ihre eigene Stellungnahme zu derselben, zu ihren Vergnügungen und zur

irdischen Arbeit, zu Gewerbe, Handel, Kunst erörtert. „Gewiss ein allzuschönes Thema für eine akademische Preisarbeit!“ ergänzte ich meinen Gedanken, als ich dem Vorworte entnahm, dass sie aus der „Bearbeitung einer von der theologischen Fakultät der Ludwig-Maximiliansuniversität München für das Jahr 1896/97 gestellten Preisaufgabe“ hervorging. Die Lektüre hat leider den ersten Eindruck nach seiner ungünstigen Seite nur zu verschärfen vermocht.

Nicht dass es etwa von vornherein undenkbar erschiene, in dem äusserlich engen Rahmen einer Erstlingsarbeit in fruchtbarer Weise dem Gegenstande näher zu treten, der einer der bedeutsamsten der christlichen Altertumswissenschaft ist! Im Gegenteil hätte auf noch geringerem Raume als dem hier ausgefüllten sogar entschieden Fruchtbareres geleistet werden können. Mit nüchternster Kühle und Trockenheit hätten sich aus der Litteratur und den sepulkralen Denkmälern, nach sachlichen Rubriken geordnet, die positiven Zeugnisse für das Verhältnis der vorkonstantinischen Christenheit zu den verschiedensten Lebensäusserungen der sie umgebenden spätantiken Kultur zusammenstellen lassen. Das wäre eine Arbeit etwa im Stile von Pelka's *Altchristlichen Ehedenkmälern* geworden, — eine recht prosaïsche, etwas registerhafte und statistische Arbeit ja, dafür eine für uns alle höchst wertvolle und lehrreiche Arbeit. Aber einmal wäre zu einer solchen die Bekanntschaft auch mit den noch unpublicierten epigraphischen Monumenten des unterirdischen Roms mindestens sehr wünschenswert gewesen. Dann war die hier unerlässliche weise Selbstbeschränkung, war das Opfer, bei einer Frage von derartig höchstem Interesse sich jederlei allgemeine Redensarten zu versagen, von einem Anfänger schlechterdings nicht zu erwarten. Tüchtige Jugend – und das ist ihr gutes und edelstes Recht – liebt es den Blick mit frischem Wagemut auf das Grosse, das Ganze zu richten. Entsagungsvolle Detailsammlungen anzustellen, dazu mag nur eine echte pädagogische Begabung ihres Leiters auf dem Wege wissenschaftlicher Forschung fast mit eiserner Hand sie zwingen. So sind denn auch die Vorzüge dieser Jugendarbeit durchaus andere, als die von der angedeuteten, wünschenswerten Behandlung des Themas erforderten.

Anzuerkennen nämlich, dass es ihr auch an wirklichen Vorzügen nicht fehle, ist eine Pflicht der Gerechtigkeit. Der Verfasser hat wenigstens die litterarischen Quellen mit Fleiss und Belesenheit benützt und bei Benützung der bedenklichsten Schicht derselben, der Martyrerakten, meist eine anerkennswerte kritische Reserve bewahrt. Er disponiert den gewonnenen Stoff vortrefflich. Er zeigt überall das Streben, klar und gründlich zu sein. Mit entschiedenem historischem Sinne bemüht er sich, Einzelerscheinungen in grosse, entwickelungsgeschichtliche Zusammenhänge einzufügen. Seine Darstellung ist fliessend, durch flotten Stil bestechend, von einem gehobenen religiösen Gefühle erwärmt.

Schade zunächst nur, dass an einem Orte, wo wesenhaft andere notwendig wären, bestimmte Vorzüge sich geradezu in Fehler verwandeln können! Das Streben nach Klarheit und Gründlichkeit hat zu ermüdender Breite geführt. Von einzelnen Quellenschriften wie den Tertullianischen *Apologeticum 28—36* (S. 107 ff.), *de corona militis* (S. 166—170) und *de spectaculis* (S. 265—279), der Homilie *de aleatoribus* (S. 288 ff.) oder dem Briefe des Eucherius von Lyon über die thebanische Legion (S. 194 – 197) wird eine Inhaltsanalyse gegeben, die eher in eine Litterargeschichte gehörte. Wo, wie z. B. bezüglich der Soldatenmartyrien (S. 189 – 194) oder der christlichen Aerzte (S. 303 ff.), die Aufzählung der Thatsachen genügt hätte, erhalten wir eine Reihe von Erzählungen, die selbst im vorliegenden Zusammenhange bedeutungsloseste Nebenumstände eher rhetorisch unterstreichen, als verschweigen. Einzelne Exkurse wie diejenigen über die thebanische Legion S. 194 - 201 oder die *passio quatuor coronatorum* S. 328 ff. sind mindestens in solcher Ausführlichkeit nicht durch das mögliche Ergebnis für das Gesamtthema gerechtfertigt, vollends desjenigen über die *legio fulminatrix* S. 185 – 188 gar nicht zu gedenken, der wesentlich — übrigens zugestandener Massen – einen Aufsatz Mommsens referierend wiedergiebt. Weiteres Ueberflüssiges einzubeziehen, verleitete der Wunsch nach Aufzeigung grosser kulturgeschichtlicher Zusammenhänge. Die beiden ersten Kapitel der zwei Kapitelreihen (S. 16—75, 202 – 224) gehören schon hierher, soferne sie die Stellung der heidnischen Welt zum Christentum, nicht diejenige des Letzteren zu Jener behandeln. Aber auch sonst muss der Leser gelegentlich einen kleinen Schlachtenbummel in das Gebiet antiker Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Alttestamentlicher oder Nentestamentlicher Theologie mitmachen, entschliesst er sich nicht einige Seiten zu überschlagen. Ueber die schlechte Lage der Landwirtschaft (S. 298 f.) und die Abnahme der Beteiligung am Staatsleben während der römischen Kaiserzeit (S. 126 ff.), über die römische Konskriptionsordnung (S. 175 ff.), Entstehung und Entwickelung des Kaiserkultus (S. 110 – 114), die Urteile der antiken Philosophie über den Handel (S. 313 f.) und die Verachtung der Arbeit durch das Altertum (S. 293—296), über die Kriege Israëls (S. 165 f.), die Stellung des Heilandes zur Obrigkeit (S. 76), seinen und der Apostel Verkehr mit Beamten (S. 125) kann er, wenn er mag, sich unterrichten oder versuchen, ob ihm S. 181 die Stellung der Christen zum Kriegsdienst durch die von S. Julius Africanus in kriegswissenschaftlichem Interesse gegebene Lösung einer geometrischen Konstruktionsaufgabe klarer wird. Dass bei diesen weitausholenden Präludien und Intermezzi, deren Umfang zu dem ihnen folgenden oder sie umgebenden streng sachlichen Materiale in keinerlei Verhältnis steht, an positivem Neuertrag für die Wissenschaft schlechterdings nichts herauskommt und nichts herauskommen kann, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Immerhin sind sie noch weit unschuldiger Natur als die aprioristischen Betrachtungen darüber, was christliche Kreise vorkonstantinischer Zeit auf gewissen Ge-

bieten wie denjenigen des Verhältnisses zur Obrigkeit (S. 105) oder zum Militärdienste (S. 177—180) gedacht oder empfunden haben mögen, Betrachtungen, die nur zu häufig wiederkehren, wo es an kalten, einzelnen Daten mangelt. Und diese wiederum sind in ihrer Langatmigkeit weniger bedenklich, als die kurzen Einzeleinfälle einer regen Phantasie, die, durch ein hübsches „vermutlich“ eingeleitet und ohne jeden Schatten einer Begründung, zuweilen hingeworfen werden. So weiss, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, Bigelmair S. 217, dass von den Eltern der hl. Caecilia „vermutlich“ der „Vater noch Heide“, die „Mutter Christin“ war, und gleich darauf lesen wir S. 218: „Das Coemeterium, das wir heute als das des Callistus bezeichnen scheint der Familie der Caecilier gehört zu haben; und diese überliess es dem Papste Zephyrin, der die Aufsicht über dasselbe dem Callistus übertrug.“ Dazu wird dann auf Hippolytos *Philos. IX 12* verwiesen, als ob dort von der Schenkungsgeschichte etwas gesagt wäre, während die Stelle eben nur von der Einsetzung des Callistus *εἰς τὸ κοιμητήριον* (d. h. das allbekannte, offenbar schon früher im Gemeindebesitze befindliche Coemeterium) redet. Ueberhaupt sieht man sich hin und wieder einer beschämenden Fülle der Weisheit und Wissenschaft gegenübergestellt, so wenn man S. 155 erfährt, welche Schwierigkeiten „sich der Ausübung des Christentumes am Hofe“ unter bestimmten „Verhältnissen“ entgegenstellten oder nicht, oder S. 57 hört, dass „der Versuch von christlicher Seite, ihrer Genossenschaft als collegium funeraticorum sozusagen politischen Schutz zu verschaffen, schon sehr früh, wohl unter Marc Aurel gemacht worden“ sei. Wenn in den grossen unnötigen Erweiterungen ein Stück wie die Uebersicht über die Geschichte der Christenverfolgungen (S. 37–75) für gewisse Kreise noch seinen Wert haben mag, redet aus solchen Einzelheiten bereits die gefährlichste Geschichtsbaumeisterei, die an Stelle entwickelungsgeschichtlicher Methode getreten ist. Um einem jedes Vergnügen zu verderben, braucht nur noch die religiöse Wärme z. B. S. 85, 104, 331 ff. in den Ton des Andachtsbuches überzugehen, die Darstellung sich S. 75 zu poëtischen Ausmalungen von Abendrot beleuchteter tragischer Haupt- und Staatsaktionsmomente zu versteigen oder zum Stile des modernsten „historischen Romanes“ herabzusinken, so dass wir S. 5 von den „Anschlagsäulen“ lesen, an denen am 13. Juni 313 zu Rom „das neueste Edikt der beiden Augusti Constantin und Licinius“ prangte.

Indessen würde man sich mit Breite, Phantasterei und Geschmacklosigkeit noch zur Not abfinden können, wären nur die Quellen wirklich aufgearbeitet. Doch, wie schon angedeutet, ist dies höchstens bei den litterarischen der Fall. Den Monumenten gegenüber steht die vorliegende Arbeit auf einem Standpunkte, von dessen einfacher Möglichkeit man sich nur mit Verwunderung und Schmerz überzeugt. Einige „archäologische“ Lichter werden hin und wieder aufgesetzt. Aber thatsächlich kommt der Verfasser über lediglichstes Dilletieren auf dem Gebiete der monumen-

talen Theologie so wenig heraus, dass er bei einem kümmerlichen Blick auf die Katakombenkunst (S. 327 f.) Sarkophage und Gemälde fröhlichst durcheinander wirft. Von einer wirklichen monumentalen Begründung seiner Aufstellungen fehlt jede Spur. Die Namen der vorkonstantinischen Christen von den Inschriften zu sammeln, aus dieser Sammlung eine Reihe sicherer Schlüsse über die Verbreitung des Christentums in bestimmten socialen Schichten zu ziehen, war die von ihm bei Behandlung seines Themas unbedingt an erster Stelle zu leistende Vorarbeit. Aber ihm scheinen eben die elementarsten Quellen und Hilfsmittel zu dieser Vorarbeit unbekannt zu sein. Das reiche im *Bullettino* und *Nuovo Bullettino* veröffentlichte, ja selbst das von Marucchi in seinem *Guide des catacombes Romaines* wieder vorgeführte epigraphische Material hat er auch nicht ein einzigesmal berücksichtigt. Selbst de Rossi's *Roma Sotterranea* und seine *Inscriptiones* hat er höchst selten und dabei noch meist, wenn nicht trotz gelegentlicher Verschweigung der Mittelquelle geradezu immer, aus zweiter Hand citiert. Dafür sind Allard und Kraus seine Gewährsmänner. „Die Katakomben“ bleiben ihm denn naturgemäss ein so vager Begriff allgemeiner Natur, dass der sonst so Wortreiche S. 149 es für überflüssig hält, die Lage der „Gruft der Acilier“ etwa durch ein „im *coemeterium Priscillae*“ näher zu bestimmen. Ueber die Acilier selbst gleitet er mit drei ganzen Zeilen hinweg, ohne neben Suetonius *Dom. 10* auch nur ein einziges Monument zu citieren. Denkmäler der Domitillakatakombe liegen ihm S. 184 „an der Via Apia“ (!), und auch aus dem glücklicherweise – wie es S. 149 merkwürdig genug heisst — „noch existierenden Coemeterium der Domitilla“ wird keine der Inschriften eines *Φλ. Σαβεῖνος* und seiner Schwester *Τιτιάνη*, einer Flavilla, C. Julia Agrippina, eines P. Aelius Rufinus, M. Aurelius Januarius, Annius Felix, Julius Agrippa mit seiner Gattin Rufina als monumentale Parallele zu der litterarischen Domitillaüberlieferung angeführt, obwohl sie selbst bei Marucchi S. 113 übersichtlich genug zusammenstehen. Neben so vielen mit anerkennenswertem Fleisse aus den litterarischen Quellen zusammengestellten christlichen Aerzten vermisst man den *Διονύσιος ἰατρὸς πρεσβύτερος*, dessen schon durch die Vorstellung des profanen Berufes hochinteressantes Epitaph in San Callisto nahe der Gruft des Papstes Cornelius noch sein Grab verschliesst, und doch haben ihn die Meisten, die ich zu demselben zu führen Gelegenheit hatte, wenigstens aus Wisemans *Fabiola* schon gekannt. Erst recht vergebens sucht man natürlich ein Wort über das Epitaph eines *Ἀλέξανδρος ἰατρὸς Χριστιανὸς καὶ Πνευματικός* bei Reinesius S. 898, dessen Echtheit bei dem alsdann zweifellos nicht grosskirchlichen Charakter von der höchsten Bedeutung wäre. Unter den vornehmen Familien, in denen das Christentum frühzeitig Bekenner zählte, fehlen die Petronii und die Aurelii d. h. Bigelmair ist nicht nur die dem 3. Jahrhundert angehörende Grabinschrift einer „*clarissima femina*“ Petronia Auxentia in San Callisto, sondern sogar die ans Ende des 1. Jahrhunderts

zu verweisende der hl. Petronilla: *Aureliae Petronillae filiae dulcissimae* unbekannt geblieben. Dass auch der in Santa Priscilla bestattete *Aug. lib. praepositus tabernaculorum* weder bei der Besprechung des Verhältnisses der Hofkreise zum Christentum noch zum Kapitel der irdischen Arbeit, des Gewerbes und Handels erwähnt wird, ist nach solchen Proben eigentlich selbstverständlich, wenngleich es von ziemlicher Keckheit zeugt, im Ernste einen „Beitrag zur ältesten Kirchengeschichte“ liefern zu wollen und dabei die mustergiltigste Sylloge vorkonstantinischer christlicher Inschriften zu ignorieren, die de Rossi an derjenigen aus den ältesten Teilen der Priscillakatakombe (*Bullettino* 1886 S. 34–165, 1887 S. 109–117, 1892 S. 57–129) als die kostbarste Gabe seiner letzten Jahre uns hinterlassen hat. Ueberhaupt ist die Frage nach der Beteiligung der Christen an bestimmten einzelnen Handwerken kaum gestreift. Das Verhältnis des Christentums zu den socialen Kategorien des *servus* und des *libertus* teilt das nämliche Schicksal. Hier reden eben die Inschriften mehr als die Litteratur, und für ihre Sprache muss schon ein recht taubes Ohr haben, wer nicht einmal auf den Gedanken verfällt, die Beispiele des Prädikates *clarissimus* auf christlichen Grabsteinen als die bedeutsamsten Belege für die Verbeitung des Christentums in senatorischen Kreisen zu sammeln. Der Taubheit für die Sprache der Inschriften entspricht bei Bigelmaier die Blindheit für das Bild. Er handelt über Tracht und Mode der alten Christen, ohne nur beiläufig auf die grundlegende Skizze von Wilpert *Die Gewandung der Christen in den ersten Jahrhunderten*. Köln 1898 hinzuweisen, geschweige denn selbst neben den litterarischen Quellen zu den besseren Reproduktionen der sepulkralen Malereien zu greifen. Er weiss nicht wie trefflich das Verhältnis des vorkonstantinischen Christen zur irdischen Arbeit durch eine Reihe ältester Darstellungen des Verstorbenen in seiner Berufsthätigkeit illustriert wird. Ich verweise nur auf zwei Loculusplatten aus San Callisto: diejenige mit dem Bilde des Gärtners Valerius Pardus in der Nähe der Lucinakrypta und die einen Schmied in der Esse zeigende mit der klassisch schönen griechischen Inschrift ЄN IPHNH. Beide sind bei de Rossi (*Roma sotterranea* I Tav. XX 2. II Tav. XLV—XLVI 55) in Abbildung Jedem zugänglich. Auch Fossorendarstellungen, wie sie schon in einer der Sakramentskapellen begegnen, waren in diesem Zusammenhange zu erwähnen. Vollends das Kapitel Christentum und Kunst ist mit einigen billigen Redensarten abgethan. Nicht einmal der charakteristische Gegensatz zwischen der lange noch rein heidnischen bezw. indifferenten Sarkophagskulptur und der schon um die Mitte des 2. Jahrhunderts positiv christlichen Malerei ist berührt. Und doch bezeugt er die Thatsache, dass aus naheliegenden Gründen die Skulptur weit weniger von christlicher Hand geübt werden konnte als die nicht so leicht zur Darstellung mit dem Götterdienste zusammenhängender Sujets genötigte Malerei. Uebersehen ist, dass eine Reihe der quasiheidnischen Bilder, wie Jahreszeiten, Genien, Amoret-

ten, der Oceanuskopf u. s. w., gar nicht der vorkonstantinischen Zeit entstammt, sondern ihre Entstehung einer antiken Renaissancebewegung des 4. Jahrhunders verdankt. Zu der Frage nach dem Kunstwerte der christlichen Bilder wird kein einziges Beispiel namhaft gemacht, als ob die herrliche Dionysias mit ihren Kindern aus San Callisto, die reizenden Amor und Psyche-Szenen aus Santa Domitilla nicht auch heute schon recht allgemein zugänglich wären. Doch, wie wir ihn kennen gelernt haben, würde der christliche Altertumsforscher an der Isar wohl selbst Wilperts abschliessende Publikation der römischen Katakombengemälde ignoriert haben, wenn sie bereits vollendet der Oeffentlichkeit vorläge. Verschmäht er es ja mit dem ganzen Stolze eines einseitigen Patristikers selbst da, die Monumente heranzuziehen, wo nur sie eine seiner mit höchster Selbstsicherheit aufgestellten Vermutungen stützen könnten. So sagt Cyprianus an den S. 218 citierten Briefstellen auch nicht andeutungsweise etwas davon, dass Papst Cornelius „der vornehmen Familie der Cornelier" entstammte, und seinem Namen nach könnte der Heilige ebensogut ein Freigelassener der Cornelier oder der Nachkomme eines Solchen gewesen sein. Seine lateinische Grabinschrift im Gegensatze zu den griechischen seiner Vorgänger und Nachfolger und die Thatsache seiner Bestattung ferne von diesen in der Nähe unterstellbarer Adelsgrüfte, der epigraphische und der topographische Befund allein geben ein Recht, in ihm social mehr zu vermuten. Dass und wie Bigelmair natürlich nicht nur die Monumente und deren Publikationen, sondern erst recht die archäologische „Litteratur" vornehm bei Seite liegen lässt, dafür zum Schlusse nur ein Pröbchen! Nachdem er unmittelbar zuvor bewiesen hat, dass er noch nicht die Ardeatina von der Appia zu unterscheiden vermag, beschliesst er die Anführung des Damasusepitaphs für Nereus und Achilleus mit der Anrempelung des heimgegangenen Altmeisters, dass „die Annahme de Rossis", die Heiligen seien „Prätorianer gewesen" einer mündlichen Mitteilung Weymans nach „in dem Elogium keine Stütze" habe. Die Darlegung de Rossis selbst *Bulletino* 1874 S. 21—24 nachzulesen, ist dem hochberufenen Kritiker nicht eingefallen. Er hätte sonst gelernt, dass es sich um eine mit der grössten Vorsicht ausgesprochene Vermutung, nicht um eine „Annahme" handelt und dass mit einer Fülle von Gelehrsamkeit leuchtend dargethan wird, welche gewichtige „Stütze" gleichwohl diese Vermutung in den Versen des päpstlichen Poëten hat.

Bei allem dem bekommt man sehr entschieden den allgemeinen Eindruck, dass es für eine ganz energische Anregung zu christlich-archäologischen Studien – wie sie allerdings bei der Errichtung eines ordentlichen Lehrstuhles für Patrologie und Archäologie noch mehr zu hoffen gewesen wäre, als bei derjenigen eines ausserordentlichen — an der Universität München nachgerade die höchste Zeit geworden ist. Von dem gegenwärtigen betrübenden Einzelfalle wird man aber nur mit dem warmen

Wunsche Abschied nehmen können, dass demselben die verhängnisvollste, leider aber so häufige Wirkung ungenügender Behandlungen eines Gegenstandes versagt bleiben möge, — diejenige, eine genügende auf absehbare Zeit hinaus hintanzuhalten. Dieser Wunsch möge denn auch die eingehende Beschäftigung mit einer Schrift entschuldigen, die unter anderem Gesichtspunkte vom Archäologen vielleicht besser wortlos der Vergessenheit übergeben worden wäre.[1] Dr. A. Baumstark.

K. Budde, *Das Alte Testament und die Ausgrabumgen.* Giessen (Ricker'sche Verlagsbuchhandlung). 1903. – 39 S.

Der durch G. B. de Rossi als Wissenschaft begründeten monumentalen Theologie des christlichen Altertums tritt immer klarer und unabweisbarer eine solche des Alten Testamentes, die Frucht vor allem der Ausgrabungen im Euphrat- und Tigrisgebiete und der an dieselben anknüpfenden assyriologischen Forschung, zur Seite. Erweist sich aber die christliche Archäologie durchweg als eine Stütze der altkirchlichen Tradition, bezüglich deren höchstens über ein gewisses Mehr oder Weniger von Stärke noch eine Meinungsverschiedenheit herrschen kann, so bedrohen die Vertreter einer „monumentalen" d. h. auf die Denkmäler, sei es nun Assyriens und Babyloniens, sei es nun Aegyptens oder gar Südarabiens gegründeten Erklärung des Alten Testamentes nachgerade vielfach selbst den letzten Rest „religionsgeschichtlicher Bedeutung" desselben, wie Verfasser des vorliegenden, auf der theologischen Konferenz zu Giessen gehaltenen Vortrages S. 9 treffend andeutet. An dem gelehrten evangelischen Theologen der Universität Marburg selbst einen, wie auch dem mit seiner bisherigen litterarischen Lebensarbeit nicht Vertrauten namentlich auf S. 6 f. 36 einleuchten müsste, auf recht „fortschrittlichem" Standpunkte stehenden Alttestamentler entschieden gegen Uebergriffe der Stürmer und Dränger Front machen zu sehen, muss auf katholischer und überhaupt auf konservativer Seite erfreuen. Ausgehend von dem bekannten Vortrage, über „Babel und Bibel", den Fr. Delitzsch am 13. Januar dieses Jahres in der Singakademie zu Berlin hielt und am 1. Februar im Königlichen Schlosse vor Sr. Majestät dem Kaiser wiederholte, wird hier vor allem an der durch Zimmern und Winckler uns bescherten Neubearbeitung von Schraders *Die Keilinschriften und das alte Testament* ernste und beherzigenswerte Kritik geübt. Phantastische Willkür, die schon nicht nur Abraham, Isaak und Jakob, sondern selbst die israëlitische Königszeit in babylonische Gestirnmythologeme auflöst, erhält einen unzweideutigen Absagebrief, und der christliche Archäologe wird die wenigen, aber gehaltreichen und flott geschriebenen Blätter mit dem Bewusstsein aus der Hand legen, dass seine Wissenschaft vollauf berechtigt ist, diejenige der jüngsten Erforscher altorientalischer Geschichte, solange dieselbe keine solidere Methode ausgebildet hat, trotz der beiden gemeinsamen monumentalen Grundlage als durchaus unebenbürtige Stiefschwester von sich wegzuweisen. Dr. A. Baumstark.

[1] Die Redaktion kann nicht umhin, ihre Verwundernng auszusprechen, dass einem Anfänger ein solches Thema gestellt wurde. Wäre wenigstens die Einschränkung „nach den litterarischen Quellen" hinzugefügt worden! Wenn daher die Arbeit misslingen musste, so hat der Verfasser sich doch redlich und nicht ohne Erfolg bemüht, seine Aufgabe zu lösen; das erkennt ja auch der Herr Recensent an.

Anzeiger für christliche Archäologie.

Bearbeitet von Prof. J. P. Kirsch, Freiburg (Schweiz).

Nummer VIII.

---

1. Die unterirdische Basilika der hll. Marcus und Marcellianus.

In den eingehenden topographischen Untersuchungen über die altchristlichen Coemeterien der Appia und der Ardeatina, welche Msgre. Wilpert im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift veröffentlicht hat (Röm. Quartalschr. 1901, S. 32 ff.), kommt derselbe zu dem Resultate, dass die Basilika des hl. Marcus mit dem Coemeterium der Balbina bei der Gabelung der Via Appia und der Via Ardeatina, gegenüber der Kirche „Domine quo vadis", gelegen habe. Da nun ebenfalls die in den alten Itinerarien erwähnte Basilika mit dem Grabe der beiden unter Diokletian gemarterten Diakonen Marcus und Marcellianus zwischen dieser Marcuskirche und der Kirche der hl. Petronilla (im Coemeterium der Domitilla) gelegen war, so ist dieselbe, ebenso wie die Basilika des Damasus, auf dem Terrain der Trappisten zwischen der Appia und der Ardeatina, oder in den gegenüberliegenden Weinbergen zu suchen. „Eben dort, auf dem Grund und Boden der Trappisten, existiert ein Coemeterium in zwei und mehr Stockwerken, mit vielen zum Teil sehr grossen Grabkammern. Ich möchte das Coemeterium der hll. Marcus und Marcellianus um so lieber hierher verlegen, als Michele Stefano de Rossi im Jahre 1867 dort die Reste eines alten Bauwerkes gefunden hat, die ganz wohl die Ueberbleibsel der Basilika jener Heiligen sein könnten."

Dieses auf Grund der Prüfung der alten Itinerarien gewonnene Resultat sollte bald durch neue Funde gestützt werden. Wilpert entdeckte in jener Kalakombe eine unterirdische Kirche, welche ohne jeden Zweifel ein hochverehrtes Doppelgrab von Märtyerern umschloss, und Alles weisst darauf hin, dass hier thatsächlich die hll. Marcus und Marcellianus ihre Ruhestätte hatten. Ueber seinen Fund veröffentlichte Wilpert in der „Litterarischen Beilage" Nr. 33 (14. August 1902) der „Kölnischen Volkszeitung" einen längern Bericht, den wir, zusammen mit brieflichen Angaben des Entdeckers, der folgenden Mitteilung zu Grunde legen wollen.

In der südöstlich an San Callisto angrenzenden Katakombe der hll. Marcus und Marcellianus, die sich hinter dem Kloster der Trappistenpatres

ausdehnt und die noch vor 2 Jahren allgemein als diejenige der hl. Balbina galt, fand de Rossi ein Arkosol, welches mit dem obersten Teil des Bogens aus dem Schutt herausragte und einige Reste von Malereien aufwies. Es wurde von ihm, wohl wegen der schlechten Erhaltung der Bilder, nicht weiter beachtet und blieb in der Folge unbekannt, bis ein vor kurzem stattgehabter Einsturz es der Vergessenheit entriss. An Malereien zeigte sich ein Stück von imitiertem Cassettenwerk, die Hälfte eines nimbierten Brustbildes Christi und ein mit Tunika und Pallium, also mit der Gewandung der Heiligen, bekleideter Mann, der auf eine Leiter zu steigen im Begriffe ist. Durch die Trappistenpatres wurden nun, unter Wilpert's Leitung, Ausgrabungen vorgenommen, und man deckte die übrigen, leider nur in ihrem untern Teil erhaltenen Malereien vollständig auf. Diese berechtigten zu der sicheren Vermutung, dass man an der ursprünglichen Grabstätte der hll. Marcus und Marcellinus stand. Die Ausgrabungen wurden fortgesetzt und man legte eine unterirdische Basilika frei. Dieselbe ist in den Tuff, der hier eine sehr geringe Härte besitzt, angelegt und hat die Form eines griechischen Kreuzes. Vier gemanerte Säulen, von denen die zwei neben dem Eingang noch aufrecht stehen, trugen das gegenwärtig fast ganz zerstörte Gewölbe. Die Wände waren bis zur Decke mit kostbaren Marmorplatten bekleidet. In der linken Wand ist das mit Fresken geschmückte Doppelgrab der Heiligen, in der rechten ein ähnliches Grab, das ebenfalls mit buntem Marmor ausgekleidet war. In der Nische der Hinterwand stand der Altar mit der Cathedra des Bischofs; beide sind verschwunden, nur die von grossen und dicken Marmorplatten gebildete Basis mit den Oeffnungen für die Stützen des Altars ist zurückgeblieben. Neben dem Altar befinden sich ansehnliche Reste des gemauerten Untersatzes, welcher das Oelgefäss trug, in dem die Lampe neben dem Heiligengrab brannte. Der Fussboden ist mit Gräbern angefüllt, die jedoch nur in der Nähe des Eingangs unversehrt geblieben sind.

Die Basilika muss frühzeitig ausser Gebrauch gekommen sein, da man sich genötigt sah, den Martyrern eine oberirdisehe Kirche zu bauen, in welche die leiblichen Reste der Heiligen übertragen wurden. Diese Translation fand spätestens im 7. Jahrhundert statt, da der Pilger des Salzburger Itinerars die Martyrer bereits *sursum sub magno altari* verehrte. Damals mag vieles aus der Unterkirche fortgetragen worden sein, um für die obere verwendet zu werden; und so erklärt sich auch, dass kein Fragment von einer Inschrift auf die Heiligen aufgefunden wurde.

Es hatte anfänglich den Anschein, als sei der jetzige Fussboden ein nachträglich erhöhter. Die Ausgrabungen haben den Anschein als trügerisch erwiesen: der Fussboden ist der ursprüngliche. In ihm wurde das Doppelgrab der Märtyrer nicht nach Art eines Arkosols, sondern als Bodengrab angelegt, mit Marmorglatten ausgekleidet und mit einer Marmorplatte verschlossen. Von der letzteren sind über zwei Drittel an dem bisomus ver-

blieben; sie entbehrte jeglicher Inschrift. Dieser auffallende Mangel ist nichts anderes als eine Vorsichtsmassregel: in der diokletianischen Verfolgung wurden die officiell bekannten Katakomben konfisciert und konnten neue nur mit grosser Gefahr ausgegraben werden. Kurz: die Sicherheit, deren sich die Christen in den unterirdischen Grüften bis in die Regierung Valerians hinein erfreuten, existierte nicht mehr; die alte Schranke der Inviolabilität der Gräber war durch die feindlichen Ueberfälle gebrochen. Infolge dessen begrub man die Märtyrerleiber, um sie in keiner Weise zu gefährden, in einem anonymen Bodengrabe, — von der Hoffnung beseelt, dasselbe in den Zeiten des Friedens würdig ausschmücken zu können. Dieses geschah kurz nach der Mitte des 4. Jahrhunderts, als die ursprüngliche, in den rohen Tuff gehauene Gruft zur Basilika umgewandelt wurde. Bei dieser Gelegenheit ward die Nische über dem bisomus der Heiligen um so viel vertieft, als notwendig war, um hinter dem Doppelgrabe auf einem etwas höheren Niveau, ein Grab für eine Leiche herrichten zu können. In so unmittelbarer Nähe der Martyrer zu ruhen, war ein Privileg, auf welches der Erbauer der Kirche nicht verzichtet haben wird. Auf dem Hauptbilde, auf der Rückwand der Nische' des Märtyrergrabes ist zwischen den zwei in natürlicher Grösse dargestellten Heiligen eine in viel kleinerem Massstabe gehaltene Frau abgebildet, welche offenbar die Stifterin der Basilika ist, die in dem später zugefügten Grabe beigesetzt ward. Wer sie war, wissen wir nicht, da von der Inschrift, die ihr Grab verschloss, bloss ein kleines Bruchstück vorhanden ist. Neben diesem Votivbild, in einem weniger hohen Felde, ist die Scene vergegenwärtigt, wie Moses seine Schuhriemen löst. In der Höhe des Arkosolsbogens befindet sich die eingangs erwähnte Darstellung der Himmelsleiter, welche an die bekannte Vision der hl. Perpetua anknüpft. Wir sehen einen mit der Gewandung der Heiligen bekleideten Mann, welcher sich anschickt auf eine Leiter zu steigen; unter dieser krümmt sich die von ihm zertretene Schlange. Die Leiter steht auf der Erde, die durch einen mit grossen Weizenähren bewachsenen Hügel angedeutet ist. Ihre Spitze hat die Richtung auf das mittlere Feld des Bogens, wo die Hälfte des Brustbildes Christi erhalten ist. Ohne Zweifel war in dem gegenüberliegenden Felde, dessen Stuck mit der Malerei abgefallen ist, der andere Heilige in gleicher Haltung abgebildet. Die Himmelsleiter versinnbildet hier offenbar, ebenso wie in der Vision der hl. Perpetua, das Martyrium, durch welches die Martyrer unmittelbar „zum Erlöser hinaufsteigen“.

Wir haben somit zunächst sicher die Begräbnisstätte von Martyrern in der unterirdischen Basilika; es ist eine „cripta storica“. Das Martyrergrab ist für zwei Leiber eingerichtet; zwei Heilige erscheinen auf dem Votivbild und offenbar bestiegen zwei die Himmelsleiter. Da nun die Grabstätte, nach den übereinstimmenden Angaben der Itinerarien, auf die hll. Martyrer Marcus und Marcellianus hinweist, so trägt Wilpert kein Bedenken, in der von ihm aufgefundenen historischen Krypta die Ruhestätte

dieser beiden Martyrer zu erkennen. Dass keine Graffiti von Pilgern sich an den Wänden befinden, erklärt sich daraus, dass diese ganz mit Marmor bekleidet waren. Seit Anfang Oktober haben die Ausgrabungen wieder begonnen. Man hat bereits das cubiculum retro sanctos, eine unter der Grabkirche befindliche Kammer, einen kleinen Teil der Gallerie der Grabkirche und zwei ihr gegenüberliegende Krypten freigelegt. So weit der gute Tuff reicht, ist alles in einem guten Znstande. Leider bricht er bei dem Eingange der Grabkirche grade da ab, wo die Graffiti der Besucher eingeschrieben waren. Und dass die alten Pılger auch hier ihre Namen und Gebete eingeritzt haben, beweisen die Stuckfragmente, welche vor der Thür gefunden wurden. Auf einem derselben ist deutlich MARCELL zu lesen. Der Schutt barg eine verhältnismässig sehr grosse Zahl von Inschriften, von denen mehrere wertvoll sind. Eine ganz erhaltene sagt von der 19-jährigen Verstorbenen, dass sie „am vierten Tage nach Empfang der Taufe als Jungfrau gestorben ist": ACCEPTA DEI GRATIA QVARTA DIE VIRGO OBIT. Eine zweite bietet den Namen MARCIA mit dem Zusatz DOmna oder DOmni. Ihre Fragmente lagen in einem der Bodengräber der Grabkirche der Heiligen. Die Marcia verdient hier eine grosse Beachtung, denn so hiess, der Martyrerakten zufolge, die Mutter der hll. M. uud M. Es ist nicht auszuschliessen, dass wir die Inschrift der Mutter der Heiligen vor uns haben, wie auch das Gegenteil leicht möglich ist. Leider fehlen auch hier wieder diejenigen Fragmente, welche die Entscheidung bringen würden. Da der grössere Teil der Inschrift in der Katakombe zurückgeblieben ist, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass die weiteren Ausgrabungen auch die übrigen Fragmente ans Tageslicht bringen werden. Die Ausgrabungen sind daher eine dringende Notwendigkeit; und wir hoffen, dass die opferwilligen Trappistenpatres vor den grossen Kosten, welche die Erforschung dieser im höchsten Grade rovinösen Katakombe fordert, nicht zurückschrecken, sondern die Ausgrabungsarbeiten mit derselben Energie wie bisher weiter fortsetzen werden. Ein besonderer Dank gebührt schon jetzt dem ehrwürdigen Abt, Père Ignace Binaut, und seinem liebenswürdigen Prior, Père Dominique.

---

2. Weitere Ausgrabungen und Funde.

Rom.

In der Priscillakatakombe wurde in der Nähe der sog. Capella greca eine Krypta in Gestalt eines Oktogons freigelegt. Dieselbe ist ein altes Nymphaeum, das mit der Katakombe in Verbindung gesetzt und als Grabstätte benutzt ward. – Die Ausgrabungen in S. Agnese ausserhalb der Mauern wurden fortgesetzt. Es kamen dabei zahlreiche Inschriften, sowie Fragmente von solchen zu Tag. Innerhalb der jetzigen Apsis

wurden die Unterbauten einer ältern Apsis blossgelegt, deren Anlage nicht der jetzigen entspricht. Dadurch wird das Problem der Baugeschichte dieser interessanten Basilika noch complizierter. Ein definitives Urteil abgeben zu wollen, wäre jetzt noch verfrüht.

Dalmatien.

In Salona wird die Ausgrabung der alten Basilika dieser Stadt weiter geführt. Das linke Seitenschiff ist vollständig bloss gelegt und hat eine Länge von 50 m., woraus schon jetzt ein sicherer Schluss auf die Dimensionen des Gebäudes ermöglicht ist.

Palästina.

In Mâdabâ ist eine neue altchristliche Kirche, die zwölfte bis jetzt in dieser Stadt, aufgedeckt worden. In dieser Kirche befinden sich die Mosaikböden, auf welche bereits in der vorigen Nummer des „Anzeigers" hingewiesen wurde (oben S. 261). Etwa im Mittelpunkt des Hauptschiffes findet sich im Fussboden ein Medaillon, in welchem das Meer *(ΘΑΛΑCCΑ)* dargestellt ist in Form einer symbolischen Frauengestalt, welche aus den Wellen, in denen Fische schwimmen, auftaucht. Um dieses Medaillon läuft folgende Inschrift:

Κ(ύριε) Θ(εὸς), ὁ ποιήσας τὸν οὐρανὸν καὶ τὴν γῆν, δὸς ζωὴν Ἀναστασίῳ καὶ Θῶμᾳ καὶ Θεωδώρᾳ κ (?) Σαλαμανίου ψήφωσις.

Herr Gott, Schöpfer des Himmels und der Erde, gib das Leben dem Anastasius und dem Thomas und der Theodora . . . Mosaik des Salamanios.

(Vgl. Revue biblique, 1902, S. 599).

---

3. Bibliographie und Zeitschriftenschau.

A. Allgemeines und Sammelwerke.

Bonnard, L., Notions élémentaires d'archéologie monumentale. Paris 1902.

Cornelius, C., Bildniskunst. II. Teil, Das Mittelalter. Freiburg i. Br. 1901.

Fäh, Ad., Geschichte der bildenden Künste. 2. Aufl. Erste Lieferung. Freiburg i. Br. 1902.

Dolberg, L., Zu den Anfängen der christlichen Kunst. (Studien u. Mitth. aus dem Bened.- und Cisterc.-Orden, 1902, S. 451—479).

Marucchi, O., Resoconto delle adunanze tenute dalla Società per le Conferenze di archeologia cristiana. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1902, p. 27–40).

B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

Bertaux, E., L'art dans l'Italie méridionale du Ve au XVe siécle. Vol. I. Paris 1902.

Duchesne, L., Vaticana. Note sur la topographie de Rome au moyen-âge. (Mélanges d'archéologie et d'histoire, 1902, p. 3—22).

Jullien, M., A travers les ruines de la Haute Egypte. A la recherche de Tabenne. (Etudes publ. par les Pères de la Comp. de Jésus, 1901, p. 205—217, 238—258).

Lampakis, G., Mémoire sur les antiquités chrétiennes de la Grèce, présenté au Congrès international d'histoire comparée. Athènes 1902.

Schlumberger, G., Note sur une mission de MM. Perdrizet et Chesnay en Macédoine dans le cours de l'été de 1901. (Comptes-rendus des séances de l'Acad. des Inscriptions, 1902, p. 33—37).

Tommassetti, G., Della campagna romana. Vie Labicana e Prenestina. (Archivio della Soc. romana di storia patria, 1902, p. 61—102).

C. Ikonographie und Symbolik.

Jacoby, Ad., Ein bisher unbeachteter apokrypher Bericht über die Taufe Jesu nebst Beiträgen zur Geschichte des Didaskalie der zwölf Apostel und Erläuterungen zu den Darstellungen der Taufe Christi. Strassburg 1902.

Lüdke, W., Drei frühbyzantinische Marienbilder. (Christl. Kunstblatt, 1901, S. 109 ff.).

Menasci, G., Gli angeli nell' arte. Firenze 1902.

Michel, K., Gebet und Bild in frühchristlicher Zeit. (Studien über christl. Denkmäler hg. von Joh. Ficker, H. 1). Leipzig 1902.

Stegenseck, A., Ueber angebliche Georgsbilder auf aegyptischen Textilien im Museum des Campo Santo. (Oriens christ., II, 1902, S. 170-178).

Torr, C., Jésus et st. Jean dans l'art et suivant la chronologie. (Revue archéologique, t. XL, 1902, p. 14—17).

Weis-Liebersdorf, J. E., Christus- und Apostelbilder. Einfluss der Apokryphen auf die ältesten Kunsttypen. Freiburg i. Br. 1902.

Wilpert, G., La croce sui monumenti delle catacombe. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1902, p. 5—14).

D. Cultusgebäude und deren Einrichtung.

Grisar, H., Le biblioteche nell' antichità classica e nei primi tempi cristiani. (Civiltà cattolica, ser. 18, vol. 7, p. 71—729).

Schuster, Ild., Della basilica di San Martino e di alcuni ricordi Farfensi. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1902, p. 47—54).

Vincent, H., Fouilles près du cénacle à Jérusalem. (Revue biblique, 1902, p. 274 s.).

— — L'église des ss. apôtres à Mâdabâ. (Revue biblique, 1902, p. 599).

Wittig, F., Die Anfänge christlicher Architektur. Gedanken über Wesen und Entstehung der christl. Basilika. (Zur Kunstgeschichte des Auslandes, X.) Strassburg 1902.

E. Altchristliche Grabstätten.

Bacci, A., Scavi nel cimiterio e basilica di S. Agnese. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1902, p. 127—133).

Führer, J., Ein altchristliches Hypogeum im Bereiche der Vigna Cassia bei Syrakus, unter Mitwirkung von Dr. P. Orsi beschrieben. (Aus den Abhandl. der bayer. Akad. der Wiss. Bd. XVII). München 1902.

Gedeon, M., *Βυζαντινὸν κοιμητήριον.* (*Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια*, 1902, p. 250—251).

Jerovsek, A., Die römischen Katakomben. (Progr.) Marburg 1902.

Kaufmann, C. M., Eine altchristliche Nekropolis der „grossen Oase" in der libyschen Wüste. (Katholik, 1902, Bd. II, S. 1 ff., 98 ff.).

Maître, L., Le culte des saints sous terre et au grand jour. II, Les catacombes de la Gaule chrétienne. (Revue de l'art chrétien, 1902, p. 278—290).

Marucchi, O., Scavi nelle catacombe romane. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1902, p. 113—127).

— — Le catacombe di Albano. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1902, p. 89—111).

Verly, H., Les monuments cryptiques du nord de la France. (Extr. du Bulletin de la Commission historique du Nord, t. XXVI). Lille 1902.

F. Malerei und Skulptur.

Altmann, W., Architektur und Ornamentik der antiken Sarkophage. Berlin 1902.

Kurth, J., Die Mosaiken der christlichen Aera. I. Teil, Die Wandmosaiken von Ravenna. Berlin 1902.

Macalister, The mosaic in the church of Notre Dame de Spasme, Jerusalem. (Palestine Exploration Found, XXXIV, 1901, p. 122 ss.).

Melani, A., Stucchi a Ravenna nel battistero Ursiano. (Arte e Storia, XX, 1901, p. 53 ss.).

Ricci, C., La vita di Gesù. — Beschreibung der neutestam. Mosaiken in S. Apollinare Nuovo in Ravenna. (Emporium. Bergamo 1902, April-nummer).

Strzygowski, J., Das neugefundene Orpheus-Mosaik in Jerusalem. (Zeitschrift des deutschen Palästinavereins, 1901, S. 139—171).

Vincent, H., La grappe d'Echkol. (Revue biblique, 1902, p. 600–601).

G. Kleinkunst.

Barbier de Montault, X., La couverture de graduel grégorien de Monza. (Revue de l'art chrétien, 1902, p. 271—277)

Bulić, Fr., Frammento di pettine in bosso con rappresentanze cristiane. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1902, p. 41–45).

Cust, A. M., The ivory workers of the middle-age. London 1902.

Manceri, E., Cofanetto bizantino della Capella Palatina di Palermo. (L'Arte, 1902, p. 45 s.).

Molin, A., Etude sur les agrafes de ceinturon burgondes à inscriptions. (Revue archéologique, t. XL, 1902, p. 350—371).

Pétridès, Note sur une lampe chrétienne. (Echos d'Orient, 1902, p. 47 ss.).

Pflugk-Harttung, J. v., Ueber Münzen und Siegel der älteren Päpste. (Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibl. 1902, S. 1--18).

H. Epigraphik.

Aiken, Ch. F., The ancient christian monument of Hsi-an-fu. (Catholic University Bulletin, Washington 1902, p. 175—195).

Colasanti, A., L' epitaffio de Benedetto VII. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1902, p. 73—87).

Contoléon, A.-E., Inscriptions de la Grèce d'Europe. (Revue des études grecques. 1902, p. 132-143).

Corpus inscriptionum latinarum. T. III, Supplementum: Inscript. Orientis et Illyrici Suppl. edd. Th. Mommsen, O. Hirschfeld, A. Domaszewski. Pars posterior. Berolini 1902.

Morey, Ch. R., Note supplementarie al de Rossi, Inscr. christ. urbis Romae t. I. (Nuovo Bull. di archeol. crist. 1902, p. 55-71).

Pargoire, J., Epitaphe d'une montaniste à Dorylée. (Echos d'Orient, 1902, p. 148—149).

Vincent, H., Nouvelle mosaïque à inscription à Mâdabâ. (Revue biblique, 1902, p. 426-428).

I. Martyrien und Martyrologien.

Barreca, C., Santa Lucia di Siracusa. Roma 1902.

Franchi de' Cavalieri, P., Una lettera del tempo della persecuzione dioclezianea. (Nuovo Bull. di arch. crist. 1902, p. 15—25).

Goodspeed, E. J., A martyrological fragment from Jerusalem. (American Journal of philology, 1902, p. 68—74).

Jubaru, F., Le martyre de ste. Agnès et les fouilles récentes. (Etudes publ. par les Pères de la Comp. de Jésus, 1902, p. 145—156).

Kellner, Das wahre Zeitalter der hl. Cäcilia. (Tüb. Theolog. Quartalschr., 1902, S. 237-257).

K. Liturgik, Kirchenordnungen und Verwandtes.

Andersen, Ax., Das Abendmahl in den zwei ersten Jahrhunderten des Christentums. (Zeitschrift f. neutestam. Wissenschaft, 1902, S. 115 ff., 206 ff.).

Battifol., L., La Missa poenitentium en Occident d'après une théorie nouvelle. (Bulletin de littérature ecclés., 1902, p. 5—18).

Baumstark, A., Eine syrische „Liturgia S. Athanasii". (Oriens christianus, 1902, S. 40—129).

Bernardakis, Le culte de la croix chez les Grecs. (Echos d'Orient, 1902, p. 193—202).

Braun, J., Zur Entwicklung des liturgischen Farbenkanons. (Zeitschr. f. christl. Kunst, 1902, S. 83 ff., 111 ff., 143 ff. 171 ff.).

Cabrol, F., et *Leclercq, H.*, Monumenta ecclesiae liturgica. Vol. I, Reliquiae liturgiae vetustissimae. Sectio prima. Parisiis, 1900–1902.

Assemanus, J. A., Codex liturgicus ecclesiae universae, in quo continentur libri rituales, (etc.) eccl. Occidentis et Orientis. Editio iterata. Paris, Welter, 1902. 13 vol.

Goltz, E. von der, Das Gebet in der ältesten Christenheit. Eine geschichtl. Untersuchung. Leipzig 1901.

Duchesne, L., Origines du culte chrétien. 3 éd. Paris 1902.

Graf, G., Ein alter Weiheritus der morgenländischen Kirche. Nach dem Arabischen übersetzt. (Katholik, 1902. Bd. II, S. 272–281).

Jullien, M., Le culte chrétien dans l'antique Egypte. (Etudes publ. par les Pères de la Comp. de Jésus, 1902, t. XCII, p. 237—253).

Kleinschmidt, B., Die eucharistischen Opfergefässe. (Theol.-praktische Quartalschr., Linz 1902, S. 569 ff.).

Puniet, Dom de, La liturgie baptismale en Gaule avant Charlemagne. (Revue des quest. histor. 1902, t. II, p. 382—423).

Vailhé, La fête de la Présentation de Marie au Temple. (Echos d'Orient, 1902, p. 221–224).

L. Bibliographie und Kataloge.

Baumstark, A., Litteraturbericht über den christl. Orient. Die Denkmäler, (Oriens christianus, 1902, S. 260–263).

Dalton, O. M., Catalogue of early christian antiquities and objects from the christian East, British Museum. London 1902.

Errera, Isabelle, Collection d'anciennes étoffes réunies et décrites. Bruxelles 1901.

Gsell, St., Chronique archéologique africaine. (Mélanges d'archéologie et d'histoire, 1902, 301–345).

— — Musée de Tébessa. (Musées et Collections archéologiques de l'Algérie et de la Tunisie. Deuxième série). Paris 1902.

Strzygowski, J., Bibliographie über byzantinische Kunstgeschichte. (Byzantinische Zeitschrift, 1902, S. 656–675).

Geschichte.

Die kirchliche Politik Jakobs in England und Schottland.

Von

A. Zimmermann.

Wohl kein Monarch hat die allgemeinen Erwartungen der religiösen Parteien Grossbritaniens in demselben Masse getäuscht wie Jakob VI. von Schottland, der als Jakob I. den englischen Thron bestieg 1603 und in England sowohl als in Schottland mit ebenso grosser List als eiserner Konsequenz seine Kirchenpolitik durchführte. Auffallenderweise wurden gerade die Anglikaner, welche seinem Erscheinen in England mit Bangen entgegensahen, begünstigt und unterstüzt, während die Presbyterianer und Katholiken seinen Zorn fühlen mussten. Die Katholiken hatten Grund, von dem Sohne der schwergeprüften Maria Stuart, für welche sie so grosse Opfer gebracht, von Jakob selbst, dem sie im Kampfe gegen widerspenstige Vasallen treu zur Seite gestanden, dem der Papst grosse Wohlthaten erwiesen hatte, Dankbarkeit zu erwarten. So lange seine Nachfolge auf dem englischen Throne nicht gesichert war, machte der schlaue Schotte den Katholiken und Puritanern grosse Versprechungen; als er ohne jegliche Schwierigkeit und mit Jubel von England als König empfangen wurde, da versäumte er sein königliches Wort einzulösen und sann auf Mittel und Wege, den Katholizismus und Presbyterianismus auszurotten.

Jakob war, soweit wir urteilen können, ohne tiefe religiöse Ueberzeugung, er bekannte sich zum Kalvinismus, in dem er erzogen worden war, verabscheute aber noch mehr als Elisabeth die kalvinische Kirchenpolitik. Der masslose Dünkel, mit dem die schottischen Prediger ihn im Anfang seiner Regierung zurechtgewiesen und verhöhnt hatten, flösste ihm einen solchen Hass gegen

ihre theokratischen Ideen ein, dass er nur die günstige Gelegenheit die schottische Kirche (Kirk) zu demütigen abwartete. Weit entfernt, die englischen Gesinnungsgenossen der schottischen Presbyterianer zu befriedigen und die gegen dieselben erlassenen Gesetze zu mildern, nahm er entschieden für die Anglikaner Partei, deren Lehre vom passiven Gehorsam und von der dem weltlichen Oberhaupt der Kirche schuldigen Verehrung ihm ganz besonders zusagte. Da sein Verhältnis zu den englischen Puritanern von Gardiner „History of England“ und Wakemann „The Puritans“ sehr eingehend und gründlich behandelt worden ist, wollen wir uns auf die Darstellung des Konfliktes mit den Presbyterianern in Schottland und mit den Katholiken in England beschränken und zeigen, wie er die Keime zur Empörung Schottlands unter Karl I. gelegt hat.

Wir beginnen mit der schottischen Kirchenpolitik, weil wir hier die von Jakob befolgte Methode bis ins einzelne verfolgen können und aus seinen Proklamationen, Depeschen und Briefen ersehen, wie rücksichtslos er gegen seine Gegner voranging und ganz unverfängliche Handlungen als Verbrechen bestrafte. Calvin und Knox haben bekanntlich weit höhere Forderungen an die weltlichen Herrscher gestellt als irgend ein Papst, sie und ihre Anhänger haben ihre eigenen Ansichten einfachhin mit dem ausgesprochenen Befehl Gottes identifiziert, und den, der sich ihren Anordnungen nicht blindlings unterwarf, mit Kirchenstrafen belegt. Dies wird bestritten von Mitcnell The Scottish Reformation, Edinburgh 1900 p. 217, der auf jene Stelle des „First Book of Discipline“ verweist, (Dunlops Confessions II 92—3), in welcher der weltlichen Obrigkeit das Recht der Erhaltung und Reinigung der Religion zugeschrieben und den Unterthanen der Gehorsam gegen die Anordnungen der Regierung zur Pflicht gemacht wird. Jedermann weiss, wie Knox selbst sich von dieser Pflicht absolvierte und nicht bloss Maria Stuart, sondern auch andere Regenten auf die massloseste Weise angriff und sich dabei auf das Wort Gottes und sein Amt als Richter und Dolmetsch des Wortes Gottes berief. Andreas Melville trat (Second Book of Discipline C. X bei Dunlop Confession II 788—9) einfach in die Fusstapfen von Knox ein, wenn er behauptete: „Obgleich Könige und Fürsten, soferne sie gut sind, bisweilen kraft eigener Machtvollkommenheit, wenn die Kirche ver-

dorben und in Unordnung ist, Prediger ernennen und den wahren Gottesdienst wieder herstellen können nach dem Vorbild der guten Könige Judas und verschiedener frommer Kaiser und Könige, wie ja auch das Evangelium lehrt; so müssen doch alle frommen Fürsten und Obrigkeiten da, wo die Kirche rechtlich begünstigt ist und die von ihr eingesetzten Diener ihre Pflichten treu erfüllen, dieselben hören, ihrer Stimme gehorchen und die Majestät des Sohnes Gottes, der durch sie spricht, ehren.« Es ist bekannt, in welch roher und unehrerbietiger Weise Männer wie Bruce und Melville den jungen König öffentlich tadelten, wie dieser sich ganz allmählich emancipierte und durch Ernennung von Bischöfen die Gewalt des schottischen Klerus beschränkte. Durch die Erhebung auf den englischen Thron 1603 ward ihm die längst gewünschte Gelegenheit gegeben, den Adel von der Kirk (schottischen Kirche) zu trennen und enger an sich zu ketten und durch den Geheimen Rath und seine Beamten, die einen Rückhalt am Adel fanden, der Kirk ein Recht nach dem andern zu entreissen.

Ein Extrem ruft in der Regel das andere hervor, besonders in selbstständigen, dem eigenen Urteil vertrauenden Naturen. Die demokratischen Ideen, welche der Humanist Buchanan seinem Zögling einzuflössen suchte, fielen auf keinen guten Boden und dienten nur dazu, die hohen Vorstellungen vom Königtum, seiner göttlichen Einsetzung und der demselben unmittelbar von Gott übertragenen Vollgewalt seinem Geiste einzuprägen und Jakob in seiner Abneigung gegen die theokratischen Ideen des Presbyterianismus zu bestärken. Jakob war indess zu jung und zu machtlos, als dass er seine wahren Gesinnungen hätte offenbaren sollen, versäumte aber nicht, die Exzesse der Geistlichkeit sich zu Nutze zu machen und unter dem Klerus Anhänger zu werben. Der bischöfliche Name bestand noch fort, aber seine Träger hatten fast alle Autorität eingebüsst. Es galt den Presbyterien, den Synodal- und Generalversammlungen, die von ihnen angemassten Rechte und zwar eines nach dem andern zu entreissen. In dem Kampfe gegen den Presbyterianismus entwickelte der König eine Thatkraft, Schlauheit und eiserne Konsequenz, die selbst einem Gegner, wie Masson (Register of the Privy Council Scotland edited by Masson XII p. XLIV) Bewunderung abnötigt. In den Bischöfen Spottiswoode, Gledstanes, Blackburn, in

dem Grafen Dunbar und andern Adeligen fand er ebenso gefügige als tüchtige Werkzeuge.

Die Erhöhung auf den englischen Thron förderte und erleichterte seine Pläne, einmal weil der arme Adel Schottlands dem mächtigen König, der über so viele Aemter und Würden verfügte, sich nicht zu widersetzen wagte, dann weil der König an dem englischen Volke, oder wenigstens an einer mächtigen Partei einen Rückhalt hatte. Zudem war es äusserst bequem von London aus seine Verordnungen zu erlassen und andern die Durchführung derselben anzuvertrauen. Das seiner natürlichen Führer beraubte Volk war entweder machtlos, oder verhielt sich gleichgültig. Nicht nur manche unter dem Klerus, sondern auch viele unter den angeseheneren und gebildeteren Laien sahen die Demütigung der anmassenden Prediger nicht ungern. Der heftige und unbesonnene Andrew Melville und andere arbeiteten dem König in die Hände, der seine Gegner nicht zu Athem kommen liess und ihre Rathlosigkeit und Verlegenheit aufs rücksichtsloseste ausbeutete. Es war nicht niedrige Rachsucht, nicht Despotismus und Willkühr, welche den König in seinem Kampfe gegen Presbyterianismus und Katholizismus leiteten, sondern die Ueberzeugung und das Bewusstsein, dass er als Friedensfürst berufen sei, den Religionskriegen ein Ende zu machen, die Kirchen, welche die Rechte der von Gott eingesetzten Obrigkeit des Königs beschränkten, auszurotten. Zu diesen zählte er vor allem die katholische Kirche und den Presbyterianismus, während der Anglikanismus mit seiner Lehre von dem Supremat des Königs in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten und seiner Lehre vom unbedingten Gehorsam, seinem Ideale am nächsten kam. Weil eine Verbindung der englischen Puritaner mit den schottischen Presbyterianern der Staatskirche hätte gefährlich werden können, suchte er durch Verfolgung der schottischen Calvinisten die englischen im Zaume zu halten.

Selbst Gardiner, der in seiner ausgezeichneten Geschichte Englands unter den Stuarts manche Anklagen von Zeitgenossen und modernen Historikern zurückgewiesen hat, wird Jakob nicht gerecht und legt einigen Sonderbarkeiten, die auf seine Politik keinen Einfluss übten, zu grossen Wert bei. Weit entfernt ein Schwächling, ein von seinen Günstlingen beherrschter Jasager, eine Scheide ohne

Schwert zu sein, traf er weit weisere und zur Erreichung seines Zieles weit geeignetere Massnahmen als seine Vorgängerin, Elisabeth, die durch ihre Schaukelpolitik nicht selten das was sie erreicht hatte in Frage stellte. Im Gegensatz zu Elisabeth, die so oft durch ihre unberechenbaren Launen die schlauen Pläne ihrer Rathgeber durchkreuzte und um ihren eigenen Willen durchzusetzen, das was jedem klar war, nicht sehen wollte, verlor er den Hauptzweck nie aus dem Auge und verstand es vortrefflich, die Mittel seinem Zwecke anzupassen. Elisabeth hatte die Katholiken nicht niederwerfen, die Puritaner nicht zu gefügigen Werkzeugen machen, die katholischen Grossen Irlands nicht demütigen können, weil sie Spanien und Frankreich gereizt, und dieselben Repressalien zu üben — ihre rebellischen Unterthanen zu unterstützen gezwungen hatte. Diesen Fehler vermied Jakob und hielt Frieden mit Spanien und Frankreich. Dadurch ward er in den Stand gesetzt, den Trotz der Grossen in der Provinz Ulster zu brechen und durch sein Siedelungsprojekt den Protestantismus in Irland zu stärken. Nicht minder wurden die Katholiken und Puritaner in England, da sie keine Hülfe von aussen zu erwarten hatten, entmutigt und gezwungen, sich Bedrückungen und Gewaltthaten gefallen zu lassen, die unter Elisabeth nur vorübergehende Massnahmen gewesen waren. Der Hass und die Abneigung, mit der Puritaner und Katholiken einander betrachteten, war indess so gross, dass eine Vereinigung derselben gegen ihren Bedrücker nicht zu fürchten war.

Das presbyterianische System beruhte bekanntlich auf den Presbyterien, den Versammlungen der Aeltesten, den halbjährigen nationalen Synoden und den jährlichen Generalversammlungen, welche die letzte Instanz bildeten. Gegen letztere wurde der erste Angriff gerichtet, in letzteren sollten die Bischöfe die Führung erhalten, an Stelle des von der Versammlung erwählten Moderators sollte ein von der Krone ernannter Bischof treten. Vor allem suchte der König das Recht der Berufung an sich zu reissen und den Termin eigenhändig zu bestimmen. In der letzten in Holyroodhouse abgehaltenen Generalversammlung Nov. 1602 wurde der Juli 1604 als Termin angesetzt. Als die Zeit herankam, wurde die Verschiebung der Versammlung bekannt gemacht und vor jeder Zusammenkunft der Prediger als ungesetzlich gewarnt. Einige Prediger

der Grafschaft Fife setzten sich über diese Warnung hinweg, erschienen in Aberdeen — dem Orte der Generalversammlung — am bestimmten Termin und legten Protest gegen die Massnahmen der Regierung ein. In den Versammlungen der Presbyterien und Nationalsynoden fand der Protest der Prediger fast allgemeine Beistimmung (Register of Privy Council VII. 14). Die Regierung suchte die Bewegung im Keime zu ersticken und verbot jede ausserordentliche, ungesetzliche Zusammenkunft unter schwerer Strafe, setzte somit stillschweigend voraus, dass sie das Recht zur Berufung der Generalversammlung habe. Weil jedoch in der königlichen Proklamation eine Versammlung auf den Juli des folgenden Jahres anberaumt war, so legte sich allmählich der Unwille unter dem Klerus und dem gemeinen Volk. Man wollte sich nicht zur Unzeit mit der Regierung überwerfen. Als aber der Juli 1605 kam und die Versammlung wieder verschoben wurde, da beschlossen einige der Prediger, welche von ihren Presbyterien schon vor der königlichen Proklamation zu Deputierten gewählt worden waren, nach Aberdeen zu gehen, eine Versammlung zu konstituieren nnd die Rechte der Kirk (schottischen Kirche) geltend zu machen. Sie liessen sich von ihrem Vorhaben weder durch das an den Provost und die Baillies von Aberdeen gerichtete Schreiben des Geheimen Raths, noch durch die Drohung des Horning abhalten (l. c. VII, 62). Auch der Brief des Königlichen Kommissars, Laird Lauriston schreckte sie nicht, sie wussten, das Recht war auf ihrer Seite. So kamen denn am 2. Juli 19 Prediger in Aberdeen zusammen, wählten trotz des Protestes des Kommissars einen Moderator und Sekretär, zugleich schickten sie einen Brief an den Geheimen Rath, in dem sie sich über das unbefugte Eingreifen des Kommissars beklagten (l. c. 471-2). Bevor sie sich trennten, beraumten sie den letzten Dienstag des folgenden Monats als den nächsten Tag der Versammlung an. Zehn weitere Prediger, welche am 5. Juli angekommen waren, fanden, dass die Versammlung bereits aufgelöst war und begnügten sich damit, die Massnahmen ihrer Amtsbrüder gut zu heissen. Der König sah in den Predigern Uebelthäter und Verbrecher und zwang den Geheimen Rath, das Vorgehen derselben als einen Akt der Rebellion zu bezeichnen und dieselben vor seinen Gerichtshof zu zitieren. Sechszehn, welche Reue an den Tag legten, wurden mit

einer Rüge entlassen, 13, welche festblieben, wurden gefangen gehalten. Die Letzteren wurden nebst Robert Youngson, der seine Nachgiebigkeit bereute, wieder vor Gericht gestellt. Da sie sich mit Würde benahmen und geltend machten, dass in rein geistlichen Angelegenheiten nur den geistlichen Gerichten eine Entscheidung zukomme, die Kompetenz der weltlichen Richter aber bestritten, so zogen sie sich ganz besonders den königlichen Unwillen zu.

Jakob ging in seinem Ingrimm so weit, dass er die 6 vornehmsten Prediger des Hochverrathes anklagen liess. In dem in Linlithgon geführten Prozess wurden die Geschworenen derart bearbeitet, dass 9 die Angeklagten verurteilten, 6 sie freisprachen. Der Rath teilte Jakob mit, wie viele Mühe es ihnen gekostet, die Geschworenen auf ihre Seite zu ziehen. Der König dankte dem Rath, äusserte aber den Wunsch, dass auch die übrigen 8 Prediger verurteilt würden. Um die öffentliche Meinung gegen die Angeklagten voreinzunehmen, sollte der Rath eine Schrift veröffentlichen und das gute Recht der Krone darlegen lassen. Den Vorstellungen des Rathes Gehör gebend, der die gereizte Stimmung bei Klerus und Volk in lebhaften Farben schilderte, glaubte der König, vorerst inne halten zu müssen. Er begnügte sich, die acht nebst den 6 Verurteilten in Haft zu halten und den früher Begnadigten grosse Strafen in Aussicht zu stellen, wenn sie sich nicht korrekt benähmen. Prediger, welche ihre gefangenen Amtsbrüder in Schutz nahmen oder den König tadelten, wurden versetzt oder ihrer Aemter enthoben und mussten in jeglicher Weise den Zorn des Königs fühlen. Diese Strafen thaten ihre Wirkung, jeder befürchtete dieselben Strafen zu erleiden und hütete sich in seinen Reden oder Predigten den königlichen Spionen Anlass zur Anzeige zu gewähren. In einer Proklamation vom 13. Feb. 1606 wurden alle gegen das Vorgehen der Regierung gerichteten Reden und Urteile als aufrührerisch bezeichnet, die Magistrate erhielten den Auftrag, die, welche den Anordnungen zuwider handelten, festzunehmen. Die vom Geheimen Rath veröffentlichte Flugschrift „Erklärung der gerechten Ursachen des Einschreitens seiner Majestät gegen die des Hochverrathes überführten und gefangenen Prediger“ wurde massenhaft unter dem Volke verbreitet, jede freie Meinungsäusserung aber scharf verpönt. Um

die Unzufriedenen nicht zum Aeussersten zu treiben, wurde in einer Proklamation vom 26. Sept. 1605 auf die Notwendigkeit der Heilung der kirchlichen Schäden hingewiesen und eine Generalversammlung ausgeschrieben, welche Ende Juli des folgenden Jahres in Dundee gehalten werden sollte. Der König benützte die Zwischenzeit, um in den Verhandlungen mit den Presbyterien und Nationalsynoden für seine eigenen Ansichten über die Gewalt der Bischöfe und für seine Kirchenpolitik Anhänger zu werben. Die Presbyterianer waren nicht so mürbe, wie die königlichen Agenten gehofft hatten und machten denselben bittere Vorwürfe. Die Generalversammlung in Dundee würde, das liess sich voraussehen, nicht nur die Freilassung der Gefangenen fordern, sondern vertrauend auf das Privilegium der Straflosigkeit die Schritte der Regierung scharf verurteilen. Der König fürchtete nichts mehr als einen öffentlichen Protest, der die allgemeine Aufregung nur erhöhen konnte, und suchte der Bewegung unter den Geistlichen, eine unter den Laien entgegenzusetzen. Er beschloss ein Parlament zu berufen und demselben seine kirchlichen Reformen zu unterbreiten. Der Adel war dem König zum besondern Dank verpflichtet, es war übrigens dafür gesorgt, dass nur gesinnungstüchtige Männer gewählt wurden, und so stiessen in dem rothen Parlamente zu Perth (so genannt wegen der glänzend roten Kleider des Adels) die zwei sehr wichtigen Akte „Anent the Resitution of the Estate of Bischoppis“ (Betreffs der Wiederherstellung der bischöflichen Würde) und „Anent the Kingis Majesteis Prerogative“ (Betreffs der königlichen Prärogative), wodurch der königliche Supremat wie er in England bestand, auch in Schottland eingeführt und die Bischöfe in ihre Rechte eingesetzt wurden, auf geringe Schwierigkeiten. Juli 1606. Die orthodoxen Presbyterianer hatten die Beschlüsse des Parlamentes nach Kräften zu verhindern versucht und waren entrüstet, dass die Männer, die sie bisher ebenso gehasst wie verachtet hatten, im Parlament und im Geheimen Rath erschienen und einen weit grösseren Einfluss als die Laien übten. Andrew Melville und sein Neffe James waren nebst 40 andern Predigern erschienen. Ersterer hatte sich in den Sitzungssaal eingeschlichen und blieb, obgleich man ihn entfernen wollte. Erst nachdem er Protest gegen die Verhandlungen eingelegt hatte, verliess er den Saal.

Der Königliche Kommissar, Graf Dunbar, der Zeuge dieses Vorfalls gewesen war, nahm Melville diesen Akt der Kühnheit nicht übel und liess in einer persönlichen Unterredung durchblicken, dass es ihm vielleicht gelingen könnte, den König umzustimmen. Der geschmeidige Diplomat wusste recht wohl, dass Melville keine Aussicht auf Erfolg habe; aber es kam ihm viel darauf an, Melville für den neuen Plan seines Herrn zu gewinnen Dieser war kein anderer als 8 der angesehensten und gelehrtesten Presbyterianer und 8 Episkopale, darunter mehrere Bischöfe zu sich nach London zu laden und in den Konferenzen, denen auch englische Theologen und Bischöfe beiwohnen sollten, die strittigen Fragen zu lösen. Melville und seine Genossen hatten schwere Bedenken, konnten sich aber dem Rufe nicht entziehen und machten sich auf den Weg nach London. An zwei aufeinanderfolgenden Tagen wurden die Konferenzen in Gegenwart des Königs gehalten. 22–23. Sept. Den Presbyterianern wurden allerlei verfängliche Fragen gestellt, um aus ihren Antworten sie des Ungehorsams und der Ungesetzlichkeit zu überführen. Nach einem achtmonatlichen unfreiwilligen Aufenthalt in London wurden 6 in ihre Heimath entlassen. Andrew Melville wurde im Tower gefangen gehalten, sein Neffe aber nach dem Norden Englands verbannt (cf. Register VII, p. LIX). In einem Brief an den Geheimen Rath, 26. September 1606 wurden demselben zweckdienliche Weisungen erteilt (l. c. S. 50). Jeder Prediger, der in seiner Predigt, seinem Gebete (die schottischen Prediger hatten die üble Gewohnheit, in ihren stets extemporisierten Gebeten die Ereignisse des Tages, politische und religiöse Fragen einzuflechten) oder in einer Unterredung die eingekerkerten Prediger in Schutz zu nehmen wage, solle sein Leben verwirken.

Um nicht in den Verdacht der Feindschaft gegen den Protestantismus zu kommen, wurde allen getreuen Unterthanen strenge Durchführung der Strafgesetze gegen den Papismus zur Pflicht gemacht. Es gelang dem König nur zu sehr, die Aufmerksamkeit von seinen antipresbyterianischen Gewaltmassregeln abzulenken und die Presbyterianer zu Kundgebungen ihrer Loyalität zu veranlassen. In ihrer Freude, die Katholiken verfolgen zu können, vergassen sie die ihren Führern zugefügten Unbilden. Die 6 wegen Hochverath Verurteilten wurden aus dem britischen Reich verbannt, die 8 übrigen

aus ihren Pfarreien verwiesen und verpflichtet, in den von der Regierung ihnen angewiesenen Wohnsitzen zu verbleiben. Infolge der Freude über die Verfolgung der Katholiken vergass man die Leiden der eigenen Religionsgenossen. Die Klagen über die Bedrückung der presbyterianischen Kirche verstummten mehr und mehr, die Ruhigen und Friedliebenden gewannen die Oberhand über die Heisssporne; gleichwohl konnte die Regierung noch nicht wagen, eine Generalversammlung zu berufen. Man nahm daher seine Zuflucht zu einer Konvention, die aus eigens vom König ernannten Vertretern der verschiedenen Presbyterien bestehen sollte, ausser diesen waren auch die schottischen Bischöfe und ihre Theologen, ferner verschiedene Mitglieder des Geheimen Rathes und des Adels eingeladen. In der zu Linlithgow tagenden Konvention, 10. Dez. 1606, wurde scheinbar der Hauptnachdruck darauf gelegt, auf welche Weise man das Wachstum des Katholizismus verhindern könne; die grundstürzenden Aenderungen in der Kirchenpolitik, die Wiederherstellung der Hierarchie, die Ernennung der Bischöfe zu ständigen Moderatoren — d. h. Richtern — in Glaubenssachen wurden als Nebensachen dargestellt und glücklich durchgesetzt. Manche der Prediger waren nicht wenig überrascht, als sie gewahr wurden, dass man sie durch allerlei Listen und Tücke zur Abschaffung des presbyterianischen Systems überredet habe. Die Bestimmung die man in der Konvention von Linlithgow vereinbarte, war ungefähr folgende: „Die Moderatoren-Präsidenten der 53 Presbyterien Schottlands werden nicht länger von den Mitgliedern gewählt, sondern entweder ex officio kraft ihres Amtes wie die Bischöfe oder infolge einer hervorragenden Stellung ständige Moderatoren. Die vollkommene Gleichheit aller Mitglieder besteht nicht mehr." Der aalglatte Graf Dunbar wusste alle die Bedenken der schwankenden Prediger zu beseitigen und den einzelnen Bestimmungen einen so unverfänglichen Charakter zu geben, dass viele sich täuschen liessen. Um die Eifrigen nicht vor den Kopf zu stossen, machte Dunbar manche Zugeständnisse, die Jakob nicht befriedigten. In der That war mehr erreicht, als man hatte erwarten können und so zögerte der König keineswegs, aus der Konvention Vorteile zu ziehen und den Beschlüssen derselben dieselbe Rechtskraft zu verleihen, als wären sie von einer Generalversammlung ausgegangen. Die neuen Statuten

wurden indess nicht veröffentlicht, damit die Regierung dieselben nach Belieben auslegen und alle Gegenvorstellungen der Presbyterianer gegen ihre Massnahmen abschneiden könnte. Sie konnte freilich nicht verhindern, dass die Gesetzlichkeit der Statuten in den Versammlungen der Aeltesten und den Provinzialsynoden bestritten wurde. Der Geheime Rath beantwortete die Proteste mit Vertagung oder Auflösung der Versammlungen und verfügte, dass künftighin die ständigen Moderatoren auch in den Presbyterien präsidieren sollten. Damit war der letzte Rest der demokratischen Institutionen beseitigt und der alte vorreformatorische Rechtszustand wieder hergestellt, Juni 1607.

Die allgemeine Bestürzung im presbyterianischen Lager sich zu Nutze machend und entschlossen das Eisen zu schmieden, wenn es warm ist, verordnete Jakob, dass die Provinzialsynoden am 18. August zusammentreten und die Abgeordneten für die Generalversammlung im Holyroodhouse wählen sollten. Auch auf diesen Synoden sollten die Bischöfe als ständige Moderatoren fungieren, d. h. die Wahlen nach ihrem Gutdünken lenken. Diese Zumuthung war selbst vielen der Gemässigten zu stark, sie unterstützten die Forderung ihrer Kollegen, dass die Akten der Konvention von Linlithgow vorgelegt würden, auf die sich der Kommissar berief. Drohungen und Einschüchterungen verfingen nicht; um den allgemeinen Sturm zu beschwören, musste man die Dokumente in ihrem Wortlaute mitteilen (Mitte August).

Das Schwanken und die Nachgiebigkeit des Rathes hatte die Folge, dass die Bewegung, welche so grosse Dimensionen anzunehmen drohte, ganz allmählig wieder einschlief. Der Klerus selbst war nicht einig, viele wollten es mit der Regierung, welche die Pfarrgehälter aufgebessert hatte, nicht verderben, andere zogen die Regierung durch Bischöfe dem gewaltsamen Vorgehen und der Intoleranz der Generalversammlung vor, keiner wollte sich an die Spitze einer Bewegung stellen und ein Martyrer für die Freiheit der presbyterianischen Kirche werden. Das gemeine Volk entwickelte weit grösseren Eifer als die Mehrzahl des Klerus, welcher den Bestrebungen von Eiferern wie Henderson, Cunningham einen passiven Widerstand entgegensetzte (cf. Register of Privy Council VIII, p. LXVII; S. 349–51, 385, 441). Der Adel, die vermögliche Mittelklasse in

den Städten stand auf der Seite der Gemässigten und der Regierung, welche infolge der engeien Verbindung mit England die materielle Lage der Landes gehoben hatte. Dank den zahlreichen englisch gesinnten Schotten und dem Einfluss der englischen Regierung war die katholische Kirche in Schottland unterdrückt und presbyterianische Verfassung eingeführt worden, 1560.

In dieser Zeit des Konfliktes trat das englische Wort „church“ an die Stelle des schottischen „Kirk“, im Gefolge des Wortes „church“ kamen auch englische Ideen, englische Konstitutionen. Gleich dem König hatten viele unter dem Klerus und Adel ihren nationalen Charakter verleugnet und waren Engländer geworden. Der Presbyterianismus musste es gleich andern Staatskirchen büssen, dass er sich zu sehr auf den Staat gestützt und den Kampf gegen die Katholiken mit fleischlichen Waffen geführt hatte. Da der Staat seine Gunst der Episkopalkirche zuwandte, sank die presbyterianische in sich zusammen. Masson in der Einleitung zum achten Band, Register VIII, p. XXI vergleicht die presbyterianische Kirche von 1607 einem Fruchtfeld, über das die schwere Walze hinweggegangen, die Köpfe sind abgeschlagen, was noch stehen bleibt wird tief in den Boden gedrückt.“ Der Boden für die neue Pflanzung war vorbereitet, der leeren Form war ein Inhalt gegeben, die Bischöfe, die früher magni nominis umbra gewesen, waren jetzt die vornehmsten Lehrer, Richter in Glaubenssachen, und sassen im Geheimen Rath und im Parlament. Der äussere Glanz, mit dem der König seine Bischöfe umgab, war ein Symbol der ihnen verliehenen Macht. Der König hatte im Kampf mit den Presbyterianern vieles erreicht, war aber noch weit entfernt von dem Ziel das er sich gesteckt hatte — der Aufrichtung einer Episkopalkirche nach englischem Muster. Es galt jetzt vor allem die presbyterianischen Autoritäten zur Entsagung und Abdankung zu vermögen, die Anerkennung der Amtsgewalt der Bischöfe durchzusetzen.

Am 28. Juli 1608 kam endlich eine Generalversammlung zu stande. Um Stimmung für die Regierung zu machen, wurden lange Berathungen über die Mittel und Wege gehalten, wie man der Ausbreitung des Katholizismus steuere (cf. Register VIII, p. XXVI), die wirklich brennende Frage wurde bei Seite geschoben und einem Komité übergeben. Dieses sollte das Verhältniss der Prediger zu

den Bischöfen regeln, die Rechte der Presbyterien und Provinzialsynoden bestimmen. Das Komité bestand natürlich aus Kreaturen des Königs. Der eigentliche Leiter der Generalversammlung von Linlithgow war nicht der Präsident, sondern der königliche Kommissar, Graf Dunbar, der durch Versprechungen und schöne Worte, durch englisches Geld, das unter den Klerus verteilt wurde (l. c. p. XXVII), die Stimmführer des Klerus für die königlichen Pläne gewann. Selbst Jakob gab diesmal seiner Befriedigung Ausdruck in einem Briefe vom 2. Oktober 1608 (l. c. 172—173), verfehlte aber nicht, weitere Angriffe gegen das dem Untergang geweihte presbyterianische System vorzubereiten.

Vom 8.—11. Juni 1610 tagte in Glasgow eine aus 138 Predigern und 34 Laien zusammengesetzte Versammlung, die fast alles, was der königliche Kommissar verlangte, gut hiess. Die Hauptbestimmungen lassen sich also zusammenfassen:

1. Anerkennung der vom König geltend gemachten Prärogative. Verurteilung des Protestes der Prediger in Aberdeen.
2. Verwandlung der halbjährigen Provinzial- in Diözesansynoden.
3. Bestätigung und Lösung von Exkommunikation ist ein Vorrecht der Bischöfe.
4. Die Ernennung zu vakanten Pfründen, die Prüfung der Bewerber um Pfarreien kommt dem Bischof zu.
5. Der Bischof präsidiert dem Gerichte betreffs Absetzung von Klerikern.
6. Alle Pfarrer leisten den Treueid und anerkennen den König als einziges geistliches Oberhaupt.
7. Die Visitation der Diözesen durch den Bischof wird eingeschärft.

Die Verpflichtung der Bischöfe, den Rath der Presbyterien einzuholen, und einige andere Beschränkungen hatten wenig zu bedeuten und konnten leicht umgangen werden. Auch in Glasgow wurden etwa £ 5000 unter dem Klerus verteilt (Register VIII, p. XXVII; S. 475). In der von der Regierung veröffentlichten Akte wurde die Wiedereröffnung der Debatte über die bereits entgültig gelösten Fragen verpönt und eine demütige Unterwerfung unter die Beschlüsse der Versammlung allen zur Pflicht gemacht. Wer dem zuwiderhandelte,

sollte seines Amtes entsetzt werden. Am 19. Juni bestätigte der König die gefassten Resolutionen und wünschte den Predigern, dem Adel und Volk zu ihrer grossen Eintracht und Gleichförmigkeit in religiösen Dingen Glück.

Von dem Grundsatz geleitet, ein Dienst ist des andern werth, opferte er jetzt die katholischen Edelleute, die Grafen Huntly, Errol, Angus und den Ex-Abt Gilbert Brown, dem Fanatismus der Prediger, welche deren Bestrafung und Einziehung ihrer Güter längst gefordert hatten. Angus wurde nach Frankreich verbannt, der Tod erlöste Brown von weiteren Plackereien. Huntly und Errol wurden gefangen gehalten. Die Presbyterianer waren ebenso wenig geneigt, abweichende Meinungen zu dulden wie Jakob.

Hätte es Jakob bei den erwähnten Aenderungen bewenden lassen, dann wäre die Ausrottung des schottischen Presbyterianismus nur eine Frage der Zeit gewesen; aber durch sein Streben nach Uniformität irre geführt, forderte er das schottische Nationalgefühl heraus und verschaffte späterhin seinen Gegnern eine Popularität, die ihnen einen sichern Rückhalt bot. Der Erzbischof Spottiswoode, die Bischöfe Hamilton und Law wurden nach London berufen, um die Weihen durch englische Bischöfe zu erlangen, sie selbst sollten nach ihrer Rückkehr nach Schottland die übrigen Bischöfe weihen. Hatte schon die Verwerfung der presbyterianischen Weihen durch den König böses Blut gemacht, so sollten die Ereignisse von 1617 die Gemüther noch mehr erbittern. Ueber den Zeitraum von 1612-17 ist nur wenig zu berichten. Nach englischem Muster wurden zwei oberste Gerichtshöfe in Schottland errichtet 1613, die jedoch 1615 in einen Gerichtshof vereinigt wurden. Die Erzbischöfe waren die Präsidenten und übten eine so weitgehende Amtsgewalt aus, dass der Geheime Rath ganz in den Schatten gestellt wurde. Die Bischöfe Schottlands gingen nicht so weit wie die Englands, Spottiswoode war ein gemässigter Mann und liess sich nur den Katholiken gegenüber zu extremen Massregeln hinreissen, war aber doch zu sehr Parteimann, als dass er seine Machtbefugnisse, welche die eines spanischen Grossinquisitors weit überstiegen, nicht gehandhabt hätte.

Die Presbyterianer schienen vollständig eingeschüchtert und gelähmt; aber das Feuer glomm unter der Asche fort, die Gleichgültigkeit, mit der man alles über sich ergehen liess, und ein ge-

wisser schlecht verhehlter Trotz hätten zur Vorsicht mahnen müssen. Die Verbreitung von wertlosen Schriften, die voll des Lobes des Königtums von Gottes Gnaden waren, welche englische von der Regierung unterstützte Buchhändler den Predigern behufs Verbreitung unter ihren Gemeinden aufdrängten, liess manche die Knechtschaft, die sie erdulden mussten, bitter empfinden.

Der längst angekündigte Besuch Schottlands durch den König 1617 war wenig geeignet, die Unzufriedenheit mit der kirchlichen Politik zu beschwichtigen. Es war eine schlimme Vorbedeutung für die Kalvinisten, dass schon lange vor der Abreise des Königs von England englische Maler, Musiker und andere Künstler in Edinburgh erschienen, welche die Kapelle von Holyrood ausschmücken sollten, dass hölzerne Statuen der 12 Apostel ausgepackt wurden, dass es hiess, anglikanische Bischöfe und Dr. Laud würden den König begleiten. Die Befürchtungen des Klerus erfüllten sich. Jakob liess den Gottesdienst nach anglikanischem Ritus feiern und zwang den Geheimen Rath und den Adel, in Holyrood zu erscheinen und das Abendmal kniend zu empfangen (cf. Register XI p. XLVII, S. 147). Dr. Laud und der Dechant von St. Paul gaben den schottischen Geistlichen liturgischen Unterricht.

Diesem Vorspiel folgte die Einbringung von 63 Gesetzesvorschlägen, welche von einem Parlamentsausschuss (Lords of the Articles) ausgearbeitet worden waren. Die erste Bill lautete: „Jede mit dem Beirath der Bischöfe erlassene königliche Verordnung betreffs kirchlicher Angelegenheit besitzt Rechtskraft und ist als geistliches Gesetz zu betrachten." Die weltlichen Räthe billigten den Vorschlag, die Bischöfe machten auf das Ungesetzliche einer solchen Verordnung aufmerksam und beantragten die Hinzufügung einer Klausel. Man schaltete nach Bischöfen die Worte „mit der Zustimmung einer genügenden Anzahl von Predigern" ein. Aber auch diese Klausel befriedigte nicht. Trotz des Widerspruches von Spottiswoode versammelten sich 55 Geistliche und votierten eine von ihnen unterzeichnete Adresse an den König, in der sie nach altem Recht die Bestätigung durch die Bischöfe und Generalversammlungen forderten. Hevat, der mit der Adresse betraut war, fand Spottiswoode im Vorzimmer, dieser wollte Hevat die Adresse entreissen; es kam zu einer Balgerei. Da trat plötzlich der König ins Vorzimmer, er-

kundigte sich nach der Ursache des Lärmes und nahm die Adresse aus der Hand des knienden Bittstellers entgegen. Dieser entschuldigte sich, dass er sich eines für den König so unangenehmen Auftrages zu entledigen habe; der König durchflog das Schriftstück, stellte einige Fragen und entliess den Bittsteller. Darnach wurde dem Lord Clerk of the Register bedeutet, die erste Bestimmung wegzulassen. Die übrigen erregten keinen Anstoss und wurden vom Parlament angenommen.

Der oberste geistliche Gerichtshof „Court of High Commission" liess 7 aus den 55 Unterzeichnern der Adresse vorladen; vier unterwarfen sich, drei blieben fest, wurden abgesetzt und vorläufig gefangen gehalten. Eine Konferenz zu St. Andrews sollte die strittigen Fragen erledigen. Spottiswoode präsidierte, der König griff persönlich in die Verhandlungen ein und hob hervor, dass ihm kraft seiner Prärogative die letzte Entscheidung in Glaubenssachen zukomme. Im Anschluss an die zu Aberdeen 1616 gefassten Resolutionen wünsche er folgende Gebräuche in Schottland einzuführen:

1. Knien beim Empfang der Kommunion.
2. Privatkommunion in Nothfällen und für die Kranken.
3. Privattaufe aus denselben Gründen.
4. Feier der grossen Feste des Kirchenjahres, Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Ostern, Pfingsten.
5. Konfirmation durch die Bischöfe.

Er habe die Versammlung berufen, um ihre Ansicht über diese Punkte zu erfahren. Nach dieser Rede warfen sich die Versammelten auf ihre Knie und baten um die Erlaubnis, sich über eine so wichtige Angelegenheit berathen zu dürfen. Nach zwei Stunden kehrten sie wieder mit der Erklärung, nur eine Generalversammlung könne diese Frage entscheiden. Jakob machte gute Miene zum bösen Spiel und versprach, dieselbe für den Nov. 1617 nach St. Andrews zu berufen. Am 25. Nov. trafen die Bischöfe und Prediger in St. Andrews ein, sie waren weit weniger zahlreich und entgegenkommend, als man erwartet hatte und erklärten nicht nachgeben zu können bis sie weitere Erleuchtung von Gott erhalten hätten. Um jedoch ihren guten Willen zu zeigen, wollten sie die Privatkommunion unter folgenden Bedingungen erlauben: „Der Kranke muss mehr als ein Jahr bettlägerig gewesen sein, über den baldigen

Tod darf kein Zweifel bestehen, es müssen Zeugen, welche gleichfalls die Kommunion empfangen, zugegen sein." Dabei wurde aufmerksam gemacht, dass die Kommunionbänke behufs Erleichterung des Reichens der Kommunion praktischer eingerichtet werden müssten. Jakob liess sich die Gelegenheit, seine Gegner lächerlich zu machen, nicht entgehen und liess die angeregten Fragen vorläufig ruhen.

Die Generalversammlung von Perth 25—27. Aug. 1618 war weit gefügiger und gab in allen fünf Punkten nach; nur 47 Mitglieder protestierten. Der König bestätigte die Beschlüsse und verhängte schwere Strafen über alle, welche an den oben genannten Festtagen knechtliche Arbeiten verrichteten. Das gemeine Volk zeigte sich weit widerspenstiger und hartnäckiger als die Geistlichen und wollte von den vier Festtagen, Weihnachten, Himmelfahrt, Oster- und Pfingstmontag und vom Knien bei der Kommunion nichts wissen. Jakob war gegen die Presbyterianer vollkommen im Recht, hätte aber klug daran gethan die fünf Punkte nicht zu sehr zu betonen. Eben weil er so viel trotz des Widerspruches der presbyterianischen Bevölkerung durchgesetzt hatte, wurde er zu zuversichtlich und siegesgewiss; aber sein Takt und seine natürliche Schlauheit liessen ihn nie im Stich, er verstand es zeitig einzulenken und die Gegner durch Nachgiebigkeit zu entwaffnen. Vom Juli 1622 bis März 1624 ruhte der Streit. Es ist höchst wahrscheinlich, dass wenn Jakob längeres Leben bescheert worden wäre, eine religiöse Einigung zwischen England und Schottland zu Stande gekommen wäre. Schon im Jahre 1607 hatte Jakob sich über Schottland also geäussert: „Hier sitze ich und regiere mit meiner Feder. Ich schreibe und mein Befehl wird ausgeführt. Durch einen Sekretär des Staatsrathes regiere ich Schottland, andere haben dasselbe nicht einmal durch das Schwert vermocht." Bis zu seinem Tod, bemerkt Masson, hielt Jakob sein Ziel unverrückbar im Auge, bis zum letzten Athemzug verfolgte er die presbyterianische Kirche." Man hat behauptet, dass er umsonst gearbeitet habe, dass der Presbyterianismus aus dem Kampfe siegreich hervorgegangen sei. Das ist kaum richtig. Die Reaktion verlieh dem schottischen Presbyterianismus unter Karl I. zeitweilig den Sieg. Schon Cromwell und noch mehr Karl II. machten sich den Presbyterianismus dienstbar. Es ist Jakob I. der zuerst Bresche geschossen hat in das vom Presbyterianismus aufgeführte

Gebäude, derselbe erholte sich nie wieder von den Niederlagen, die er unter dem ersten König Englands aus dem Hause Stuart erlitten hatte. Der schottische Presbyterianer sieht in Jakob einen Tyrannen und einen Verfolger, der Episkopale den Gründer und Wohlthäter seiner Kirche, der Katholik aber einen Politiker, der, je nachdem es ihm Vortheil bringt, die Katholiken verfolgt oder in Ruhe lässt.

Ueber das Verhältnis Jakobs zu den englischen Katholiken, die irischen lassen wir ausser Acht, ist soviel geschrieben worden, namentlich von Gardiner und Gerard „What was the Gunpowder Plot“ und in zahlreichen im „Month“ veröffentlichten Artikeln, ferner von R. Brown in der Einleitung zu Calendars of State Papers Venice V. XI, dass wir uns auf die Hervorhebung einiger weniger beachteten Gesichtspunkte beschränken können. Es gilt vor allem den Charakter und die Tendenzen Jakobs kennen zu lernen und zu zeigen, weswegen er die Katholiken in England heftiger und grausamer verfolgte als in Schottland oder Irland. Glücklicherweise gibt uns die Korrespondenz des Schottenkönigs mit Cecil, dem späteren Grafen Salisbury hierüber Aufschluss. „Ich bin, so schrieb er 1602, sehr erstaunt darüber, dass die Jesuiten und Priester es wagen, nicht bloss nach England zu kommen und daselbst zu bleiben, sondern auch ganz zuversichtlich ihre kirchlichen Funktionen in allen Teilen der Insel ausüben, ohne Kontrolle oder Strafe fürchten zu müssen.“ Darnach beklagt er, dass die gegen die Katholiken gerichteten Strafgesetze ein toter Buchstabe bleiben und dass die Katholiken sich offen rühmen, Keiner könne ohne ihre Mitwirkung den englischen Thron besteigen. Sir Robert Cecils Antwort gibt ihm den Anlass sich deutlicher auszusprechen: „Ich habe, so schreibt er, von jeher die Extreme gehasst und die goldene Mitte einzuhalten gesucht. Mein Gewissen erlaubt mir nicht, irgend eines Menschen Blut wegen Meinungsverschiedenheit in religiösen Dingen zu vergiessen; gleichwohl würde es mir sehr leid thun, wenn die Katholiken sich so sehr vermehrten, dass sie im Stande wären, ihre alten Praktiken gegen die Regierung zu erneuern. Wegen ihrer falschen Glaubenslehre werde ich sie nie zur Strafe ziehen, wohl aber der Rebellion wegen. Um die Zunahme der Katholiken zu verhindern, verlange ich die Ausführung der Strafgesetze. So wenig ich ihre Köpfe von ihren Leibern zu trennen wünsche, so gerne sähe ich es, wenn ihre

Köpfe und Leiber von dieser Insel entfernt und sicher über den Kanal gebracht wären, wo sie in Betrachtung ihrer eingebildeten Götter schwelgen mögen. Was den Unterschied zwischen Jesuiten und Weltpriestern betrifft, so leugne ich nicht, dass die Jesuiten giftige Wespen und aufrührerische Feuerbrände und deshalb unerträglicher sind, als die, welche ihre Loyalität zur Schau tragen, gleichwohl verdienen die anfangs so bestechenden Beteuerungen der Letzteren gerade sowenig Glauben wie die Versprechungen von Frauen und Unmündigen, denn ihre Gewissen werden ja nothwendig regiert und bestürmt von ihrem römischen Gott, der nach Willkühr alles gestalten und verbieten kann" (Correspondence of King James with R. Cecil p. 31. 33. 36, bei Gardiner G. p. 145-147).

Wir haben Grund zur Annahme, dass Jakob seine Gesinnung nie geändert, dass er nie wie Heinrich IV. je tolerant geworden oder besonderes Wohlwollen gegen seine katholischen oder presbyterianischen Unterthanen gehegt hätte. Er war bereit geduldig zu warten, ihnen Bedenkzeit zu geben, aber zum Vorgehen gegen dieselben entschlossen, wenn sie nicht in die anglikanische Kirche einträten, ihn, den König, nicht als geistliches Oberhaupt betrachteten. Um ohne Widerstand den englischen Thron besteigen zu können, hatte er sich den Puritanern und Katholiken gegenüber zu Versprechen herbeigelassen, die er, sobald sich ihm eine günstige Gelegenheit hierzu bot, zu brechen entschlossen war. Zeitgenossen und selbst moderne Geschichtschreiber liessen sich durch die Beteuerungen Jakobs täuschen, obgleich die Thaten seine Worte Lügen strafen. Es musste ihm viel daran liegen, den Vorwurf der Undankbarkeit und des Wortbruches zurückzuweisen, Katholiken und Puritaner als illoyale Unterthanen, als Verschwörer, seine Verfolgung derselben als Nothwehr darzustellen. Die Ziele, die Mittel und Wege Jakobs waren die gleichen in Schottland und England, Achtung des historischen Rechtes, Treue in Erfüllung seiner Verpflichtungen dürfen wir bei ihm nicht suchen, jedes Mittel, das zur Ausdehnung und Steigerung seiner königlichen Rechte führte, war ihm willkommen, jeden modus vivendi verabscheute er.

In des Königs Charakter findet sich eine seltsame Mischung von Besonnenheit, planbewusstem Streben und einer sich überstürzenden Hast, welche nicht selten die Wirkungen seiner tiefge-

legten Pläne vereitelt. Wir sehen dies ganz klar in seinem Benehmen gegen die Katholiken und Puritaner. Gewaltthätigkeit, Verfolgungen, Plackereien aller Art hatten nicht zum Ziele geführt, darum hatte Jakob dieselben durch den Köder hoher Aemter und Ehrenstellen anzulocken gesucht. Da der Erfolg den Erwartungen nicht entsprach, hatte er die Strafgesetze erneuert und die Strafgelder wegen Abwesenheit vom sonntäglichen Gottesdienst eintreiben lassen, ohne sich an die Klagen der Katholiken zu kehren. Seitdem er Frieden mit Spanien geschlossen, brauchte er eine Erhebung der Katholiken nicht zu fürchten, die zwar noch immer an Zahl weit bedeutender waren als die Puritaner oder Anglikaner, aber infolge ihrer Uneinigkeit sich zu einem einträchtigen Zusammenwirken nicht entschliessen konnten. Eine Erhebung derselben konnte ihm sogar nur willkommen sein, denn sie konnte zur Rechtfertigung seiner Gewaltmassregeln gegenüber den Katholiken Englands und den katholischen Mächten — Frankreich und Spanien dienen.

Jakob hatte wohl nicht nöthig, gleich Walsingham ein Komplott zu organisieren und die politisch Unzufriedenen durch seine Agenten aufzustacheln, denn es fanden sich unter den Katholiken zahlreiche Abenteurer, grundsatzlose Menschen, die in den Verschwörungen der letzten Jahre Elisabeths eine Rolle gespielt hatten, wenn dabei etwas zu gewinnen war. Gerard hat in seinem Buche „What was the Gunpowder Plot“ die Urteile der Zeitgenossen über diese Männer zusammengetragen, und den nach unserer Ansicht vollgültig Beweis geführt, dass Catesby und Genossen schlechte Katholiken waren und durchaus nicht als Vertreter des Katholizismus betrachtet werden dürfen. Dagegen hat Gardiner den Verschworenen die höchsten Lobsprüche erteilt, wenn er sagt:

„Man kann nicht umhin sich zu freuen, dass so viele unter den Verschwörern dem Schaffott entgangen sind. So abscheulich auch ihr Unternehmen, so gross ihre moralische Verkehrtheit war, die in ihren Köpfen einen solchen Plan reifen liess, so findet sich bei ihnen keine Spur (!) von Gemeinheit und Selbstsucht. Sie hatten ihr Leben kühn in die Schanze geschlagen für das, was nach ihrer ehrlichen Ueberzeugung die Sache Gottes und des Vaterlandes war. Nur Leute, welche über die Vorstellung eines gewöhnlichen

Verbrechens erhaben waren, konnten sich zu einer ähnlichen That erheben. Sie waren frei von Ehrgeiz, in allen Reden und Aeusserungen der Verschwörer lässt sicht auch nicht ein Wort, das selbstsüchtige Absichten verriethe, ausfindig machen. Sie wären nach Abstellung ihrer Beschwerden bereit gewesen in die Verborgenheit zurückzukehren" (History of England I. 26). Bei keinem der Zeitgenossen ausser Eudaemon Johannes Apologia (bei Reusch Die Selbstbiographie des Kard. Bellarmin, S. 204) findet sich eine Entschuldigung der Verschwörer. „Es ist ganz sicher, sagt Letzterer, dass die Verschwörer, welche gewissenhafte Männer waren und die Sache lang überlegt und alle Gründe erforscht hatten, durch welche sie sich überzeugen konnten, dass ihr Plan keineswegs mit den göttlichen Geboten in Widerspruch stehe." Reusch nennt diesen Versuch, Catesby und Genossen von subjektiver Schuld freizusprechen, mit Recht unrichtig. Jakob selbst kommt bei jedem Anlass darauf zurück, die Abscheulichkeit der Verschwörung darzuthun. „Mordanschläge gegen Könige und hochangestellte Personen, so äussert er sich, sind auch sonst vorgekommen, aber Komplotte, welche die Ausrottung einer ganzen königlichen Familie, die Tötung der Parlamentsmitglieder und der in diesem Quartiere lebenden Leute bezweckten, sind unerhört." Wir haben Grund zur Annahme, dass Adel und Volk die Gesinnung des Königs teilten und ein Verbrechen, das zwischen Schuldigen und Unschuldigen keinen Unterschied machte, für so ungeheuerlich und unmenschlich hielt, dass infolge dessen der Katholizismus den schwersten moralischen Schlag erhielt.

Haben Catesby und Genossen wirklich einen solchen Plan auszuführen beschlossen; haben sie andere, besonders Geistliche in denselben eingeweiht, oder ist er ihnen von den Spionen und Agenten der Regierung fälschlich zugeschrieben worden? Wir glauben das Letztere annehmen zu müssen. Einmal, weil wir die Verschwörer eines solchen Verbrechens nicht fähig halten, dann, weil die tradionelle Darstellung, welche die Regierung in Umlauf setzte, mit beglaubigten Thatsachen sich nicht vereinbaren lässt. Es war dem geistreichen und gründlichen Forscher John Gerard vorbehalten, in die traditionelle Darstellung Bresche zu schiessen und in dem Buche (What was the Gunpowder Plot. London 1897) nachzuweisen,

dass manche der Zeugenverhöre und anderer Dokumente, z. B. der Brief Winters, offenbare Fälschungen sind, die von einem modernen Gerichtshofe einfachhin zurückgewiesen würden, dass das Legen der Mine unmöglich, dass die Minierarbeiten nothwendig entdeckt werden mussten. Er fasst die Ergebnisse seiner Forschungen in folgende Sätze zusammen:

1. „Das uns zugängliche Beweismaterial scheint hauptsächlich zwei Punkte festzustellen. Die wahre Geschichte der Pulververschwörung ist unbekannt, die Darstellung, die heutzutage kursiert, ist sicher falsch.
2. Die Annahme, die Regierung hätte nicht um die Pulververschwörung gewusst und zwar lange bevor sie die Entdeckung bekannt machte, ist unmöglich.
3. Es ist kaum glaubwürdig, dass die Handlungen der Verschwörer wahrheitsgetreu überliefert worden sind.
4. Unfraglich hat die Regierung eine unrichtige Darstellung der Verschwörung veröffentlicht, das Beweismaterial gefälscht; gerade die Punkte, auf welche sie das grösste Gewicht legt, erregen die grössten Zweifel.
5. Wichtige Gründe berechtigen uns zum Schluss, dass diese ganze Angelegenheit für einen bestimmten Zweck mit grossem Geschick in Szene gesetzt worden ist und dass die Anstifter des Komplottes aus demselben den grössten Vorteil gezogen haben."

Der Vorwurf Gardiners, dass diese Kritik eine rein negative sei, dass Gerard eine Hypothese aufstellen müsse, welche die von der Regierung in Umlauf gebrachte Erzählung erkläre, scheint unberechtigt. Den Spionen und Ministern, welche das Komplott entweder selbst ausgeheckt oder aufgebauscht haben, ist es ergangen wie allen Betrügern, sie haben sich Blössen gegeben, die von ihnen gesammelten Zeugnisse stimmen nicht miteinander überein; die späteren Zusätze, durch welche man die Widersprüche verschleiern wollte, haben die Schwierigkeiten nur noch vergrössert.

Wir müssen betreffs der Einzelheiten auf Gerard und Gardiner „What Gunpowder Plot Was 1897 und die Erwiderung Gerards im Month hinweisen, ferner auf Laugthons Artikel in Edinburgh Review, und betonen, dass Gardiner durchaus nicht bewiesen hat, dass das

Legen der Miene, die unterirdischen Arbeiten möglich gewesen, ohne die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft zu erregen.

Catesby und Genossen hatten sich an früheren Erhebungen gegen die Regierung beteiligt, galten als politisch Unzufriedene und standen infolge des sehr ausgebildeten Spioniersystems unter polizeilicher Ueberwachung. Ihr Aufenthalt in London konnte unmöglich unbekannt bleiben. Entweder hatten Polizei und Spione den Auftrag, die Verschwörer gewähren zu lassen, oder der Plan, das Parlamentshaus in die Luft zu sprengen, ist ein Mährchen. Wir nehmen das Letztere an, denn so thöricht und verblendet konnten die Verschwörer nicht sein, dass sie durch eine so furchtbare That sich zum Gegenstand des allgemeinen Abscheus machten. Warum sollten sie, nachdem Fawkes bereits festgenommen, somit die Verschwörung verrathen war, London verlassen und eine Erhebung versucht haben? Warum, so fragen wir, hat die Regierung, welche in die Verschwörung durch den geheimnisvollen Brief Treshams an Lord Monteagle schon zwölf Tage vor Eröffnung des Parlamentes eingeweiht war, die Rebellen nicht sogleich aufgehoben und vor ein Gericht gestellt? Es ist sehr verdächtig, dass die von der Regierung in Umlauf gebrachten Berichte voll der Widersprüche sind, dass man Anklagen gegen einheimische Adelige, gegen Priester, gegen Engländer die im Auslande weilten, gegen Gesandte fremder Mächte erhob, die man nicht aufrecht zu halten wagte, dass man Garnet hinrichten liess, obgleich die Verschworenen ihn von aller Mitschuld freigesprochen, dass man einige, wie Percy gar nicht verhörte. Aus dem Briefe Monteagles konnte nur der die Existenz der Pulververschwörung erschliessen, der den Plan aus einer anderen Quelle kannte. Prüfen wir den Bericht des venetianischen Gesandten.

Nach dem einen (Calendar Venice X 316—7) machte der König zu den geheimnissvollen Worten des Briefes: ‚Sobald Sie den Brief verbrannt haben, ist die Gefahr vorüber' folgende Bemerkung: Wie kann die Gefahr nach der Verbrennung des Briefes vorüber sein, wenn sie im Parlament zu erwarten ist. Der Briefsteller will offenbar auf die Natur der Gefahr anspielen und sagen: Die Gefahr wird so lange Zeit dauern, als zur Verbrennung des Papieres nothwendig ist. Darnach lachte der König über seinen barocken Einfall, zugleich empfand er lebhafte Scham, dass er von seinen Neben-

menschen so übel denken sollte. Nach einem andern Bericht vom 16. Nov. 1605 (l. c. 290) war der König beim Lesen obiger Worte ganz bestürzt und sagte: „Mein Vater kam durch eine Explosion um, der Schlag, der uns treffen soll, ist plötzlich, man muss den Keller des Parlamentsgebäudes untersuchen." Ein Kammerherr wurde sofort mit drei Leuten abgeschickt, stellte in der Nachbarschaft und in dem Keller selbst sorgfältige Untersuchungen an, fand aber nichts Verdächtiges; sondern nur Reisbündel, Fässer und Kohlen. Der König befahl dem Kammerherrn zurückzugehen, die Reisbündel und Kohlen zu entfernen und zuzusehen, was darunter liege. Jetzt erst entdeckte man Pulverfässer und stiess mit Fawkes zusammen, der eben den Keller verlassen wollte. Wie kommt es, so fragen wir, dass die Verschworenen den Keller so schlecht bewachten, dass der Kammerherr denselben zweimal betreten konnte, ohne Verdacht zu erregen. Dies bestätigt Gerards Annahme, das der Keller ein öffentlicher Durchgang und für das Legen einer Mine ganz ungeeignet war. Der König musste aus anderer Quelle von dem Treiben der Verschworenen Kunde erhalten haben, überdies ist es nicht ausgeschlossen, dass einer der Spione oder Agenten der Regierung die Pulverfässer nach dem Keller schaffen liess.

Warum sollte Jakob, der die presbyterianischen Prediger ohne jeglichen Grund des Hochverrathes beschuldigen und verurteilen liess, die Verschwörer rücksichtsvoller behandelt haben, wenn er sich einredete, dass Catesby und Genossen nur vorgeschobene Posten seien, dass der katholische Adel und die Jesuiten die Hand im Spiele hätten. Schüsse ins Blaue haben nicht selten getroffen und gerade die englische Regierung unter Elisabeth hatte keine Bedenken getragen, durch die Folter Bekenntnisse zu erzwingen, oder Geständnisse der Gefolterten zu fälschen. So ist, um ein Beispiel anzuführen, der lange Brief Winters aus inneren und äusseren Gründen, wie Gerard nachgewiessen hat, als Fälschung zu bezeichnen. Dass Fawkes schon im ersten Verhör bekannt haben soll: Mylords, ich kann und will nicht mehr sagen, als was ich bereits erklärt habe. Ich war entschlossen dem Willen Gottes zu gehorchen, der den König und seine Minister für die gegen die Katholiken organisierte Verfolgung schwer bestrafen will, scheint uns durchaus unwahr-

scheinlich (l. c. 217). Wenn die Aussage des dem Tod entgegengehenden Catesby Glauben verdient, dann fällt die traditionelle Erzählung von der Verschwörung zusammen: „Ich weiss, sagte er, ihr habt es vor allem auf Percy abgesehen, ihr betrachtet ihn als Führer, aber ihr müsst wissen, dass er erst jüngst sich uns angeschlossen hat, und dass ich grosse Schwierigkeit gehabt habe, ihn zu diesen Schritt zu überreden" (cf. Calendar Venice X, XXXIX, S. 295). Percy erfreute sich, wie wir durch den venetianischen Gesandten erfahren, der besondern Gunst des Königs, das Zeugnis Catesbys ist demnach glaubhaft. Jakob wünschte vor allem, so berichtet der venetianische Gesandte, Percy am Leben zu erhalten, um ihm das Geheimnis der Verschwörung zu entlocken, hat ihn aber, obgleich er erst zwei Tage nach seiner Verwundung starb, nicht verhören lassen. Die Erzählung von der Verwundung Winters und Percys, vom Tode Catesbys ist offenbar zugestutzt und sollte beweisen, dass die Uebelthäter ihre schwere Schuld bereuten, zugleich den Mythus von der Pulververschwörung bestätigen. Die Fälscher hatten natürlich keine Ahnung, dass ein späterer Geschichtsforscher (Gardiner) durch diesen Vorfall den Edelmuth und die Uneigennützigkeit der Verschwörer beweisen würde.

Der König hatte im Parlament ausdrücklich erklärt, dass unter seinen katholischen Unterthanen sich sehr viele loyale, ihm treu ergebene Männer befänden, dass die Verschwörer unter der Maske der Religion ihre selbstsüchtigen Zwecke verfolgt hätten, das hinderte ihn aber keineswegs, den Jesuiten Henry Garnet entgegen dem Zeugnis der Verschwörer, die ihn von aller Mitschuld freisprachen, hinzurichten, 3. Mai 1606, und das Buch Actio in Henricum Garnetum Societatis Jesuiticae in Anglia Superiorem, London 1607 ausgehen zu lassen. Er selbst schrieb eine Geschichte der Verschwörung, aber nicht in seinem Namen „Coniuratio sulphurea quibus ea rationibus et authoribus coeperit, maturuerit, apparuerit una cum reorum examine, London 1619 und war empört, wenn sich einer erkühnte, die traditionelle Darstellung zu bestreiten. Die fremden Mächte, die Könige von Frankreich und Spanien, der Papst, betheuerten ihre Abscheu gegen die That; Letzterer erbot sich, alle die, welche an der Verschwörung teilgenommen streng zu bestrafen, die englischen Katholiken gaben ihrer Loyalität Ausdruck und hüte-

ten sich wohl, durch etwaige Zweifel an der Echtheit der von der Regierung veröffentlichten Dokumente die Verfolgung noch zu verschärfen. Aus dem Stillschweigen der Katholiken lässt sich somit nichts beweisen; die Anglikaner und Puritaner aber waren zu fanatisch, als dass sie für die Unschuld der Katholiken eingetreten wären.

Der König war durch die Entdeckung der Verschwörung ein Gegenstand der Bewunderung und Verehrung aller Protestanten geworden, ein Martyrer und ein Vorkämpfer für die protestantische Sache, man vergass vorläufig alle Beschwerden und Klagen über Vernachlässigung der Geschäfte, über den zu grossen Aufwand, über die unerschwinglichen Steuern und die Willkür der höheren Beamten und hoffte die endliche Ausrottung des Katholizismus. Der König säumte nicht, den Erwartungen der Protestanten zu entsprechen und legte den Katholiken einen Treueid auf, der einer Verleugnung und Abschwörung des Papsttums gleich kam. Vergebens hatten die Katholiken zwei andere Formeln eingereicht, in denen die anstössigen Stellen entfernt, die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Regierung aber nicht weniger streng war; Jakob wollte die von dem Apostaten Christoph Perkins, einem Exjesuiten abgefasste Formel beschworen wissen und liess sich durch keine Bitten und Vorstellungen umstimmen. In dieser bei Dodd-Tierney IV App. 20 abgedruckten Formel sollten die Katholiken die Gewalt des Königs und seiner Nachfolger gegen jedermann verteidigen, sich an eine Exkommunikation oder Absetzung durch den Papst nicht kehren, jede Verschwörung anzeigen und den König mit Gut und Blut gegen jedermann unterstützen. Zugleich sollten sie die Lehre, dass die Päpste Könige exkommunizieren oder absetzen könnten, als gottlos und häretisch verabscheuen und abschwören; endlich erklären, dass der Papst den Treueid nicht lösen könne. Hierdurch suchte man den Katholiken ein neues Dogma, den Glaubensartikel aufzudrängen, dass die Handhabung der geistlichen Strafen durch die Päpste eine Usurpation und eine Verletzung des göttlichen Gesetzes sei. Kein treuer Katholik konnte sich hierzu verstehen, der Papst aber konnte nie und nimmer die Hand zur Verwerfung der Handlungsweise so vieler durch Heiligkeit und Tugend ausgezeichner Päpste bieten.

Hätten die Katholiken die Arglist Jakobs und seiner Minister durchschaut, hätten sie sich von ihrem Wahn losmachen können,

dass der König nichts weiter als einen Beweis der Loyalität verlange, dann hätten sie sich viele Leiden und Demütigungen erspart und dem Feinde wirksamer Widerstand leisten können. Mitleid mit ihren armen Freunden, der Wunsch, zu retten, was noch zu retten war, bewog manche Katholiken, unter ihnen auch viele Priester, den Eid zu leisten. Dass einige Weltpriester, welche sich im Gegensatz zu den Jesuiten schon unter Elisabeth zu ähnlichen Zugeständnissen an die Regierung herbeigelassen hatten, den Eid unbedenklich fanden, setzte das Volk weniger in Erstaunen, dass aber der Vorsteher und Obere der Weltpriester, der Erzpriester Blackwell, der früher durch seine Anhänglichkeit an die Jesuiten sich so viele Feinde gemacht hatte, gleichfalls den Eid ablegte, erfüllte die eifrigen Katholiken mit Scham und Betrübnis. Der Fall des hochverdienten greisen Priesters erklärt sich unschwer aus dem Mitleid, das er mit den Katholiken fühlte, welche infolge der Eidesverweigerung den grössten Teil ihres Vermögens verlieren würden und aus der Besorgnis, dass manche den Abfall dem Verlust ihres Gutes vorziehen würden. Er liess sich von seiner Umgebung (der Priester Singleton war sein böser Dämon) verleiten, den Eid als unverfänglich zu betrachten. Nach allem, was vorgegangen, glaubten Blackwell und sein Anhang noch immer an das Wohlwollen des Königs und fanden das Misstrauen der Jesuiten, welche sie als spanische Partei bezeichneten, unbegreiflich. Uebertriebener Patriotismus und Loyalität verblendeten manche der Priester und Laien, sodass sie das, was sie mit Händen hätten greifen können, nicht sehen wollten. Selbst ein so gründlicher Kenner wie Gardiner will die Arglist Jakobs, der den Katholiken durch den Treueid eine Falle legen wollte, nicht anerkennen und nimmt an, dass der König wirklich den Frieden gesucht habe. Der venetianische Gesandte ist der entgegengesetzten Ansicht und stellt Jakob als den bittersten Feind des Katholizismus hin. Venedig war zu dieser Zeit mit dem Papst verfeindet, sein Gesandter war ein heftiger Gegner der päpstlichen Ansprüche und verdient darum Glauben. Selbst Heinrich IV., ein sonst klarblickender Monarch wurde von dem schlauen Schotten getäuscht, denn er liess den Papst durch seinen Gesandten de Brèves bitten, er möge den englischen König durch keinen offenen Akt reizen, vielmehr ihm, dem Könige von Frankreich Zeit geben, um Jakob

auf bessere Wege zu bringen. (Villeroy à La Borderie Ambassades I, 150.).

Paul V. ging sofort auf die Vorstellung des französischen Königs ein und schickte sogar einen Kammerherrn nach London, der dem König zu seiner Errettung aus der Hand der Verschwörer Glück wünschen und eine Abänderung des Treueides erlangen sollte (cf. Etudes Oct. 1901, p. 65). Weder der Kammerher, noch der französische Gesandte La Borderie konnten etwas erlangen; der König wollte offenbar einen Vorwand zur Verfolgung der Katholiken haben, und benützte jede Gelegenheit, das Ansehen des Papstes zu untergraben und die katholischen Mächte, vor allem Venedig gegen das Papstum und die Jesuiten aufzureizen. Der tiefere Beweggrund der ihn leitete, tritt an vielen Stellen des zehnten Bandes der Calendars of State Papers von Venedig deutlich hervor — die Eifersucht auf die geistliche Macht, die sich nicht in allem der weltlichen unterwirft, der Cäsaropapismus in seiner schlimmsten Form. In einem sehr gemässigten und ruhigen Breve vom 22. September 1606 erklärte sich der Papst gegen den vorgeschriebenen Eid und drückte seinen Schmerz darüber aus, dass man einen solchen Eid fordere. Der König sah hierin eine unbefugte Einmischung und eine Beleidigung seiner Majestät und begann die Katholiken mehr als zuvor zu bedrängen. Neben vielen, welche das Beispiel des Gehorsams und der Ergebenheit gegen den hl. Stuhl gaben, fehlte es nicht an Verzagten, welche vor dem Sturme sich beugten, und dem Breve eine dem Wortlaut entgegengesetzte Auslegung gaben, oder dasselbe für unecht erklärten. Zu Letzteren gehörte auch der Erzpriester Blackwell, der aus Furcht vor den schlimmen Folgen, welche die Beobachtung des Breves nach sich ziehen könne, die Katholiken zur Leistung des Eides aufforderte. Schon im Januar 1607 befand sich ein Exemplar des Breve in des Königs Händen, der sofort in den Häusern der Katholiken nach Exemplaren fahnden und die Priester, die in die Hände seiner Spione fielen, gefangen setzen liess. Auch Blackwell, der sich in Cherkenwell in der Nähe Londons aufhielt, wurde festgenommen und seine mit Rom geführte Korrespondenz mit Beschlag gelegt, 24. Juni 1607. Er selbst wurde nach dem erzbischöflichen Palast Lambeth geführt. Der Erzbischof Bancroft, ein bitterer Verfolger der Katholiken, hielt seinen Gefangenen

in milder Haft, erlaubte den Katholiken freien Zutritt zu demselben, weil er sie hierdurch beeinflussen zu können glaubte. Das Verhör, in dem der Erzpriester sich gar sehr kompromittiert hatte, wurde bekannt gemacht; was noch schlimmer war, derselbe liess sich herbei, am 6. Juli ein Schreiben an seine Assistenten zu richten, sie zur Eidesleistung aufzufordern. Nur wenige folgten dem Beispiele Blackwells, seine Gründe waren zu schwach und fadenscheinig, zudem war die Feindseligkeit des Königs und der anglikanischen Geistlichkeit zu wohl bekannt, als dass man ihren Beteuerungen des Wohlwollens hätte Glauben schenken sollen. Das bei den Engländern so stark entwickelte Unabhängigkeitsgefühl machte sich auch bei dieser Gelegenheit geltend, man verweigerte den Eid oder suchte durch Bestechung einflussreicher Höflinge oder Beamten sich gegen die Angriffe Bancrofts und seiner Genossen zu schützen.

Da die Blackwell ergebenen Priester das Gerücht verbreiteten, der Papst hätte auf Anstiften der Jesuiten in gänzlicher Verkennung der Sachlage sein Breve abgefasst, sah sich derselbe genöthigt, in einem kurzen Briefe an die englischen Katholiken vom 22. August 1607 zu erkären, dass sein Breve nach reiflicher Ueberlegung und langer Berathung abgefasst sei, dass somit alle zum Gehorsam gegen dessen Bestimmungen verpflichtet seien. Der Ungehorsam Blackwells wurde nicht erwähnt, weil der Papst noch immer hoffte, dass derselbe widerrufen und das gegebene Aergernis gut machen wolle. Die Briefe des Paters Parsons und des Kardinals Bellarmin, zweier persönlicher Freunde, machten keinen Eindruck; Blackwell erblickte in dem Breve und dem Briefe eine Privatmeinung des Papstes, die nicht im Gewissen verpflichte. In der Antwort auf Bellarmins Brief bestritt er nicht bloss die direkte, sondern auch die indirekte Gewalt des Papstes über die Könige, das Recht der Exkommunikation, der Absetzung weltlicher Herrscher und der Entbindung der Unterthanen von ihrem Treueid, ausgenommen in dem Falle, in welchem die Erfüllung seiner apostolischen Pflichten eine Exkommunikation oder Absetzung nothwendig mache. Der Brief an Bellarmin fiel in die Hände der Regierung, welche obige Klausel missbilligte. Der Papst konnte den Erzpriester nicht länger schonen, entsetzte ihn seiner Aemter und bestellte Birkhead zu seinem Nachfolger 1. Febr. 1608.

Es war nicht in der Art Jakobs, einen einmal errungenen Vorteil aufzugeben, sein Opfer entrinnen zu lassen; so wurde Blackwell von neuem vor ein geistliches Gericht gestellt und so lange bedrängt, bis er endlich zugab, dass der Papst in keinem Falle, auch nicht behufs Erfüllung seiner apostolischen Pflichten das Recht und die Befugnis zur Exkommunikation und Absetzung von Königen habe (cf. Quaestio bipartita in Georgium Blackwellum, London 1609, p. 111–2). Ein anderer hätte die Falschheit seiner vermeintlichen Freunde erkannt, und dieselben mit Misstrauen bstrachtet; nicht so Blackwell, der zuversichtlich seine Befreiung aus dem Gefängnis erwartete und das Wohlwollen der Regierung nicht genug rühmen konnte. Letztere befürchtete mit Recht, dass der wankelmütige Mann, wenn er seine Freiheit erlangte, sich umstimmen lassen und seinen Ungehorsam bereuen würde, und hielt ihn gefangen. Blackwell starb am 25. Januar 1612 im Palaste Lambeth an einem Schlag, ohne Widerruf zu leisten.

Weder Blackwell noch irgend einer seiner Anhänger war so geistig bedeutend, dass er den festen Punkt hätte bilden können, um den sich eine Opposition krystallisierte; auch die Gewaltmassregeln zu denen man seine Zuflucht nahm, verfingen nicht; übrigens war der König durch seine politischen Angelegenheiten so sehr in Anspruch genommen, dass er seine kirchlichen Massnahmen nicht durchführen konnte.

Wir haben oben nachgewiesen, welche Vorteile Jakob aus dem Frieden mit Spanien erwuchsen, wie er dadurch in den Stand gesetzt wurde, die Verfolgung der Katholiken und Puritaner systematisch zu betreiben. Es war demnach in seinem wohlverstandenen Interesse, wenn er alle Reibungen mit Spanien vermied und der Versuchung, sich als Vorkämpfer des Protestantismus auszuspielen, Widerstand leistete. Der Ausbruch eines neuen Religionskrieges musste seine Stellung gegenüber der Verfassungspartei in England, die mehr und mehr an Macht und Einfluss gewann, gefährden und zu bedenklichen Konflikten führen. Jakob fiel in den bei Despoten so gewöhnlichen Fehler, zu viel zu unternehmen und die Macht seiner Gegner zu unterschätzen. Weit entfernt, Frieden mit Spanien zu halten, suchte er, wie aus den Depeschen des venetianischen Gesandten hervorgeht, demselben überall Feinde zu erwecken

und war ungehalten darüber, dass Frankreich sich nicht an die Spitze einer gegen Spanien gerichteten Liga stellte. Jakob entblödete sich nicht, den Abschluss eines Friedens zwischen dem Kaiser und den Türken zu beklagen (Calendar Venice X, 451), konnte nicht begreifen, dass die Fürsten sich nicht einigten und die Anmassungen des römischen Stuhles zurückwiesen (ibidem). Aus dem Breve des Papstes las er eine Verwerfung der einem weltlichen Herrscher gebührenden Autorität und Bewegungsfreiheit heraus. Er wiegte sich in Träumen von einem zukünftigen Konzil, in dem die weltlichen Herrscher die Entscheidung geben würden (l. c. 459). Er suchte die Venetianer in ihrem Widerstand gegen den Papst zu bestärken und, nachdem dank der Vermittlung Heinrichs IV. ein Frieden zwischen dem Papst und der Republik abgeschlossen war, wünschte er, dass man die Jesuiten nicht zurückkehren lasse. Die Jesuiten werden bei jeder Gelegenheit als Uebelthäter, Verbrecher bezeichnet, jeder der sie liebt und schützt ward scharf getadelt. Z. B. Heinrich IV., der auf viel zu vertrautem Fuss mit denselben stehe (l. c. 470). Die Jesuiten sind eine Menschenrasse, die nie verfehlt, an denen Rache zu nehmen, von denen sie sich beleidigt glauben (S. 473). Jakob verkannte so sehr seinen eigenen Charakter, dass er erklärte: „Ich habe bloss ein Herz und einen Willen und kann nur eine gerade und eine einfache Politik verfolgen.“ (S. 479.) Heinrich IV., hegte offenbar eine ganz andere Ansicht von dem englischen König und wusste recht wohl, dass es ihm an dem guten Willen und an der Macht, den Krieg gegen Spanien zu eröffnen, fehle, dass, wer auf ihn sich stütze zu Schaden kommen werde. Auch die Holländer schlossen trotz aller Abmachungen Jakobs einen Waffenstillstand mit Spanien und gewährten demselben freie Hand gegen die protestantischen Fürsten Deutschlands, respektive gegen die calvinistische Partei, welche unter der Führung des Pfalzgrafen, des Schwiegersohnes des englischen Königs, die Fackel des Religionskrieges entzündete. Auch die deutschen Calvinisten sollten zu ihrem Leidwesen erfahren, wie wenig man sich auf Jakob verlassen könne. Um den Krieg mit Spanien und Oesterreich mit Energie führen zu können, hätte der König sich mit seinem Parlament vertragen, sich eine Kontrolle seiner Verwaltung durch dasselbe gefallen lassen und die bisher befolgte Kirchenpolitik aufgeben müssen. Das wollte und

konnte er nicht, darum suchte er nach einem Ausweg und zwar bemühte er sich durch eine spanische, dann eine französische Allianz, welche durch eine Heirath seines Sohnes mit einer spanischen oder französischen Prinzessin besiegelt werden sollte, eine Wiedereinsetzung des Pfalzgrafen, seines Schwiegersohnes, durch spanischen oder französischen Einfluss zu erlangen.

Diese Wendung der Dinge war für die Katholiken von unberechenbarem Vorteil, denn der König konnte unmöglich in demselben Athem Unterhandlungen mit Spanien oder Franhreich führen, religiöse Duldung versprechen und die Katholiken aufs heftigste verfolgen. Hätte Jakob den für seine kirchliche Politik verhängnisvollen Fehier nicht begangen, dann wäre die Niederwerfung und Schwächung der Katholiken, welche das Werk Wilhelms III. ist, schon damals gelungen. Hätte Jakob sich auf seinen ursprünglichen Plan beschränkt, den Anglikanismus zur herrschendeu Religion zu machen, hätte er sich damit begnügt, Katholiken und Presbyterianer von allen Aemtern und einträglichen Stellen auszuschliessen, dann würde er weit mehr Proselyten gemacht haben. Aber auch so hat er weit mehr erreicht, als man gewöhnlich zugiebt. Der Anglikanismus hatte in seiner und seines Sohnes Regierung tiefe Wurzeln geschlagen und ein Ansehen erlangt, das die Staatskirche nnter Elisabeth nie besessen hat. Er hat die furchtbaren Stürme der Republik und des Protektorats überdauert und ist unter Karl II. neu aufgeblüht. Eine Reaktion zu Gunsten des Calvinismus hätte sich auch unter dem weisesten Herrscher nicht vermeiden lassen; dass sie zu der furchtbaren Katastrophe unter Karl I. führte, ist wahrlich nicht Jakobs Schuld.

Aus unserer Skizze scheint das Eine hervorzugehen, dass selbst Gardiner den ersten Stuart auf dem englischen Thron zu gering eingeschätzt hat, und manche Vorwürfe, welche seine äussere und innere Politik treffen, auf seine Kirchenpolitik ausgedehnt hat. Der Unterschied zwischen beiden springt in die Augen, die eine behielt er in der eigenen Hand, die andere überliess er seinen Ministern und Günstlingen, die eine Reihe von Fehlern begingen, die sich nicht mehr gut machen liessen. Hätte Jakob sich ganz den Geschäften gewidmet, weniger Zeit auf Jagden und unfrucht-

bare Gelehrsamkeit verwendet, so würde er unter den englischen Herrschern eine weit hervorragendere Stellung einnehmen.

Weder die weltliche noch kirchliche Politik Jakobs kann weise genannt werden, er suchte mit einer Hartnäckigkeit sondergleichen das Rad der Zeit zurückzudrehen, der freien religiösen Entwicklung eine Uniformität in rein äusserlichen Dingen wie Zeremonien, eine Hierarchie entgegenzusetzcn, das Volk in seinen Vertretern von seinen verfassungsmässigen Rechten auszuschliessen und die Devise Ludwigs XIV. „L'état c'est moi“ zu antizipieren. Die Entschuldigung, Jakob sei einfach in den Fusstapfen Elisabeths gewandelt, gilt nicht; die Zeiten hatten sich verändert, man vergab der alten Königin, was man einem im Mannesalter Stehenden nicht vergeben konnte, die Regierung verlor das Vertrauen des Volkes und verstand nicht, zur Zeit einzulenken.

Jakob teilt die schmachvolle Ehre, einer der schlimmsten Verfolger der katholischen Kirche gewesen zu sein, mit Heinrich VIII., mit Elisabeth, mit Wilhelm III. Heinrich VIII. war brutal, Elisabeth launenhaft, Jakob arglistig, Wilhelm heuchlerisch. Die beiden Letzten stifteten grösseres Unheil als die beiden Vorhergehenden. Von allen Vieren kann nicht einer als Fanatiker bezeichnet werden, sie liessen sich bei ihren Verfolgungen nicht sowohl durch religiöse als durch politische Beweggründe leiten. Bei Heinrich und Elisabeth spielten die jeweiligen Launen eine grosse Rolle, bei Jakob und Wilhelm ist der Hass des Katholizismus noch gesteigert durch das unangenehme Gefühl des Wortbruches und der Treulosigkeit; beide hatten Duldung der hatholischen Kirche versprochen.

Zur Biographie des hl. Antonius von Padua.

Von

P. Leonhard Lemmens O. F. M.

Während die Verehrung des hl. Antonius von Padua stetig zunimmt und neue Formen und Weisen findet, ist das Studium seines Lebens und Wirkens wenig vorangeschritten. An Biographen hat es dem Heiligen nicht gefehlt, aber von fast allen gilt, was die Analecta Bollandiana von dem Buche Heim's sagen: „l'histoire et la légende s'entremêlent";[1] verbürgte Traditionen und spätere Zuthaten werden nicht geschieden, und das Bild des Heiligen wird entstellt.

Die letzten Jahre haben einen Fortschritt gebracht. Zunächst schrieb Lempp die Artikel *„Antonius von Padua";*[2] wenn wir auch manche seiner Ansichten wegen der willkürlichen Kritik ablehnen, so gestehen wir, dass er mit Fleiss die alten Legenden und Nachrichten zusammenstellt, ihr gegenseitiges Verhältnis genau untersucht und die Scheidung zwischen Geschichte und Zuthat mit Erfolg eingeleitet hat. Einen grossen Fortschritt bedeutet sodann die Arbeit des Franziskaners P. Ferdinand d'Araules; er veröffentlichte 1900 die *„Vita B. Antonii a fratre Joanne Rigaldi ordinata",*[3] welche eine grosse Lücke in der Geschichte des hl. Antonius teilweise füllt und besonders für seine Wirksamkeit in Frankreich gute Nachrichten gibt. Zu gleicher Zeit schenkte Lepitre sein schönes Buch *„St. Antoine de Padoue"*, welches in besonnener Weise der historischen Kritik gerecht wird.[4]

---

[1] *Anal. Boll.*, Bd. XV S. 98.

[2] In der *Gothaer Zeitschrift für Kirchengeschichte*, Bd. XI, XII, XIII.

[3] Johannes Rigaldi starb 1323 als Bischof von Tréguier.

[4] Das Werk ist erschienen in der Sammlung *„Les Saints"* (Paris, Lecoffre, 1901).

Hier wird nun eine Legende des Heiligen mitgeteilt, welche ohne Zweifel dem 13. Jahrh. angehört und bisher der historischen Forschung entgangen ist. Lempp schreibt (a. a. O. Bd. XIII S. 44): „Weder die älteste Legende, noch überhaupt irgend eine Legende des 13. Jahrhunderts weiss irgend etwas von Wundern zu Lebzeiten"; wir wollen ganz übersehen, dass diese Behauptung falsch ist, da die älteste Legende uns ein Wunder berichtet, welches der Heilige gewirkt hat, „dum adhuc viveret";[1] wir beschränken uns auf diese eine Bemerkung: hätte Lempp gesagt: irgend eine bisher bekannte Legende, so wäre er in den Grenzen der Logik geblieben; aber von den wenigen bisher bekannten Legenden des 13. Jahrhunderts auf alle schliessen ist unlogisch, und damit erledigt sich die unpassende Bemerkung, welche Lempp hinzufügt: „Die Wunder in den späteren Legenden sind teils offenbare Nachahmungen, teils wunderbare Ausschmückungen eines ursprünglich natürlichen Vorgangs, teils, soweit sie reine Erfindungen sind, läppische, oft fast frivole Zauberstückchen." Ehe man in dieser Weise schreibt, muss man sich mehr umsehen und eine gewisse Sicherheit haben, dass die früheren Legenden alle auf uns gekommen und aus dem Staube der Bibliotheken gehoben sind.

Die Legende, welche hier zum ersten male mitgeteilt wird, steht in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts, einem alphabetisch geordneten Legendarium, das besonders die Heiligen Toskana's und des Franziskanerordens berücksichtigt; die Handschrift gehörte früher dem berühmten Kloster Santa Croce zu Florenz und kam später in die dortige Biblioteca Laurenziana.[2] Ueber den Verfasser der Legende vermögen wir nichts zu sagen und auch nicht über die Zeit, in welcher sie entstanden. Ein flüchtiger Blick zeigt, dass sie an manchen Stellen wörtlich übereinstimmt mit der „Vita auctore anonymo valde antiquo" der Bollandisten.[3] Ihr Wert besteht darin, dass sie ver-

[1] Vgl. P. Hilaire de Paris, St. Antoine de Padoue *(Montreuil-Sur-Mer* 1890) S. 59, und *Acta Sanctorum,* Juni III, S. 213, n. 64.

[2] *Cod. 9 Plud. XXXV sin.;* eine ausführliche Beschreibung der Handschrift bei Bandini, *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Mediceae Laurentianae,* Bd. IV (Florenz 1777) S. 322 ff.; aus demselben Codex haben wir eine Vita der hl. Elisabeth von Thüringen veröffentlicht in *Mittheilungen des historischen Vereins der Diözese Fulda,* IV S. 15.

[3] Vgl. *Acta Sanctorum,* Juni III, S. 198 ff.; diese Legende ist eine Ueberarbeitung der Urlegende *„Assidua fratrum" (Bibl. Hagiographica Latina,* n. 587);

schiedene neue Berichte der Urlegende hinzufügt und die Kenntnisse, welche das 13. Jahrhundert vom hl. Antonius gibt, beträchtlich vermehrt. Sie erzählt mehrere Wunder, welche er zu Lebzeiten gewirkt; u. a. bietet sie die älteste bisher bekannte Nachricht über die vielgefeierte Fischpredigt des Heiligen.

Antonius in civitate Ulixbona natus soli Deo servire cupiens ab ipsa pueritia se Deo et ecclesiasticis officiis dedicavit, et postmodum relictis mundanis vanitatibus habitum regularium canonicorum assumpsit. Audiens tandem, quod apud Marocchium aliqui fratres minores praedicando christianae fidei veritatem pro Christi nomine amputatis capitibus gloriam martyrii adepti sunt, et quod eorum reliquias filius regis Portugalliae, nomine Petrus Infans, a Marocchio detulit et passionem eorum et facta per eorum merita miracula divulgavit, totus a fidei fervore subripitur et ad martyrium animatur. Ideo habitum praedictorum minorum accepit cum hac protestatione, ut ad partes infidelium mitteretur. Sed cum nutu Dei prohiberetur, quia Deus ipsum ad alia elegerat, ventis sibi contrariis repugnantibus et infirmitate corporali gravatus esset, se totaliter divinae voluntati et dispositioni commisit, et inter fratres diu humiliter degens et omnia domus viliora officia peragens lumen sapientiae diu abscondit, ut quietius in humilitate viveret et perfectionem prius disceret et faceret, quam doceret. Cum autem placuit Deo, ut haec ardens facula mundo innotesceret, ductus est a fratre Gratiano in provinciam Romandiolae, ubi ipse erat minister, et quandam cellam remotam in crypta habitavit orationi vacans assidue; ubi tanta corpus abstinentia maceravit, ut vix necessaria sumeret sustentationi naturae; nam panem aridum et aquam degustans in pondere et mensura ita corpus afflixit, ut ipsum spiritui subjiceret, quod prae nimia debilitate nutante vestigio se ipsum supportare vix poterat. Hic diu lumen sapientiae abscondit et simpliciter et humiliter cum fratribus conversans omnia agebat domus officia viliora. Cum autem apud Forlivium pro suscipiendis ordinibus plures clerici convenissent et fratres minores et praedicatores, affuit inter eos minister praefatus cum Antonio; et cum tempus adesset, ut verbum exhortationis proponeretur, omnes se imparatos asserunt. Beatus Antonius a suo ministro compulsus, qui de ejus sapientia nihil adverterat, nisi quod interdum grammatice aliqua loqui eum audierat, surrexit et primo se humiliter excusans potius se excercitatum esse dixit in abluendis paropsidibus; sed per obedientiam compulsus tanta profunditate verborum et mysteriorum revelatione abundavit, ut viderentur rupti omnes fontes et abyssi et cataractae caeli apertae, ita ut omnes converteret in stuporem. Et tunc praeco verbi Dei factus circuibat civitates et villas praedicans ver-

sie ist sehr alt, da Vincenz von Beauvais ihr seinen Bericht über den hl. Antonius wörtlich entnommen hat.

bum Domini tanta efficacia et virtute, quod obstinatissimos in peccatis et raptores et usurarios et meretrices publicas et homines desperatos et sceleratissimos in peccatis ad Christum converteret et jugo Christi subjiceret. Haereticos autem apertis rationibus convincebat et cum eis disputando plurimos convertebat ad Christum; inter quos famosum (fol. 8v) haeresiarchum nomine Bononillum a triginta annis errore deceptum orthodoxae fidei subjugavit. Nam et semel praedicans haereticis, cum derideretur ab eis, dolens convertit se ad pisces fluminis, quod prope erat, dicens: „Pisces audite verbum Domini"; mox ante ipsum undique congregantur et steterunt erectis capitibus, donec facta praedicatione et accepta benedictione abirent. Tanta etiam devotione coepit populus post ipsum currere, ut in Paduana civitate non sufficeret locus pro multitudine, sed ad agros extra se contulit, et nullus apothecarius operabatur in terra, nisi viri Dei sermone finito. Illic episcopus aderat et clerici et religiosi et nobiles et plebei in tanta multitudine, quod ultra triginta millia invenirentur; nam et circumquaque civitates et castella sequebantur eum, et tantum ejus verba corda movebant audientium, quod vix sine lacrimis et cordis mutatione audiri poterant; nam et sacerdotes non sufficiebant confessionibus audiendis, et tanto amore omnes ejus vestes tangere cupiebant, quod, nisi a validis juvenibus stipatus defensaretur, opprimi videretur.

Cum autem semel fratribus in capitulo praedicaret de titulo crucis Christi, beatus pater Franciscus, qui tunc in remotis agebat, ad ostium capituli in aere brachiis extensis apparuit et suo perfecto filio et fratribus cunctis, qui aderant, benedixit. Alia vice circa Quadragesimae principium diabolus invidus in eum irruit et guttur ejus strinxit, sed ipse mox gloriosam virginem invocans oculos ab hoste liber aperuit totamque cellulam lumine refulgentem conspexit, quia angelus lucis a virgine missus angelum repulit tenebrarum. Cum in quodam castro de sacramento in Parasceve praedicaret, subito recordatus, quod lectionem in choro fratrum dicere debebat, siluit diu et post ad se rediens sermonem, ubi dimiserat, reincepit; repertumque est, quod illa hora, qua siluit, lectionem sibi debitam in choro fratrum cunctis audientibus legit et nihilominus eodem tempore in remotis partibus populis praedicabat. Quaedam domina devota cellarium aperiens et vinum sancto propinans alacriter incaute apertum dimisit; sed porca quaedam ingressa cannellam de vegete avulsit et totum dolii vinum fudit. Rediens mulier et hoc videns flere coepit, quia de suo viro sibi aspero metuebat; cui vir sanctus compatiens in Deo facta oratione vegetem usque ad summum subito replevit, et vas vitreum in minutas partes confractum integre reparavit; moxque inde fugiens praecepit, ut nulli hoc, dum viveret, aperiret. Juvenis quidam frater stimulatus a carne ad saeculum redire volens pro se orare petiit; sanctus Antonius celebrata missa et oratione pro eo facta cum paramentis indutus ad juvenem accessit; at ille obstupuit; cui sanctus: „Aperi, inquit, os tuum", qui timens ac stupens os aperuit; et sanctus in eum insufflavit, et ex tunc liber a tentatione in ordine perseveravit. Die

quadam de colle eminenti civitatem Paduanam conspiciens coepit eam magnis laudibus extollere et in proximo singulari honore sublimandam asseruit; quod spiritu prophetico dixisse patet, quia post modicum tempus per ipsius sanctas reliquias et per multa divinae potentiae miracula undique confluentibus turbis singulariter honoratur. Tempore messis secessit a turbis, ut locum daret populis ad fruges colligendas, et in quodam nemore in nuce excelsa propriis manibus cellam construxit, ibique tam a terra quam a terrenis artibus totus remotus soli Deo vacans lacrimans et orans assidue immensas consolationes et divinas illustrationes promeruit. Tandem infirmus relatus ad civitatem Paduanam, cum eum Dominus de hujus mundi naufragio vellet eripere, sicut et ipse Deo revelante praevidit, coepit alta voce hymnum gloriosae virginis decantare scilicet: „O gloriosa domina"; deinde sursum erectis (fol. 9ʳ) luminibus alacri vultu aspiciens dixit fratribus assistentibus: „Ecce advenit dominator dominus Jesus Christus; ecce venit rex, occurramus obviam Salvatori nostro. Ecce agnus Dei, quem diu desideravi, jam video comitatum agminibus angelorum; jam quem speravi, teneo; quem mundo praedicavi, intueor; quem dilexi, amplector; se sequar, quocunque ierit; mihi tolli non poterit, cum meum cor abstulerit. Principes portas vestras attollite; coeli cives occurrite, triumphatori dicite: Salve Jesu, rex inclyte". Et post hoc surgens inter manus assistentium dormienti similis obdormivit in Domino. Et anima illa sancta innixa dilecto suo angelis comitantibus ad gaudia polorum perenniter regnaturus ascendit; decessit autem feria VI., ut perfectus passionis Christi imitator, 18. kal. Julii anno Domini 1231.

Fratres vero non statim ejus transitum propalare volebant, quia turbas irruituras timebant, sed Dominus miraculose toti civitati revelavit. Nam pueri catervatim protinus per terram discurrentes altis vocibus clamare coeperunt impulsu divino compulsi; mortuus est, inquiunt, pater sanctus, lux nostra migravit, praedicator egregius veritatis occubuit; sanctissimus pater Antonius ascendit in coelum cum Christo perenniter regnaturus. Ad quorum voces tota civitas festinanter accurrit et armati plures, ne corpus raperetur. Et facto agmine populorum tam virorum quam mulierum altis vocibus cunctis lacrimantibus et flentibus non quidem pro sancti gloria, sed pro sua miseria, quia se tanto doctore privatos videbant, dicebant: „Cur nos Pater sanctissime reliquisti? Cui nos doctor verissime dimisisti? Timemus enim, ne grex tuus in tuae sanctitatis absentia a lupis et leonibus laceretur; sed proculdubio, quem doctorem veritatis habuimus in terris, speramus nos semper intercessorem assiduum habituros in coelis". Tandem quinto die transitus sui vix turbis sedatis eum sepelierunt. Et statim ab ipsa die miraculorum prodigia coruscare coeperunt; ex quibus multis approbatis a Romana curia solemniter catalogo sanctorum adscribitur anno eodem sui transitus in Pentecoste, scl. anno Domini 1232, favente etiam cardinali quodam, qui primo resistebat, sed post per visionem monitus ceteris fuit promptior. Visum namque est sibi, altare quoddam a papa consecrari de-

bere; cumque reliquias sanctorum, quas in eo poneret, non haberet et quaereret ab illo, et ille, unde acciperet, ignoraret, dictum est sibi, ut reliquias novas de funere novo, quod aderat, tolleret, beati scl. Antonii confessoris, et ipsas in altari consecrando locaret; qui mox evigilans et revelationem Dei fuisse non dubitans promptior ceteris fuit ad sancti canonizationem et honorem. Reperta sunt autem et approbata miracula plurima. Nam 19 contracti erecti, paralitici 5 consolidati, totidemque a gibborum deformitate curati; caeci sex illuminati, trium surdorum aures apertae et eiusdem numeri mutorum lingae solutae; duo ab epylensia (!) totidemque a febris ardoribus liberati; sed et duo mortui sunt mirifice suscitati. Quaedam mulier cadens in aquam S. Antonium invocavit et cunctis, qui eam extraxerunt, madefactis ipsa de aqua illaesa extracta etiam cunctis vestibus siccis et toto corpore fuit. Alia quaedam mulier ad panici custodiam deputata propter infestationem passerum b. Antonium invocavit, ut, quia ipsa non poterat propter avium multitudinem et importunitatem, ipse perficeret, et suum sepulchrum ipsa se visitaturam promisit. Mox, mirabile dictu, mox omnes aviculae fugiunt, nec una quidem de cetero agrum mulieri deputatum intravit. Quidam desperabiliter naufragantes facta confessione se beato Antonio devoverunt, et mox lucis radio adveniente et eos in nocturnis tenebris praecedente tranquillitate facta ad portum deduxit salutis. Soror quaedam ordinis S. Clarae nomine Oliva (fol. 9v) ignem purgationis formidans pergens ad ejus corpus petiit per beatum Antonium ac obtinuit in hac vita purgari, sed duris nimis passionibus cruciata ceterarum sororum interventu per eundem meruit liberari; sicque beati Antonii meritis evasit poenas vitae praesentis pariter et futurae. Puer quidam a matre voto emisso sanatus a deformitate gibbosa et tumore; sed cum mater votum negligeret, in eandem recidivavit infirmitatem; sed voto iterum iterato ac reddito perfecte sanatus est. Miles quidam de Salvaterra, nomine Orladinus, haereticus, ad mensam sedens referentes miracula B. Antonii deridens sumpto de mensa ciato ad lapidem de alto projiciens collisit dicens: „Si hic ciatus non frangitur, sanctus est Antonius“; quo violenter projecto ad lapidem et illaeso servato penitus, miles erroribus abdicatis perfecte credidit Christi fidei orthodoxae. Clericus quidam sancti miracula irridens mox horrenda passione percutitur, sed ad se reversus poenitens voto emisso ad sanctum sanatus testis publicus efficitur veritatis. Quidam leprosus ad sepulchrnm ejus vadens cum ligneis tabellis a quodam nobili est irrisus et, ut nullatenus iret, tanquam ad inane quod dissuasit et dixit: „Si te Antonius curaverit, lepra tua sit super me“; qui nihilominus fidens in Domino et beato Antonio pergit iterum. Cumque post orationem aliquantulum juxta sepulchrum obdormisset, B. Antonius ei apparuit dicens: „Surge, tolle tabellas tuas et ambula, quia sanus factus es; et porta illi viro, qui tibi venire dissuasit et mihi detraxit, quia tua infirmitas ad eum transiit, sicut meruit“; qui mox sanus surgens id, quod sanctus praeceperat, adimplevit, qui ignarus rei mox, ut de manu sanati tabellas recepit, leprosus factus est; sed post poenitens

et nunquam se detracturum sancto promittens redditus est sanitati. Puella, quae in foveam cadens suffocata extincta fuerat et in disco posita, facto voto a matre, ut iconam ceream sancto deferret, protinus aqua evomita liberatur. Alter puerulus sequens patrem in locum cecidit, quem pater mortuum domum referens in gremium matris cum lacrimis projecit, sed mater invocato S. Antonio mox vivum recepit. In civitate Ulixbona filius sororis B. Antonii vix quinquennis cum aliis pueris in mari ludens eversa navicula aliis natantibus ipse solus est submersus; et post tres horas mater accurrens filium mortuum a piscatoribus captum recepit. Et cum eum pater cum ceteris vellet tradere sepulturae, dixit mater: „Aut mecum dimittite, aut me cum ipso sepelite"; et mox conversa cum lacrimis ad B. Antonium dixit: „Frater mi, qui in extraneis es pius et mirabilis, numquid sorori tuae eris crudelis? esto nunc tuae sorori propitia et redde mihi filium, et promitto tibi, quod ipsum in divino servitio tradam ordini tuo". Mox puer sanus surrexit, et ipsa protinus ad locum fratrum eum duxit, et habitum fratrum minorum accepit et usque in finem laudabilem vitam duxit. Haeretici ejus miracula deridentes quendam ex suis duxerunt ad sepulchrum sancti, qui se fingeret esse caecum, ut in elevato velamine illuminatus, dum videretur a populis, ipsi veritatem aperientes eos deceptos in omnibus aliis similiter affirmarent; et cum aliquantulum substitisset, sicut cum eis ordinaverat, clamavit: „Solvite fasciam, quia B. Antonius me illuminavit". Et cum solveretur, cum ipsa fascia oculi adhaerentes radicitus cum ejus ineffabili dolore et clamore de capite exierunt; qui mox poenitens cum confusis haereticis B. Antonium contrito corde et oculis lacrimosis orant promittentes, se suas nequitias populis praedicare et erroribus abdicatis vera ejus miracula et credere et narrare; oculis in loco suo repositis restitutus est pristinae sanitati; qui omnia, quae promiserant, (fol. 10^r) protinus adimplentes ad Dominum per B. Antonii merita mirabiliter sunt conversi. Mulier, quae eum secuta fuerat, unius diei meritum posuit in bilancia verbo dicens: „Domine, ostende nunc virtutem tuam", et tantum praeponderavit altius, quam mercator dixit: „Non possem emere pro toto meo argento; sed accipe, quantum vis, et dona mihi, quia, quae derisive faciebam, nunc fideliter peto"; illa accepit, quod sufficeret ad reditum in patriam, et narravit, quomodo servus Dei dixerat: „Vade et vende; vel dona, et donabitur tibi". De buffone, quem haeretici praeparaverant sibi dicentes: „Serva evangelium: comedite, quae apponuntur vobis", qui in capponem conversus est. Usurarii cor inter pecunias inventum ad praeceptum ejus, cum praedicaret in funere ejus et diceret: „Mortuus est dives et sepultus est in inferno", plures convertit ad Christum.

Kleinere Mittheilungen.

1. Die Constitution „Ratio iuris“ Johanns XXII. und die Camera apostolica.

In seinen Ausführungen über „Deux fonctionnaires de la chambre apostolique au XIV. siècle (Mélanges Paul Fabre 1902 pag. 390 ss.) lässt J. P. Kirsch die Frage, ob bereits unter den Vorgängern Johanns XXII. ein päpstlicher Kammerauditor existiert habe, unentschieden. „Il m'est impossible pour le moment de résoudre cette question. Peut-être cette charge fut-elle créée seulement par ce pape, à la suite des nombreuses réservations de bénéfices ecclesiastiques renouvelées ou instituées par lui.“ Diese Annahme ist unrichtig. Thatsächlich gab es schon unter Nikolaus III., worauf ich bereits im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift hingewiesen (pag. 425), einen Auditor camere; Honorius IV. ernannte am 4. März 1289 „Bernardum, canonicum Agathensem, *causarum camere apostolice auditorem*“ zum Bischof von Padua (M. Prou, Reg. d' Honorius IV. nr. 743. Eubel, Hierarch. cath. pag. 404). In den Rechnungsbüchern Clemens V. wird unter den Expensa camere ausser dem Auditor contradictarum auch der „auditor domini camerarii“ wiederholt genannt (Cf. Regest. Clem. V. App. I. pag. 78. 80. 82 u. s. f.) und in dem päpstlichen Schatzverzeichnis vom Jahre 1311 werden u. a. auch erwähnt „multa acta et munimenta causarum, que ventilabantur coram auditore camere cum multis aliis iuribus Romane ecclesie. (Reg. Clem. V. l. c. pag. 512; F. Ehrle, Hist. Bibl. Rom. Pontif. I. pag. 102.); kurz, die Audientia causarum curie camere war nicht erst eine Neuschöpfung Johanns XXII., sondern bereits eine Institution seiner Vorgänger, der schon unter Clemens V., wie die angeführte Notiz des erwähnten Inventars zeigt, weitgehende jurisdiktionelle Befugnisse zustanden.

Johann XXII. kommt aber bezüglich der Audientia camere ein anderes Verdienst zu. Die von ihm erlassene Constitution „Ratio iuris“ sollte nämlich nicht bloss, wie es nach dem kurzen Regest bei Tangl (Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 – 1500. Innsbruck 1894, p. 83 Nr. XI, Ueberschrift) den Anschein haben könnte, den Geschäftsgang und das Gebührenwesen in der Audentia sacri palatii allein regeln, sondern auch in manchen Punkten für die Auditoren bzw. Judices und Notare der übrigen Justizbehörden – der Curia camere, der Curia marescalli – sowie für alle übrigen Auditoren und deren Notare, nicht in letzter Linie die

der Kardinäle massgebend sein. Der Art. 43 der genannten Verfügung besagt ausdrücklich:

Volumus insuper statuimus et etiam ordinamus, quod venerabiles fratres nostri sancte Romane ecclesie cardinales ab auditoribus et notariis suis necnon camerarius noster ab auditore vel viceauditore curie camere nostre ipsiusque notariis ac etiam marescallus Romane curie a iudicibus et notariis curie sue ac quicumque alii auctoritate apostolica causas in Romana curia audientes seu etiam audituri a notariis suis in eisdem causis iuramentum recipiant iuxta formas, quibus iurare debent dicti auditores et notarii palatii apostolici per nos, ut premittitur ordinatas, in quantum tanget officia eorundem. – Und Art. 44: Item statuimus et etiam ordinamus quod prefata alia quoad munera dona et ensennia ac scripturarum taxationes, que per nos, ut prefertur de auditoribus et notariis dicti palatii sunt statuta et etiam ordinata, per dictorum cardinalium et etiam curie nostre camere auditores ac iudices curie marescalli ac per ipsorum et quorumcunque aliorum in Romana curia causas auctoritate apostolica audientium et auditurorum imposterum notarios inviolabiliter observentur.

Die Auditoren und Notare der Kammer hatten sich also - um nur diese hervorzuheben – „quoad munera dona et ensennia ac scripturarum taxationes" an die Bestimmungen der Constitution „Ratio iuris" zu halten; sie waren an dieselben Eidesformeln gebunden, wie die Auditoren und Notare der Rota. (Tangl. l. c. pag. 45. Nr. X und XI). Den Eid selbst hatte der Kamerar abzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass in dem Statut Johanns XXII. (Art. 43) neben dem Auditor auch der Viceauditor curie camere genannt wird; offenbar ein Anzeichen dafür, dass dieser nicht etwa von Fall zu Fall gelegentlich ernannt wurde, sondern ein ständiges Amt in der Kammer bekleidete. Darauf weist noch viel deutlicher das nachstehende Schreiben, aus dem wir übrigens auch recht interessante Aufschlüsse über die Stellung des Kamerars zu den Auditoren erhalten. Wir erfahren hier:

1. dass der vom Papst ernannte Vizeauditor die gleiche Civil- und Kriminaljurisdiktion wie der Auditor selbst innehatte,
2. dass aber hierdurch die Vollmachten des Kamerars, des ersten Beamten der Kammer, in keiner Weise derogiert werden sollten,
3. dass vielmehr dieser nach freiem Belieben entweder selbst oder durch andere „causas . . . . audire valeat ac etiam terminare."

Aus Punkt 3 geht noch besonders hervor, dass in der oben angeführten Constitution Johanns XXII. die Erwähnung derjenigen Auditoren, die nicht als solche ein selbständiges Amt bekleideten, sondern nur gelegentlich ernannt wurden (quicunque alii auctoritate apostolica causas in Romana curia audientes seu etiam audituri), auch mit Bezug auf die Kammer geschah. Somit wird nun auch klar, warum in verschiedenen Prozessakten

der Kammer weder der Auditor noch der Viceauditor genannt ist. Das an Stephanus de Pinu (Ueber ihn vgl. Kirsch, l. c. pag. 393; R. Qschr. XV. pag. 425; Pressutti, Reg. Honorii Pape III, I. p. XCIV) gerichtete Schreiben lautet:

R. V. 111 f. 338 Nr. 1616. Stephano de Pinu preposito Sistaricen. causarum camere nostre viceauditori generali. — De tue circumspectionis industria specialem in Dño fiduciam obtinentes ac sperantes, quod ea, que tibi committenda duxerimus, prudenter et fideliter exequaris, te causarum curie camere nostre tam civilium quam criminalium viceauditorem generalem usque ad nostrum beneplacitum auctoritate presentium deputamus omnia et singula, que ad officium auditorie predicte pertinent gerendi, faciendi, perficiendi et plenarie excercendi facultatem tibi plenariam concedentes, propter hoc autem venerabili fratri Gasberto epo Massilien. camerario nostro aut sue iurisdictioni non intendimus in aliquo derogare, q[u]um ipse causas, de quibus sibi videbitur, per se vel per alium seu alios audire valeat ac etiam terminare. Dat. Avinion. kal. maii anno septimo. — E. Göller.

---

2. Zur Geschichte des päpstlichen Schatzes im 14. Jahrh.

Im Juni 1314 wurde der wertvollste Teil des päpstlichen Schatzes, den der Kardinal Gentile auf dem Transport von Perugia nach Avignon in der Sakristei von S. Frediano zu Lucca geborgen hatte, allem Anscheine nach vollständig ausgeplündert. Ausser einer Kreuzpartikel und einigen Reliquien konnte P. Ehrle (Cf. Arch. f. L. u. Kg. I. pag. 236 ff.) keine anderen Gegenstände und Kostbarkeiten anführen, die später zurückerstattet worden wären, so dass begründete Zweifel vorhanden waren, ob überhaupt grössere Bruchteile des Schatzes je wieder an die Kurie zurückgelangten. Diese Zweifel fielen jedoch, als der gelehrte Verfasser der Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum aus dem Liber de diversis der päpstlichen Kammer unter Johann XXII. die Rückerstattung weiterer Teile nachweisen konnte. Doch handelte es sich auch hier nur um vereinzelte Wertgegenstände und Bücher. Dass die Kurie thatsächlich wieder einen bedeutenden Bruchteil des geraubten Schatzes zurückgewonnen hat, ersehen wir nun aus dem Inhalt des unten folgenden Entlastungsschreibens, das Johann XXII. am 30. Oktober 1322 den Pisaner Kaufleuten Gaddus Gambacorte und Becus Sciorte ausgestellt hat. Darnach waren viele Wertsachen und Bücher, die sich in den mit A bis H bezeichneten Koffern befanden „certis causis excusabilibus“ in die Hände des Abtes von St. Michael bei Pisa, des Sakristans Andreas von S. Frediano und der obengenannten Kaufmannsfamilien gelangt, durch die im Schreiben selbst erwähnten päpstlichen Gesandten

bei letzteren „sub certis conditionibus“ einstweilen deponiert und schliesslich wieder der päpstlichen Kammer zugestellt worden. Ist es an und für sich schon, obwohl wir aus dem Jahre 1311 ein Inventar des päpstl. Schatzes besitzen, interessant, wieviel von dem geraubten Teile wieder restituiert worden ist, so kommt noch hinzu, dass diese päpstliche Quittung verschiedene Angaben enthält, die sich in dem genannten Schatzverzeichnis nicht nachweisen lassen. Das Schreiben selbst findet sich in Reg. Vat. Nr. 111 fol. 385 ff., jedoch sehr lückenhaft, ferner in einem Quittungsregister der päpstl. Kammer (Coll. 373), das wir für die nachstehende Veröffentlichung zu Grunde legen.

(Coll. 373 f. 9) Gaddo Gambacorte et Beco Sciorte mercatoribus Pisanis.

Johannes episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Gaddo Gambocorte et Becco Sciorte civibus et mercatoribus Pisanis salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte vestra fuit propositum coram nobis quod dilecti filii Paulus abbas monasterii sancti Savini de Montione Pisane diocesis et Petrus de Banis archidiaconus Cambralie in ecclesia Lemovicen. ac Petrus Ramundi de ordine fratrum predicatorum eiusdem ordinis procurator apostolice sedis nuncii et super infrascriptis a nobis potestatem habentes nonnulla bona, que fuerunt de thesauro Romane ecclesie dudum de sacristia ecclesie sancti Fridiani Lucan. subrepto ac per dilectos filios . . abbatem monasterii sancti Michaelis discalciatorum prope Pisas, Andream sacristam dicte ecclesie sancti Fridiani, Beccum dictum Papam, Gilium Cavalare de Casseuli, Beccum Alliatam cives Pisanos vel alios eorum nomine et te fili Gadde, ad quos certis causis excusabilibus bona hec devenerant restituta, penes vos sub certis conditionibus deposuerunt et pactis per vos nobis et nostre camere integraliter assignanda sicut in quodam publico instrumento per dilectum filium Villanum, filium quondam Venture Cometan. de Plumbino, publicum imperiali auctoritate notarium confecto, ut videbatur prima facie plenius asseritur contineri. Cumque vos bona huiusmodi penes vos, ut premittitur, deposita, que in eodem instrumento particulariter designantur, nobis et nostre camere feceritis assignari, fuit pro parte vestra nobis humiliter supplicatum, ut providere vobis de cautele sufficientis remedio super hoc dignaremur. Nos autem supplicacioni vestre velut rationi consone favorabiliter annuentes assignationem predictam fore factam pro vobis et vestro nomine de bonis predictis nobis et nostre camere recognoscimus et fatemur vosque heredes et successores et omnia bona vestra de bonis predictis perpetuo absolvimus et quitamus. Que quidem bona sunt hec: Videlicet septem toballie magne de Alamannia operate cum filo albo, unum pluviale cum una planeta de samito viridi, due dalmatice pro diacono de catasciamito viridi, due tunice pro subdiacono eiusdem coloris, unum pluviale eiusdem panni et coloris, unum pluviale et una planeta de diaspero albo cum fregiis aureis, unum pluviale et una planeta de diaspero sanguineo

cum aurifregiis, unum pluviale et due planete et dalmatica et tunicella sanguinei coloris cum aurifregiis, due planete et unum pluviale de catassamito nigro cum aurifregiis, unum pallium altaris cum suo fregio cum ymaginibus de sirico et auro, unum pluviale cum ymaginibus de serico et auro foderatum sirico viridi, una dalmatica de diaspero albo deaurato cum fregiis et perlis, sex albe cum fimbriis[1] deauratis et ymaginibus in pectore et in manibus vel de panno aureo, quatuor amictus cum capitibus sanctorum et in uno sunt multe perle, due stole et tres manipuli parati auro et sirico albo, una stola et unus manipulus de auro et sirico cum multis ymaginibus et armis, una stola et unus manipulus sanguinei coloris cum filo aureo, tres corde de sirico pro ministris altaris, una cortina cum samito et panno deaurato cum armis ecclesie ad ponendum super altare, tres pecie pannorum cum sirico diversorum colorum ad ponendum super cathedram pontificalem, unum pluviale de samito rubeo cum aurifregiis, una garda mappa de Alamannia, [tovallia] altaris cum sirico ornata in capitibus, unus pannus lineus modici valoris, unum pa[l]ium altaris panni tartarici foderatum viridi, quod habet in capitibus siricum viridem et rubeum, due toballie pro mensa, quarum capita sunt ornata sirico, unus pannus siricus pro altari, unus pannus aureus cum una palla altaris, una mappa mundi in panno lineo, unum frigium altaris modici valoris, una tovalia altaris nullius valoris. Que omnia erant in uno magno cofino signato ista litera A. Item septem paria calciamentorum papalium de corio rubeo cum aurifregiis, concordancie in duobus voluminibus, unum volumen, in quo sunt omnes orationes de tempore et festis, unum volumen, in quo continentur prefationes, unum missale completum absque epistolis et evangeliis coopertum veste vergata, unum volumen evangeliorum cum eadem veste, unum epistolarium coopertum eodem panno, unum pontificale intitulatum: *domino Gentili* coopertum corio rubeo, unum manuale vel collectorium coopertum corio rubeo, unus liber Innocentii de missarum solemniis, unus liber novem iudicum cum quibusdam aliis, una pars formularii, unus liber manescalcie et summa dictaminis, unus liber de ministeriis episcopi, quando ministrat pape, unum par planellarum vel pauciorum, una expositio super decretali *una sancta ecclesia,* epistole Cirilli ad abbatem Joachim et quedam epistola magistri Arnaldi, tria vexilla et una tovallia parvi valoris, et omnia superius dicta continentur in cofino[2] viridi, ubi est hec littera B. Item quatuor camisie, duo volumina antifanariorum, unum coopertum corio albo aliud corio rubeo, unum lectionarium de tempore et sanctis totius anni, unum psalterium, unus liber de questionibus magistri Gotifredi et multi quaterni questionum et postillarum, unum breviarium parvum, unum volumen, in quo continentur multe tabule astrologie astrolobium computus et spera Lincolnien.[3] unum volumen super primum et secundum sententiarum, unus liber de quolibet

---

[1] Ms. frimbiis. [2] Ms. confino. [3] Ms. Linconen.

magistri Henrici abbreviatus, unus liber questionum super quarto sententiarum, tractatus unus fratris Egidii de potestate papali, questiones super quarto sententiarum, unus liber, qui dicitur otia imperatorum, unus liber Abrahe de iudiciis et multa alia, unum pontificale diminutum, unum volumen sermonum recollectorum, unum volumen, in quo sunt Ysidorus etimologiarum, et liber Bernardi ad Eugenium, unum volumen sermonum recollectorum, unum albumasar astrologie et multe alie tabule, decretum sancti Stephani regis Ungarie, duo specula de calibe, unus liber Johannis Belet de officiis, istorie Ungariorum, unum superpellicium, et ista supradicta bona erant in uno cofino rubeo, in quo est litera C. Item tovalia una cum capitibus de sirico, trigintanovem mapule de lino tam parue quam magne cum capitibus de sirico et duo sendalia et una scarpetta pontificalis et copertorium computatur pro mappa, decem et septem mapule de serico aureo, unum graduale de tempore et festis, unum volumem, quod dicitur rosarium, decretales cum apparatu, volumen unum sermonum, quod incipit: ***abiciamus,*** sermones fratris Quidonis de tempore et festis, bursa cum multis sexternis sermonum, quorum primus incipit: ***non aufertur ceptrum in hiis que patris mei sunt,*** duo flascones de alabaustro, duo astralabia, mappa mundi in postibus, quatuor camisie, textus sexti libri decretalium sine apparatu, apparatus Johannis Andree super sexto, apparatus Dini super regulis iuris, tractatus Guillermi de Mandagoto super eleccionibus, summa abreviata Gotifredi cum multis capitulis in parvo volumine, compilationes Martini de Fano super decreto, unus liber Tullii de officiis, due pecie simul consute de samito, septem vexilla cum diversis armaturis et libellus de pugna viciorum et virtutum, et ista supradicta erant in quodam cofino ubi est littera D. Item una pecia panni de lino duarum cannarum cum dimidia, unum bacinum de argento ponderis IIII^or librarum et octo unciarum, unum vas de argento, in quo portatur aqua benedicta, duodecim unciarum et dimidie, quatuor tagie de argento unciarum triginta, aurum cum esmaltis duarum unciarum et quartarum trium, aurum positum in ismaltis sanis et fractis, argentum deauratum in diversis peciis cum ismaltis et linguis serpentinis ponderis vigintiquatuor unciarum, unum scindipendium cum manuleo de ebore cum sculturis, tres taffarie seu scutelle de osse piscis, unum calamarium de osse albo, unum caput scultum in calsidonico, tria frabella operata cum sirico, diversa frustra panni deaurati et pecie ad ligandum brachium pro fleobotomia, alique perle cum quibusdam peciis argenti, una pecia sarge albe fracte, septem amictus, unum manutergium, tres albe, quarum una est fracta, sex brachia samiti rubei, una ampulla vitrea, in qua est modicum balsami, constituciones Clementis contra hereticos, unus mantellus et una garvatia in IIII^or peciis, una alba dilaniata; et suprascripta sunt inclusa in quodam cofino ubi est littera E. Item quatuor mitre, quarum una est cum perlis et esmaltis, duo paria pontificalium cirothecarum cum perlis, quinque sudaria operata sirico et perlis, duo vela de sirico cum listis, una crux de cristallo, unum superpellicium in fundo, unus pannus Lucan. deauratus, una

crux de argento deaurata cum pede in uno corio, una cassula parva, in qua sunt una parva crux cum pede de argento deaurato et quatuor cultelli in duabus vaginis cum manubriis de corallo, aliud vasculum plenum reliquiis, multa signacula librorum et unus pannus lineus cum multis reliquiis, cassa lignea, in qua sunt due cooperture corporalium, una, quarum est cum perlis, alia cum litteris aureis, una bursa deaurata, unum corporale, una alia cassa, in qua sunt due cooperture corporalium et unum corporale, una alia cassa cum tribus coperturis corporalium, unum est cum auro, perlis et gemmis alia vero duo sunt communia et duobus corporalibus, quatuor vagine cum cultellis de mensa magnis et parvis et broquis, unum scindipennium cum manubrio[1] de ebore, una nicla circumdata argento, unum vas argenteum pro crismate et duo vascula de argento pro triaca media, nux circumdata undique auro, coppa fracta de cristallo cum pede et copertorio de argento deaurato in corio, unus flasco de porfino cum uno superpellicio, una cuppa de mazaro cum pede argenti, una pixis pro hostiis ornata perlis habens intus quasdam perlas et modicum de ligno crucis et una lingua serpentis, tria superpellicia, unus cultellus cum manubrio de iaspide; et ista supradicta erant inclusa in quodam cofino, ubi est hec littera F. Item unum superpellicium in fundo cofini, ubi est litera G. Quatuor tabule picte simul ligate, unum mitrale cum tribus mitris de bombace et duabus de diaspero et unum vexillum, tresdecim ciphi de mazaro in corio cocto, una magna cuppa de mazaro cum pede argenti, duo pulvinaria altaris, due scutelle, una de alabaustro et alia de iaspide rubeo, duo cisoria de alabaustro involuta in una camisia et una palla de lino, una cassa de ligno, in qua sunt novem flabella et aliqua pulcra frustra coralli et quedam minute pecie de corallo. Et supradicta sunt in quodam cofino, in quo est littera G. Item una mappa de opere theotonico, unum vexillum fractum, due pecie non integre de iambellocto, aliqui quaterni sermonum, qui incipiunt: ***non invenire poterimus,*** unum pluviale imperfectum cooperatum sirico et auro multis ymaginibus et perlis, una dalmatica completa et fornita auro et sirico, unus crucifixus magnus et pulcer de ebore cum pede et multis ymaginibus scultis, due tabule lignee depicte, quadraginta quinque anuli aurei in una cassa lignea depicta, una coppa de mazaro cum pede argenti, una cassa parva pulcra et deaurata et bene ferrata. Que omnia erant inclusa in cofino de H. Datum Avinion. III kal. novembris pontificatus nostri anno septimo.

Rom. E. Göller.

Aus dem Archiv des Fürsten Colonna.

In Band 15 dieser Zeitschrift habe ich aus dem Archiv des Fürsten Colonna fünf Diplome publiziert, denen unterdessen der verstorbene

[1] Ms. manibrio.

Scheffer-Boichorst ein sechstes hinzugefügt hat, das Diplom Konrads IV. für Eustasius Philippi von Messina, dat. 1252 April (Neues Archiv XXVII, 99). Ich habe Mühe gehabt, diese Urkunde aufzufinden, und füge darum auch deren genauere Signatur hinzu XCIII 38 (n. 5487 des Zettelkatalogs). Denn erst jetzt sind die Ordnungsarbeiten, denen sich Professor G. Tomassetti mit bewunderungswürdigem Eifer unterzogen hat, soweit gediehen, dass eine vollständige Uebersicht über die Urkunden des fürstlichen Archivs möglich ist. Da bin ich nun auch noch auf ein siebentes Diplom gestossen, eine Urkunde desselben Konrads IV. für Astasius den Magister Prothontinus von Sicilien und Calabrien, dat. 1253 Juli.

Ich publiziere sie jetzt, mit herzlichem Bedauern, dass ich sie nicht mehr zu besserer Verwertung dem Gelehrten zusenden kann, dem die Entdeckung eines neuen staufischen Documents immer eine besondere Freude war. Gewiss hätte sie Scheffer-Boichorst mit einem jener klassischen Kommentare (und das Amt des Prothontinus verdiente wohl einen solchen) versehen, in denen er ein unerreichter Meister war.

König Konrad IV. bestätigt dem Magister Prothontinus von Sicilien und Calabrien Astasius, Bürger von Messina, die ihm von Petrus Rufus von Calabrien, Grafen von Catanzaro und Marschall von Sicilien, im Tenimentum Briatico angewiesenen Lehen. Vor Neapel 1253 Juli.

Inseriert in das Diplom König Jacobs von Aragon und Sicilien von 1291 Juli Messina für Benincasa de Granata Pilitis, den Enkel des Astasius — Rom Arch. Colonna (XXIX 23).

Conradus Dei gratia Romanorum in regem electus semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex. Per presens priuilegium notum facimus uniuersis fidelibus nostris presentibus uidelicet et futuris quod Astasius magister prothentinus Sicilíe et Calabrie, ciuis Mess(anensis), fidelis noster nostro culmini supplicauit ut, cum dudum sibi in annuo ualore quindecim unciarum auri ad seruicium unius militis et unius balistarii per Petrum Rufum de Calabria comitem Catancarii et regni Sicilie marescalcum, dilectum alumpnum familiarem et fidelem nostrum, de excadenciis curie nostre in sua iurisdicione sistentibus mandauerimus prouideri, et idem Petrus ei in tenimento Briatici de excadenciis curie nostre, uidelicet Beuito, Terraguasta [1] et Luci massariis nostris, castrorum nostrorum municionibus seu nostris solaciis minime deputatis, pro eodem ualore annuo assignarit, ea sibi, prout ab eodem Petro assignata sunt ei, et suis heredibus confirmare de nostra gratia dignaremur. Cuius supplicationibus inclinati, predictas excadencias, prout ab eodem Petro assignate sunt, ei et suis heredibus in perpetuum de nostra gratia confirmamus, saluis in omnibus mandato ordinatione et fidelitate nostra et heredum nostrorum et predicto seruicio unius

---

[1] Beuit. Terraguast.

militis et unius balistarii, quod inde nostre curie debeatur. Ad cuius rei memoriam et perpetuam firmitatem presens priuilegium per magistrum Johannem de Casali notarium et fidelem nostrum fieri et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Dat. in obsidione Neapoli per manus Gualterii de Ocra regni Sicilie cancellarii anno incarnacionis dominice millesimo ducentesimo quinquagesimo tercio, mense iulii undecime indicionis.

P. Kehr.

Rezensionen und Nachrichten.

Monografie di storia Calabra ecclesiastica per Mons. Domenico **Taccone-Gallucci** Vescovo di Nicotera e Tropea. Reggio-Calabria 1900.

Der um die Geschichte Calabriens wohlverdiente Bischof von Tropea bietet in dem vorliegenden Band eine Reihe von historischen Monographien zur Kirchengeschichte Calabriens. Die erste ist auch die wichtigste. Sie behandelt Mileto e la sua diocesi.

Die Geschichte von Milet ist öfter behandelt worden, vorzüglich von Vito Capialbi, dem wir mehrere Untersuchungen darüber verdanken. Leider lässt uns aber gerade hier die Ueberlieferung sehr im Stich. Von den älteren Urkunden für die Kirche von Mileto ist keine mehr im Original erhalten; bei dem furchtbaren Erdbeben von 1783 sind die alten Dokumente fast sämtlich zu Grunde gegangen, darunter auch die berühmte Urkunde Gregors VII. Ein fleissiger Geistlicher hat sie noch zuvor in seinem für die Geschichte von Mileto wichtigen Manuskript (Memorie per la chiesa vescovile di Mileto raccolte da D. Uriele Maria Napoleone) kopiert. Nicht viel besser steht es mit den Urkunden Rogers für Mileto; doch will ich immerhin erwähnen, dass ich jüngst eine Kopie s. XIII von dem grossen Privileg Rogers für die bischöfliche Kirche im Archiv des Fürsten Colonna in Rom (XL 6) fand. Bei solcher Ueberlieferung hat auch der jüngste Geschichtsschreiber von Mileto die ältere Geschichte dieses Bistums nicht wesentlich aufzuklären vermocht. Das Hauptgewicht seiner Arbeit liegt auch wohl in der späteren Geschichte des Bistums, in seiner Zusammenstellung der Bischöfe und in den mitgeteilten Inschriften.

Der Geschichtsschreiber von Mileto kann unmöglich vorbeigehen an der berühmten, gleichfalls von Roger gegründeten Abtei SS. Trinità e S. Michele zu Mileto, der Grabstätte des Eroberers. Hier wäre nun aber eine erhebliche Erweiterung unseres Wissens möglich gewesen. Denn das Archiv dieses Klosters ist glücklicherweise fast ganz erhalten. Es beruht im Collegio Greco in Rom. Die Herausgabe der Urkunden dieses Klosters und ihre kritische Erläuterung wäre eine der dankbarsten Aufgaben, die ein Liebhaber der älteren Geschichte Calabriens finden könnte.

Es fällt mir auf, dass der Verf. nicht auch von der anderen Abtei S. Salvatore in Milet handelt. Eine daher stammende Bulle Alexanders III. verwahrt heute das Vatikanische Archiv (Arm. XI c. IX n. 6).

Der Kämmerer Cencius verzeichnet im Liber censuum ausser dem Kloster SS. Trinità und der Kirche S. Maria della Catholica auch noch die Kirche S. Maria di Bagnara in der Diözese Milet. Auch deren Geschichte liegt noch in den Archiven verborgen. Die Urkunden für Bagnara sind auf dem Umweg über S. Maria de Gloria in Anagni an das Kapitel des Lateran gekommen. Hier erwartet den Historiker von Milet eine zweite lohnende Aufgabe.

Am Schlusse seiner Abhandlung über Milet publiziert der Verf. die beiden ältesten Bullen für das Hochstift, Gregor VII. Jaffé L. 5198 und Urban II. Jaffé L. 5489, beide bereits aus älteren Publikationen bekannt.

Die zweite Monographie La Certosa di Calabria gilt der berühmten Eremitenniederlassung Torre. Mit der Ueberlieferung dieses Klosters sind wir bekanntlich übler daran als die älteren Historiker es waren, vorzüglich Tromby. Auch dem Verf. ist es nicht gelungen, neue Materialien herbeizuschaffen; er publiziert die Urkunde Urbans II. Jaffé L. 5468 und die Celestins III. Jaffé L. 16 933 aus den älteren uns bekannten Drucken. In die Kritik der einst so heftig umstrittenen Dokumente von S. Stefano del Bosco einzutreten, lag offenbar nicht in seiner Absicht; wertvoll ist übrigens seine Zusammenstellung der Prioren und die Notizen über die Gelehrten der Certosa.

Die dritte Monographie behandelt Il Santuario di S. Domenico di Soriano, die vierte Il clero Calabrese e lo studio delle scienze sacre, die fünfte S. Domenica e le sue reliquie in Tropea. Ausser diesen ist 1901 eine weitere Monographie ähnlichen Charakters erschienen unter dem Titel Monografia del Santuario di S. Francesco di Paola.

Der überaus eifrige Prälat, dem wir aufrichtig wünschen, dass seine weiteren Forschungen über die Kirchengeschichte Calabriens recht viel neues Material an den Tag bringen möchten, hat mir unterdessen eine neue Arbeit zugehen lassen Cronotassi dei metropolitani, arcivescovi e vescovi della Calabria (Tropea 1902). Das ist eine revidierte Zusammenstellung der Bischofslisten der calabrischen Bistümer, eine an sich gewiss sehr nützliche Arbeit. Noch mehr interessiert mich ein anderes Werk des Bischofs, von dem er in der Vorrede zur Cronotassi Mitteilung macht: Regesti dei Romani pontefici per le chiese della Calabria con annotazioni storiche. Ich berichte darüber im nächsten Heft. P. Kehr.

Jos. Knepper, *Jakob Wimpheling* (1450–1528). Sein Leben und seine Werke nach den Quellen dargestellt (Pastor, *Erläuterungen und Ergänzungen* etc. 3. Bd., 2.–4. Heft). Herder 1902. XX u. 375 S.

Von demselben Verfasser ist vor einigen Jahren im ersten Bande derselben Sammlung erschienen: *Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei*

den elsässischen Humanisten. S. diese Zeitschrift 1899 S. 74. Dort schon stand Jakob Wimpheling im Mittelpunkte der Darstellung, und nun hat Knepper diese anziehende Persönlichkeit zum Gegenstande einer umfangreichen Monographie gemacht, die mit ebenso warmer Begeisternng für den Gegenstand, wie mit ungemeinem Fleisse und einem Reichtume des litterarischen Apparates geschrieben ist, der leider fast zu sehr ins Breite geht und dem Leser den ruhigen Genuss des Gebotenen etwas beeinträchtigt. Andererseits verdient es unsere volle Anerkennung, dass Kn. uns durch diese Art der Darstellung, namentlich durch die eingehende Analyse der zahlreichen Schriften Wimphelings den Mann in den allernächsten Gesichtskreis gerückt hat, so dass wir ihn fast wie ein Gemälde auf der Staffelei in seinen grossen wie kleinen und zuweilen kleinlichen Eigenschaften betrachten können. Doch überwiegen durchaus die grossen und kräftigen Züge, die ihn weit über den Durchschnitt seiner Zeit erheben und ihm vor allem durch seine unermüdliche Thätigkeit auf dem Gebiete der wissenschaftlichen wie moralischen Erziehung, Besserung der kirchlichen wie politischen Zustände, den bleibenden Ruhm des Erziehers Deutschlands gesichert haben. Dass Wimpheling trotz dieses Eifers und trotz oft sehr heftiger Sprache über kirchliche Missbräuche sehr bald von seiner anfänglichen Hinneigung zu Luther zurückkam und bis zu seinem Tode die treueste Anhänglichkeit an die alte Kirche bekundete, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Auch den Historiker und Patrioten lernen wir schätzen und liebgewinnen, weil wir bei allen Mängeln der Methode und bei der fast naiven nationalen Einseitigkeit doch immer schnell auf den gediegenen Kern des Mannes stossen. Ohne Frage hat sich Knepper durch dieses Denkmal, das er dem grossen Schlettstadter Humanisten gesetzt hat und das auch dem Katholiken Wimpheling offen Rechnung trägt, allen Anspruch auf unsern Dank erworben.

R. Reichenberger, *Wolfgang von Salm Bischof von Passau.* 1540--1555. (H. Grauert, *Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte*. 2. Bd. 1. Heft). Freiburg. Herder 1902. V u. 84 S.

Das Schriftchen bietet das Lebensbild eines Mannes, dem bei längerem Leben voraussichtlich ein nicht geringer und gewiss vorteilhafter Einfluss auf die Entwickelung der kirchlichen wie politischen Verhältnisse Deutschlands beschieden war; denn als er am 5. Dezember 1555 vor vollendetem 42. Jahre starb, hinterliess er den Ruhm, zu den besonnensten, durch kirchliche Gesinnung wie sittenstrenges Leben hervorragenden, in Führung eigener wie auswärtiger politischen Geschäfte gewandtesten Kirchenfürsten gehört zu haben. Für die Mitte des 16. Jahrhunderts wiegt dieses Lob schwer genug; aber Wolfgang von Salm würde gewiss auch, wenn er die Zeit der kräftigen Gegenwirkung gegen den kirchlichen Umsturz erlebt hätte, nicht zurückgeblieben sein. Den Zusammentritt des

allgemeinen Konzils hat er mit Eifer herbeigesehnt und warm empfohlen, wenn er auch nicht, wie S. 25 Anm. 2 nach Hansiz behauptet ist, der feierlichen Eröffnung am 13. Dezember 1545 beiwohnte. Politisch trat Wolfgang namentlich in den deutschen Bundesverhandlungen der Jahre 1552/53, dann dauernd durch sein erfolgreiches Bestreben hervor, den Herzog von Bayern vor Konflikten mit seinem Oheim, dem Administrator Ernst von Salzburg, zu bewahren. In dem Abschnitte zur Reichsgeschichte S. 29–42 hätten die neuesten Arbeiten von Turba zur Geschichte der Habsburger 1548–1558 (s. Quartalschr. 1901 S. 432), wohl mit Nutzen herangezogen werden können. Ein Schlussabschnitt behandelt Wolfgangs Vorsorge für Schulen und höhere Bildung, seine gelehrte Umgebung, die Pflege der Volkswohlfahrt, geregelte Finanzverwaltung u. s. w. Die Arbeit hinterlässt durch vornehme Sprache, massvolle Abwägung und unbefangenes Urteil den vorteilhaftesten Eindruck.

Al. Meister, *Die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift.* Paderborn. Schöningh 1902. VII u. 65 S.

Nach langjähriger Beschäftigung mit diesem Gegenstande gibt M. in vorliegender Schrift gleichsam eine Einleitung zu einer grösseren Arbeit über die Entwickelung des päpstlichen Chiffernwesens, ohne jedoch zunächst auf dieses selbst einzugehen. Nach einer sehr willkommenen Zusammenstellung der manchfachen Anfänge und Versuche einer Geheimschrift bei den Römern und das Mittelalter hindurch geht M. zu der italienischen Kryptographie über, einer notwendigen Begleiterscheinung zu dem regen diplomatischen Verkehr, der im 15. Jahrh. aufkam und namenlich bei den vielen italienischen Staatswesen forgfältige Pflege fand. Von solchen diplomatischen Centren werden Venedig, dann Mantua, Modena, Lucca, Florenz, Siena, Pisa, Mailand und Genua behandelt, deren Archive M. auf Chiffern und Chiffernschlüssel oder auf Abhandlungen über Geheimschriften hatte untersuchen können. Einen Beleg für das Ansehen des venetianischen Chiffernsekretariates, das als Centralstelle für Auflösung chiffrierter Depeschen betrachtet wurde, gibt Ref. in den Römischen Dokumenten zur Ehescheidung Heinrichs VIII. S. 104. Als Beilage folgt ein kurzer Dechiffriertraktat des Mailänders Sicco Simonetta aus d. J. 1474. Seite 63 ist wohl deludi zu lesen statt decludi. Durch die Fortsetzung dieser Arbeiten wird Meister den Forschern in italienischen Archiven einen grossen Dienst erweisen.

F. Schneider, *Studien zu Johannes von Victring.* 1. T. Inauguraldissertation. 58 S. Hannover. Culemann 1902.

Den Abt des Cisterzienserklosters Victring bei Klagenfurt in Kärnthen und sein vornehmlichstes Geschichtswerk *Liber certarum historiarum* hat Verfasser zum Gegenstande umfassender Untersuchungen gemacht, von

denen hier ein erster Teil erscheint. Abt Johannes wird allgemein als der bedeutendste Historiker des späteren Mittelalters angesehen; aber die verschiedenen von ihm selbst herrührenden Rezensionen seines Hauptwerkes waren der vollen kritischen Würdigung des Autors bisher hinderlich gewesen. Auf Grund einer genauen Abschrift des autographen Entwurfes und nach sorgfältiger Durchforschung des Victringer Klosterarchives gibt nun Sch. nebst einer kurzen Geschichte dieses Klosters neue, wenn auch nicht immer ganz unanfechtbare Aufschlüsse über die lothringische Heimat, das Leben und die Regierungszeit des Abtes Johann (die letztere 1312-1345), um dann dessen Bedeutung und Vorzüge als Geschichtschreiber seiner Zeit darzulegen. Eine Einleitung in Kapitel oder Abschnitte würde der fleissigen und exakten Arbeit grössere Uebersichtlichkeit gegeben haben; doch wird dieser kleine Mangel wenigstens für die Lebensgeschichte des Abtes beseitigt durch den Anhang von 80 Regesten, die zum weitaus grössten Teile nach ungedruckten Urkunden gefertigt sind. Das Schriftchen bedeutet einen recht tüchtigen Ansatz zu der spätmittelalterlichen Quellenforschung.

Wilhelm Schulte, *Urkundliche Beiträge zur Geschichte des schlesischen Schulwesens im Mittelelter.* Glatz 1902, 24 S. in 4.

In dieser wissenschaftlichen Beilage zum Programm des Kgl. kath. Gymnasiums zu Glatz gibt dessen Direktor eine Sammlung von Urkunden und Urkundenauszügen, die, um mit dem Herausgeber selbst zu reden, ein glänzendes Bild von dem allgemeinen Bildungsbedürfnisse gewährt, das in den schlesischen Städten während des Mittelalters herrschte. Für 67 Städte und Ortschaften werden aus Archiven und Druckwerken die urkundlichen Nachrichten zusammengetragen, die sich auf Gründung und Ausstattung von Schulen, auf Stiftungen für Schüler und Lehrer u. dergl. beziehen. Nur bei Breslau, Glatz und Neisse ist in der Hauptsache auf andere Publikationen verwiesen, welche das Schulwesen dieser Städte gesondert behandeln. Wichtigere Stücke sind ganz oder grossenteils im Wortlaute gegeben. Zu wünchen wäre, dass der Verfasser das ausserordentlich reiche von ihm gesammelte Material nun auch zu einer Darstellung verarbeite, und dass sein Beispiel wie seine Methode für andere Provinzen Nachahmung finde.

Louis Guérard, *Petite introduction aux inventaires des archives du Vatican.* Rome, Paris 1901. 38 S.

Ist in Wirklichkeit ein gar kleiner Führer durch das vatikanische Archiv, der aber doch vor andern Arbeiten dieser Art den Vorteil hat, dass er die Repertorien Garampis, die von Monsgr. Wenzel in langjähriger Arbeit in Buchform gebracht und der Benützung zugänglich gemacht wurden, eingehender berücksichtigen und deren Gebrauch durch

Erläuterung der von Garampi angewendeten Abkürzungen und Siglen erleichtern konnte. Auch fehlt es nicht an Hinweisen auf neuere Litteratur über den Gegenstand, wobei allerdings manche sehr verdiente Namen fehlen, während z. B. das wiederholt genannte Buch von De Loye über das päpstliche Kameralarchiv nach dem Urteile von Sachkennern sehr viel zu wünschen lässt. Die Serie der Konsistorialakten ist nicht verloren, wie S. 36 Anm. 2 angegeben wird, sondern nach dem Konsistorialarchiv zurückgebracht worden, wenigstens soweit es sich um die Originalakten handelte.

Luigi Carcereri, *Storia esterna del concilio di Bologna* 1547-1549. Montevarchi 1902. 66 S.

Der Titel *Storia esterna* will besagen, dass weder die theologischen Beratungen, noch die ausgedehnten diplomatischen Verhandlungen in Betracht gezogen werden, zu denen die Verlegung des Konzils von Trient nach Bologna Anlass gab, sondern lediglich die Aeusserlichkeiten wie die Reise der Legaten und Prälaten nach der neuen Konzilsstätte, die Qualifikation von Bologna in räumlicher wie gesundheitlicher Hinsicht, das Entgegenkommen der Stadt gegen die Konzilsväter, Befreiung der letzteren von den Abgaben und Zehnten u. s. w. Ein Anhang von 23 Dokumenten, meist aus dem Staatsarchiv von Bologna, gibt der Arbeit besonderen Wert, darunter namentlich das letzte, ein Verzeichnis der Prälaten mit Angabe ihrer Wohnung in Bologna. Auch andere Archive hat Verf. fleissig durchsucht; doch thut es seinem Schriftchen nicht geringen Abbruch, dass er Merkles ersten Band vom Concilium Tridentinum mit dem Tagebuche Massarellis über das Konzil von Bologna noch nicht kannte. Das Original einer Uebereinkunft zwischen den Konzilslegaten und der Stadt Bologna in der Wohnungsfrage vom 20. September 1547 findet sich im vatik. Archiv *Concilio* 148. E h.

P. Kehr, *Aeltere Papsturkunden in den päpstlichen Registern von Innocenz III. bis Paul III.* (Aus den Nachr. d. k. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Klasse. 1902. H. 4).

Nachdem der gelehrte Herausgeber der älteren Papsturkunden die Pergamene, Miscellanea und Armarien des päpstl. Geheimarchives durchforscht hatte (Nachr. 1900, S. 112 ff. und 361 ff.), machte er sich im Verein mit Dr. L. Schiaparelli nicht ohne Scheu und Zagen an die schwierige Arbeit, die grosse Masse der Registerbände von Innocenz III. bis Paul III. zu durchsuchen. 1500 Registerbände! Man begreift es in der That sehr wohl, dass der unermüdliche Forscher so manche Bemerkung eines glücklichen Humors in seinen nunmehr vorliegenden Bericht hat einfliessen lassen. Peracti labores iucundi! Das Ergebnis war, wie die trefflich geordnete Uebersicht der inserierten Urkunden zeigt, ein lohnendes und reiches. Es liessen sich aus den Papsturkunden des XIII., XIV.

und XV. Jahrhunderts nicht weniger als 388 Dokumente auffinden, von denen 82 bisher nicht bekannt oder nur mangelhaft publiziert waren. Diese letzteren sind in vorzüglicher Edition dem Berichte beigegeben.

Von hohem Werte sind die einleitenden Bemerkungen, die K. seinen urkundlichen Mitteilungen vorausgeschickt hat. Nicht von dem Anfänger zu reden, der gewöhnlich erst nach manchen Irrgängen in dem dichten Wald von Urkunden sich zurechtfindet, auch der länger im Vat. Archive arbeitende Historiker stösst hier auf eine Reihe von Bemerkungen, erhält manche Winke, die für ihn, wenn er selbst rasch und sicher arbeiten will, in vielen Fällen äusserst vorteilhaft sein werden.

Was das Verhältnis der Vatikanischen zu den Avignonesischen Registern des 14. Jahrhunderts angeht, so hat K. mit Rücksicht darauf, dass es immer noch Forscher gebe, die ohne über das Verhältnis im Einzelnen klar zu sein, bald bei dieser bald bei jener Serie sich Rats erholten, besonders darauf hingewiesen und durch einzelne Beispiele klarzustellen versucht, wie notwendig eine gleichzeitige Berücksichtigung beider Serien sei. Im Einzelnen wäre dem noch hinzuzufügen, dass nicht bloss unter den späteren Avignonesischen Päpsten, sondern bereits unter Johann XXII. die Kopien in den Vat. Registern vielfach sehr viel zu wünschen übrig lassen. Nicht nur, dass in den Abschriften mitunter die Wortstellung verschoben ist, dass Eigennamen verschrieben und manche Worte ganz ausgelassen sind, es fehlen nicht selten ganze Satzgefüge und Wortreihen, die für den Inhalt selbst von Wert sein können. Einzelne Stücke sind in den Vat. Reg. ohne jede Bemerkung doppelt eingetragen. Was soll man aber dazu sagen, wenn eine Urkunde, bei der im Papierregister die Note sich findet: „cancellata fuit, quia non erat ita et non fuerat bullata“ nun doch ohne irgend welchen Zusatz von dem Kopisten registriert worden ist? — Diese letztere Beobachtung führt uns auf einen weiteren Punkt. Gewiss wird es in manchen Fällen unmöglich sein, die Avignones. Register zu benützen, da oft ganze Quaternionen fast vollständig vernichtet, oder nicht mehr lesbar sind. Aber selbst die Fragmente dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, weil sich da und dort die Randnoten noch vorfinden, die für die Identifizierung mit dem Eintrag in der Vat. Serie besonders dann von Wichtigkeit sind, wenn sie eine Umänderung der Numerierung zum Inhalt haben. Dass die Nummern über den registrierten Urkunden mit den „Numeri in tergo originalium paparum Avenionensium“ übereinstimmen, hat schon Denifle (Specimina Palaeogr. pag. 13 Anm. 32) hervorgehoben und zwar mit der Anfügung: Saepe non conveniunt inter se numeri in hisce regestis appositi. In letzterem Falle ist darauf zu achten, ob nicht eine Abänderung der betr. Nummer am Rande angemerkt ist, (gewönl. in der Form: attende quod scripta est sub capitulo xx). Zu beachten ist ferner, dass diese Umänderungen sich auch in den Rubriken, die uns für das Pontifikat Johanns XXII. in dreifacher Anordnung erhalten sind (nach Quaternionen — in fortlaufender zahlenmässiger Reihenfolge — und solche mit dem Tax-

vermerk), bemerkbar machen. Dass unter den Rubriken selbst wieder diejenigen mit dem Taxvermerk besonders wertvoll sind, braucht nicht näher hervorgehoben zu werden (Vgl. hiezu Tangl, [MJÖG. 13 S. 37] der sie übrigens erst für Bened. XII. anführt). Kurz, wir haben Grund genug, den nachdrücklichen Hinweis Kehrs auf die Benützung der Avignonesischen Original-Papierregister als vollauf berechtigt anzuerkennen. Es wäre nur zu wünschen, dass sich endlich tüchtig geschulte Kräfte an die Aufgabe machten, „die Rubriken überall zu vervollständigen resp. wiederherzustellen, die Quaternionen der Avignonesischen Bände genau zu verzeichnen und ihre ursprüngliche Lage zu ermitteln (– einzelne Quaternionen und Blätter der Register Johanns XXII. lassen sich in den Bänden der nachfolgenden Päpste bis auf Bened. XIII auffinden, von Bened. XII. sind ebenfalls viele Stücke in die Register seiner Nachfolger versprengt. –) weiter das Verhältnis des Pergamentregister zu den Papierregistern zu bestimmen, kurz, eine wissenschaftliche Beschreibung derselben . . . in Angriff zu nehmen." In ähnlicher Weise müsste dann auch die Lateranserie der Papstregister des XV. Jahrhunderts, die bekanntlich mit dem Pontifikat Bonifaz IX. beginnt, bearbeitet werden.

Rom. E. Göller.

Kirsch, J. P. *Josef Kardinal Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.* 4. Aufl. 1. Bd. Freiburg i. B. Herd. Verlagsbuchhandlung. 1902.

Die Herstellung einer Neuauflage der Hergenrötherschen Kirchengeschichte könnte für die vorkonstantinische Zeit durch nichts eklatanter motiviert erscheinen, als durch den Hinweis auf A. Ehrhards glanzvollen Bericht über „die Altchristl. Litteratur und ihre Erforschung von 1884-1900." Im Schlussabschnitt seines klassischen Buches hat Ehrhard mit grosser Meisterschaft die Entwicklungsstadien der vornicänischen Litteratur in einer Weise gekennzeichnet, die nicht bloss für die Weiterführung und den Ausbau der altchristlichen Litteraturgeschichte zu Grunde gelegt, sondern auch dann berücksichtigt werden muss, wenn es sich darum handelt, die Gesamtentwicklung des kirchlichen Lebens, der christlichen Kultur- und Geisteserzeugnisse jener Epoche zur Darstellung zu bringen. Dies um so mehr, wenn der Bearbeiter eines kirchengeschichtlichen Handbuches den gewaltigen Stoff nicht nach schematischer Anordnung, sondern nach solchen Einteilungsgründen zu bewältigen gedenkt, die vor allem das entwicklungsgeschichtliche Moment in den Vordergrund treten lassen. Die Entwicklung im Leben und in der Lehre der Kirche klar hervortreten zu lassen und zugleich ein übersichtliches Bild der kirchlichen Zustände in den einzelnen Zeitabschnitten zu gewinnen, das waren denn auch die Hauptgesichtspunkte, von denen sich Kirsch bei der Neubearbeitung der Hergenrötherschen Kirchengeschichte hat leiten lassen. Die innere Ausgestaltung

der Kirche, ihre Lehrentwicklung, ihre Litteraturerzeugnisse, ihre äussere Geschichte, vor allem ihr Verhältnis zu der Staatsgewalt — das alles sind Faktoren, die zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Grade zur Geltung kommen, so dass sie einzeln für jede Epoche nicht gleich massgebend sein können. Diese Gesichtspunkte geben den Massstab ab für die Beurteilung des von Kirsch getroffenen Einteilungsprinzips und man kann sagen, dass dasselbe im einzelnen auch vortrefflich durchgeführt ist. Interessant ist in dieser Hinsicht ein Vergleich mit den Entwicklungsstadien, die Ehrhard für die Geschichte der altchristl. Litteratur festgestellt hat. „Nach der Ueberwindung des Gnostizismus und Montanismus, heisst es dort (S. 613), führte der Drang nach der Erforschung des geistigen Inhalts des in seinem Wesen und in seiner Lebensfähigkeit inmitten der grossen Welt geretteten Christentums ein neues Entwicklungsstadium der christlichen Litteratur herbei, das durch die Entstehung der theologischen Wissenschaft charakterisiert ist und den Beginn des dritten Zeitalters bezeichnet." Als zweites Zeitalter hat E. die Zeit von 125—198 angesehen, und unter den drei Litteraturgebieten jener Epoche das mit dem Gnostizismus zusammenhängende als das bedeutendste von allen bezeichnet; als viertes die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts bis zum konstantinischen Zeitalter, wobei die relativ grosse Armut an Schriftstellern hauptsächlich auf den Kampf der römischen Staatsgewalt gegen das Christentum unter Decius und Valerian zurückgeführt wird. Wir brauchen nicht lange zu suchen, um sofort bei Kirsch im Wesentlichen die gleiche Einteilung für diesen Zeitraum wiederzufinden (vgl. bes. Abschn. 3. 4. 5). Das zweite Buch führt dann in drei Abschnitten die Darstellung weiter bis zum Ende des 7. Jahrhunderts. Ob die Herübernahme der von Hergenröther dem Mittelalter zugedachten Teile überall Anklang finden wird? Jedenfalls hat sie K. sehr gut begründet.

Am schärfsten tritt der Unterschied zwischen der dritten und vierten Auflage dieses Bandes in der Angabe von Quellen und Litteratur hervor. Die von K. getroffene Anordnung ist musterhaft. – Inhaltlich wurden manche Abschnitte gekürzt, andere mussten infolge des gewaltigen Zuwachses der seit 1886 erschienenen Litteratur und vieler einzelnen neu gewonnenen Ergebnisse dementsprechend umgearbeitet werden. Die Arbeit, die K. nach dieser Seite geleistet hat, ist bei ihrer Vorzüglichkeit ganz besonders hoch anzuschlagen. Vielleicht wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Darstellung der christlichen Litteraturentwicklung noch etwas mehr Berücksichtigung gefunden hätte. — In der Einleitung dürfte die Litteratur unter Diplomatik (S. 12) besonders hinsichtlich des Urkundenwesens der Päpste etwas ausführlicher verzeichnet sein. Neben Wattenbach und Lorenz ist unter den wissenschaftlichen Hilfsmitteln (S. 6) jetzt vor allem zu nennen: Gross C., Sources and literature of English history from earliest times to 1485. London 1900, ein ganz vorzügliches Buch. —

Den Abschluss dieses ersten Bandes — das gleiche ist auch für die folgenden geplant – bildet eine über die geographische Ausbreitung der Kirche sehr gut orientierende Karte. Somit wird dieser erste Band der Hergenrötherschen Kirchengeschichte durch die treffliche Bearbeitung — die doch in der Anlage wie in vielen einzelnen Stücken einer Originalschöpfung gleichkommt — auch den neuesten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen.

Rom. E. Göller.

Lemmens, P. Leonardus O. F. M. — *1. Documenta antiqua Franciscana,* Pars III (Extractiones de legenda antiqua), apud Claras aquas (Quaracchi) 1902, 12°, pag. 76. — *2. B. Bernardini Aquilani Chronica fratrum Minorum Observantiae,* Romae 1902, gr. 8°, pag. XL et 130.

1. Auf die bereits im Jahrgang 1901 dieser Quartalschrift S. 431 kurz besprochenen Partes I et II dieser Documenta lässt P. L. nun als Pars III die genannten Extractiones folgen. Den Stoff zu sämtlichen drei Partes lieferte das Archiv des Franziskanerklosters Sant' Isidoro zu Rom, wo bekanntlich Wadding seine grossen ordensgeschichtlichen Werke verfasste. Da jedoch aus demselben vorläufig keine weiteren solchen Publikationen mehr folgen sollen, so hat P. L. der Pars III wenigstens ein Verzeichnis der dort verwahrten, auf den hl. Franziskus irgendwie bezüglichen Schriften als Appendix beigefügt. In der Einleitung aber benützt er die Gelegenheit, sich namentlich mit P. Van Ortroy, welcher an den ersten beiden Partes eine ziemlich starke Kritik übte, auseinanderzusetzen. Diese Auseinandersetzung erstreckt sich aber auch schon auf die Pars III, da P. L. bereits früher die Bemerkung machte, dass die darin erscheinenden Extractiones wörtliche Auszüge aus des Thomas von Celano Vita II s. Francisci seien, während P. V. O. sie grösstenteils als aus dem textus communis des Speculum perfectionis teils wortgetreu teils auszüglich entnommen erklärte. Dies veranlasste P. L., eine genaue Zusammenstellung der einschlägigen Stellen sowohl jener Vita als dieses Speculum anzufertigen, um so den augenscheinlichen Beweis zu liefern, dass nicht P. V. O., sondern er Recht habe. Der Wert der Extractiones selbst, als aus früheren und bereits hinlänglich bekannten Quellenschriften zur ältesten Franziskanergeschichte entnommen, wäre allerdings nicht hoch anzuschlagen, wenn sie nicht zur Korrektur des sonst uns nicht so gut überlieferten Textes der erwähnten Vita II ein vorzügliches Hilfsmittel bieten und so eine bessere Neuausgabe derselben, die bereits beabsichtigt ist, ermöglichen würden. Wir müssen daher dem Herausgeber, welcher sich nicht nur durch die Veröffentlichung dieser Documenta antiqua sondern auch durch andere Publikationen, namentlich die im gegenwärtigen Jahrgang dieser Quartalschrift erschienenen Aufsätze über die Anfänge des Clarissenordens und zur Geschichte des hl. Antonius von Padua, bereits grosse Verdienste um

die Aufhellung der ältesten Franziskanergeschichte erworben hat, Dank wissen, dass er sich der Veröffentlichung auch dieser Extractiones unterzogen hat. 2. Die Chronica fratrum Minorum Observantiae, welche der sel. Bernardinus von Aquila (alias von Fossano), von 1454 bis 1475 mit Unterbrechungen 10 Jahre lang Vikar der Observanten in der die Abruzzen umfassenden Provincia s. Bernardini, um 1480 verfasste, war lange Zeit verschollen, bis sie vor Kurzem von einem Mitbruder des P. L. in der Nationalbibliothek zu Neapel entdeckt und diesem zur Herausgabe überlassen wurde. Der Herausgeber weist in der Einleitung, wo er sich auch über die übrigen Schriften des sel. Bernardinus von Aquila verbreitet, nach, dass dieselbe zunächst von Marianus Florentinus für seinen Fasciculus chronicorum und durch dieses Medium von Wadding und Marcus von Lissabon benützt wurde und dass sie sich als Quelle ersten Ranges für die Franziskanergeschichte des 15. Jahrh. (speziell für die Geschichte der Observanz, ihre Anfänge und ihre Ausbreitung) erweist. Referent gibt dies gern zu und anerkennt überdies den massvollen Ton, den der Verfasser dieser Chronik gegenüber den Conventualen im Allgemeinen beobachtet; er freut sich deshalb aufrichtig sowohl über die Auffindung als auch über die alles Lob verdienende Herausgabe derselben. P. Konrad Eubel.

J. Schlecht, *Bayerns Kirchenprovinzen.* München 1902, Allgemeine Verlagsgesellschaft m. b. H., 4°, S. VIII u. 196.

A. Büchi, *Die kath. Kirche in der Schweiz.* München 1902, Allgegemeine Verlagsgesellschaft m. b. H., 4°, S. VIII u. 145.

Nachdem Prof. Dr. Schlecht schon zum 2. Bande des im gleichen Verlage erschienenen Prachtwerks „Die kath. Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild“ die Artikel über die bayerischen Kirchenprovinzen Bamberg und München-Freising geliefert hatte, ist er späterhin dem Wunsche des Verlags, in einem eigenen Werke in gedrängter Kürze und doch erschöpfend die Einrichtungen der kath. Kirche in Bayern zu beschreiben und dabei auf zuverlässige statistische Angaben einerseits, andererseits auf historische Entwickelung und Vertiefung des Stoffes Gewicht zu legen, nachgekommen und hat uns in vorstehend genanntem Buche die Frucht seiner desfallsigen Forschungen vorgelegt. Nach einer gehaltvollen geschichtlichen Einleitung, die auch des poetischen Schwunges nicht entbehrt, hat uns Verf. mit dem Wissenswertesten und Interessantesten über den Stand und Bestand der Bistümer Bayerns nach der historischen, kunsthistorischen und statistischen Seite hin bekannt gemacht und somit ein Buch geschaffen, das verdiente, in jedem besser situierten kath. Hause oder doch in den Pfarr- und Schulbibliotheken innerhalb der weissblauen Grenzpfäle angeschafft zu werden. Neben den verlässigen historischen und statistischen Angaben sind besonders noch hervorzuheben die dem Texte beigegebenen Abbildungen von Kunstwerken, welche sich in diesen

oder jenen Kirchen und Klöstern noch erhalten haben. In der Auswahl und Wiedergabe derselben zeigt sich der feine Kunstgeschmack, welcher dem Verfasser eigen ist und welcher ihn mit Hinzunahme seiner Geschichtskenntnisse zur Herstellung dieses herrlichen Werkes ganz besonders befähigt hat.

Gleich „Bayerns Kirchenprovinzen“ von Dr. J. Schlecht, ist auch Dr. Büchi's Publikation eine erweiterte Ausführung des betr. Abschnitts im 2. Bande des im nämlichen Verlage erschienenen Prachtwerks „Die kath. Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild“. Solche Separatausgaben, welche eine wiederholte Verwendung der mit nicht unbedeutenden Anschaffungskosten verbundenen Clichés ermöglichen, empfehlen sich bei einem so grossen Prachtwerk, das nicht Jeder sich anschaffen kann, wie auch nicht Jeder für alle Teile seines Inhalts gleiches Interesse hat, eigentlich von selbst und verdienen um so grössere Anerkennung, je mehr der Gegenstand in der Separatausgabe vertieft und für sich abgeschlossen erscheint. Was nun die so erweiterte „kath. Kirche in der Schweiz" betrifft, so ist rückhaltlos anzuerkennen, dass deren Verfasser seiner Aufgabe, eine möglichst vollständige Darstellung der kirchlichen Organisation und des kirchlichen Lebens der Schweiz in unserer Zeit mit knappem Ausblick auf die Vergangenheit abzufassen, wobei auf Berücksichtigung des erreichbaren statistischen Materials, möglichst erschöpfende Behandlung des Vereinslebens wie der religiösen Orden und Kongregationen, politische Orientierung, Charakteristik der sozialen Lage der Katholiken, ihrer wirtschaftlichen Stellung und Bedeutung, ihrer Bildungsanstalten und sozialen Wirksamkeit, vermischt mit kunstgeschichtlichen Notizen und kirchenpolitischen Bemerkungen, besonders Gewicht zu legen war, voll und ganz gerecht geworden ist. Der Verlag seinerseits hat durch die dem Werke gegebene Ausstattung Alles gethan, um demselben bei billigem Preise eine möglichst ausgedehnte Aufnahme in den kath. Familien der Schweiz zu sichern. Möge es denn an dieser so verdienten Aufnahme nicht fehlen!

P. Konrad Eubel.

1902. 4.

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde
und für Kirchengeschichte.

Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von

Dr. Anton de Waal und Dr. Stephan Ehses

Rektor des Kollegiums von Campo Santo, für Archäologie.

Direktor des hist. Inst. der Görres-Gesellsch., für Kirchengeschichte.

Sechzehnter Jahrgang. — Viertes Heft.

Mit sechs Abbildungen im Text.

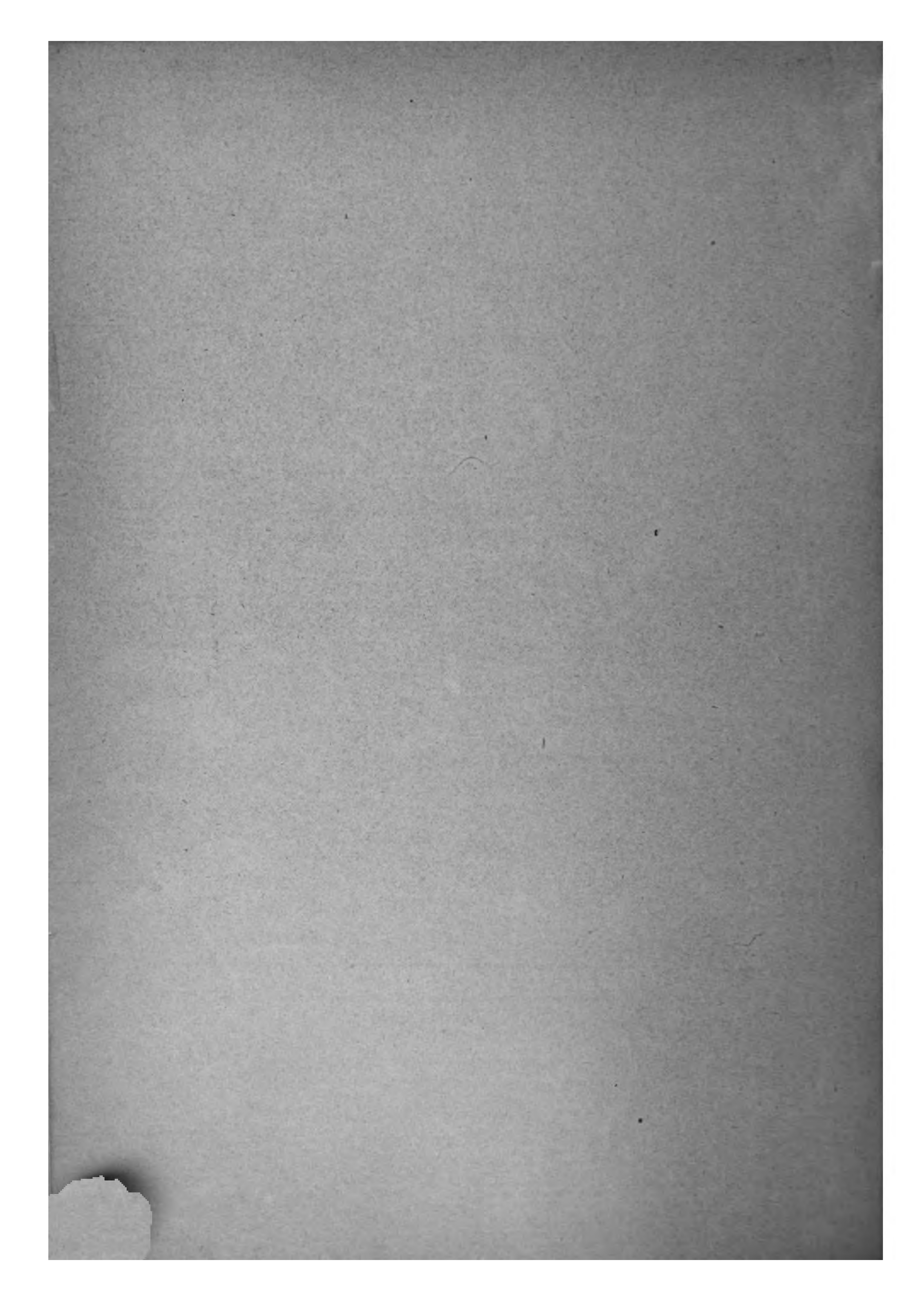
Eigentum des Kollegiums von Campo Santo.

Rom 1902.

In Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau
und der Buchhandlung Spithöver zu Rom.
Buchdruckerei der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes.

Preis des ganzen Jahrganges 16 Mark = 20 Lire.

Frühere Jahrgänge sind zu demselben Preise, Jahrg. I–III jedoch nur mehr zu dem erhöhten Preise von je 20 Mark = 25 Lire zu haben.



Supplementhefte.

1. Dr. August Kneer, *Die Entstehung der konziliaren Theorie.* — Zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen († 1390) und Heinrich von Langenstein († 1397). 1893. 146 Seiten. Preis M. 4.

2. Dr. J. B. Sägmüller, *Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso, Teodoro de'Lelli, über das Verhältniss von Primat und Kardinalat.* — Zur Geschichte des Kardinalates. 1893. 190 Seiten. Preis M. 4.50.

3. Dr. A. de Waal, *Die Apostelgruft ad Catacumbas an der Via Appia.* — Eine historisch-archäologische Untersuchung auf Grund der neuesten Ausgrabungen. Mit drei Tafeln. 144 Seiten. 1894. Preis M. 6.

4. Dr. H. Finke, *Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung K. Lamprecht's.* — Eine Kritik seiner „Deutschen Geschichte". 1896. VIII u. 136 Seiten. Preis M. 4.

5. Pio Franchi de'Cavalieri, *La Passio SS. Perpetuae et Felicitatis.* 166 Seiten. Mit zwei Tafeln. 1896. Preis M. 5.

6. Dr. P. Thomas M. Wehofer O. Pr., *Die Apologie Justins des Philosophen und Märtyrers, in literarhistorischer Beziehung zum erstenmal untersucht.* — Eine Vorstudie zur Kirchen- und Philosophengeschichte des II. Jahrhunderts. 1897. XVI u. 142 Seiten. Preis M. 4.

7. Dr. Franz Wieland, *Die genetische Entwicklung der sogen. Ordines Minores in den drei ersten Jahrhunderten.* 1897. XII u. 180 Seiten. Preis M. 4.

8. Pio Franchi de'Cavalieri, *Gli Atti dei ss. Montano, Lucio e compagni.* Recensione del testo ed introduzione sulle sue relazioni con la Passio s. Perpetuae. 1898. VIII u. 102 Seiten. Preis M. 4.

9. Dr. A. Möhler, *Die griechische, griechisch-römische und altchristlich-lateinische Musik.* Ein Beitrag zur Geschichte des gregorianischen Chorals. Mit 11 Musikstücken. 1899. XXIV u. 88 Seiten. Preis M. 5.

10. Pio Franchi de' Cavalieri, *S. Agnese nella tradizione e nella leggenda.* 1899. VIII u. 96 S. Preis M. 4.

11. Dr. Joseph Zettinger, *Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800.* 1900. XII u. 112 S. Preis M. 4.

12. Dr. Franz Nagl und Dr. Alois Lang, *Mittheilungen aus dem Archiv des deutschen Nationalhospizes S. Maria dell' Anima in Rom.* 1900. XXVIII und 156 Seiten. Preis M. 5.

13. Dr. Al. Meister, *Die Fragmente der Libri VIII Miraculorum des Caesarius von Heisterbach.* 1901. XLIV u. 222 S. Preis M. 7.

14. Josef Wittig, *Papst Damasus I. Quellenkritische Studien zu seiner Geschichte und Charakteristik.* 1902. XVI u. 112 S. Preis M. 4.

Inhalt des 4. Heftes.

Archäologie.

Geschichte.

